

Die Kategorien der Freiheit bei Kant

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie
an der Ludwig-Maximilians-Universität
München

vorgelegt von
Blas Ariel Giménez
aus
Argentinien
2025

Erstgutachter: Prof. Dr. Axel Hutter

Zweitgutachter: Prof. em. Dr. Wilhelm Vossenkuhl

Tag der mündlichen Prüfung: 14.11.2024

This work is licensed under CC BY 4.0. <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Danksagung

Eine frühere Fassung dieser Arbeit wurde im Jahr 2024 als Dissertationsschrift an der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft der Ludwig-Maximilian-Universität München angenommen. Die Dissertation entstand während meines Aufenthalts in Deutschland als Doktorand am Lehrstuhl für Theoretische Philosophie und wäre ohne die Unterstützung vieler Menschen, die mir großzügig ihre enorme Hilfe angeboten haben, nicht möglich gewesen. Ihnen möchte ich an dieser Stelle sehr herzlich danken.

Mein besonderer Dank gilt in erster Linie meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Axel Hutter für die umfassende Betreuung und die unschätzbare Förderung, die diese Arbeit erst möglich gemacht haben. Ich danke ihm von Herzen für die beständige Unterstützung. Seine sorgfältigen Korrekturen und seine wertvollen Denkanstöße haben meine Arbeit in entscheidender Weise geprägt. Besonders beeindruckt hat mich sein tiefes philosophisches Wissen – vor allem im Bereich der Kantischen Philosophie –, das mir stets eine wichtige Orientierung gegeben hat.

Besonders herzlich gedankt sei Prof. em. Dr. Wilhelm Vossenkuhl für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens sowie für seine wohlwollende und zügige Begutachtung, die ich sehr zu schätzen wusste. Aufrichtig danken möchte ich an dieser Stelle auch den Professoren Dr. Andreas Dufter und Dr. Roland Spliesgart, die durch ihre Unterstützung meinen akademischen Werdegang bzw. die Entstehung dieser Arbeit gefördert haben.

Mein tief empfundener Dank gilt Dr.in Magalí Henke für ihre stete Begleitung, ihre Freundschaft und das Vertrauen, das sie mir während des gesamten Arbeitsprozesses entgegengebracht hat. Toni, Nacho, Gunnar, Christof, Diego, Sharon, Johannes, Nikola und Julia danke ich von Herzen für ihre Nähe und die geteilten Augenblicke, die diesen Weg erst lebendig gemacht haben.

Danke schulde ich schließlich ICALA, insbesondere Prof. Dr. Margit Eckholt und das Kuratorium, für die Verleihung eines Promotionsstipendiums.

Inhaltverzeichnis

Abkürzungen und Zitierweise	1
Einleitung	3
I. Der philosophische Kontext der Tafel praktischer Begriffe	3
II. Die Ausgangsbasis der Tafel praktischer Kategorien	5
1. Deduktion der Freiheit	5
2. Das Marionettenspiel und die Gewalt der Freiheit	10
3. Die Kategorien und die Begriffe des Guten und Böse	14
4. Die Freiheit der praktischen Kategorientafel	16
III. Die Kategorien der Freiheit als Problemfeld	17
IV. Gang der Untersuchung	20
Kapitel I: Die Konzeption praktischer Kategorien	22
§1. Sinn und Bedeutung praktischer Elementarbegriffe	22
1. Die Metapher des Marionettenspiels und die moralische Gesinnung	22
1.1. Die Marionette und das Lebendige	24
1.2. Die praktische Bestimmung	29
1.3. Gesinnung, Charakter und Denkungsart	31
2. Das Wesen praktischer Kategorien	34
2.1. Die Suche nach einem allgemeinen und systematischen Verständnis	34
2.2. Die Begriffe a priori der moralischen Möglichkeit der Handlung	38
3. Die Frage nach dem Ursprung der Kategorien der Freiheit	42
3.1. Hypothese und Probleme einer metaphysischen Deduktion	42
3.2. Hypothese und Probleme einer transzentalen Deduktion	53
4. Die Tätigkeit der Bestimmungen einer praktischen Vernunft	57
4.1. Unterwerfen statt Synthetisieren	57
5. Die Beziehung der Kategorien auf die moralische Willensgesinnung	61
6. Homogenität und praktische Elementarbegriffe	72
6.1. Das Problem der Gleichartigkeit der Kategorien	72
6.2. Die praktische Vernunft überhaupt	73
6.3. Die Ordnung des Fortgangs praktischer Kategorien	76
Kapitel II: Die Tafel der praktischen Kategorien	81
§2. Die praktischen Kategorien der Quantität	81
1. Die erste Kategorie der Quantität	81
1.1. Erklärung und Ursprung der Maximen	81
1.2. Zur Tätigkeit der ersten Quantitätskategorie	90

2. Die zweite Kategorie der Quantität	98
2.1. Zur Erklärung der Vorschriften als Kategorie	98
2.2. Zur Tätigkeit der zweiten Quantitätskategorie	103
3. Die dritte Kategorie der Quantität	107
3.1. Zur Erläuterung der praktischen Gesetze als Kategorie	107
3.2. Zur Tätigkeit der dritten Quantitätskategorie	113
 §3. Die praktischen Kategorien der Qualität	
1. Die erste Kategorie der Qualität	118
2. Die zweite Kategorie der Qualität	121
3. Die dritte Kategorie der Qualität	126
 §4. Die praktischen Kategorien der Relation	
1. Der Begriff der Persönlichkeit	131
2. Der Begriff der Person	135
3. Die erste Kategorie der Relation	140
4. Die zweite Kategorie der Relation	142
5. Die dritte Kategorie der Relation	147
 §5. Die praktischen Kategorien der Modalität	
1. Die Modalkategorien in der Vorrede der zweiten <i>Kritik</i>	151
2. Die erste Kategorie der Modalität	155
3. Die zweite Kategorie der Modalität	158
4. Die dritte Kategorie der Modalität	164
 Schlussbetrachtung	
Literaturverzeichnis	171

Abkürzungen und Zitierweise

a) Abkürzungsverzeichnis

AA	Akademie-Ausgabe
Anth.	Anthropologie in pragmatischer Hinsicht
BBGSE	Bemerkungen zu den Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen
BGSE	Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen
BDG	Der einzige mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes
Br	Briefe
EAD	Das Ende aller Dinge
EEKU	Erste Einleitung in die Kritik der Urteilskraft
FEV	Die Frage, ob die Erde veralte, physikalisch erwogen
FM	Welches sind die wirkliche Fortschritte, die die Metaphysik seit Leibnitzens und Wolf's Zeiten in Deutschland gemacht hat?
GMS	Grundlegung zur Metaphysik der Sitten
GNVE	Geschichte und Naturbeschreibung der merkwürdigsten Vorfälle des Erdbebens, welches an dem Ende des 1755sten Jahres einen großen Theil der Erde erschüttert hat
GSK	Gedanken von der wahren Schätzung der lebendigen Kräfte
HN	Handschriftlicher Nachlass
IaG	Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht
KpV	Kritik der praktischen Vernunft
KrV	Kritik der reinen Vernunft
KU	Kritik der Urteilskraft
Log	Logik
MAM	Muthmaßlicher Anfang der Menschengeschichte
MAN	Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaften
MonPh	Metaphysicae cum geometria iunctae usus in philosophia naturali, cuius specimen I. continet monadologiam physicam
MpVT	Über das Mißlingen aller philosophischen Versuche in der Theodicee
MS	Die Metaphysik der Sitten
MSI	De mundi sensibilis atque intelligibilis forma et principiis
NEV	Nachricht von der Einrichtung seiner Vorlesungen in dem Winterhalbenjahre von 1765-1766
NG	Versuch, den Begriff der negativen Größen in die Weltweisheit einzuführen
NTH	Allgemeine Naturgeschichte und Theorie des Himmels
OP	Opus Postumum
Päd	Pädagogik
PG	Physische Geographie
PND	Principiorum primorum cognitionis metaphysicae nova dilucidatio
Prol	Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik
Refl	Reflexion
RezMoscatti	Recension von Moscati's Schrift: Von dem körperlichen wesentlichen Unterschiede zwischen der Structur der Thiere und Menschen
RGV	Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft
SF	Der Streit der Fakultäten
TG	Träume eines Geistersehers, erläutert durch die Träume der Metaphysik
TP	Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis

UD	Untersuchung über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral
UFE	Untersuchung der Frage, ob die Erde in ihrer Umdrehung um die Achse, wodurch sie die Abwechselung des Tages und der Nacht hervorbringt, einige Veränderung seit den ersten Zeiten ihres Ursprungs erlitten habe
VAMS	Vorarbeit zur Metaphysik der Sitten
VARGV	Vorarbeit zur Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft
VASF	Vorarbeit zum Streit der Fakultäten
VATL	Vorarbeit zur Tugendlehre
VATP	Vorarbeit zu Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt, aber nicht für die Praxis
VAZeF	Vorarbeiten zu Zum ewigen Frieden
VKK	Versuch über die Krankheiten des Kopfes
VNAEF	Verkündigung des nahen Abschlusses eines Tractats zum ewigen Frieden in der Philosophie
V-Lo/Wiener	Wiener Logik
V-Mo/Collins	Vorlesungen Wintersemester 1784/1785 Moralphilosophie Collins
V-Mo/Kaehler	Immanuel Kant: Vorlesung zur Moralphilosophie (Hrsg. von Werner Stark. Berlin/New York 2004)
V-Mo/Mron	Moral Mrongovius
V-Mo/Mron II	Vorlesungen Wintersemester 1784/1785 Moral Mrongovius II
V-Met-L1/Pöllitz	Kant Metaphysik L 1 (Pöllitz)
V-Met-N/Herder	Nachträge Metaphysik Herder
V-Met/Volckmann	Vorlesungen Wintersemester 1784/1785 Metaphysik Volckmann
V-MS/Vigil	Vorlesungen Wintersemester 1793/1794 Die Metaphysik der Sitten Vigilantius
V-NR/Feyerabend	Naturrecht Feyerabend (Winter 1784)
V-PP/Powalski	Praktische Philosophie Powalski
VRML	Über ein vermeintes Recht, aus Menschenliebe zu lügen
VT	Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philosophie
WA	Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?
WDO	Was heißt: Sich im Denken orientieren?
ZeF	Zum ewigen Frieden

b) Zur Zitierweise

Kants Schriften werden nach der Ausgabe der Preußischen Akademie der Wissenschaften (Berlin 1902 ff.) zitiert, z. B. 05:25 = Band V, S. 25. Bei der Kritik der reinen Vernunft werden, wie in der üblichen Weise, die Seitenzahlen der ersten (= A), vor allem die der zweiten Auflage (= B) angegeben. Zitate aus der Vorlesungsnachricht von Kaehler bilden Ausnahmen, die nicht in der Akademie-Ausgabe enthalten ist (hier wird nach der Ausgabe von Werner Stark zitiert).

Einleitung

I. Der philosophische Kontext der Tafel praktischer Begriffe

Die vorliegende Arbeit untersucht die „Kategorien der Freiheit“¹ in Immanuel Kants *Kritik der praktischen Vernunft*. Dieses Thema stellt aus mehreren Gründen eine Herausforderung dar. Zunächst geht es um Begriffe, denen der Status von „Kategorien“ zugeschrieben wird. Mit dieser Bezeichnung ist impliziert, dass es nicht um Konzepte beliebiger Ordnung handelt, sondern um solche, die eine zentrale Stellung innerhalb des Systems der Vernunft einnehmen. Betrachtet man die *Kritik der reinen Vernunft* sowie die westliche philosophische Tradition seit Aristoteles, so sind Kategorien als grundlegende Begriffe zu verstehen, denen alle weiteren Bestimmungen zugrunde liegen. Es ist jedoch nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass Kant die Kategorien der Freiheit als „Grundkräfte“², „Grundvermögen“³, „Urbegriffe“⁴ verstand. Dennoch betrachtet er sie – analog zu den reinen Verstandesbegriffen – als „Elementarbegriffe“⁵. Dabei zeigt sich ein nicht unerhebliches Detail: Den Kategorien der Freiheit wird in der *Kritik der praktischen Vernunft* an keiner Stelle die „Reinheit“⁶ zugesprochen, die für die Kategorien des Verstandes konstitutiv ist.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Kategorie“, der auf die akroamatische und homonyme Schrift „Kategorien“ (Περὶ τὸν κατηγορίον) des Aristoteles zurückgeht, im Laufe der Geschichte eine solche Bedeutungsveränderung erfahren hat, dass es unangemessen erscheint, ihn im Sinne des griechischen Philosophen zu interpretieren. Der Terminus „Kategorie“ (*kategoria*) ist ein Substantiv, das sich vom altgriechischen Verb *kategorēin* ableitet, was ursprünglich „anklagen“ bedeutete. Kategorie bezeichnete demnach zunächst „Anklage“ (*kategoreo*)⁷ oder die öffentliche Zuschreibung einer Eigenschaft. Im Denken des Aristoteles erfährt dieser Ausdruck jedoch eine Umdeutung: Die „Kategorie“ wird nicht mehr als Anklage verstanden, sondern als „Prädikat“, also als das, was über ein Subjekt ausgesagt werden kann. Zwar lässt sich in dieser Bedeutungsverschiebung noch ein Nachklang der ursprünglichen Semantik erkennen – insofern das Prädikat immer noch etwas über ein anderes aussagt –, doch wird die Kategorie bei Aristoteles systematisch in einen neuen theoretischen Rahmen eingebettet: Sie wird zu einem Element einer Prädikationstheorie und damit Teil einer frühen Sprachanalyse. In diesem Sinne stellt die Liste der zehn Kategorien bei Aristoteles eine Klassifikation möglicher Prädikatsformen dar.

Inwieweit die von Kant entwickelte Lehre der Freiheitskategorien in der von Aristoteles geprägten Tradition steht, lässt sich klären, wenn man analysiert, wie die Kategorien zu verstehen sind. Vorweg sei gesagt, dass sowohl die Kategorien des Aristoteles als auch jene des reinen Verstandes und der Freiheit eine gemeinsame Struktur aufweisen: Sie erscheinen in Texten, deren primäres Ziel die Grundlegung anderer subordinierter Erkenntnisse ist. Die philosophische Aufgabe der *Kritik der praktischen Vernunft* liegt in der Begründung der Moral aus einem obersten Prinzip. Es stellt sich daher die Frage, ob der Begriff „Kategorie“ im praktischen Sinne weiterhin die Funktion eines logischen „Prädikats“ erfüllt.

Das Vorhergehende legt nahe, die systematische Einordnung der Freiheitskategorien in das Korpus der theoretischen und praktischen Erkenntnis kritisch zu hinterfragen. Handelt es sich insgesamt um Kategorien des Seins von Objekten oder um solche des Sollens des Subjekts? Wird das Objekt als eine dem Denken gegebene Erscheinung aufgefasst, die im Hinblick auf seine

¹ Vgl. KpV 05:65-67.

² KpV 05:46 f.

³ KpV 05:47.

⁴ Absicht, Johann Henrich: „Über die Freiheit des Willens (1789)“, in: Bittner, Rüdiger; Cramer, Konrad: *Materialien zu Kants Kritik der praktischen Vernunft*, Frankfurt am Main 1975, S. 235.

⁵ KpV 05:65.

⁶ Vgl. KrV A 11.

⁷ Vgl. Wagner, Tim: „Kategorien“, in: Rapp, Christof; Corcilius, Klaus (Hg.): *Aristoteles-Handbuch. Leben-Werk-Wirkung*, Berlin 2021, S. 276 ff.; Hoenen, Maarten: „Kategorie“, in: Sandkühler, Hans Jörg (Hg.): *Enzyklopädie Philosophie*, Hamburg 2010, Band 2, S. 1215 ff.

Erkenntnis konzipiert ist, dann kommt die zweite Option in Betracht: Die Kategorien der Freiheit gehören zum Bereich des Sollens des Subjekts. Der Verstand benötigt keine zwei Kategorientafeln zur Erkenntnis der Erfahrungsgegenstände. Nach welchem Kriterium müsste man anerkennen, dass sowohl die erste Quantitätskategorie des Verstandes – „Einheit“⁸ – als auch die erste Quantitätskategorie der praktischen Vernunft – „Subjektiv, nach Maximen (Willensmeinungen des Individuums)“⁹ – auf sinnliche Erscheinungen¹⁰ anwendbar wären? Die Behauptung, dass die Kategorien der Freiheit dem Verstand entstammen, lässt sich nicht überzeugend begründen und bedarf einer ausführlichen Analyse¹¹.

Entsprechend der Entstehungsreihenfolge der kategorialen Tabellen steht die Tafel der Verstandeskategorien an erster Stelle der chronologischen Ordnung. Das bedeutet, es gibt keinen belastbaren Nachweis dafür, dass Kant vor dem Modell der Verstandeskategorien bereits eine Tabelle der praktischen Kategorien entworfen hatte. Die Tabelle der praktischen Kategorien – als Kategorien der Freiheit – erscheint erst Jahre nach der ersten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft*. Damit fungieren die reinen Verstandeskategorien als architektonisches Referenzmodell. Entsprechend wurde die Tafel praktischer Kategorien nach vier Hauptbegriffen (Klassen¹²) und jeweils drei untergeordneten Momenten¹³ mit eigenen Negationen gegliedert. Charakteristisch für Kants Darstellungsweise ist eine kreuzförmige Struktur, deren Aufbau durch vier Grundbegriffe bestimmt ist – analog zu anderen systematischen Tabellen¹⁴ Kants.

Beim Vergleich beider Tabellen fällt auf, dass Momente, die inhaltlich kaum miteinander verwandt sind, unter derselben Klasse erscheinen. So sind beispielsweise in der ersten Klasse „Quantität“ sowohl „Einheit“, „Vielheit“ und „Allheit“ als auch „Maximen“, „Vorschriften“ und „Gesetze“ aufgeführt. Dass Kant denselben Begriff „Quantität“ auf zwei kategoriale Tabellen anwendet, wirft die Frage auf, ob es sich dabei um eine systematische und architektonische Analogie oder vielmehr um eine Identität aus einem gemeinsamen Ursprung handelt. Da die Verstandeskategorien aus der Urteilstafel abgeleitet werden, beziehen einige Autoren¹⁵ diesen Ursprung auch auf die praktischen Begriffe. Werden die Kategorien der Freiheit richtig interpretiert, wenn man behauptet, dass sie denselben Urteilsfunktionen der logischen Tafel entsprechen? Warum bezeichnet Kant die praktischen Begriffe als Kategorien der Freiheit, wenn ihr Vorbild und Ursprung der Verstand gelegen hätte?

Das Vermögen, aus dem die „Kategorien der Natur“ sowohl in ihrem reinen Ursprung als auch in ihrem synthetischen Gebrauch stammen, ist der Verstand. Dieses Verstandesvermögen scheint nicht mit der Freiheit gleichgesetzt zu werden. Freiheit ist eine Idee, und ihr Vermögen wird in der Idee gedacht. Der Verstand ist keine Idee, die sich aus der Erweiterung einer Kategorie über die Grenzen der sinnlichen Erfahrung¹⁶ hinaus ergibt, sondern ein Erkenntnisvermögen¹⁷. Freiheit als Idee hängt ausschließlich von dem hypothetischen Urteil der Relation „Grund zur Folge“¹⁸ und von der reinen Kategorie der Relation „Kausalität und Dependenz (Ursache und Wirkung)“¹⁹ ab. Es scheint also nicht möglich zu sein, dass die praktischen Kategorien, die auf Freiheit und diese wiederum auf ein logisches Urteil oder eine reine Kategorie angewiesen sind, ihren Ursprung in einer vollständigen Tafel logischer Urteile haben müssen. Dies käme dem

⁸ KrV B 106.

⁹ KpV 05:66.

¹⁰ Neigungen, Begierden, Antrieben und Gefühle – Lust wie Unlust – erscheinen als sinnliche Erscheinungen. Sie entziehen sich nicht dem Gesamtzusammenhang physikalischer Prozesse (vgl. KpV 05:57). Doch aus ihnen Objekte zu formen, gehört nicht zum Bereich praktischer Vernunft (vgl. KpV 05:44 f.).

¹¹ Siehe Kapitel I.

¹² Vgl. KrV B 110.

¹³ Vgl. KrV B 110.

¹⁴ Vgl. KrV A 70/B 95, A 80/B 106, B 200, A 292/B 348, A 344/B 402, B 419, B 443.

¹⁵ Vgl. Zimmermann, Stephan: *Kants „Kategorien der Freiheit“*, Berlin/Boston 2011; siehe auch Puls, Heiko: *Funktionen der Freiheit: Die Kategorien der Freiheit in Kants „Kritik der praktischen Vernunft“*, Berlin/Boston 2013.

¹⁶ Vgl. KrV B 435 f.

¹⁷ Vgl. KrV B 137.

¹⁸ Vgl. KrV B 98.

¹⁹ Vgl. KrV B 106.

Argument gleich, Freiheit hinge vollständig von allen logischen Urteilen ab. Eine solche Annahme ist sowohl in der theoretischen als auch in der praktischen Philosophie problematisch.

Es ist insofern bemerkenswert, als Kant in der zweiten *Kritik* ausdrücklich den Gegensatz zwischen den Kategorien der Freiheit und denen der Natur thematisiert, während die Bezeichnung „Kategorien der Natur“²⁰ in der ersten *Kritik* überhaupt nicht vorkommt. Kant versteht die in der Tafel im § 10 der Analytik der Begriffe aufgestellten Kategorien nicht als Kategorien der Natur, sondern als Kategorien des Verstandes²¹. In einem ursprünglichen Sinne sind diese Kategorien „bloße Gedankenformen“²², „von welchen die Natur (bloß als Natur überhaupt betrachtet) als dem ursprünglichen Grunde ihrer notwendigen Gesetzmäßigkeit (als *natura formaliter spectata*), abhängt“²³. Die Natur wird nicht als jener Begriff dargestellt, aus dem die Kategorien hervorgehen und in dem sie ihren Platz finden, sondern sie ergibt sich vielmehr aus den kategorialen Elementen, die auf Anschauungen angewendet werden, um Ordnung und Regelmäßigkeit in diesen herzustellen²⁴.

Die Gegenüberstellung beider Arten von Kategorien verleitet dazu, nach einer gemeinsamen Wurzel für beide Tabelle zu suchen. Ein Missverständnis entsteht, wenn Interpreten versuchen, einem praktischen Begriff eine theoretisch-logische Funktion zuzuschreiben. In diesem Fall wäre eine Tafel praktischer Begriffe überflüssig, denn wenn diese tatsächlich aus Urteilen abgeleitet wären, würde der Hinweis genügen, dass sie auf logischen Verstandesfunktionen beruhen. Kant argumentiert jedoch an keiner Stelle in dieser Richtung. Daher ist es hilfreich, den Blick erneut auf die Einheit der Tabelle zu richten – nämlich auf die Idee der Freiheit.

Die Stellung der praktischen Kategorien im System der Kritik lässt sich anschaulich durch die geometrische Figur konsekutiver Winkel illustrieren. Diese Winkel teilen sich sowohl den Scheitelpunkt als auch eine Seite, was den Beobachtungshorizont erweitert. Der gemeinsame Scheitelpunkt verweist primär auf den Begriff der Freiheit, insofern er sich auf die von Kant gelegten Grundlagen und Zielsetzungen bezieht, um das Problem der objektiven Realität der Idee zu klären. Die geteilte Seite hingegen symbolisiert den Freiheitsbegriff in seiner Relation zu den Begriffen des Guten und des Bösen. Ein entscheidender Schritt in der Analyse der praktischen Kategorien besteht daher darin, sich auf einen bestimmten Begriff von Freiheit zu stützen. Nur so lassen sie sich im Kontext des Gebrauchs praktischer Vernunft als der Ort zu bestimmen, an dem Kant das Spannungsverhältnis zwischen Naturnotwendigkeit und den Ansprüchen der reinen Vernunft thematisiert.

II. Die Ausgangsbasis der Tafel praktischer Kategorien

1. Die Deduktion der Freiheit

Die Kategorien der Freiheit bilden einen zentralen Bestandteil der Problemstellung des freien Willens. Von entscheidender Bedeutung ist es, die praktische Freiheit als Faktor der Einheit der praktischen Kategorien im Blick zu behalten. Die Rolle und der Einfluss praktischer Begriffe auf die Willensbestimmung bleiben jedoch unklar, solange die Bedeutung dieser Freiheit nicht hinreichend bestimmt ist. Eine solche Unklarheit kann Kant dabei nicht unterstellt werden, da die zweite *Kritik* eine klare Grundlage für das kategoriale System schafft. Der entscheidende Punkt liegt in den unterschiedlichen Perspektiven, die sich aus dem Freiheitsbegriff ergeben können. Allein

²⁰ Vgl. KpV 05:65.

²¹ Vgl. KrV B 106. Die erste explizite Bezugnahme auf die „Kategorien des Verstandes“ findet sich an der Stelle B 122. Vgl. dazu auch KpV 05:136.

²² KrV B 150. Vgl. dazu auch KrV B 288, B 305; KpV 05:66, 05:136.

²³ KrV B 165.

²⁴ Vgl. KrV A 125: „Die Ordnung und Regelmäßigkeit also an den Erscheinungen, die wir Natur nennen, (...). Denn diese Natureinheit soll eine notwendige, d. i. a priori gewisse Einheit der Verknüpfung der Erscheinungen sein“. Die These, Natur- und Verstandesbegriff seien identisch, scheint kaum haltbar, sofern Kant in jenem Zusammenhang explizit ein Abhängigkeitsverhältnis des Naturbegriffs gegenüber dem Begriff des Verstandes und den diesem zugehörigen Kategorien vertritt.

mit der negativen Freiheitsidee lässt sich weder ein kategoriales System noch eine positive Willensbestimmung begründen. Zwar stellt die logische Möglichkeit eine notwendige Bedingung für jede Konzeption von Freiheit dar, doch ist sie für sich genommen nicht hinreichend.

Durch die Lokalisierung des Freiheitsbegriffs, der bei Kant den Kategorien zugrunde liegt, lassen sich weitere unklare Aspekte der Tabelle analysieren. Die Schwierigkeiten hinsichtlich Bedeutung und Spezifität jeder einzelnen Kategorie im praktischen Leben verweisen auf die grundlegende Frage, warum das Freiheitsverständnis überhaupt Kategorien benötigt. Zugleich wird dadurch der praktische Gebrauch der reinen Vernunft näher bestimmt. Es scheint notwendig, nachzuvollziehen, wie man mittels praktischer Begriffe der Übergang von einem durch Neigungen affizierten Willen zu einem freien Willen vollzieht. Wie bei Kant zu erwarten ist, müssten die Kategorien im Spannungsfeld von Freiheit der Vernunft, den Begriffen von Gut und Böse sowie den freien Handlungen entwickelt werden können. Dies bedeutet, dass sie in den Prozess der „Willensbestimmung“ integriert werden müssen.

Die Tafel der praktischen Kategorien beruht auf einem spezifischen Verständnis menschlicher Freiheit²⁵. Dieses Verständnis hat zu verschiedenen Kontroversen geführt, in deren Rahmen – je nach theoretischer Perspektive – zu klären versucht wird, was unter praktischen Kategorien zu verstehen ist und welchem Zweck sie dienen. Der Ausgangspunkt dieser Debatten liegt vermutlich in jenen Kategorien der Tabelle, die als empirische Begriffe interpretiert werden könnten. Unter empirischen Begriffen versteht man gemeinhin solche, die aus der sinnlichen Wahrnehmung von Erscheinungen hervorgehen und zur Bezeichnung sowie Darstellung dieser Phänomene dienen. Für sich genommen wäre eine Tafel, die ausschließlich empirische Begriffe enthält, unproblematisch. Problematisch wird es jedoch dort, wo solche Begriffe mit nicht-empirischen Begriffen vermischt werden.

Das Erstaunliche an dieser Auseinandersetzung ist, dass die problematische Vermischung von Begriffen nicht dazu geführt hat, zu hinterfragen, ob es sich tatsächlich um empirische Begriffe im Rahmen eines empirischen Vernunftgebrauchs handelt. Stattdessen überwog die Tendenz, anzunehmen, dass solche Begriffe in die Tafel der Freiheit aufgenommen werden könnten. Diese begriffliche Vermengung gefährdet jedoch in erster Linie die systematische Einheit der kategorialen Tafel. Darüber hinaus führt sie zu der fragwürdigen Annahme, dass sowohl der Verstand als auch die reine praktische Vernunft unterschiedslos auf dieselbe Tafel bei der Bestimmung des Willens zum Handeln zurückgreifen könnten. Eine solche Konzeption ist jedoch nicht ohne Preis: Sie impliziert die Notwendigkeit, zentrale Begriffe der zweiten *Kritik* zu modifizieren.

Das zentrale Konzept, das im Zuge dieser Veränderungen eine Bedeutungsverschiebung erfährt, ist die praktische Freiheit. Manche Interpretationen haben diesen Begriff derart ausgeweitet, dass selbst sinnliche Erfahrungen – etwa Gefühle und Emotionen – darunter gefasst werden könnten. Im Bestreben, empirische Begriffe innerhalb der Tafel zu retten, wurde der Freiheitsbegriff in zwei, wenn nicht sogar in drei Bedeutungsdimensionen aufgespalten: eine empirische Freiheit, zu der die entsprechenden empirischen Kategorien zählen; eine transzendentale Freiheit, auf die sich moralische Begriffe beziehen; und eine indifferente Freiheit²⁶ für Konzepte, die weder empirisch noch moralisch bestimmt sind. Trotz ihrer interpretatorischen Originalität stehen diese Deutungen im Widerspruch zu den Argumenten, die Kant zugunsten der Freiheitsidee und des freien Willens entwickelt hat.

Die Analyse praktischer Kategorien kann nicht von einem Begriff der empirischen Freiheit ausgehen, da der Übergang von der bloßen Denknotwendigkeit von Freiheit²⁷ zu ihrer objektiven Realität nicht durch eine empirische Deduktion vermittelt werden kann. Die systematische Einheit der Kategorien und die Möglichkeit einer Metaphysik des Rechts sowie der Ethik hängen

²⁵ Über den Terminus „Freiheit“ siehe Hutter, Axel: „Freiheit“, in: Stefano, Bacin; Mohr, Georg; Stolzenberg, Jürgen; Willaschek Marcus (Hrsg.): *Kant-Lexikon*, Band 1, Berlin/Boston 2015, S. 632-638.

²⁶ Vgl. MS 06:226. Zum historischen Disput Kants mit zeitgenössischen Philosophen nach dem Jahr 1788 über den Begriff der Freiheit sowie über die Problematik einer vermeintlichen Wahlfreiheit siehe Ware, Owen: *Kant on Freedom. Elements in the Philosophy of Immanuel Kant*, Cambridge 2023.

²⁷ Vgl. KrV A 558/B 586.

maßgeblich davon ab, dass die ihr zugrunde liegende Idee der Freiheit keine Vorstellungen aus der sinnlich wahrnehmbaren Natur enthält. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, einige zentrale Thesen Kants zur Realität praktischer Freiheit zu rekapitulieren. Auf diese Weise lässt sich allen Kategorien eine logische Kohärenz verleihen und zugleich aufzeigen, dass sie sich in praktischer Hinsicht auf eine einzige Idee der Freiheit zurückführen lassen.

Die *Kritik der praktischen Vernunft* zeigt an mehreren Stellen, dass dem Begriff der Freiheit objektive Realität zugesprochen werden muss. Im Unterschied zu früheren Schriften Kants, in denen dieses Zuschreiben²⁸ weder eindeutig noch in gleicher Weise evident ist, wird in der zweiten *Kritik* ein neuer Zugang gewählt. Die Frage, wie Freiheit objektiv real sein kann, bleibt in jenen früheren Werken²⁹ unbeantwortet. Demgegenüber bietet die zweite *Kritik* eine klare Antwort: Die objektive Realität der Freiheit lässt sich durch „das formale praktische Prinzip der reinen Vernunft“³⁰ begründen. Vor dieser Schrift findet sich keine positive Bestimmung der Realität der Freiheit. Die *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* stellt „das moralische Sollen“³¹ bzw. die „Moralität“³² nicht als Begründung der objektiven Realität der Freiheit dar.

Die Pointe der kantischen Argumentation besteht darin, dass Freiheit durch die Moralität in der Praxis Wirklichkeit erlangt. Dies hat nachteilige Auswirkungen auf jene Interpretationen, die fälschlicherweise behaupten, im praktischen Bereich werde die Freiheit nicht durch das moralische Gesetz begründet. Die unmittelbare Konsequenz für die Lehre der Kategorien lautet: Ohne diesen Beweis blieben sie leere Begriffe³³ ohne objektive Realität. Daraus folgt, dass die Wirksamkeit dieser Kategorien auf den Nachweis der Freiheit³⁴ angewiesen ist. Bereits zu Beginn der *Kritik der praktischen Vernunft* formuliert Kant eine der zentralen Thesen des gesamten Werks: Die Realität der Idee der Freiheit wird durch das apodiktische moralische Gesetz der praktischen Vernunft sowohl bewiesen als auch offenbar gemacht³⁵.

Wie lässt sich die praktisch-objektive Realität der Freiheit begründen? Mit dem Abschnitt „Von der Deduktion der Grundsätze der reinen praktischen Vernunft“³⁶ beginnt Kant den Beweis für die Deduktion der objektiven Realität der Freiheit. Dabei geht es nicht nur um einen systematischen Beweis, sondern zugleich um die Aufhebung der Notwendigkeit einer „gesuchten Deduktion des moralischen Prinzips“³⁷. In einem erweiterten Sinne entwickelt Kant hier eine neue „Deduktion der Freiheit“³⁸. Seine Strategie zielt auf einen konzeptuellen Zusammenhang zwischen

²⁸ Zur Debatte über die konzeptuellen Änderungen, die Kant in der zweiten Kritik im Hinblick auf die GMS vorgenommen hat, siehe Dalbosco, Claudio Almir: *Ding an sich selbst und Erscheinung: Perspektiven der transzendentalen Idealismus bei Kant*, Würzburg 2002, S. 313 f.; Henrich, Dieter: „Die Deduktion des Sittengesetzes. Über die Gründe der Dunkelheit des letzten Abschnittes von Kants »Grundlegung zur Metaphysik der Sitten«“, in: Schwan, Alexander (Hrsg.): *Denken im Schatten des Nihilismus. Festschrift für Wilhelm Weischedel zum 70. Geburtstag*, Darmstadt (1975), S. 55-112.

²⁹ Vgl. GMS 04:448, 04:450, 04:453 f. Im Gegenteil dazu siehe KpV 05:30. Zur Deutung, dass das Sittengesetz durch Freiheit in der GMS erkannt wird, siehe Schönecker, Dieter: *Kants Grundlegung III: die Deduktion des kategorischen Imperativs*, Deutschland 1999, S. 188; Dalbosco, Claudio Almir: *Ding an sich und Erscheinung*, a.a.O., S. 318; Eidam, Heinz: *Dasein und Bestimmung: Kants Grund-Problem*, Berlin/New York 2000, S. 243 f.

³⁰ KpV 05:41. Vgl. dazu auch KpV 05:133.

³¹ GMS 04:455.

³² GMS 04:453.

³³ Vgl. KpV 05:56, 05:66. Es lässt sich annehmen, dass sich der Ausdruck „übrigen Kategorien“ (KpV 05:56) nicht ausschließlich auf die reinen Verstandeskategorien, sondern ebenso auf die Kategorien der Freiheit bezieht. Vgl. ähnlicher Richtung Puls, Heiko, *Funktionen der Freiheit*, a.a.O., S. 23 ff.

³⁴ Vgl. TP 08:285 Anm. Besonders hervorzuheben an dieser Stelle ist Kants eindeutige Feststellung, dass sich der Begriff der Freiheit nicht auf technischen Prinzipien oder kausal-mechanischen Erklärungen gründen lässt. Eine Handlung, die lediglich solchen Prinzipien folgt, kann nicht als frei im kantischen Sinne gelten.

³⁵ Vgl. KpV 05:03 f.

³⁶ KpV 05:42.

³⁷ KpV 05:47. Vgl. dazu auch Schönecker, Dieter: *Kant: Grundlegung III*, a.a.O., S. 311.

³⁸ KpV 05:48. Vgl. dazu auch Voeller, Carol W.: *The Metaphysics of the Moral Law: Kant's Deduction of Freedom*, New York/London 2001; Ameriks, Karl: “Kant's Deduction of Freedom and Morality”, in: *Interpreting Kant's Critique*, Oxford 2003.

dem Begriff der „Deduktion“ und dem der „Freiheit“. In diesem Zusammenhang spielt die Idee der „realen Möglichkeit“³⁹ eine zentrale Rolle.

Die praktische Realität wird dem problematischen Begriff der Freiheit zugeordnet⁴⁰. Die innerhalb des Feldes der spekulativen Vernunft negierte Freiheitsrealität wird im Rahmen der moralischen Handlung durch die praktische Vernunft anerkannt. Dabei ist zwischen einer theoretisch- und einer praktisch-objektiven Realität zu unterscheiden. Diese Unterscheidung beruht jedoch nicht auf dem logischen Begriff der Realität, sondern auf der jeweiligen Verwendung der reinen Vernunft: einmal in Bezug auf die Bestimmung des Willens, und zum anderen hinsichtlich des der Objektivität zugrunde liegenden Gesetzes. Es gehört zu den Grundannahmen der kantischen Philosophie, dass alles, was in der „Natur“⁴¹ – sei es im sinnlichen oder übersinnlichen Bereich – geschieht oder existiert, durch ein Gesetz bzw. durch Gesetze bestimmt ist. Daraus folgt, dass es jeweils ein determinierendes Gesetz gibt, das als Grund der Bestimmung (als „Grundkraft“ oder „Grundvermögen“⁴²) fungiert.

Die Zuschreibung der praktisch objektiven Realität der Freiheit hängt ausschließlich von der „Deduktion“ dieser ab. Es geht folglich um die Frage nach der Deduktion der objektiven Realität der Freiheit. Dabei stellt sich die grundlegende Überlegung, wie der Begriff „Deduktion“ in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Kant betont ausdrücklich, dass unter einer Deduktion eine „Rechtfertigung“⁴³ der objektiven und allgemeinen Gültigkeit eines Begriffs zu verstehen ist. Die objektive und allgemeine Gültigkeit steht somit in einem wesensverwandten Verhältnis zur objektiven Realität und ist untrennbar mit der realen Möglichkeit des Begriffs verbunden. Daraus ergibt sich kein Anlass, dem Ausdruck „Deduktion“ zwei verschiedene Bedeutungen zuzuschreiben. Dies führt schließlich zur entscheidenden Frage, welche Begriffe überhaupt einer Deduktion bedürfen – und welche nicht –, insofern die Freiheit dem Verstand nach wie vor als ein leerer, wenngleich unverzichtbarer Begriff erscheint.

Kant vertritt die Auffassung, dass das moralische Gesetz keiner weiteren Rechtfertigung bedarf, da es als Faktum der reinen Vernunft⁴⁴ gilt und seine objektive Realität nicht auf einer Deduktion⁴⁵ basiert. Das Sittengesetz verlangt lediglich eine bloße „Exposition“⁴⁶, keine Herleitung. Dieses Faktum besteht im Gedanken der Universalisierbarkeit, verstanden gemäß der reinen Form des Gesetzes⁴⁷ selbst. In diesem Sinne lässt sich das moralische Faktum weder mit einem bestimmten Ort, einer Gesellschaft noch mit einem Objekt oder einer Sache gleichsetzen. Ebenso wenig kann der moralische Sinn einer Handlung auf empirische Gegebenheiten des menschlichen Lebens zurückgeführt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es irreführend, wie

³⁹ Vgl. KrV B XXVII Anm.

⁴⁰ Vgl. KpV 05:49.

⁴¹ Vgl. GMS 04:455; KpV 05:43.

⁴² Vgl. KpV 05:46 f.

⁴³ Vgl. KpV 05:46. Giovanni Sala hebt hervor, dass die Deduktion an dieser Stelle bei Kant insofern irreführend sei, als es nicht um die Erkenntnis von Objekten, sondern um die Wirklichkeit des moralischen Gesetzes geht (vgl. Sala, Giovanni B.: *Kants Kritik der praktischen Vernunft: ein Kommentar*, Darmstadt 2004, S. 126). Im Gegensatz zu dem, was Sala behauptet, betont Kant ausdrücklich, dass die Existenz (Wirklichkeit) des moralischen Gesetzes ein Faktum der Vernunft ist. Es gibt keine Rechtfertigung dieser Wirklichkeit.

⁴⁴ Die bloße Realität des Fakts allein verleiht der Freiheit objektive Realität (vgl. KpV 05:47). Kant will damit zum Ausdruck bringen, dass wir (Menschen) eine unvermeidliche Gewissheit von der Wirklichkeit des moralischen Gesetzes in uns tragen, sobald wir beginnen, Maximen unseres Handelns zu formulieren. Diese Gewissheit entzieht sich jeder theoretischen Erklärung – sie stellt daher ein Faktum dar (vgl. KpV 05:30). Das moralische Gesetz wird dem Subjekt dabei, Kant zufolge, als „unmittelbar“, „unleugbar“ und „für sich selbst“ feststehend bewusst (vgl. KpV 05:47). Für eine differenzierte Analyse der Debatten um das Faktum in der zweiten Kritik siehe Bojanowski, Jochen: „Kant on the Justification of Moral Principles“, in: *Kant-Studien* 2017, 108 (1), S. 55-88; vgl. dazu auch Bojanowski, Jochen: *Kants Theorie der Freiheit: Rekonstruktion und Rehabilitierung*, Berlin/Boston 2006, S. 56-70.

⁴⁵ Vgl. KpV 05:47.

⁴⁶ Vgl. KpV 05:46.

⁴⁷ Vgl. in ähnlicher Richtung Kuhne, Frank: *Selbstbewusstsein und Erfahrung bei Kant und Fichte. Über Möglichkeiten und Grenzen der Transzendentalphilosophie*, Hamburg 2007, S. 148.

Annemarie Pieper in ihrer *Einführung in die Ethik* nahelegt, der Sinn des Faktums lasse sich durch konkrete Alltagserfahrungen und empirische Situationen⁴⁸ erklären.

Die Analyse Piepers ermöglicht eine präzisere Bestimmung dessen, was nicht dem Faktum im kantischen Sinne entspricht. Erstens ist das Faktum keine allgemeine Norm im klassischen Sinne⁴⁹, also keine Handlungsvorschrift wie „Du sollst Ertrinkende retten“ oder „Du sollst nicht töten“. Zweitens liegt das Faktum auch nicht in einer allgemeinen Regel auf der Grundlage eines allgemeinen Konsenses, wie etwa einer Rechtmäßigkeit einer Handlung. Drittens stellen konkrete Situationen (als Fälle von Maximen) contingente Ereignisse dar, die keine Allgemeinheit beanspruchen können. Dem Bewusstsein des Sittengesetzes – verstanden als Faktum der reinen Vernunft⁵⁰ – können solche Einzelfälle der Maximen nicht zugrunde liegen. Im Gegenteil: Diese Fälle werden erst dem moralischen Bewusstsein unterworfen, wenn ihnen eine ethische Begründung zugeschrieben werden soll.

Die Ablehnung einer Deduktion des Sittengesetzes impliziert nicht, dass sich die Realität der Freiheit prinzipiell nicht deduzieren ließe. Vielmehr zielt Kants Argumentation auf eine Rechtfertigung der Freiheitsrealität durch das moralische Gesetz, das „umgekehrt selbst zum Prinzip der Deduktion“⁵¹ der Freiheit verwendet wird. Doch was genau ist hier unter einem Prinzip des Handelns zu verstehen? Worauf bezieht sich dieses Prinzip? Kant identifiziert das Sittengesetz mit der „Kausalität“⁵² der reinen Vernunft. Daraus folgt, dass sich die Realität der Freiheit aus der Darstellung des Sittengesetzes als einer bestimmenden, nicht-empirischen Kausalität erschließen lässt⁵³.

Da eine Kausalität nicht ohne ein Gesetz als Prinzip ihrer Bestimmung erkannt werden kann, behauptet die kantische These weiterhin, dass die objektive Realität der Freiheit in dem diese Kausalität antreibenden Gesetz⁵⁴ verstanden werden kann. Hinzuzufügen ist, dass die Deduktion sich nicht nur auf das Gesetz bezieht, das die Kausalität⁵⁵ ermöglicht, sondern auch auf deren Wirkung. Kant verweist dabei auf die apriorische Anwendung und Beziehung zu einem Gegenstand, was letztlich zur Annahme der Existenz eines durch Willensfreiheit bestimmten Objekts führt.

Wie rechtfertigt das moralische Gesetz den Begriff der Freiheit? Im Sittengesetz spiegeln sich sowohl die Form der Allgemeinheit als auch der strikte Charakter der Verpflichtung in Bezug auf den vernunftgemäßen Zweck wider. Es stellt sich die Aufgabe, in konkreten Fällen, die als moralische Dilemmata auftreten, präzise zu bestimmen, was moralisch geboten ist. So etwa im Fall: „Wenn jemand etwas verkauft, will er den höchstmöglichen Preis erzielen“. Eine Maxime, die auf Handelsgewinn abzielt, „kann nur alsdenn ein objektives praktisches Gesetz werden“⁵⁶, wenn sie die Interessen aller Kunden mit einbezieht. Wenn sich die Maxime in ein objektives praktisches Gesetz verwandelte, war dies aufgrund der bloßen gesetzlichen Form (der Allgemeinheit und ihrer implizierten Obliegenheit) möglich, die die individuelle Maxime amplifizierte oder universalisierte,

⁴⁸ Vgl. Pieper, Annemarie: *Einführung in die Ethik*, Tübingen 2017, S. 159.

⁴⁹ Vgl. Beck, Henrich: „Allgemeine Normenethik, Situationsethik oder Seinsethik?“, in: *Salzburger Jahrbuch für Philosophie* 7 (1963), S. 138-144.

⁵⁰ Vgl. Höffe, Ottfried: *Kants Kritik der praktischen Vernunft. Eine Philosophie der Freiheit*, München 2012, S. 150.

⁵¹ KpV 05:48. Nach einigen Autoren wird die praktische Freiheit auch als empirische Freiheit verstanden: vgl. Beck, Lewis White: *A Commentary on Kant's Critique of Practical Reason*, Chicago/London 1960, S. 130; Torralba, José María: *Libertad, objeto práctico y acción. La facultad del juicio en la filosofía moral de Kant. Appendix: The Three-fold Function of the Faculty of Judgement in Kant's Ethics: Typik, Moral Judgement and Conscience*, Hildesheim 2009, S. 215; Basaglia, B.: *Libertá e Male morale nella Critica della ragion pratica di Immanuel Kant*, Roma 2009, S. 111 ff.; Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 40 Anm. 84, 150. Die Analyse von Heiko Puls richtet sich kritisch gegen die Positionen der genannten Autoren, insofern er die theoretische Tragfähigkeit des sogenannten Konzepts der empirischen Freiheit in Zweifel zieht: vgl. Puls, Heiko: *Funktionen der Freiheit*, a.a.O., S. 37 Anm.

⁵² Vgl. KpV 05:48.

⁵³ Vgl. Moskopp, Werner: *Struktur und Dynamik in Kants Kritiken. Vollzug ihrer transzental-kritischen Einheit*, Berlin/New York 2009, S. 224.

⁵⁴ Vgl. KpV 05:50; 05:47. Vgl. Altmann, Amandus: *Freiheit im Spiegel des rationalen Gesetzes bei Kant*, Berlin 1982, S. 26 f.; Imhof, Silvan; Noller, Jörg (Hrsg.): *Kants Freiheitsbegriff (1786-1800). Dokumentation einer Debatte*, Hamburg 2021, S. XXV.

⁵⁵ Vgl. KpV 05:42, 05:46.

⁵⁶ KpV 05:34 f.

und nicht wegen der Handelsgewinne anderer. Die Einsicht in diese Verbindlichkeit, d. h. die Orientierung an der Universalität des Gesetzes, bildet den zentralen Moment der Erkenntnis⁵⁷ und Rechtfertigung der Freiheit. Daraus ergibt sich: Die normative Universalität ermöglicht das Wissen⁵⁸ oder die Erkenntnis der Realität von Freiheit.

Die nachgewiesene Realität legt nahe, dass der Zweck der Freiheit darin besteht, aus privaten Maximen moralische Maximen hervorzubringen. Die freie Kausalität bezieht sich auf alle Maximen⁵⁹, um das Gute bzw. das Böse zu konstituieren. Den Willen unmittelbar zu bestimmen, bedeutet bei Kant, die Maximen des Willens selbst zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund entwickelt Kant eine Theorie der praktischen, objektiven Realität der Freiheit im Verhältnis zu den Maximen des Handelns. Kurzgefasst: Sowohl das moralische Gesetz als auch die Konstitution moralischer Handlungsmaximen sind als konstitutive Bedingungen der objektiven Freiheitsrealität zu begreifen. Dies beinhaltet zugleich, dass die Idee der Freiheit sich in eine reale Kraft (reales Können) verwandelt, sofern das Subjekt sich des Gesetzes und der daraus abgeleiteten moralischen Maximen bewusst wird.

2. Das Marionettenspiel und die Gewalt der Freiheit

Die Metapher der Marionette veranschaulicht eindrucksvoll die Schwierigkeiten, die mit dem Konzept des menschlichen freien Willens einhergehen. Im Zentrum dieser Konzeption steht ein bestimmtes Verständnis praktischer Freiheit. Wie bereits aus der dritten Antinomie der reinen Vernunft bekannt, birgt das Problem der Freiheit mehrere konflikträchtige Verflechtungen, die es erschweren, den Freiheitsbegriff im Hinblick auf seine objektive Realität in die Naturerkenntnis einzuordnen. Kennzeichnend für Kant in der zweiten *Kritik* ist der Versuch, den Freiheitsbegriff über eine praktische „Erkenntnis“⁶⁰ zu retten. Damit Freiheit nicht als bloße „Täuschung“⁶¹ erscheint, muss sie sich im Menschen als reales Bewusstsein darstellen können.

Aus Kants Sicht darf Freiheit keinesfalls als eine bloß relative oder komparative Eigenschaft⁶² verstanden werden, sondern sie muss dem Menschen als absolute Eigenschaft zugesprochen werden. Das bedeutet, dass Freiheit als reales Bewusstsein nachgewiesen werden muss und dass alle Ambiguitäten ausgeräumt werden müssen, die den Begriff inhaltsleer oder bedeutungslos erscheinen lassen könnten. Dadurch tritt besonders deutlich der grundlegende Zusammenhang zwischen der komparativen beziehungsweise psychologischen Freiheit und der „Illusion“⁶³ zutage.

⁵⁷ Der Wille ist nur dann frei, wenn das moralische Gesetz seinen ausschließlichen Bestimmungsgrund bildet. Dies ist das Unterscheidungsmerkmal gegenüber der These, dass das Bewusstsein des moralischen Gesetzes und die Freiheit als einerlei angesehen werden müssen (vgl. KpV 05:29, 05:46; GMS 04:447). Das Sittengesetz ist der Anfang apriorischer Erkenntnis (vgl. KpV 05:29 ff.). Diese Erkenntnis muss aber als synthetisch betrachtet werden, weil sie auf die sich aus dem „Mannigfaltige[n] der Begehrungen“ (KpV 05:65) herausbildenden Maximen des Willens bezogen ist und daher ein affizierter Wille vorausgesetzt wird. Grundlegend hierfür ist „das erste Datum“ (KpV 05:42), das nicht auf der Freiheit fußt. Zur Thematik der Vorherrschaft des Bewusstseins eines moralischen Gesetzes siehe Altmann, Silvia: „Geometrie und objektive Realität der Idee der Sittlichkeit in der Kritik der praktischen Vernunft“, in: Hüning, Dieter; Klinger, Stefan; Olk, Carsten (Hrsg.): *Das Leben der Vernunft. Beiträge zur Philosophie Kants*, Berlin/Boston 2013, S. 360.

⁵⁸ Vgl. KpV 05:30.

⁵⁹ Vgl. KpV 05:44.

⁶⁰ Vgl. KpV 05:29 f.

⁶¹ Vgl. KpV 05:101.

⁶² Reinhard Brandt kritisiert den komparativen Freiheitsbegriff als eine konzeptuelle Illusion (vgl. Brandt, Reinhard: „Kritische Beleuchtung der Analytik der reinen praktischen Vernunft“, in: Höffe, Otfried (Hg.): *Immanuel Kant. Kritik der praktischen Vernunft*, Berlin 2002, S. 142 f.). Lewis Beck und Stephan Zimmermann betrachten das psychologische und komparative Konzept der Freiheit als gültig: vgl. Beck, Lewis White: *A Commentary*, a.a.O., S. 75 ff., 176, 181; Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 150). Für eine den genannten Autoren entgegengesetzte These siehe Rometsch, Jens: „Kants „Kategorien der Freiheit“: Freiheit als empirischer und transzentaler Bratenwender?“, in: Zimmermann, Stephan (Hg.): „Kategorien der Freiheit“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge, Berlin/Boston 2016, S. 311. Eine komparative psychologische mechanische und empirische Freiheit ist keine Freiheit bei Kant, sondern eine Art von Naturnotwendigkeit (vgl. KpV 05:96).

⁶³ Der Ausdruck „Illusion“ wird mit einer „Täuschung“ gleichgesetzt: vgl. KpV 05:116 f.; Anth 07:149: „Täuschung (illusio)“.

Das Problem dieser Illusion liegt nicht allein darin, dass sie die Wahrheit über den Freiheitsbegriff nicht objektiv zum Ausdruck bringen kann, sondern auch darin, dass sie weder eine „Idee“ der Vernunft noch ein „Lustgefühl“ der Sinnlichkeit darstellt. Die komparative und psychologische Freiheit gibt sich als authentische Idee oder als echtes Gefühl aus, ist aber letztlich nichts anderes als eine Nachahmung, die einer kritischen Reflexion nicht standhält. Dies manifestiert sich in ihrer vermeintlichen Befreiung⁶⁴ vom direkten Bezug des Objekts zu seinem bewegenden Prinzip.

Die Metapher der Marionette – oder präziser: des Automaten⁶⁵ – wirft die Frage auf, wie der Mensch, der nach der Auflösung der dritten Antinomie als logisch frei gilt, vom Standpunkt der reinen Vernunft aus zu betrachten ist. Neben diesem spezifischen Menschenbild treten zwei metaphysische Probleme erneut in den Vordergrund: Zum einen das Problem der Handlungen als Dinge an sich selbst innerhalb der Zeit, zum anderen die Frage nach der göttlichen Schöpfung⁶⁶ als Ursache der Substanzenexistenz. Die Metapher verbindet beide Problemstellungen in der Absicht, eine neue Konzeption menschlicher Freiheit anschaulich zu machen.

Die Marionette ist prima facie kein auf Stabilität hin konzipiertes Objekt. Ihre Gestaltung zielt vielmehr auf Zerstreuung durch die Bewegung⁶⁷ einzelner Teile ab, sodass der Unterhaltungswert wesentlich auf der variantenreichen Kombination dieser Bewegungen beruht. Da Bewegung eng mit dem Begriff der „Tätigkeit“ verknüpft ist, scheint der thematische Fokus im Bereich einer Theorie des menschlichen Handelns zu liegen. In dieser Hinsicht werden die Bewegungen der Marionette analog mit menschlichen Handlungen gleichgesetzt. Diese Analogie legt die Vermutung nahe, dass Kant die Metapher in den Kontext seiner Argumentation zur Vermittlung von Freiheit und Naturmechanismus stellt. Die vom transzentalen Idealismus ausgehende kritische Reflexion über die Möglichkeit, Naturkausalität mit der Idee der Freiheit zu vereinen, setzt folglich voraus, dass eine solche Vereinigung zumindest logisch⁶⁸ innerhalb ein und derselben Handlungen möglich sein muss.

Die Bewegungen der Marionette veranschaulichen jene Aspekte des menschlichen Handelns, die dem Naturmechanismus unterliegt – einem Mechanismus, der im Wesentlichen in der Notwendigkeit der Begebenheit in der Zeit nach dem Naturgesetz der Kausalität⁶⁹ besteht. Nachdenklich stimmt im Zusammenhang mit der Marionettenmetapher insbesondere das Verhältnis zwischen „Bewegung“ und dem „Subjekt“ dieser Bewegung. Denn alles, was sich bewegt, wird entweder aus sich selbst heraus oder durch etwas anderes bewegt. Die Marionette bewegt sich nicht eingeständig, sondern wird von außen gesteuert. Kant geht nun der Frage nach, wer als Subjekt des Handelns zu gelten hat – also wer das freie Handeln des Menschen bestimmt.

Die an der Marionette befestigten Fäden verweisen auf einen unsichtbaren Marionettenspieler⁷⁰. In der Metapher wird deutlich, dass der Bewegungsimpuls nicht aus der Marionette selbst hervorgeht, sondern durch die Fäden vermittelt wird, von denen sie gehalten wird, und letztlich in einer Hand liegt, die sich außerhalb ihres Bewegungsablaufs befindet. Dieses

⁶⁴ Vgl. KpV 05:96.

⁶⁵ Vgl. KpV 05:101. Wie Johann Heinrich Zedler bezeugt, war das Thema „Maschinenmenschen“ nach der kartesischen Philosophie ein relevantes Thema in der Kultur (vgl. Zedler, H. J.: *Grosses Vollständiges Universal-Lexikon Aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 20, Halle u. Leipzig 1739, S. 809; vgl. dazu auch Fleig, Anne: „Automaten mit Köpfchen. Lebendige Maschinen und künstliche Menschen im 18. Jahrhundert“, in: Annette Barkhaus, Anne Fleig (Hrsg.): *Grenzverläufe. Der Körper als Schnitt-Stelle*, München 2002, S. 117; vgl. auch WA 08:41 f.).

⁶⁶ Vgl. KpV 05:102. Im Bereich der praktischen Philosophie gibt es nach Kant eine „Schöpfung freier Wesen“ (MS 06:280 Anm.). Für eine Etymologie des Schöpfungsbegriffs siehe Wisser, Richard: *Kein Mensch ist einerlei. Spektrum und Aspekte »kritisch-kritischer Anthropologie«*, Würzburg 1997.

⁶⁷ Vgl. KrV B 48. Vgl. dazu auch KrV B 17, A 41/B 58, B 66 f., B 154, B 252, B 291 f. Der Begriff „Bewegung“ gehört eigentlich zur Theorie der Veränderung im Raum und in der Zeit, nämlich a priori zur Transzentalphilosophie und a posteriori zu den Gesetzen der bewegenden Kräfte. Vgl. dazu MAN 04:558. In der Theorie der praktischen Handlung im Allgemeinen wird der Begriff „Bewegung“ analogisch benutzt. Die Bewegung einer intelligiblen Kausalität der Freiheit kann nicht begründet werden, weil die Bewegung immer Bedingungen der „Zeit“ voraussetzt.

⁶⁸ Vgl. KpV 05:97; KrV A 557/B 585 ff.

⁶⁹ Vgl. KpV 05:97.

⁷⁰ Vgl. Müller, Jörn: „Der Mensch als Marionette: Psychologie und Handlungstheorie“, in: Horn, Christoph (Hrsg.): *Platon. Gesetze – Nomoi*, Berlin 2013, S. 59.

Bild einer „fremden Hand“⁷¹, welche die Bewegungen lenkt und kontrolliert, führt zur kritischen Reflexion darüber, wer eigentlich als Urheber der „Handlung“⁷² gilt. Betrachtet man den Kontext der Marionettenmetapher genauer, so stellt Kant fest, dass der transzendentale Idealismus zwar als gültiger Ansatz zur Vermittlung zwischen Freiheit und Naturkausalität anerkannt wurde, dennoch jedoch ein ungelöstes Problem⁷³ bleibt. Denn würde dieses Problem unbeachtet bleiben, ließe sich die Freiheit nicht aus jener Konzeption der Bewegungsfreiheit retten.

Auch wenn eine Handlung aufgrund ihrer intelligiblen Kausalität als frei und zugleich aufgrund ihrer natürlichen Kausalität als mechanisch betrachtet werden kann, bleibt die Frage nach dem „allgemeine[n] Urwesen“⁷⁴, also nach „Gott“ als „Ursache“ auch der Existenz der Substanz⁷⁵ weiterhin offen. Wird anerkannt, dass der Mensch eine geschaffene Substanz ist, so stellt sich notwendig die Frage nach dem Verhältnis zwischen Gott, dem menschlichen Handeln und der Freiheit. Ist der Mensch am Ende nichts weiter als eine Marionette⁷⁶ Gottes? Die Metapher legt zumindest die beunruhigende Möglichkeit nahe, dass die praktische Freiheit aufgehoben würde, sofern menschliches Handeln von göttlichem Handeln abhängt. In diesem Fall läge die Bestimmungskraft nicht mehr im Bewusstsein des handelnden Subjekts⁷⁷, sondern außerhalb seiner selbst. Selbst wenn das Konzept des „Wesen aller Wesen“⁷⁸ aufrechterhalten wird, blieben – ohne die Perspektive des transzentalen Idealismus – die Handlungen des Menschen in der „Gewalt“ einer fremden Instanz, einer „Hand“, die ihm ursprünglich nicht gehört.

Die Metapher stellt einen verdeckten Angriff nicht nur auf die Empiriker dar, sondern vor allem auf die sogenannten „dogmatischen Lehrer der Metaphysik“⁷⁹. Diese akzeptieren unkritisch die Vorstellung, dass der Mensch frei sei, obwohl seine Handlungen und sein Wesen vollständig außerhalb seiner Gewalt in Gott liegen. In der Kritik an der Bewegungsfreiheit als bloßer Täuschung bleibt unberücksichtigt, was die Bewegung überhaupt verursacht. Dieser Punkt ist für Kant nicht nebensächlich. Das heißt, ob die Bewegung von „außen“ oder von „innen“ des sich bewegenden Artefakts ausgeht, hängt von der Tatsache ab, ob sie während der Bewegung nicht von einem anderen bewegt wird. Die Metapher zeigt anhand der Fäden, dass die Ursache der Bewegung nicht relativiert oder verschleiert werden kann. Daraus ergibt sich ein zentrales Problem: Die Selbstbestimmung⁸⁰ – verstanden als moderne und praktische Form der Selbstregierung – ist nicht möglich, wenn die Ursache außerhalb der Gewalt des Menschen liegt. Wie also kann der Mensch frei sein, wenn die Ursache seiner Handlungen nicht in ihm selbst liegt?

Ohne den Marionettenspieler ist die Marionette zur Bewegung unfähig. Wäre Gott die höchste zeitliche Ursache der Existenz der Substanz, so könnte es keine Freiheit im Handeln des Menschen geben. Das Selbstbewusstsein der Freiheit als Spontaneität erwiese sich als Täuschung.

⁷¹ Vgl. KpV 05:101.

⁷² John M. Fischer kritisiert die Vorstellung, dass moralische Verantwortung mit einem Menschen vereinbar sei, der wie eine Marionette durch äußere Ursachen bestimmt wird: vgl. Fischer, John Martin: *Freiheit, Verantwortlichkeit und das Ende des Lebens*, Münster 2015, S. 66.

⁷³ Vgl. KpV 05:100. Diese Schwierigkeit ist nichts anders als die „Schöpfungstheorie“ (KpV 05:102). Nach Willi Oelmüller steht der Schöpfungsbegriff nicht im Widerspruch zur Würde und Freiheit des Menschen: vgl. Oelmüller, Willi: „Kants Beitrag zur Grundlegung einer praktischen Philosophie der Moderne“, in: Riedel, Manfred (Hg.): *Rehabilitierung der praktischen Philosophie, Band II: Rezeption, Argumentation, Diskussion*, Freiburg 1974, S. 536.

⁷⁴ KpV 05:100.

⁷⁵ KpV 05:100. Vgl. KrV A 348 ff.

⁷⁶ Die Metapher der Marionette in der philosophischen Tradition geht auf das Werk „Gesetze“ von Platon zurück (vgl. Platon: *Gesetze*, Buch I, 644d). Die Metapher der Marionette erscheint im Zusammenhang mit der Selbstbeherrschung als Kennzeichnen des guten Menschen. Im Buch VII wird eine ähnliche Idee ausgedrückt: „(...); der Mensch dagegen ist, wie wir früher gesagt haben als Spielzeug Gottes geschaffen worden, und dies ist in der Tat das Beste an ihm“ (Platon: *Gesetze*, Buch VII, 803c). Für eine Analyse des Marionettengleichnisses in Platons *Nomoi* siehe Müller, Jörn: *Der Mensch als Marionette*, a.a.O., S. 54, 57, 59.

⁷⁷ Vgl. KpV 05:100 f.

⁷⁸ KpV 05:100.

⁷⁹ KpV 05:103.

⁸⁰ Volker Gerhardt spricht von „Urheberschaft“ statt Selbstbestimmung oder Selbstregierung (vgl. Gerhardt, Volker: „Zur Naturgeschichte der Freiheit“, in: D’Angelo, Diego; Gourdain, Sylvaine; Keiling, Tobias; Mirkovic, Nikola (Hg.): *Frei sein, frei handeln. Freiheit zwischen theoretischer und praktischer Philosophie*, Freiburg/München 2013, S. 209).

Jedes philosophische System, das „die Bestimmungen der Existenz der Dinge in der Zeit für Bestimmungen der Dinge an sich selbst (welches die gewöhnlichste Vorstellungsart ist)“⁸¹ hält, muss zwangsläufig zur vollständigen Aufhebung des Freiheitsbegriffs in seinem absoluten Sinne führen. Die intelligible Existenz im Freiheitsbegriff impliziert vor allem, dass bestimmte Handlungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfinden, nicht notwendig durch das bestimmt sind, was zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist. Demgegenüber setzt die zeitliche Existenz im Naturmechanismus⁸² eine kausale Notwendigkeit voraus, in der eine Negation der vorangehenden zeitlichen Bedingung nicht möglich ist.

Die *Kritische Beleuchtung* bietet auch eine neue Antwort auf die Frage, warum die vergangene Zeit eine Bedrohung für die praktische Freiheit darstellt. Alles, was zeitlich und somit natürlich ist, entzieht sich der Gewalt des handelnden Subjekts⁸³. Daraus ergibt sich, dass Neigungen und Begierden nicht unter das fallen, was Kant hier unter „Gewalt“ versteht. Die daraus resultierenden Handlungen entspringen nicht dem autonomen Subjekt, sondern der Natur im Menschen. Praktische Freiheit bedeutet in diesem Zusammenhang, sie als eine durch die Vernunft ausgeübte Gewalt zu begreifen, die Handlungen macht. Die Möglichkeit der Selbstbestimmung ist unmittelbar an die Gewalt der reinen Vernunft gebunden, deren Wesen in der praktischen Freiheit gemäß dem Sittengesetz liegt. Deshalb ist es diese zugrunde liegende Gewalt, die Handlung und moralischen Grund miteinander verbindet.

Somit kann man annehmen, dass Kant mit „Selbstbewusstsein“⁸⁴ und „Selbsterkenntnis“⁸⁵ auf jene Einsicht verweist, nach der der Mensch durch seine Vernunft erkennt, dass er selbst der Urheber seiner Handlungen ist und diese seiner Gewalt unterstehen. Gemeint ist die Bezugnahme auf das Eigene als Grundlage des moralischen Charakters einer Person. Daher betont Kant, dass Menschen im gesellschaftlichen Miteinander gerne über den moralischen Wert von Handlungen sprechen⁸⁶. In der Gewalt über die Handlungen offenbart sich der Zusammenhang zwischen dem moralischen Charakter und dem, was als das Eigene gilt. Dies deutet darauf hin, dass sich die Vernunft Maximen setzen lässt, um sich gegenüber der natürlichen und blinden Kraft der Neigungen zu behaupten⁸⁷.

Die Metapher der Marionette stellt das Verständnis menschlichen Handelns in Frage, das zwar als frei erscheint, jedoch durch natürliche Bedingungen determiniert ist. Dadurch wird der Blick auf die Rolle der Gewalt innerhalb der Theorie praktischer Freiheit gelenkt. Es ist erforderlich, sowohl mit einem autonomen Handeln als auch mit einem Handeln zu rechnen, das durch natürliche und psychologische Faktoren bestimmt ist. Dies hat einen wichtigen Einfluss auf die Konzeption des Menschen⁸⁸. Das freie Handeln setzt voraus, dass der Grund der Allgemeinheitsform Macht über die durch die Neigungen bedingte Maxime hat. Daher ist es unerlässlich, die unterschiedlichen Bedeutungen von Gewalt⁸⁹ nicht durcheinanderzubringen.

⁸¹ KpV 05:94. Vgl. dazu auch KpV 05:95, 05:97, 05:100; Karampatsou, Marialena: *Der Streit um das Ding an sich. Systematische Analysen zur Rezeption des kantischen Idealismus 1781-1794*, Berlin/Boston 2023, S. 3.

⁸² Vgl. KpV 05:94.

⁸³ Vgl. KpV 05:95, 05:97, 05:101. Der Satz „die Zeit ist nicht in meiner Gewalt“ wird im Laufe der Kritischen Beleuchtung sechsmal formuliert. Dies impliziert eine gewisse Relevanz für das Thema der kritischen Auflösung.

⁸⁴ KpV 05:101.

⁸⁵ KpV 05:106.

⁸⁶ Vgl. KpV 05:153.

⁸⁷ Vgl. KpV 05:102.

⁸⁸ Reinhard Brandt hat in seiner Analyse des Begriffs „Bestimmung“ bei Kant deutlich bemerkt, dass es im praktischen Feld der reinen Vernunft keinen Sinn ergibt, zu definieren und zu fragen, was der Mensch ist (vgl. Brandt, Reinhard: *Die Bestimmung des Menschen bei Kant*, Hamburg 2007, S. 105). Norbert Fischer ist der Meinung, dass der Begriff des Menschen nach Kant kein einheitlicher Begriff ist (vgl. Fischer, Norbert: „Zum Sinn von Kants Grundfrage: „Was ist der Mensch? Das Verhältnis von Kants Denken zu antiker Metaphysik, Ethik und Religionslehre im Blick auf Platon, Aristoteles und Augustinus. Mit einem Nachtrag zur Metaphysikkritik Heideggers“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Band 70 (2016) 4, S. 514). Vgl. dazu auch Noller, Jörg: „Mensch oder Person? Jenseits von Animalismus und Konstitutionalismus“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Band 76 (2022) 3, S. 325).

⁸⁹ Zu einer semantischen Analyse und der etymologischen Wurzel des Begriffs „Gewalt“ in der deutschen Sprache siehe Schreiber, Gerhard: *Im Dunkel der Sexualität. Sexualität und Gewalt aus sexualethischer Perspektive*, Berlin/Boston 2022, S. 32. Gabriele Theuer leitet aus der vielseitigen Verwendung des Begriffs „Gewalt“ ab, dass dieser Begriff im

Gewalt kann sowohl als physische Aggression als auch Ausdruck staatlicher Ordnung verstanden werden⁹⁰.

Am Beispiel physischer Aggression lässt sich zeigen, dass diese als „zurechenbar“, „verwerflich“, „strafwürdig“ und „böse“ gilt, insofern die Gründe für die Gewalttätigkeit⁹¹ in der Macht des Subjekts liegen. Die Macht des handelnden Subjekts unter der Idee transzentaler Freiheit impliziert ein „Von-sich-selbst-Anfangen“ des Handelns. Kants philosophisch-praktische Gewichtung des Gewaltbegriffs – man könnte von einer „Gewalt der Freiheit“ sprechen – zielt darauf ab, zu begründen, weshalb jede Form von Violenz als freie Handlung zu gelten hat. Lediglich moralische Gründe unterstehen der Gewalt des Subjekts. Wären die Gründe zum Handeln nicht moralisch, so wären weder die Handlung noch das Subjekt der Handlung frei⁹². Die Gewalt des Subjekts, aus eigenen Gründen zu handeln, bildet die Bedingung der Möglichkeit für die Zurechnung seiner Handlungen – sowohl der guten als auch der bösen –, und somit für die Übernahme moralischer Verantwortung.

3. Die Kategorien und die Begriffe des Guten und Bösen

Kants Konzeption der Freiheitskategorien ist nur im Rahmen des Systems der Kritik adäquat verständlich, in das sie eingebettet sind. Die systematische Stellung der Kategorien ergibt sich aus ihrer Platzierung „in Ansehung der Begriffe des Guten und Bösen“⁹³, was auf den ersten Blick nicht nur über ihre systematische Einordnung Aufschluss gibt, sondern auch auf ihre spezifische Tätigkeit verweist. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Kategorien im Prozess der Bestimmung von Gut und Böse eine vermittelnde Rolle einnehmen – so, als ob sie zwischen der praktischen Freiheit des Subjekts und dem moralischen Urteil ständen, das bestimmt, was als gut oder böse zu gelten hat. Die begriffliche Klärung dessen, wie Gut und Böse überhaupt zu verstehen sind, ermöglicht es somit, auch das Verständnis der vermittelnden Dynamik der Kategorien innerhalb des praktischen Vernunftgebrauchs besser zu erfassen.

Im Jahre 1787 konstatierte Kant, dass die philosophische Tradition – insbesondere jene, die von der lateinisch geprägten Scholastik⁹⁴ überliefert wurde – nicht in der Lage sei, zwischen zwei unterschiedlichen Bedeutungen der Termini „gut“ und „böse“ zu differenzieren. Diese Unfähigkeit beruht wesentlich auf einer terminologischen Einseitigkeit und der damit verbundenen semantischen Ambiguität dieser Begriffe. Im Allgemeinen lässt sich hier von einer Amphibolie dieser Begriffe sprechen. Zugleich erkannte Kant in der deutschsprachigen Philosophie das Potenzial, diese Einschränkung zu überwinden und die Problematik des Guten und Bösen in einem erweiterten Sinn zu thematisieren. Er nähert sich dieser Frage aus mehreren Perspektiven gleichzeitig. Deshalb enthält das zweite Hauptstück der *Analytik der praktischen Vernunft* Argumente, in denen sich verschiedene Kontexte zu überlagern scheinen. Diese unterschiedlichen Zugänge sind jedoch durch ein zentrales Anliegen miteinander verbunden: Es soll aufgezeigt werden, in welcher Weise die Begriffe von Gut und Böse innerhalb des Systems der Kritik einer praktischen Vernunft zu denken sind.

Kants Annahme, dass eine Handlung als gut oder böse qualifiziert werden kann, gründet eindeutig auf der Vorstellung, dass eine solche Handlung nur durch einen freien Willen möglich

„Diskurs“ eine sehr breite Palette von Phänomenen und Bereichen umfasst (vgl. Theuer, Gabriele: *Gott und Gewalt. Die theologische Herausforderung der Exodus- und Landnahmetexte und ihre religionspädagogische Relevanz*, Stuttgart 2020, S. 45).

⁹⁰ In der deutschen Sprache wird der Ausdruck „Gewalt“ für legitime und illegitime Handlungen bezüglich des Rechts verwendet. Dazu gelten z. B. „staatliche Gewalt“ (aus potestas) und „sexuelle Gewalt“ (aus violentia).

⁹¹ Vgl. Refl. 19:527.

⁹² Der Verweis auf „Gewalt“ zeigt, dass hypothetische Imperative nicht als Prinzipien gelten können, die dem Handeln wahre Autonomie verleihen. Diese empirischen Prinzipien haben nichts mit der praktischen Freiheit zu tun, weil die Gründe der Handlung bereits durch die Sinnlichkeit (Gefühle der Lust oder Unlust) bestimmt sind. Jochen Bojanowski behauptet auch, dass Freiheit nicht auf moralischer Indifferenz beruht (vgl. Bojanowski, Jochen: „Kant über praktischen Gegenstandbezug“, in: Zimmermann, Stephan (Hg.): „Kategorien der Freiheit“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge, Berlin/Boston 2016, S. 125).

⁹³ KpV 05:66.

⁹⁴ Vgl. KpV 05:59 ff.

ist. Da dieser mit einem Willen identisch⁹⁵ ist, der dem moralischen Gesetz untersteht, ergibt sich die moralische Bewertung einer Handlung – als gut oder böse – aus den Prinzipien der praktischen Vernunft. Bereits in der Einleitung zur *Kritik der praktischen Vernunft* hebt Kant hervor, dass ein reiner praktischer Grundsatz der Kausalität aus Freiheit nur auf bestimmte „Gegenstände“⁹⁶ bezogen werden kann. Darin liegt der Kern seiner These im zweiten Hauptstück: Die einzigen Objekte der praktischen Vernunft⁹⁷ sind das moralisch Gute und das moralisch Böse. Zur Verteidigung dieser These stützt sich Kant auf das Argument der Ableitung.

Die Ableitung der Begriffe von moralischem Gut und Böse aus einem Prinzip der Moral wird von Kant als „das Paradoxon der Methode“⁹⁸ bezeichnet. Dieses Paradoxon besteht wesentlich darin, dass jene Begriffe nicht im Voraus, sondern erst durch das moralische Gesetz⁹⁹ und in Bezug auf die Willensbestimmung ins Bewusstsein treten. Die Ableitung eröffnet in diesem Sinne eine Perspektive, die sich von herkömmlichen Auffassungen des Guten und Bösen unterscheidet. Es geht nicht mehr um ontologische Eigenschaften des Seins der Dinge oder um intuitive Begriffe. Vielmehr besteht das Ziel darin, Begriffe zu begründen, die aufgrund ihrer Herkunft *nicht* mit Lust oder Unlust, Wohl oder Übel, Freude oder Schmerz gleichgesetzt werden können. Aus diesem Grund ist stets zu berücksichtigen, dass die Bedeutung von Gut und Böse nur unter der Voraussetzung denkbar ist, dass sie vollständig von allen empirischen Bestimmungen gereinigt wurde. Gut und Böse erhalten ihren bestimmbaren Ort erst in dem Moment, in dem entweder eine „Übereinstimmung“ mit dem Gesetz der Freiheit oder eine Abweichung davon, nämlich eine „Gesetzwidrigkeit“¹⁰⁰, festgestellt worden ist.

Kant bestimmt die Bedeutung der Begriffe des Guten und Bösen innerhalb seiner Moralphilosophie als eine Beziehung¹⁰¹, die zwischen dem Gesetz der praktischen Freiheit – verstanden als oberstem Prinzip – und der Maxime des Willens bzw. der auf dieser beruhenden Handlung entsteht. Der Wille bezieht sich dabei auf eine Handlung als deren Objekt, insofern sie unter moralischem Gesichtspunkt als gut oder böse qualifiziert werden kann. Diese Relation ergibt sich aus der *a priori* erfolgenden Bestimmung des Willens durch das Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft. Praktische Erkenntnis wird folglich im Rahmen dieser Beziehung definiert. Die praktischen Kategorien übernehmen in diesem Zusammenhang die Aufgabe, zwischen einer Vernunft, die gesetzgebend auftritt, und einer Handlung, die durch Übereinstimmung mit diesem Gesetz moralisch gut wird, zu vermitteln.

Die Freiheitskategorien beziehen sich nicht auf die Begriffe des Wohls und Übels, weil diese Begriffe „immer nur eine Beziehung auf unseren Zustand der Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit, des Vergnügens und Schmerzens“¹⁰² ausdrücken. Wohl und Übel sind keine

⁹⁵ Vgl. KpV 05:29.

⁹⁶ Vgl. KpV 05:16. Michael Albrecht vertritt die Auffassung, dass das Gute und das Böse im zweiten *Kritik* auf Einwände der kritischen Philosophie bezogen sind (vgl. Albrecht, Michael: *Kants Antinomie der praktischen Vernunft*, Hildesheim, New York 1978, S. 58 f.). Vgl. dazu auch Sala, Giovanni B.: *Kants Kritik*, a.a.O., S. 136.

⁹⁷ Vgl. KpV 05:58.

⁹⁸ KpV 05:62.

⁹⁹ Vgl. KpV 05:62 f. Vgl. dazu auch V-PP/Powalski 27:107; Dörflinger, Bernd: *Studien zur Religionsphilosophie Immanuel Kants*, Hüning, Dieter; Klinger, Stefan (Hrsg.), Berlin/Boston 2023, S. 153 ff.

¹⁰⁰ Einige Autoren sind der Meinung, Kant habe das Böse nicht in der systematischen Tiefe thematisiert, die seinem Stellenwert im moralischen Denken angemessen gewesen wäre: vgl. Sirovátka, Jakub: *Das Sollen und das Böse in der Philosophie Immanuel Kants, Zum Zusammenhang zwischen kategorischem Imperativ und dem Hang zum Bösen*, Felix Meiner Verlag, Hamburg 2015, S. 71; Lichtenberger, H. P.: „Über die Unerforschlichkeit des Bösen bei Kant“, H. Holzhey / J. P. Leyvray (Hrsg.): *Die Philosophie und das Böse / La philosophie et le mal*, Studia Philosophica 52, Bern u.a. 1993, S. 119 f. Ritta Kopers bietet einen umfassenden Blick auf die Beziehung zwischen dem Bösen und dem Verabscheuungsvermögen: vgl. Koppers, Rita: *Zum Begriff des Bösen bei Kant*, Bamberg 1986, S. 41. Nach Kant ist das Böse hier immer noch das kontradiktoriale Entgegengesetzte des Guten, wobei seine Entstehung auf einer moralischen Gesetzwidrigkeit basiert, die eine Abweichung vom Gesetz erlaubt (vgl. NG 02:182; RGV 06:22). Axel Hutter betont, dass das Böse nach Kant weder aus der reinen Natur noch aus der reinen Vernunft hervorgeht: vgl. Hutter, Axel: „Zum Begriff der Öffentlichkeit bei Kant“, in: Städler, Michael (Hg.): *Kants »Ethisches Gemeinwesen«. Die Religionsschrift zwischen Vernunftkritik und praktischer Philosophie*“, Berlin 2005, S. 138.

¹⁰¹ Vgl. KpV 05:57, 05:60.

¹⁰² KpV 05:60.

Gegenstände oder Begriffe der praktischen Vernunft; und zwar aus zwei eng miteinander verknüpften Gründen. Erstens sind sie keine „Folgen der Willensbestimmung a priori“¹⁰³, und zweitens sind sie untrennbar mit Gefühlen von Lust und Unlust verbunden, die selbst als Bestimmungsgrund¹⁰⁴ fungieren. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich die Notwendigkeit einer präzisen Unterscheidung zwischen dem Objekt des Begehrens und dem Objekt des Wollens oder, genauer gesagt, dem Objekt des Willens, insofern das Gute und das Böse als eigentliche Gegenstände der praktischen Vernunft gefasst werden sollen.

Das Gute und das Böse erscheinen dem Willen als Objekte¹⁰⁵, allerdings nicht im Sinne begehrenswerter Inhalte, die sich aus gefühlsabhängigen Neigungen ergeben und eine Willensbestimmung a posteriori begründen würden. Kant zeigt den inneren Zusammenhang zwischen einer Willensbestimmung a priori und den Begriffen des Guten und des Bösen auf. Das Resultat dieser Überlegung ist klar und eindeutig: Eine Maxime, die auf der bloßen Individualität des Subjekts beruht, kann nur dann als moralisch gut oder böse¹⁰⁶ gelten, wenn sie im Lichte des Gesetzes beurteilt wird. Was später gezeigt werden muss, bezieht sich auf die Art und Weise, wie jede Kategorie die Fähigkeit des Subjekts aktiviert, eine Handlungsregel als moralisch gut oder böse anzusehen. Dabei sollte man nicht aus dem Blick verlieren, dass das mittelbare Ziel der Tabelle darin besteht, die Darstellung des Urteils über eine Handlung als moralisch gut oder böse zu erreichen.

4. Die Freiheit der praktischen Kategorientafel

Aus dem zuvor Dargelegten lassen sich mehrere zentrale Konsequenzen für die in den folgenden Kapiteln entwickelten Interpretationen ableiten. An erster Stelle ist mit der Deduktion der praktischen Freiheit zu rechnen. Dass das moralische Gesetz im Bewusstsein auftritt, belegt, dass die reine Vernunft kausal frei handelt. Daraus ergibt sich die praktische objektive Realität des freien Willens. Da die praktische Freiheit durch sein moralisches Gesetz bewiesen ist, steht ihrer Bestimmung als moralische Freiheit¹⁰⁷ nichts im Wege. Die ausschließliche Offenbarung praktischer Freiheit im moralischen Gesetz bildet ein zentrales Argument für die Kategorienlehre: *Alle Kategorien gründen sich auf die praktische moralische Freiheit als deren gemeinsamer Grundlage*. So bleibt die Einheit der Tabelle gewahrt und jede Kategorie kann als a priori gegebener Begriff der praktischen Freiheit verstanden werden¹⁰⁸.

Aus dem zuvor Gesagten ergibt sich eine Klarstellung. Zwar gibt es im Rahmen der Diskussion über die Tafel einige Kategorien, die als empirische Begriffe verstanden werden könnten, doch ist dies nicht möglich. Die Herleitung der Freiheit erlaubt innerhalb der Tafel keine Übertragung auf empirische Begriffe, die sich für pragmatische oder technische Anwendungen eignen würden. Die Freiheit, die hier zur Sprache kommt, steht außerhalb der pragmatisch-technischen Bestimmbarkeit¹⁰⁹. Die formale Einheit der Tabelle wäre bedroht, wenn sich eine Kategorie als empirisch und eine andere als rein herausstellen würde. Es ist logisch gesehen nicht sinnvoll, Begriffe zu gruppieren, deren Wesen völlig heterogen ist. In dieser Hinsicht begünstigt eine hybride Theorie von Freiheit und Kategorien vor allem den Empirismus und Skeptizismus praktischer Begriffe. Die gesamte Anstrengung der zweiten *Kritik* zielt darauf ab, diese beiden

¹⁰³ KpV 05:65.

¹⁰⁴ Vgl. KpV 05:62.

¹⁰⁵ Vgl. KpV 05:60, 05:67. Die Autorin Birgit Reckl argumentiert, dass der Wille gut werden kann und diese Position in sämtlichen Werken Kants konsistent vertreten wird: vgl. Reckl, Birgit: *Asthetik der Sitten: die Affinität von ästhetischem Gefühl und praktischer Vernunft bei Kant*, Frankfurt am Main 2001, S. 235.

¹⁰⁶ Vgl. KpV 05:29, 05:34 f., 05:62; KrV A 812/B 840; GMS 04:399, 04:401 f.; MS 06:392; RGV 06:20.

¹⁰⁷ Vgl. KpV 05:03 ff.; 05:07 f., 05:16, 05:29 ff., 05:42 ff.; 05:47, 05:103 ff.; KU 05:172 f.; V-PP/Powalski 27:122. VNAEF 08:418.

¹⁰⁸ Kants Kommentar unmittelbar nach der Darstellung der Tabelle verdeutlicht, dass die Freiheit derselben in ihrer logischen Grundlage auf der Idee der transzendentalen Freiheit beruht: „Man wird hier bald gewahr, dass in dieser Tafel die Freiheit, als eine Art von Kausalität, die aber empirischen Bestimmungsgründe nicht unterworfen ist“ (KpV 05:67); „in der Freiheit als Eigenschaft eines intelligiblen Wesens“ (ebd.).

¹⁰⁹ Vgl. KpV 05:25 f., 05:44; KU 05:172.

philosophischen Strömungen zu entkräften, da sie nach Kant die moralische Gesetzgebung gefährden und unterminieren.

Ausgehend von dieser argumentativen Prämissen stützt sich die Lehre der Kategorien wesentlich auf der Faktum der Vernunft¹¹⁰. Dies ist insofern konsequent, als die Deduktion der Freiheit im Bewusstsein des Sittengesetzes gründet. Daraus ergibt sich unmittelbar, dass die Tafel eine systematische Form annimmt, welche die Verbindung ähnlicher Elemente ermöglicht. Auf diese Weise lassen sich das sittlich Gute und das sittlich Böse im Handeln als Konsequenzen einer praktischen moralischen Freiheit rechtfertigen, die sowohl in der Ethik als auch im Recht durch systematisch strukturierte Begriffe bestimmt wird. Die Rolle der Kategorien der Freiheit als verbindende Elemente liefert offenbar auch eine Erklärung für ihre Stellung im System vor dem praktischen Urteil.

Folgt man dieser Argumentation, so ist zu beachten, dass moralische Freiheit nicht als bloß abstrakter, bezugsloser Begriff verstanden werden darf – auch nicht im Rahmen der Kategorienlehre. Kants Moralphilosophie setzt eine wirkliche Anwendung der Freiheit voraus, „die sich in concreto in Gesinnungen oder Maximen darstellen lässt“¹¹¹. Nach der *Kritik der praktischen Vernunft* liegt der Bezug aller Kategorien der Freiheit wesentlich in der Wirklichkeit der Willensgesinnung¹¹². Es ist daher von zentraler Bedeutung, die Gesinnung als Teil der vermittelnden Rolle der praktischen Kategorien zu etablieren. Die praktische objektive Realität der Kategorien wird sowohl durch das Gesetz der Freiheit als auch durch die Gesinnung – als jenes Objekt, auf das sie sich notwendig beziehen – konstituiert.

III. Die Kategorien der Freiheit als Problemfeld

Die Kategorien der Freiheit sind nach wie vor Gegenstand kontroverser Diskussionen und werfen grundlegende Fragen auf, die das Verständnis der praktischen Philosophie herausfordern. Trotz intensiverer Forschungen zur Stellung der Tabelle praktischer Begriffe innerhalb der kantischen Philosophie bleiben zentrale Aspekte weiterhin klärungsbedürftig. Das erste Problem der Tabelle besteht darin, die darin verwendeten Begriffe klar und präzise zu definieren. Ihre Rezeption¹¹³ und ihre Auslegung offenbaren Inkonsistenzen in der inneren Struktur der Tafel. Bei der Gruppierung scheint Kant Begriffe ausgewählt zu haben, die weder untereinander noch mit dem zugrunde liegenden einigenden Prinzip eine kohärente Einheit bilden. Es wirkt, als seien Begriffe miteinander vermischt worden, die inhaltlich völlig disparat sind – was das Verständnis dafür erschwert, wie diese Begriffe in der Vorstellung eines bestimmten Objekts systematisch vereint werden können. Darüber hinaus führt die mangelnde Kohärenz zu Missverständnissen und möglichen Verzerrungen des einigenden Prinzips, wodurch dessen systematische Bedeutung innerhalb der Tafel untergraben wird.

Das Fehlen einer präzisen Bestimmung jedes einzelnen Begriffs in der Tabelle führt zu einer Störung ihrer inneren Dynamik. Es scheint ein Widerspruch darin zu bestehen, dass die Kategorien der Freiheit als praktische Begriffe *a priori* charakterisiert werden, während zugleich betont wird, dass einige von ihnen sinnlich bedingt seien und sich eine davon auf Neigungen gründe. Diese Positionen Kants scheinen tatsächlich widersprüchlich, da unter anderem behauptet wird, eine Kategorie wie etwa die Maxime könne zugleich sowohl *a priori* als auch *a posteriori* sein. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass etwas, dessen Sein und Inhalt sinnlicher Natur sind (nämlich eine Neigung stammt aus der Sinnlichkeit), notwendigerweise als *a posteriori* gelten muss, dann

¹¹⁰ Heiner Klemme und Reinhardt Brandt vertreten auch diese Auffassung: vgl. Klemme, Heiner: *Kants Philosophie des Subjekts. Systematische und entwicklungsgeschichtliche Untersuchungen zum Verhältnis von Selbstbewusstsein und Selbsterkenntnis*, Hamburg 1996, S. 279; Brandt, Reinhardt: *Kritische Beleuchtung*, a.a.O., S. 144.

¹¹¹ KpV 05:56.

¹¹² Vgl. KpV 05:66.

¹¹³ Zur Rezeptionsgeschichte der Kategorien siehe die Einführungen in den Monografien von Heiko Puls und Stephan Zimmermann.

erscheint es problematisch, dass Kant dennoch behauptet, dieser Begriff sei a priori und er gehe der sinnlichen Erfahrung voraus. Denn ein Begriff muss, insofern er dem Apriori zugeordnet wird, als eine von der Erfahrung unabhängige Vorstellung der Erkenntnis – sei es theoretischer oder praktischer Art – aufgefasst werden können, selbst wenn es sich dabei nicht um einen reinen Begriff handelt. Gibt es empirische Begriffe eines empirischen Willens bzw. einer empirischen Vernunft in der Tabelle? Ist eine hybride Konzeption von Kategorien notwendig?

Die Lösungsvorschläge für dieses Problem konzentrieren sich darauf, die Einheit der Tabelle in den Blick zu nehmen. Tauchen darin Begriffe auf, die zugleich empirisch und nicht-empirisch zu sein scheinen, so müsste man diese Einheit als etwas Duales oder sogar Dreigeteiltes betrachtet werden. Die vorliegende Arbeit möchte einen solchen kategorialen Bruch vermeiden und setzt deshalb mit einer Bekräftigung der objektiven Realität der Freiheit als Einheitsprinzip der Tabelle an – ausgehend von der Moral. Vorausgesetzt wird die Annahme, dass Kant seine Theorie der praktischen Freiheit in der zweiten *Kritik* nicht als isolierten Bestandteil seiner kritischen Philosophie auffasste. Die Entwicklung dieser Theorie lässt sich zunächst anhand der Transzentalphilosophie und sodann anhand seiner ersten moralphilosophischen Abhandlung nachvollziehen. Es lässt sich ein systematischer Prozess nachzeichnen, der darauf abzielt zu zeigen, dass der transzendentalen Idee der Freiheit eine praktische, objektive Realität zugeschrieben werden kann.

Dieser Prozess kulminiert in der Realität der Idee, die als Grundlage für die Einheit der Tafel und als Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen dient. Das Problem einer möglichen Begriffsvermischung innerhalb der Tabelle lässt sich nicht dadurch lösen, dass man mehrere Begriffe von Freiheit nebeneinander akzeptiert, denn das System der Kritik ist konsequent darauf ausgerichtet, die praktische Realität der Freiheit stringent zu begründen. Ein Begriff von Freiheit, der sich nicht in einer objektiven Realität manifestiert, kann nicht in die Wissenschaft aufgenommen werden. Die zweite *Kritik* hingegen sichert die Deduktion der Freiheit durch das moralische Gesetz, dass sie für das Bewusstsein des handelnden Subjekts keine bloße Chimäre bleibt. Dieses neue Verständnis von Freiheit als moralisch-autonome Selbstgesetzgebung bildet das tragfähige Fundament der gesamten Kategorientafel.

Ausgehend davon müssen die Kategorien analysiert werden, da das zuvor aufgeworfene Problem keine überzeugende Lösung hat, wenn Freiheit als empirischer Begriff interpretiert wird. Wird die Grundprämisse der praktischen Freiheit als Autonomie akzeptiert, so stellt sich die Frage, wie sich die entsprechenden Kategorien systematisch entwickeln. Es gilt zu klären, um welche Art von Begriffen es sich dabei handelt. Wie lässt sich, ausgehend von einer praktischen moralischen Freiheit als Grundlage, verstehen, dass die Kategorientafel beispielsweise einen Begriff wie „Maxime“ neben einem anderen wie „vollkomme Pflicht“ enthält? Ist es überzeugend, dass einige Begriffe zum Verstand gehören und andere zur praktischen Vernunft? Was ist zu verstehen, wenn Kant behauptet, dass der Mensch ein lebendiges Wesen ist und gegenüber der metaphorischen Vorstellung der Marionette zur Person wird? Ist die praktische Bestimmung der Kategorien eine Aufgabe des Verstandes, der sinnlich wahrnehmbare Erscheinungen denkt?

Diese letzte Frage führt zu einer ernsthaften Auseinandersetzung mit einem Problem, das sich aus der aktuellen Rezeption der Tabelle ergibt. Es handelt sich um die metaphysische und transzendentale Konzeption der Kategorien. Da die Tabelle aufgrund der Vermischung von Begriffen unterschiedlicher Herkunft Probleme der inneren Kohärenz aufzuweisen scheint, hat die aktuelle Literatur versucht, ihren Ursprung anhand des Verstandes zu bestimmen. Die zentrale These einiger Autoren¹¹⁴ lautet, dass der heterogene Ursprung der Kategorien darauf beruht, dass die Gesamtheit der praktischen Begriffe aus der Tabelle der Urteile des Verstandes hergeleitet werde. Da diese Herleitung bereits hinsichtlich der theoretischen Kategorien vollzogen wurde, lässt sich daraus folgern, dass auch die praktischen Kategorien systematisch aus den Urteilen des Verstandes abzuleiten seien. Diese Hypothese ist im Zusammenhang mit der angeblichen transzendentalen Deduktion zu prüfen und zu analysieren, welche behauptet, dass es notwendig

¹¹⁴ Vgl. Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 7, 76, 78 ff, 88 ff. 91, 95 f.; Puls, Heiko: *Funktionen der Freiheit*, a.a.O., S. 83, 84 ff.

sei, die Bezugnahme der praktischen Kategorien auf Objekte a priori zu legitimieren, um deren transzendentale Gültigkeit zu sichern. Das Problem besteht darin, dass die Kategorien – sofern man sie in Bezug auf ihre konstitutive Aktivität versteht – als Funktionen der Einheit der Vorstellungen und somit als Funktionen der Synthesis¹¹⁵ aufgefasst werden müssen, um ihre transzendentale Bedeutung zu erfassen. Lässt sich die metaphysische wie auch die transzendentale Deduktion als hinreichende Rechtfertigung für die Herleitung der Tabelle praktischer Begriffe begreifen?

Sobald das Wesen der Kategorien hinreichend bestimmt ist, lässt sich die Frage nach ihrer Homogenität im Hinblick auf die Ordnung des Fortgangs aufwerfen. Dies eröffnet zugleich die Möglichkeit, zu analysieren, weshalb Kant einen Übergang von einer Kategorie zur nächsten anordnet: Erfolgt dieser Übergang innerhalb einer jeden Klasse oder zwischen den Klassen? Und besteht tatsächlich ein systematischer Übergang von den ersten drei Klassen zu letzten Klasse der Modalität? Diese Problematik erfordert eine sorgfältige Auseinandersetzung mit jenen Begriffen, mittels derer Kant versucht, eine Ordnung und einen Übergang zu begründen. Ein wesentlicher Mangel in Bemerkungen besteht darin, dass nicht eindeutig ersichtlich ist, auf welche Weise die Ordnung sowie der Übergang zwischen den Momenten und den Klassen zustande kommt. Dies hat zu verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten der Kombination¹¹⁶ zwischen Kategorien geführt.

Ein weiterer kritischer Aspekt der Kategorientafel liegt nicht nur in der Klärung dessen, was die Kategorien der Freiheit im Rahmen des Systems der Kritik sowie die Bestimmung des Willens bedeuten, sondern auch darin, wozu sie dienen. Diese Fragestellung betrifft ihre produktive Tätigkeit, das heißt ihren Bezug auf ein Objekt des Willens. Da Kant den Begriff der „Gesinnung“ verwendet, um auf die Erzeugung der Kategorien zu verweisen, entsteht hierbei eine Unklarheit darüber, wie dieser Begriff verstanden werden kann. Auch wenn Kant keine näheren Angaben darüber macht, wie der Begriff der Gesinnung zu verstehen ist, so steht dies einer Analyse des Konzepts dennoch nicht im Wege – nämlich anhand verwandter Begriffe, die identisch strukturiert sind, sowie im Hinblick auf die spezifische Bestimmung, die der Begriff innerhalb der Moralphilosophie einnimmt. Handelt es sich hierbei um eine beliebige Form der Absicht, oder lässt sie sich auch mit dem Charakter und der Denkungsart des Subjekts in Verbindung bringen?

In diesem Zusammenhang ist die Tätigkeit jeder einzelnen Kategorie im Hinblick auf den Begriff der Gesinnung näher zu bestimmen. Kant scheint die kategoriale Aktivität unter dem Gesichtspunkt der moralischen Bestimmung des Willens durch die reine Vernunft zu denken, welche durch das Gesetz allein im strengen Sinne praktisch sein kann. Es ist daher unerlässlich, jede Kategorie einer eingehenden Analyse¹¹⁷ zu unterziehen, um sowohl den Umfang ihrer Tätigkeit als auch ihr Verhältnis zu den beiden einzigen Objekten der praktischen Vernunft – dem moralisch Guten und dem moralisch Bösen – begrifflich zu bestimmen. Eine leitende Fragestellung dieser Analyse lautet: Wie ist jede einzelne Kategorie – sowohl hinsichtlich ihrer Tätigkeit als auch im Verhältnis zur praktischen Vernunft, welche den Willen bestimmt – begrifflich zu verstehen? Auf diese Weise lässt sich eine Interpretation des Problems anbieten, ob Modalitätskategorien als moralische Begriffe betrachtet werden müssen oder nicht. Es wird somit notwendig, jeden Begriff als innerlich wirkend bei der Bestimmung des Willens durch reine Vernunft zu beobachten.

Die Analyse der Kategorien wird von Fragen begleitet, die als Orientierung für bestimmte Aspekte dienen. Besteht ein Widerspruch zwischen der Materie der Maxime und ihrer Tätigkeit als Kategorie für die moralische Handlungsmöglichkeit? Können die Kategorien kombiniert werden? Was meint Kant, wenn er von Prinzipien als Kategorien spricht? Stimmen die Affirmationen in der Vorrede über die Modalitätskategorien und der Kommentar dazu in der Tabelle überein? Sind die Kategorien gemäß ihrer Analyse allgemeine Begehrungsgriffe aller Art oder sollen sie allein das moralische Begehrten des Menschen bestimmen? Inwiefern sind die Kategorien der Freiheit für die moralische Bestimmung des Menschen durch eine Gesinnung wichtig?

¹¹⁵ Zur weiterführenden Auseinandersetzung mit diesem Problem siehe Kapitel I.

¹¹⁶ Siehe Kapitel I.

¹¹⁷ Siehe Kapitel II.

Die im Text feststellbare Tatsache, dass die praktischen Begriffe a priori, die Kant unter dem Namen „Kategorien“ zusammenfasst, im weiteren Verlauf des Systems der Kritik sowie in den übrigen von ihm veröffentlichten Schriften nicht mehr unter dieser Bezeichnung erscheinen, hindert die Interpretation keineswegs daran, sie in diesem Zusammenhang weiterhin so zu benennen. Kant steht mit seinen Kategorien nicht isoliert da; sie besitzen eine Vorgeschichte innerhalb der Moralphilosophie und entfalten sich fortan im Rahmen des wissenschaftlichen Systems unter anderen, ihnen zugewiesenen Bezeichnungen – allerdings unter der Prämisse, dass es sich dabei nicht mehr um empirische Begriffe des Verstandes handelt, sondern um Begriffe einer Vernunft, die im Einklang mit dem Sittengesetz gebietet und regiert.

Der Fokus auf die Theorie der Freiheitskategorien ist mit der grundsätzlichen Schwierigkeit verbunden, dass sowohl die Hinweise als auch die expliziten Ausführungen Kants zu diesen Kategorien äußerst knapp ausfallen. Es existieren weder zusammenhängende Abschnitte noch ganze Kapitel, die sich ausschließlich mit ihnen befassen. Entsprechend nehmen die Freiheitskategorien in Kants Werk nicht die herausgehobene Stellung ein, wie sie den Kategorien des Verstandes in der *Kritik der reinen Vernunft* zukommt. Dies führt zwangsläufig dazu, dass relevante Passagen aus der *Kritik der praktischen Vernunft*, der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* sowie aus Teilen der ersten *Kritik* in die Analyse einbezogen werden müssen. Trotz dieses zurückhaltenden Beitrags Kants zu den Kategorien der Freiheit lassen sich jedoch hinreichend Ansatzpunkte finden, um folgende Hypothesen zu vertreten: A) Die systematische Einheit der Kategorientafel bleibt erhalten, indem sie unter dem Begriff der praktischen Freiheit neu konzipiert wird. B) Die Freiheitskategorien wirken in zweifacher Weise: Zum einen unterwerfen sie die Begierden dem Sittengesetz – in diesem Sinne fungieren sie nicht als Synthesefunktionen empirischer Vorstellungen; zum anderen erzeugen sie eine spezifisch moralische Gesinnung. C) Es handelt sich bei den Kategorien um a priori gegebene Begriffe, deren Bestimmung darin besteht, die Möglichkeit moralischer Handlungen aus der Perspektive der durch das Sittengesetz bestimmten Willensgesinnung zu denken.

IV. Gang der Untersuchung

Vor diesem Hintergrund lässt sich das inhaltliche Programm der Untersuchung wie folgt umreißen: Zwei klar definierte Kapitel bilden die vollständige Struktur der Arbeit. Kapitel I enthält einen Paragrafen, in dem mehrere Aspekte erörtert werden, deren zentrales Thema die Bedeutung und Tragweite praktischer Begriffe bildet. Im Mittelpunkt steht dabei der transzendentalen Rahmen, der die Arbeit leitet und darauf abzielt, das Konzept des freien Menschen mithilfe der Metapher der Marionette zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang kommt der Dynamik des Lebendigen eine zentrale Bedeutung zu – im Kontext moralischer Gesinnung und im Gegensatz zum naturgesetzlichen Mechanismus. Kant scheint den Menschen nicht als eine Maschine oder einen Automaten zu verstehen, der irgendeinem Mechanismus absolut unterworfen ist. Seine neue Konzeption spiegelt sich auf anschauliche Weise in der Metapher der Marionette wider, die das gesamte System der Kritik metaphysisch begleitet. Dementsprechend wird in diesem Kapitel aufgrund dieser neuen Betrachtung des Menschen mit einer sittlichen Gesinnung versucht, die Problematik der Einheit der Kategorien unter einem gemeinsamen Prinzip so zu lösen, dass sie innerhalb der Bestimmung des Willens durch das moralische Gesetz artikuliert sind.

Die Fachliteratur zu den Freiheitskategorien hat ein umfangreiches Diskussionsszenario über den einheitlichen und nicht-einheitlichen Charakter all dieser unter Rubriken gruppierten Begriffe präsentiert. Aus diesem Grund befassen sich einige zentrale Überlegungen mit diesem Thema und richten ihr Augenmerk dabei auf die Herkunft und Tätigkeit der praktischen Kategorien. Ein zentraler Aspekt ist dabei die begriffliche Analyse der Willensgesinnung. Zu den Punkten dieses Paragrafen gehört auch ein klarer und einfacher Vorschlag dazu, wie die Kategorien in Bezug auf das System der Kritik zu verstehen sind. Damit soll die These untermauert werden, dass Kategorien als Begriffe der moralischen Bestimmung des Willens zum Handeln anzusehen sind. Dies bildet die Grundlage für eine systematisch fokussierte Analyse dieser Kategorien. Da nur sechs

Kategorien von Kant kurz kommentiert werden, ist es notwendig, sowohl diese als auch die nicht kommentierten Kategorien näher zu analysieren.

Kapitel II befasst sich mit der Analyse der einzelnen Kategorien der Tabelle. Zu diesem Zweck gliedert sich das Kapitel in vier Paragrafen, die gemäß den vier Klassen der Kategorien aufgebaut sind. Der erste Paragraf ist der Untersuchung der Kategorien der Quantität gewidmet, im Rahmen derer Maximen, Vorschriften und Gesetze systematisch betrachtet werden. Die ausführlichste Analyse entfällt dabei auf die Maximen, da sie als grundlegende Kategorie fungieren, durch die die übrigen Begriffe in die Struktur der Willensbestimmung eingeführt werden. Im zweiten Paragraf, der die Qualitätskategorien behandelt, treten Schwierigkeiten bei der dritten Kategorie auf, nämlich bei der der Ausnahmen. Es wurde versucht, eine Interpretation dieser Kategorie zu entwickeln, wobei ihre Verbindung zu den Modalitätskategorien berücksichtigt wurde. Der dritte Paragraf dieses Kapitels besteht aus fünf Punkten, von denen sich zwei auf die Auslegung der Begriffe „Person“ und „Persönlichkeit“ konzentrieren, bevor in den folgenden Punkten die Kategorien und ihre eigentliche Bestimmung behandelt werden. Der letzte Paragraf beschäftigt sich mit den Modalitätskategorien, wobei der Schwerpunkt auf den Ausführungen Kants und der Debatte darüber liegt, ob es sich bei ihnen um moralische Kategorien handelt oder nicht.

Kapitel I

Die Konzeption praktischer Kategorien

§1. Sinn und Bedeutung praktischer Elementarbegriffe

Die praktische Freiheit beschränkt sich auf eine Form der Willensbestimmung, die untrennbar mit dem Bewusstsein des moralischen Gesetzes verbunden ist. Hieraus lässt sich nur eine praktische kategoriale Bestimmung begründen. Es müssen alle möglichen Zusammenhänge zwischen dem Sinn bzw. der Bedeutung der praktischen Kategorien und jener Freiheit aufgezeigt werden, die notwendig mit dem Sittengesetz verbunden ist. Der spezifische Sinn umfasst mehrere konstitutive Aspekte, welche die praktische Vernunft entwickelt, wenn sie die Kategorien anwendet, um dieses lebenswichtige Element der Moral in Kants praktischer Philosophie hervorzu bringen: die moralische Gesinnung des Willens. Diese Aspekte beziehen sich auf die Frage nach dem „Wesen“, dem „Ursprung“, der Entwicklung ihrer „Tätigkeit“ und der Ableitung in eine „Hervorbringung“ ihrer Tätigkeit. Wenn die Prämissen richtig sind, wird dies zu den neuen Schlussfolgerungen führen, wonach das handelnde Subjekt Kategorien der Freiheit verwendet, die durch ihre praktische Vernunft verfügbar sind. Moralisches Handeln scheint auch so, als ob es analogisch um transzendentale Bedingungen gehen würde, von praktischen Elementarbegriffen abzuhängen.

Die Konzeption der Kategorien der Freiheit hat grundsätzlich die Frage nach ihrem allgemeinen Sinn zu beantworten, d. h. sie muss die Notwendigkeit einer kategorialen Bestimmung der Tätigkeit der praktischen Vernunft aufzeigen. Dies hängt mit einer Konditionierung zusammen, die nicht ignoriert werden kann. Der konditionierende Faktor bezieht sich auf das „Subjekt“, in dem die praktische Vernunft tätig wird. In dieser Hinsicht hat der allgemeine Sinn der Konzeption der Kategorien die Frage zu beantworten, wer der Adressat all jener kategorialen Bestimmungen ist, durch die Kant eine bestimmte Art des Verständnisses menschlichen Handelns entwickelt. Eine Strategie zur Beantwortung dieser Frage zu entwerfen, ist gleichbedeutend damit, den Blick auf die praktische Bestimmung des Menschen zu richten. Die Kategorien der Freiheit werden maßgeblich durch diese Bestimmung geprägt. Hier spielt, wie noch zu sehen sein wird, der in einer Metapher formulierte Unterschied zwischen dem freien Menschen und dem Menschen als Marionette eine wichtige Rolle.

1. Die Metapher des Marionettenspiels und die moralische Gesinnung

Am Ende der *Dialektik der praktischen Vernunft* stellt Kant erneut die Metapher des Marionettenspiels vor, deren symbolischer Sinn wie kaum eine andere Metapher ein neues Paradigma in der Auffassung vom Menschen¹¹⁸ und seinem Willen aus moralphilosophischer Perspektive ausdrückt. Diese Metapher findet sich auch am Ende der *Analytik der praktischen Vernunft*, in der sie im Zusammenhang mit der kritischen Analyse der Idee der Freiheit in Verbindung mit der Naturnotwendigkeit¹¹⁹ erscheint. Mithilfe dieser Metapher versucht Kant, äußerst wichtige Aspekte seiner praktischen Philosophie innerhalb des Systems der Kritik herauszuarbeiten. Aus diesem Grund ist sie aufschlussreich, um den allgemeinen Sinn der Problematik der Freiheit praktischer Kategorien als Begriffe a priori der moralischen Handlungsmöglichkeit und ihre Beziehung zur moralischen Gesinnung zu verdeutlichen.

Es darf zudem behauptet werden, dass diese Metapher als eine Art von Übersicht dazu dient, mögliche Missverständnisse zu korrigieren, die sich aus dem Verständnis theoretischer und

¹¹⁸ Vgl. KpV 05:147. Im Allgemeinen müssen Überlegungen zur Ethik, wie Ludwig Siep bekräftigt, von einem bestimmten Menschenmodell begleitet sein, da der Begriff des Sollens an ihn gedacht werden kann (vgl. Siep, Ludwig: *Moral und Gottesbild. Aufsätze zur konkreten Ethik 1996-2012*, Münster 2013, S. 47).

¹¹⁹ Vgl. KpV 05:101. Jyh-Jong Jeng stellt diese Antinomie zu Recht als Vergleich zwischen praktischer Vernunft und dem Verstand gegenüber: (vgl. Jeng, Jyh-Jong: *Natur und Freiheit. Eine Untersuchung zu Kants Theorie der Urteilskraft*, Amsterdam-New York 2004, S. 89).

praktischer „Gesetze“ in der menschlichen Natur ergeben könnten. Es stimmt zwar, dass der zentrale Punkt innerhalb des Zusammenhangs, in den die Metapher an beiden Stellen gestellt wird, darauf ausgerichtet ist, einen ersten Lösungsansatz für das Problem der Einheit zwischen rein spekulativer Vernunft und praktischer Vernunft hinsichtlich der systematischen Einheit der Erkenntnisse zu bieten, aber es ist nicht weniger nachvollziehbar, dass Kants Bezug auf die Metapher mit einer langen Tradition des Geschichtsbilds menschlicher Freiheit¹²⁰ und ihrer Realität in der Welt konfrontiert ist. Eine solche Tradition geht auf Platons „Gesetze“ zurück, wo es heißt, dass die Menschen Marionetten Gottes seien¹²¹.

Die Metapher entfaltet sich, wie angekündigt, in zwei relevanten Erklärungsmomenten: Einerseits konzentriert sie sich vor allem auf die direkte Auseinandersetzung, die Kant mit verschiedenen Philosophen über den Begriff der Freiheit führt¹²². Andererseits steht sie im Zusammenhang mit der Klärung, worauf die Tätigkeit der reinen Vernunft abzielt, nämlich im Rahmen „der praktischen Bestimmung des Menschen“¹²³. Die Metapher veranschaulicht – im Kontext der kritischen Beleuchtung der Analytik – die fundamentale Schwierigkeit, Freiheit in der praktischen Philosophie zu bestimmen, wenn sie mit dem Naturbegriff gleichgesetzt wird. Am Ende der *Dialektik der reinen praktischen Vernunft* bringt die Metapher zwei unterschiedliche Auffassungen von der menschlichen Natur in ein Spannungsverhältnis, soweit diese Natur das höchste Gut verkörpert, das durch unseren Willen verwirklicht werden kann. Anhand der Erforschung der Metapher in beiden Büchern der *Kritik der praktischen Vernunft* wird nun versucht, den Sinn des geistigen Produkts der Freiheitskategorien für einen menschlichen Willen zu begreifen, und damit den letzten Sinn der moralischen Gesinnung im Menschen als Person.

Es ist zu beachten, dass Kant nach Abschluss der Darlegung der Theorie des höchsten Guten¹²⁴ und der Bestimmung der menschlichen Natur zum Streben nach diesem höchstmöglichen und notwendigen Zweck¹²⁵ durch das Sittengesetz darüber nachdenken will, ob die reine speulative Vernunft, hinsichtlich ihres Erkenntnisvermögens, diesem höchsten Zweck angemessen sei. Da das höchste Gut auf der logischen Möglichkeit transzendentaler Ideen beruht – also Gott, der Unsterblichkeit der Seele und der Freiheit –, wird Kant erneut bewusst, dass die theoretische bzw. speulative Vernunft nicht ausreicht, um das Problem der Willensfreiheit zu lösen. Dieses Vermögen, aus sich selbst heraus eine Reihe von Begebenheiten in der Welt anzufangen, reicht nicht aus, um den Menschen in seinem höchsten Zweck praktisch zu bestimmen, obgleich diese transzendentale Freiheit für das Verständnis des Systems der Kritik unverzichtbar ist.

Die Unzulänglichkeit der theoretischen Vernunft veranlasste Kant dazu, diese Ideen als notwendige „Voraussetzungen“¹²⁶ der praktischen Vernunft zu postulieren, da deren theoretische Erkennbarkeit fraglich bleibt; sie erscheinen nur im Licht dieser Postulate verständlich. Die Unzulänglichkeit offenbart den Charakter der Bedürftigkeit theoretisch-spekulativer Vernunft.

¹²⁰ Vgl. in diesem Sinne beispielweise Speyer, Wolfgang: „Was verstand die Antike unter Freiheit? Begriff und Realität der Freiheit in der griechischen und römischen Antike“, in: Thurner, Martin (Hg.): *Freiheit. Begründung und Entfaltung in Philosophie, Religion und Kultur*, Göttingen 2017, S. 77.

¹²¹ Die Konzeption des Menschen als Marionette Gottes gipfelte nicht in der Aufklärung, sondern bis heute gibt es Philosophen, die diese Vorstellung weiterhin verteidigen. Simone Liedtke interpretiert unter anderem, dass die Hegelsche Philosophie des Absoluten in dieser Metapher der Marionette zusammengefasst werden könnte: „Die Metapher der Marionette erweist sich als Veranschaulichung der hegelischen Philosophie des Absoluten“ (Liedtke, Simone: *Freiheit als Marionette Gottes: Der Gottesbegriff im Werk des Sprachphilosophen Bruno Liebrücke*, Berlin/Boston 2013S. 306).

¹²² Reinhard Brandt analysiert die Rolle von Kants praktischer Philosophie – insbesondere der *Kritik der praktischen Vernunft* – im historischen Kontext der Auseinandersetzung mit der ethischen Tradition und dem Eudämonismus (vgl. Brandt, Reinhard: *Kritische Beleuchtung*, a.a.O., S. 144).

¹²³ KpV 05:146.

¹²⁴ Vgl. 05:107 ff. In der Kant-Forschung zum höchsten Gut gelten zwei Schlüsselbegriffe als konstante Bezugspunkte der Analyse: zum einen der moralische Wert, zum anderen der Begriff der Proportionalität zwischen Tugend und Glückseligkeit (vgl. Heepe, Moritz: „Die unsichtbare Hand Gottes. Kants Antinomie der praktischen Vernunft und ihre Auflösung“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Band 68 (2014) 4, S. 329).

¹²⁵ Vgl. KpV 05:115.

¹²⁶ Vgl. KpV 05:132.

Nach Kant hat uns die Natur mit Vernunft ausgestattet und uns zugleich begrenzt, damit die Menschen solche Ideen überhaupt verstehen können. Dieser Charakter der Bedürftigkeit reiner theoretisch-spekulativen Vernunft zur Beantwortung der wesentlichen Fragen, die ihr gestellt werden, eröffnet wiederum eine Perspektive auf die Beschaffenheit des Menschen und seiner Natur, insofern sein höchster Zweck das höchste Gut in der Welt ist. In diesem Zusammenhang beantwortet Kant offenbar die Frage, was den Menschen als vernunft- und willensbegabtes Wesen auszeichnet. Deshalb kommt der Begrenzung der reinen Vernunft und der Ausweitung der praktischen Vernunft besondere Bedeutung zu.

Was aber wäre geschehen, wenn die Natur uns mit einem Verstand ausgestattet hätte, der fähig gewesen wäre, die Existenz Gottes, die Unsterblichkeit unserer Seele und die Freiheit unseres Willens als Bedingungen der vollkommenen Verwirklichung unseres Verhaltens theoretisch zu erkennen und zu beweisen? Im Rahmen dieser Fragestellung wird ein hypothetisches Szenario angenommen, in dem die transzendentalen Ideen objektiv und tatsächlich gegeben wären. Dies würde uns ein tiefgehendes und genaues Bild vom Menschen und seiner Natur vermitteln und so eine vollkommene Einsicht bzw. „Erleuchtung“ seines Willens und Handelns ermöglichen. Aufgrund der potenziellen Verwirrung, die ein solches hypothetisches Szenario stiften könnte, macht Kant am Ende der Dialektik Folgendes deutlich: Wenn man die Ideen der reinen Vernunft auf Grundlage einer vermeintlichen Einsichtsfähigkeit¹²⁷ als beweisbar ansehen würde, käme man zu der Annahme, dass der Mensch bloß eine Art „Marionette“ (bzw. ein funktionaler Automat) innerhalb eines mechanischen Naturgeschehens ist. Wie lässt sich diese Metapher der Marionette verdeutlichen und in welcher Beziehung steht sie zur menschlichen Freiheit und zu den Kategorien derselben?

1.1. Die Marionette und das Lebendige

Kants hypothetisches Szenario stellt die grundlegende Frage, ob der Mensch, angesichts der unmittelbaren Schau Gottes in seiner „furchtbaren Majestät“¹²⁸, die Ideen in ihrer wahren Realität erkennen und in vollkommener Übereinstimmung mit dem göttlichen Willen handeln könnte. Ein solches Handeln wäre zwar fehlerlos im äußeren Vollzug, jedoch nicht Ergebnis freier Selbstbestimmung, sondern bloß Reaktion auf zwingende Evidenz. In diesem Zustand würde der Mensch einer Marionette im Theater gleichen – gelenkt von einer höheren Macht, äußerlich perfekt funktionierend, aber innerlich seiner moralischen Autonomie und lebendigen Subjektivität beraubt. Auf diese Weise hätte der Mensch kein „Leben“¹²⁹:

„Das Verhalten der Menschen, so lange ihre Natur, wie sie jetzt ist, bliebe, würde also in einen bloßen Mechanismus verwandelt werden, wo, wie im Marionettenspiel, alles gut gestikulieren, aber in den Figuren doch kein Leben anzutreffen sein würde“¹³⁰.

Hierbei muss festgehalten werden, dass Kant mit dieser Feststellung zwei kraftvolle Gedanken zu entwickeln versucht. Zum einen sieht er die Möglichkeit und Gefahr für die praktische Philosophie, dass gewisse Philosophien den Menschen in seinen Wesenszügen als eine „Marionette“ ansehen könnten. Zum anderen stellt er hinsichtlich der Marionettenfigur das Konzept des „Mechanismus“ dem Begriff des „Lebens“ gegenüber¹³¹. Die Marionetten im Theater funktionieren über einen

¹²⁷ Vgl. KpV 05:146.

¹²⁸ KpV 05:147.

¹²⁹ Kant entwickelt in seinen Überlegungen eine Konzeption des Lebens, die wesentlich durch Selbstdurchsetzung (vgl. Refl. 15:248) bestimmt ist – ein Verständnis, das in deutlichem Kontrast zu den biologischen Kriterien des Lebensbegriffs steht (vgl. Kummer, Christian: „Leben“, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): *Lexikon der Bioethik*, Gütersloh 1998, S. 525).

¹³⁰ KpV 05:147.

¹³¹ In einer Reflexion bei Kant lässt sich erkennen, dass dem physischen Leben – insofern es in einem zufälligen Verhältnis zur Welt der Körper und zum Naturzustand steht – im Vergleich zum moralischen Leben nur geringe Bedeutung zukommt (vgl. Refl. 17:473).

künstlichen Mechanismus, der es ihnen gestattet, alle ihnen zugewiesenen Bewegungen auszuführen, wobei ihre Handlungen dem Willen des Marionettenspielers folgen¹³².

Das verwendete Verb „gestikulieren“ ist sehr aufschlussreich, da es auf eine Koordination von Bewegungen hinweist, die in den Händen eines Dirigenten perfekt und entsprechend dessen Absichten ausgeführt werden. Die Marionetten führen die durch ihren Dirigenten angeordneten Bewegungen aus. Dieses Verb „gestikulieren“ kommt vom lateinischen „gesticulari“ und bedeutet, Gesten – auch von „gestus“ und „gesticulus“ (pantomimische Bewegung) – mit den Händen und dem Gesicht zu machen, um etwas auszudrücken¹³³. Die Semantik des Verbs scheint über ihre wörtliche Bedeutung hinauszugehen und den Leser von der Dialektik in ein symbolisches Feld zu führen, da sich das Gestikulieren im Kontext der Diskussion um die Freiheit auf die Körperbewegung und nicht auf die in Worten ausgedrückte Bewusstseinsbewegung bezieht. Daher kann das Thema des „Verhalten[s] der Menschen“¹³⁴ nicht auf die Mechanismen der körperlichen Bewegung reduziert werden, sondern muss anhand der Kausalität des reinen praktischen Vernunftbewusstseins thematisiert werden.

In der kritischen Beleuchtung der praktischen Vernunft wird der Gedanke Kants aufgedeckt, dass man zwar das Verhalten eines Menschen mit Gewissheit so berechnen kann, wie man das Auftreten und die Bewegung einer „Mond- und Sonnenfinsternis“¹³⁵ vorhersagen kann. Es ist „dennoch dabei [zu] behaupten, daß der Mensch frei sei“¹³⁶. Zwar erkennt Kant an, dass das Verhalten des Menschen physikalischen Gesetzmäßigkeiten folgt, doch verneint er, dass dies auch für die Freiheit innerhalb dieses Verhaltens gilt. Deswegen können weder die Bewegung der Materie noch die Gefühle von Lust und Unlust unter der Idee der transzendentalen Freiheit und unter dem Begriff der praktischen Freiheit bestimmt werden¹³⁷.

Kant scheint den Gesichtspunkt abzulehnen, wonach das Verhalten der Menschen allein der reinen, theoretisch-spekulativen Vernunft genügen würde, um ihre Handlungen zu bestimmen. Es wird nicht nur die These verworfen, dass die Menschen ‚Marionetten Gottes‘¹³⁸ seien, sondern auch den Standpunkt, dass das praktische Leben des Menschen von einem Verstand geleitet wird, der seine Grenzen des Verstehens überschreitet. Wie lässt sich Kants Position zur Marionettenmetapher eindeutig im Hinblick auf das praktische Leben des Menschen und seine Bestimmung auslegen? Das praktische Leben des Menschen und seine Bestimmung basieren im Großen und Ganzen nicht auf einem konstanten natürlichen Mechanismus, sondern auf dem in die moralische Willensgesinnung eingefügten Zusammenhang zwischen dem Sittengesetz, der Freiheit, dem Guten (oder Bösen) und der Achtung.

Die Hauptargumente der Problematik einer Vereinigung von Naturmechanismus und Freiheit und deren Auflösung sowie die Folgen für eine Philosophie des Menschen als Marionette (und Automaten) werden mit einigen Nuancen bereits am Ende der Analytik dargestellt¹³⁹. Die Gefahr, die Freiheit nicht retten zu können, scheint allgegenwärtig zu sein. Wenn die Handlungen

¹³² Ruth Ewertowski entwickelt eine anregende Reflexion, indem sie feststellt, dass der Puppentanz – trotz seiner ästhetischen Schönheit – nach wie vor ein Tanz sei, der mechanischen Kräften unterliegt (vgl. Ewertowski, Ruth: *Das Außermoralische. Friedrich Nietzsche, Simone Weil, Heinrich von Kleist, Franz Kafka*, Heidelberg 1994, S. 177).

¹³³ Vgl. Wahrig, Gerhard; Krämer, Hildegard; Zimmermann, Harald (Hrsg.): *Brockhaus Wahrig Deutsches Wörterbuch, Dritter Band*, Stuttgart 1981, S. 196.

¹³⁴ KpV 05:147.

¹³⁵ KpV 05:99.

¹³⁶ KpV 05:99.

¹³⁷ In der gegenwärtigen Literatur zur praktischen Freiheit in der KpV ist es gängige Praxis geworden, einen Physikalismus der Freiheit zu akzeptieren, der auf „Wahl“ und „Entscheidung“ beruht, wobei dieses Handeln unter physischer und psychologischer Bestimmung durch Gefühle von Lust, Vergnügen, Annehmlichkeit, Schmerz und Unlust erfolgt. Ein Beispiel für diese Wahlfreiheit siehe Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien der Freiheit*, a.a.O., S. 124 ff. Kant hingegen versteht das Freiheitsvermögen nicht als Vermögen zur Wahl oder Entscheidung, sondern als die ursprüngliche Spontaneität des praktischen Vernunftgesetzes (vgl. KpV 05:29; MS 06:226).

¹³⁸ Die Marionettenmetapher verdichtet – unter zahlreichen möglichen Deutungen – die Beziehung zwischen zwei Formen von Freiheit: der Freiheit Gottes und der des Menschen (vgl. Liedtke, Simone: *Freiheit als Marionette Gottes: Der Gottesbegriff im Werk des Sprachphilosophen Bruno Liebrückes*, Berlin/Boston 2013, S. 305).

¹³⁹ Vgl. KpV 05:89-106.

des Menschen als Handlungen betrachtet werden, die lediglich einem kontinuierlichen natürlichen Mechanismus unterliegen, so gäbe es keine logische Möglichkeit, die Freiheit seines Willens zu retten, da die Freiheit auch mit diesem Mechanismus gleichgesetzt werden müsste. Aber wenn die Freiheit in einer anderen Gedankenordnung (sic: Weltordnung) bestimmt ist, dann kann die logische Möglichkeit einer „Gewalt“ über die Gründe der Handlungen etwas Reales werden. Hinzu kommt, dass die Marionettenmetapher in der Dialektik einen weiteren Punkt hervorhebt, um die menschliche Freiheit zu bestimmen und damit den Unterschied zwischen einer leblosen Marionette und einem lebenden Menschen vom praktischen Standpunkt aus zu verstehen, an deren Darstellung Kant eigentlich interessiert ist.

Die Marionettenmetapher verdeutlicht den Vorzug, an die „moralische Gesinnung“¹⁴⁰ als Bestandteil des praktischen Lebens des Menschen zu denken und den Menschen als „Person“ zu verstehen¹⁴¹, deren Kern in der „Würde“¹⁴² und dem „moralischen Wert“ ihres Handelns liegt¹⁴³. Daraus ergibt sich eine nicht unbedeutende Folgerichtigkeit: Käme die Bestimmung des durch das Gefühl der Lust pathologisch affizierten Willens allein durch den Verstand¹⁴⁴ zustande, wenn er Objekte dieser Lust in Bezug auf das untere Begehrungsvermögen bestimmt, dann hätte die menschliche Natur einen einzigen Sinn, der sich mit dem Mechanismus der Natur gleichsetzen ließe. In diesem Sinne gäbe es kein „Leben“ in einem Menschen, der nur so bestimmt handelt, weil alle Gründe seines Handelns gänzlich außer seiner „Gewalt“¹⁴⁵ wären. So gesehen, wäre der Mensch nicht mehr und nichts anderes als eine gelenkte „Marionette“¹⁴⁶. Als Anhaltspunkt genügt es festzuhalten, dass für Kant dieser ins Spiel kommende Lebenssinn weitaus mehr mit der Freiheit von den objektiven Bedingungen moralischer Gesetze zu tun hat als mit der Natur der subjektiven Bedingungen physikalischer und biologischer Gesetze.

Dieser Gesichtspunkt wird Jahre später aus einer anderen Perspektive erneut aufgegriffen, wenn Kant in der Schrift *Zum Ewigen Frieden* die Bedeutung hervorhebt, über eine Konzeption der Politik nachzudenken, die die moralischen Prinzipien der reinen Vernunft durch Freiheit nicht ausschließt: „Freilich, wenn es keine Freiheit und darauf gegründetes moralisches Gesetz gibt, sondern alles, was geschieht oder geschehen kann, bloßer Mechanismus der Natur ist, so ist Politik (als Kunst, diesen zur Regierung der Menschen zu benutzen) die ganze praktische Weisheit, und der Rechtsbegriff ein sachleerer Gedanke“¹⁴⁷. Wäre eine Politik ohne Moral die einzige Betrachtungsweise der Weisheitslehre, so wäre nicht nur das Recht ein leerer Begriff in der Politik – ebenso wäre das „Leben“ des Menschen in einer Gesellschaft ein bloßer Mechanismus, ähnlich dem von Marionetten, der von einer „Gewalt“ regiert würde, die nicht in der Freiheit des Individuums liegt.

Das praktische Leben des Menschen wird im System der Kritik mittels der Vernunft als ein lebendiges Leben mit „Geist“¹⁴⁸ angesehen, d. h. mit einer Natur, die vom Bewusstsein einer durch das Sittengesetz gegebenen Freiheit getragen und geleitet wird (und nicht nur von einem

¹⁴⁰ Vgl. KpV 05:147: „Aber, statt des Streits, den jetzt die moralische Gesinnung mit den Neigungen zu führen hat, in welchem, nach einigen Niederlagen, doch allmählich moralische Stärke der Seele zu erwerben ist, (...).“

¹⁴¹ Vgl. in ähnlichem Sinne Haeffner Gerd: „Aufgrund wovon kommt einem Menschen die Würde einer Person zu?“, in: Ehlen, Peter (Hrsg.): *Der Mensch und seine Frage nach dem Absoluten*, München 1994, S. 85.

¹⁴² Zur historischen und systematischen Verknüpfung der Begriffe „Würde“ und „Person“ innerhalb der Rechtstradition vgl. Haeffner Gerd: Aufgrund, a.a.O., S. 82, 84. Für eine Analyse des Konzepts „Person“ in Bezug auf den Unterschied zwischen Preis und Wert/Würde siehe Röd, Wolfgang: *Die Philosophie der Neuzeit 3. Teil I: Kritische Philosophie von Kant bis Schopenhauer*, München 2006, S. 86.

¹⁴³ Harald Köhl führt aus, dass Kant in der GMS die moralische Bewertung von Handlungen vorrangig an der „Gesinnung“ des Handelnden orientiert. Diese manifestiert sich in drei Aspekten: im Willen, in den Maximen und in den Beweggründen. Moralisches gut ist eine Handlung demnach nicht aufgrund ihrer Folgen, sondern weil sie aus einer moralisch guten Gesinnung hervorgeht. Vor diesem Hintergrund charakterisiert der Autor Kants Ethik als einen gesinnungsethischen Ansatz (vgl. Köhl, Harald: *Kants Gesinnungsethik*, Berlin/New York 1990, S. 2).

¹⁴⁴ Vgl. dazu auch Refl. 19:103.

¹⁴⁵ Vgl. KpV 05:101.

¹⁴⁶ Vgl. KpV 05:101.

¹⁴⁷ Zef 08:372.

¹⁴⁸ Vgl. KpV 05:76 f.; Refl. 15:361.

Naturmechanismus oder technischen Gesetzmäßigkeiten): „Vermittelst der Vernunft ist der Seele des Menschen ein Geist (Mens, vous) beigegeben, damit er nicht ein bloß dem Mechanism der Natur und ihrem technisch-praktischen, sondern auch ein der Spontaneität der Freiheit und ihren moralisch-praktischen Gesetzen angemessenes Leben führe. Dieses Lebensprinzip gründet sich nicht auf Begriffen des Sinnlichen, (...)“¹⁴⁹. Kant scheint darauf hinzuweisen, dass das praktische Leben selbst mehr bedeutet als die bloße sinnliche Natur, die durch den Mechanismus der Natur hervorgebracht wird.

Dieser durch das Gesetz der Freiheit gegenwärtige Geist ist das, was eine Person besitzt, um sich ihrer selbst als solcher bewusst zu sein. Als Geist der Moralität (mens legis) wird er mit der moralischen Gesinnung¹⁵⁰ des Willens identifiziert. Anhand des Unterschieds zwischen dem „Buchstaben“ des Gesetzes und dem „Geist“ des Gesetzes hinsichtlich der Handlungen kann dieser Aspekt beobachtet werden: „Man kann von jeder gesetzmäßigen Handlung, die doch nicht um des Gesetzes willen geschehen ist, sagen: sie sei bloß dem Buchstaben, aber nicht dem Geiste (der Gesinnung) nach moralisch gut“¹⁵¹. Dies würde nichts anderes implizieren, als zu behaupten, dass der Geist des Lebendigen etwas ist, das von der praktischen Vernunft in der Moral des Gesetzes hervorgebracht wird und nicht etwas, das permanent, konstant und natürlich gegeben ist. Der Geist des Lebendigen als unmittelbare Bewusstseinsfolge des Sittengesetzes scheint den Kern der Reflexion über die Kategorien der Freiheit zu bilden.

Es ist für Kant klar, dass die Bestimmung des Naturmechanismus nicht vollkommen mit der Bestimmung des „Lebens“¹⁵² identifiziert werden kann. Der Mensch als biologisch bestimmtes Wesen¹⁵³ kann dennoch nicht von der Bestimmung dieses Mechanismus abstrahiert werden¹⁵⁴. Aber das Leben des Menschen hat einen viel höheren Wert als das Handeln nach den Naturgesetzen. Welche praktische Bestimmung erhält dann der Begriff „Leben“? Wenn man der Argumentation des Endes der Dialektik folgt, nähert man sich einem präzisen Gehalt des Begriffs „Leben“¹⁵⁵. Kant war sich in der Metapher der Marionette bewusst, dass der Mensch unter der Vorstellung des Naturmechanismus ‚perfekt‘ handeln kann. Das heißt, negativ betrachtet gibt es keine Möglichkeit einer Abweichung oder Übertretung des Gesetzes, da er vor allem keine Gewalt über sich selbst in den Gründen seiner Handlungen hat. Genau darin liegt für ihn eine problematische Frage: Kann die menschliche Natur *nur* als ein perfekter Mechanismus verstanden werden?

¹⁴⁹ VNAEF 08:417.

¹⁵⁰ Für Friedrich Schlegel besteht moralische Gesinnung in einer inneren Einheit und Konsequenz des Denkens, die sich in einem festen, sich selbst treu bleibenden Charakter äußert. Diese Ansicht, verstanden als ein systematisches Lebensprinzip, beeindruckt und erweckt Achtung – unabhängig davon, ob man dieselbe Überzeugung teilt (vgl. Schlegel, Friedrich: *Philosophie des Lebens*, in: Behler, E. (Hg.): *Kritische Friedrich-Schlegel-Ausgabe*, Bd. 10, München, Paderborn, Wien und Zürich 1969, S. 11).

¹⁵¹ KpV 05:72 Anm.

¹⁵² Bemerkenswert ist, dass Kant in der Vorrede der *KpV* eine allgemeingültige Bestimmung des Lebens formuliert, die in systematischem Zusammenhang mit den „Gesetzen“ des Begehrungsvermögen steht (vgl. KpV 05:09). Handelt es sich bei diesen „Gesetzen“ um Gesetze der Freiheit oder der Natur? Wenn es sich um praktische Gesetze handelt – und praktische Gesetze moralische Gesetze sind –, dann sagt Kant letztlich nichts anderes, als dass es im Leben darauf ankommt, nach moralischen Gesetzen zu handeln. Er spricht niemals von praktischen Gesetzen im Zusammenhang mit der Natur.

¹⁵³ Zur Ungeeignetheit des Begriffs „Leben“ für die Objekte biologischer Forschung siehe Janich, Peter; Weingarten, Michael: *Wissenschaftstheorie der Biologie. Methodische Wissenschaftstheorie und die Begründung der Wissenschaften*, München 1999, S. 128.

¹⁵⁴ Der Schnittpunkt zwischen philosophischen Überlegungen zum moralisch-praktischen Begriff des Lebens und biologischen Konzepten desselben – ein Spannungsfeld, das in unterschiedlichen Ansätzen häufig als zu überwindendes Dilemma erscheint – lässt sich exemplarisch an Themen wie „Gentechnik“ und „Gentechnologie“, „Sterbeprozess“, „Euthanasie“, „Klonierung“ oder „Abtreibung“ erkennen. Eine systematische Darstellung dieser begrifflichen Schnittmenge findet sich bei Günter, Altner: *Leben in der Hand des Menschen. Die Brisanz des biotechnischen Fortschritts*, Darmstadt 1998.

¹⁵⁵ Ein erweiterter Lebensbegriff, der Denken und Begehrten einschließt, kann aus der Interpretation von Bernd Dörflinger betrachtet werden (vgl. Dörflinger, Bernd: *Das Leben theoretischer Vernunft*, Berlin/New York 2000, S. 258).

In einem hypothetischen Fall, in dem der Mensch fähig wäre, die Dinge so zu verstehen und einzusehen¹⁵⁶, wie sie an sich sind, und in dem die Natur seinen Willen absolut durch die Repräsentation des Willens Gottes¹⁵⁷ bestimmen könnte, würde die Folge sein, dass die sinnlichen Neigungen durch das Sittengesetz „in ihren geziemenden Schranken“¹⁵⁸ gehalten und auf das höchste Gut ausgerichtet werden. In einer Welt, in der Menschen so handeln würden, wären ihre Handlungen nicht nur von etwas außerhalb ihres (eigenen) Selbst beeinflusst, sondern es wäre auch unmöglich, zwischen dem Naturgesetz – das den Mechanismus des Handelns bestimmt – und dem Sittengesetz – das durch die Unterwerfung der Neigungen wirkt – zu unterscheiden. Der Mensch würde sein Handeln an der Majestät Gottes ausrichten, wenn diese ihm als objektive und erwiesene Gewissheit gegenwärtig wäre. Kant jedoch hält dem entgegen, dass die Verfassung des Menschen in Wirklichkeit eine gänzlich andere ist¹⁵⁹.

Die Vorstellung einer Welt, in der Menschen bloß gestikulieren wie Puppen an Fäden, steht im Widerspruch zur tatsächlichen Beschaffenheit der menschlichen Natur – zumindest unter praktischen Gesichtspunkten. Marionetten besitzen kein *eigenes* Leben. Kant betont hier unter anderem, dass der Mensch, um seine eigene Existenz und sein eigenes Leben bestimmen zu können, „Kraft zum Widerstande gegen Neigungen“¹⁶⁰ erlangen muss. Ohne diese Kraft, die „durch lebendige Vorstellung der Würde des Gesetzes“¹⁶¹ in der moralischen Gesinnung gewonnen wird, kann sich der Mensch seiner Person nicht bewusst werden und sich nicht zum wahren Leben bestimmen. Bedeutsam an der Metapher ist, dass die Marionette nur gestikuliert, wenn sie zum Gestikulieren gebracht wird, weil keine Kraft aus ihr selbst auftaucht.

Der ins Spiel gebrachte Lebensbegriff kann allerdings aus mehreren Perspektiven analysiert werden. In jener imaginären Welt könnte das Gesetz nicht übertreten werden, wohingegen in der realen Welt für den Menschen durchaus die Möglichkeit besteht, das Sittengesetz zu verletzen. Die Übertretung des Gesetzes ist ein wesentlicher Bestandteil des praktischen Lebens. Die Bestimmung des Menschen zum Guten durch das moralische Gesetz der Freiheit muss die Realität des Bösen in der Welt annehmen, deren Möglichkeit in der Übertretung des Gesetzes durch frei angenommene böse Prinzipien begründet liegt¹⁶². Dies ist sehr aufschlussreich, weil es darauf hinweist, dass das lebendige Wesen sich selbst in der Bestimmung und im praktischen Leben gemäß der moralischen, durch die Kategorien der Freiheit verwirklichten Gesinnung des Willens gut oder böse macht¹⁶³. Statt zu sagen, der Mensch ist böse, sollte man – praktisch betrachtet – erkennen, dass er sich selbst böse¹⁶⁴ macht. Das praktische Leben ist keine Unbeweglichkeit des Seins, sondern ein Dynamismus der Pflicht im Sich-selbst-Machen.

Ein zweiter Gesichtspunkt bezieht sich auf das kategorische Gebot. Es wäre sinnlos, etwas zu gebieten, das bereits durch einen Mechanismus getan wird. In diesem Kontext ist ein wichtiger Faktor für das Verständnis des Lebensbegriffs die Akzeptanz, dass die Handlungen – auf die der Wille gerichtet ist – auch durch das Gebot des Sittengesetzes hervorgebracht werden. Andernfalls würden in jener imaginären Konzeption der menschlichen Natur als einem marionettenähnlichen Mechanismus „die mehren gesetzmäßigen Handlungen aus Furcht, nur wenige aus Hoffnung und gar keine aus Pflicht geschehen“¹⁶⁵. So gesehen resultiert daraus, die moralische Möglichkeit der Handlung aus der im kategorischen Imperativ gedachten Pflicht abzuleiten und einzubinden.

¹⁵⁶ Es handelt sich um zwei präzise Termini: „Einsichtsfähigkeit“ und „Erleuchtung“ (vgl. KpV 05:146).

¹⁵⁷ „Gott sei Schöpfer des Menschen als eines Dinges an sich“ (Brandt, Reinhard: *Kritische Beleuchtung*, a.a.O., S. 147).

¹⁵⁸ KpV 05:147. Kant geht hier davon aus, dass die Neigungen ursprüngliche Elemente der menschlichen Natur sind und sich prinzipiell nicht modifizieren lassen.

¹⁵⁹ Vgl. KpV 05:147.

¹⁶⁰ KpV 05:147.

¹⁶¹ KpV 05:147.

¹⁶² Vgl. KpV 05:100. Vgl. dazu auch RGV 06:32.

¹⁶³ Vgl. dazu auch Köhl, Harald: *Kants Gesinnungsethik*, a.a.O., S. 77.

¹⁶⁴ Eine Ausprägung dieses Ansatzes findet sich in Kants Religionsschrift, in der er sich eingehend mit der Unterscheidung zwischen einem bloßen Etwas-Sein und einem aktiven Etwas-sich selbst-Machen auseinandersetzt. (vgl. RGV 06:32).

¹⁶⁵ KpV 05:147.

1.2. Die praktische Bestimmung

Im Zentrum desjenigen Lebensbegriffs, der dem bloß mechanischen, durch die Metapher der Marionette versinnbildlichten Naturverhältnis widerspricht, steht das, was die reine Vernunft am Sittengesetz vollzieht, insofern dieses als Imperativ für den affizierten Menschen Bedeutung beansprucht. An dieser Stelle führt Kant ein wichtiges Element zum Verständnis des Begriffs „Leben“ als Gegengewicht zur Figur einer Marionette ein: die „wahrhafte sittliche, dem Gesetze unmittelbar geweihte Gesinnung“¹⁶⁶. Diese „Gesinnung, aus welcher Handlungen geschehen sollen“, gibt dem Begriff „Leben“ seinen Sinn. Denn Kants Absicht ist nicht nur, zu zeigen, dass der Grund der Tätigkeit der Bestimmung nicht außerhalb der Vernunft des handelnden Subjekts liegen darf, sondern auch, dass zwischen den Neigungen und dem Sittengesetz, das diese Neigungen unterwirft, ein „Streit“¹⁶⁸ stattfinden muss.

Das praktische Leben des wirklichen Menschen wird begriffen – im Gegensatz zu jener imaginären Vorstellung vom Menschen als Marionette Gottes bzw. des Schicksals – als eine praktische Bestimmung, die durch den „Streit“ erworben wird. Vor allem das ständige Verlangen nach Glückseligkeit und den damit verbundenen Neigungen treibt ihn dabei an. Die Resistenz der Kraft, welche die begehrlichen Neigungen zur Befriedigung im Lustgefühl durch die sinnlichen Objekte der Maximen antreiben, ist nur möglich, wenn ein entgegengesetzter „Widerstand“ in derselben Maxime die Fähigkeit besitzt, sie der Einheit eines Prinzips zu unterwerfen¹⁶⁹. Es ist ein Widerstand gegen die Neigungen, um sie einem Bewusstsein zu unterwerfen, das nicht auf die Verwirklichung des Objekts der sinnlichen Begierde gerichtet ist¹⁷⁰. Dieses Bewusstsein zielt darauf ab, die Maxime zu einem „Ganzen“ auszudehnen, als ob alles Wollen in dieses Ganze einbezogen werden müsste. Dieses Bewusstsein ist das Bewusstsein der universalen Form des Sittengesetzes.

Ausgehend von den bisherigen Ausführungen ist es wichtig, die Rolle des Streits zu bekräftigen, um ein klares Verständnis dafür zu ermöglichen, wodurch sich Kant zufolge eine Menschvorstellung als von einem mechanisch bestimmten Wesen (unter der Metapher der Marionette) unterscheidet. Denn der dargestellte Interessenkonflikt zwischen den sinnlichen Neigungen und dem Sittengesetz in der Gesinnung erhält dadurch eine grundlegend andere Bedeutung. Der Kampf zwischen Neigungen und Gesinnungen kann jedoch nicht als Zweck an sich gelten, auf den das handelnde Subjekt zusteuer, um sich als lebendiges Wesen zu verstehen – trotz der zentralen Rolle, die diesem Kampf zukommt. Der Streit findet ausschließlich als Mittel statt. Was herausgestellt werden sollte, besteht nach Kant darin, dass in einer auf das höchste Gut hin bestimmten menschlichen Natur der Ausschluss des Kampfes zugleich den Verlust dessen bedeutet, was dem „Leben“ seinen tiefsten Sinn verleiht. Vor diesem Hintergrund gäbe es auch keinen „moralische[n] Wert der Handlungen“¹⁷¹, „worauf doch allein der Wert der Person und selbst der Welt, in den Augen der höchsten Weisheit, ankommt“¹⁷². Der moralische Wert der Handlungen ist also mit dem Streit¹⁷³ verbunden, der zwischen der Gesinnung und der Neigung herrscht.

Es kommt somit für Kant die Bedeutsamkeit ans Licht, zwischen einer nicht um ihre Bestimmung kämpfenden „Marionette“ und dem Leben eines Menschen zu differenzieren, in dem der Wert seiner Person ihm dieses Bewusstsein des „Lebendigen“ verleiht. Man darf also davon

¹⁶⁶ KpV 05:147.

¹⁶⁷ KpV 05:147.

¹⁶⁸ KpV 05:147.

¹⁶⁹ Vgl. KpV 05:66.

¹⁷⁰ Vgl. KpV 05:65.

¹⁷¹ KpV 05:147. Vgl. Sala, G.: *Kants Kritik*, a.a.O., S. 334.

¹⁷² KpV 05:147.

¹⁷³ Einige Autoren erkennen keinen Antagonismus zwischen einer durch das moralische Gesetz bestimmten Gesinnung und den Neigungen. Durch die Unterscheidung zwischen natürlicher und intelligibler Gesinnung wird versucht, diesen Antagonismus systematisch aufzulösen – wie es etwa Stephan Zimmermann tut, der jede Form intentionaler Ausrichtung in den Begriff der Gesinnung integriert (vgl. Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 128).

ausgehen, dass der Ausdruck „Wert“ unter zwei relevanten Aspekten gedacht werden kann. Zum einen wird das praktische Leben denkbar, indem man für die Moral kämpft, als ob man durch diesen Kampf allmählich die Wertschätzung der Person durch ihr sittliches Handeln erwirbt. Zum anderen ist der Wert der Person, der sich durch den moralischen Wert der Handlungen denken lässt, wie der Lebensbegriff ein „Erwerb“, d. h. das praktische Leben ist etwas, das die Menschen nach und nach durch die „moralische Stärke der Seele“¹⁷⁴ erwerben. Aber warum geschieht dies „allmählich“? Kant war sich darüber im Klaren, dass menschliche Neigungen die Fähigkeit besitzen, den Willen unter der Vorstellung von Lust und damit im Hinblick auf Glückseligkeit zu beeinflussen. Die praktische Vernunft, die sich dieser Einflussnahme widersetzt, kann sich dabei nicht immer durchsetzen.

Die Siege und Niederlagen sind in der praktischen Bestimmung des freien Menschen von lebenswichtiger Bedeutung. Sie definieren den akkumulierenden Charakter („allmählich“) der Aneignung moralischer Stärke der Seele. Jeder Sieg bezeugt, dass der „Anteil“ am höchsten Gut durch unsere Kräfte bzw. unsere Gewalt möglich ist, ebenso wie jede Niederlage davon den Anteil am Bösen (*errare humanum est*) offenbart. Hierin geben einige Gesichtspunkte Anlass zum Nachdenken. Sowohl das höchste Gut als auch das Böse werden aus der Freiheit geboren; in der praktischen Bestimmung, die im Anteil der Person am höchsten Gut gipfelt, beginnt das sittliche Leben mit der sensiblen „Neigung“. Kant verneint, dass die reine Vernunft eine empirisch praktische Vernunft ist; vielmehr muss die reine Vernunft, um praktisch sein zu können, auf das „Problem“ der menschlichen Natur achten, in deren „Bedürfnis“ wir als Menschen betroffen sind, und das Subjekt durch ein Gesetz dazu bringen, sich seines „moralischen Wertes“ als „Person“ bewusst zu machen. Der moralische Wert der Person bedeutet das Bewusstsein einer moralischen Gesinnung des Willens, die in den moralischen Siegen und Niederlagen von Handlungen erkennbar wird und von einer „Pflicht“ im ständigen Kampf mit dem, was der menschlichen Natur zuerst gegeben ist, d. h. im ständigen Kampf mit der Neigung, ausgeht¹⁷⁵.

Trotz der Vorstellung des moralischen Gesetzes, das dem Subjekt gebietet, das höchste Gut in der Welt zu verwirklichen, handelt es unter dem Einfluss der Kraft der Neigungen, die durch die Lustvorstellung in ihm ein Objekt erzeugen. Wäre der Mensch eine Marionette Gottes oder der Natur, könnte die Vernunft nicht die Fähigkeit besitzen, sich durch die zunehmend vollkommene praktische Erkenntnis ihrer eigenen Kräfte gegenüber dem Zwang nach dem ständigen natürlichen Mechanismus zu behaupten. Letztendlich gäbe es dann keinen Erwerb der moralischen Seelenstärke:

„Aber, statt des Streits, den jetzt die moralische Gesinnung mit den Neigungen zu führen hat, in welchem, nach einigen Niederlagen, doch allmählich moralische Stärke der Seele zu erwerben, würden Gott und Ewigkeit, mit ihrer furchtbaren Majestät, uns unablässig vor Augen liegen (denn, was wir vollkommen beweisen können, gilt, in Ansehung der Gewißheit, uns so viel, als wovon wir uns durch den Augenschein versichern)“¹⁷⁶.

Aus dem Zitat tritt die Bedeutung der moralischen Gesinnung¹⁷⁷ in Kants Konzeption des Lebens eines Menschen deutlich zutage, insbesondere im Unterschied zur Vorstellung desselben als eines ausschließlich durch Naturmechanismus bestimmten Wesens, wie es die Metapher einer Marionette veranschaulicht. Es ist daher bemerkenswert, dass die praktische Vernunft durch die moralische Gesinnung den Menschen zu einem „lebendigen“ Wesen macht. Diejenige Kraft, die der verlockenden Macht der sinnlichen Neigung entgegensteht, ist die „Gesinnung“ der Vernunft im Menschen. In Kants Argumentation gewinnt demzufolge die Wirklichkeit einer moralischen Gesinnung als Kraft bzw. Stärke der Seele eine herausragende Bedeutung. Im Prinzip könnte es sich um eine schwache Kraft handeln, aber sie wird allmählich stärker, indem der Mensch die „lebendige Vorstellung der Würde des Gesetzes“¹⁷⁸ verinnerlicht. Diese Vorstellung verleiht dem

¹⁷⁴ KpV 05:147.

¹⁷⁵ Vgl. dazu auch Kalckreuth, von Moritz: *Philosophie der Personalität*, Hamburg 2021, S. 287.

¹⁷⁶ KpV 05:147.

¹⁷⁷ Vgl. Refl. 19:279: „Ein Mensch von solchen moralischen Gesinnungen ist würdig glücklich zu sein, (...).“

¹⁷⁸ KpV 05:147.

Menschen schließlich als Person „Würde“ und „Wert“ in Bezug auf seine Handlungen, die ihrerseits in ihrem sinnlichen Charakter auch Teil des Naturmechanismus sind. Der Wert der Person, der durch die Würde des Sittengesetzes vom sittlichen Wert abhängt, ermöglicht dem Menschen als Person eine Teilhabe am höchsten Gut in der Welt.

1.3. Gesinnung, Charakter und Denkungsart

Die Gesinnung scheint ein vielschichtiger Begriff zu sein, denn in Kants Werk gibt es mehrere Prädikate, die mit ihr einhergehen. Je nach Kontext kann von einer „tugendhaften“, „guten“ oder „bösen“ Gesinnung die Rede sein. Wenn man aber mit einem solchen Begriff konfrontiert, muss man zunächst einen Bezug zur Alltagssprache und zu psychologischen Parametern herstellen, wie er in der Kultur allgemein verstanden wird. Es wird von jemandem gesagt, er habe eine Gesinnung, wenn er eine Überzeugung oder eine Haltung hat. Der Begriff erhält bei Kant eine tiefere und weiterreichende Bedeutung als die einer Absicht, die durch den Wunsch zu wissen motiviert ist. Aus der Perspektive seiner Moralphilosophie ist eine Überzeugung nicht einfach eine andere Form der Gesinnung. Sucht man aber in Kants Werk nach Absätzen oder Paragrafen, die dem Begriff „Gesinnung“ gewidmet sind, stellt man fest, dass es keinen Textkorpus gibt, der ausschließlich diesem Begriff gewidmet ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gesinnung einen geringeren Stellenwert einnimmt, nur weil ihr kein eigener Abschnitt gewidmet ist.

Der Begriff „Gesinnung“ kann im Licht anderer Konzepte¹⁷⁹ betrachtet werden, die in gewisser Hinsicht mit ihm identisch sind. Durch die Benennung dieser Konzepte lässt er sich besser erschließen. Kant scheint die Gesinnung in einem gewissen Umfang mit dem „Charakter“¹⁸⁰ und der „Denkungsart“¹⁸¹ zu identifizieren. Dies ist aufschlussreich, da beide Begriffe eine wichtige Rolle in seiner Philosophie spielen. Unter den verschiedenen Weisen, wie „Charakter“¹⁸² verstanden werden kann, ist der „moralische Charakter“¹⁸³ jene, die als identisch mit der Gesinnung hervorgehoben wird. Angesichts der Tatsache, dass der moralische Charakter in der moralischen Denkungsart¹⁸⁴ wurzelt, lassen sich Gesinnung und Denkungsart begrifflich miteinander identifizieren. Was steht bei dieser Identifikation eigentlich auf dem Spiel?

Bekanntlich unterscheidet Kant bereits in der ersten *Kritik* zwischen einem „empirischen“ und einem „intelligiblen“ Charakter. Dieser Unterschied¹⁸⁵, der sich aus der transzendentalen Differenz zwischen der Erscheinung und dem Ding an sich selbst ergibt, ist auch für das Verständnis des in der Gesinnung mitgemeinten Charakters wesentlich. Die Tatsache, dass eine Erscheinung einen Charakter besitzt, bedeutet im Allgemeinen, dass sie sich nach festen Prinzipien verhält. In dieser Regelmäßigkeit konstituiert sich der Charakter als Eigenschaft der Ursache. Hier kann man vom Charakter des Gesetzes¹⁸⁶ sprechen. In diesem Sinne handelt jede Ursache nach gesetzlich bestimmter Regelmäßigkeit. Dies gilt ausnahmslos für den Menschen als ein Wesen, das sowohl sinnlich als auch intelligibel handelt. In Bezug auf den intelligiblen Charakter muss jedoch eine zusätzliche Perspektive eingenommen werden.

Zunächst ist zu klären, welche Art von Element der intelligible Charakter ist, wenn andere als theoretische Prinzipien zur Anwendung kommen. Dieser Charakter ist in einer anderen menschlichen Realität verankert, die über die bloße Erkenntnis sinnlicher Objekte hinausgeht. Die genannte Bezeichnung fester Regelmäßigkeit dient Kant dazu, über die moralische Ordnung der

¹⁷⁹ Gesinnung lässt sich nicht ohne Weiteres mit Intention oder mit Absicht gleichsetzen, da letztere in der Regel auf technische oder pragmatische Grundsätze zurückgeführt werden können. Steht jedoch eine Intention in Bezug auf moralische Prinzipien, so kann unter Umständen von einer Gleichsetzung von Intention und Gesinnung gesprochen werden (vgl. Refl. 15:458; Refl. 19:526; HN 23:381 f.; FM 20:299).

¹⁸⁰ Vgl. KpV 05:99.

¹⁸¹ Vgl. KpV 05:99.

¹⁸² Vgl. KrV A 539/B 567 ff., B 574, B 577-585; KpV 05:97, 05:99, 05:152, 05:153, 05:157.

¹⁸³ Vgl. KpV 05:99, 05:157; Anth. 07:292.

¹⁸⁴ Vgl. KpV 05:152; Anth. 07:294.

¹⁸⁵ Vgl. KrV A 539/B 567.

¹⁸⁶ Vgl. KrV A 539/B 567.

Handlungen nachzudenken und auf diese Weise die Prinzipien der Moral nicht anhand der Kriterien des Empirismus oder des Skeptizismus zu bestimmen. Der intelligible Charakter wird durch den Begriff der Freiheit, der sich im Sittengesetz manifestiert, zu einem moralischen Charakter. Dann wird die Regelmäßigkeit in der Bestimmung einer Ursache, die dem Charakter eigen ist, zu einer moralischen Regelmäßigkeit, deren sich das Subjekt bewusst ist. Diese Regelmäßigkeit umfasst die Gesamtheit der Handlungen, in denen Gut und Böse zur Bewertung stehen.

Das Dargelegte mündet in eine paradoxe Lage. Wenn man betonen will, dass dem intelligibel-moralischen Charakter eine Regelmäßigkeit innewohnt und dass diese Regelmäßigkeit eine Eigenschaft der Ursache ist, dann erscheint der Charakter als eine Eigenschaft, die entweder dem Menschen angeboren oder erfahrungsbedingt veränderlich ist. Letzteres ist für das Verständnis des Charakters nicht geeignet, da eine Ursache oder ein Grund im Allgemeinen nach festen¹⁸⁷ Prinzipien handelt und sich etwas Festes nicht durch Erfahrung ändern kann. Auch die erste Option überzeugt nicht, denn wenn der intelligibel-moralische Charakter angeboren wäre, würde der Mensch stets moralisch handeln. Dies widerspricht der Erfahrung moralisch gleichgültigen Verhaltens, das auf Vergnügen beruht. Darüber hinaus bleibt ungeklärt, warum der Mensch sich bemüht, eine gute Person zu werden. Kurzum: Der moralische Charakter ist weder angeboren noch durch Erfahrung veränderlich.

Das Bemerkenswerte an dem Begriff ist, dass es sich um eine feste Regelmäßigkeit handelt, die dennoch „erworben“¹⁸⁸ wird. Es scheint mit den geläufigen logischen Schemata zu kollidieren, da ein Begriff, der von konstanter und fester Regelmäßigkeit durchdrungen ist, kaum als etwas gelten kann, das man sich erst erwerben soll. Dies stellt jedoch keinen Widerspruch dar. Der intelligibel-moralische Charakter enthält genau die Vorstellung einer unveränderlichen Allgemeingültigkeit, die ihren Wert durch den Erwerb erlangt. Durch den Charakter kann die Bestimmung des Handelns im Voraus erkannt werden. Was daran besonders hervorzuheben ist, ist die Möglichkeit, den Charakter nach seinem Erwerb weiter zu optimieren. Es geht darum, das höchste Gut in der Welt stets besser zu verwirklichen. So gedacht ist Charakter nicht mit Talent oder Temperament¹⁸⁹ identifizierbar. Ein einfaches Beispiel könnte nützlich sein: Wenn jemand regelmäßig 10 Km läuft und zielstrebig auf einen Wettkampf hinarbeitet, zeigt er unter Umständen sein Talent. Aber ob er auch den Charakter zum Gewinnen¹⁹⁰ besitzt, lässt sich daraus nicht schließen.

Kant geht philosophisch davon aus, dass der Mensch einen guten oder bösen Charakter erwerben¹⁹¹ kann. Dies wäre nicht möglich, wenn der Charakter eine stabile Eigenschaft wäre, die sich wie andere Erscheinungen in der Welt vergleichen ließe. Die Art der Eigenschaft, die den Charakter und damit die Gesinnung kennzeichnet, ist die Eigenschaft des „Willens“¹⁹². Das bedeutet, dass der Erwerb des Charakters nicht mechanisch erfolgt, sondern an die Entwicklung der moralischen Willensbestimmung gebunden ist. Der menschliche Wille hat für Kant eine eminent reflexive Beschaffenheit. Somit entsteht eine Dynamik zwischen der Passivität der aus der sinnlichen Natur stammenden Neigungen und der Aktivität der reinen Vernunft.

An dieser Stelle ist jedoch erneut eine Unterscheidung zwischen der natürlichen und der moralischen reflexiven Dynamik erforderlich. Der Mensch reflektiert im ersten Fall seine in Talent und Temperament verankerten Neigungen und handelt im Einklang mit ihnen. Die Reflexion des Willens ist hier darauf gerichtet, das zu tun, was die sinnliche Natur¹⁹³ mit diesem Menschen anzustreben scheint. Das Beispiel des Sportlers illustriert, wie sportliche Aktivität mit der Reflexion über die eigenen natürlichen Anlagen verbunden sein kann. Folgt man der berühmten

¹⁸⁷ Vgl. KrV B 239 ff.

¹⁸⁸ Vgl. KpV 05:147; Anth. 07:294.

¹⁸⁹ Vgl. Anth. 07:292.

¹⁹⁰ Vgl. Anth. 07:292.

¹⁹¹ Vgl. Anth. 07:293 ff.

¹⁹² Vgl. Anth. 07:292.

¹⁹³ Vgl. Anth. 07:292.

Differenzierung Kants, so resultiert aus dem Talent ein Preis¹⁹⁴, insofern das Publikum¹⁹⁵ bereit ist, Geld zu zahlen, um dessen Anwendung zu sehen.

In der moralisch-reflexiven Dynamik unterscheidet sich die Situation des Charakters dadurch, dass sich die Reflexion nicht darauf richtet, was die Natur aus dem Menschen macht, sondern darauf, was der Mensch aus sich selbst¹⁹⁶ zu machen hat. Kants Vorstellung ist deshalb besonders suggestiv, weil sie dazu anregt, über den Charakter in Analogie zu einer Arbeit nachzudenken – als etwas, das Anstrengung erfordert und dessen Lohn erst verdient werden muss. Die reine Vernunft ist in dieser Analogie die einzige Vorgesetzte: Sie gibt den Befehl, etwas auf eine bestimmte Weise¹⁹⁷ zu tun. Woran gearbeitet werden muss, nämlich an der Aufgabe des Lebens, ist die zunehmend absolute Verbindung zu praktisch-moralischen Prinzipien, die sich aus der Konfrontation der in den Maximen enthaltenen Neigungen mit dem Grundgesetz der Vernunft ergibt.

Aus dieser Sicht bedeutet ein Charakter als dynamisches Spiegelbild des Willens, dass eine Person in ihren Gedanken an moralische Prinzipien oder Gesetze gebunden¹⁹⁸ ist, die sie im Laufe ihres Lebens ausgebildet hat. Das Charakterkonzept (ebenso wie das von Denkungsart und Gesinnung) bringt ein faszinierendes Paradoxon zum Ausdruck: Es beschreibt etwas, das man gleichzeitig besitzt und erst erwerben soll. Der moralische Charakter offenbart sich wesentlich als Resultat der Anerkennung des Sittengesetzes als seines eigentlichen Fundaments. Nur in der Selbstbestimmung kann die Begründung eines „Charakters“ dem Menschen seine eigene Würde als vernünftiges Wesen erschließen.

Die notwendige Verbindung der Gesinnung mit dem Sittengesetz beantwortet die Frage, wodurch eine solche Gesinnung und Denkungsart die Wertschätzung ihrer Existenz überhaupt erst möglich macht¹⁹⁹. Es ist festzustellen, dass die Gesinnung vom Bewusstsein des moralischen Gesetzes abhängt ist. Eine unmittelbare Willensbestimmung muss im Gemüt stattfinden, damit sich das Subjekt seiner Gesinnung bewusst werden kann. Die Abfolge des Bewusstseins – zunächst das Sittengesetz, dann die Gesinnung – begründet den moralischen Wert der Person. Dieser Wert ist in besonderer Weise im Charakter oder in der Gesinnung fundiert. Eine gute Handlung kann dem Handelnden seinen Wert bewusst machen, aber der Antrieb dafür liegt²⁰⁰ in der Gesinnung.

Aufgrund des Gesagten ist es sinnvoll, dass der moralische Charakter mit der Denkungsart und der moralischen Gesinnung identifiziert werden kann. Diese Eigenschaften, die sich aus der unmittelbaren Willensbestimmung durch das Gesetz ergeben, erweisen sich als wesentlich verschieden von der bloßen beabsichtigten Handlung. Kant hat diese Unterscheidung klar hervorgehoben, indem er die gute moralische Maxime mit der Gesinnung²⁰¹ in eins setzte. In der guten moralischen Maxime manifestieren sich für ihn der moralische Charakter des Menschen und seine konkrete moralische Denkungsart bereits vor jeder Handlung. Diese Eigenschaften sind die Mentalität, die erreicht wird, wenn die Maxime der Form der Universalität entspricht. Dies bedeutet nichts anders, als dass der Inhalt der Maxime ohne logischen Widerspruch gedacht und zum Gesetz für das Subjekt oder für die Gemeinschaft der Subjekte gemacht werden muss.

Die moralische Maxime ist eine Regel, die mit der unmittelbaren Bestimmung durch das moralische Gesetz²⁰² erworben wird. Was eine Maxime von der Gesinnung unterscheidet, ist ihr allgemeiner Status vor jeder Prüfung auf Gesetzmäßigkeit. Ohne Gesetzeskonformität gibt es keine moralische Gesinnung, weil es keine Denkungsart geben würde, die die Kraft enthält, auf eine bestimmte Weise zu handeln. Genau darin liegt der Unterschied zwischen der Konzeption der

¹⁹⁴ Vgl. Anth. 07:292.

¹⁹⁵ Es fällt auf, dass Aktivitäten, die auf natürlichem Talent beruhen, oft nur in Interaktion mit einem Publikum ihre volle Wirkung entfalten – etwa beim Figurentheater oder im Wettkampfsport.

¹⁹⁶ Vgl. Anth. 07:292.

¹⁹⁷ Vgl. KpV 05:31.

¹⁹⁸ Vgl. KpV 05:99, 05:152.

¹⁹⁹ Vgl. KpV 05:116.

²⁰⁰ Vgl. KpV 05:73.

²⁰¹ Vgl. KpV 05:56.

²⁰² Vgl. KpV 05:82. Siehe Kapitel II.

moralischen Gesinnung in der zweiten *Kritik* und jener in der Religionsschrift. Denn in dieser Schrift ist die in der moralischen Gesinnung gedachte Einheit eine allgemeine Haltung, die sich aus einer obersten Maxime unter anderen Maximen²⁰³ herausbildet.

Im Gegensatz dazu ist in der zweiten *Kritik* jede Maxime, die mit dem Sittengesetz übereinstimmt und dadurch zu einer moralisch guten Maxime wird, zugleich Ausdruck einer moralischen Gesinnung²⁰⁴. Die moralische Gesinnung setzt voraus, dass das Subjekt auf die Stimme der reinen Vernunft hören kann. Aus diesem Grund entwickelt ein Mensch seinen moralischen Charakter, seine moralische Denkungsart oder erwirbt moralische Gesinnung in dem Maße, in dem er gegen seine Neigungen ankämpft, um in seine Maximen eine universelle Erweiterung²⁰⁵ derselben aufzunehmen.

Die Wirklichkeit einer Willensgesinnung kann als eine Art von „Kraft zum Widerstande gegen Neigungen durch lebendige Vorstellung der Würde des Gesetzes“²⁰⁶ angesehen werden. Auf dieser Grundlage lässt sich die Gesinnung als eine erworbene moralische Kraft charakterisieren, die in der Seele „tätig und herrschend“²⁰⁷ werden kann. Aus dieser Perspektive kann man sie als eine geistige Kraft der menschlichen Seele im Dienste des Sittengesetzes auffassen, die progressiv zunimmt, je öfter die Achtung vor dem Gesetz stattfindet. Diese geistige Kraft muss dem Menschen eine gewisse Zufriedenheit mit sich selbst bieten, das heißt eine „Selbstzufriedenheit“²⁰⁸ als moralisches Verdienst des Glücklichseins. Dies veranlasst ihn zur aktiven²⁰⁹ Teilhabe am höchsten Gut.

Die Verknüpfung von Gesinnung oder Charakter und dem Bewusstsein des Sittengesetzes spielt eine wesentliche Rolle in der Tafel der Freiheitskategorien, weil sie den Ursprung des kategorialen Bezugs innerhalb der praktischen Vernunft verständlich macht. Analog zu den reinen Verstandeskategorien, die sich *a priori* auf einen Gegenstand im Allgemeinen beziehen (auch ohne Vermittlung eines transzendentalen Schematismus), beziehen sich auch die Freiheitskategorien *a priori* auf einen Gegenstand überhaupt (auch ohne die konkrete Anwendung der moralischen Ideen auf Handlungen). Charakter, Gesinnung oder Denkungsart fungieren hierbei als bestimmbare Objekte für die praktischen Kategorien. Dieses Objekt überhaupt ist jedoch kein Gegenstand im engeren Sinne, weil die einzigen eigentlichen Objekte der praktischen Vernunft das Sittlich-Gute und das Sittlich-Böse sind.

Auch wenn Charakter, Denkungsart oder Gesinnung streng genommen keine Objekte sind, stellen sie dennoch keine bloß logischen Bestimmungen dar. Sie werden im praktischen Bewusstsein als eine Form von „Wirklichkeit“ erfasst. Darin besteht ein wesentlicher Unterschied zum allgemeinen Objekt der Verstandeskategorien. Die Funktion der Analogie besteht darin, eine bestimmte Einheit zu beschreiben, die sich im Verhältnis ergibt, ohne den Inhalt des Objekts selbst zu betreffen. Die Wirklichkeit der Gesinnung, des Charakters oder der Denkungsart ist jene Beziehungs-Einheit, die die praktische Vernunft anhand der Kategorien der Freiheit bestimmt. Kurzum: Diese Wirklichkeit als Einheit des kategorialen Bezugs hat ihren Ursprung in der praktischen Freiheit, die sich in der unmittelbaren Willensbestimmung durch das Sittengesetz verwirklicht.

2. Das Wesen praktischer Kategorien

2.1. Die Suche nach einem allgemeinen und systematischen Verständnis

²⁰³ Vgl. RGV 06:25.

²⁰⁴ Vgl. KpV 05:56.

²⁰⁵ Vgl. KpV 05:33, 05:34, 05:35.

²⁰⁶ KpV 05:147.

²⁰⁷ KpV 05:147.

²⁰⁸ KpV 05:117. Vgl. auch KpV 05:118.

²⁰⁹ Vgl. SF 07:69.

Zunächst soll ein Überblick über die Situation der frühen und gegenwärtigen Rezeption²¹⁰ der Anmerkungen Kants vor und nach der Tafel der Kategorien der Freiheit in Bezug auf die Frage gegeben werden, in Bezug auf die Frage, was diese Kategorien eigentlich sind oder wie sie sich verstehen lassen. Auffallend an diesen Interpretationen ist, dass keine einhellige Auffassung oder begriffliche Einheitlichkeit festzustellen ist, sondern vielmehr, dass die Kategorien entsprechend der Exegese anderer Elemente der Kantischen Philosophie – wie etwa der theoretischen Kategorien oder des Vernunftbegriffs – zu bestimmen versucht werden, um eine solide Grundlage für die weitere Argumentation zu schaffen. Was die Autoren zu verstehen suchen und als Interpretationsvorschlag anbieten, konzentriert sich insbesondere auf die Klärung eines „Was“ dessen, was in den Kategorien enthalten ist – ganz so, als ob es sich dabei um ein Objekt handelte. In diesem Sinne fragen sie nach dem Sein der Kategorien: für das Denken, für die Sinnlichkeit, für den Menschen, für die Vernunft sowie für den Willen.

Zur Verdeutlichung der Charakterisierungen der Freiheitskategorien als „Formen“²¹¹ muss zuerst hervorgehoben werden, dass dieser Ausdruck eine zentrale Stelle in der Entwicklungsgeschichte der Auslegung praktischer Kategorien einnimmt. Durch den Bezug auf diesen Terminus werden verschiedene Elemente (nämlich Begehrten, Wille, Freiheit, Einheit, Kausalität, Selbstbestimmung, Intendieren, Spontaneität) inkorporiert, deren Bedeutungen wiederum nach einer Explikation verlangen. Ginge man davon aus, dass die Gesamtheit der Kategorien unter „Formen“ gedacht werden muss, so hätte dieser Ausdruck entweder mit dem Theoretischen oder mit dem Praktischen zu tun. Der Begriff „Form(en)“ ist kein fremdes Konzept in der theoretischen und praktischen Philosophie Kants, sondern seine Bedeutung lässt sich präzise bestimmen. Kant nennt „Formen“ die Begriffe von Raum und Zeit²¹² und diejenigen des Verstandes²¹³. Die Freiheitskategorien als Formen zu denken, stellt sie in eine Reihe mit diesen Begriffen. Würden die Freiheitskategorien als Formen auch eine Unterscheidung zwischen „Materie“ und „Form“ implizieren²¹⁴, wie es im Fall der sinnlichen Anschauung vor den reinen Formen der Anschauungen bzw. im Fall von der Sinnlichkeit vor den reinen Verstandesbegriffen gegeben ist? Lässt sich hier ein Unterschied zwischen „Bestimmung“ und „Bestimmbarem/Bestimbarkeit“²¹⁵ denken?

Man könnte leicht den Eindruck gewinnen, dass die Kategorien der Freiheit das Verständnis ihres Wesens aus der Bedeutung des theoretischen Terminus „Form“ ziehen. Wendet man jedoch den Blick auf die praktische Philosophie Kants, um diesen Terminus zu examinieren, scheint die Bedeutung dieses anders zu sein als die einer Bedingung *a priori* bzw. Bestimmung des Sinnlichen. Im System der *Kritik der praktischen Vernunft* enthält der Begriff der Form eine spezifische

²¹⁰ Eine chronologisch geordnete Übersicht der Rezeptionen ist in den Einleitungen der Monografien von Heiko Puls und Stephan Zimmermann nachzulesen.

²¹¹ Siehe Mellin, Georg S. A.: *Encyclopädisches Wörterbuch der Kritischen Philosophie oder Versuch einer fasslichen und vollständigen Erklärung der in Kants kritischen und dogmatischen Schriften enthaltenen Begriffe und Sätze*, 6 Bands, Jena/Leipzig 1797-1804, S. 597; Biedermann, Karl: *Die deutsche Philosophie von Kant bis auf unsre Zeit, ihre wissenschaftliche Entwicklung und ihre Stellung zu den politischen und wissenschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart*, Leipzig 1842, S. 247; Sänger, Monika: *Die kategoriale Systematik in den „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre. Ein Beitrag zur Methodenlehre Kants“*, Berlin/New York 1982, S. 123; Schönrich, Gerhard: „Die Kategorien der Freiheit als handlungstheoretische Elementarbegriffe“, in: Prauss, Gerold (Hg.): *Handlungstheorie und Transzentalphilosophie*, Frankfurt a.M. 1986, S. 260; Kobusch, Theo: „Die praktischen Elementarbegriffe als Modi der Willensbestimmung. Zu Kants Lehre von den „Kategorien der Freiheit“, in: Zimmermann, Stephan (Hg.): *Die „Kategorien der Freiheit“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge*, Berlin/Boston 2016, S. 52; vgl. dazu ebd. S. 76; vgl. auch Kobusch, Theo: „Die Kategorien der Freiheit. Stationen einer historischen Entwicklung: Pufendorf, Kant, Chalybäus“, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 15 (1990), S. 26; Simon, Josef: *Kant. Die fremde Vernunft und die Sprache der Philosophie*, Berlin/New York 2003, S. 146; Dierksmeier, Claus: *Das Noumenon Religion. Eine Untersuchung zur Stellung der Religion im System der praktischen Philosophie Kants*, Berlin 1998, S. 25; Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien der Freiheit*, a.a.O., S. 71, 103, 126, 137, 167; Mosayebi, Reza: *Das Minimum der reinen praktischen Vernunft. Vom kategorischen Imperativ zum allgemeinen Rechtsprinzip bei Kant*, Berlin/Boston 2013, S. 211.

²¹² Vgl. KrV B XXV, B 36, B 56, B 58, B 60, B 118, B 121, B 146, B 160, A 92, B 164, B 305, B 331, B 344, B 347, B 414, A 373, A 494; Prol. 04:282, 04:288, 04:291, 04:305, 04:375.

²¹³ Zu den verschiedenen Varianten des Ausdrucks „Formen“ siehe KrV B 150, B 283, B 288, B 305, A 287.

²¹⁴ Vgl. KrV A 266/B 322.

²¹⁵ Vgl. A 266/B 322.

Bedeutung, die Kant selbst zu erklären sich angeschickt hat. Hier kann der Begriff der Form nicht eine „Bedingung“ bzw. „Bestimmung“ bedeuten, durch die alles möglich sein kann, d. h. eine Bedingung, die als notwendige Vorstellung *a priori* für das Sinnliche in uns fungiert (wie Zeit und Raum). Kant macht deutlich, dass der Begriff „Form“ in praktischer Hinsicht nur insofern ein von der reinen Vernunft gedachter Begriff sein kann, als es um die Bestimmung des Willens geht, welche alle „Materie“ des Willens, d. h. alles Sinnliche eines Gegenstandes, ausschließt²¹⁶. Von den Kategorien der Freiheit als „Formen“ zu sprechen, ergäbe nur dann Sinn, wenn es sich um Formen handelt, die von der „Form“ des (reinen) Willens²¹⁷ abgeleitet wären.

In den komplizierten Erklärungen des Wesensverständnisses praktischer Kategorien als „Modifikationen“²¹⁸ ist darauf zu achten, in welcher Weise der Ausdruck „Modifikation“ bestimmt ist und womit er zusammenhängt, sodass er als Erläuterung der Kategorien dienen kann. Erstens: Es ergibt sich aus der *Kritik der reinen Vernunft*, dass einer Modifikation²¹⁹ notwendig die Erklärung einer „Empfindung“²²⁰ innewohnt, und dass sie daher eine Veränderung der Sinnlichkeit²²¹, des Zustands der Sinne²²² und des Gemüts²²³ erzeugt. Wenn dieselbe Modifikation in Freiheit gedacht werden müsste, könnte nicht erklärt werden, auf welche Weise Freiheit verändert oder modifiziert werden könnte. Dasselbe gilt für das moralisch Gute und das moralisch Böse, welche in Bezug auf die Freiheitskategorien gefunden werden. Zweitens: Wenn der Begriff „Modifikation“ nicht im zuvor genannten Sinn verstanden wird, sondern lediglich unterschiedliche Weisen der Darstellung bezeichnet, könnte man durchaus annehmen, dass die Kategorien der Freiheit ihrem Wesen nach unterschiedliche Weisen darstellen, wie Freiheit ausgedrückt werden kann.

Mit der Bezeichnung der Kategorien als „Begriffe“²²⁴ drückt man ein wichtiges Merkmal aus, das Kant selbst vor der Tafel markiert. Denn die Kategorien der Freiheit sind „praktische Begriffe *a priori*“ bzw. „praktische Elementarbegriffe“. Was entweder akzeptiert oder abgelehnt werden soll, richtet sich jedoch nicht nach ihrem Status als Begriffe, sondern zielt darauf ab, was mit der Beschreibung der Begriffe einhergeht. In diesem Sinne kann es sich nicht um schematisierte Begriffe handeln, wenn unter einem Schema ein sinnliches bzw. reines Sinnlichkeitsschema verstanden wird. Kategorien der Freiheit als Begriffe sind keine Schemabegriffe, die eine Begierde oder eine Neigung unter der Zeit in einen Gegenstand der Erkenntnis überführen. Deshalb erweist sich die These von Bruno Haas²²⁵ als nicht haltbar. Dass praktische Kategorien Begriffe von „Sachen“ sind, wie Friedrich Kaulbach behauptet, ist auch wirklich umstritten, da die Willensgesinnung, auf die sich die Kategorien beziehen, keine „Sachen“ ist.

²¹⁶ Vgl. KpV 05:24.

²¹⁷ Vgl. KpV 05:66.

²¹⁸ Vgl. Pieper, Annemarie: *Sprachanalytische Ethik und praktische Freiheit. Das Problem der Ethik als autonomer Wissenschaft*, Stuttgart 1973, S. 151; Marthaler, Ingo: *Bewusstes Leben. Moral und Glück bei Immanuel Kant*, Berlin/Boston 2014, S. 31. Marthaler zitiert einige Autoren, die seiner Meinung nach dieser Einsicht zustimmen (vgl. ebd. S. 31 Anm. 28). Auffallend ist hier, dass Marthaler auch Zimmermann als einen Vertreter dieser Auffassung anführt, obgleich Zimmermann dazu eine ganz andere Position hat (vgl. Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien der Freiheit*, a.a.O., S. 46); Euler, Werner: „Verstand und Wille. Die Kausalitätskategorie als Schlüssel zum Verständnis der „Kategorien der Freiheit“ in Kants Kritik der praktischen Vernunft“, in: Zimmermann, Stephan (Hg.): „Kategorien der Freiheit“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge, Berlin/Boston 2016, S. 186).

²¹⁹ Vgl. Prol. 04:323.

²²⁰ Vgl. KrV B 376.

²²¹ Vgl. KrV A 46, A 129, B 178, A 367, A 386, A 491/B 519.

²²² Vgl. KrV A 28, A 778/B 806.

²²³ Vgl. KrV A 97, A 197.

²²⁴ Vgl. Kaulbach, Friedrich: *Das Prinzip Handlung*, a.a.O., S. 300; Haas, Bruno: „Die Kategorien der Freiheit“, in: Oberer, Hariolf (Hg.): *Kant. Analysen – Probleme – Kritik*, Bd. III, Würzburg 1997, S. 52; Dieringer, Volker: *Was erkennt die praktische Vernunft*, a.a.O., S. 157; Goy, Ina: „Momente der Freiheit“, in: Zimmermann, Stephan (Hg.): „Kategorien der Freiheit“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge, Berlin/Boston 2016, S. 156 (vgl. auch dazu S. 158, 168); Fulda, Hans Friedrich: „Kants „Kategorien der Freiheit“ in rein praktischer, pragmatischer und technisch-praktischer Funktion“, in: Zimmermann, Stephan (Hg.): *Die „Kategorien der Freiheit“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge*, Berlin/Boston 2016, S. 249.

²²⁵ Vgl. Haas, Bruno: *Die Kategorien*, a.a.O., S. 52.

Die Sachen der sinnlichen Welt können strenggenommen indirekt mit der moralischen Freiheit in Zusammenhang stehen. Kommt eine Sache in einem moralischen Dilemma ins Spiel, wie zum Beispiel die Frage, ob man alle geleisteten Arbeitsstunden ehrlich bezahlen soll, ohne dass ein juristischer Vertrag zur Regulierung des Geldes in Bezug auf die Arbeitsstunden involviert ist, hat das ganz indirekt mit der Freiheit zu tun, weil dasjenige, was moralisch auf die Probe gestellt werden muss, nicht das Geld selbst als Sache (oder wie viel Geld bezahlt werden muss) ist, sondern das Objekt der Maxime: Das Nichtbezahlen der geleisteten Arbeitsstunden bringt mir finanzielle Vorteile. Genau genommen liefern die Auslegungen von Ina Goy²²⁶ und Hans Friedrich Fulda²²⁷ eine Definition, die sich problemlos mit den Kategorien der Freiheit in Einklang bringen lässt.

Mit dem Terminus „Bedingung“²²⁸ zielt man auf zwei Bedeutungen ab, die jedoch nicht notwendigerweise getrennt werden müssen: Zum einen begreift man eine Bedingung als „Grund“ bzw. „Fundament“ von etwas und zum anderen wird sie als notwendige „Voraussetzung“ der Möglichkeit von etwas betrachtet. Es lässt sich erkennen, dass der erste Sinn nicht im Zusammenhang mit den Kategorien gedacht werden kann, weil sie nicht als „Gründe“ der Willensbestimmung in Bezug auf die Objekte praktischer Vernunft gelten können, da durch die Etablierung der logischen Priorität des Bewusstseins des moralischen Gesetzes als Prinzip der Moralität allein dieses Bewusstsein jene Objekte im eigentlichen Sinne begründet.

Bezüglich der zweiten Bedeutung bleibt alles unverändert, solange die Freiheitskategorie weiterhin als Bedingung der Möglichkeit einer Erscheinung betrachtet wird. Dies ist jedoch aus verschiedenen Gründen unzutreffend – vor allem deshalb, weil eigentlich die Kategorien des Verstandes diese Funktion übernehmen und die Objekte sinnlicher Begierden bzw. Neigungen lediglich Erscheinungen innerhalb der Sinnlichkeit als des Gefühlsvermögens sind. Aus dieser Perspektive erscheint die Auffassung von Susanne Bobzien als unrichtig²²⁹, weil sie Kategorien als Bedingungen der Möglichkeit phänomenaler Gegenstände auffasst. Eine andere Deutung ergibt sich, wenn die Bedingung der Möglichkeit nicht als Grund für die Möglichkeit der Gegenstände verstanden wird, sondern als Begriff, in dem – und nicht durch den – die Gegenstände praktischer Vernunft gedacht werden.

Einige Sichtweisen sind isoliert von dem Rest der Interpretationen²³⁰, und andere erscheinen als ungewöhnliche Definitionen, die Vorstellungen vermitteln, die im Rahmen von Kants praktischer Philosophie nicht verankert sind. Als Beispiel sei die der Kategorienthematik

²²⁶ „Begriffe, die die Entstehungsbedingungen des moralisch Guten und des unmoralisch Bösen als sittlichen Gegenständen der reinen praktischen Vernunft bezeichnen“ (Goy, Ina: *Momente der Freiheit*, a.a.O., S. 156).

²²⁷ „Begriffe von Gegenständen praktischen Denkens“ (Fulda, Friedrich Hans: *Kants Kategorien der Freiheit*, a.a.O., S. 249).

²²⁸ Vgl. Bobzien, Susanne: „Die Kategorien der Freiheit bei Kant“, in: Oberer, Hariolf; Seel, Gerhard (Hrsg.): *Kant: Analysen – Probleme – Kritik*, Bd. 1, Würzburg 1988, S. 198. Bobzien hat einen anderen Beitrag, der im Jahr 1997, wie eine Art von Verteidigung gegen die Kritik von Bruno Haas zu ihrer Auslegung konzipiert wurde (vgl. Bobzien, Susanne: „Kant’s Kategorien der praktischen Vernunft. Eine Anmerkung zu Bruno Haas“, in: Oberer, Hariolf (Hg.): *Kant: Analysen – Probleme – Kritik*, Bd. III, Würzburg 1997, S. 77-80); Graband, Claudia: „Das Vermögen der Freiheit. Kants Kategorien der praktischen Vernunft“, in: *Kant-Studien* 96 (2005), S. 41; Bojanowski, Jochen: *Kant über praktischen Gegenstandsbezug*, a.a.O., S. 111, 112.

²²⁹ Vgl. Bobzien Susanne: *Die Kategorien*, a.a.O., S. 198.

²³⁰ Vgl. Beck, Lewis White: *A Commentary*, a.a.O., S. 140; Pieper, Annemarie: „Zweites Hauptstück (57-71)“, in: Otfried Höffe (Hg.): *Immanuel Kant. Kritik der praktischen Vernunft*, Berlin 2002, S. 123; Fraisse, Jean-Claude: „Les catégories de la Liberté selon Kant“, in: *Revue Philosophique de la France et de l’Étranger*, Nr. 1033 (1974) 2, S. 162; Schönrich, Gerhard: *Die Kategorien der Freiheit*, a.a.O., S. 257; Krämer, Hans: „Kategorialität und Praktische Philosophie“, in: Koch, Dietmar/Bort, Klaus (Hg.): *Kategorien und Kategorialität. Historisch-systematische Untersuchungen zum Begriff der Kategorie im philosophischen Denken. Festschrift für Klaus Hartmann zum 65. Geburtstag*, Würzburg 1990, S. 366 f.; Dieringer, Volker: *Was erkennt die praktische Vernunft*, a.a.O., S. 154; Torralba, José María: *Libertad*, a.a.O., S. 239; Euler, Werner Ludwig: „Stephan Zimmermann: Kants „Kategorien der Freiheit““, in: *Kant-Studien* 106 (2015) 2, S. 330; Jürgen Stolzenberg: „Subjektivität und Freiheit. Zu Kants Theorie praktischer Selbstbestimmung“, in: Jíří Chotas, Jindřich Karásek, Jürgen Stolzenberg (Hrsg.): *Metaphysik und Kritik. Interpretationen zur „Transzendentalen Dialektik“ der Kritik der reinen Vernunft*, 2010, S. 256; Baum, Manfred: „Praktische Erkenntnis a priori in Kants Kritik der praktischen Vernunft“, in: Zimmermann, Stephan (Hg.): „Kategorien der Freiheit“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge, Berlin/Boston 2016, S. 104.

zugeordnete Darstellung der „Struktur“²³¹ genannt, die jedoch in keinerlei Verhältnis zur Willensbestimmung steht – einem Grundbegriff der praktischen Philosophie. Auch wenn der Begriff der Struktur eine „Relation“ und „Ordnung“ zwischen Elementen (als Teilen) eines Ganzen nahelegt, gibt es keinen stichhaltigen Grund, anzunehmen, dass dies auch für alle Freiheitskategorien gelten müsse – so als herrsche dort zuvor ein Chaos, das für eine Erkenntnis geordnet werden müsse. Die praktischen Kategorien ergeben sich weder aus Urteilsidentitäten²³² noch aus Urteilsregeln²³³ – sonst würde man sie so behandeln, als wären sie mit den Verstandeskategorien gleichzusetzen.

Zudem sind sämtliche Erklärungen, die das Wirken der praktischen Kategorien über die moralische Willensbestimmung hinaus thematisieren, als ungültig zu betrachten, da sie Bereiche betreffen, die über die Grenze der Willensbestimmung durch eine im moralischen Gesetz gebietende praktische Vernunft oder einen reinen Willen hinausgehen. Unter Einbeziehung des Kontextes der Freiheitslehre, des zweiten Hauptstücks, der Analytik insgesamt sowie des Systems der *Kritik der praktischen Vernunft* drängt sich die Frage auf, in welcher Weise das Wesen der Kategorien zu begreifen ist – eine Fragestellung, der sich der folgende Punkt widmet.

2.2. Begriffe a priori der moralischen Möglichkeit der Handlung

Im Vorhergehenden wurde gezeigt, dass die den praktischen Kategorien zugrunde liegende Freiheit die praktisch-moralische Freiheit ist. Dies ist zweifellos einer der Grundpfeiler des Wesens praktischer Kategorien, da damit gesagt wird, dass ihnen ihre objektive Realität durch jene Freiheit gegeben wird, die ihrerseits in ihrem erkennbaren Wesen aus dem moralischen Gesetz abgeleitet wird, dessen wir uns (als Menschen) bewusst sind, wenn wir Handlungsmaximen entwerfen. Die vorliegende Arbeit muss auch die Frage beantworten können, wozu die praktische Vernunft Kategorien benötigt. Dies ist eine Frage, die ebenfalls einen wichtigen Teil des Verständnisses des Wesens der Kategorien in Bezug auf die Willensbestimmung ausmacht.

Dieses Wozu impliziert naturgemäß den Zweck, aus dem heraus sie aus Freiheit konstituiert werden. Es wäre, als fragten wir uns, warum moralische Freiheit „Kategorien“ benötigt oder innehaltet. In gewissem Sinne informiert das darüber, was das Wesen von etwas ausmacht, und daher könnte man auch eine Grundlage für die Erklärung finden, was Kategorien für das System der Kritik bedeuten und warum sie von Kant eingeführt wurden. Bevor dieser Zweck der Kategorien untersucht wird, der eng mit den moralischen Vorstellungen vom Guten und Bösen verbunden ist, wird die erste Erklärung vorgestellt, die in der *KpV* zum Wesen praktischer Kategorien vorgelegt wird.

„Diese Kategorien der Freiheit, denn so wollen wir sie, statt jener theoretischen Begriffe, als Kategorien der Natur benennen, haben einen augenscheinlichen Vorzug vor den letzteren, daß, da diese nur Gedankenformen sind, welche nur unbestimmt Objekte überhaupt für jede uns mögliche Anschauung durch allgemeine Begriffe bezeichnen, diese hingegen, da sie auf die Bestimmung einer freien Willkür gehen (der zwar keine Anschauung, völlig korrespondierend, gegeben werden kann, die aber, welches bei keinen Begriffen des theoretischen Gebrauchs unseres Erkenntnisvermögens stattfindet, ein reines praktisches Gesetz a priori zum Grunde liegen hat), als praktische Elementarbegriffe statt der Form der Anschauung (Raum und Zeit), die nicht in der Vernunft selbst liegt, sondern anderwärts, nämlich von der Sinnlichkeit hergenommen werden muß, die Form eines reinen Willens in ihr, mithin dem Denkungsvermögen selbst, als gegeben zum Grunde liegen haben; (...)“²³⁴.

Kant bezeichnet als „Kategorien“ eine Reihe von Ausdrücken, die nach dem Modell der vierfachen Teilung von Begriffen gruppiert sind, nach dem er auch die Urteils- und

²³¹ Vgl. Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 27, 39, 96, 155.

²³² Vgl. Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 85, 164, 184, 219 (vgl. dazu auch Zimmermann, Stephan: „Was versteht Kant unter „Kategorien der Freiheit“? in: XXII. Deutscher Kongress für Philosophie, Ludwig-Maximilians-Universität, 11.-15. September 2011, DOI: 10.5282/ubm/epub.12423, S. 15).

²³³ Vgl. Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 136; Reckl, Birgit: *Ästhetik der Sitten*, a.a.O., S. 231 (dazu auch S. 235 ff.).

²³⁴ KpV 05:65 f. Vgl. dazu auch Refl. 19:295.

Verstandeskategorientabelle modelliert hat, sowie eine Reihe weiterer Konzepte, die über die gesamte Philosophie Kants verteilt sind²³⁵. Indem er diese im zweiten Hauptstück der Analytik der *KpV* in einer Tafel zusammengefassten Begriffe als „Kategorien“ bezeichnet, wollte er diese analog zu den Kategorien des Verstandes denken. Diese Analogie setzt weder eine „Identität“ der beiden Tafeln (sic. der Verstandeskategorien- und der Freiheitstafel) noch die Ableitung der Tafeln von einer ursprünglichen Tabelle (sc. der Urteilstafel) voraus, sondern impliziert vielmehr, dass die reine Vernunft auf einem anderen, vom theoretischen Wissen völlig unterschiedenen Tätigkeitsfeld auch mit „Kategorien“ operiert. Denn Kant sagt nicht, dass man ohne die Funktion des Verstandes in Urteilen nichts denken kann, sondern dass man nichts ohne „Kategorie“ denken kann.

„Ich begreife bald, daß, da ich nichts ohne Kategorie denken kann, diese auch in der Idee der Vernunft, von der Freiheit, mit der ich mich beschäftige, zuerst müsse aufgesucht werden, welche hier die Kategorie der Kausalität ist, und daß, wenn gleich dem Vernunftbegriffe der Freiheit, als überschwenglichem Begriffe, keine korrespondierende Anschauung untergelegt werden kann, dennoch dem Verstandsbegriffe (der Kausalität), für dessen Synthesis jener das Unbedingte fordert, zuvor eine sinnliche Anschauung gegeben werden müsse, dadurch ihm zuerst die objektive Realität gesichert wird“²³⁶.

Diese Passage verdeutlicht auch in gewissem Sinne das Wesen der Kategorien der Freiheit. Wie oben gezeigt, wird die objektive Realität der Kategorien durch die moralische Freiheit demonstriert²³⁷. Was dort jedoch nicht gesagt wurde, ist, dass bestimmte Begriffe einer Tabelle in Bezug auf das moralisch Gute und Böse den Status einer „Kategorie“ besitzen. Einen der Gründe dafür findet man in diesem Zitat ausgedrückt, da die Beschäftigung der reinen Vernunft im Praktischen eben diesen Gedanken voraussetzt, dass nichts ohne Kategorie gedacht werden kann. Da etwas durch eine Kategorie gedacht werden muss, setzt auch die Willensbestimmung eine Kategorie voraus²³⁸. Denn, obwohl die Bestimmung in einem Prozess besteht, muss sie als etwas, das geschieht oder geschehen soll, angesehen werden. Damit hebt Kant auch hervor, dass es ohne die Kategorie der „Kausalität“ kein praktisches Denken gibt. Und da es sich um eine reine Vernunft handelt, die praktisch ist, gilt diese Kategorie als eine Kategorie der freien Kausalität²³⁹. Das heißt nun aber auch: Wenn die Kategorie der Kausalität diejenige ist, durch welche die moralische Freiheit gedacht wird, dann sind die Kategorien der Freiheit Kategorien einer übersinnlichen „Kausalität“. In diesem Sinne kann man als erste Erklärung des Wesens derselben deduktiv sagen: *Alle Kategorien der Freiheit sind Kategorien der freien Kausalität der reinen Vernunft im praktisch-moralischen Bereich.*

Die Hypothese, wonach alle praktischen Kategorien konsequenterweise Kategorien der Kausalität sind, wird im Text Kants selbst nach der Tafeldarstellung bestätigt, wenn er behauptet, „daß in dieser Tafel die Freiheit, als eine Art von Kausalität, die aber empirischen Bestimmungsgründen nicht unterworfen ist, (...), betrachtet werde“²⁴⁰. Folglich wird gesagt, dass alle praktischen Kategorien aus einer einzigen Kategorie, nämlich der Kategorie der Kausalität durch Freiheit, abgeleitet sind: „(...) indessen daß doch jede Kategorie so allgemein genommen wird, daß der Bestimmungsgrund jener Kausalität auch außer der Sinnenwelt in der Freiheit als Eigenschaft eines intelligiblen Wesens angenommen werden kann“²⁴¹. Wie später gezeigt werden wird, ist dabei erwähnenswert, dass die Interpretation einiger Autoren über die praktischen Kategorien als Funktionen von Urteilen oder Begriffen, die unmittelbar aus der Tafel der

²³⁵ Vgl. KrV B 181, B 200, B 348, B 402, B 443; Prol. 04:302 f.; KU 05:203, 05:211, 05:219, 05:236.

²³⁶ KpV 05:103 f.

²³⁷ In ähnlicher Weise äußert sich Kontos, Pavlos: “Kant’s Categories of Freedom as Rules of Moral Salience”, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Band 65 (2011) 2, S. 226: “a) the categories of freedom presuppose that the reality of freedom is taken for granted, that is, that we recognize the fact of reason, b) freedom is defined in its entire range, that is, both as spontaneity and as autonomy; it is defined, in other words, according both to practical and moral principles”.

²³⁸ Vgl. KpV 05:66.

²³⁹ Vgl. KpV 05:67.

²⁴⁰ KpV 05:67.

²⁴¹ KpV 05:67.

Funktionen des Verstandes in Urteilen abgeleitet sind, in dieser vorliegenden Arbeit revidiert werden muss, weil Kants Text ein ganz neues Licht auf das Wesen und die Grundlage dieser Kategorien wirft. Für Kant besteht die Grundlage der praktischen Kategorien in der Freiheit als Eigenschaft eines intelligiblen Wesens. Diese Eigenschaft der Kausalität reiner Vernunft kann von uns (Menschen) nur in der Bewusstwerdung des moralischen Gesetzes erkannt werden.

Was sich im Text nachweislich belegen lässt, besteht darin, dass alle Kategorien in ihrem Wesen als Begriffe der Kategorie der Kausalität oder – falls man so bevorzugt, weil sie nicht schematisiert ist – als hypothetisches Urteil verstanden werden können. Aber die Behauptung, dass jede Kategorie der Freiheit einer logischen Funktion des Verstandes in Urteilen entspricht, ist etwas, das nicht als zutreffend nachgewiesen werden kann. Diese vermeintliche Entsprechung wäre jedenfalls eine willkürliche Interpretation, die nicht berücksichtigt, dass die Kategorien der Freiheit nur die logische Begründung des Verhältnisses des Grundes und der Folge²⁴² benötigen. Dieses Verhältnis gewinnt im Praktischen²⁴³ durch das Sittengesetz Bedeutung. Kurz gefasst: *Alle Kategorien der Freiheit werden ihrem Wesen nach als Kategorien aus der Kategorie der Kausalität verstanden.*

Dass die Kategorien der Freiheit allein auf der übersinnlichen Kategorie der Kausalität beruhen und dass es sich um eine übersinnliche Kategorie handelt, durch die die reine Vernunft ihre eigene Bestimmung bezüglich des Praktischen denkt, wird in demselben Zitat vor der Tafel der Freiheit bestätigt, wo Kant ausdrücklich feststellt, dass die Kategorien der Freiheit „die Form eines reinen Willens in ihr, mithin dem Denkungsvermögen selbst, als gegeben zum Grunde liegen haben“²⁴⁴. Wie bereits gesagt, enthält der Begriff des „reinen Willens“ die Kategorie der Kausalität durch Freiheit. Daraus folgt, dass die Kategorien praktischer Vernunft insgesamt Kategorien sind, durch die der Prozess der Bestimmung der Kausalität reiner Vernunft – ausgehend vom Sittengesetz – in der Bestimmung des menschlichen Willens realisiert wird, weil ihnen diese Kausalität des reinen Willens zugrunde liegt. Sowohl die Tätigkeit der Unterwerfung des Mannigfaltigen der Begehrungen als auch die Hervorbringung der sittlichen Willensgesinnung implizieren notwendigerweise diese Kausalität. Ein weiterer Gesichtspunkt in der Entwicklung des reinen Willens im Menschen findet sich später in der Idee einer „moralischen Möglichkeit der Handlung“²⁴⁵.

Nach dieser Klarstellung und wenn man auf die oben zitierte erste Passage zurückkommt, bietet Kant keine Erklärung dafür, warum bestimmte Begriffe, die in der Weise geordnet sind, wie die Kategorien des Verstandes und der Urteile angeordnet sind, also unter vier Rubriken und drei Momenten, als Kategorien zu verstehen sind. Schließlich sagt er einfach: „[D]enn so wollen wir sie, statt jener theoretischen Begriffe, als Kategorien der Natur benennen“²⁴⁶. Dies scheint bereits gewisse Vermutungen darüber vorauszusetzen, warum jene Begriffe der Freiheit und nicht andere angeordnet werden, warum genau diese Anzahl mit verschiedenen Ausdrücken und nicht andere verwendet werden, und ob diese Konzepte eine gewisse „Vollständigkeit“ der Tafel ausmachen. Zudem wird nicht erläutert, ob diese Begriffe unter den vier Rubriken „Quantität“, „Qualität“, „Relation“ und „Modalität“ nach dem Vorbild der aristotelischen Kategorien²⁴⁷ oder nach dem Modell der Urteilstafel zu fassen sind oder nicht. Es ist ein natürliches Verfahren von Kant, dass er, wenn er Äußerungen der zweiten *Kritik* mit der ersten *Kritik* erklären oder vergleichen will, zumindest einige Andeutungen macht. Im Zitat sagt er nur: „so wollen wir“, „statt jener theoretischen Begriffe“, „als Kategorien der Natur“. „Statt“ zu sagen allein bedeutet nicht, eine Grundlage für das Verständnis des Wesens dieser Kategorien zu bieten.

Der augenscheinliche Vorzug zeigt uns die den Kategorien zugrunde liegende Quelle an, nämlich „die Form des reinen Willens“, der vor allem darauf abzielt, den menschlichen Willen in einen freien Willen umzuwandeln. Aber allein diese Auskunft gibt uns keinen weiteren Aufschluss

²⁴² Vgl. KpV 05:49.

²⁴³ Vgl. KpV 05:49 f.

²⁴⁴ KpV 05:66.

²⁴⁵ Vgl. KpV 05:58.

²⁴⁶ KpV 05:66.

²⁴⁷ Vgl. Prol. 04:323.

darüber, was die Kategorien sind oder was ihre Essenz im Verhältnis zu den Begriffen des Guten und des Bösen in Anbetracht ihrer negativen und positiven Tätigkeit sein kann. Kant nennt allerdings die auf jener Quelle beruhenden Kategorien der Freiheit „als praktische Elementarbegriffe“²⁴⁸. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Tatsache, dass es sich um a priori gegebene und zugleich elementare Konzepte handelt? Inwiefern erhellt diese Benennung der Elementarbegriffe das Wesen der Kategorien, und ob sie ihrerseits auch die Frage beantwortet, warum diese praktischen Begriffe „Kategorien“ genannt werden?

Folgt man der Analogie, die Kant mit der Wendung „praktische Elementarbegriffe“ auszudrücken versucht, und sucht man diese Parallelität im selben Ausdruck „elementar“, so sollte man verstehen, dass er nicht ohne Grund die Freiheitskategorien in einen ähnlichen Rang einordnet wie die Begriffe des Raumes und der Zeit²⁴⁹ sowie die Verstandeskategorien. Dass die Kategorien des Verstandes Elementarbegriffe sind, bedeutet nicht, dass das Elementare eine Unterart des Kategorischen ist. Im Gegenteil werden die elementaren Verstandeskategorien „Kategorien“ genannt, weil sie von den „Elementarbegriffen“ der Sinnlichkeit als Formen sinnlicher Anschauung unterschieden werden müssen. Dieses Unterscheidungskriterium ließe sich auch auf die Kategorien der Freiheit anwenden. Das heißt: Wenn Raum und Zeit von Kategorien unterschieden werden, und alle zusammen Elementarbegriffe sind, dann könnten sie auch von den Kategorien der Freiheit, die praktische Begriffe a priori sind, abgegrenzt werden. Damit wird unterstrichen, dass diese Kategorien Teil einer Benennung sind, die weit über den rein praktischen Aspekt hinausgeht. Es wird gesagt, dass die Konzepte von Raum und Zeit und Verstandeskategorien und Freiheitskategorien allesamt Elementarbegriffe sind. Die Differenz läge auf der Grundlage dieser Kategorien, nämlich im „reinen Willen“, so wie analog der Unterschied zwischen Raum-Zeit und Kategorien ein Unterschied zwischen dem Vermögen der „Sinnlichkeit“ und dem des „Verstandes“ ist.

Aber der Unterschied liegt nicht nur in dem ihnen zugrunde liegenden Vermögen, sondern auch, wie bereits erwähnt, in dem Zweck, durch den das Vermögen diese Elementarbegriffe konzipiert und auf den es sie hin ausrichtet. So wie die Elementarbegriffe von Raum und Zeit dazu dienen, die sinnliche Anschauung zu konstituieren, und die Verstandeskategorien die Gegenstände der (möglichen) Erfahrung ausmachen, so stellen auch (analog) die Kategorien der Freiheit „die moralische Möglichkeit der Handlung“²⁵⁰ in der Vorstellung der moralischen Gesinnung dar. Durch diese Konstitution wird zugleich verständlich, warum diese praktischen Elementarbegriffe als „Kategorien“ eine Mittelstellung zwischen den Begriffen des Guten und Bösen als Folgen der Willensbestimmung a priori und der „Urteilskraft der reinen praktischen Vernunft“²⁵¹ einnehmen, welche der Anwendung moralischer Grundsätze auf Handlungen in concreto dient. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich folgendes: *Die Kategorien der Freiheit sind ihrem Wesen nach Elementarbegriffe für die moralische Möglichkeit der Handlung*.

Besonders gründlich wird der Umfang der Tafel und die ihr zugeschriebene Tätigkeit deutlich: Indem die Kategorien der Freiheit die Wirklichkeit der moralischen Gesinnung im Prozess der Willensbestimmung durch die praktische Vernunft hervorbringen, die zunächst durch das sittliche Gesetz die Einheit des Bewusstseins²⁵² stiftet, indem sie das Mannigfaltige der Begehrungen a priori unterwirft, liegt der Zweck der Kategorien darin, dass die anvisierten Handlungen dem Subjekt als moralisch mögliche Handlungen bewusst werden können. Und betrachtet man die Art und Weise, in der Kant die moralisch möglichen Handlungen bestimmt, stellt man fest, dass es nur zwei Modi gibt: Entweder handelt es sich um moralisch-mögliche gute oder moralisch-mögliche böse Handlungen. Dies erklärt auch, warum die Freiheitskategorien „in Ansehung der Begriffe des Guten und Bösen“ stehen.

²⁴⁸ Vgl. KpV 05:65.

²⁴⁹ Vgl. Prol. 04:323.

²⁵⁰ Vgl. KpV 05:58.

²⁵¹ KpV 05:68.

²⁵² Eine Reflexion in der Phase 1780-1798 scheint die Einheit des Bewusstseins in Richtung der Moralität zu führen: „Die Einheit a priori aber ist die freyheit unter allgemeinen Gesetzen der Willkür, d. i. Moralitaet“ (Refl. 19:277).

3. Die Frage nach dem Ursprung der Kategorien der Freiheit

3.1. Hypothese und Probleme einer metaphysischen Deduktion

In der Kant-Forschung ist es üblich geworden, zu anzunehmen, dass die Kategorien der Freiheit nicht nur in einem weiteren Zusammenhang mit der Tafel der Urteile der ersten *Kritik* stehen, sondern auch, dass sie von dieser Tafel abgeleitet werden könnten, wie die reinen Verstandesbegriffe. Dass die praktischen Kategorien den Urteilen der logischen Funktionen des Denkens überhaupt entspringen, wird hier als ‚die fragliche Hypothese metaphysischer Deduktion‘ bezeichnet. Das Wesentliche dieser Hypothese ist, dass die Freiheitskategorien, aufgefasst als Gedankenformen, eine exakte und vollständige Ableitung aus der Urteilstafel des Verstandes haben müssten und eine metaphysische Deduktion²⁵³ derselben erforderlich ist, da diese Deduktion den a priori zu erbringenden Nachweis ihres Ursprungs leisten würde., den Ursprung derselben a priori nachzuweisen, übernehmen würde.

In diesem Sinne handelt es sich für manche Autoren nicht um eine bloß systematische Analogie zwischen beiden Tabellen – nämlich der Tafel praktischer und der theoretischen Kategorien –, sondern um eine geteilte, gemeinsame Herkunft aus der Tafel der logischen Funktionen des Verstandes. Die Komplexität dieser Thematik eröffnet eine das Verständnis des Ursprungs der Freiheitskategorien betreffende Debatte. In der heutigen Literatur²⁵⁴ sind Heiko Puls und Stephan Zimmermann zur Einsicht gekommen, dass die Kategorien der Freiheit durchaus in identischer Weise aus der Tafel der logischen Urteilen abgeleitet sind. Puls stellt fest, unabhängig von einer transzendentalen Deduktion der Kategorien der Freiheit, dass „Kant auch eine metaphysische Deduktion der Kategorien der Freiheit aus der Urteilstafel [vollzieht]. Auch die logische Struktur der praktischen Kategorien beruht auf den logischen Momenten des Denkens überhaupt“²⁵⁵.

²⁵³ Einige der hier konsultierten Interpretationen zur metaphysischen Deduktion werden im Folgenden aufgeführt; die übrigen sind in der Bibliografie am Schluss verzeichnet. Vgl. Bunte, Martin: *Erkenntnis und Funktion zur Vollständigkeit der Urteilstafel und Einheit des kantischen Systems*, Berlin/Boston 2016; Kruglov, Alexei N.: „Tetens und die Deduktion der Kategorien bei Kant“, in: *Kant-Studien* 104 (2013) 4, S. 466-489; Apertone, Anselmo: *Gestalten der transzendentalen Einheit. Bedingungen der Synthesis bei Kant*, Berlin/New York 2009; Lorenz, Helena Gisela: *Das Problem der Erklärung der Kategorien. Eine Untersuchung der formalen Strukturelemente in der „Kritik der reinen Vernunft“*, Berlin/New York 1986; Caimi, Mario: „Einige Bemerkungen über die Metaphysische Deduktion in der Kritik der reinen Vernunft“, in: *Kant-Studien* 91 3 (2000), S. 257-282; Birrer, Mathias: *Kant und die Heterogenität der Erkenntnisquellen*, Berlin/Boston 2017; Fischer, Norbert: „Zur Aufgabe der transzendentalen Analytik der ‚Kritik der reinen Vernunft‘. Mit einem Blick auf die ‚metaphysische‘ und die ‚transzendentale‘ Deduktion der Kategorien“, in: Fischer, Norbert (Hrsg.): *Kants Grundlegung einer kritischen Metaphysik. Einführung in die ‚Kritik der reinen Vernunft‘*, Hamburg 2010, S. 121-138; Brandt, Reinhard: *Die Urteilstafel. Kritik der reinen Vernunft A 67-76; B 92-101*, Hamburg 1991; Meer, Rudolf: *Der transzentrale Grundsatz der Vernunft. Funktion und Struktur des Anhangs zur Transzendentalen Dialektik der Kritik der reinen Vernunft*, Berlin/Boston 2019; Bauer, Sabrina Maren: *Der Wahrheitsbegriff in Kants Transzentalphilosophie. Eine Untersuchung zur Kritik der reinen Vernunft*, Berlin/Boston 2021; Wolff, Michael: *Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel. Mit einem Essay über Freges Begriffschrift*, Frankfurt am Main 1995; Hoeppner, Till: *Urteil und Anschauung. Kants metaphysische Deduktion*, Berlin/Boston 2021; Schulthess, Peter: *Relation und Funktion. Eine systematische und entwicklungsgeschichtliche Untersuchung zur theoretischen Philosophie Kants*, Berlin/New York 1981.

²⁵⁴ In der Interpretationsgeschichte der Kategorien der Freiheit war Lazarus Bendavid im Jahre 1796 der Erste, der in seinen Vorlesungen den engen Zusammenhang zwischen der Tafel der Freiheit und der Tafel der Urteile thematisierte. Zwar setzte er beide Tafeln miteinander in Beziehung, doch charakterisierte er diese Verbindung nicht als eine Ableitung (vgl. Bendavid, Lazarus: *Vorlesung über die Critik der practischen Vernunft*, Wien 1796, S. 26 f.). Bruno Haas untersucht die innere Systematik der Tafel der Freiheitskategorien in ihrer Entsprechung zu allen möglichen Urteilsformen. Das Neue an seinem Ansatz, wie er in seinem deutschsprachigen Beitrag dargestellt ist, besteht darin, dass er die Formel des kategorischen Imperativs (vgl. GMS 04:421) als ein Urteil interpretiert, das unter der Systematik der Urteilsformen in Bezug auf den dadurch bestimmten Gegenstand betrachtet werden. Folglich lässt sich eine spezifische Tafel der Kategorien der Freiheit ableiten, die systematisch aus der kantischen Urteilslogik hergeleitet werden kann (vgl. Haas, Bruno: *Die Kategorien der Freiheit*, a.a.O., S. 51; Haas, Bruno: „Les catégories de la liberté selon Kant“, in: Kervégan, Jean-François; Lafaye, Caroline Guibert (Hrsg.): *Raison pratique et normativité chez Kant*, Lyon 2010, S. 58-87).

²⁵⁵ Puls, Heiko: *Funktionen der Freiheit*, a.a.O., S. 83, 84 ff.

Zimmermanns Auslegung konzentriert sich auch auf die logische Verstandesfunktion in Urteilen. Seine Hauptthese besteht darin, dass „das Kategorienverzeichnis der praktischen Vernunft ein und denselben Ursprung besitzt wie das der theoretischen. Dieser Ursprung liegt nirgendwo anders als in der Tafel aller logischen Funktionen des Verstandes in Urteilen“²⁵⁶. Er nennt diesen Ursprung durch eine Ableitung der praktischen Kategorien „die metaphysische Deduktion“²⁵⁷. So schreibt er seine Auffassung: „Die Kategorien der Freiheit, so meine Hauptthese, sind die funktionalen Regularitäten praktischen Urteilens. (...) Infolgedessen müssen sie ebenfalls in einer metaphysischen Deduktion systematisch und vollzählig aus den „logischen Funktionen des Verstandes in Urteilen“ hergeleitet werden“²⁵⁸. Obwohl Zimmermann andere Begründungswege für seine These wählt als Puls, stimmen beide im Grunde hinsichtlich des Ursprungs der Freiheitskategorien als einer metaphysischen Deduktion überein; und das heißt: Der Grund des Ursprungs müsste „das rationalitätstheoretische Fundament“²⁵⁹ sein.

Um die Frage nach der Legitimität einer solchen metaphysischen Deduktion in Bezug auf die Freiheitskategorien zu beantworten und zu prüfen, ob diese Deduktion den Anforderungen zum Ursprung derselben entspricht, werden im Folgenden kurz die entscheidenden Gesichtspunkte der genannten Deduktion erörtert. Worin besteht die metaphysische Deduktion der reinen Verstandesbegriffe bzw. Kategorien?

Die zentrale These der metaphysischen Deduktion der Verstandesbegriffe in der *KrV* besteht darin, dass es einen Nachweis des Ursprungs der Kategorien a priori in einer Tafel unter vier Titeln mit jeder drei Momenten gibt: „In der metaphysischen Deduktion wurde der Ursprung der Kategorien a priori überhaupt durch ihre völlige Zusammentreffung mit den allgemeinen logischen Funktionen des Denkens dargetan, (...)“²⁶⁰. Unter anderem sind nach Kant die „Funktionen der Einheit“²⁶¹ als Urteile, von denen alle Handlungen des Verstandes ausgehen, der Leitfaden für die „Entdeckung aller reinen Verstandesbegriffe“²⁶². Dieser Gesichtspunkt impliziert eine Art von „Identität“ der Verstandeshandlung, d. h. die Handlungen, die in Urteilen ausgedrückt werden, sind dieselben Handlungen, die in den Synthesen – unter der Voraussetzung eines Gegenstandesbezugs der Anschauung überhaupt – a priori vorstatten gehen.

Ohne im Einzelnen darzulegen, welche Auffassungsprobleme²⁶³ in der metaphysischen Deduktion der Kategorien des reinen Verstandes thematisiert werden könnten, erweist es sich zunächst als sinnvoll, eine Unterscheidung zwischen dieser Deduktion und der transzentalen Deduktion herzustellen, um anschließend die Thematiken der „Rechtfertigung“ und der „objektiven Gültigkeit“ der Freiheitskategorien im Hinblick auf diese letztere Deduktionsart zu behandeln. Wenn die metaphysische Deduktion der Kategorien sich zum Ziel setzt, den Ursprung der reinen Verstandeskategorien a priori zu beweisen, dann besteht eine Differenz zur transzentalen Deduktion, die darin liegt, zu erklären, wie sich die Kategorien a priori auf Objekte beziehen.

Es geht in jener Deduktion vorwiegend um das Beweisverfahren der Entstehung der Kategorien a priori, und in dieser Deduktion um das Erklärungsverfahren des Bezugs a priori auf die Gegenstände. So gesehen, besagt der Terminus „Deduktion“ im Kontext der metaphysischen Deduktion eine „Ableitung“, im Kontext der transzentalen Deduktion eine „Rechtfertigung“.

²⁵⁶ Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 7, 76, 78 ff., 88 ff. 91, 95 f.; Zimmermann, Stephan: *Die Kategorien der Freiheit*, a.a.O., S. 222.

²⁵⁷ Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 151 ff.

²⁵⁸ Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 74.

²⁵⁹ Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 76; vgl. dazu auch Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 83, 85.

²⁶⁰ KrV B 159.

²⁶¹ KrV A 69/B 94.

²⁶² KrV A 70/B 95.

²⁶³ Helena G. Lorenz betont, dass ein offenes Problem der Interpretationen die Verbindung zwischen der Tafel der Urteilsformen und der Tafel der Kategorien darstellt (vgl. Lorenz, Helena Gisela: *Das Problem der Erklärung*, a.a.O., S. 90 f.). Zur Problematik der Vollständigkeit der Urteilstafel siehe Reinhard, Brandt: *Die Urteilstafel*, a.a.O., S. 9-43; Reich, Klaus: *Die Vollständigkeit der Kantischen Urteilstafel*, Hamburg 1986; Bunte, Martin: *Erkenntnis*, a.a.O., insb. S. 160-168; Wolff, Michael: *Die Vollständigkeit*, a.a.O.; Hoeppner, Till: „Kants Begriff der Funktion und die Vollständigkeit der Urteils- und Kategorientafel“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Band 65 2 (2011), S. 193-217.

Beide Deduktionsarten stemmen sich entschieden einer empirischen Deduktion entgegen, bei der weder das Problem einer Ableitung a priori noch das der Rechtfertigung des Gebrauchs a priori der Begriffe auftritt. Bevor auf das Thema der „Identität“ eingegangen wird, sollen zunächst die theoretischen Voraussetzungen einer metaphysischen Deduktion bestimmt werden.

Die Ableitung der vollständigen Tafel der Kategorien aus der Tafel der logischen Funktion des Verstandes in Urteilen enthält nicht ausschließlich eine Konkordanz der Tabellen²⁶⁴, sondern verdeutlicht Kants Standpunkt, dass es Begriffe a priori gibt²⁶⁵, die man dann systematisch (sic. gemäß der „Integrität“ derselben) unter Titeln „aus einem gemeinschaftlichen Prinzip“²⁶⁶ zusammenfassen kann. Um zeigen zu können, dass es Kategorien gibt, entwickelt Kant zwei zentrale Gedanken: (a) Zum einen muss gezeigt werden, worin das Denken selbst unter dem Begriff „Funktion“ besteht; (b) Zum anderen muss die Grundlage einer „Kooperation“ zwischen Sinnlichkeit und Verstand durch den Begriff der „Synthesis“ begründet werden.

(a) Ein Urteil ist in erster Instanz eine „logische Funktion“, durch die gemäß einem Prinzip verschiedene Vorstellungen unter einer gemeinschaftlichen geordnet werden. Es geht um eine mittelbare Vorstellung als Erkenntnis, welche unmittelbare Vorstellungen unter sich vereinheitlicht²⁶⁷. Anders ausgedrückt: Eine Vorstellung im Urteil funktioniert unter der „Spontaneität des Denkens“²⁶⁸ als eine „Einheit der Handlung“²⁶⁹, durch die Vorstellungen geordnet werden, nämlich als „das Prädikat zu einem möglichen Urteil“²⁷⁰. So betrachtet stehen eine Affektion und eine Funktion zueinander in einem Gegensatz²⁷¹. Hier ist es klar, dass der Ausdruck „Funktion“ mit der Aktivität des Setzen von Einheit gleichgesetzt wird; d. h. der Verstand ist aktiv kraft seiner eigenen Begriffe, indem er begrifflich urteilen kann.

In der *Kritik der reinen Vernunft* notiert Kant ausdrücklich: „Denken ist das Erkenntnis durch Begriffe“²⁷². Damit ist nicht gemeint, dass das Denken eine Erkenntnis durch die auf die Anschauungen angewandten Kategorien bedeutet, aus der die Erkenntnis eines Gegenstandes möglicher Erfahrung folgt. Vielmehr handelt es sich um eine logische Prädikation, bei der die Vorstellung des Gegenstandes gleichgültig ist, d. h. es könnte eine Anschauung oder ein Begriff oder eine andere Vorstellung sein. Das wird durch den Satz: „Wenn wir von allem Inhalte eines Urteils überhaupt abstrahieren“²⁷³ ausgedrückt. Dass die Funktion des Verstandes im Urteil für die reine Erkenntnis a priori unumgänglich ist, impliziert nicht, dass jedes Urteilen an sich selbst eine Erkenntnis zur Folge haben oder enthalten muss. Ob den Freiheitskategorien auch eine „Funktion“ als Handlung des Verstandes zugeschrieben werden müsste, wird später in dieser Arbeit besprochen. Im Folgenden wird dasjenige genauer betrachtet, was die Kategorien des reinen Verstandes konstituiert.

(b) Mit dem § 10 der *Analytik der Begriffe* in der *KrV* findet sich der Leser vor dem zentralen Beweisverfahren der metaphysischen Deduktion der Kategorien, das auch aufgrund der Funktion des Begriffs selbst (nämlich als Einheit der Vorstellungen) eine „reine Synthesis“ notwendig

²⁶⁴ Vgl. Schulthess, Peter: *Relation und Funktion*, a.a.O., S. 245 f. Dagegen betont Rudolf Meer, dass es eine unmittelbare Korrespondenz zwischen Urteil und Kategorie gibt (vgl. Meer, Rudolf: *Der transzendentale Grundsatz der Vernunft*, a.a.O., S. 82).

²⁶⁵ Vgl. dazu auch Bauer, Sabrina Maren: *Der Wahrheitsbegriff*, a.a.O., S. 150 f.

²⁶⁶ KrV B 106. Mario Caimi versteht die metaphysische Deduktion nicht lediglich als eine Übereinstimmung der beiden Tafeln, sondern fragt danach, welche Elemente der Erkenntnis durch diese Übereinstimmung begründet oder vorausgesetzt werden (vgl. Caimi, Mario: *Einige Bemerkungen*, a.a.O., S. 281).

²⁶⁷ Vgl. KrV B 93.

²⁶⁸ KrV B 93.

²⁶⁹ KrV B 93. Norbert Fischer betont die Funktion als notwendige Verknüpfung von Vorstellungen im Vollzug des Urteils (vgl. Fischer, Norbert: *Zur Aufgabe der transzendentalen Analytik*, a.a.O., S. 131). Vgl. dazu auch Schulthess, Peter: *Relation und Funktion*, a.a.O., S. 273. Zu einer anderen Bedeutung des Begriffs „Funktion“ siehe Wolff, Michael: *Die Vollständigkeit*, a.a.O., S. 20, 22.

²⁷⁰ KrV B 94. Zur Thematik der Definition eines Urteils siehe Brandt, Reinhard: *Die Urteiltafel*, a.a.O., S. 5.

²⁷¹ Vgl. KrV B 93.

²⁷² KrV B 94. Kant unterscheidet zwischen Denken und Erkenntnis (§ 22, B 146), weshalb „Erkenntnis“ im Kontext des Denkens als logisches Urteil begrifflich differenziert verstanden werden muss.

²⁷³ KrV A 70/B 95. Vgl. dazu auch KrV B 102.

voraussetzt. Diese Art von Synthesis meint die Handlung oder Tätigkeit eines Verstandes, „verschiedene Vorstellungen zueinander hinzutun, und ihre Mannigfaltigkeit in einer Erkenntnis zu begreifen“²⁷⁴, indem „das Mannigfaltige nicht empirisch, sondern a priori gegeben ist (wie das im Raum und der Zeit)“²⁷⁵. Dies ist ein wichtiger Anhaltspunkt der Deduktion, da der Ursprung der Kategorien a priori die Elemente voraussetzt, die in der reinen Synthesis²⁷⁶ enthalten sind. In diesem Sinne weist Kant darauf hin, dass nicht nur ein Beziehen der Begriffe a priori auf den Gegenstand überhaupt erforderlich ist, um die Kategorien davon ableiten zu können, sondern auch die beiden anderen Erkenntnisvermögen, scil. auf der einen Seite die „Sinnlichkeit“ und auf der anderen Seite die „Einbildungskraft“, herausgearbeitet werden müssen. Die in der reinen Synthesis stattfindende Einheit der Kategorien ist durch die Mannigfaltigkeit der reinen Anschauung geführt. Die einzigen Elemente dieser Anschauung sind, wie angekündigt, Raum und Zeit.

Es macht sich hier bemerkbar, dass es nicht möglich ist, ohne diese Elemente eine metaphysische Deduktion der Kategorien anzunehmen. Denn es ergäbe sich daraus ein Widerspruch, dass ein Urteil, das den als Mannigfaltigkeit a priori dargestellten Vorstellungen Einheit bringt, ohne diese Mannigfaltigkeit der reinen Anschauung a priori stattfinden könnte. Es ist notwendig, ein Mannigfaltiges a priori vorauszusetzen, um daraus zu schließen, dass die logische Funktion des Verstandes im Urteil nun zu einer synthetischen Funktion wird. Kant stellt die Wichtigkeit dieser Annahme am Anfang des § 10 der *KrV* fest: „Dagegen [d. h. gegen die allgemeine Logik] hat die transzendentale Logik ein Mannigfaltiges der Sinnlichkeit a priori vor sich liegen, welches die transzendentale Ästhetik ihr darbietet, um zu den reinen Verstandesbegriffen einen Stoff zu geben, ohne den sie ohne allen Inhalt, mithin völlig leer sein würde“²⁷⁷. Die synthetische Funktion des Begriffs besteht darin, dass der Verstand durch die reine Synthesis als Hervorbringung der Einbildungskraft, die den Begriff als Leitfaden zum Durchgehen, Aufnehmen und Verbinden in einer Erkenntnis²⁷⁸ nimmt, ein Mannigfaltiges a priori vereinheitlicht. Eine solche Synthesis und die Erkenntnis der Vorstellungen im Begriff wäre unmöglich, wenn es keine Inhalte der reinen Anschauung a priori gäbe. Deswegen spricht Kant von „der synthetischen Einheit a priori“²⁷⁹ und akzentuiert mit Recht:

„Die reine Synthesis, allgemein vorgestellt, gibt nun den reinen Verstandesbegriff“²⁸⁰.

Nachzuvollziehen, dass die Einbildungskraft in der reinen Synthesis die Funktionen der Einheiten der Begriffe, d. h. die Handlung der Synthesis des Verstandes durch den Begriff, benötigt, „um daraus eine Erkenntnis zu machen“²⁸¹, stellt einen entscheidenden Faktor der metaphysischen Deduktion dar. Kant betont: Nur mit Bezug auf die reine Synthesis gibt es einen reinen Verstandesbegriff. So lässt sich entdecken, dass sich zwei Erfordernisse nun wechselseitig ergänzen: Auf der einen Seite erfordert der Verstand durch die Spontaneität unseres Denkens²⁸², dass das Mannigfaltige der reinen Anschauung a priori „zuerst auf gewisse Weise durchgegangen, aufgenommen und verbunden werde“²⁸³ und auf der anderen Seite erfordert die Einbildungskraft

²⁷⁴ KrV B 103. Mario Caimi zufolge genügt die Übereinstimmung der Tafeln nicht für die Deduktion der Kategorien; entscheidend ist die synthetische Tätigkeit des Verstandes (vgl. Caimi, Mario: *Einige Bemerkungen*, a.a.O., S. 281). Aus der Basis dieser Argumente lässt sich vermuten, dass die reine Synthesis (eine Art von der „synthetischen Handlung“) in der metaphysischen Deduktion eine wichtige Rolle spielt.

²⁷⁵ KrV B 103. Vgl. dazu auch KrV B 102.

²⁷⁶ Vgl. in ähnlichem Sinne Koch, Friedrich: *Subjekt und Natur*, a.a.O., S. 133; Lorenz, Helena Gisela: *Das Problem der Erklärung der Kategorien*, a.a.O., S. 94.

²⁷⁷ KrV B 102.

²⁷⁸ Vgl. KrV B 102.

²⁷⁹ KrV B 104.

²⁸⁰ KrV B 104.

²⁸¹ KrV B 102.

²⁸² Norbert Fischer kritisiert das Verhältnis zwischen Spontaneität und numerischer Produktion der Kategorien (vgl. Fischer, Norbert: *Zur Aufgabe der transzentalen Analytik*, a.a.O., S. 132).

²⁸³ KrV B 102.

(eine blinde Funktion der Seele) eine Synthesis des Verstandes durch den Begriff „Einheit“²⁸⁴. Damit wird verständlich, warum die *logischen* Funktionen nunmehr zu den *synthetischen* Funktionen werden. Anders gesagt: Die logische Funktion des Verstandes in Urteilen wandelt sich zur synthetischen Funktion des Verstandes in Kategorien. Es ist nicht ausreichend, zu behaupten, dass es eine Identität²⁸⁵ zwischen Urteil und Kategorie im Ursprung gebe, ohne zu erklären, worauf sich eine solche Identität stützt und unter welchen Voraussetzungen sie bestehen kann²⁸⁶.

Angesichts der Tatsache, dass die reinen Verstandesbegriffe von der logischen Funktion in Urteilen abgeleitet werden, da dieselbe Denkhandlung als Einheit der Vorstellungen sowohl in der logischen Funktion als auch in der synthetischen Funktion zum Tragen kommt, befreit das nicht von der Präsupposition, dass das der Erkenntnis Gegebene zunächst in einem Mannigfaltigen der Sinnlichkeit und in einer Synthesis der Einbildungskraft besteht. Beide Elemente, mitsamt dem Erfordernis der Einheit in der reinen Synthesis, konstituieren die synthetische Handlung des Verstandes *a priori* in der „Kategorie“. Im Grunde genommen würde es, wenn es keine Anschauung und Einbildungskraft in der Produktion der Schemata gäbe, auch keine Synthesis geben. Daraus ergäbe sich zudem, dass es keine Kategorie und konsequenterweise keine metaphysische Deduktion gäbe, da keine Synthesis durchgeführt werden könnte. Die im Prozess einer Synthesis enthaltenen Teile rechtfertigen aus sich heraus die Notwendigkeit einer Art von Einheit, die vom Denken spontan hervorgebracht wird und die keine Abstraktion vom Inhalt mehr zulässt. Schenkt man der synthetischen Handlung bzw. Funktion *a priori* Aufmerksamkeit, kann man besser begreifen, was unter der genannten These der Identität in der metaphysischen Deduktion gemeint ist, die auch ohne die Vorbereitung der Abschnitte des transzendentalen Leitfadens der Entdeckung aller reinen Verstandesbegriffe nicht möglich gewesen wäre:

„Dieselbe Funktion, welche den verschiedenen Vorstellungen in einem Urteile Einheit gibt, die gibt auch der bloßen Synthesis verschiedener Vorstellungen in einer Anschauung Einheit, welche, allgemein ausgedrückt, der reine Verstandesbegriff heißt. Derselbe Verstand also, und zwar durch eben dieselben Handlungen, wodurch er in Begriffen, vermittelst der analytischen Einheit, die logische Form eines Urteils zu Stande brachte, bringt auch, vermittelst der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen in der Anschauung überhaupt, in seine Vorstellungen einen transzentalen Inhalt, weswegen sie reine Verstandesbegriffe heißen, die *a priori* auf Objekte gehen, welches die allgemeine Logik nicht leisten kann“²⁸⁷.

Wenn Kant nun begründet, dass es Kategorien des Verstandes gibt, so kann er davon sprechen, dass eine identische Korrelation („Zusammentreffung“²⁸⁸) zwischen logischen und synthetischen Funktionen besteht. Der Beweis dafür, dass die Kategorien aus den logischen Urteilen abgeleitet werden, d. h., dass in der analytischen und synthetischen „Einheit“ „dieselbe Funktion“ tätig ist, hängt vor allem von dem Argument ab, dass es um ein und denselben „Verstand“ geht, der zwei verschiedenen Arten von Vorstellungen unifiziert. Nichtsdestoweniger macht dies allein einen Teil der Frage danach aus, ob und warum es reine Verstandesbegriffe gibt. Der andere Teil liegt in der Notwendigkeit der Tätigkeit des Verstandes in der reinen Synthesis durch die „Einheit“. Ohne diesen Teil kann man nicht verstehen, warum Kant betont, dass die reine Synthesis den reinen Verstandesbegriff hervorbringt²⁸⁹.

²⁸⁴ Vgl. KrV B 104.

²⁸⁵ Vgl. dazu auch Koch, Friedrich: *Subjekt und Natur*, a.a.O., S. 173.

²⁸⁶ Weder Stephan Zimmermann, Lewis Beck noch Birgit Reckl legen in ihren Untersuchungen eine solche Identität dar, die erforderlich wäre, um den Ursprung der Kategorien vollständig zu erfassen. Der Hinweis darauf, dass sowohl Urteile als auch Kategorien *a priori* sind und sich daraus eine Identität ergebe, ist nicht hinreichend. Die Kategorien des Verstandes entspringen nicht bloß aus ihrer apriorischen Geltung. Diese besagt lediglich, dass sie nicht aus einer Reflexion über Erfahrung abgeleitet sind. Heiko Puls unternimmt zwar den Versuch, eine knappe Erklärung dieser Identität zu liefern, doch erscheint seine Zuordnung der Urteilsformen zu den Kategorien nicht überzeugend.

²⁸⁷ KrV B 104 f. Reinhard Brandt hat die Einheit der Urteile in der Proposition „S ist P“ aufgefasst. Er ist auch der Einsicht, dass das Urteil, aus dem die Kategorien abgeleitet werden, nur im Singular und nicht im Plural ausgedrückt werden kann (vgl. Brandt, Reinhard: *Die Urteilstafel*, a.a.O., S. 59). Vgl. dazu auch Wolff, Michael: *Die Vollständigkeit*, a.a.O., S. 20; Hoeppner, Till: *Kants Begriff der Funktion*, a.a.O., S. 196.

²⁸⁸ KrV B 159.

²⁸⁹ Vgl. KrV B 104.

Dementsprechend betrifft das völlige Zusammentreffen von logischen und synthetischen Funktionen bzw. von Titeln und Momenten in den Tabellen eine systematische Abteilung aus einem „Prinzip“ und einem „Vermögen“, nämlich dem Verstand selbst. Der zureichende und notwendige Grund der ursprünglichen Ableitung der Kategorien ist eng verwoben mit der Implikation der Funktion des Verstandes durch ihre Einheit *a priori* in der reinen Synthesis. Daher gewinnt auch innerhalb derselben zitierten Passage der Ausdruck „transzendentaler Inhalt“ an Bedeutung. Bisher wurde ein kurzer Überblick über das Wesentliche einer metaphysischen Deduktion des reinen Verstandesbegriffes dargelegt. Es ist ferner auffallend, dass nach Kant der Verstand im Hinblick auf seine logischen Funktionen in Urteilen und seine synthetischen Funktionen in Kategorien „völlig erschöpft, und sein Vermögen dadurch gänzlich ausgemessen [ist]“²⁹⁰. Diese Behauptung gibt uns Gelegenheit, verschiedene Fragen aufzuwerfen, die die Hypothese einer metaphysischen Deduktion der Freiheitskategorien auf den Prüfstand stellen.

(a) Wie können aus den logischen Funktionen andere synthetische Funktionen abgeleitet werden, die weder die reinen Verstandesbegriffe sind noch etwas mit der Handlung der Einheit unserer Vorstellungen in einer einzigen Vorstellung zu tun haben? (b) Kann man tatsächlich eine Ableitung der Freiheitskategorien aus der Tafel der logischen Funktion des Verstandes in Urteilen durchführen, wenn die reine Vernunft sich in der *KpV* die „Bestimmung“ des Willens und nicht die „Synthesis“ der Vorstellungen zu einer Erkenntnis und zur Wahrheit einer Proposition – wie die Form S ist P – zur Aufgabe macht? (c) In welchem Sinne kann man von einer „Identität“ zwischen der logischen Funktion in einem Urteil und einer Kategorie der praktischen Vernunft sprechen, wenn diese Kategorie keine Funktion voraussetzt, ein Mannigfaltiges der Anschauung *a priori* „zuerst auf gewisse Weise durchgegangen, aufgenommen und verbunden werde, um daraus eine Erkenntnis zu machen“²⁹¹? (d) Sind das logische Urteil „Allgemeine“ und die Freiheitskategorie „Subjektiv, nach Maximen (Willensmeinung des Individuums)“ oder das logische Urteil „Einzelne“ und die Freiheitskategorie „A priori objektive sowohl subjektive Prinzipien der Freiheit (Gesetze)“ oder das logische Urteil „Unendliche“ und die Kategorie „Praktische Regeln der Ausnahmen (exceptivae)“ oder das logische Urteil „Hypothetische“ und die Kategorie „Auf den Zustand der Person“ tatsächlich identisch, also „dieselbe Funktion“? (e) Darf man die Tätigkeiten der Erkenntnisvermögen – nämlich das logische Denken des Verstandes und das praktische Denken der reinen Vernunft – vermengen? (f) Handelt es sich bei Freiheitskategorien eigentlich um Funktionen der Einheit in einer Synthesis? (g) Würde nun eine metaphysische Deduktion der praktischen Begriffe die wesentlichen Voraussetzungen einer metaphysischen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe erfüllen? Die Gewissheit mancher Autoren in der Hypothese, dass die Freiheitskategorien aus der logischen Funktion des Verstandes in Urteilen vollständig abgeleitet werden müssen, wird durch diese Fragestellungen erheblich relativiert. Die Tafel der Freiheitskategorien muss in ihrem Kontext betrachtet werden.

Der Verdacht liegt nahe, dass Kant sich über eine solche Thematik wie die Deduktion der Freiheitskategorien bzw. deren Ursprung hinweggesetzt hätte, wenn sie innerhalb des Systems der Kritik und desjenigen der Wissenschaft einen Platz einnehmen müssten und Begriffe des ganzen Plans praktischer Philosophie sind, wie es sich im letzten Absatz des Kommentars der Tafel zeigt²⁹². Damit stellt sich die entscheidende Frage, warum Kant selbst *expressis verbis* die Kategorien praktischer Vernunft nicht von der Tafel der Urteile abgeleitet hat. Weder im Kontext der Tafel noch in der ganzen zweiten *Kritik* (und auch nicht in Kants anderen Schriften) findet sich eine Allusion auf eine metaphysischen Deduktion der Kategorien der Freiheit.

Die gesamte Auffassung von Zimmermann und Puls einer metaphysischen Deduktion der Freiheitskategorien in ihren Monographien basiert vor allem auf dem Gesichtspunkt einer Art von verifizierbarer Analogie zwischen dem Ursprung der Verstandeskategorien und der Freiheitskategorien: Genauso wie die Kategorien des reinen Verstandes im Vermögen des Denkens überhaupt aus der logischen Tafel der Urteile ihren Ursprung haben, so werden die Kategorien der

²⁹⁰ KrV B 105.

²⁹¹ KrV B 102.

²⁹² Vgl. KpV 05:67.

Freiheit in ihrem Ursprung von denselben Funktionen und aus derselben Tafel abgeleitet. So gesehen, wären die Kategorien praktischer Vernunft als ‚Funktionen in Urteilen‘ zu verstehen. Es würde somit um eine doppelte Ableitung gehen, d. h. theoretische und praktische Tafeln, die auf einem Intellekt als Wurzel aller Erkenntnisvermögen fußen würden. Dennoch lassen solche Auslegungen den Verdacht aufkommen. Mit einigen argumentativen Schritten lässt sich plausibilisieren, weshalb Kant keine metaphysische Deduktion im strengen Sinne des Begriffs in Bezug auf die Kategorien der Freiheit in der *KpV* vornimmt und worin der Kern der Probleme dieser Hypothese liegt.

In der metaphysischen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe ist es unentbehrlich mit der Tatsache zu rechnen, dass das Kategoriensein, mitsamt den Titeln und Momenten der ganzen Tafel, hauptsächlich mit der Hilfe zweier Gedankengänge deduziert wird, die einerseits auf das „Erfordernis“ des Verstandes gegenüber einem Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt und andererseits auf die Notwendigkeit der Einheitsfunktion des Begriffs in der reinen Synthesis a priori anspielen, wodurch der Verstand stets, wenn es sich um „Erkenntnis“ handelt, eine Mannigfaltigkeit der Sinnlichkeit vor sich hat. Infolgedessen gibt es Kategorien (d. h. einen Ursprung derselben), weil es eine systematische Ableitung aus den logischen Funktionen und eine ursprüngliche Ableitung aus der Kooperation zwischen der Spontaneität des Verstandes in seinen Einheiten a priori und der Sinnlichkeit in der reinen Anschauung durch die Einbildungskraft in einer reinen Synthesis gibt. Nur so lässt sich nachvollziehen, warum eine völliges In-eins-Fallen der Kategorien a priori mit den allgemeinen logischen Funktionen²⁹³ des Denkens denkbar ist und warum die reine Synthesis den reinen Verstandesbegriff ergibt²⁹⁴. In diesem Sinne intervenieren in der Erkenntnis a priori sowohl die reine Anschauung als auch das reine Schema und der reine Begriff.

Die Rolle der reinen Synthesis und des Zusammenspiels der Erkenntnisvermögen zur Ableitung und zum Ursprung der Kategorien, wie der § 10 der *Analytik der Begriffe* darstellt, wird von den genannten Autoren völlig ausgeklammert, als ob Kants Argument einer reinen Synthesis der Vorstellungen auf Begriffe dort nicht ins Gewicht fallen würde. Dennoch kann man diese essenzielle Voraussetzung eines Mannigfaltigen der reinen Anschauung a priori nicht außer Acht lassen. Denn sie konstituiert auch die Basis des Ursprungsbeweises der Kategorien, indem die logische Funktion des Verstandes in Urteilen in einer reinen Synthesis zu Kategorien wird. Diese entscheidende und überlegenswerte Voraussetzung scheint an sich bezüglich der Freiheitskategorien nicht durchführbar.

Zum einen gibt uns die Spontaneität des reinen Verstandes im Praktischen lediglich die Vorstellung eines Gesetzes an die Hand („der [nämlich der reine Verstand] in solchem Falle Vernunft heißt“²⁹⁵) und diese Spontaneität hat mit der Funktion der Einheit unserer Vorstellungen zur Erkenntnis eines Gegenstandes nichts zu tun. Zum anderen ist es nicht möglich, mit einer reinen Synthesis a priori zu rechnen, die dann den Glauben an eine metaphysische Rechtfertigung bzw. Erläuterung zuließe, wonach es Kategorien der Freiheit gibt. Die reine Vernunft im Praktischen vollzieht keine reine Synthesis a priori von Raum und Zeit, „um daraus eine Erkenntnis zu machen“²⁹⁶. Demzufolge drängt sie sich nicht dazu auf, durch ihre Begriffe bzw. Freiheitskategorien „dieser reinen Synthesis Einheit“²⁹⁷ zu geben. Es ist beachtenswert, dass Kant im zweiten Hauptstück der *Analytik der reinen praktischen Vernunft* die Ausdrücke „Synthesis“ und „Funktion“ nicht erwähnt. Wenn man die Thematik des Ursprungs praktischer Kategorien der Freiheit behandeln will, darf man an diese in der Tat nicht mit Begriffen herangehen, die in Kants

²⁹³ Peter Schulthess thematisiert die Aufgabe der eigentlichen logischen Funktionen in Bezug auf das Ordnen und das Setzen (vgl. Schulthess, Peter: *Relation und Funktion*, a.a.O., S. 245). Vgl. dazu auch Refl. 17:615.

²⁹⁴ Diejenigen oben genannten Autoren, die eine Identität zwischen der Urteilstafel und der Freiheitskategorientafel vertreten, haben eine zentrale Aussage Kants weder kommentiert noch kritisch analysiert. Insbesondere blenden sie die Rolle der reinen Synthesis beim Ursprung der Kategorien aus. Zur Bedeutung der Synthesis in diesem Zusammenhang vgl. Bauer, Maren Sabrina: *Der Wahrheitsbegriff*, a.a.O., S. 141.

²⁹⁵ KpV 05:55.

²⁹⁶ KrV B 102.

²⁹⁷ KrV B 104.

Text nicht vorkommen. Daraus ergibt sich ein Zwischenergebnis: Diese Kategorien können nicht in derselben Weise entspringen wie die Kategorien des Verstandes, weil es gezeigt werden müsste, dass sie in eine reine Synthesis a priori involviert wären.

Ein anderer wichtiger argumentativer Schritt der Autoren wie Zimmermann²⁹⁸, die die Kategorien der Freiheit nicht mehr nur als Hypothese, sondern als deduktiv gültiges Argument auffassen wollen, besteht darin, zu zeigen, dass diese Kategorien „Vorstellungen“ sind und daher metaphysisch deduziert werden müssten: „Diese Kategorien der Freiheit müssen sich wie alle anderen Vorstellungen auch, die in unserem Gemütshaushalt zu finden sind, einer Deduktion stellen“²⁹⁹. Bisher scheint diese Auffassung keine Probleme aufzuwerfen. Was aber tatsächlich auffällt, sind die Begründungen dieser Auffassung: „Was die Deduktion als eine metaphysische qualifiziert, ist, dass sie diesen Ursprung im reinen Denken selbst sucht“³⁰⁰. Zur dieser Interpretation gibt es einige Bemerkungen.

Erstens: Es scheint nicht richtig zu sein, dass alle Vorstellungen a priori entweder einer metaphysischen oder einer transzendentalen Deduktion bedürfen. Der Fall des Grundgesetzes der praktischen Vernunft bestätigt vor allem, dass es Vorstellungen im Gemüt gibt, die im strengen Sinne keiner Deduktion bedürfen³⁰¹. Dieses Gesetz wird einerseits als „Vorstellung“³⁰² a priori betrachtet und andererseits sowohl von empirischen Prinzipien und von praktischen Prinzipien a priori (nämlich Gesetzen) unterschieden. Die Gesetzvorstellung praktischer Vernunft ist kein aus der Urteilstafel³⁰³ abgeleitetes Gesetz und bedarf keiner Deduktion, sondern einer „Exposition“, durch die ihre Möglichkeit nicht bewiesen werden kann³⁰⁴. Darüber hinaus kann man auch das Beispiel der logischen Funktionen des Verstandes in Urteilen selbst anführen, d. h. sie bestehen ebenfalls in Vorstellungen a priori und benötigen keine Deduktion.

Zweitens: Die Einheiten der Handlungen, durch die der Verstand urteilt, bestehen in dem „Ordnen“ verschiedener Vorstellungen unter einer gemeinschaftlichen Vorstellung a priori, wie etwa im Satz „alle Körper sind teilbar“³⁰⁵ zum Ausdruck kommt. Dass man durch die Freiheitskategorien verschiedene Vorstellungen der Gegenstände unter einer gemeinschaftlichen Vorstellung ordnen müsse, um dann urteilen zu können, ob es sich um ein wahres oder falsches Urteil handelt, ist eine viel diskutierte Behauptung. Im Feld der Moralphilosophie geht es keineswegs darum, Urteile z. B. unter den Formen ‚S ist P‘, oder ‚S ist nicht P‘ zu formulieren³⁰⁶. Daher sagt Kant an keiner Stelle der *KpV*, dass es sich auch bei den Kategorien praktischer Vernunft um „Funktionen der Einheit unter unsren Vorstellungen“³⁰⁷ handelt.

Drittens: Der reine Verstand, dessen logische und synthetische Funktionen auf die theoretische Erkenntnis bezogen sind, da sie sich im Feld der transzendentalen Logik befinden,

²⁹⁸ Vgl. auch Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 83 ff.; Reckl, Birgit: *Ästhetik der Sitten*, a.a.O., 231; Klemme, Heiner: *Kants Philosophie*, a.a.O., S. 271.

²⁹⁹ Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 153.

³⁰⁰ Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 153.

³⁰¹ Vgl. *KpV* 05:46 ff., 05:93.

³⁰² Vgl. *KpV* 05:55, 05:47.

³⁰³ Es lässt sich auch sagen, dass die logischen Funktionen nicht aus einer anderen Urteilstafel abgeleitet werden können. Kant stellt sich nicht die Frage nach der Möglichkeit der logischen Urteilstafel aufgrund ihrer Geltung a priori; er setzt das logische Handbuch der Logiker als bekannt voraus. Reinhard Brandt betont zu diesem Thema Folgendes: „Das Tafel-Bild suggeriert keine zeitliche Filiation, kein genetisches Prinzip; alle Elemente sind gleichzeitig und gleichberechtigt, sie entspringen nicht aus einer sie generierenden und determinierenden Wurzel oder einem oberen Prinzip. Die Urteilstafel ist kein Stammbaum, weder von oben noch von unten“ (Brandt, Reinhardt: Die Urteilstafel, a.a.O., S. 60).

³⁰⁴ Vgl. *KpV* 05:46.

³⁰⁵ KrV B 93.

³⁰⁶ Vgl. Milz, Bernhard: „Moral und Gefühl – Konstellationen von Rationalität und Emotionalität in Kants Moralphilosophie“, in: Egger, Mario (Hg.): *Philosophie nach Kant. Neue Wege zum Verständnis von Kants Transzental- und Moralphilosophie*, Berlin/Boston 2014, S. 224: „Das sittliche Urteil lässt sich nicht in theoretische Erkenntnisse und Verstandsurteile auflösen“.

³⁰⁷ KrV B 94. Vgl. dazu auch Wass, Bernd: *Immanuel Kant. Kritik der reinen Vernunft – Grundriss eines philosophischen Meisterwerks –*, Wien 2018, S. 56.

kann nur praktisch sein, indem er sich des moralischen Gesetzes³⁰⁸ bewusst wird. Dieser reine Verstand als reiner Wille findet sich „im Felde des Übersinnlichen“³⁰⁹, wo lediglich „das logische Verhältnis des Grundes und der Folge“³¹⁰, oder der „Begriff der Ursache“³¹¹ und der „Kausalität“, mit dessen Bestimmung verbunden sind, ohne dass die ganze und dieselbe Funktion des Verstandes in Urteilen im Felde im theoretischen Feld auch in praktischen Kategorien zur Anwendung kommen müsste. Die praktische Erkenntnis, für die diese Kategorien der Freiheit eine maßgebliche Rolle spielen, betrifft nicht die Erkenntnis, in der die „Kopula“ des Urteils³¹² hinsichtlich eines Seins oder Nichtseins entscheidend wäre.

Viertens: Kant weist nicht darauf hin, dass es sich bei den Freiheitskategorien um „Funktionen“ handelt, sofern man unter „Funktion die Einheit der Handlung“³¹³ versteht, „verschiedene Vorstellungen unter einer[r] gemeinschaftliche[n] zu ordnen“³¹⁴. Die Einheit und das Ordnen der Vorstellungen prägen die logischen und synthetischen Funktionen in der Weise, dass eine Identifikation zwischen diesen Funktionen gedacht werden kann. Die Unifikation der Vorstellungen in einer Erkenntnis scheint nicht die Aufgabe der Freiheitskategorien zu sein, da Kant im Hinblick auf diese Kategorien weder von Funktion, Synthesis³¹⁵, Ordnen, Vereinigen, Urteilen noch vom Auf-Begriffe-Bringen³¹⁶ spricht. Was er betont, spielt offenkundig auf ein „Unterwerfen“ praktischer Bestimmungen an (sic. gesetzt den Fall, dass diese Kategorien als Bestimmungen interpretiert werden³¹⁷).

Wenn Kant die Bedeutung von „Funktionen der Einheit“³¹⁸ in der *KrV* hervorhebt, bezieht er sich auf alle Momente des Denkens überhaupt unter den vier Titeln und auf alle Kategorien des reinen Verstandes unter diesen vier Titeln. Dass die Quadranten in der Tafel der praktischen Kategorien mit den vier Titeln „Quantität“, „Qualität“, „Relation“ und „Modalität“ zu tun haben, wie in den beiden Tafeln in der ersten *Kritik*, impliziert keineswegs, dass es sich dabei um Funktionen der Einheit handelt. Dem logischen Urteil als Funktion muss eine logische Einheit der Vorstellungen als Tätigkeit zugeschrieben werden, ebenso wie in der Funktion der Kategorie eine synthetische Einheit der anschauenden Vorstellungen vorausgesetzt wird. Das liefert jedoch keinen hinreichenden und notwendigen Grund, um den Kategorien der Freiheit ebenfalls eine in der Funktion vorgestellte, synthetische Einheit der Vorstellungen zu unterstellen, denn nur die theoretische Erkenntnis kann sowohl transzentallogisch als auch transzendentalsynthetisch die Vereinigung gegebener Vorstellungen garantieren.

Wenn jemand nach einer Maxime handeln will, besteht nach keiner Aufgabe der praktischen Erkenntnis darin, die Mannigfaltigkeit der Begehrungen, Neigungen oder Wünschen zur Einheit zu bringen, um sie zu einem Objekt des Begehrungsvermögens oder des Willens zu machen und „in einer Erkenntnis zu begreifen“³¹⁹. Ausschlaggebend dafür, was Kant unter praktischer Erkenntnis versteht, ist etwas, das mit der Aufgabe der reinen Vernunft im Praktischen und mit derjenigen, die von der *KpV* selbst gestellt wird, zu tun hat³²⁰. Es liegt auf der Hand, dass Kant die Prinzipien und Begriffe, denen in der praktischen Erkenntnis der reinen Vernunft Rechnung getragen wird, weder dem Erkennen des Objekts a priori noch der Möglichkeit des Objekts des Begehrungsvermögens³²¹ beimisst. Es ist somit ein Irrtum mancher Autoren, dieselben Funktionen

³⁰⁸ Vgl. *KpV* 05:55.

³⁰⁹ *KpV* 05:103.

³¹⁰ *KpV* 05:49.

³¹¹ *KpV* 05:49.

³¹² Vgl. *KrV* A 74, B 322, A 599/B 627: „Im logischen Gebrauche ist es lediglich die Copula eines Urteils“.

³¹³ *KrV* B 93.

³¹⁴ *KrV* B 93.

³¹⁵ Lewis Beck spricht von Synthesis der Wünsche und war der Erste, der den Begriff „Synthesis“ als Funktion der Freiheitskategorien ohne eine Begründung vorgeschlagen hat (vgl. Beck, Lewis W.: *A Commentary*, a.a.O., S. 139).

³¹⁶ Vgl. *KrV* B 103.

³¹⁷ Vgl. Beck, Lewis W.: *A Commentary*, a.a.O., S. 139.

³¹⁸ Vgl. *KrV* B 94.

³¹⁹ *KrV* B 103.

³²⁰ Vgl. *KpV* 05:44 f.

³²¹ Vgl. dazu auch Refl. 19:275.

der Einheit in Urteilen und in Kategorien unter den zwölf Momenten des Denkens in der theoretischen Erkenntnis auf die Kategorien der Freiheit zu übertragen.

Wenn die Reflexion 6854 als Kriterium für das, was in der zweiten *Kritik* nicht geschrieben wurde, angenommen wird, um dann nachzuweisen, dass die Kategorien der Freiheit ja Funktionen der Einheit sein würden, weil in dieser Reflexion „Functionen der [selben] freyheit“³²² genannt werden, scheint dies ein interpretatorisch unbegründetes Verfahren zu sein. Eine solche Lektüre forciert ohne Rechtfertigung eine bestimmte Auffassung, d. h. man will etwas aus der *KpV* zeigen, was sich in diesem Werk selbst gar nicht belegen lässt. In einem hypothetischen Fall, in dem man die Art und Weise nicht infrage stellen würde, wie Heiko Puls derzeit die Freiheitskategorientafel und Kants Bemerkungen dazu aus dieser Reflexion auffasst³²³, kann man mit Fug und Recht die Hypothese dieser Arbeit bekräftigen: Kant spricht im Kontext jener Affirmation der Reflexion von „Categorien der moralitaet“³²⁴ und: „die freyheit nach Gesetzen, so fern sie sich selbst ein Gesetz ist, macht die Form des moralischen Sinnes aus“³²⁵. Prägnant formuliert: Die Kategorien würden sich mit der Moralität und mit einer moralischen Freiheit in Verbindung stehend begegnen, da es nicht um irgendeine Art von Freiheit, sondern um diejenige Art von Freiheit geht, die im Zusammenhang mit dem moralischen Gesetz steht. Zwar wäre diese Annahme richtig, doch kann man dennoch den Wert des Verhältnisses zwischen dieser undatierten Reflexion und der Tafel der Freiheitskategorien grundsätzlich infrage³²⁶ stellen.

Mit Blick auf die Problematik einer exakten Konkordanz zwischen den Titeln und den Momenten der Tafel kann gezeigt werden, dass die Momente des Denkens überhaupt mit jeder Kategorie der Freiheit unter den vier Titeln nicht in identischer Weise korrespondieren. Es ist aber korrekt, dass die vier Titel in den drei Tafeln gleichermaßen dargestellt werden. Es könnte sich zutreffend um eine systematische „Analogie“ von Titeln handeln. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die vier Titel etwas außerhalb der Momente selbst bedeuten könnten. Die Quantität des Urteils kann das „Allgemeine“, „Besondere“ oder „Einzelne“ sein; und diese sind nach Kant mit der Quantität der Kategorien „Einheit“, „Vielheit“ und „Allheit“ *identisch*. Eine solche Identität gibt es aber zwischen der Quantität der Urteile und der Quantität der Freiheitskategorien nicht in gleicher Weise. Das würde heißen, dass man, sofern die Titel zwischen den Tafeln koinzidieren, nicht von einer Ableitung der Freiheitskategorien von der Urteilstafel sprechen darf, wenn die Momente nicht übereinstimmen. Ergo: Eine Absonderung der Momente unter Beibehaltung ihrer Titel in der Tafel theoretischer Erkenntnis ist nicht möglich, wobei eine exakte und völlige Übereinstimmung zwischen Funktionen in Urteilen und praktischen Kategorien auch nicht möglich ist, auch wenn die Titel als „Quantität“ usw. in beiden Fällen gleich bezeichnet werden.

Trotz der interpretatorischen Anstrengungen mancher Autoren³²⁷ bleibt es nicht überzeugend, dass durch „dieselbe Funktion, welche den verschiedenen Vorstellungen in einem Urteile Einheit gibt“, an die Freiheitskategorien gedacht werden müsse. Ein Nachweis der Ableitung der Kategorien der Freiheit von den Funktionen des Verstandes in Urteilen würde, wie

³²² Refl. 19:180.

³²³ Vgl. Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 3. Dieser Autor fasst die ganze Freiheitskategorientafel und die Tätigkeiten derselben aus der Reflexion 6854 auf.

³²⁴ Refl. 19:180. Vgl. dazu auch VAMS 23:382: „Categorien der moralität“; Refl. 19:278: „(...) Das letztere wird durch moralische categorien vorgestellt“; Refl. 19:192: „Die categorien der reinen Willkür“; Refl. 19:211: „Categorien der reinen Willkür“.

³²⁵ Refl. 19:180.

³²⁶ Reflexion Kants können unterstützend zu seinen veröffentlichten Werken verstanden werden, sind jedoch nicht als deren Ersatz anzusehen. Trotz Kants eigener Zurückhaltung gegenüber dem philosophischen Wert dieser Texte betrachten einige Interpretation bestimmte Reflexionen als integralen Bestandteil seiner kritischen Philosophie.

³²⁷ Vgl. Beck, Lewis: *A Commentary*, a.a.O., S. 145; Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O. S. 89; Zimmermann, S.: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 7. Letzter hat keinen systematischen Vergleich zwischen jedem logischen Urteil und jeder Kategorie der Tafel der Freiheit vorgenommen, um zu überprüfen, ob tatsächlich eine sogenannte Ableitung dieser Kategorien aus der Urteilstafel vorliegt. Heiko Puls hat einen solchen Vergleich versucht, deutete jedoch das erste Urteil, „allgemein“, dahingehend, dass die Prädikatsform „Alle S sind P“ auf alle drei Kategorien der Quantität anwendbar sei. Dies stellt einem Irrtum dar, da diese logische Form lediglich der ersten Quantitätskategorie entspricht, nicht jedoch den beiden übrigen (vgl. Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 93).

gezeigt, den Zusammenhang praktischer Kategorien mit der reinen Synthesis – denn Kant selbst hebt in Bezug auf die Derivation der Verstandeskategorien die Rolle einer solchen Synthesis³²⁸ hervor – verdeutlichen können. Ohne diese Vorbedingung kann die Hypothese einer solchen Herleitung für die Freiheitskategorien nicht als gültig angenommen werden. Ferner wäre zu zeigen, wie die der Kategorie zugrunde liegende Freiheit selbst „von der logischen Funktion des Verstandes in Urteilen“³²⁹ herröhrt. Zu dieser Beweisforderung für die fragwürdige Hypothese der metaphysischen Deduktion der Freiheitskategorien, die man hier für ungültig hält, tritt die sekundäre, nicht bewiesene Hypothese der Übereinstimmung bzw. „völlige[n] Zusammentreffung“³³⁰ der logischen Funktionen und der Freiheitskategorien in allen Momenten (und nicht lediglich in den vier Klassen, nämlich Quantität, Qualität, Relation und Modalität) hinzu.

Worauf könnte sich ein völliges Zusammentreffen zwischen der Kategorie „Meinungen des Individuums“ bzw. „subjektiv nach Maximen“ und der Funktion bzw. dem Urteil „Allgemeine“ stützen? Betrachtet man die kurze Erläuterung dieses Urteils, findet man, dass das Allgemeine „gar keinen Umfang“³³¹ hat und „ohne Ausnahme“³³² (z. B. alle Menschen sind sterblich³³³) gilt. Im allgemeinen Urteil ist das Subjekt ganz von dem Prädikat eingeschlossen³³⁴. Im Fall der Kategorie „Maximen“ lässt sich – wenn eine Analogie bzw. „ein logisch analoger Vorgang“³³⁵ möglich wäre – das Universelle des Urteils nicht übertragen. Das heißt: In dieser Kategorie gilt die Prädikation, nämlich das Objekt der Maxime, nicht notwendigerweise für alle Menschen und erst recht nicht für alle vernünftigen Wesen, sondern nur für ein handelndes Subjekt. Falls eine Maxime bereits für alle vernünftigen Wesen gelten würde, müsste diese als ein praktisches Gesetz und nicht mehr als eine bloße individuelle Maxime aufgefasst werden.

Ausgehend von dieser Bemerkung einer Nichtzusammentreffung zwischen dem ersten Quantitätsurteil und der ersten Quantitätskategorie der Freiheit muss auch beispielsweise die dritte Quantitätskategorie in Bezug auf das dritte Quantitätsurteil als nicht übereinstimmend angesehen werden. Das heißt, diese Funktion, welche den Vorstellungen in einem Urteil „Einzelne“³³⁶ Einheit gibt, entspricht der Freiheitskategorie „Gesetzen“ nicht, da dieser Kategorie die logische Funktion eines singulären Subjekts, nämlich die Geltung eines Prädikats für ein Subjekt, zugeschrieben werden müsste³³⁷. In gleicher Weise kann man andere Fälle von Freiheitskategorien finden, die mit den logischen Funktionen der Einheit bzw. den Urteilen nicht völlig übereinstimmen.

Wie könnte man z. B. die Identität zwischen dem Moment des Urteils „Unendliche“ und der Kategorie „Praktische Regeln der Ausnahmen“ begründen? Das Subjekt im unendlichen Urteil befindet sich in einem „unbeschränkten Umfang“³³⁸ dessen, was im beschränkten Prädikat³³⁹ negiert wird. In der Moralphilosophie Kants können die praktischen Regeln der Ausnahme nicht als unendlich bzw. unbeschränkt angesehen werden. Ebenso wie die oben gestellten Fragen berechtigte Zweifel aufwerfen, kann man ähnliche Fragen nach den identischen Inhalten zwischen anderen Momenten der Urteilstafel und den anderen übrigen Freiheitskategorien formulieren.

Es liegt auf der Hand, dass es bei einem Urteil in der theoretischen Erkenntnis um die logische Gültigkeit bzw. die logische Wahrheit geht. Dies entspricht der Kategorie des Verstandes, wenn an eine Identität der Funktionen gedacht wird, da beide, nämlich Urteil und Kategorie, in allen Momenten der vier Titel dieselbe Funktion der Einheit der Vorstellungen innehaben und auf die Wahrheit einer Erkenntnis³⁴⁰ und die Beschaffenheit eines Objekts der Erkenntnis als

³²⁸ Vgl. KrV B 104.

³²⁹ KrV A 70/B 95.

³³⁰ KrV B 159.

³³¹ KrV B 96.

³³² KrV B 96. Vgl. auch Log. 09:102.

³³³ Vgl. Log. 09:102 Anm. 1.

³³⁴ Vgl. Log. 09:102.

³³⁵ Puls Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 93.

³³⁶ Vgl. Log. 09:102.

³³⁷ Vgl. KrV B 96. Vgl. Log. 09:102.

³³⁸ KrV B 97.

³³⁹ Vgl. Log. 09:104 Anm. 1.

³⁴⁰ Vgl. Bauer, Sabrina Maren: *Der Wahrheitsbegriff*, a.a.O., S 42 ff.

Naturerkenntnis bezogen sind. Bei den Freiheitskategorien kann eine solche Übereinstimmung der Bereiche nicht beobachtet werden, weil es einerseits kein exaktes und völliges Zusammentreffen zwischen jedem Moment der Urteile und jeder Kategorie der Freiheit gibt und andererseits auch kein Interesse Kants besteht, diese Kategorien als Kriterien der Wahrheit einer Erkenntnis oder Erkenntnis des Seins oder Nichtseins eines Objekts zu bestimmen.

Blickt man nun auf die von einigen Kantkommentatoren aufgestellte Hypothese des Ursprungs praktischer Kategorien aus der Tafel der Urteile zurück, so liegt es nahe, dass diese zurückzuweisen ist, weil der Ursprung der Kategorien des reinen Verstandes prinzipiell gewisse Elemente als Voraussetzungen beinhaltet, die analog im Fall des Ursprungs der Kategorien der Freiheit nicht hergeleitet werden können. Darüber hinaus muss man aufgrund des Identitätsproblems zwischen Funktionen damit rechnen, dass Kant jede Kategorie praktischer Vernunft nicht als dieselbe Funktion jedes Urteils der Urteilstafel darstellt. Eine systematische Analogie der Begriffe ist keine Identität der Begriffe.

3.2. Hypothese und Probleme einer transzendentalen Deduktion

Es ist zunächst zu zeigen, wie sich die Adaption einer transzendentalen Deduktion in Bezug auf die Freiheitskategorien begreifen lässt, um in einem nächsten Schritt nachzuweisen, dass Kants zentrale Gesichtspunkte dieser Deduktion nicht auf diese Kategorien übergetragen werden können. Wenn man aufmerksam das fundamentale Verfahren der transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe ab dem § 13 der zweiten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* beleuchtet, nämlich „die Erklärung der Art, wie sich Begriffe *a priori* auf Gegenstände beziehen können“³⁴¹, scheint es überzeugend, anzunehmen, dass die Kategorien der Freiheit ebenfalls einer transzendentalen Deduktion bedürfen, da Kant sie auch als „Begriffe *a priori*“ bezeichnet und ihnen auch ein bestimmtes Bezogenheitsverhältnis auf eine Wirklichkeit der Willensgesinnung zuschreibt.

Ein Blick auf die Untersuchungen der Kant-Forschung verrät, dass sie in zwei eindeutig identifizierbare Positionen unterteilt sind. Dagegen steht bspw. Heiner Klemme, der in seiner Einleitung zu einer Edition der *Kritik der praktischen Vernunft* festhält: „Die Kategorien der Freiheit zielen demnach auf die einheitliche Bestimmung des Willens, nicht auf die sinnlichen Bedingungen der Realisierung seiner Zwecke. Weil diese Kategorien »die Wirklichkeit dessen, worauf sie sich beziehen (die Willensgesinnung) selbst hervorbringen« (V 66), bedürfen sie keiner Deduktion“³⁴². Demgegenüber steht Stephan Zimmermann, der in seiner Studie meint: „Die transzentrale Deduktion der Freiheitskategorien hat ebenfalls „die Möglichkeit derselben als Erkenntnis *a priori* von Gegenständen“ darzustellen, aber nicht von Gegenständen der Erfahrung, sondern des Willens“³⁴³; „Und ich glaube darüber hinaus, dass die transzentrale Deduktion der praktischen

³⁴¹ KrV B 117. Einige der hier konsultierten Interpretationen zur transzendentalen Deduktion werden im Folgenden aufgeführt; die übrigen sind in der Bibliografie am Schluss verzeichnet. Vgl. Schnell, Alexander: *Zeit, Einbildung, Ich: Phänomenologische Interpretation von Kants „Transzentaler Kategorien-Deduktion“*, Frankfurt am Main 2022; Mösenbacher, Rudolf: „Immanuel Kant: Die Einheit des Bewusst-seins. Die „Deduktion der Kategorien“ und die „Paralogismen der reinen Vernunft““, in: *Kant-Studien* 106 (3) 2015, S. 523-527; Seeberg, Ulrich: *Ursprung, Umfang und Grenzen der Erkenntnis: Eine Untersuchung zu Kants transzentaler Deduktion der Kategorien*, Berlin 2006; Rosales, Alberto: *Sein und Subjektivität*, a.a.O., S. 117 ff.; Henrich, Dieter: *Identität und Objektivität. Eine Untersuchung über Kants transzendentale Deduktion*, Heidelberg 1976; Baum, Manfred: *Deduktion und Beweis in Kants Transzentalphilosophie. Untersuchungen zur Kritik der reinen Vernunft*, Königstein/Ts. 1986; Baum, Manfred: *Die transzendentale Deduktion ins Kants Kritiken. Interpretationen zur kritischen Philosophie*, Köln 1975; Heidegger, Martin: *Kant und das Problem der Metaphysik*, Frankfurt am Main 1951; Schulting, Dennis: *Kant's Deduction from Apperception. An Essay on the Transcendental Deduction of the Categories*, Berlin/Boston 2018; Kaye, Lawrence: *Kant's Transcendental Deduction of the Categories. Unity, Representation, and Apperception*, London 2015; Bae, Jeong-Ho: *Kants transzendentale Deduktion der Kategorien als Begründung der Metaphysik der Natur*, Hamburg 2007; Allison, Henry: *Kant's Transcendental Deduction. An Analytical-Historical Commentary*, New York 2015; Alain Séguy-Duclot, Alain: *Kant, le premier cercle. La déduction transcendante des catégories (1781 et 1787)*, Paris 2021.

³⁴² Klemme, Heiner: „Einleitung“, in: Brandt, Horst D.; Klemme, Heiner (Hg.): *Immanuel Kant: Kritik der praktischen Vernunft*, Hamburg 2003, S. XXXVI.

³⁴³ Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 79, 165, 176 ff., 182 f., 218; Zimmermann, Stephan: *Die Kategorien*, a.a.O., S. 222.

Kategorien in der Tat keine sonderliche Herausforderung darstellt; ähnlich den Begriffen des Raumes und der Zeit lassen sie sich völlig unkompliziert und ohne erst subtile Argumente bemühen zu müssen hinsichtlich ihrer Gegenstandsbedeutung rechtfertigen“³⁴⁴. Dies belegt zum einen die unaufgelöste Problematik einer transzendentalen Deduktion der Freiheitskategorien, zum anderen erfordert es eine Revision der Annahme dieser Art von Deduktion, da Kant selbst sich nirgendwo explizit dazu geäußert hat.

Die vorliegende Arbeit prüft diese Hypothese vor allem unter vier Gesichtspunkten, die dagegen sprechen. Denn für eine Anpassung der transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe an eine transzendentale Deduktion der Freiheitskategorien wäre eigentlich mindestens erforderlich, dass die praktische Vernunft mit denselben Elementen des Verstandes eine Deduktion durchführen könnte.

a) Eine transzendentale Deduktion der Freiheitskategorien in Analogie zur Deduktion der reinen Verstandesbegriffe ist nicht möglich, weil diese Kategorien keine Bedingungen der Möglichkeit weder „aller Erkenntnis der Gegenstände“³⁴⁵ noch der Gegenstände der praktischen Vernunft sind, d. h. sie stellen uns gar nicht die Bedingungen dar, unter denen ein Gegenstand der Anschauung weder in der (möglichen) Erfahrung noch in der realen Handlung und als ein Gegenstand der praktischen Vernunft (das moralische Gute oder Böse) bestimmt wird. Die einzige Bedingung der Möglichkeit der praktischen Gegenstände – und nur rationale Begriffe können als Objekte der reinen Vernunft im praktischen Feld und nicht als Objekte der Lust oder Unlust betrachtet werden – ist das Gesetz der Freiheit, nämlich das Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft.

Wenn man Kant paraphrasieren und damit zeigen will, dass nur vermittelst ihrer Kategorien überhaupt ein Gegenstand (des Wollens) gedacht werden kann, muss man annehmen, dass die praktische Vernunft allein die Begriffe des Guten und des Bösen als Objekte besitzt, wie dies bereits gezeigt wurde. Es ist illegitim, auf irgendwelche Objekte der Gefühle von Lust und Unlust in der *KpV* zu rekurrieren, weil sie weder Begriffe noch Gegenstände praktischer Vernunft sind. Diese Gefühle können unmittelbar als Objekte der Maximen des Willens, der Vorschriften des Willens und mittelbar der Gesetze des Willens bezeichnet werden, aber sie können keineswegs Objekte der praktischen Vernunft sein. Dass die Begriffe „Angenehmes“, „Unangenehmes“, „Wohl“, „Übel“ als Objekte der praktischen Vernunft angesehen werden müssten, steht nirgendwo in der zweiten *Kritik*. Kant unterscheidet in verschiedenen Absätzen zwischen den auf Gefühle zurückgehenden Objekten des Willens bzw. des unteren Begehrungsvermögens und den Objekten einer den Willen bestimmenden praktischen Vernunft. Diese Unterscheidung ist aussagekräftiger, als es auf den ersten Blick den Anschein haben mag. Tatsächlich kommen ernsthafte Missverständnisse auf, wenn eine solche Differenzierung nicht in Betracht gezogen wird.

Kants Position macht deutlich, dass die Kategorien der Freiheit keine „Bedingungen“ der Möglichkeit der Gegenstände sein können. Zum einen steht sie nur „in Ansehung der Begriffe des Guten und Bösen“³⁴⁶, die ja Objekte praktischer Vernunft sind, aber nicht als solche Bedingungen gelten. Zum anderen benennt er bereits in der Analytik der Grundsätze – deutlich und ganz in Übereinstimmung mit der Analytik der Begriffe – dasjenige, was unter der Wendung „Bedingung“ zu verstehen ist. Es wäre in der Tat nicht so schwierig, zu belegen, dass der Ausdruck „Bedingung“ im Zusammenhang mit dem sinnlich affizierten und bestimmten Willen und mit der praktischen Vernunft einen „Bestimmungsgrund“³⁴⁷ und nicht Begriffe praktischer Vernunft bedeutet. Wenn Kant von „Bedingung der Möglichkeit“ spricht, bezieht er sich damit nicht auf die Bedingung der

³⁴⁴ Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 189. Heiko Puls zufolge handelt es sich um eine transzendentale Deduktion durch das Faktum der Vernunft (vgl. Puls, Heiko: *Funktionen der Freiheit*, a.a.O., S. 83). Die Begründung einer transzendentalen Deduktion steht für Puls im Zusammenhang mit dem übersinnlichen Gebrauch der Vernunft (vgl. ebd., S. 26 ff.).

³⁴⁵ KrV B122.

³⁴⁶ KpV 05:66.

³⁴⁷ Vgl. KpV 05:55, 05:27.

Möglichkeit der Gegenstände, sondern auf die Bedingung der Möglichkeit eben dieses Prinzips der Bestimmung³⁴⁸.

Kant vollzieht explizit, was oben unter der Wendung „Bedingung der Möglichkeit“ in Bezug auf die Willensbestimmung dargestellt wurde, d. h. es geht bei diesem Terminus weder um die Beschaffenheit irgendwelcher Gegenstände noch um die Beschaffenheit des „Objekts“ einer Begierde bzw. der Materie des Wollens. Ein Objekt des Begehrungsvermögens müsste auf jeden Fall als „Bedingung der Möglichkeit“ eines Grundes vorausgesetzt werden, um den Willen zum Handeln zu bestimmen, oder aber wird das moralische Gesetz als „Bedingung der Möglichkeit“ eines Bestimmungsgrunds selbst betrachtet. Wenn man aber im „Begriff“ eines Gegenstandes (nämlich des Sittlich-Guten oder des Sittlich-Bösen) eine Folge der Willensbestimmung denken will, kann man von „Bedingung der Möglichkeit“ nur sprechen, wenn das moralische Gesetz als „Bedingung“³⁴⁹ in einer Maxime fungiert. Daraus ergibt sich demnach, dass die Kategorien der Freiheit keine Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstände sind. Nur die Form der Allgemeinheit kann eine Bedingung der Möglichkeit der Gegenstände praktischer Vernunft sein. Auf der anderen Seite kann ein Objekt der Begierde oder Neigung die Bedingung der Möglichkeit der „Empfindung der Annehmlichkeit“ sein, „die das Subjekt von der Wirklichkeit des Gegenstandes erwartet“³⁵⁰.

Diese Auffassung hat Konsequenzen für die Hypothese einiger Kant-Interpreten einer transzendentalen Deduktion der Freiheitskategorien und ihrer jeweiligen Unmöglichkeit. Denn, wie gezeigt worden ist, machen das moralische Gesetz oder ein Objekt der Begierde „Bedingungen der Möglichkeit“ aus, und nicht Kategorien, die im Dienste „einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft“³⁵¹ stehen. Falls die Kategorien der Freiheit ohne eine Textbestätigung als „Bedingungen der Möglichkeit“ betrachtet werden sollen, müssten sie als Bedingung der Möglichkeit der Wirklichkeit einer moralischen „Willensgesinnung“ konzipiert werden. Die Bezugnahme auf die Freiheitskategorien hat einen anderen Status, als eine Bedingung einer Bestimmung zu sein, weil die Bedingung bei der Bestimmung des Willens zum Handeln in den Gefühlen oder im Sittengesetz schon ersichtlich sein muss. Das Gesetz als Bedingung würde das Gute (in Opposition das Böse) möglich machen, und die Objekte der Begierde als Bedingungen würden die Wirklichkeit „einer von irgend etwas erwarteten Annehmlichkeit“³⁵² möglich machen.

b) Die praktische Vernunft geht im zweiten Hauptstück der *KpV* nicht von einer gewissen „Skepsis“ gegenüber ihrer Kategorien aus, um sich selbst eine transzendentale Deduktion derselben abzuverlangen. Das heißt: Sie stellt die objektive Gültigkeit dieser Kategorien als Erkenntnisse nicht infrage. Im Hinblick auf die Kategorien des reinen Verstandes findet nach dem § 13 der Analytik der Begriffe diese Skepsis unter der Form einer zu lösenden Schwierigkeit der Kritik statt³⁵³. Die transzendentale Deduktion zeigt also, dass die reinen Verstandeskategorien einerseits objektive Gültigkeit haben, weil sie Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstände der Erfahrung a priori sind, und andererseits keine leeren Begriffe sein können, weil die Anschauung ihnen einen Inhalt gibt³⁵⁴. Im Fall der Freiheitskategorien wird die objektive Realität (falls dieser Ausdruck mit der Wendung „objektive Gültigkeit“ gleichgesetzt werden darf) durch das Prinzip der Freiheit bewiesen, wie Kant selbst vor der Tafel der Kategorien hervorhebt. Sie können auch nicht leere Begriffe a priori sein, weil sie die Wirklichkeit der moralischen Willensgesinnung hervorbringen und im Zusammenhang mit dem Sittlich-Guten und Sittlich-Bösen stehen.

c) In der transzendentalen Deduktion der reinen Verstandeskategorien spielt nicht nur die transzendentale Synthesis der Einbildungskraft, sondern auch die ursprünglich-synthetische Einheit der Apperzeption bzw. des Selbstbewusstseins, nämlich „Ich denke“³⁵⁵, eine maßgebende

³⁴⁸ Vgl. *KpV* 05:33, 05:34, 05:113.

³⁴⁹ Vgl. *KpV* 05:62.

³⁵⁰ *KpV* 05:22.

³⁵¹ *KpV* 05:65.

³⁵² *KpV* 05:23.

³⁵³ Vgl. *KrV* B 122.

³⁵⁴ Vgl. *KrV* A 220, A 239, B 194.

³⁵⁵ *KrV* B 131.

Rolle. Die Erklärung dieser Deduktion impliziert notwendigerweise das, was im § 20 gezeigt wird: „Das mannigfaltige in einer sinnlichen Anschauung Gegebene gehört notwendig unter die ursprüngliche synthetische Einheit der Apperzeption, weil durch diese die Einheit der Anschauung allein möglich ist“³⁵⁶. Diese Einheit ist, wie der § 18 der KrV darlegt, nichts anders als der Begriff eines Objekts, der seinerseits auf die transzendentale Einheit des Selbstbewusstseins verweist: „Die transzendentale Einheit der Apperzeption ist diejenige, durch welche alles in einer Anschauung gegebene Mannigfaltige in einem Begriff vom Objekt vereinigt wird“³⁵⁷. Es liegt nun auf der Hand, dass eine besondere Aufgabe der transzentalen Einheit der Apperzeption – das Mannigfaltige der Vorstellungen objektiv vereinigt bewusst werden kann – darin besteht, dass dieses Mannigfaltige der intuitiven Vorstellungen zu einem Objekt synthetisiert bzw. verbunden werden kann³⁵⁸.

Eine solche Aufgabe kann der praktischen Vernunft³⁵⁹ nicht zugeschrieben werden, weil sie sich nicht mit der Beschaffenheit eines Objekts (dem Werden desselben) beschäftigt, wie es die transzendentale Einheit der Apperzeption tatsächlich vollzieht: „Die synthetische Einheit des Bewußtseins ist also eine objektive Bedingung aller Erkenntnis, nicht deren ich bloß selbst bedarf, um ein Objekt zu erkennen, sondern unter der jede Anschauung stehen muß, um für mich Objekt zu werden, weil auf andere Art, und ohne diese Synthesis, das Mannigfaltige sich nicht in einem Bewußtsein vereinigen würde“³⁶⁰. Wenn man sowohl an die Objekte praktischer Vernunft, nämlich das Gute und das Böse, als auch an die Wirklichkeit der Willensgesinnung im Hinblick auf die Freiheitskategorien denkt, handelt es sich nicht um das „Werden“ eines Objekts der Erkenntnis für mich bzw. für das erkennende Subjekt.

Auf der einen Seite behandelt Kant die Thematik der Einheit des Objekts im Bewusstsein nicht als ein praktische Einheit. Kant spricht von einem „Unterwerfen“³⁶¹ bzw. einer „Unterwerfung“, das in Bezug auf das Mannigfaltige der Begehrungen nicht bedeutet, dieses Mannigfaltige durch die Einheit des Bewusstseins einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft entweder als Objekt zu erkennen oder als zu einem Objekt zu machen. Dies hat zumindest zwei entscheidende Gründe: Der Terminus „unterwerfen“ besagt weder „synthetisieren“ noch „vereinigen“; die Wendung „Einheit des Bewusstseins“ ist durch die Wendung „einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft“ konditioniert und muss hinsichtlich ihrer semantischen Bedeutung gelesen werden. Einheit des Bewusstseins, von der die Passage vor der Tafel der Freiheitskategorien spricht, ist weder als „synthetische Einheit der Apperzeption“ noch als „synthetische Einheit eines Objekts“ zu verstehen.

d) Noch eine wichtige Komponente der transzentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe, die explizit vor und nach der Tafel der Kategorien der Freiheit nicht erscheint, besteht aus dem Objekt selbst der a priori gegebenen Beziehung a priori. In jener Deduktion, als Nachweis der Möglichkeit der Erkenntnis aller sinnlichen Gegenstände, beziehen die Kategorien des Verstandes sich auf die (reine und sinnliche) Anschauung als unifiziertes Objekt, das irgendwie gegeben werden können muss: „Wenn eine Erkenntnis objektive Realität haben, d.i. sich auf einen Gegenstand beziehen, und in demselben Bedeutung und Sinn haben soll, so muß der Gegenstand auf irgend eine Art gegeben werden können“³⁶². Der Verstand ist kein Vermögen der Anschauungen; denn die Tatsache, dass es durch ihn Einheit der Anschauung als Objekt der

³⁵⁶ KrV B 143.

³⁵⁷ KrV B 139.

³⁵⁸ Vgl. KrV B 138. Vgl. dazu auch Ki An, Yoon: *Transzentale und empirische Subjektivität im Verhältnis. Das reziproke Seinsverhältnis der beiden Subjektivitäten in Kants Transzentalphilosophie*, Würzburg 2013, S. 92.

³⁵⁹ Puls, Stolzenberg und Kaulbach versuchen eine praktische Apperzeption aus Kants Schriften zu interpretieren, um das Problem eines synthetisierenden Ichs im Praktischen aufzulösen. Vgl. Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 3; Stolzenberg, Jürgen: „The Pure I will Must Be Able to Accompany All of My Desires. The Problem of a Deduction of the Categories of Freedom in Kant’s Critique of Practical Reason“, in: Valerio Rhoden (Hg.): *Akten des X. Internationalen Kant-Kongresses*, Bd. 3, Berlin 2008, S. 422; Kaulbach, F.: *Das Prinzip der Handlung*, a.a.O., S. 162 f.

³⁶⁰ KrV B 138.

³⁶¹ Vgl. KpV 05:65.

³⁶² KrV B 194.

Erkenntnis gibt, impliziert nicht, dass die Vorstellung eines Mannigfaltigen dieser (reinen und sinnlichen) Anschauungen in ihm selbst läge, so dass er für sich selbst Objekte hervorbringen könnte, die die objektive Realität seiner Begriffe darstellen würden.

Die Anschauung als Objekt ist immer aus der Perspektive des Verstandes gegeben. Und diese Tatsache der Erkenntnis wirkt sich direkt auf das Problem des Gegenstandesbezugs a priori als Kern der transzentalen Deduktion aus. Dementsprechend wäre es begrifflich widersprüchlich, zu behaupten, dass die Erklärung, wie ein Begriff sich a priori auf einen Gegenstand beziehen kann, einen Sinn haben würde, wenn das Objekt durch dasselbe Vermögen hervorgebracht wird, über das die Rechtfertigung der Beziehung a priori ausgefragt wird. Nur wenn die Gegenstände der Anschauung gegeben sind, kann man von einer transzentalen Deduktion sprechen. Im Gegensatz dazu bringt die praktische Vernunft ihre Gegenstände hervor.

Damit wird auch hervorgehoben, dass die Kategorien der Freiheit allein im Zusammenhang mit den von der reinen Vernunft autonom produzierten Gegenständen stehen. Diese Kategorien beziehen sich a priori auf die „Wirklichkeit“ der moralischen Willensgesinnung, die im Objekt praktischer Vernunft gedacht wird. Sie haben keine eigenen und anderen Gegenstände als die Objekte der praktischen Vernunft, nämlich das Sittlich-Gute und Sittlich-Böse. Dadurch, dass sie die Wirklichkeit der Willensgesinnung selbst hervorbringt, wie Kant ausdrücklich vor der Tafel festgelegt hat, stellt sich weder die Problematik der Referenzialität dieser Kategorien auf Gegenstände noch ergibt sich das Erfordernis einer Rechtfertigung der objektiven Realität durch die Beziehung a priori auf Gegenstände, weil das Objekt praktischer Vernunft sich nicht außer ihr selbst findet, sondern indem sie den Willen durch das moralische Gesetz bestimmt. Die in der moralischen Gesinnung des Willens denkbare Wirklichkeit macht ein Objekt in sich selbst aus, da die Wirklichkeit hier nicht als das verstanden wird, „was mit den materialen Bedingungen der Erfahrung (der Empfindung) zusammenhängt“³⁶³, sondern dem Bewusstsein die Evidenz der Form der Allgemeinheit zeigt.

4. Die Tätigkeit der Bestimmungen einer praktischen Vernunft

4.1. Unterwerfen statt Synthetisieren

Eine wichtige Frage – für das Verständnis der Positionierung praktischer Kategorien im System der Kritik im Allgemeinen, aber auch für die Plausibilität der vorliegenden Arbeit über diese Kategorien – besteht natürlich darin, wie die spezifische Tätigkeit dieser im Verhältnis zur Willensbestimmung zu verstehen ist. Diese Tätigkeit kann aber in zwei notwendige, komplementäre Richtungen unterteilt und betrachtet werden. Die eine betrifft den Zusammenhang zwischen diesen Kategorien und der praktischen Vernunft in Bezug auf das sinnlich dem Willen Gegebene, und die andere dasjenige, was die kategorialen Begriffe a priori hervorbringen, nämlich der Zweck ihres Bezugs. Anschließend wird auf die erste Tätigkeit näher eingegangen, da die bislang standardisierte Auffassung über diese Thematik nicht überzeugend zu sein scheint.

Die Vorschläge zur Auslegung dieses Teils der Bemerkungen Kants über die Freiheitskategorien gehen davon aus, dass die Rede von der „Einheit des Bewusstseins“³⁶⁴ in Bezug auf diese Kategorien eine theoretische Konnotation aufweise und eine identische Leistung mit den reinen Verstandeskategorien teilte. Das Problem bei dieser Strategie der Interpretation³⁶⁵ besteht darin, dass die Einheit des Bewusstseins nicht von der anderen Affirmation Kants isoliert werden darf, d. h. eine solche Wendung muss mit der genitivischen Konstruktion bzw. Aussage „einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft, oder eines reinen Willens a priori zu unterwerfen“³⁶⁶ interpretiert werden. Aus diesem Problem ergibt sich ein weiteres: Die Autoren

³⁶³ KrV B 266. Vgl. B 272.

³⁶⁴ Vgl. KpV 05:65.

³⁶⁵ Vgl. Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 4, 70, 112 f., 129 f., 188, 166; Zimmermann, Stephan: *Zu den Freiheitskategorien*, a.a.O., S. 220; Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 45 f., 110, 138, 91 f.

³⁶⁶ KpV 05:66. Vgl. dazu auch Fulda, Hans F.: *Kants Kategorien der Freiheit*, a.a.O., S. 251, 261, 263 ff.

beabsichtigen, die Bedeutung des Verbs „unterwerfen“ zu verschleiern, das im Zusammenhang mit dem die Attribution „gebietend“ bildenden Verb, nämlich „gebieten“, steht, um die Tätigkeit der Kategorien der Freiheit mit den Ausdrücken „Funktion“, „Synthesis“ oder „synthetischen Einheiten“ zu identifizieren. Daher sollte an dieser Stelle der Text Kants direkt herangezogen werden.

Die Überlegung bezüglich der Einwände gegen die Gewissheit einer metaphysischen und transzendentalen Deduktion der Freiheitskategorien hat also hinlänglich gezeigt, dass diese Kategorien weder die Funktion haben, unseren Vorstellungen zur Erkenntnis Einheit zu geben, noch auf eine (reine und empirische) Synthesis bezogen sind, da es ihnen an den notwendigen Elementen, selbst analogisch, mangelt, die bei den Urteilen und den Verstandeskategorien eine maßgebliche Rolle spielen. Anders ausgedrückt: Das Wesen dieser Kategorien besteht weder in einer logischen Funktion der Einheit noch in einer synthetischen Funktion der Einheit der in der Sinnlichkeit – als Vermögen der Gefühle – gegebenen Vorstellungen.

Warum aber benutzte Kant diese Ausdrücke „Funktion“ und „Synthesis“ nicht in Bezug auf die praktischen Kategorien, um sie besser zu charakterisieren? Evoziert der Terminus *technicus* „Kategorie“ nicht bereits eine Aktivität der Synthesis des Erkenntnisvermögens? Wäre es dann nicht folgerichtig, zu meinen, dass, wenn es einen Vergleich zwischen den reinen Verstandeskategorien und den praktischen Vernunftkategorien explizit im Text gibt, man eine Ableitung und Rechtfertigung der letzteren als Funktionen der Einheit *a priori* ausführen müsste? Kants Einsicht in die Tätigkeit praktischer Kategorien scheint im praktischen Feld der reinen Vernunft grundlegend verschieden von jener im theoretischen Feld des reinen Verstandes zu sein. Es stellt sich die Frage, wofür die praktische Vernunft Kategorien der Freiheit benötigt.

Einen Hinweis darauf, was Kant genau unter der Tätigkeit praktischer Vernunft in ihren Kategorien versteht, erhält man dadurch, dass er selbst vor der Tafel derselben betont, dass es sich nun um „Unterwerfen“ handelt. Zunächst wird die noch zu erschließende Passage betrachtet:

„(...), so werden die Bestimmungen einer praktischen Vernunft nur in Beziehung auf die letztere, folglich zwar den Kategorien des Verstandes gemäß, aber nicht in der Absicht eines theoretischen Gebrauchs desselben, um das Mannigfaltige der (sinnlichen) Anschauung unter ein Bewusstsein *a priori* zu bringen, sondern nur um das Mannigfaltige der Begehrungen, der Einheit des Bewußtseins einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft, oder eines reinen Willens *a priori* zu unterwerfen, statthaben können“³⁶⁷.

Kant verbindet an dieser Stelle, sofern man annimmt, dass sie eine explizite Referenz auf die Kategorien der Freiheit im nachfolgenden Absatz – aufgrund der personalen Pronomen „diese“³⁶⁸ – enthält, den Ausdruck „Bestimmungen“ mit den Kategorien. Aber das, was Aufmerksamkeit erweckt, besteht nicht nur in der Analogie zwischen der Aufgabe der theoretischen Kategorien und derjenigen der Bestimmungen, sondern auch in der Repetition der Äußerung „praktische Vernunft“. Dies lässt uns erkennen, dass die praktische Vernunft, die den „Bestimmungen“ zugrunde liegt, und die praktische Vernunft der „Einheit des Bewusstseins“ dieselbe Vernunft sind. So gesehen kann man auch von „Bestimmungen einer im moralischen Gesetz gebietenden praktischen Vernunft“ sprechen. Dieser Punkt ist entscheidend, weil jene Bestimmungen die Aufgabe eines „Unterwerfens“ wahrnehmen. Erklärt man nun, was sich unter „Unterwerfen“ verstehen lässt, dann wird man einen wichtigen Teil der Tätigkeit dieser Bestimmungen und so auch der praktischen Kategorien begreifen können.

Es lohnt sich nun, einige Bedeutungen des Verbs „unterwerfen“ genauer zu betrachten, d. h., sowohl in seinen semantischen Bedeutungen als auch in dem Kontext, in dem es faktisch gebraucht wird. Kant verwendet dieses Verb mitsamt seiner Substantivierung „Unterwerfung“ in der *KpV* wie in anderen Schriften in mindestens zwei klaren, aufeinander bezogenen Bedeutungen:

³⁶⁷ KpV 05:65. Zur Aufgabe der Kategorien in Bezug auf das Sittengesetz vgl. Torralba, José María: „Zur Rolle der „Typik der reinen praktischen Urteilskraft“ und der „Kategorien der Freiheit“ in der Konstitution des Gegenstandes der reinen praktischen Vernunft“, in: Zimmermann, Stephan (Hrsg.): *Die „Kategorien der Freiheit“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge*, Berlin/Boston 2016, S. 284 Anm. 34.

³⁶⁸ Vgl. KpV 05:65. Vgl. dazu auch Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 69.

Zum einen wird „unterwerfen“ als „examinieren/prüfen“ bezeichnet³⁶⁹. Zum anderen impliziert „unterwerfen“, etwas unter eine Regel bzw. ein Gesetz zu stellen. Diese letzte Bedeutung ist für uns relevanter, da sie voraussetzt, dass etwas sich in gewisser Weise verhalten und der Regel oder dem Gesetz gemäß handeln muss. Kant verwendet sie beispielsweise im Kontext der Grundsätze des reinen Verstandes in der *KpV*: Im Hinblick auf die Regel des Verhältnisses der Ursache und Wirkung muss die Folge einer Erscheinung, nämlich die Veränderung, dem Gesetz der Kausalität unterworfen werden³⁷⁰, d. h. diese Veränderung muss unter das Gesetz gestellt werden, das sagt, wie etwas sich verändern muss, oder aber es handelt gemäß dem Vorgeschriftenen durch das Gesetz.

In dem oben angeführten Zitat aus der *KpV* im Kontext der Tafel der Freiheit wird „unterwerfen“ mit dieser Bedeutung verwendet: Das Mannigfaltige der Begehrungen muss unter ein moralisches Gesetz gestellt werden. Dies betrifft dennoch einen Aspekt desselben, der als logischer Aspekt der Bedeutung charakterisiert werden kann. Ein anderer Aspekt muss mit den begleitenden Termini gelesen werden: Nicht nur wird das Mannigfaltige der Begehrungen unter eine Einheit des Bewusstseins einer praktischen Vernunft mit ihrem Gesetz gelegt, sondern es wird auch von Kant betont, dass die praktische Vernunft mit dem Gesetz gebietet. In diesem Sinne erklärt das Verb „gebieten“ auch das, was mit „unterwerfen“ gemeint wird: Die praktische Vernunft gebietet durch die „Bestimmungen“ oder „Kategorien“, dass das Mannigfaltige der Begehrungen unter die Einheit des Bewusstseins derselben oder das moralische Gesetz gestellt wird.

Hieraus ergibt sich klar, dass es zwischen „Unterwerfen“ und „Synthetisieren“ eine wichtige Differenz gibt. Denn die Erscheinungen stehen zwar unter Kategorien des Verstandes und der Synthesis desselben, aber ihnen wird vom Verstand nicht geboten, unter den Kategorien zu stehen³⁷¹. Diese Kategorien unifizieren die Mannigfaltigkeit der Anschauungen in einem Bewusstsein nicht unter einem moralischen Sollen. Vielmehr stehen die synthetischen Einheiten mit dieser Mannigfaltigkeit in Harmonie, und durch diese wird die Synthesis derselben konkretisiert³⁷². In diesem Sinne braucht der Verstand nicht zu gebieten, weil ein solches Mannigfaltiges nur durch sein Bewusstsein a priori als Objekt erkannt werden kann. Im Gegensatz dazu steht die praktische Vernunft, die den Willen zu gebieten braucht, weil er mit den auf Gefühle der Lust und Unlust zurückgehenden Objekten „auch dem reinen objektiven Bestimmungsgrunde oft entgegen sein kann, und also eines Widerstandes der praktischen Vernunft, der ein innerer, aber intellektueller Zwang genannt werden kann, als moralischer Nötigung bedarf“³⁷³. Dies bahnt uns den Weg dafür, zu fragen, warum die Bestimmungen einer praktischen Vernunft oder Kategorien der Freiheit von dieser praktischen Vernunft durch ein moralisches Gesetz geboten werden, um das Mannigfaltige der Begehrungen nun der Einheit des Bewusstseins derselben zu unterwerfen.

Die oben zitierte Passage bietet auch einen anderen wichtigen Aspekt, der vor allem mit dem Terminus „unterwerfen“ in Verbindung gebracht werden muss und erklärt auch, warum Kant „unterwerfen“ an „gebieten“ koppelt. Es geht um den Ausdruck „Mannigfaltige der Begehrungen“. Das, was man genauer nachvollziehen muss, bezieht sich nun auf den Zusammenhang zwischen „Unterwerfen“ und dem Satz „einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft, oder eines reinen Willens a priori“ und dies wiederum wird vom Ausdruck „Begehrungen“ berührt. Nach allen uns zur Verfügung stehenden Daten können Begierden, Neigungen, Antriebe und alle sinnlichen Gefühle eine konträre Kraft zur praktischen Vernunft ausüben, d. h. die Begehrungen und das Mannigfaltige derselben, die in unserer Erfahrung des Affizierens im eigenen Willen getroffen werden können, haben die Tendenz, dem reinen Willen oder dem Gesetz desselben entgegenzuwirken. Kant drückt das mit quasi poetischen Worten in einer berühmten Stelle der zweiten *Kritik* aus:

³⁶⁹ Vgl. KrV A 367, A 604/B 633, A 760/B 788.

³⁷⁰ Vgl. KrV B 234; B 242 f.

³⁷¹ Vgl. KrV A 783/B 761.

³⁷² Vgl. Baum, Manfred: *Deduktion*, a.a.O., S. 158.

³⁷³ KpV 05:32.

„Pflicht! Du erhabener großer Name, der du nichts Beliebtes, was Einschmeichelung bei sich führt, in dir fassest, sondern Unterwerfung verlangst, doch auch nichts drohest, was natürliche Abneigung im Gemüte erregte und schreckte, um den Willen zu bewegen, sondern bloß ein Gesetz aufstellst, welches von selbst im Gemüte Eingang findet, und doch sich selbst wider Willen Verehrung (wenn gleich nicht immer Befolgung) erwirbt, vor dem alle Neigungen verstummen, wenn sie gleich insgeheim ihm entgegenwirken, (...)“³⁷⁴.

An dieser Stelle lässt sich eine deutliche Absicht Kants erkennen, alle den Objekten des eigenen Willens zugrunde liegenden Neigungen gegen das moralische Gesetz im Gemüt des Menschen³⁷⁵ zu opponieren. Die Kontraposition führt dazu, dass dieses Gesetz eine Unterwerfung der sinnlichen Begehrungen verlangt, da es als „Grundkraft“³⁷⁶ angesehen werden muss. Vor diesem Hintergrund ist deutlich, dass der Ausdruck „unterwerfen“ eine Aktivität der praktischen Vernunft ist, die sinnlich-affizierende unter einem Bewusstsein der Form der Allgemeinheit zu legen, indem es sich um die Willensbestimmung handelt. Wie der eigene Wille sich zwischen den auf den Gefühlen der Lust oder Unlust beruhenden Gegenständen des unteren Begehrungsvermögens und einem Bewusstsein des Grundgesetzes des oberen Begehrungsvermögens steht, exigiert die reine Vernunft, dass diese Objekte nicht zur Bedingung der Willensbestimmung (als Grund) und alles Guten (als Zweck) werden. So ist der erste allgemeine Teil der Aufgabe der Bestimmungen einer praktischen Vernunft oder Kategorien der Freiheit auch zu verstehen: Verschiedene Begehrungen bzw. Neigungen unter der Form der Allgemeinheit zu legen.

Nachdem nun klargestellt wurde, dass die hinter der Entscheidung eines Ausdrucks wie „unterwerfen“ stehende Argumentation auf eine bestimmte Positionierung der Begehrungen unter dem Gesetz hinausläuft, kann man kurz noch zwei mehr Anhaltspunkte nachgehen, warum Kant für jenen Ausdruck entschieden hat und wie dieser Ausdruck eine Klarheit über die Aufgabe der Bestimmungen einer praktischen Vernunft bzw. Freiheitskategorien bringt. Das sinnliche Bewusstsein der Begehrungen bzw. Neigungen ist das Subjekt als Affektion zum Handeln vorstellende Erste, indem sie „die Vorstellung eines Objekts“³⁷⁷ als „ein begehrtes Objekt“³⁷⁸ bzw. „das Objekt einer Begierde“³⁷⁹ darstellen. In diesem Sinne, wie das Bewusstsein des moralischen Gesetzes nur dann vorgestellt wird, wenn jenes handelnde Subjekt vor sich dieses ihm gewisse Lust erzeugende Objekt hat und dessen Wirklichkeit durch das Handeln realisiert werden könnte, sind die Begehrungen dazu gezwungen, zu keinen Gründen der Willensbestimmung zu werden. Daher muss das Bewusstsein des moralischen Gesetzes sie einem Zweck unterwerfen, der die reine Vernunft höher als die Zwecke jener Begehrungen betrachtet, nämlich unter dem Bewusstsein „einer allgemeinen Gesetzgebung“³⁸⁰ zu handeln. Dies wird klar ersichtlich in einer Stelle des zweiten Buches der Kritik³⁸¹.

Es liegt auf der Hand, dass die Tatsache einer Unterwerfung der Begehrungen notwendig voraussetzt, insofern sie mit der Form der Allgemeinheit nicht unmittelbar (z. B. die Begierde nach Selbstmord, nach illegalem Geld, nach Reputation um jeden Preis, usw.) koinzidieren, dass sie unter „Schranken“ dieser Allgemeinheit gehalten werden sollen. Das heißt, dass sie einem das Gute enthaltenden Gegenstand der reinen Vernunft als höherer Zweck unterworfen werden sollen. Diese Unterwerfung kann nichts anderes als frei sein, insofern es sich um die Moralität handelt³⁸². Die praktische Vernunft generiert nach Kant das Bewusstsein einer freien Unterwerfung des eigenen Willens in dem schon Objekte seines unteren Begehrungsvermögens besitzenden Subjekts unter der Vorstellung eines Zwangs bzw. eines Gebots; denn diese Objekte als Begehrungen

³⁷⁴ KpV 05:86. Zu einer Auslegung der Pflicht als Handlung vgl. Klemme, Heiner: *Die Selbsterhaltung der Vernunft. Kant und die Modernität seines Denkens*, Frankfurt am Main 2023, S. 71.

³⁷⁵ Vgl. dazu KpV 05:132.

³⁷⁶ KpV 05:46 f.

³⁷⁷ KpV 05:21.

³⁷⁸ Vgl. KpV 05:33.

³⁷⁹ KpV 05:33.

³⁸⁰ KpV 05:30.

³⁸¹ Vgl. KpV 05:143 f.

³⁸² Vgl. KpV 05:80.

treiben allein zu einer Befriedigung der Lust („als die Empfindung der Annehmlichkeit“³⁸³) oder einer Vermeidung der Unlust an, „die das Subjekt von der Wirklichkeit des Gegenstandes erwartet“³⁸⁴. Deswegen erfordert sie, das Mannigfaltige den Tag für Tag auftauchenden Begehrungen zu unterwerfen. Das heißt, sie gebiete durch ein Gesetz, in einer bestimmten Weise und mit einer bestimmten „Gesinnung“ zu handeln³⁸⁵.

Die Kategorien der Freiheit haben die negative Aufgabe, die Mannigfaltigkeit der Begehrungen dem Gesetz zu unterwerfen. Dies impliziert keineswegs, dass diese Begehrungen eliminiert werden müssen oder können. Es geht darum, zu einer Allgemeinheit und damit einem Guten zu führen, dessen Bestimmung nur durch reine Vernunft erreicht werden kann. Weder die Allgemeinheit des Gesetzes noch das Gute (und die Tendenz der Vernunft, das Böse zu verabscheuen) können in Inkarnationen oder Appetiten von Natur aus gefunden werden.

Im Ergebnis ist jedenfalls die Behauptung, dass die Verwendung systematischer Terminologie zwischen der Tätigkeit der Kategorien (des Verstandes und der Freiheit) analog sei, berechtigt jedoch nicht dazu, die Bedeutung und Sinn der Affirmation – das Mannigfaltige der Begehrungen, der Einheit des Bewusstseins einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft, oder eines reinen Willens *a priori* zu unterwerfen – zu verfälschen, als ob es sich um identische Tätigkeiten zwischen beiden Kategorientabellen handeln würde. Der Sinn und Zweck der Tätigkeit praktischer Kategorien ist ein ganz anderer als der der Verstandeskategorien, die hier als „Bestimmungen der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen gegebener Anschauungen in einem Bewußtsein“³⁸⁶ angesehen werden. Bei der Freiheitskategorien handelt es sich in Bezug auf ihre Tätigkeiten nicht um „synthetisieren“, da das Synthetisieren nach der transzendentalen Logiklehre „Anschauungen“ voraussetzt. Kant spricht nicht von „Synthesis“ oder „Funktion“ in Bezug auf die Tätigkeit praktischer Kategorien der Freiheit, weil es hinsichtlich des Mannigfaltigen der Begehrungen nichts zu synthetisieren gibt, sondern sich explizit dem moralischen Gesetz der praktischen Vernunft unterwerfen, das kategorisch gebietet. Im Folgenden wird die positive Aufgabe bzw. Tätigkeit der Kategorien behandelt.

5. Die Beziehung der Kategorien auf die moralische Willensgesinnung

Zur systematischen Tätigkeit der Kategorien praktischer Vernunft gehört die „Hervorbringung“ der „Wirklichkeit der Willensgesinnung“. In diesem Sinne ist es hilfreich, die Argumente zugunsten der moralischen Gesinnung zu berücksichtigen³⁸⁷, um das Verhältnis von „Kategorien“, „Gegenständen praktischer Vernunft“ und „Wirklichkeit der Willensgesinnung“ besser zu verstehen. Wenn man den Absatz vor der Tafel sieht, an der sich den Terminus „Willensgesinnung“ findet, scheint deutlich zu sein, dass die Kategorien sich auf sie beziehen. Dies impliziert, dass der spezifische Fokus der Tätigkeit der Hervorbringung praktischer Begriffe *a priori* auf sie und nicht auf ein anderes Objekt ausgerichtet ist. Es geht somit nicht nur um einen Beziehungscharakter zu einer „Gesinnung“, sondern auch darum, diesen Begriffen den Status der praktischen Erkenntnisse und Bedeutung zu erteilen.

„(...); dadurch es denn geschieht, daß, (...) die praktischen Begriffe *a priori* in Beziehung auf das oberste Prinzip der Freiheit sogleich Erkenntnisse werden und nicht auf Anschauungen warten dürfen, um Bedeutung zu bekommen, und zwar aus diesem merkwürdigen Grunde, weil sie die Wirklichkeit dessen, worauf sie sich beziehen (die Willensgesinnung), selbst hervorbringen, welches gar nicht die Sache theoretischer Begriffe ist“³⁸⁸.

³⁸³ KpV 05:22.

³⁸⁴ KpV 05:22.

³⁸⁵ Vgl. KpV 05:87. Vgl. dazu auch Richter, Philipp: *Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“*. Ein systematischer Kommentar, Darmstadt 2013, S. 122.

³⁸⁶ KpV 05:65.

³⁸⁷ Siehe Punkt 1.3.

³⁸⁸ KpV 05:66. Zur Bestimmung des Begriffs „Gesinnung“ in einigen Werken vor und nach der zweiten *Kritik*, siehe KrV A 748/B 776, A 749/B 777, A 750/B 778, A 813/B 841, A 815/B 843, A 829/B 857, A 830/B 859; GMS 04:406, 04:412, 04:416, 04:435; IaG 08:26; SF 07:44; MpVT 08:267; EAD 08:334 f.; TP 08:287; ZeF 08:375, 08:371, 08:361;

Aus dem Zitat geht eindeutig hervor, dass die praktischen Begriffe a priori mit dem obersten Prinzip der Freiheit im engen Zusammenhang stehen. Der Hintergrund der problematischen Punkte in einigen Interpretationen ergibt sich, wenn das Prinzip der Freiheit als moralisch indifferenter Begriff betrachtet wird. Dies überträgt sich auch auf die Thematik des Bezugsobjekts der Kategorien. Die Begründung der praktischen Erkenntnis und Bedeutung dieser Begriffe a priori wirft folglich zwei Problembereiche auf: Auf der einen Seite stellt sich die Frage, ob die Gesinnung tatsächlich als „Gegenstand“ der Kategorien identifiziert werden könnte. Diese Frage basiert auf dem Problem der Korrespondenz eines Objekts zu den Kategorien. Auf der anderen Seite fragen sich einige Interpreten, was dann als Gesinnung gekennzeichnet wird und wie ihre Kennzeichnung den Kategorien zugemessen werden kann.

Theo Kobusch formuliert in seiner Interpretation eines Objekts der Freiheitskategorien die Einsicht, dass die Willensgesinnung als das Objekt angesehen werden müsste, weil es im durch reine praktische Vernunft bestimmten Willen vorausgesetzt werden muss: „Nun ist im Begriff des Willens noch etwas implizit enthalten, was hier, wo es um die Voraussetzungen der Freiheitskategorien geht, entfaltet werden muss. Das ist der Gedanke, dass wir es im Falle der Objekte des Willens nicht mit vorgegebenen Gegenständen zu tun haben, sondern mit solchen, die durch den Willen wirklich gemacht oder, wie es kurz vor der Tafel heißt, deren Wirklichkeit, ebendie Gesinnung, hervorgebracht werden. Also ist im Begriff des Willens eine Kausalität vorausgesetzt, die ihren Bestimmungsgrund allein in einem reinen Vernunftvermögen, das heißt der reinen praktischen Vernunft, hat, die den Willen unmittelbar bestimmt“³⁸⁹. Mit dieser Auslegung erfasst Kobusch ganz richtig den Kern der Einsicht Kants, indem er die Kategorien der Freiheit mit der Wirklichkeit der Willensgesinnung unter dem Bestimmungsgrund der reinen praktischen Vernunft und der unmittelbaren Bestimmung des Willens³⁹⁰ derselben verbindet.

Die von Heiko Puls und Stephan Zimmermann unternommenen Expositionen des Verständnisses eines Gesinnungsbegriffs zeigen mit Klarheit, was sie unter „Willensgesinnung“ verstehen, und in diesem Sinne beinhalten diese Interpretationen³⁹¹ sowohl eine Erklärung und einen Beweis dieses Ausdrucks als auch eine erklärendenbedürftige Verbindung derselben mit den Kategorien. Gleichwohl sind beide Auffassungen als Gegenpositionen zu betrachten. Puls lässt nun seinerseits die Möglichkeit offen, die Willensgesinnung im Bereich der Modalitätskategorien als moralische anzusehen, indem sie als nicht moralische im Bereich der anderen Kategorien gedacht wird: „Die durch die Kategorien der Quantität, Qualität und Relation geformte Willensgesinnung wird innerhalb der Modalitätskategorien auf das Sittengesetz bezogen und dadurch auf das Faktum der Vernunft, dem „die Form eines reinen Willens“ zugrunde liegt“³⁹². So gesehen wird Puls zufolge eine Gesinnung bzw. eine Willensabsicht oder Handlungsabsicht als eine moralische Gesinnung

VT 08:402; Log 09:67, 09:70; KU 05:446, 05:301, 05:316, 05:263, 05:459, 05:452, 05:481; RGV 06:57, 06:25, 06:74, 06:69, 06:24, 06:67, 06:73, 06:38, 06:47, 06:61, 06:23, 06:70, 06:76, 06:66, 06:37, 06:63, 06:72, 06:30, 06:22, 06:71, 06:45, 06:51, 06:182, 06:197, 06:153, 06:178, 06:176, 06:145, 06:116, 06:77, 06:84, 06:189, 06:152, 06:194, 06:170, 06:192 f., 06:200, 06:171 f.; MS 06:393, 06:307, 06:327, 06:380, 06:383, 06:394, 06:390 f., 06:477, 06:395, 06:392, 06:459, 06:469, 06:473, 06:458, 06:456, 06:410, 06:455, 06:425; SF 07:67, 07:49, 07:60, 07:55, 07:50, 07:47, 07:80, 07:52, 07:44, 07:91; Anth 07:151, 07:236.

³⁸⁹ Kobusch, Theo: *Die praktischen Elementarbegriffe*, a.a.O., S. 46 f.

³⁹⁰ Vgl. dazu auch KpV 05:55. Vgl. dazu auch Kobusch, Theo: *Die praktischen Elementarbegriffe*, a.a.O., S. 47.

³⁹¹ Heiko Puls bietet keine eigenständige Analyse des Begriffs „Gesinnung“, sondern ersetzt ihn durch andere Begriffe wie „Absicht“, „Handlungsabsicht“ und „Willensabsicht“, die für ihn gleichbedeutend sind. Er versucht damit, die Wirklichkeit der Willensgesinnung als Gegenstand zu begründen (vgl. Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 48). Im Gegensatz dazu interpretiert Xianzong Lai die Gesinnung – beeinflusst von Max Weber und Max Scheler – ebenfalls als „Absicht“ (vgl. Lai, Xianzong: *Gesinnung und Normenbegründung. Kants Gesinnungsethik in der modernen Diskussion*, Neuried 1998, S. 190 ff.), erweitert diesen Begriff jedoch um eine moralische Dimension: Gesinnung wird sowohl als Form der Absicht als auch als Träger sittlicher Werte (vgl. ebd. S. 40) verstanden. Diese Deutung widerspricht Puls’ hybrider Konzeption.

³⁹² Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 48 f.

verstanden, da sie sich lediglich ans Moment der Modalität bzw. an „die mögliche moralische Funktion der Kategorien“³⁹³ anschließt.

Zimmermann hat schon in seiner Monografie eine Contra-Position vorgestellt, indem für ihn negiert werden muss, dass eine Gesinnung im Kontext der Tafel der Freiheit keine moralische Repräsentation sein kann: „Der Begriff der Gesinnung ist von solchen Einschränkungen zunächst einmal freizuhalten, er ist von Natur aus kein moralphilosophischer Begriff“³⁹⁴. Die Einschränkungen, von denen hier die Rede ist, bestehen konzis gefasst darin, was er „sittliche Dimension“ nennt. Diese Ausdeutungen müssen nun als entgegengesetzte Positionen vor dem, was sie „Gegenstände“³⁹⁵ der Kategorien oder „Gegenständlichkeit“³⁹⁶ der Kategorien nennen, angesehen werden. Vor diesem Hintergrund kann man demzufolge nachspüren, wie sich nach ihnen eine Willensgesinnung nachvollziehen lässt.

Heiko Puls rekonstruiert das Wort „Willensgesinnung“ als eine „Handlungsabsicht“, die ein „Urteil des Subjekts“³⁹⁷ repräsentiert. Wie für ihn die „Handlung“ der Gegenstand der praktischen Vernunft ist, besteht die Willensgesinnung „in einer internen Handlung“³⁹⁸, nämlich in einem Urteil. Dieses Urteil bzw. diese Handlungsabsicht oder Willensabsicht muss „in einem Prozess, an dem unterschiedliche Ordnungsmomente der praktischen Urteilstatkraft beteiligt sind“³⁹⁹, gebildet werden. Unabhängig von seiner Auslegung eines Objekts praktischer Vernunft sieht Puls (wie auch Graband⁴⁰⁰) zutreffend, dass die Kategorien der Freiheit in gewisser Weise und in irgendeiner Hinsicht mit einer „moralischen Gesinnung“ zu tun haben, obwohl seine Arbeit diese doppelte und nicht einheitliche Konzeption einer Gesinnung präzisiert. Das heißt, für ihn besteht einerseits die Gesinnung unter den ersten drei Kategoriengruppen in einer nichtmoralischen Gesinnung und andererseits unter der letzten Kategoriengruppe (sc. die Modalitätskategorien) in einer auf das Faktum der Vernunft bezogenen Gesinnung, nämlich einer moralischen.

Zimmermanns Auffassung des Verständnisses einer „Gesinnung“ in Bezug auf die Tafel der Freiheitskategorien ist aus mehreren Gründen komplexer als Puls‘ Auslegung: Jener Interpret geht von keiner in Kants Text auffindbaren Andeutung einer Gesinnung aus, und er setzt auch nicht das voraus, was Kant unter „Gesinnung“ in anderen Teilen der zweiten *Kritik* versteht, weil er den Begriff einer Gesinnung an seinen neuen Begriff eines „gewollten Gegenstand[es]“⁴⁰¹ als Gegenstand der Kategorien anzupassen versucht. Eine einfache, auf einigen Stellen dieser Schrift beruhende Erklärung einer Willensgesinnung hätte seine Auffassung eines supponierten Gegenstandes der Kategorien beeinträchtigt. Es gibt ferner einige Inkonsistenzen im Verlauf seiner Ausdeutungen einer Willensgesinnung. Und er übernimmt auch die Interpretation von Claudia Graband als Modell, ohne zu berücksichtigen, dass die Gesinnung bei ihr im Moment der Modalität zu einer sittlichen Gesinnung oder moralischen Maxime⁴⁰² wird. Zimmermann betont zwar im Hinblick auf das Praktische der Gesinnung zutreffend, dass es bei Kant um einen praktischen Begriff einer Willensgesinnung geht, aber fälschlich, dass dieser Ausdruck „Willensgesinnung“ in anderen Teilen der Schrift Kants nicht vorkomme⁴⁰³. Dies muss nun als eine folgenreiche

³⁹³ Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 48.

³⁹⁴ Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 164.

³⁹⁵ Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 48.

³⁹⁶ Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 163.

³⁹⁷ Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 40.

³⁹⁸ Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 40.

³⁹⁹ Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 43 f.

⁴⁰⁰ Claudia Graband unterscheidet nicht systematisch zwischen Handlung und Willensgesinnung und betrachtet jede Handlung als Ausdruck der Gesinnung (vgl. Graband, Claudia: *Das Vermögen*, a.a.O., S. 60). Im Gegensatz dazu vertritt Thomas Buchheim eine integrale Konzeption praktischer Kategorien und betont, dass moralische Bewertung erst nach der moralischen Formung der Handlung möglich ist (Buchheim, Thomas: „Autonomie der Vernunft und praktischen Erkenntnis“, in: Noller, Jörg; Josifovic, Sasa (Hrsg.): *Freiheit nach Kant. Tradition, Rezeption, Transformation, Aktualität*, Leiden/Boston 2019, S. 305). Dieser Unterschied hat weitreichende Implikation für die moralische Handlungsstrukturierung.

⁴⁰¹ Vgl. Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 165.

⁴⁰² Vgl. Graband, Claudia: *Das Vermögen*, a.a.O., S. 60 f.

⁴⁰³ Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 163.

Unachtsamkeit seinerseits angesehen werden, da nicht nur der Ausdruck „Gesinnung“ mehr als dreißig Male allein in der *KpV*, sondern auch die genitivische Konstruktion „Gesinnungen des Willens“⁴⁰⁴ explizit an anderer Stelle nach der Tafel auftaucht.

In Bezug auf die Affirmation Zimmermanns, „es handele sich nicht um eine terminus technicus“⁴⁰⁵ der praktischen Philosophie Kants, muss die Frage gestellt werden, unter welchem Bereich der Philosophie jene folgende Behauptung Kants in der Religionsschrift fällt: „Die Gesinnung, d.i. der erste subjektive Grund der Annehmung der Maximen, kann nur ein einzige sein und geht allgemein auf den ganzen Gebrauch der Freiheit“⁴⁰⁶. Wenn Kant an einigen Stellen „Maxime“ und „Gesinnung“ identifiziert⁴⁰⁷, ließe sich sogar argumentieren, dass dieser Terminus doch ein *terminus technicus* sei, da sie entweder unter einer Identität oder als Grund derselben mit einer Maxime in Verbindung steht – ungeachtet der Häufigkeit seines Vorkommens in anderen Schriften.

Zu den Vertretern einer doppelten Erklärung des Konzepts „Willensgesinnung“ gehört auch Stephan Zimmermann, indem er dieses Konzept unter den Perspektiven einer moralischen und einer moralisch indifferenten Gesinnung (sic. zwei entgegengesetzte Explikationen) erläutert: „Die Willensgesinnung eines Subjekts ist entweder der Ausläufer eines von weit herkommenden Naturgeschehens (*causa phaenomenon*), oder sie nimmt ihren Ausgang bei etwas, was nicht selber eine Erscheinung in Raum und Zeit ist (*causa noumenon*)“⁴⁰⁸. So lautet die zweite Erklärung: „Sie [die Gesinnung] ist vielmehr die Gemütsart eines Menschen, insofern sie zu Handlungen drängt und in diesen sich offenbart und bestätigt. Die Gesinnung des Willens ist eine eminent praktische Gesinnung. Der ganzen offenen Spannweite des Begriffs entsprechend meint sie so etwas wie den allgemeinen, durch Erziehung, Erfahrung und Gewohnheit abgesteckten geistigen Horizont, innerhalb dessen ein in Handlungszusammenhängen Stehender seine Vorsätze und Entschlüsse zu fassen pflegt“⁴⁰⁹.

Obwohl Zimmermann die Möglichkeit in seiner zweiten Erklärung (in der ersten wird eine scheinbare Inklusion durch „entweder – oder“ ausgedrückt) ausschließt, dass die Gesinnung mit einer *causa noumenon* zu tun hat – denn Erziehung, Erfahrung und Gewohnheit gehören nicht zum Übersinnlichen –, bleibt die erste Explikation völlig unpräzise: Was soll es heißen, dass die Gesinnung entweder eine Sache der Natur (*causa phaenomenon*) oder eine Sache der Freiheit (*causa noumenon*) sein könnte? Mit dieser Ungenauigkeit geht der Terminus „Horizont“ einher. Denn ein Vorsatz im Sinne einer Absicht (sc. einem Ziel durch das Handeln⁴¹⁰) und ein Entschluss im Sinne einer zum Moment der Wahl gehörenden Entscheidung machen bei Kant keine integrierten Elemente einer Gesinnung aus.

Neben diesen Erläuterungen einer Gesinnung kennt Zimmermann noch ein weiteres Verständnis dieses Begriffs: „Dass sich die Kategorien der Freiheit auf die „Willensgesinnung“ beziehen und dass sie deren „Wirklichkeit [...] selbst hervorbringen“, wie Kant behauptet, heißt dann nichts anderes, als dass die Kategorien die Formen jeder nur möglichen Willensbildung sind. (...). Wo immer eine Willensgesinnung wirklich ist, das heißt, wo immer der Wille bestimmt ist – gleichviel wie und unter welcher Bedingung –, da sind notwendig auch die Kategorien am Werk“⁴¹¹. Hier setzt er Willensgesinnung mit Willensbildung und Willensbestimmung gleich. Wenn dies der Fall ist, kann eine Willensgesinnung keine „*causa phaenomenon*“ bzw. „*causa noumenon*“ sein (wie seine erste Erklärung nahezulegen scheint), weil das zu sagen implizieren würde, die Willensgesinnung sei die Ursache der Willensgesinnung. Darüber hinaus könnte man dann mit

⁴⁰⁴ KpV 05:84.

⁴⁰⁵ Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 163.

⁴⁰⁶ RGV 06:14. Vgl. dazu auch RGV 06: XXV, 06:09, 06:11, 06:12, 06:14, 06:23, 06:31, 06:36 ff., 06:52, 06:54, 06:58, 06:61, 06:68, 06:69, 06:74 ff., 06:83 ff., 06:93, 06:94.

⁴⁰⁷ Vgl. GMS 04:435; vgl. dazu auch KpV 05:98 f.

⁴⁰⁸ Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 128.

⁴⁰⁹ Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 164.

⁴¹⁰ Zu einer genauen Differenzierung zwischen den verschiedenen Konzeptionen Kants einer „Absicht“ siehe Hutter, Axel und Red.: *Kant-Lexikon*, a.a.O., S. 11.

⁴¹¹ Zimmerman, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 164 f.

dieser Gleichsetzung Zimmermanns fälschlich interpretieren, dass für Kant einerseits die Art von Ursache bzw. Bedingung der Bestimmung des Willens durch die Kategorien keine Rolle spielt und daher andererseits es gleichgültig wäre, welches Vermögen sich mit der Willensbestimmung verbindet. Ein Hinweis hierzu findet sich vor der Tafel am Anfang desselben Absatzes der Referenz auf das Verhältnis zur Willensgesinnung. Dort ist nämlich die Rede von der reinen praktischen Vernunft. Hier ist der Absatz noch einmal:

„(...); dadurch es denn geschieht, daß, da es in allen Vorschriften der reinen praktischen Vernunft nur um die Willensbestimmung, nicht um die Naturbedingungen (des praktischen Vermögens) der Ausführung seiner Absicht zu tun ist, die praktischen Begriffe a priori in Beziehung auf das oberste Prinzip der Freiheit sogleich Erkenntnisse werden und (...)“⁴¹².

Auf der Basis dieser reinen praktischen Vernunft gehen die praktischen Begriffe a priori mit der Willensbestimmung um. Deswegen ist Zimmermann mit seiner Gleichsetzung nicht eindeutig. Die Bedingungen der Bestimmung des Willens lassen sich dadurch unterscheiden, dass Kant den Zusammenhang zwischen dem übersinnlichen Vermögen und der Willensbestimmung etabliert. In der Kategorienthematik ist es nicht indifferent, unter welcher Bedingung die Bestimmung des Willens realisiert wird, da die Bedingung für die praktische Vernunft nicht indifferent sein kann, wenn man annimmt, dass die reine Vernunft nur durch das moralische Gesetz als Bedingung der Bestimmung praktisch sein kann. Beide entgegengesetzten Ausdeutungen einer Willensgesinnung (sc. die doppelte Konzeption bei Puls und Graband und die kontradiktoriale und textentfernte Perspektive bei Zimmermann) liefern auf der einen Seite ein Durcheinander und auf der anderen Seite Widersprüche, die sich vor allem in ihren Erläuterungen dieses Ausdruckes spiegeln. Bei Kant bleibt im Ganzen wohl nicht offen, ob es für die Wirklichkeit der Willensgesinnung überhaupt irgendwelche Bedingungen geben könne.

Wenn man einen Blick auf die Bemerkungen Kants vor und nach der Tafel wirft, lässt sich zunächst klar als Hauptunterschied festmachen, dass er die praktischen Begriffe a priori, oder Kategorien der Freiheit, mit allem Folgenden verbindet: 1) mit „der Einheit des Bewusstseins einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft“⁴¹³, 2) mit der Einheit des Bewusstseins „eines reinen Willens“⁴¹⁴, 3) mit der „Bestimmung einer freien Willkür“⁴¹⁵, 4) mit der „Form eines reinen Willens“⁴¹⁶, 5) mit dem „oberste[n] Prinzip der Freiheit“⁴¹⁷, 6) mit der „praktische[n] Vernunft überhaupt“⁴¹⁸, 7) mit „eine[r] Art von Kausalität, die aber empirischen Bestimmungsgründen nicht unterworfen ist“⁴¹⁹ 8) und mit „der Freiheit als Eigenschaft eines intelligiblen Wesens“⁴²⁰.

Und paradoxe Weise tauchen Ausdrücke wie „empirisch-bedingte [Vernunft]“, „Subjekt und dessen Sinnlichkeit“, „untere[s] Begehrungsvermögen“, „Gefühl der Lust und Unlust“ oder „Glückseligkeit“ nicht als mit den Kategorien der Freiheit verbundenen auf. Allein die Tatsache, dass die Kategorien mit dem moralischen Vermögen der Vernunft überzeugend im Zusammenhang stehen, muss uns dazu führen, die Wirklichkeit der Willensgesinnung in enger Verbindung mit diesem moralischen Vermögen zu skizzieren. Wenn die oben entwickelte Auffassung der Willensgesinnung korrekt ist, steht sie mit dem Begriff einer moralischen Freiheit und mit dem Bewusstsein des moralischen Gesetzes in Verbindung. In diesem Sinne würde es sich nicht um einen weiteren Begriff (der Erfahrung), sondern um die Form des Gesetzes und des

⁴¹² KpV 05:66.

⁴¹³ KpV 05:65.

⁴¹⁴ KpV 05:66.

⁴¹⁵ KpV 05:66.

⁴¹⁶ KpV 05:66.

⁴¹⁷ KpV 05:66.

⁴¹⁸ KpV 05:66.

⁴¹⁹ KpV 05:66.

⁴²⁰ KpV 05:66.

Guten in den Maximen, Vorschriften und Gesetzen der reinen Vernunft in praktischer Hinsicht⁴²¹ handeln.

Der Terminus „Gesinnung“ besitzt im System der Kritik einen moralischen Charakter und kann innerhalb des Prozesses der Beurteilung der moralischen Möglichkeit einer Handlung stattfinden, d. h. die Gesinnung muss mit allen Elementen, mit denen die reine Vernunft den Willen des individuellen Subjekts praktisch bzw. moralisch bestimmen kann, interpretiert werden. Nimmt man die vorliegenden Informationen dementsprechend zusammen, lässt sich aus den Zitaten ein etwas präziseres und einfacheres Profil entwerfen:

1. Kants Redeweise von ‚Gesinnung‘ ist im Zusammenhang mit einer einen Gegenstand einer Begierde bzw. einer Neigung enthaltenden Maxime und der Gesetzmäßigkeit derselben zu explizieren⁴²². Wenn das handelnde Subjekt in seiner Maxime jenes Objekt als Bedingung bzw. Grund der Bestimmung voraussetzt, folgt daraus eine sowohl dem sittlichen Gesetz (als allgemeingesetzgebende Form) als auch der sittlichen Gesinnung entgegenstehende Maxime. Hier in der *KpV* ist eine moralische Maxime mit der Gesinnung völlig identifizierbar⁴²³, weil das Subjekt das Objekt einer Begierde in der Maxime und ihre mögliche Gesetzmäßigkeit einkalkuliert. Daher muss es also eine „Übereinstimmung“ mit dem Gesetz geben, um von einer Gewissheit der Gesinnung als Maxime sprechen zu können⁴²⁴; denn dies macht „den Wert der Person“⁴²⁵ aus.

2. Entspringt der Übereinstimmung mit dem Gesetz die Gesetzmäßigkeit der individuellen Maxime, dann stellt dasselbe Gesetz eine Triebfeder dar, die aus dieser Gesetzmäßigkeit, nämlich der sittlichen Gesinnung, entsteht. Daher kann Kant im dritten Hauptstück der Kritik von der „Triebfeder der sittlichen Gesinnung“ betonen⁴²⁶. Schließlich ist aber auch hier noch zu unterstreichen, dass sich in jener Gesetzmäßigkeit die Form eines Gebotes des Gesetzes und die Notwendigkeit finden, in Übereinstimmung mit diesem Gebot zu handeln. In diesem Sinne manifestiert sich die sittliche Gesinnung nicht nur in der Gesetzmäßigkeit, sondern auch im Gebot des Gesetzes⁴²⁷, dessen Achtung befolgt werden soll⁴²⁸.

3. Besonders auffällig an dieser Beschreibung der „Gesinnung“ ist die Tatsache, dass im Gedanken eines sittlichen Gesetzes selbst die „Sittlichkeit der Gesinnung“ liegt⁴²⁹. Wenn das handelnde Subjekt daran denkt, dass es allgemein handeln soll, setzt es das Gesetz als möglicher Grund der Bestimmung seines Willens; während es so handelt, ist es sich auch von der Moralität der Gesinnung ihres Handelns bewusst⁴³⁰, als ob die Tendenz einer Universalisierung meiner Maxime in der Vorstellung des Gesetzes eine Vorstellung der Sittlichkeit der Gesinnung in seiner Maxime mit sich bringe⁴³¹. So gesehen exponiert das Gesetz selbst die Gesinnung bis zu einem solchen Grad, dass Gesinnung und Moralität gleichbedeutend sind⁴³².

4. Mit der Konzeption Kants „praktische[r] Realität“⁴³³ als Resultat der Anwendung des Begriffs „einer empirisch unbedingten Kausalität“⁴³⁴ steht in der *KpV* der enge Zusammenhang einer Gesinnung mit einer Maxime im Mittelpunkt der konkreten Darstellung der Freiheit. Dies ist von Bedeutung und daraus ergibt sich auch eine gewisse Schwierigkeit, nämlich, dass Kant von der

⁴²¹ Henry Allison sieht in der zweiten *Kritik* Kants eine metaphysische Grundlage für den Begriff der Gesinnung. Diese versteht er als zentrales Element zur Rettung der Rationalität praktischer Entscheidungen (vgl. Allison, Henry: *Kant's Theory of Freedom*, Cambridge Univ. Press 1990, S. 137).

⁴²² Vgl. *KpV* 05:33.

⁴²³ Vgl. dazu auch Kobusch, Theo: *Die praktischen Elementarbegriffe*, a.a.O., S. 43; Köhl, Harald: *Kants Gesinnungsethik*, a.a.O., S. 55.

⁴²⁴ Vgl. *KpV* 05:73.

⁴²⁵ Vgl. *KpV* 05:73.

⁴²⁶ Vgl. *KpV* 05:75, 05:85 f.

⁴²⁷ Vgl. *KpV* 05:83, 05:84.

⁴²⁸ Vgl. *KpV* 05:161, Vgl. dazu auch *KpV* 05:85 f.

⁴²⁹ Vgl. *KpV* 05:114 f.

⁴³⁰ Vgl. *KpV* 05:151.

⁴³¹ Vgl. *KpV* 05:125, 05:147 f.

⁴³² Vgl. *KpV* 05:83, 05:84, 05:152.

⁴³³ *KpV* 05:56.

⁴³⁴ *KpV* 05:56. Vgl. dazu auch Kobusch, Theo: *Die praktischen Elementarbegriffe*, a.a.O., S. 41.

Gesinnung in der Maxime⁴³⁵, seiner Maxime⁴³⁶ und/oder Maxime⁴³⁷ spricht. Philologisch betrachtet sind die Zusammenhänge verschieden; aber im Hinblick auf den Kontext und den Inhalt erstrecken sich alle diese Zusammenhänge auf die besondere Betrachtung der Maxime als sittlich guter Maxime. Denn sowohl, wenn die Gesinnung in die Maxime gedacht wird als auch wenn die Gesinnung der Maximen von jemandem („seiner“) und die Gesinnung oder die Maxime akzentuiert wird, handelt es sich um eine direkte Implikation der Maxime mit dem Grundgesetz der praktischen Vernunft.

Im Fall der Beziehung der ersten praktischen Quantitätskategorie der Freiheit mit der Gesinnung kann das nicht bedeuten, dass die Gesinnung mit der Kategorie identisch ist, weil das eine Tautologie implizieren würde: Die Maxime bringt die Maxime hervor. Nur wenn man sowohl die Gesinnung als auch die Maxime unter dem Begriff des Guten oder des Bösen ansieht, kann man von einer Identifizierung sprechen, da die Kategorie aus den sinnlichen Objekten einer Maxime (die Gesinnung hat mit dem begehrten sinnlichen Objekt nichts zu tun) und durch die Vorstellung des Gesetzes eine moralisch-gute bzw. böse Maxime oder Gesinnung hervorbringen könnte. Die Moralität als wirkliche Gesinnung könnte in der Maxime gedacht werden: Meinen mit meiner Arbeit korrespondierenden Lohn zu reklamieren, wenn mich die Person, die mich unter Vertrag genommen hat, mit Vorwänden nicht bezahlen will, besteht in einer guten Maxime, die die moralische Gesinnung, meine eigenen Ansprüche geltend zu machen, ausdrückt.

5. Ebenso wie eine der Aufgaben der zweiten *Kritik* darin besteht, die Grenzen zwischen Empirismus und Rationalismus zu erklären, so muss sie sich auch um die Gefahr eines religiösen Mystizismus der Vernunft kümmern. Diesbezüglich wird die moralische Gesinnung als „Tugend“⁴³⁸ – der Kampf der Moralität mit den sinnlichen Neigungen – identifiziert⁴³⁹. Vor diesem Hintergrund vergleicht Kant Heiligkeit mit Tugend: Es geht um einen Unterschied zwischen einem dem reinen und heiligen Willen („Willkür, als keiner Maxime fähig, die nicht zugleich objektiv Gesetz sein könnte“⁴⁴⁰) zuzuschreibenden Gesetz und einem Gesetz als Pflicht, Nötigung, d. h. einem Gesetz, das die Unterwerfung der Begehrungen erfordert. Dass Kant das Verb „unterwerfen“ in Bezug auf die Tätigkeit der Freiheitskategorien verwendet hat und dieses Unterwerfen eine Wirklichkeit als moralische Gesinnung im Kampf hervorbringt, ist kein Zufall. Denn die Tugend drückt unter anderem den rationalen Teil eines Kräftespiels aus: die Kraft der Neigungen gegen die Kraft der reinen Vernunft, um die Bestimmung des Willens des handelnden Subjekts zu dominieren. In diesem Kampf wird die moralische Gesinnung des reinen Willens im Bewusstsein des Menschen seines eigenen durch Neigungen affizierenden Willens dargestellt. So gesehen dienen die Freiheitskategorien dazu, die Wirklichkeit dieser Gesinnung in der moralischen Möglichkeit der Handlung zu exponieren⁴⁴¹, die das Subjekt in der sinnlichen Welt ausführt oder ausführen will, obwohl diese vorhabende Handlung nie geschieht.

6. Ein weiterer Punkt, der ebenfalls die Moralität der Handlungen in der Zeit betrifft, ist die Relation zwischen dem moralischen „Gewissen“ und der Gesinnung des Willens⁴⁴². Es zeigt sich, dass im Effekt dieses Gewissen über die vergangenen und gesetzwidrigen Handlungen, nämlich eine schmerzhafte Empfindung, die moralische Gesinnung als Basis zugrunde liegt⁴⁴³. In diesem

⁴³⁵ Vgl. KpV 05:85 f.

⁴³⁶ Vgl. KpV 05:84.

⁴³⁷ Vgl. KpV 05:56.

⁴³⁸ Friedrich Kaulbach liefert eine Erläuterung des Begriffs „Tugend“ in Verbindung mit der Gesinnung und der Pflicht: „Tugend, formal genommen, sei die in der festen Gesinnung begründete Übereinstimmung des Willens mit der Pflicht“ (Kaulbach, Friedrich: *Immanuel Kant*, Berlin 1969, S. 314).

⁴³⁹ Vgl. KpV 05:84, 05:114, 05:115 f., 05:127 Anm., 05:128, 05:147.

⁴⁴⁰ KpV 05:32. Vgl. Klinge, Hendrik: *Die moralische Stufenleiter. Kant über Teufel, Menschen, Engel und Gott*, Berlin/Boston 2018, S. 40: „Heiligkeit kommt vielmehr exklusiv Gott als dem Schöpfer zu. Diese Überzeugung vertritt Kant noch in der Kritik der praktischen Vernunft, in welcher er am klarsten Heiligkeit und Tugend kontrastiert“.

⁴⁴¹ Vgl. in ähnlichem Sinne Blöser, Claudia: *Zurechnung bei Kant. Zum Zusammenhang von Person und Handlung in Kants praktischer Philosophie*, Berlin/Boston 2014, S. 38 f.

⁴⁴² Zu einer aussagekräftigen Referenz über die Entwicklung des Gedankens Kant zwischen dem Gewissen und der Gesinnung in der Tugendlehre siehe Blöser, Claudia: *Zurechnung bei Kant*, a.a.O., S. 122 ff.

⁴⁴³ Vgl. KpV 05:98.

Rahmen entfaltet die reine Vernunft ihre Aktivität der praktischen Urteilskraft, indem sie der Frage nachgeht, „ob die Begebenheit mir als Tat angehöre, alsdann aber immer dieselbe Empfindung damit moralisch verknüpft, sie mag jetzt geschehen, oder vorlängst geschehen sein“⁴⁴⁴. Da diese schmerzhafte Empfindung durch die moralische Intention induziert ist, setzt dies voraus, dass, wenn sie als sinnlich empfunden wird, sie als Erscheinung der Gesinnung betrachtet werden muss⁴⁴⁵. Für Kant steht fest, dass es unter dem Aspekt des Gewissens eine Etablierung des Verhältnisses zwischen den guten bzw. bösen Handlungen und den unter die moralische Gesinnung gedachten Erscheinungen gibt. Die Freiheitskategorien produzieren keine Erscheinungen und auch keine sichtbaren Handlungen. Sie bringen vielmehr die Wirklichkeit der moralischen Gesinnung des Willens als intelligible Basis der Erscheinungen bzw. sichtbaren Handlungen hervor. Diese Erscheinungen und Handlungen müssen dann „nicht nach der Naturnotwendigkeit“⁴⁴⁶, „sondern nach der absoluten Spontaneität der Freiheit beurteilt werden“⁴⁴⁷.

7. Dezidiert gibt Kant dem Raum, was hinsichtlich die moralische „Kausalität“ des höchsten Guts in der Welt betrifft, insofern sie in ihrer Möglichkeit durch die Postulate der reinen praktischen Vernunft gedacht wird. In Kants Darstellung der Thematik des höchsten Guts wird eine Kausalität gemäß der moralischen Intention des Subjekts inkludiert⁴⁴⁸, da es nicht allein um eine natürliche Kausalität, nämlich die Glückseligkeit, geht. Da für das vernünftige, aber endliche Wesen das höchste Gut eine Idee der „unbedingte[n] Totalität des Gegenstandes der reinen praktischen Vernunft“⁴⁴⁹ ist, wird die Moralität dieser Idee in der Gesinnung als gut gedacht⁴⁵⁰.

Betrachtet man alle diese Stellen der zweiten *Kritik*, so muss vor allem auffallen, dass Kant sehr deutlich ein Verhältnis zwischen der Willensgesinnung und den verschiedenen Elementen etabliert, die die moralische Möglichkeit der Handlung innerhalb des ganzen Systems der Kritik einer praktischen Vernunft ausmachen. Die Willensgesinnung lässt sich strenggenommen als die Vorstellung der Moralität selbst charakterisieren. Behält man die Entwicklung dieses Gedankens im Auge, ergibt sich etwa Folgendes: Sagt jemand: ‚ich habe mich moralisch gut verhalten‘, will er nichts anderes betonen, als dass er mit einer moralischen Gesinnung gehandelt habe, d. h. er war sich der Moralität seines Verhaltens bewusst.

Dabei wird auch die Auffassung vertreten, dass Kant sowohl im Kontext der Bemerkungen der Freiheitskategorientafel, namentlich in der Referenz der Kategorien auf die Gesinnung des Willens, als auch in den anderen Hauptstücken der *KpV* diese Gesinnung mit dem Sittengesetz in Verbindung bringt⁴⁵¹; denn einerseits gibt es keine andere gültige und überzeugende Gründe innerhalb der zweiten *Kritik*, diesen Terminus als moralisch indifferent (sc. als etwas Empirisches oder als etwas aus Erfahrung) zu betrachten, wie ihn die oben aufgeführten Autoren irrtümlicherweise auslegen, und andererseits wird in der Frage nach der Möglichkeit der Gesinnung allein mit einer engen Verknüpfung von ihr und dem Gesetz der Vernunft geantwortet.

„Die moralische Gesinnung ist mit einem Bewusstsein der Bestimmung des Willens unmittelbar durchs Gesetz notwendig verbunden“⁴⁵².

Die Gesinnung des Willens entsteht gemäß ihrer praktischen Wirklichkeit, wenn die praktische Vernunft in der Form der Allgemeinheit die Kausalität des Willens bestimmt, gesetzmäßig zu

⁴⁴⁴ KpV 05:99.

⁴⁴⁵ Vgl. KpV 05:99.

⁴⁴⁶ KpV 05:99.

⁴⁴⁷ KpV 05:99.

⁴⁴⁸ Vgl. KpV 05:123, 05:125, 05:140, 05:143, 147 f., 05:157.

⁴⁴⁹ KpV 05:108. Vgl. dazu auch Bambauer, Christoph: *Deontologie und Teleologie in der Kantischen Ethik*, Freiburg im Breisgau 2011, S. 286.

⁴⁵⁰ Vgl. KpV 05:161.

⁴⁵¹ Theo Kobusch ist der Einsicht, dass das Sittengesetz der „Inhalt“ der Gesinnung ist. Für diese bemerkenswerte Auffassung siehe Kobusch, Theo: *Die praktischen Elementarbegriffe*, a.a.O., S. 54.

⁴⁵² KpV 05:116.

handeln. Daher kann die Willensgesinnung in allen Momenten, an denen das Sittengesetz der Freiheit ins Spiel kommt, als moralisch genannt werden. Insbesondere ist mit Blick auf eine Reihe von Elementen in und nach der Bestimmung des Willens – wie „die Begriffe des Guten und Bösen“, „die Achtung fürs Gesetz“, „das Wesentliche alles sittlichen Werts der Handlungen“, „Tugend“ und „Pflicht“ – die Gesinnung des Willens im System der Kritik zu berücksichtigen. Dies stimmt mit der Tätigkeit der Typik der reinen praktischen Urteilstkraft völlig überein, wenn Kant bemerkt, dass „diese also, als Typik der Urteilstkraft, [...] vor dem Empirismus der praktischen Vernunft [bewahrt]⁴⁵³, der nicht nur „die praktischen Begriffe, des Guten und Bösen, bloß in Erfahrungsfolgen (der sogenannten Glückseligkeit) setzt“⁴⁵⁴, sondern auch

„die Sittlichkeit in Gesinnungen (worin doch, und nicht bloß in Handlungen, der hohe Wert besteht, den sich die Menschheit durch sie verschaffen kann und soll) mit der Wurzel ausrottet“⁴⁵⁵.

Die Willensgesinnung als Produkt der Tätigkeit der Freiheitskategorien bezieht sich auf die Sittlichkeit in Gesinnungen, und nicht auf den bestimmten Empirismus der praktischen Vernunft, der von Autoren wie Lewis W. Beck⁴⁵⁶ repräsentiert wird. In diesem Sinne wird die Position von Friedrich Kaulbach zutreffend dargestellt, denn er ist der Ansicht, dass die Gesinnung eine Stellung des handelnden Subjekts darstellt, die als moralische Gesinnung aufgrund der Bestimmung des Willens durch das Sittengesetz und des moralischen Wertes einer äußerlich ungesehenen Handlung angesehen werden muss⁴⁵⁷. Dass Kant ein anderes Verständnis des Begriffs „Gesinnung“ als einer moralischen Gesinnung in seinen anderen Schriften habe, spielt in diesem System direkt keine Rolle, da in allen Teilen des Systems der Moralphilosophie lediglich in Betracht gezogen wird, „ob und wie reine Vernunft praktisch, d.i. unmittelbar willensbestimmend sein könne“⁴⁵⁸. Diese Fragen werden mit einem Sittengesetz beantwortet, „welches, als Gesetz der Freiheit, die Vernunft sich selbst gibt und dadurch sich a priori als praktisch beweiset“⁴⁵⁹.

Kant fragt sich an keiner Stelle des Systems der Kritik, wie sich praktische Begriffe a priori auf Gegenstände beziehen können. Mit dem Hinweis auf eine Beziehung praktischer Begriffe a priori wird auf eine praktische Implikation aufmerksam gemacht und damit zugleich eine mögliche transzendentale Problematik ausgeklammert. Diese praktische Implikation setzt, nebenbei bemerkt, voraus, dass der Gegenstand, auf welchen sich die Handlung der Verben „hervorbringen“ und „beziehen“ im Kontext der Bemerkungen Kants zur Tafel praktischer Begriffe erstreckt, nicht direkt in den Handlungen „als Begebenheiten in der Sinnenwelt“⁴⁶⁰, sondern in der „Wirklichkeit der Willensgesinnung“ besteht, aus welcher die „möglichen Handlungen, als Erscheinungen in der Sinnenwelt“⁴⁶¹ in praktischer Hinsicht ausgehen können, da sie in theoretischer Hinsicht immer eine Anschauung bzw. Wahrnehmung voraussetzen, wie die erste *Kritik* zeigt⁴⁶². Deswegen liegt also der entscheidende und „augenscheinliche Vorzug“⁴⁶³ der Tätigkeit und Gebrauch der Kategorien der Freiheit in der Einsicht, dass sie mitsamt der Hervorbringung der Wirklichkeit der moralischen Willensgesinnung „die moralische Möglichkeit der Handlung“⁴⁶⁴ in guten und bösen Handlungen darstellen. Denn diese moralische Möglichkeit, in der das Gute und Böse als

⁴⁵³ KpV 05:70.

⁴⁵⁴ KpV 05:70.

⁴⁵⁵ KpV 05:71.

⁴⁵⁶ Vgl. Beck, Lewis: *A Commentary*, a.a.O., S. 76.

⁴⁵⁷ Vgl. Kaulbach, Friedrich: *Immanuel Kant*, a.a.O., S. 229.

⁴⁵⁸ KpV 05:46.

⁴⁵⁹ KpV 05:65.

⁴⁶⁰ KpV 05:65.

⁴⁶¹ KpV 05:67.

⁴⁶² Vgl. KrV B 237 ff., B 246, A 536/B 564, A 540/B 568, A 543/B 571.

⁴⁶³ KpV 05:65.

⁴⁶⁴ KpV 05:58.

„die alleinigen Objekte der praktischen Vernunft“⁴⁶⁵ gedacht werden, macht die Vorstellung aus, in der die Wirklichkeit der moralischen Gesinnung des Willens stattfinden kann⁴⁶⁶.

Im Beispiel Kants eines Experiments praktischer Vernunft lässt sich diese Möglichkeit denken. Der Wille eines Menschen, der zunächst immer von Begehrungen, Neigungen, also sinnlich, mit Absicht zur Erfüllung derselben (z. B. jemand, „der gerne lügen möchte, weil er sich dadurch was erwerben kann“⁴⁶⁷) affiziert wird, wird sich dann des moralischen Gesetzes bewusst. Die praktische Vernunft führt diesem Willen des Menschen eine andere Möglichkeit der Handlung im Gesetz vor, „an dem er die Nichtwürdigkeit eines Lügners erkennt“⁴⁶⁸. In diesem Sinne besteht die moralische Möglichkeit der Handlung, die er durch das Gesetz vorhaben soll, in der „Wahrhaftigkeit“ gegenüber anderen. Die mögliche Handlung, anderen etwas wahrhaftig zu sagen, enthält somit das Gute als Objekt praktischer Vernunft und die Moralität oder die Gesinnung⁴⁶⁹ als Produkt der notwendigen Verbindung des Gesetzes der Freiheit im reinen Willen mit dem empirisch affizierten Willen. Auffallend ist, dass Kant in diesem Beispiel nicht die lügenhafte mögliche Handlung als Bestimmungsgrund des Willens, sondern die Erwerbung von etwas oder den „Vorteil“⁴⁷⁰ dieses Etwas als Bestimmungsgrund vorschlägt. Kurzum: Die moralische Gesinnung wird durch das Gesetz in der Bestimmung des Willens mit einer moralisch guten möglichen Handlung inkorporiert; jemand mit einer wahrhaftigen Handlung hat eine moralische Gesinnung, gesetzmäßig zu handeln.

Wenn die Kategorien der Freiheit nach Kant die Wirklichkeit der Willensgesinnung selbst hervorbringen, stellt sich damit die Frage, ob sie auch in die Bestimmung des Willens zur moralischen Möglichkeit der Handlung einbezogen werden müssten. Denn Kant weist vor der Tafel darauf hin, dass die reine Vernunft in der praktischen Hinsicht das Ziel hat, den Willen zu bestimmen:

„da es in allen Vorschriften der reinen praktischen Vernunft nur um die Willensbestimmung, nicht um die Naturbedingungen (des praktischen Vermögens) der Ausführung seiner Absicht zu tun ist“⁴⁷¹.

Es geht somit nicht um den Erfolg der Bestimmung, nämlich die Wirklichkeit der „Objekte“ des Wollens, sondern um den Grund der Bestimmung. Wenn man daher nochmals die Stelle betrachtet, an der Kant die Aufgabe der reinen Vernunft in der Bestimmung des Willens auf die Maximen und nicht in der Ausführung der Absicht des Willens – wie er auch vor der Tafel der Kategorien der Freiheit akzentuiert – zum Ausdruck bringt⁴⁷², kann man wohl annehmen, dass die Durchführung der Bestimmung für ihn keine Rolle spielt. Bemerkenswert ist zunächst, dass die Bestimmung des Willens durch den Begriff der reinen Vernunft und einen empirischen Grund nur im Zusammenhang mit Maximen steht. Zweitens wird die Bildung, Möglichkeit bzw. Wirklichkeit des Objekts des Wollens in seiner Ausführung von der Aufgabe der reinen Vernunft ausgenommen. Das Wichtigste für die reine Vernunft besteht allein in der Bestimmung der Maxime des Willens als eines freien Willens.

Im Grunde genommen ist das, was die reine Vernunft als Interesse hat, die Gesetzmäßigkeit der Maxime des Willens bzw. die Maxime der Gesetzgebung einer möglichen Natur. Wenn diese allgemeine Bemerkung Kants auch für die Bemerkung vor der Tafel gilt, in der er von

⁴⁶⁵ KpV 05:58.

⁴⁶⁶ Siehe dazu auch Mo/Kaehler (Stark): *Vorlesung zur Moralphilosophie*, S. 44: „Aber thue ich etwas deswegen, weil es an sich selbst schlechterdings gut ist, so ist eine moralische Gesinnung“. Über die moralische Gesinnung in der Vorlesung Kaehler siehe auch die Seiten 69, 91, 102, 134, 137, 151, 182, 184, 194 f., 229, 235, 338, 417.

⁴⁶⁷ KpV 05:92. Zur Übersicht über das Problem der Lüge bei Kant siehe Akimoto, Yasukata: *Das Lügenproblem bei Kant. Eine praktische Anwendung der Kantischen Ethik auf die Frage nach der moralischen Bedeutung von Falschaussagen*, Frankfurt am Main 2017.

⁴⁶⁸ KpV 05:93.

⁴⁶⁹ Peter Königs Arbeit besteht im Kern in der These, dass die moralische Bewertung einer Handlung als gut oder böse wesentlich durch die moralische Gesinnung bestimmt wird (vgl. König, Peter: *Kants Gesinnungsethik*, a.a.O., S. 2, 6).

⁴⁷⁰ KpV 05:93.

⁴⁷¹ KpV 05:66.

⁴⁷² Vgl. KpV 05:45 f.

„Willensbestimmung“ und der „Bestimmung einer freien Willkür“ spricht, so kann man fundiert behaupten, dass die Kategorien der Freiheit die Wirklichkeit der Objekte des Wollens oder ihre Möglichkeit nicht selbst hervorbringen. Die reine Vernunft verwendet die Kategorien praktisch, um die Bestimmung des Willens als eines freien Willens durchzuführen. Dies bestätigt die Richtung der Kategorien in der Bestimmung, die mit dem „augenscheinlichen Vorzug“⁴⁷³ derselben im Vergleich mit den reinen Verstandesbegriffen zu tun hat. Denn Kant betont, dass die Freiheitskategorien

„auf die Bestimmung einer freien Willkür gehen (der zwar keine Anschauung, die aber, welches bei keinen Begriffen des theoretischen Gebrauchs unseres Erkenntnisvermögens stattfindet, ein reines praktisches Gesetz a priori zum Grunde liegen hat)“⁴⁷⁴.

Diese Behauptung Kants zeigt nicht nur die Finalität des Gebrauchs der Kategorien an, nämlich die Erreichung eines freien Willens, sondern auch die Tatsache, dass die reine Vernunft durch diese in der Bestimmung des Willens involvierten Begriffe darauf abzielt, das reine praktische Gesetz a priori im menschlichen, durch Begehrungen und Neigungen affizierten Willen veranschaulichbar zu machen, da dieses Gesetz in der Form eines reinen Willens den Kategorien der Freiheit zugrunde liegt. Dies wurde auch schon in Bezug auf die Kausalität der Freiheit, die der Tafel zugeschrieben wird, bestätigt. Hier kommt die Wirklichkeit der moralischen Willensgesinnung ins Spiel.

Denn wenn die reine Vernunft im Gesetz praktisch wird und das Ziel hat, den Willen des Subjekts moralisch zu bestimmen, so beinhaltet die Produktion der Kategorien, nämlich die Willensgesinnung, eine klare Rolle in der Beschaffenheit der freien Willkür des Subjekts, die als Basis der Form der Erkenntnis der Freiheit das moralische Gesetz hat. Die Gesinnung stellt die Moralität des Gesetzes dar, wenn sie in dieser freien Willkür involviert ist. Ergo: Die Freiheitskategorien bringen die Wirklichkeit der moralischen Willensgesinnung hervor. Daraus ergibt sich, dass die Kategorien – wenn uns dieser Terminus als Derivation der Beziehung a priori zulässig erscheint – keinen anderen Gebrauch zur Beschaffenheit eines freien Willens bzw. einer freien Willkür haben als die Hervorbringung der moralischen Willensgesinnung durch die „Einheit des Bewußtseins einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft“⁴⁷⁵.

Diese Hervorbringung der Wirklichkeit moralischer Willensgesinnung – denn allein kann ein Bewusstsein des Gesetzes in Maximen, Vorschriften und Gesetzen eine solche Wirklichkeit postulieren – legitimiert die Zuschreibung praktischer Erkenntnis und Bedeutung der Kategorien für uns Menschen im praktisch-moralischer Hinsicht. Alle Kategorien müssen die moralische Gesinnung des Willens ausnahmlos produzieren. Die Maximen, Vorschriften und praktischen Gesetzen bieten den ersten Vorstellungen, durch die wir uns von der moralischen Gesinnung bewusst sind: In einer guten Maxime, Vorschrift oder einem praktisch begrenzten Gesetz wird zunächst die Gesinnung einer den Subjektwillen a priori bestimmenden Vernunft gedacht. Also kann man auch sagen: Das Subjekt ist sich der moralischen Gesinnung seiner Maxime, seiner Vorschrift oder seines begrenzten Gesetzes bewusst.

Die von einer empirischen Betrachtung der Gesinnung ausgehenden Auslegungen irren sich, weil sie nicht erklären können, worauf sich das Kriterium ihrer vermutlichen Division der Gesinnung in eine sinnliche und eine übersinnliche stützt. Denn es gibt mehrere Elemente innerhalb des Systems der Kritik und im Kontext der Tafel, die unmissverständlich zeigen, dass es um die Hervorbringung der Wirklichkeit moralischer Willensgesinnung⁴⁷⁶ geht, indem das Gesetz der Freiheit oder der Vernunft den moralischen, durch Begehrungen affizierten Willen bestimmt, um ihn zu einem freien Willen auf der Grundlage der Form eines reinen Willens zu machen. Die

⁴⁷³ KpV 05:65.

⁴⁷⁴ KpV 05:65.

⁴⁷⁵ KpV 05:65.

⁴⁷⁶ Claudia Blöser erklärt die Gesinnung des Willens – da sieht sie sowohl die KpV als auch die RGV – als eine „fundamentale moralische Einstellung des Individuums“ (vgl. Blöser, Claudia: *Zurechnung bei Kant*, a.a.O., S. 95) bezüglich der Begriffe des Guten und Bösen.

Freiheitskategorien gehen auf die freie Willkür mit der Hervorbringung der Wirklichkeit einer moralischen Gesinnung zurück. Wie sich jede Kategorie auf die moralische Gesinnung bezieht, wird noch gesehen werden⁴⁷⁷.

6. Homogenität und praktische Elementarbegriffe

6.1. Das Problem der Gleichartigkeit der Kategorien

Hinsichtlich des Verständnisses der Kategorien scheint Kants Bemerkungen vor und nach der Tafel ein wichtiges Hindernis für die Ordnung der Kategorien zu liefern. Dies gehört streng genommen auch zum Wesen der Kategorien selbst und nicht nur zur Beschreibung derselben als „praktische Begriffe a priori“⁴⁷⁸ bzw. „praktische Elementarbegriffe“⁴⁷⁹, da Kant darstellen will, was diese Kategorien sein können. In der geschichtlichen Entwicklung dieses Verständnisses sind die Autoren im Hinblick auf das Problem des Kategorienseins bzw. des begrifflichen Gehalts praktischer Kategorien auf die Schwierigkeit gestoßen, jene Bemerkungen nicht miteinander in Einklang bringen zu können. Dieses Problem im Verständnis derselben wird in dieser Untersuchung das Problem der ‚Gleichartigkeit der Kategorien der Freiheit‘ genannt. Worauf basiert es denn?

Erstens: Es scheint ein Widerspruch darin zu liegen, dass die Kategorien der Freiheit als „praktische Begriffe a priori“ und als „praktische Elementarbegriffe“ bezeichnet werden und danach betont wird, dass einige dieser Begriffe „sinnlich bedingt“⁴⁸⁰ sind und einer derselben „auf Neigungen gründet“⁴⁸¹. Diese Positionen Kants scheinen tatsächlich kontradiktiorisch, da unter anderem gesagt wird, dass eine Kategorie wie z. B. die Maxime a priori und a posteriori zugleich sei. Wenn man daran erinnert, dass etwas, dessen Sein und Inhalt sinnlich sind (sc. eine Neigung kommt von der Sinnlichkeit her), als a posteriori angesehen werden muss, kann Kant nicht behaupten, dass dieser Begriff a priori sei, d. h. etwas, das der Erfahrung des Sinnlichen vorausgeht. Denn in dem Apriori muss der Begriff als eine von Erfahrung unabhängige Vorstellung der Erkenntnis – theoretisch oder auch praktisch – betrachtet werden können, selbst wenn es bei diesem Begriff nicht um einen reinen Begriff handeln kann. Die hinreichende Bedingung vom Apriori liegt vor allem in dieser Unabhängigkeit, nämlich „ohne Rekurs auf durch sinnliche Wahrnehmung bedingte Erfahrung“⁴⁸². Nun erhebt sich unmittelbar die noch zu beantwortende Frage: Können die Kategorien insgesamt entweder als Begriffe a priori oder als Konzepte a posteriori verstanden werden?

Zweitens: Ein anderer Kritikpunkt an der Problematik der Homogenität besteht darin, dass Kant eine Differenz zwischen Kategorien vornimmt, die nichts mit der Klassifizierung zwischen mathematischen und dynamischen Kategorien zu tun hat, sondern mit dem, was er die „Ordnung“ der Kategorien nennt. Diese Ordnung konzentriert sich auf zwei Perspektiven: Einerseits geht es um die „Stellung“ jeder Kategorie in der Tafel (hier kann nicht von einer solchen „Vollständigkeit“ der Tafel gesprochen werden, weil damit gerechnet werden muss, dass entweder die Tafel nicht vollständig ist oder es ein Modell gibt, mit dem man einen Vergleich könnte). Andererseits geht es um die Stellung, nämlich darum, was geordnet wird. Ganz so, als ob es zwei „Arten“ der Kategorien gäbe, als stünden also auf der einen Seite die nicht-moralischen Kategorien und auf der anderen Seite die moralischen Kategorien. So haben die Autoren die Thematik der „Ordnung“ aufgefasst. Es gibt auch eine Tendenz in der Kant-Forschung, die Problematik der „Kombination“ der

⁴⁷⁷ Siehe Kapitel II.

⁴⁷⁸ KpV 05:66.

⁴⁷⁹ KpV 05:66.

⁴⁸⁰ Vgl. KpV 05:66.

⁴⁸¹ KpV 05:67.

⁴⁸² Hiltscher, Reinhard: „a priori / a posteriori“, in: *Kant-Lexikon*, a.a.O., S. 1. Vgl. dazu auch Ratke, Heinrich: *Systematisches Handlexikon zu Kants Kritik der reinen Vernunft*, Hamburg, 1991, S. 17, 22.

Kategorien⁴⁸³, durch die die dritte Kategorie der Tafel entsteht, der Thematik der Ordnung zuzuordnen. Solche Aspekte machen einen Umstand des Problems der Homogenität der Freiheitskategorien aus, d. h. ihr Sein und ihr Gehalt scheinen nicht dasselbe in jeder Kategorie zu sein. Was heißt es, die Kategorien entsprechend einer „Ordnung“ zu verstehen?

Drittens: Der Zugang zum Verständnis der Kategorien der Freiheit setzt auch voraus, sich mit dem weiteren Aspekt der Problematik der Homogenität in Bezug auf einen „Übergang“ von einer Art von Kategorien zu einer anderen Art derselben innerhalb der Tafel, vermittelt durch die Modalitätskategorien, auseinanderzusetzen. In diesem Fall hebt Kant hervor, dass die Kategorien nicht homogen sind: Es gibt Kategorien, deren Sein und Gehalt zwischen dem Praktischen überhaupt und dem Sittlichen unterschieden werden. Diese Problematik scheint sich zu verschärfen, indem er von einem Übergang von dem Problematischen zum Dogmatischen der Kategorien spricht. In jedem Fall gehört – so scheint Kant sich ausdrücken zu wollen – zu dem, was die Kategorien sind, einen Übergang von einer Art von Kategorie zu einer anderen Art derselben. Was impliziert tatsächlich diesen Übergang für ein klares und nicht-kontradiktorisches Verständnis dessen, was Kant unter „Kategorien der Freiheit“ in ihrem Sein und Gehalt versteht?

Ein Hauptteil der Kontroverse über das richtige Verständnis der Kategorien in Bezug auf ihre Homogenität versus Heterogenität derselben konzentriert sich auf die Frage nach den Kategorien zugrunde liegenden Freiheit, die die Rolle der Einheit derselben annehmen soll. In diesem Sinne muss der Vorschlag einer Auflösung all dieser Probleme die moralisch-praktische Freiheit als Fundament praktischer Kategorien einbeziehen. Im Folgenden werden die oben gestellten Fragen ausgehend von der in den Kategorien implizierten Konzeption der praktischen Vernunft geprüft.

6.2. Die praktische Vernunft überhaupt

Wesentliche Prämissen der kantischen Konzeption der Freiheitskategorien ist die Vorstellung, „daß diese Kategorien nur die praktische Vernunft überhaupt angehen“⁴⁸⁴, wie vor der Tafel angemerkt wird. Damit verfügen diese Kategorien über eine besondere Restriktion: Sie gehen die theoretisch gebrauchte Vernunft nichts an, weshalb sie „die Objekte des Begehrungsvermögen“⁴⁸⁵ weder in ihrer Möglichkeit noch in ihrer Wirklichkeit erklären. Damit einher geht, dass sie eine weitere Einschränkung aufweisen: Freiheitskategorien gehören nicht zum Feld der Tätigkeit des Verstandes, der ein Verhältnis zum unteren Begehrungsvermögen hat⁴⁸⁶. Was die praktische Kategorie der Verstand-Begehrungsvermögen-Relation anbelangt, gibt es innerhalb der kantischen Bemerkung zur Tafel eine Inkompabilität in folgendem Satz: Der (menschliche) Wille (Verstand-Begehrungsvermögen-Relation) bestimmt den (menschlichen) Willen (Verstand-Begehrungsvermögen-Relation), da diese Kategorien mit der „Willensbestimmung“⁴⁸⁷ zu tun haben. Anders ausgedrückt würde der Satz lauten: Der Verstand verbunden mit dem Begehrungsvermögen bestimmt den Verstand verbunden mit dem Begehrungsvermögen. Um diese mögliche Inkonsistenz zu vermeiden, muss man nur beachten, dass Kant explizit darauf hinweist, dass die reine Vernunft den Willen bestimmt, um praktisch zu sein.

Die praktische Vernunft muss anders als der Verstand (in Verbindung mit dem Begehrungsvermögen) angesehen werden, um sie den sinnlich affizierten Willen bestimmen zu können. Es muss der Wille (Verstand-Begehrungsvermögen-Relation) als etwas Bestimmbares anders sein als das, was ihn bestimmt, nämlich das Bestimmende. Daher sagt Kant mit Recht, dass „der reine Wille, sofern der reine Verstand (der in solchem Falle Vernunft heißt) durch die bloße

⁴⁸³ Vgl. Moskopp, Werner: *Struktur und Dynamik*, a.a.O., S. 230. Im Gegensatz zu anderen Interpreten spricht dieser Autor von moralischen Urteilen und nicht von anderen Arten von Urteilen. Über Kombinationen der heterogenen Kategorien siehe Zimmermann, Stephan: *Zu den Freiheitskategorien*, a.a.O., S. 237.

⁴⁸⁴ KpV 05:66.

⁴⁸⁵ KpV 05:45.

⁴⁸⁶ Vgl. KpV 05:23 ff., 05:55.

⁴⁸⁷ KpV 05:66.

Vorstellung eines Gesetzes praktisch ist“⁴⁸⁸. Die Feststellung, Vernunft bestimme „für sich selbst“⁴⁸⁹ den Willen, ist deshalb keine leere Aussage, sondern spricht grundsätzlich für jene Unterscheidung von Vernunft und Wille; andernfalls ergibt folgende Behauptung Kants keinen Sinn:

„Die Vernunft bestimmt in einem praktischen Gesetze unmittelbar den Willen, nicht vermittelst eines dazwischen kommenden Gefühls der Lust und Unlust, selbst nicht an diesem Gesetze, und nur, daß sie als reine Vernunft praktisch sein kann, macht es ihr möglich, gesetzgebend zu sein“⁴⁹⁰.

Der Erklärungsgrund der praktischen Vernunft: Es ist wichtig, zu erkennen, dass die reine Vernunft praktisch sein kann, weil sie in dem moralischen Gesetz den Willen unmittelbar bestimmen kann. Der in Verstand und unterem Begehrungsvermögen desintegrierte Wille enthält begehrte und begehrende Objekte, die aus der Erfahrung stammen und im Allgemeinen dem materiellen Inhalt der Maximen, der hypothetischen Imperativen, sowie der Regel der Kunst und Technik dienen. Und die praktische Vernunft bestimmt diesen Willen, wenn es um Maximen geht, die ein Dilemma der Moralität präsentieren⁴⁹¹. Daraus ergibt sich, dass eine praktische Vernunft, die als empirischer Wille, empirische Vernunft⁴⁹² oder empirischer Intellekt verstanden werden wollte, Kants Lehre von der praktischen reinen Vernunft widerspricht, ohne im Übrigen zu berücksichtigen, dass Kant nicht ausdrücklich von solchen empirischen Vermögen spricht.

Es ist nun für das Verständnis der engen Verknüpfung von Freiheitskategorien und praktischer Vernunft überhaupt von großer Wichtigkeit, dass es ein (leicht zu behebender) Fehler wäre, zu interpretieren, dass die Kategorien die reine praktische Vernunft und die empirische praktische Vernunft angehen, als ob das auf die praktische Vernunft verwendete Adverb „überhaupt“ bedeuten würde, dass es zwei Vernunft gäbe, zu denen die Einheit der Kategorien unter dem Begriff der moralischen Freiheit gehörte. Darüber hinaus, wenn es sich um eine Auffassung eines allgemeinen Gebrauchs der reinen Vernunft handeln würde, würde daraus ein Kardinalfehler folgen, denn die reine Vernunft hat nur ihren Gebrauch durch die Moralität⁴⁹³, und ein allgemeiner Gebrauch müsste eine reine Vernunft umfassen, deren Gebrauch auch im Empirischen stattfinden müsste. In der *Kritik der praktischen Vernunft* handelt es sich um die reine Vernunft, die praktisch sein kann, und nicht um eine empirische Vernunft. Wenn Kant in der Einleitung dieses Werks von der empirisch bedingten Vernunft spricht, setzt das keineswegs voraus, dass es eine empirische praktische Vernunft gibt, d. h. beide Ausdrücke sind nicht gleichbedeutend. Die reine Vernunft ist praktisch nur durch das Bewusstsein des moralischen Gesetzes und nicht durch eine empirische Erscheinung, deren Vorstellung der reinen Vernunft den Status des Praktischen geben würde⁴⁹⁴.

Kant hat darauf aufmerksam gemacht, dass „die Bestimmungen einer praktischen Vernunft“⁴⁹⁵ oder Kategorien der Freiheit der „Einheit des Bewußtseins einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft, oder eines reinen Willens“⁴⁹⁶ „das Mannigfaltige der Begehrungen“⁴⁹⁷ a priori unterwerfen und sie daher als Basis „die Form eines reinen Willens in ihr [der reinen Vernunft]“⁴⁹⁸ haben. So liegt es nahe, der Ausdruck „praktische Vernunft

⁴⁸⁸ KpV 05:55.

⁴⁸⁹ Vgl. KpV 05:24 f.

⁴⁹⁰ KpV 05:25.

⁴⁹¹ Vgl. KpV 05:45.

⁴⁹² „Kant hält es zwar für intuitiv nachvollziehbar, dass die empirisch praktische Vernunft aktiv auf die Willensbildung einwirken kann“ (Josifovic, Sasá: „Kants Theorie des freien Handelns“, in: Noller, Jörg; Josifovic, Sasá (Hrsg.): *Freiheit nach Kant. Tradition, Rezeption, Transformation, Aktualität*, Leiden/Boston 2019, S. 318). Dies ist jedoch falsch, da die reine Vernunft praktisch durch das Sittengesetz bestimmt wird (vgl. KpV 05:25).

⁴⁹³ Vgl. KpV 05:05 f., 05:07.

⁴⁹⁴ Vgl. KpV 05:15, 05:24, 05:25, 05:31, 05:42.

⁴⁹⁵ KpV 05:65.

⁴⁹⁶ KpV 05:65.

⁴⁹⁷ KpV 05:65.

⁴⁹⁸ KpV 05:66.

überhaupt“⁴⁹⁹ mit der im moralischen Gesetz gebietenden praktischen Vernunft zu interpretieren. Eine reine praktische Vernunft, eine reine Vernunft im praktischen Sinn und eine praktische Vernunft sind letztlich identisch. Der Kontext der Tafeldarstellung beschränkt somit auch eine andere mögliche Verwendungsweise des Terminus *technicus* „praktische Vernunft“. Die Kategorien der Freiheit sind praktische Begriffe *a priori* des Systems der Kritik einer *praktischen Vernunft überhaupt*.

Es gibt Versuche, diese Begriffe von diesem System abzuschotten, als ob es sich um Begriffe handeln würde, die weder mit der objektiven Realität der praktischen Freiheit⁵⁰⁰ noch mit dem Praktischen der reinen Vernunft etwas zu tun hätten. Denn das System der Kritik einer praktischen Vernunft und das System der Kritik einer reinen praktischen Vernunft sind streng genommen dasselbe System („Ob ein solches System, als hier von der reinen praktischen Vernunft“⁵⁰¹; „(...) diese aber gehört nicht in eine Kritik der praktischen Vernunft überhaupt, die nur die Prinzipien ihrer Möglichkeit, ihres Umfangs und ihrer Grenzen vollständig, ohne besondere Beziehung auf die menschliche Natur, angeben soll“⁵⁰²). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass das System nur eine Freiheitsidee enthält, die durch die reine Vernunft im Bewusstsein des Gesetzes positiv nachgewiesen ist – was einer Betonung gleichkäme, dass eine andere Idee der Freiheit als die transzendentale, durch das Gesetz real-objektiv-praktisch bewiesene Freiheitsidee andere Konzepte *a priori* implizieren würde, was innerhalb dieses Systems der Kritik nicht demonstriert werden kann.

Wenn die Kategorien der Freiheit zur *Kritik der praktischen Vernunft* überhaupt gehören, positionieren sie sich vor dieser Kritik mit derselben Aufgabe, d. h. zu zeigen, dass die reine Vernunft den Willen bestimmt und die Möglichkeit eliminiert, die Glückseligkeit bzw. das Gefühl der Lust als das oberste Prinzip der praktischen Philosophie zu betrachten. Hinzu kommt, dass die Objekte der praktischen Vernunft das Gute und Böse als Folge des moralischen Gesetzes dargestellt werden müssen. In diesem Sinne beschäftigen sie sich mit der Unterwerfung des Mannigfaltigen der Begehrungen, deren Lust eine Beschränkung für die reine Vernunft darstellt. Kurz gefasst: Die Kategorien als Begriffe *a priori* einer *Kritik der praktischen Vernunft* überhaupt haben mit ihrer Beziehung auf eine moralische Willensgesinnung dieselbe Obliegenheit dieser Kritik, d. h.:

„Die Kritik der praktischen Vernunft überhaupt hat also die Obliegenheit, die empirisch bedingte Vernunft von der Anmaßung abzuhalten, ausschließungsweise den Bestimmungsgrund des Willens allein abgeben zu wollen“⁵⁰³.

Im Lichte dieser Bemerkungen bleibt die systematische Stellung praktischer Kategorien deutlich: Die allgemeine Finalität der vollständigen Tafel besteht in der Etablierung des obersten Prinzips der praktischen Philosophie als des einzigen Bestimmungsgrunds der Moral und darin, Begriffe zu sein, durch die der Zusammenhang zwischen dem Gesetz der reinen Vernunft und dem Guten bzw. Bösen gedacht werden kann. Deswegen wird die Tafel am Ende der kritischen Analyse der Begriffe des Guten und Bösen lokalisiert – denn diese Tafel steht „in Ansehung der Begriffe des Guten und Bösen“ – und zwar vor der reinen praktischen Urteilskraft, die sich unter anderem um die Anwendung einer möglich (sittlich-guten bzw. bösen) Handlung in concreto auf eine sinnliche Handlung⁵⁰⁴ bezieht.

⁴⁹⁹ KpV 05:66.

⁵⁰⁰ Kants Aussage ist in diesem Punkt klar und deutlich: „Praktische Vernunft jetzt für sich selbst, und ohne mit der spekulativen Verabredung getroffen zu haben, einem übersinnlichen Gegenstande der Kategorie der Kausalität, nämlich der Freiheit, Realität verschafft (obgleich, als praktischem Begriffe, auch nur zum praktischen Gebrauche), also dasjenige, was dort bloß gedacht werden konnte, durch ein Faktum bestätigt“ (KpV 05:06).

⁵⁰¹ KpV 05:08.

⁵⁰² KpV 05:08. Vgl. KpV 05:12.

⁵⁰³ KpV 05:16.

⁵⁰⁴ Vgl. KpV 05:67.

Die Finalität der Tafel manifestiert sich folglich in einem negativen Sinn, wie etwa die Aufgabe der Unterwerfung des Mannigfaltigen der Begehrungen zeigt, sowie in einem positiven Sinn, wie beispielsweise die Aufgabe der Hervorbringung der Wirklichkeit der Willensgesinnung deutlich macht. Negativ betrachtet, limitieren die Kategorien die Begehrungen, d. h. das, was aus der Sinnlichkeit durch Gefühle den Willen affiziert, wird unter dem Gesetz der Freiheit gedacht. Positiv gesehen verbinden sie das Gesetz mit dem Guten und Bösen in der Vorstellung einer moralischen Gesinnung. Beispielsweise kann sich jeder einer moralisch guten Maxime bewusst sein, deren moralische Gesinnung nicht infrage gestellt wird.

Auf diese Weise sucht Kant der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es unter gewisser Perspektive (sc. unter der Betrachtung der vollständigen Tafel und nicht der Kategorien im Einzelnen) eine „Homogenität“ gibt, die folglich mit der Tätigkeit aller Kategorien in Bezug auf die Unterwerfung der Begehrungen und auf die Wirklichkeit der moralischen Gesinnung zu tun hat und, wie gezeigt wurde, auf den Begriff der praktisch-moralischen Freiheit bezogen ist. Dass die Kategorien die praktische Vernunft überhaupt oder eine im moralischen Gesetz gebietende praktische Vernunft angehen, besagt nichts anderes, als dass sie Kategorien für die Moralität reiner Vernunft sind. Wie noch gesehen werden wird, steht die Bestimmung der „Ordnung“ des Fortgangs derselben und der Übergang zwischen Prinzipien mit der Homogenität der Kategorien nicht im Widerspruch.

6.3. Die Ordnung des Fortgangs praktischer Kategorien

Im vorhergehenden Abschnitt ist darauf hingewiesen worden, dass derjenige Teil des Problems der Gleichartigkeit der Kategorien, der sich auf die Ordnung des Fortgangs konzentriert, nicht das betrifft, was die Kategorien allgemein als Aufgabe haben und überhaupt sind. Die Gleichartigkeit bezieht sich somit auf den Zusammenhang derselben mit der reinen Vernunft in praktischer Hinsicht (durch die praktisch-moralische Freiheit) und auf die Willensbestimmung als einen freien Willen bzw. eine freie Willkür (durch die Tätigkeit derselben). Nur die Tatsache, dass sie Kategorien der Freiheit sind, exponiert eine notwendige Verbindung dieser Begriffe a priori mit „eine[r] Art von Kausalität, die aber empirischen Bestimmungsgründen nicht unterworfen ist“⁵⁰⁵, wie Kant selbst diese Freiheit nach der Tafeldarstellung hervorhebt. Was ist die Ursache dafür, dass die Ordnung des Fortgangs der Kategorien die Gleichartigkeit derselben in Zweifel gezogen hat? Im Prinzip würde es sich um eine Verwirrung aufgrund der Auffassung gewisser Adjektive und Adverbien handeln, die die Beschreibung der Ordnung derselben zusammensetzen. Kant behauptet,

„daß diese Kategorien (...) so in ihrer Ordnung, von den moralisch noch unbestimmten, und sinnlich-bedingten, zu denen, die, sinnlich-unbedingt, bloß durchs moralische Gesetz bestimmt sind, fortgehen“⁵⁰⁶.

Verschiedene, aber in sich verbundene Aspekte dieser Beschreibung der Kategorien sind auffällig. Um begreiflich zu machen, was eine Kategorie von einer anderen Kategorie unterscheidet bzw. was eine Kategorie von einer anderen Kategorie spezifiziert, seien zwei Konditionierungen in Bezug auf das moralische Gesetz vorgestellt: das Subjektive und das Objektive der Notwendigkeit jeder Kategorie. Als weitere Erklärung dafür kann angeführt werden, dass die Kategorien der Freiheit im Unterschied zu den Verstandeskategorien eine Verwandlung vom „Können“ zum „Sein“ (sc. „durch ein Faktum“ der reinen Vernunft) darstellen, da die den Kategorien zugrunde liegende Freiheit in einer Kausalität besteht, in der die als Möglichkeit gedachte Kraft der reinen Vernunft (Idee der Freiheit) in eine Tat⁵⁰⁷ bzw. ein Faktum derselben (des Gesetzes) verwandelt wird.

⁵⁰⁵ KpV 05:67.

⁵⁰⁶ KpV 05:66.

⁵⁰⁷ Vgl. KpV 05:03.

Insbesondere gegen Ende der Kritischen Beleuchtung der zweiten *Kritik* reflektiert Kant darüber, dass in der Kausalität des handelnden Wesens als Mitglied der intelligiblen und sinnlichen Welt seine Handlung „mithin als frei gedacht werden könne. Nun kam es bloß darauf an, daß dieses Können in ein Sein verwandelt würde, d. i. daß man in einem wirklichen Falle, gleichsam durch ein Faktum, beweisen könne: daß gewisse Handlungen eine solche Kausalität (die intellektuelle, sinnlich unbedingte) voraussetzen, sie mögen nun wirklich, oder auch nur geboten, d. i. objektiv praktisch notwendig sein“⁵⁰⁸. Allgemein betrachtet enthalten die Kategorien verschiedene Momente⁵⁰⁹ dieser Verwandlung, in der für den Menschen das Affizierende aus der Sinnlichkeit essenziell ist; denn das Können der Freiheit setzt die Vorstellungen des Mannigfaltigen der Begehrungen bzw. Neigungen negativ voraus; anderenfalls könnte man an ein Freisein von etwas nicht denken. Es wird jetzt versucht, eine spezifische Erklärung des oben angeführten Zitats zu geben, aber vorher wird kurz die Entwicklung der Interpretationen in Bezug auf die Ordnung des Fortgangs analysiert.

Ohne Zweifel gilt die Problematik der Ordnung als eine der schwierigsten, die bisher in Bezug auf die Tafel von Autoren zu lösen versucht wird. Nach dieser vorliegenden Analyse hängen sowohl die Ordnungs- als auch die Übergangsproblematik stark davon ab, wie sie die Freiheit der Tafel und das Sittengesetz der Freiheit innerhalb des Systems der Kritik interpretieren. Im Laufe der Interpretationsgeschichte der Kategorien haben sie verschiedene Positionen dazu vorgebracht, wie eine solche oben zitierte Passage verstanden werden kann. Solche Gesichtspunkte können nachfolgend betrachtet werden:

Position 1: Die Kategorien der Quantität, Qualität und Relation sind sinnlich bedingte Kategorien, und die der Modalität moralisch bestimmte Kategorien.

Position 2: Die Kategorien der Quantität, Qualität, Relation und die ersten zwei der Modalität sind sinnlich bedingt, und die letzte Kategorie der Modalität ist moralisch bestimmt.

Position 3: Die ersten zwei Kategorien jeder Klasse sind sinnlich bedingt, und die letzte Kategorie jeder Klasse ist moralisch bestimmt.

Position 4: Die Kategorien, die sinnlich bedingt und moralisch bestimmt sind, werden in der Tafel gemischt dargestellt.

Position 5: Die Kategorien der Natur sind sinnlich bedingt, und die der Freiheit sind moralisch bestimmt⁵¹⁰.

Eine fiktive Perspektive auf jene Textpassage zur Fortgangsordnung der Kategorien führte zur Auslegung einer radikalen Heterogenität: Es handele sich um zwei (manche sprechen von drei) „Arten“, „Typen“ bzw. „Klassen“ von Kategorien, die sich hinsichtlich ihres Inhaltes gegenseitig ausschließen würden. Das Problem mit einer solchen Auffassung liegt nicht in einer einfachen Klassifikation der Kategorien – denn nichts hindert daran, sie unter einem begründeten Prinzip in Gruppen einzuteilen; die Verstandeskategorien werden auch in Klassen und Abteilungen unterteilt⁵¹¹, ohne den Status von Kategorien des reinen Verstandes überhaupt zu verlieren. Das Problematische ist vielmehr darauf bezogen, dass für einige Autoren eine Art, ein Typ oder eine Klasse von Kategorien nicht streng mit der praktischen Freiheit, sondern mit dem Naturbegriff zu tun hat. Und dies macht ihre Klassifikation völlig unplausibel, wenn man den Begriff der Freiheit gemäß der *KpV* analysiert. Daraus ergibt sich, dass das Kriterium der Gruppierung unzutreffend wird (z. B.: es gäbe eine reine praktische und eine empirische praktische Vernunft – etwa wie transzendentale und empirische Freiheit –, oder dass einige Kategorien empirisch und andere reine seien; oder Objekte der praktischen Vernunft seien Wohl und Übel – ergo: es gäbe Kategorien für solche Objekte).

In der vorliegenden Analyse wird auch angenommen, dass die Freiheitskategorien in vier „Klassen“ von Begriffen *a priori* klassifiziert werden, d. h. in die Kategorien der „Quantität“, „Qualität“, „Relation“ und „Modalität“, wie Kant selbst die Tafel mit vier arabischen Ziffern (1.,

⁵⁰⁸ *KpV* 05:104.

⁵⁰⁹ Vgl. dazu auch Goy, Ina: *Momente der Freiheit*, a.a.O., S. 149 ff.

⁵¹⁰ Vgl. Goy, Ina: *Momente der Freiheit*, a.a.O., S. 168.

⁵¹¹ Vgl. *KrV* B 110.

2., 3., 4.) bildet. Es geht bei ihnen nicht um eine „mathematische“ oder „dynamische“ Ableitung, wie Claudia Graband⁵¹² meint. Und dies bedeutet auch keineswegs, dass sich einige unter diesen vier Klassen stehende Kategorien auf das Empirische oder auf die Möglichkeit der Objekte des unteren Begehrungsvermögens beziehen würden.

Aus der Grundannahme, dass alle Kategorien der Freiheit Begriffe a priori sind, folgt für das Verständnis dieser, dass keine aus der Sinnlichkeit oder irgendeinem empirischen Vermögen stammt. Was aber ist mit der Ordnung des Fortgangs konkret gemeint? Warum teilt Kant den Fortgang auf diese Weise ein? Ein Blick in jeden gebrauchten Terminus scheint ein wenig mehr Licht ins Dunkel zu bringen, denn es wird vorausgesetzt, dass die Ordnung nicht notwendigerweise Ungleichartigkeit impliziert. Insofern werden nun die folgenden Termini isoliert:

A- *Moralisch noch unbestimmt*: Es geht um die Prädikation derjenigen Kategorie, die das Moralische als „mögliche“ Bestimmtheit enthält. Das Adverb „noch“ bringt den potenziellen Charakter des Begriffs zur Geltung. Der Inhalt des Begriffs kann moralisch bestimmt werden, aber er ist noch nicht moralisch bestimmt. Ohne die Verbindung, die dieses Adverb herstellt, müsste der Inhalt der Kategorie aus dem Anwendungsbereich praktischer Vernunft ausgeschlossen werden, da dies implizieren würde, dass der Begriff im direkten Gegensatz zum Moralischen stünde: Es wäre ein moralisch unbestimmter Begriff, wie beispielsweise der der Bewegung oder der Größe. So lässt sich also feststellen, dass es einen beachtlichen Unterschied zwischen einem moralisch noch unbestimmten und einem moralisch unbestimmten Begriff gibt. In letzterem wird die Möglichkeit einer Bestimmbarkeit durch das Moralisch einfach ausgeschlossen – was bei keiner Kategorie der Freiheit der Fall ist. Im Inhalt einer moralisch noch unbestimmten Kategorie ist die Bestimmbarkeit durch das moralische Gesetz vollständig möglich, da diese Form der Unbestimmbarkeit gerade im Horizont der Bestimmung durch das Gesetz steht.

B- *Sinnlich-bedingt*: Trotz aller terminologischen Bindung darf man „bedingt“ nicht mit „bestimmt“ verwechseln. Denn der Sinn von etwas Bedingtem bezieht sich eher auf eine gewisse Unabhängigkeit des Begriffs, d. h. der Begriff wird affiziert bzw. beeinflusst, aber er ist nicht als abhängig von etwas zu verstehen. In einem bestimmten Begriff hingegen steht man vor einer Abhängigkeit und nicht nur vor einer Beeinflussung. Das, was den Begriff beeinflusst, besteht gemäß der Betrachtung der praktischen Philosophie Kants in der Begierde bzw. Begehrung, die Neigungen bilden können. Kurz gesagt: Die Begierde bzw. Neigung affiziert den Begriff, ohne ihn notwendig zu bestimmen⁵¹³. Die *KpV* bestätigt diese Annahme, indem Kant die Begriffe mit der Freiheit verbindet: „Freiheit und das Bewußtsein derselben, als eines Vermögens, mit überwiegender Gesinnung das moralische Gesetz zu befolgen, ist Unabhängigkeit von Neigungen, wenigstens als bestimmenden (wenn gleich nicht als affizierenden) Bewegursachen unseres Begehrrens, und, so fern, als ich mir derselben in der Befolgung meiner moralischen Maximen bewußt bin, (...)“⁵¹⁴. Daraus folgt, dass jeder Begriff, der mit der Freiheit und ihrem Bewusstsein verbunden ist, durchaus von Neigungen, Begierden oder inklusive Bedürfnisse als sinnlich affiziert angesehen werden kann. So gesehen besteht das Sinnlich-Bedingte im Sinnlich-Affizierenden.

C- *Sinnlich-unbedingt*: Es ist plausibel, dass diese Kombination von Adjektiven sich direkt auf das moralische Gesetz bezieht. Hinweise im Text lassen sich auch so interpretieren, dass diese Kombination einerseits im Gegensatz zu der anderen oben kommentierten Kombination „sinnlich-bedingt“ steht und andererseits eine Referenz auf die im Tableau enthaltenen Begriffe bzw. Kategorien darstellt. Dabei ist zu beachten, dass eine völlige Abstraktion von der Affektion

⁵¹² Vgl. Graband, Claudia: *Das Vermögen*, a.a.O., S. 53. Auch S. Zimmermann, R. Bader und Werner Euler vertreten diese inkonsistente Hypothese (vgl. Zimmermann, S.: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 260; Bader, Ralf M.: „Kant and the Categories of Freedom“, in: *British Journal for the History of Philosophy*, 17 4 (2009), S. 802; Euler, Werner: *Verstand und Wille*, a.a.O., S. 187). Wenn man genau die Stelle KpV 05:104 betrachtet, sieht man deutlich, dass Kant sich auf die „Verstandeskategorien“ und insb. auf die dynamisch-theoretische Kategorie der „Kausalität“ bezieht.

⁵¹³ Diese Position vertritt auch Werner Euler: „Sinnlich bedingt bedeutet jedenfalls nicht: abhängig von sinnlicher Anschauung, sondern allenfalls: beeinflusst durch Begierden. Doch auch die Begehrungen können kein Bestimmungsfaktor dieser Kategorien sein“ (Euler, Werner: *Verstand und Wille*, a.a.O., S. 204).

⁵¹⁴ KpV 05:117. Der Ausdruck „affiziert“ wird in der Stelle KpV 05:32 herausgestellt.

durch Neigungen stattfindet, d. h. aus einer bestimmten Perspektive und nach einem bestimmten Kriterium muss der Begriff frei und unabhängig von dem Affizierenden vorgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist zu erkennen, dass die Bedingung der Entstehung des Begriffes nicht aus sinnlich-physischer Bedingung bestehen kann.

D- *Bloß durchs moralische Gesetz bestimmt*: Nimmt die oben ausgeführten Behauptung an, dass ein bestimmter Begriff eine gewisse Abhängigkeit darstellt, kann ein bloß durch moralisches Gesetz bestimmter Begriff nicht das Gesetz selbst bedeuten. Das wäre, als wenn das Gesetz durch das Gesetz bestimmt hätte, was widersprechend zu sein scheint. Es gibt Begriffe, die eine direkte Verbindung mit dem moralischen Gesetz positiv betrachtet vorstellen. Der Begriff hängt hier von dem Gesetz ab, um das zu sein, was er ist. Alle Kategorien stehen in der reinen Vernunft im Dienste⁵¹⁵ des moralischen Gesetzes, aber einige von ihnen basieren die Vorstellung ihres Inhalts direkt („bloß“) aus dem Gesetz. Beispielsweise: Ein subjektives Prinzip hängt nicht direkt von dem Gesetz ab, aber es dient zu dem Gesetz, um eine moralische Gesinnung in einer moralisch gute Maxime hervorzubringen; eine vollkommene Pflicht ist nicht nur im Dienste des Gesetzes (denn sie soll auch das Mannigfaltige der Begehrungen unterwerfen und die moralische Gesinnung für den menschlichen Willen produzieren), sondern hängt sie auch für die Vorstellung der in der Pflicht enthaltenen Vollkommenheit von dem Gesetz direkt.

Mit dieser umfassenden und zugleich allgemeinen Analyse der Beschreibungen (denn die Frage, wie solche in den Kategorien vorgestellt werden können, wird erst im nächsten Kapitel beantwortet) im Bereich des Praktischen der reinen Vernunft hebt Kant hervor, dass die Ordnung des Fortgangs mit zwei Betrachtungen von „Momenten“ der Begriffe a priori in Bezug auf die Bestimmung der Objekte einer praktischen Vernunft bzw. der Begriffe des Guten und Bösen durch das moralische Gesetz zusammenhängt. So gesehen ergeben sich daraus die Betrachtungen der Momente wie folgt: 1- Die Kombination der Kennzeichnungen A- und B- sind Attributionen der Begriffe a priori, die im Dienst der Moralität stehen und deren in eine Materie vorgestellter Inhalt aus dem sinnlichen Affizierenden stammt. Der Begriff positioniert sich vor dem Gesetz *negativ*. 2- Die Kombination der Kennzeichnungen C- und D- sind ebenfalls Attributionen der Begriffe a priori, die im Dienst der Moralität stehen und deren in eine Form vorgestellter Inhalt aus dem sinnlichen Affizierenden nicht stammt. Der Begriff positioniert sich vor dem Gesetz *positiv*.

Diese Überlegungen lassen die Auffassungen einiger Autoren außen vor, die eine Trennung von Kategorien unter den Figuren einer „Art“ oder „Typ“ innerhalb der Tafel vorschlagen. Es handelt sich *nicht* um Kategorientypen bzw. Kategorienarten, die sich auf eine reine praktische Vernunft oder reinen praktischen Willen *und* auf eine empirische praktische Vernunft oder einen empirischen Willen erstrecken würden. All diese Begriffe a priori ordnen sich sowohl negativ als auch positiv vor dem Gesetz, das das Unbedingt-Gute und Unbedingt-Böse als Folgen im menschlichen Willen bestimmt. Dass einige praktische Begriffe a priori gemäß ihrem Inhalt vor dem Gesetz ‚negativ‘ bewertet werden können, bedeutet vor allem, dass das Affizierende (sc. die Materie, bspw.: ich begehre Geld auszugeben und Schulden zu machen) die Handlung beeinflussen könnte, „gegen alles, was Vernunft für sich selbst sagt“⁵¹⁶, zu handeln.

Diese Negativität vor dem Gesetz kann nicht abgelehnt werden, weil nach Kant „der Mensch [...] ein bedürftiges Wesen [ist], so fern er zur Sinnenwelt gehört“⁵¹⁷. Die Beschaffenheit des Menschen als bedürftiges Wesen macht einen unumgänglichen Voraussatz des moralischen Gesetzes als „synthetischer Satz a priori“⁵¹⁸ aus. Denn der synthetische Charakter des Gesetzes, dessen Vorstellung im Menschen unter der imperativischen Form zustande kommt, geht streng genommen von der Annahme aus, dass der Mensch sich in dieser Welt als durch seine Sinnlichkeit affiziert befindet: „Im ersten Falle [der Mensch] aber hat das Gesetz die Form eines Imperativs, weil man an jenem zwar, als vernünftiges Wesen, einen reinen, aber, als mit Bedürfnissen und sinnlichen Bewegursachen affiziertem Wesen, keinen heiligen Willen, d. i. einen solchen, der

⁵¹⁵ Vgl. Goy, Ina: *Momente der Freiheit*, a.a.O., S. 168.

⁵¹⁶ KpV 05:62.

⁵¹⁷ KpV 05:61.

⁵¹⁸ KpV 05:31.

keiner dem moralischen Gesetze widerstreitenden Maximen fähig wäre, voraussetzen kann“⁵¹⁹. Hierbei ist es unerlässlich, dass der erste Begriff a priori der Quantität mit einer Materie oder materiellem Inhalt einhergeht, damit der Bestimmungsgrund der reinen Vernunft im menschlichen Willen gedacht werden und die moralische Gesinnung in Bezug auf die Gegenstände derselben, nämlich das Gute und das Böse, hervorgebracht werden kann. Es zeigt sich also an diesen Ausführungen, dass es eine inhärente Notwendigkeit innerhalb des Systems der Kritik selbst, nämlich der Moralphilosophie, gibt, gewissen Begriffen a priori der praktischen Vernunft bzw. Kategorien eine Materie vorstellbar zu machen.

Die Positivität vor dem Gesetz besagt nicht nur, dass einige Begriffe a priori auf der Tafel einen Inhalt manifestieren, der sich verbunden mit dem Gesetz unmittelbar finden lässt, sondern auch, dass ihre Vorstellung als Regeln die Form des Gesetzes darstellen. Es wäre allerdings ein Missverständnis, davon auszugehen, dass diese Begriffe a priori in gewissem Sinne keine Materie des Begehrns nicht voraussetzen. Es gibt keine Moralität bei Menschen ohne Sinnlichkeit. Der Mensch kann ein moralisches Wesen nur unter der Voraussetzung affizierbarer Sinnlichkeit sein. Aber für die praktische Vernunft werden einige Begriffe der Tafel mit dem Gesetz bereits, nämlich ohne die Referenz auf eine Materie anderer Begriffe, gedacht. Dies bedeutet nicht, dass eine solche Referenz nicht stattfindet, denn die dritte Modalitätskategorie kann ohne die Maximen in der Bestimmung nicht stattfinden (weil die in dieser Kategorie gedachte Pflicht in einem menschlichen Willen realisiert werden können muss); nur ihre Vorstellung als Regeln wird vor dem Gesetz in Betracht gezogen⁵²⁰.

In der Positivität, wie Ina Goy richtig akzentuiert, erwerben sie den moralischen Status lediglich durch das moralische Gesetz, das als Bewusstsein und als universelle Formel aller Regel der Moralität nicht selbst ein Teil der Tafel als „Begriff“ ist: „Moralisch oder sittlich bestimmt werden die Kategorien der Freiheit allein durch das praktische Gesetz, das selbst nicht Teil der Tafel der Kategorien der Freiheit ist. Dieses allein ist sinnlich unbedingt. Sinnlich unbedingt erfolgt weiterhin die Genese der Begriffe des Guten und Bösen insofern, als sie a priori aus dem praktischen Gesetz folgen. Alle in der Tafel der Kategorien der Freiheit enthaltenen Aspekte der Bestimmungsgründe des Willens dagegen sind solche, die unter sinnlichen Bedingungen verlaufen“⁵²¹. Diese Autorin verbindet richtig die Kategorien mit dem Bestimmungsgrund und dem Affizierenden, welches sie als sinnliche Bedingung versteht.

Die Ordnung derselben ist keine linienförmige Ordnung, d. h. keine Ordnung von oben nach unten in jedem Quadranten. Es kann plausibel sein, dass Kant die Quantitätskategorie und die dritte Modalitätskategorie, oder die zweite Qualitätskategorie und die erste Relationskategorie besonders vor Augen hatte. Man könnte vier Kategorien – Vorschrift, Regel des Begehens, Persönlichkeit und Plicht – zusammenfassend auffassen. Im Fokus steht dabei der Fortgang als eine Entwicklung in der Darstellung der Kategorien innerhalb der Tafel. Es handelt sich allem Anschein nach um eine geordnete, komplementäre Entwicklung zwischen Kategorien (die Präpositionen „von“ und „zu“ in der Passage über die Ordnung bestätigen dies). D. h: Zwischen den vier Klassen bzw. Quadranten tut sich – ihrer jeweiligen Attributionen gemäß – eine Entwicklung auf, die von der Position der a priori negativ vor dem Gesetz gedachten Begriffe zu der Position der a priori positiv vor dem Gesetz dargestellten Begriffe verläuft. Das Positive soll das Negative direkt oder indirekt voraussetzen, da Kant dieses als erstes in Bezug auf die Hervorbringung einer moralischen Gesinnung ansetzt.

⁵¹⁹ KpV 05:32.

⁵²⁰ Vgl. KpV 05:81f.

⁵²¹ Goy, Ina: *Momente der Freiheit*, a.a.O., S. 167.

Kapitel II

Die Tafel der praktischen Kategorien

§2. Die praktischen Kategorien der Quantität

1. Die erste Kategorie der Quantität

Der Begriff „Maxime“ gehört zu den zentralen Themenkomplexen in Kants praktischer Philosophie. Dies lässt sich exemplarisch an der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* und der *Kritik der praktischen Vernunft* im Hinblick auf die Moralität von Handlungen sowie an späteren Schriften wie der *Metaphysik der Sitten* und der *Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft* nachweisen. Nachdem Kant sowohl in der *Kritik der reinen Vernunft* als auch in der *GMS* eine allgemeine Definition der Maxime als subjektives praktisches Prinzip gegeben hat, erweitert er diesen Begriff in der zweiten *Kritik*, indem er ihn *systematisch* im Kontext praktischer Grundsätze reflektiert. Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass sich in der *Analytik der reinen praktischen Vernunft* eine neue Quelle für das Verständnis und die Definition des Terminus „Maxime“ herausgebildet.

Zugrunde liegt die Annahme, dass „Erklärung“ und „Ursprung“ des Begriffs unterschiedliche, aber komplementäre Zugänge zur philosophischen Analyse⁵²² darstellen. Diese beiden Perspektiven eröffnen den Weg zu einem vertieften Verständnis der Bestimmung von Maximen innerhalb der kategorialen Tafel der Freiheit und in ihrer Beziehung zu den Begriffen des Guten und des Bösen⁵²³. Zugleich tragen sie zur Klärung der schwierigen Frage bei, inwiefern die Maxime als sowohl empirischer als auch apriorischer Begriff verstanden werden kann – ein Aspekt, der die Grundlage für die nachfolgenden Kategorien der Quantität bildet.

1.1. Erklärung und Ursprung der Maximen

⁵²² Einige der hier konsultierten Interpretationen zum Begriff „Maxime“ werden im Folgenden aufgeführt; die übrigen sind in der Bibliografie am Schluss verzeichnet. Vgl. Bittner, Rüdiger: „Maximen“, in: Funke, Gerhard (Hg.): *Akten des 4. Internationalen Kant-Kongress*, Teil II. 2: Sektionen, Berlin/New York 1974, S. 485-498; Bubner, Rüdiger: *Handlung, Sprache und Vernunft. Grundbegriffe praktischer Philosophie*, Frankfurt am Main 1976, S. 175 ff.; Köhl, Harald: *Kants Gesinnungsethik*, a.a.O., S. 45 ff.; Albrecht, Michael: „Kants Maximenethik und ihre Begründung“, in: *Kant-Studien* 85 2 (1994), S. 129-146; Thurmherr, Urs: *Die Ästhetik der Existenz. Über den Begriff der Maxime und die Bildung von Maximen bei Kant*, Tübingen 1994; Bubner, Rüdiger: „Noch einmal Maximen“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 46 4 (1998), S. 551-561; Bubner, Rüdiger: „Una vez más, las máximas“, in: *Areté Revista de Filosofía* XI 1-2 (1999), S. 351-366; McCarty, Richard: „The Maxims Problem“, in: *The Journal of Philosophy*, 99 1 (2002), S. 29-44; Timmermann, Jens: *Sittengesetz und Freiheit*, a.a.O., S. 145 ff.; Bittner, Rüdiger: *Aus Gründen handeln*, Berlin/New York 2005, S. 5 ff.; Bernecker, Sven: „Kant zur moralischen Selbsterkenntnis“, in: *Kant-Studien* 97 (2006), S. 163-183; McCarty, Richard: „Maxims in Kant's Practical Philosophy“, in: *Journal of the History of Philosophy*, 44 1 (2006), S. 65-83; Schwartz, Maria: *Der Begriff der Maxime bei Kant. Eine Untersuchung des Maximenbegriffs in Kants praktischer Philosophie*, Berlin 2006; Fricke, Christel: „Maximen“, in: *Recht und Frieden in der Philosophie Kants. Akten des zehnten Internationalen Kant-Kongresses*, Rohden, Valerio; Terra, Ricardo; A.de Almeida, Guido (Hrsg.), Berlin/New York (2008), S. 125-135; Gressis, Robert: „Recent Work on Kantian Maxims I: Established Approaches“, in: *Philosophy Compass* 5/3 (2010), S. 216-227; Gressis, Robert: „Recent Work on Kantian Maxims II: New Approaches“, in: *Philosophy Compass* 5/3 (2010), S. 228-239; Garcia, Casales Roberto: „La “maxima” como base de la acción en la filosofía práctica de Kant“, in: *Universitas Philosophica* 61 30 (2013), S. 237-258; Placencia, Luis: „Die Subjektivität der Maximen bei Kant“, in: Bacin, Ferrarin, et alii (Hrsg.), (2013), S. 535-546; Mosayebi, Reza: *Das Minimum der reinen praktischen Vernunft*, a.a.O., insb. S. 149-207; Kronenberg, Tobias: *Maximen in Kants praktischer Philosophie. Über das verknüpfende Element der Kantischen Theorie des Handelns, der Freiheit des Willens und der Moralität*, Karlsruhe 2016; Placencia, Luis: *Handlung und praktisches Urteil bei Kant. Eine historische und systematische Untersuchung zu Kants Konzeption des absichtlichen Handelns und ihren urteilstheoretischen Voraussetzungen*, Freiburg/München 2019, insb. S. 203-267; Leite Cabrera Pereira da Rosa, Daniel: *Kants Philosophie der Maximen. Eine Untersuchung über das Subjektivitätsmoment des Maximenbegriffs und das Verhältnis von Maximen zu praktischen Gesetzen*, Dissertation Universität Siegen 2021. Link: <http://dx.doi.org/10.25819/ubsi/10152>.

⁵²³ Andere Begriffsbedeutungen des Begriffs „Maxime(n)“ in anderen Schriften Kants kann hier nicht treffender analysiert werden. Eine Übersicht über diese anderen Bedeutungen bietet etwa Kronenberg, Tobias: *Maximen in Kants praktischer Philosophie*, 2016; vgl. dazu auch Mosayebi, Reza: *Das Minimum der reinen praktischen Vernunft*, a.a.O., S. 150 ff.

Die zentrale Entwicklung der Erklärung des Begriffs einer Maxime kann in Bezug auf die vorliegende Analyse an zwei Stellen gefunden werden. Eine bedeutungsentscheidende und allgemeine Definition⁵²⁴ findet sich im ersten Paragrafen der genannten Analytik. Die andere steht in Klammern in der Freiheitskategorientafel. Diese letzte Erklärung setzt nun die erste Definition voraus und stimmt, praktisch betrachtet, mit der GMS überein⁵²⁵. Wie angedeutet, wird eine Maxime als „ein praktischer Grundsatz“ angesehen, in dem „das Subjektive“ den ersten Anhaltspunkt ihrer Legitimation ausmacht. Wie kann man die Maxime als einen praktischen subjektiven Grundsatz, entsprechend ihrer Definition, verstehen?

„Praktische Grundsätze sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die mehrere praktische Regeln unter sich hat. Sie sind subjektiv, oder Maximen, wenn die Bedingung nur als für den Willen des Subjekts gültig von ihm angesehen wird; objektiv aber, oder praktische Gesetze, wenn jene als objektiv, d.i. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig erkannt wird“⁵²⁶.

Die Maximen sind eine bestimmte Spezies der Gattung „praktischer Grundsätze“. Der Unterschied der Maximen zu den Gesetzen liegt allem Anschein nach im Verhältnis zwischen „subjektiv/objektiv“, aber nicht in der Ebene der Gattung, da sowohl Maximen als auch praktische Gesetze „Fundamentsätze“ sind⁵²⁷. Die einzige Unterscheidung zwischen den Prinzipiengattungen lässt sich zwischen den praktischen Gesetzen und den theoretischen (bzw. spekulativen) Prinzipien feststellen. Um zumindest Klarheit darüber zu gewinnen, wie der Sinn der Definition des Begriffs „Maxime“⁵²⁸ – was in der gewissen Maße dem Verständnis der praktischen Gesetze dient – zu begreifen ist, muss man im Auge behalten, was mit einem praktischen Grundsatz gemeint ist.

Im Hinblick auf ein praktisches Prinzip werden zwei wichtige Hinweise in den Vordergrund der Analyse gerückt. Zum einen geht es darum, dass ein praktischer Grundsatz als Satz „eine allgemeine Bestimmung des Willens“⁵²⁹ enthält. Wendet man dies auf einen Syllogismus⁵³⁰ an, ergibt sich daraus, dass dieser Grundsatz in der Lage ist, andere Sätze (äquivalent: Prämissen) unter sich einzuordnen. In diesem Sinne wird ein Grundsatz als ‚primus‘⁵³¹ bzw. erste Prämisse (Obersatz)

⁵²⁴ Urs Thurnherr kompiliert vierzehn Definitionen und siebzehn Beispiele von Maximen sowohl in Kants veröffentlichten Schriften als auch in Reflexionen und Vorbereitungen dieser Schriften und liefert eine interessante und in einige Punkte diskutierte Prüfung der Definitionsmerkmale und Beispiele (vgl. Thurnherr, Urs: *Ästhetik der Existenz*, a.a.O., S. 32-36); vgl. dazu auch Schwartz, Maria: *Der Begriff der Maxime bei Kant*, a.a.O., S. 39 ff., 77 ff.

⁵²⁵ Zu weiteren Begriffsbestimmungen vgl. GMS 04:402, 04:421, 04:438; MS 06:225. Kant versteht in der KrV unter Maximen subjektive Gründe der Handlungen, d. h. subjektive Grundsätze (vgl. KrV B 694, vgl. dazu auch KrV A 812/B 840). Für einen Überblick des Begriffs „Maxime“ in der ersten Kritik in Bezug auf das theoretische und praktische Interesse der Vernunft siehe Hutter, Axel: *Das Interesse der Vernunft*, a.a.O., S. 133 ff. (§§24-26).

⁵²⁶ KpV 05:19. Für eine komplette Bestimmung des Begriffs „Maxime“ in anderen Teilen der Kritik siehe KpV 05: KpV 05:19, 05:27 ff., 05:32 ff., 05:44 f., 05:60, 05:62, 05:69, 05:74, 05:76, 05:79, 05:81 ff., 05:90, 05:106, 05:108 f., 05:111 ff., 05:126, 05:126, 05:146, 05:159, 05:163. Reza Mosayebi ist der Ansicht, dass es in Kants Philosophie keine Einheit in der Definition einer Maxime gibt (vgl. Mosayebi, Reza: *Das Minimum der reinen praktischen Vernunft*, a.a.O., S. 150).

⁵²⁷ In seinem Kommentar über Maximen versucht Lewis W. Beck in der Unterscheidung des §1 der KpV zwischen Maximen und Gesetzen einen Fehler Kants zu finden (vgl. Beck, Lewis W.: *A commentary*, a.a.O., S. 80 f.). Was Beck übersieht, besteht darin, dass ein Gesetz kein „Sonderfall“ von einer Maxime in diesem Kontext sein kann, da es nicht um die Weite des Obersatzes im Vergleich mit dem Mittelbegriff oder dem Schluss in einem Polysyllogismus, sondern um die objektive oder subjektive Gültigkeit eines Gesetzes, das niemals der Kasus von einer subjektiven Maxime, um sie weiter als Gesetz zu betrachten, sein könnte.

⁵²⁸ Rüdiger Bittner definiert die Maximen, obwohl er der Erklärung Kants nicht zustimmt, als Regeln, die das ganzen Leben (nämlich den Sinn des Lebens) umfassen und sich auf das Menschensein bezieht (vgl. Bittner, Rüdiger: *Maximen*, a.a.O., S. 489). Vgl. dazu auch Höffe, Otfried: *Immanuel Kant*, a.a.O., S. 191 f.; Höffe, Otfried: *Kants Kritik der praktischen Vernunft. Eine Philosophie der Freiheit*, München 2012, S. 121 ff.; Leite Cabrera Pereira da Rosa, Daniel: *Kants Philosophie der Maximen*, a.a.O., S. 23 ff., 74 ff., 159 ff.

⁵²⁹ Bei Bittner besteht die Allgemeinheit der Maximen in ihrem Charakter der Lebensregeln (vgl. Bittner, Rüdiger: *Maximen*, a.a.O., S. 495).

⁵³⁰ In Kant-Forschung hat es sich eingebürgert, dass es bei Maximen stets um einen „Syllogismus“ geht, an dem die Maxime als Obersatz fungiert. Vgl. Albrecht, Michael: *Kants Maximenethik*, a.a.O., S. 138 Anm. 40). Für einen Überblick über die Kritik Albrechts an Höffe, Schwemmer und Bittner siehe ebd. S. 138.

⁵³¹ Im Fall der Maxime hat Bittner kommentiert: „Das Wort „Maxime“ verweist schon auf die syllogistische Funktion. „Maxima“ ist Superlativ zu „major“, was der Standard-Ausdruck für die erste Prämisse eines Syllogismus ist“ (Bittner,

gegenüber anderen Sätzen (Untersätzen) betrachtet. Das heißt, ein Grundsatz beinhaltet eine allgemeine Bestimmung des Willens in Bezug auf praktische Regeln und auf partikuläre Handlungsfälle.

Eng damit verwoben ist die Eigenschaft des „Subjektiven“ einer Maxime im Gegensatz zu den praktischen Gesetzen⁵³². Mit der Differenz zwischen dem Subjektiven und dem Objektiven im praktischen Sinne werden praktische Grundsätze in Maximen und Gesetze unterteilt. Für das Folgende ist es wichtig, im Auge zu behalten, dass diese Unterscheidung die „Gültigkeit“ des Prinzips hinsichtlich des Willens betrifft. Eine in der Willensbestimmung ins Spiel gebrachte Bedingung (sc. die allgemeine Regel oder Maxime) kann auf zweierlei Weise gültig sein. Zum einen kann der praktische Grundsatz, dessen Bedingung in der Maxime vorausgesetzt wird, „nur als für den Willen des Subjekts gültig“⁵³³ angesehen werden. Zum anderen kann die Gültigkeit des praktischen Grundsatzes auf „den Willen jedes vernünftigen Wesens“⁵³⁴ erweitert werden.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass der entscheidende Punkt der Geltung sich auf die Frage „für wen ist das wertvoll?“ bezieht. Wenn die Bedingung der Bestimmung nur für den Willen dieses individuellen Subjekts wertvoll sein kann, da die Inhalte der Maxime den Bereich der Individualität der Gefühle nicht überschreiten können, werden die Gründe als ‚subjektive praktische Grundsätze‘ bezeichnet. Hingegen, wenn die Bedingung der Bestimmung nicht nur für den Willen dieses Subjekts, sondern auch für den Willen aller vernünftigen Wesen wertvoll sein kann, werden die Gründe als ‚objektive praktische Grundsätze‘ bzw. Gesetze betrachtet.

Worin besteht denn das Subjektive der Maximen? Welches Kriterium kann man mit der Erklärung einer Maxime in Einklang bringen? Erstens: Das Subjektive einer Maxime⁵³⁵ bzw. der Maximen scheint nicht in der Tatsache verankert zu sein, dass ein individuelles Subjekt sich eine Maximen bildet. Die Entstehung der individuellen Maximen und der moralisch allgemeingültigen Maximen erfolgt jeweils für ein individuelles Subjekt, nämlich für das handelnde Bewusstsein eines Subjekts. Gleichwohl gelten die moralischen Maximen auch objektiv, indem das handelnde Subjekt seine Maximen am moralischen Gesetz ausrichtet. Zweitens: Ein anderes Kriterium des Subjektiven, wie z. B. die Sinnlichkeit, scheint ebenso wenig ausreichend zu sein. Gehen die Objekte bzw. Materie der Maximen auf Begierden, Neigungen, Antriebe, letztendlich auf sinnliche, aus der Sinnlichkeit hervorgehende Gefühle zurück, so erweist sich dies nicht als Kriterium des Subjektiven der Maximen.

Rüdiger: *Aus Gründen handeln*, a.a.O., S. 70). Axel Hutter hat unter anderem diese Präzisierung, geschichtlich betrachtet, herausgehoben: „Es ist in diesem Zusammenhang aufschlußreich, daß »Maxime« in begriffsgeschichtlicher Hinsicht keineswegs eindeutig auf eine »praktische« Bedeutung (im üblichen Sinne) festgelegt ist. Am Anfang hatte der von Boethius bei der Latinisierung der aristotelischen »Logik« geprägte Begriff sogar eine rein »theoretische«, nämlich logische Bedeutung. »Maximen« stehen bei Boethius – wie es die unmittelbare Wortbedeutung auch anzeigt – noch »über« dem Obersatz (maior) eines logischen Schlusses: sie sind »höchste und oberste Sätze«, (...). Maximen stellen daher eine Art »Begründungsmaximum« dar: sie sind die unhintergehbarsten Bedingungen der Argumentation oder des Verständnisses“ (Hutter, Axel: *Das Interesse der Vernunft*, a.a.O., S. 142 f.). Vgl. dazu auch Bubner, Rüdiger: *Handlung*, a.a.O., S. 196, 200.

⁵³² Vgl. dazu auch Leite Cabrera Pereira da Rosa, Daniel: *Kants Philosophie der Maximen*, a.a.O., S. 53 ff.

⁵³³ KpV 05:19. Rüdiger Bubner ist der Ansicht, dass die Gültigkeit der Maximen in der „Akzeptierung“ liegt (vgl. Bubner, Rüdiger: *Handlung*, a.a.O., S. 188). Kants Einsicht besteht darin, dass Menschen sich praktische Maximen machen, um moralisch zu handeln. Eine Akzeptierung setzt die Möglichkeit des Entgegengesetzten voraus, was impliziert, dass es die Möglichkeit gibt, ohne eine Maxime moralisch zu handeln. Die Geltung scheint sich somit nicht auf die Akzeptierung zu stützen.

⁵³⁴ KpV 05:19.

⁵³⁵ Die Grundsätze im ersten Hauptstück der *KpV* werden entweder subjektiv oder objektiv betrachtet. Für eine Auslegung der Subjektivität der Maximen in Bezug auf die aristotelische Logik siehe Brinkmann, Walter: *Praktische Notwendigkeit. Eine Formalisierung von Kants Kategorischem Imperativ*, Paderborn 2003, S. 96; Bittner, Rüdiger: *Maximen*, a.a.O., S. 486. Michael Albrecht behauptet, dass das Subjektive einer Maxime darin besteht, dass eine Maxime nicht objektiv ist (vgl. Albrecht, Michael: *Kants Maximenethik*, a.a.O., S. 131). Einerseits kann dies als keine Begründung von dem Subjektivstatus einer Maxime angesehen werden. Andererseits hat ein praktisches Gesetz mitsamt seinem Objektivstatus auch eine subjektive Gültigkeit; denn es wäre unlogisch, wenn ein Gesetz, das objektiv für alle gilt, nicht auch (subjektiv) für mich gilt. Vgl. dazu auch Thurnherr, Urs: *Die Ästhetik der Existenz*, a.a.O., S. 37 ff.

Denn eine moralische Maxime, die im Prozess der Universalisierung keine Materie als Bedingung der Bestimmung voraussetzt – wenngleich diese Materie in der Maxime verbleibt –, wird als zugleich objektiv und subjektiv angesehen. Daraus folgt nicht, dass die Materie einer Maxime mit dem Subjektiven nichts zu tun hat, sondern nur, dass die moralisch eingeschränkte Maxime sowohl subjektiv als auch objektiv ist, obwohl die von der Sinnlichkeit ausgehenden Inhalte – wie etwa Neigungen – ausgeklammert sind. Es ist vollkommen klar, dass die Neigungen und Begierden die Maximen subjektiv bedingen, weil sie auf der „Rezeptivität unserer Erkenntnisfähigkeit“⁵³⁶ beruhen. Aber wenn Kant die Maximen als subjektive definiert, dann scheint dieses Charakteristikum sich auf die Geltung bzw. den Wert⁵³⁷ – und nicht exklusiv auf die Sinnlichkeit – zu beziehen.

Im Hinblick auf die Erklärung der Maximen im §1 der Analytik muss man voraussetzen, dass der Wesenszug des Subjektiven der Maximen in der ‚Gültigkeit‘ zur Bestimmung des Willens liegt. Bei genauerem Hinsehen geht es somit um die Rationalität der Geltung und nicht primär um den sinnlichen Teil des Ursprungs einer Maxime. Es bietet sich deshalb folgende Überlegung an: Das handelnde Subjekt wird sich bewusst, dass die allgemeine Regel bzw. die Maxime, die es zum Handeln gebildet hat, nur seine „Meinung“⁵³⁸ ist. Der Wert der Maxime oder ihre praktische Geltung anhand der Verstandestätigkeit⁵³⁹ ist bezüglich des Subjektiven auf ‚das Für-mich-Geltende‘ bezogen. Daher betont Kant, dass die in der Regel gedachte Bedingung nur für den Willen des Subjekts bzw. dieses Individuums als gültig angesehen wird. Das handelnde Subjekt betrachtet seine eigene Regel nur für sich selbst als gültig. Es lässt sich damit vermuten, dass die Benutzung des Ausdrucks „Meinung“, die Kant bei der Erklärung der Maximen auch in der Tafel der Freiheitskategorien benutzt, aus der damaligen AlltagsSprache stammt. Mit einer Meinung scheinen Personen ausdrücken zu wollen: Das sei meine persönliche ‚Position‘ zu etwas. Das Subjekt liest und interpretiert eine bestimmte partikuläre Handlungssituation durch eine Regel als eine nur für es wert serende Position. Deswegen existiert die Möglichkeit, dass sich ein Konflikt zwischen den Maximen entwickelt: „In einem pathologisch-affizierten Willen eines vernünftigen Wesens kann ein Widerstreit der Maximen, wider die von ihm selbst erkannte praktische Gesetze, angetroffen werden“⁵⁴⁰.

Alle praktischen Maximen sind am Anfang „subjektiv“, weil sie nur für mich gelten. Dann werde ich mir (als handelndes Subjekt) bewusst, dass ich „moralisch“ handeln kann, d. h. ich habe das Bewusstsein von einem moralischen Gesetz und will nur wissen, ob diese nur für mich geltende Maxime „auch als allgemeines praktisches Gesetz gelten könne“⁵⁴¹. Wenn diese subjektiv geltende Maxime – die nämlich nur für mich gilt – auch eine objektive Gültigkeit haben könnte, muss sie durch die praktische Vernunft, ausgehend von der „Form der Allgemeinheit“, qualifiziert werden. Diese subjektiv geltende Maxime stellt für Kant eine Meinung des Individuums dar. Im Fall der Maximen, die danach praktische Gesetze geworden sind, d. h. moralische Maxime mit objektiver Gültigkeit, erweitern sie den Status einer bloßen Meinung und erhalten einen „absoluten Werte des bloßen Willens“⁵⁴². Dies stimmt mit der Erklärung einer Maximen in der Freiheitskategorientafel überein, wo Kant in Klammern hervorhebt, dass Maximen als „Willensmeinungen des Individuums“⁵⁴³ betrachtet werden.

Dies wird auch deutlich, wenn man die Feststellung des Bewusstseins des moralischen Gesetzes in seiner Formulierung als Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft in Betracht

⁵³⁶ KrV B 61. Vgl. KpV 05:58.

⁵³⁷ Vgl. KpV 05:38, 05:60, 05:71.

⁵³⁸ Zwar hat Bittner die erste Quantitätskategorie der Freiheit nicht kommentiert, aber er interpretiert in Bezug auf die Subjektivität eine Maxime als eine „Meinung“ mit Klarheit: „Es bedeutet zunächst, daß eine Maxime jemandes Maxime ist, wie eine Meinung“ (Bittner, R.: *Aus Gründen handeln*, a.a.O., S. 55). Vgl. dazu auch Thurnherr, Urs: *Die Ästhetik der Existenz*, a.a.O., S. 39.

⁵³⁹ Vgl. KpV 05:55.

⁵⁴⁰ KpV 05:19.

⁵⁴¹ KpV 05:27.

⁵⁴² GMS 04:394.

⁵⁴³ KpV 05:66.

zieht: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne“⁵⁴⁴. Das heißt auch, dass die Moralität die Meinung des Individuums voraussetzt⁵⁴⁵, um den Übergang von derjenigen Handlungsmöglichkeit, die für mich (als Meinung) gilt, zu derjenigen, die für alle (als Gesetz) gilt zu ermöglichen. Die Möglichkeit dieses Überganges wird in der Erklärung und im Ursprung der Maximen vorausgesetzt. Vor dem Hintergrund der kantischen These kann man sagen, dass das moralische Handeln damit beginnt muss, dass das handelnde Subjekt das Was und das Wie des Wollens thematisiert. Der kategorische Imperativ operiert über Maximen⁵⁴⁶. In einer nachfolgenden Instanz erfolgt die Überprüfung durch die Frage der objektiven Allgemeinheitsform und die Freiheit samt einer moralischen Gesinnung.

Es wurde oben dafür argumentiert, dass das Fundamentale einer Maxime darin besteht, sie als eine allgemeine praktische Regel bzw. einen allgemeinen praktischen Grundsatz zu betrachten, in dem jeweils die verschiedenen spezifischen Regeln und Handlungssituationen enthalten sind⁵⁴⁷. Darüber hinaus muss man berücksichtigen, dass eine solche Maxime zunächst für den Willen des Individuums gültig ist, das durch diese Art von Meinung handeln will. Kant war vor dem Hintergrund dieser Überlegung überzeugt, dass wir (Menschen) unter der Determinierung einer allgemeinen Regel handeln, als ob wir nichts von dem, was wir denken oder tun, nicht unter einer Regel unterworfen hätten. Unter dieser Voraussetzung liegt die Definition einer Maxime.

Von hier aus kann man die Frage stellen, ob dies bedeuten kann, dass der Ursprung einer Maxime sich vollständig auf ihre logische Struktur als allgemeine Regel der Vernunft bezieht – wie die Struktur der Maxime einer spekulativ-theoretischen Vernunft in der Antinomie⁵⁴⁸. Im Unterschied zu der Maxime einer rein theoretischen Vernunft, in der die Regel als eine abstrakte Regel des Denkens überhaupt angesehen werden muss, d. h. das, was die Regel ausdrückt, kann nicht auf die Erfahrung eines Subjekts angewendet werden, weil das aus der Reihe der Bedingten deduzierte Unbedingte in der Erfahrung der Bedingten nicht dargestellt werden kann, enthält die praktische Maxime einen logischen und einen sinnlichen Teil.

Im Grunde genommen wird der sinnliche Teil einer Maxime im Ursprung mit der Tatsache verbunden, dass das handelnde Subjekt die Inhalte der sinnlichen Erfahrung, in der die beabsichtigte Handlung realisiert werden muss, benötigt, damit der Verstand (jedoch, streng genommen, nicht die praktische Vernunft) das Objekt der Maxime bilden kann. Im Beispiel der Maxime „keine Beleidigung ungerächt zu erdulden“ scheint man nicht nur die Handlungssituation oder den Fall der Maxime, sondern auch die „Begierde“ bzw. die „Neigung“ zu brauchen, die aus Gefühlen⁵⁴⁹ von Entrüstung, Ablehnung und Unlust aufgrund gewisser Worte oder Sachverhalte entstehen können. Wenn jemand mich aus irgendwelchen Gründen oder Motiven heraus beleidigt, ist wahrscheinlich⁵⁵⁰, dass in mir solche Gefühle entstehen. Danach wird ein begehrtes Objekt – nämlich die Begierde nach einem Racheakt – hervorgebracht. Dieses begehrte Objekt, das meinen Willen affiziert, wurde als Materie meiner Maxime durch meinen Verstand⁵⁵¹ gebildet. Die Neigung

⁵⁴⁴ KpV 05:30.

⁵⁴⁵ Jens Timmermann akzentuiert die Rolle der Maximen bei dem kategorischen Imperativ: „Als Gegenstand des kategorischen Imperativs spielen Maximen in Kants praktischer Philosophie eine zentrale Rolle“ (Timmermann, Jens: „Maxime“, in: *Kant-Lexikon*, a.a.O., S. 1486). Für die Wichtigkeit des Begriffs „Maxime“ in der Konstitution der Moralität bei Kant siehe auch Brinkmann, Walter: *Praktische Notwendigkeit*, a.a.O., S. 95; Höffe, Otfried: *Kants Kritik der praktischen Vernunft*, a.a.O., S. 121 ff.; Höffe, Otfried: *Immanuel Kant*, a.a.O., S. 191 f.; Albrecht, Michael: *Kants Maximennethik*, a.a.O., S. 129.

⁵⁴⁶ Vgl. Kronenberg, Tobias: *Maximen*, a.a.O., S. 2 ff.

⁵⁴⁷ Für einen Überblick über die Entstehungsgeschichte des Maximenbegriffs siehe Thurnherr, Urs: *Die Ästhetik der Existenz*, a.a.O., S. 27 ff.

⁵⁴⁸ Vgl. KrV B 353, B 363, B 364, A 466/B 494, A 472/B 500, B 694. Für die Rolle der Maximen in Bezug auf das Interesse der spekulativen Vernunft siehe Hutter, Axel: *Das Interesse der Vernunft*, a.a.O., S. 143 ff.

⁵⁴⁹ Kant schreibt im dritten Hauptstück der Analytik: „Denn alle Neigung und jeder sinnliche Antrieb ist auf Gefühl gegründet“ (KpV 05:72 f.). Vgl. dazu auch GMS 04:427.

⁵⁵⁰ Vgl. KpV 05:21: „Es kann aber von keiner Vorstellung irgend eines Gegenstandes, welche sie auch sei, a priori erkannt werden, ob sie mit Lust oder Unlust verbunden oder indifferent sein werde“.

⁵⁵¹ Über eine Auslegung der Verbindung zwischen dem Verstand und den Gefühlen der Lust oder Unlust siehe Euler, Werner: *Verstand und Wille*, a.a.O., S. 195.

oder Begierde treibt dazu an, die Satisfaktion des Begehrten zu erfüllen: Das Gefühl der Unlust und die Neigung zur Rache verwandeln sich in das Objekt meiner Maxime, die darin besteht, „keine Bekleidung ungerächt zu erdulden“. Die allgemeine Regel samt ihrem Objekt lautet somit: Alle Bekleidungsakte gegen mich müssen gerächt werden. Hier wird noch nicht von der Bedingung oder dem Bestimmungsgrund des Willens gesprochen⁵⁵².

Die praktische Vernunft bestimmt den Willen nicht aufgrund eines sinnlichen Ursprungs einer Maxime, da sie sonst keine praktische Vernunft wäre, sondern eine reine Vernunft⁵⁵³ im Dienst der Neigung. Reine Vernunft ist dann und nur dann praktisch, wenn sie selbst den Willen durch die Allgemeinheit des Gesetzes bestimmen, d. i. die Neigung, die schon in der Maxime gegeben ist, dieser Allgemeinheit unterwerfen kann. Diese Unterscheidung ist vor allem für den Willensbestimmungsprozess von Bedeutung. Die Willensbestimmung findet nur statt, wenn es zuerst einen Bestimmungsgrund gibt, d. h., wenn sich entweder das Objekt der Maxime oder das moralische Grundgesetz zum „Prinzip“ oder zur „Bedingung“ der Bestimmung macht⁵⁵⁴.

Denn die Unterscheidung zwischen Maximen und Gesetzen ergibt nur dann Sinn, wenn man in Betracht zieht, dass die praktische Vernunft dem Willen einen Grund zum Handeln liefert, der primär nicht mit dem „Ursprung“ meiner individuellen Meinung bzw. Maxime, sondern mit einer entweder verallgemeinerbaren oder nicht verallgemeinerbaren Maxime zu tun hat. Deswegen stellt sich die Frage, „ob sie [Maxime] wohl die Form eines Gesetzes annehmen, mithin ich wohl durch meine Maxime zugleich ein solches Gesetz geben könnte“⁵⁵⁵. Es handelt sich somit um die Formierung einer sittlichen „Gesinnung“ oder um eine Maxime, die „zugleich als allgemeines Gesetze“⁵⁵⁶ gedacht werden kann. Hierbei müssen zwei Aspekte unterschieden werden: die Formierung des Bestimmungsgrundes sowie der Ursprung einer Maxime.

Im Hinblick auf den Ursprung der Maximen⁵⁵⁷ wird nun aufgefasst, dass dieser Ursprung als ein doppelter Ursprung angesehen werden kann, d. h. die individuellen Maximen fußen auf einem aktiven und einem passiven Teil. Ihr aktiver Teil bezieht sich auf die Bildung derselben als allgemein-praktische Regel, während ihr passiver Teil in der Affektion durch die auf sinnlichen Gefühlen beruhende Privatneigungen besteht (im Grunde genommen geht es um die Selbstliebe). In anderem Kontext hat Kant diese Betrachtung bereits in der GMS II⁵⁵⁸ dargelegt. In dieser Auffassung des Ursprungs der Maximen unter der Perspektive einer Passivität und Aktivität stimmen mehrere Autoren überein.

Eine Autorin wie Schwartz betont ebenfalls diese doppelte Betrachtung des Ursprungs einer Maxime⁵⁵⁹. Aber die Tatsache, dass Maximen in ihrem Ursprung einen passiven Teil besitzen, der aus der Empfindlichkeit der Sinnlichkeit entwickelt, führt einige Autoren dazu, die Maxime als ein exklusiv empirisches Prinzip als Bestimmungsgrund zu interpretieren, das den Willen unmittelbar bestimmt – als ob die Vernunft, um sie praktisch im eigentlichen Sinne zu sein, nicht zu reflektieren bräuchte, welche Maxime zugleich als Gesetz gelten könne. Aus diesem Grund ist es ratsam, eine solche Interpretationshypothese jener Autoren einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Denn es ist nicht zutreffend, dass eine Maxime ein empirisches praktisches, den Willen unmittelbar bestimmendes Prinzip als Bestimmungsgrund aufgrund ihrer passiven Konstitution

⁵⁵² Es ist hier nicht der Ort, Kants Argumentation davon nachzuzeichnen, wie und warum das Begehrten eine „Bedingung“ der Maxime (nämlich des Objekts der Maxime) ausmacht und wie die implizierte Kraft mit Kants Philosophie der Freiheit vereinbar ist. Vgl. dazu Bittner, Rüdiger: *Aus Gründen handeln*, a.a.O., S. 58; Allison, Henry: *Freedom*, a.a.O., S. 119.

⁵⁵³ Kant spricht in der GMS von „Mitwirkung“ der Vernunft in der Genese einer Maxime (vgl. GMS 04:427).

⁵⁵⁴ Vgl. KpV 05:27. Es ist bemerkenswert, dass Kant das Possessive „seine“ pointiert, um darauf hinzuweisen, dass man von einer individuellen Maxime anfangen muss, wenn man an etwas Moralisches denken will.

⁵⁵⁵ KpV 05:27.

⁵⁵⁶ KpV 05:27. Vgl. Schnoor, Christian: *Kants Kategorischer Imperativ als Kriterium der Richtigkeit des Handelns*, Tübingen 1989, S. 102 f.

⁵⁵⁷ Im Nachgang zu dieser Thematik muss man damit rechnen, dass das Interesse im Begriff einer Maxime eine wichtige Rolle spielt: „Auf dem Begriffe eines Interesse gründet sich auch der einer Maxime“ (KpV 05:79). Vgl. dazu auch Kronenberg, Tobias: *Maximen*, a.a.O., S. 30 ff.

⁵⁵⁸ GMS 04:427.

⁵⁵⁹ Vgl. Schwartz, Maria: *Der Begriff der Maxime*, a.a.O., S. 37 ff.

ist. Vor allem muss man zwischen dem Ursprung einer Maxime in einer Privatneigung und der Entwicklung einer Maxime als empirischem Prinzip im Sinne der Negativität ihrer Verallgemeinerung unterscheiden. Eine Maxime wird als empirisches Prinzip aufgefasst, insofern das Subjekt ein Objekt der Begierde als Bedingung der Möglichkeit des Gesetzes⁵⁶⁰ zu Grunde legt und dieses begehrte Objekt zum Bestimmungsgrund seines Handelns macht. So gesehen kann man von einem empirischen Prinzip als Bedingung sprechen, das den Willen bestimmen kann. Der empirische Inhalt einer Maxime, also ihre Materie, verwandelt sich dann in ein empirisches Prinzip des Wollens zu ihrer Bestimmung. Ein Subjekt könnte nur durch ein praktisches Gesetz handeln, wenn das Sinnliche im Ursprung einer Maxime nicht unmittelbar und absolut als Bedingung fungiert.

Es ist bemerkenswert, dass Kant die Maximen nicht aufgrund ihres sinnlichen Ursprungsteils als empirische Prinzipien definiert, die unmittelbar als Bestimmungsgrund fungieren. Seine Definition der Maximen, wie gezeigt, akzentuiert das Subjektive der Gültigkeit des Grundsatzes. Praktische Maximen gehören nicht einer vermutlich empirischen Vernunft an. Nirgendwo steht in der zweiten *Kritik* ein solches Vermögen. Kant schreibt ausdrücklich: „die empirisch-beschränkte [Vernunft]“⁵⁶¹. Eine empirisch-beschränkte (bzw. bedingte) Vernunft bedeutet jedoch keine empirische Vernunft⁵⁶² an sich. Es handelt sich vielmehr um reine Vernunft, die sich unter empirischen Bedingungen befindet, d. h. sie wird durch die sinnliche Natur des Menschen affiziert, aber nicht unmittelbar und absolut bestimmt.

Daraus ergibt sich auch, dass das, was in der Aufgabe einer zweiten *Kritik* im Spiel ist, auf den Bestimmungsgrund des Willens zielt, der entweder durch die reine praktische Vernunft oder durch die dieselbe, aber empirisch-bedingte oder eingeschränkte Vernunft (streng genommen besteht diese Vernunft in einem auf die Prudentia, das Pragmatische oder das Technische angewandten Verstand) dargestellt wird⁵⁶³. In der Kant-Forschung mehren sich – wie Jochen Bojanowski in Bezug auf die praktische Erkenntnis der reinen Vernunft prägnant zusammenfasst – instrumentalistische Auffassungen der praktischen Vernunft⁵⁶⁴. Man könnte darüber hinaus sagen, dass das reine Vernunftvermögen im System Kritik durch materialistische und empiristische Interpretationen zunehmend gefährdet⁵⁶⁵ erscheint.

Es geht stets um den freien, moralischen Bestimmungsgrund des Willens und den nichtfreien, empirischen Bestimmungsgrund des Willens. Eine Maxime ist ihrem Ursprung nach noch kein Bestimmungsgrund des Willens. Ausgehend von dem, was einen Bestimmungsgrund in der Maxime konstituiert, kann man sagen, dass das „Objekt (Materie) des Begehrungsvermögens“⁵⁶⁶ und „die bloße Form einer allgemeinen Gesetzgebung“⁵⁶⁷ jeweils ein Bestimmungsgrund des Willens sein können. Auf diesen zwei unterschiedlichen und heterogenen Elementen basiert die Bildung eines möglichen Bestimmungsgrunds des Willens. Daraus ergibt sich also die Notwendigkeit, die Analyse des Ursprungs einer Maxime von der Bestimmungsgrundpositionierung im Willen zu trennen.

Von daher könnte man sich auf den Standpunkt stellen, es handele sich bei dem Ursprung einer Maxime um die die Begierde eines Objekts antreibenden Gefühle, deren Affektion jedoch nicht notwendigerweise voraussetzt, dass diese Materie der Maxime den Willen vollständig bestimmt, sodass er in Abhängigkeit von dem Vorgestellten in einem solchen Objekt ausschließlich

⁵⁶⁰ Vgl. KpV 05:33.

⁵⁶¹ KpV 05:15. Vgl. dazu auch KpV 05:16.

⁵⁶² Rüdiger Bittner kritisiert Lewis Beck mit Recht, indem Beck die praktische Vernunft als ein Vermögen der theoretischen Erkenntnis der Objekte ansieht (vgl. Bittner, R.: *Maximen*, a.a.O., S. 498 Anm. 14).

⁵⁶³ Vgl. Refl. 19:275.

⁵⁶⁴ Vgl. Bojanowski, Jochen: *Kant über praktischen Gegenstandsbezug*, a.a.O., S. 107.

⁵⁶⁵ Es ist nicht zufällig, dass die Auslegung von Lewis W. Beck auf viele Autoren in Bezug auf Kants Begriff der praktischen Vernunft in der *KpV* Einfluss hat. Markus Willaschek hat bspw. das praktische Vernunftvermögen als „natürliche Fähigkeit“ bezeichnet (vgl. Willaschek, Markus: *Praktische Vernunft. Handlungstheorie und Moralbegründung bei Kant*, Stuttgart 1992, S. 60). Kant spricht nirgendwo in der *KpV* von einem empirischen Vernunftvermögen, sondern von einer empirisch-bedingten Vernunft.

⁵⁶⁶ KpV 05:21.

⁵⁶⁷ KpV 05:27.

handelt. Wenn das so gewesen wäre, dann wäre ein subjektives praktisches Prinzip mit einem empirischen Prinzip identisch gewesen, und der Wille eines Menschen wäre durch die Begierde unmittelbar bestimmt worden; dies würde eine empirische Moral und keine von der Freiheit⁵⁶⁸ ausgehende Moral herbeiführen. Diese Auffassung würde auch bedeuten, dass ein subjektives praktisches Prinzip niemals zu einem objektiven praktischen Prinzip werden könnte; und das steht im Widerspruch zur Prüfung einer Maxime sowie zur Unterscheidung zwischen Materie und Form derselben.

Man kann also sehen, dass derjenige, der die Maximen ausschließlich als empirische Prinzipien unter der Form eines Bestimmungsgrunds aufgrund des passiven Teils ihres sinnlichen Ursprungs in allen Phasen praktischer Überlegung Kants auffassen möchte, zumindest erklären muss, warum die Maximen selbst nicht als reine praktische Gesetze qualifiziert sein könnten. Dass Maximen sich als praktische Gesetze qualifizieren können, macht Kants Moraltheorie der Freiheit des Willens zum Handeln aus. Eine solche Qualifizierung ist der Beweis dafür, dass die Maximen nicht notwendigerweise mit empirischen Prinzipien identisch sein müssen.

Ein zügiger Vergleich zweier Stellen aus dem Lehrsatz I⁵⁶⁹ und III⁵⁷⁰ der zweiten *Kritik* erlaubt es, den Irrtum mancher Autoren aufzuzeigen. Das wiederum heißt nichts anderes, als dass das Bewusstsein des handelnden Subjekts ein begehrtes Objekt als Grund der Willensbestimmung voraussetzen müsste, damit eine Maxime aufgrund ihrer Materie ein empirisches Prinzip sein kann. Die Wichtigkeit dieses Voraussetzens liegt vor allem in der Tatsache, dass sich die Perspektive eröffnen, ein subjektives praktisches Prinzip oder eine Maxime in ein praktisches Gesetz zu verwandeln. Für diese Ansicht spricht immerhin – neben einigen recht deutlichen Stellen⁵⁷¹ – auch der Umstand, dass die Möglichkeit praktischer Gesetze notwendigerweise von Maximen ausgehen muss.

Des Weiteren ist es präziser, vom Ursprung eines „Objekts der Maxime“ zu sprechen. Was tatsächlich die Affektion einer Neigung bzw. Begierde ausmacht, bezieht sich nach dem Text Kants auf „einen Gegenstand, dessen Wirklichkeit begehrt wird“⁵⁷². Das Objekt oder die Materie einer Maxime kann bleiben, aber sie muss nicht die „Bedingung“ der Maxime sein. Bei Kant gründet die Materie einer Maxime in Bezug auf ihren Ursprung auf die Privatneigungen bzw. Begierden⁵⁷³. Dennoch muss die Materie als Bestimmungsgrund ansehen, damit man von einem empirischen Prinzip des Handelns sprechen kann⁵⁷⁴. Von Maximen als subjektive empirische Prinzipien zu sprechen, ohne sie zuvor als Bestimmungsgrund des Willens fungieren lassen zu können, würde Kant in der *KpV* nicht akzeptieren, da alle Maximen dem Bewusstsein des moralischen Gesetzes unterworfen sind: „Also ist es das moralische Gesetz, dessen wir uns unmittelbar bewußt werden (so bald wir uns Maximen des Willens unterwerfen), welches sich uns zuerst darbietet (...)“⁵⁷⁵.

Folgt man Kant über diese letzte Passage hinaus, so ergeben sich daraus einige Folgerungen: Zum einen ließe sich eine Interpretation anstellen, wonach alle den Materien der Maximen zugrunde liegenden Neigungen mit dem moralischen Gesetz konfrontiert werden müssen. Zum anderen gäbe es ein Interesse vonseiten der Vernunft, gewisse Neigungen mit dem Gesetz zu

⁵⁶⁸ Kant ist nicht der Einsicht, wie Rüdiger Bubner meint, dass die empirisch-eingeschränkte Vernunft mit der Freiheit in einem empirischen Kontext zu tun hat (vgl. Bubner, Rüdiger: *Handlung, Sprache und Vernunft*, a.a.O., S. 209). Der Ursprung eines Objekts der Maxime (das meint er eigentlich, wenn er von den bewusst gesetzten und planmäßig ausgebildeten Maximen spricht) hat nicht mit dem Begriff „Freiheit“ oder „Autonomie“ zu tun, weil dieser Ursprung zur Sinnlichkeit gehört. Der Fehler von Bubner liegt jedoch in der Behauptung, dass Kant selbst alles betont, was er Kant zuschreibt. Wenn man den Text der *KpV* oder der *GMS* ansieht, findet man nirgendwo, dass Kant bestätigt, was Bubner sagt. Ein Primärgebrauch zur Maximenbildung durch das, was Kant wirklich betont (vgl. GMS 04:427; KpV 05:67), ist einfach ein absoluter Widerspruch zur Freiheit, die Kant in seiner objektiven Realität durch das Sittengesetz zu beweisen versucht.

⁵⁶⁹ Vgl. KpV 05:21.

⁵⁷⁰ Vgl. KpV 05:27.

⁵⁷¹ Vgl. KpV 05:27, 05:34 f.

⁵⁷² KpV 05:21.

⁵⁷³ Vgl. KpV 05:67.

⁵⁷⁴ Vgl. KpV 05:21.

⁵⁷⁵ KpV 05:29. Vgl. KpV 05:44.

konfrontieren. Es lässt sich vermuten, dass nicht jede Neigung die Materie einer Maxime bildet, sondern jenen, die für die Vernunft etwas mit der Moral zu tun haben können. Die Neigung, eine Eiscreme zu essen, wenn man Lust darauf hat, scheint nicht einer Maxime zugrunde zu liegen, die eine Moralprüfung der Form der Allgemeinheit erfordert. Befindet sich aber mein Leben in Gefahr, wenn ich mehr Zucker konsumiere als erlaubt, weil ich an Typ-2-Diabetes erkrankt bin, dann würde die Neigung „eine Eiscreme zu essen“ in einer Maxime ein sittliches Dilemma darstellen⁵⁷⁶. Das Beispiel „ich stehe morgen früh auf“⁵⁷⁷ oder „ich gehe immer sonntags ganz früh Tennis spielen, weil dann der Platz kaum benutzt wird“⁵⁷⁸, wie Schönecker/Wood vorschlagen⁵⁷⁹, scheint nicht als eine der Maxime zugrunde liegende Neigung zu qualifizieren.

Kants Beispiele der Maximen, deren Neigungen bestimmte Objekte der Maximen darlegen, beziehen sich vor allem auf sittliche Dilemmata. Diesbezüglich behauptet Harald Köhl zu Recht, „wir machen uns nicht für alles und jedes Maximen“⁵⁸⁰. Kant geht davon aus, dass die Neigungen, die die Basis für eine Maxime darstellen, eine gewisse Verbindung mit dem Leben und der Würde einer „Person“ und ihre „Persönlichkeit“, letztendlich mit dem „Wesentliche[n] alles sittlichen Werts der Handlungen“⁵⁸¹, stehen. Ein kurzer Blick auf zwei Beispiele Kants von Maximen in der *KpV* kann geradewegs diese Auffassung bestätigen⁵⁸². Diese beiden Beispiele müssen unter dem Gesichtspunkt Kant verstanden werden, dass alle Maximen dem Gesetz der praktischen Vernunft unterworfen sind. Dies zeigt auch, dass die Auffassung von Heiko Puls, dass es Maximen gibt, die „unabhängig von der Frage nach einer möglichen Verallgemeinerung“⁵⁸³ existieren, nicht mit dem Text Kants in Einklang gebracht werden können. Eine andere Stelle der *KpV* kann dies bestätigen:

„Gleichwohl sind wir uns durch die Vernunft eines Gesetzes bewußt, welchem, als ob durch unseren Willen zugleich eine Naturordnung entspringen müßte, alle unsere Maximen unterworfen sind“⁵⁸⁴.

Es ist hier wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Objekte der Maximen auf Begierde und Neigungen zurückgehen; aber das bedeutet nicht, dass jede Neigung, jeder Affekt, jede Leidenschaft, Begierde, jeder Antrieb, Lust oder Unlust oder jede Art von Gefühlen als Basis der Objekte der Maximen fungieren. Das wird deutlich, wenn man sowohl alle Beispiele von Maximen in der *KpV* als auch die oben angeführten Beispiele eines Zeugnisses, das mit der „Wahrhaftigkeit“ zu tun hat, und das Endige des „Lebens“ in Betracht zieht. Nur wenn die Maximen der Handlungen dergestalt gedacht werden, dass die praktische Vernunft in erster Instanz von ihnen die Probe fordert, ob sie verallgemeinerbar sein könnten oder nicht, macht es Sinn, dass Kant von der Tatsache spricht, dass

⁵⁷⁶ Albrecht stellt ein Beispiel einer Maxime (eigentlich muss man von einem Objekt der Maxime sprechen) dar, die in dieselbe Richtung geht wie das angeführte Beispiel eines Objekts: „Für einen Menschen, der auf seine Gesundheit achtet, ist es sehr wohl eine wichtige Überlegung, ob und wieviel er täglich raucht“ (Albrecht, Michael: *Kants Maximenethik*, a.a.O., S. 138). Vgl. V-PP/Powalski 27:206.

⁵⁷⁷ Bubner, Rüdiger: *Handlung, Sprache und Vernunft*, a.a.O., S. 189.

⁵⁷⁸ Schönecker, D.; Wood, A., *Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“*. Ein einführender Kommentar, Paderborn 2011⁴, S. 139.

⁵⁷⁹ Brinkmann schlägt auch ein Beispiel von einer Maxime vor, die für eine Maxime nicht zu passen scheint: „Wenn ich die Maxime habe, jeden Abend die „Tagesschau“ zu sehen, muß diese Maxime keine intersubjektive Gültigkeit besitzen. Es ist aber natürlich möglich, daß mehrere Personen die gleiche Maxime haben, viele Leute sehen regelmäßig die „Tagesschau““ (Brinkmann, Walter: *Praktische Notwendigkeit*, a.a.O., S. 96). Dieses Beispiel erlangt tatsächlich einer Referenz auf ein mögliches moralisches Dilemma. Denn eine Maxime muss das Bewusstsein des moralischen Grundgesetzes erwecken, wenn man an die Regel denkt, damit die praktische Vernunft die Maxime prüfen kann, ob sie verallgemeinerbar sein könnte oder nicht. In diesem Sinne kann man fragen, inwiefern jeden Tag eine Tagesschau anzuschauen als eine Maxime betrachtet werden kann. Dieses Phänomen, so isoliert gesehen, präsentiert keinen moralischen Konflikt zwischen Natur und Freiheit, Moralität und Glückseligkeit, Lust und Tugend. Aus diesem Grunde kann das nicht als Beispiel einer Maxime genommen werden. In der Kant-Forschung kritisiert Bittner die Auffassung Patons einer Maxime (vgl. Bittner, R.: *Maximen*, a.a.O., S. 497).

⁵⁸⁰ Köhl, Harald: *Kants Gesinnungsethik*, a.a.O., S. 60. Vgl. dazu Albrecht, Michael: *Kants Maximenethik*, a.a.O., S. 131.

⁵⁸¹ KpV 05:71. Vgl. dazu auch V-PP/Pow 27:207: „Der Mensch, der nach Antrieben handelt, der handelt nicht nach Maximen. Er kann zwar die Regel im Kopfe haben, er hat doch aber nicht die Maxime im Herzen“.

⁵⁸² Vgl. KpV 05:44.

⁵⁸³ Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 50.

⁵⁸⁴ KpV 05:44. Vgl. KpV 05:29. Vgl. dazu auch Albrecht, Michael: *Kants Maximenethik*, a.a.O., S. 141.

„alle unsere Maximen“ dem Bewusstsein des moralischen Gesetzes unterworfen sind. Nach der Prüfung der Vernunft, die stets unter der Form einer „Frage“ durchgeführt wird, kann man praktisch erkennen bzw. wissen, ob eine Maxime moralisch sein kann oder nicht⁵⁸⁵. Dies scheint eine wichtige Voraussetzung für ‚das Handeln nach Maximen‘ zu sein.

Michael Albrecht sah diesen Gesichtspunkt und behauptet zu Recht: „Also wird eine Maxime dann geprüft, wenn sie gemacht wird, nicht erst nachträglich, wenn sie zur Anwendung kommt“⁵⁸⁶. Darüber hinaus begründet er mit anderen Worten die Tatsache, dass die Moralprobe eine gemachte Maxime, nämlich das Objekt der Maxime aus Gefühlen, voraussetzt: „Das Individuum macht sich seine Maximen für sein individuelles Handeln. Aber es macht sich seine Maxime durch vernünftige Überlegung, und die Vernunft ist niemals eine bloße Sache des Individuums; sie ist allen Menschen gemeinsam. Als solche stellt sie unabweisbar die Frage, ob der beabsichtigte subjektive Grundsatz auch ein objektiver Grundsatz, d. h. ein Gesetz für jeden Menschen in denselben Umständen sein könnte“⁵⁸⁷.

Sowohl Otfried Höffe als auch Urs Thurnherr betonen eine Aufgliederung der Maximen nach der formalen Vernunftprüfung der Allgemeinheit. Letztgemachter behauptet die beiden Subklassen wie folgt: „Die eine Klasse konstituiert sich durch jene Maximen, welche den Verallgemeinerungstest nicht bestehen, welche einzig und allein als subjektiv und unter keinen Umständen moralisch anzusehen sind, während die andere Klasse aus all jenen Willensgrundsätzen besteht, welche zunächst im Hinblick auf subjektive Bedingungen zu Leitsätzen gemacht werden, sich jedoch darüber hinaus als objektive Prinzipien bewähren und infolgedessen zu den moralischen Maximen gehören“⁵⁸⁸. Es ist daher plausibel, dass Kant die negative und positive Tätigkeit der Freiheitskategorie „Maximen“ in Bezug auf die moralische Möglichkeit einer Handlung gemeint haben mag. Wie ist die Tätigkeit dieser Kategorie nun zu verstehen?

1.2. Zur Tätigkeit der ersten Quantitätskategorie

Die Maximen sind die erste quantitative Kategorie der Freiheit in Ansehung des moralischen Guten und Bösen. Kant formuliert sie nicht in der Art und Weise, wie er die erste Kategorie der Quantität in der ersten *Kritik*, nämlich unter einem einzigen Terminus, bezeichnet, sondern unter der Komposition mehrerer Ausdrücke: „Subjektiv, nach Maximen (Willensmeinung des Individuums)“⁵⁸⁹. Was hier zuerst geklärt werden muss, ist die „kategoriale Tätigkeit“ der Maximen, die im notwendigen Zusammenhang sowohl mit der Freiheit des Willens oder der Willkür als auch mit den sittlichen Begriffen des Guten und Bösen im System der Kritik einer praktischen Vernunft stehen. Es ist wichtig zu beachten, dass Kant hier in Bezug auf die Maximen ‚die Tätigkeit einer Kategorie‘, die mit der Freiheit der Willkürbestimmung verbunden ist, im Blick hat, da sowohl die Kategorie Maximen als auch die anderen Kategorien der Freiheit „auf die Bestimmung einer freien Willkür gehen“⁵⁹⁰. Das heißt, es handelt sich bei den Freiheitskategorien „um die Willensbestimmung“⁵⁹¹ durch die reine praktische Vernunft, die „die Wirklichkeit dessen, worauf sie sich beziehen (die Willensgesinnung), selbst hervorbringen“.

⁵⁸⁵ Für die Betrachtung einer moralischen Maxime als Auswahlkriterium zum Handeln siehe Friske, Christel: *Maximen*, a.a.O., S. 130 ff.

⁵⁸⁶ Albrecht, Michael: *Kants Maximenethik*, a.a.O., S. 140.

⁵⁸⁷ Albrecht, Michael: *Kants Maximenethik*, a.a.O., S. 140.

⁵⁸⁸ Thurnherr, Urs: *Die Ästhetik der Existenz*, a.a.O., S. 40. Vgl. Höffe, Otfried: *Ethik und Politik. Grundmodelle und Probleme der praktischen Philosophie*, Frankfurt 1979, S. 87.

⁵⁸⁹ KpV 05:66. In der Geschichte der Interpretation der Freiheitskategorien, ausgehend von den Kant-Schülern, gibt es Fälle, in denen die erste Kategorie „Maximen“ modifiziert wurden: vgl. Bendavid, Lazarus: *Vorlesung über die Critik der practischen Vernunft*, a.a.O., S. 26; Michaelis, Christian F.: *Ueber die sittliche Natur und Bestimmung des Menschen. Ein Versuch zur Erläuterung über I. Kants Kritik der praktischen Vernunft*, 2 Bde., Leipzig 1796/97, S. 196; Mellin, Georg S.A.: *Encyclopädisches Wörterbuch*, a.a.O., S. 599 f.; Biedermann, Karl: *Die deutsche Philosophie*, a.a.O., S. 248; Beck, Lewis: *A commentary*, a.a.O., S. 146; Schönrich, Gerhard: *Die Kategorien der Freiheit*, a.a.O., S. 260 ff.; Krämer, Hand: *Kategorialität und Praktische Philosophie*, a.a.O., S. 367; König, Peter: *Autonomie und Autokratie*, a.a.O., S. 76.

⁵⁹⁰ KpV 05:65.

⁵⁹¹ KpV 05:66.

Dieses Verständnis zu gewinnen, impliziert, nicht dasjenige wegzulassen, was oben gesagt worden ist, d. h.: Die objektive Realität der praktischen Freiheit im Kant-Werk „*Kritik der praktischen Vernunft*“ kann nur durch das Bewusstsein des moralischen Gesetzes bewiesen werden. Der Grund für diesen betonten Rückblick auf das Ergebnis der Freiheitsbegriffsbehandlung wird in den zwei folgenden Sätzen zusammengefasst: a) Ohne das Bewusstsein des moralischen Gesetzes gibt es keine praktische Freiheit des Willens; b) Durch das Bewusstsein des moralischen Gesetzes können wir (Menschen) die praktische Freiheit des Willens erkennen. Kant macht damit deutlich, dass in seiner zweiten *Kritik* die objektiv-praktische Realität der Freiheit als eine gegebene Realität angesehen werden muss, deren Grund ihrer Realität in einem dem menschlichen Willen synthetischer Weise und a priori zugewiesenen Grundgesetz liegt. Im Bereich der Kategorien der Freiheit spielt dieses angeführte Ergebnis eine maßgebende Rolle.

Wenn die Maximen als „Willensmeinungen des Individuums“, die vor allem unter der Perspektive der Gültigkeit für einen Willen subjektiv betrachtet werden, eine „Kategorie der Freiheit“ in Ansehung des Sittlich-Guten und Sittlich-Bösen sein können, dann muss sie nunmehr einen strikten Bezug auf die Realität der Freiheit aufweisen. Dies wirft wichtige Fragen auf: Könnte man die Kategorie der Maximen als eine empirische Kategorie verstehen, da sie sich entsprechend dem passiven Teil ihres Ursprungs aus den Neigungen und Begierden herausgebildet hat? Wie könnte man mit einem gewissen Wahrhaftigkeitsgrad behaupten, dass die Kategorie „Maximen“, die dem Bereich der Kategorien der durch das moralische Gesetz a priori bewiesenen Freiheit angehört, eine empirische Kategorie der praktischen Vernunft sei?⁵⁹² Wäre es überhaupt ein Widerspruch, zu affirmieren, dass die Kategorie „Maximen“ zur praktisch-moralischen Freiheit gehört und dass sie eine empirische Kategorie ist, die mit dem empirischen, in dem Pragmatischen, Technischen und dem Bereich der hypothetischen Imperative ausführenden Willen verbunden ist? Sollte man eigentlich von einer ‚Kategorie von Maximen des Individuums‘, von einer ‚Kategorie von moralischen Maximen‘, von einer ‚Kategorie von empirischen Maximen‘ oder von einer ‚Kategorie von Maximen zur moralischen Möglichkeit der Handlung‘ sprechen?

Einige Autoren führen in Bezug auf die Thematik „praktische Begriffe a priori“ und „empirische Begriffe“ keine problematische Erwägungen ins Feld. Für sie muss die erste Quantitätskategorie „Maximen“ als eine empirische Kategorie angesehen werden. Dies ist beispielsweise Zimmermanns Auffassung⁵⁹³. Auf der einen Seite hat er in seiner Monografie die Wichtigkeit der Konstitution eines Willensbestimmungsgrunds nicht einkalkuliert und affirmsiert: „Nach Maßgabe der oben skizzierten alternativen Deduktion vollzieht sich kein wie auch immer gearteter Übergang innerhalb des ersten Quadranten. Die Quantitätskategorien unterscheiden sich hier nicht in solche, die nur den einen, und in solche, die nur den anderen angehen: Kategorien entweder des empirischen oder des reinen Willens. Stattdessen sind alle Kategorien durchgängig von ein und derselben Art. Und das hat seine Ursache, gerade darin, dass der Bestimmungsgrund des Willens nicht in der metaphysischen Deduktion zum Tragen kommt“⁵⁹⁴.

Auf der anderen Seite widerspricht er seiner eigenen Monografie in einem Beitrag und resümiert seine Gesichtspunkte über die Quantitätskategorien so: „Drittens schließlich scheint hier ein Übergang stattzufinden, wie Kant ihn angemeldet hat, „von den moralisch noch unbestimmten, und sinnlich-bedingten“ Kategorien, zu einer, „die, sinnlich-unbedingt, bloß durchs moralische Gesetz bestimmt“ ist. Die ersten beiden Kategorien, die für Maximen und Vorschriften, sind Kategorien des empirischen, die letzte Kategorie aber, die für Gesetze, eine Kategorie des reinen Willens“⁵⁹⁵. Ohne zu berücksichtigen, dass es in seiner Interpretation von einer Schrift zu anderen eine klare Kontradiktion gibt, kann man seine letzte Affirmation nehmen, d. h., „die Maximen sind

⁵⁹² Theo Kobusch weist darauf hin, dass die Kategorie der Maximen unter einer negativen Freiheit, die als Unabhängigkeit von sinnlichen Antrieben charakterisiert wird, steht (vgl. Kobusch, Theo: *Die praktischen Elementarbegriffe*, a.a.O., S. 55).

⁵⁹³ Der erste Autor, der die erste Kategorie der Quantität als eine empirische Kategorie interpretiert, war Lewis Beck, indem er den Begriff des Guten als „Wohl“ beschreibt, und so wollte er das Problem des begrifflichen Gehaltes der ersten Kategorie auflösen (vgl. Beck, Lewis: *A commentary*, a.a.O., S. 146).

⁵⁹⁴ Zimmermann, S.: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 224.

⁵⁹⁵ Zimmermann, S.: *Die Kategorien*, a.a.O., S. 233 f.

Kategorien des empirischen Willens“. Nach Zimmermann, wenn seine letzte Auslegung der Kategorien der Quantität genommen wird, besteht der begriffliche Gehalt der Kategorie „Maximen“⁵⁹⁶ in einem Gefühl der Lust oder Unlust, und daher sind sie „empirisch“. Maximen werden somit bei ihm, wenn man den Rückschluss aus seiner angeführten Interpretation zieht, als empirische Begriffe des empirischen Willens angesehen.

Denselben Gesichtspunkt kann man bereits in der Interpretation von Susanne Bobzien – in einem berühmten Beitrag für die Untersuchungsgeschichte der Kategorien der Freiheit – unter anderen Termini finden. Das wird zunächst daran erkennbar, dass die Handlungen nach Bobzien als „Erscheinungen“ betrachtet werden müssen. Daraus ergibt sich, dass es Prinzipien in der Tafel gibt, die diese Erscheinungen (Handlungen) ausmachen müssen. Der Ausgangspunkt lautet somit wie folgt: „Dabei wird (zunächst) davon abgesehen, ob die Erscheinung (Handlung) nach einem reinen praktischen Prinzip oder nach einem empirisch-praktischen Prinzip ausgeführt wird“⁵⁹⁷. In diesem Sinne wird die erste Quantitätskategorie unter der Perspektive eines empirischen praktischen Prinzips angenommen. Für Bobzien ist somit die Maxime als ein empirisches praktisches Prinzip zu verstehen.

Diese Art von Deutungen stellen verschiedene Probleme dar, die in folgenden Gesichtspunkten gebündelt werden können: Erstens steht die Auffassung der Kategorie „Maximen“ als ein empirischer Begriff der empirischen Vernunft und des empirischen Willens dem praktisch-moralischen Begriff der Tafel insgesamt zugrunde liegenden Freiheit entgegen. Zweitens widerspricht eine empirische Kategorie der Maximen den Begriffen des Sittlich-Guten und Sittlich-Bösen, die als Gegenstände *a priori* der praktischen Vernunft betrachtet werden müssen. Drittens kann man zu Recht nicht verstehen, wie ein praktischer Begriff *a priori*⁵⁹⁸ als die erste Quantitätskategorie „Maximen“ mitsamt seiner Tätigkeit des Unterwerfens unter dem „Bewusstsein einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft“⁵⁹⁹ gleichzeitig ein empirischer Begriff sein könnte; denn es ist nicht gleichgültig, einen sinnlich-bedingten Begriff mit einem empirischen Begriff gleichzusetzen. Daraus ergibt sich nun, dass eine solche Auffassung eine Revision im Kontext der Tafel der Kategorien und des Systems einer praktischen Vernunft fordert, da die Kategorie „Maximen“ kein empirischer Begriff im vorliegenden Fall der Freiheitskategorientafel zu sein scheint. Zumindest gelingt das nicht überzeugend, wenn man die Indikatoren Kants vor und nach der Tafel und dem Kontext des Begriffs praktischer Freiheit und der Begriffe des Guten und Bösen beobachtet.

Einige Ausdrücke geben, inklusive einiger Stellen von Kants Text, dazu Anlass geben, die erste Quantitätskategorie „Maximen“ im Stile der oben angeführten Autoren zu interpretieren. Nachdem er bspw. die Tafel der Kategorien darstellt, indem er eine kurze Anmerkung dazu zu machen versucht, legt er großen Wert darauf festzuhalten, dass die Maximen auf die Neigung gegründet sind⁶⁰⁰. Dass diese Gründung der Maximen einige Autoren zur Interpretation führte,

⁵⁹⁶ Wenn man auch seine Auslegung beachtet, dass die Kategorie der Maxime eigentlich für die Bildung der Maximen zur Verfügung steht (vgl. Zimmermann, S.: *Die Kategorien*, a.a.O., S. 232), weil er in seiner Monographie eine vermutliche „metaphysische Deduktion“ der Freiheitskategorien entdeckte und sie als Garantie des Wesens derselben ohne den Rekurs des Bewusstseins eines Bestimmungsgrunds des Willens (da er akzentuiert, dass ein Bestimmungsgrund in Bezug auf die Deduktion der Kategorien keine Rolle spielt) fungiert, ergibt sich daraus, dass Kant ihm zufolge einen Fehler begangen hat, indem die erste Quantitätskategorie der Maxime sowie die der anderen im Plural festgelegt wurden: „Die Kategorien der Quantität selbst sind mithin im Singular zu bestimmen: Es gibt eine Kategorie für Maximen, eine für Vorschriften und eine für Gesetze“ (ebd., S. 212). Wenn er unter der durch eine Maxime gebildeten Maximen als empirische Maximen nicht verstanden hätte, wäre diese seine Auffassung redundant, irreführend und unlogisch. Dass eine Maxime auf eine Maxime, oder das Allgemeine auf das Allgemeine, oder die Einheit auf die Einheit bezogen sei, ist nicht nur redundant und logisch sinnlos (weil sich die Maximen im Plural und eine Maxime im Singular nicht allein nach dem Begriff unterscheiden), sondern begründet definitiv auch nicht, warum Kant die erste Kategorie überhaupt im Plural stellt.

⁵⁹⁷ Bobzien, Susanne: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 208.

⁵⁹⁸ Vgl. KpV 05:66.

⁵⁹⁹ KpV 05:65.

⁶⁰⁰ Vgl. KpV 05:67.

dass die Kategorie „Maximen“⁶⁰¹ als einen empirischen Begriff des empirischen, durch eine empirische Vernunft bestimmten Willens fungiert, basiert das einerseits auf dem Wunsch einer Verteidigung praktischer Philosophie Kants als keine „rigoristische“ Philosophie und andererseits auf der Deutung der Bedeutung von der Gültigkeit einer Maxime. Dieser Kategorie „Maximen“ kommt nach diesen Autoren eine nicht-transzendentale, allen empirischen Begriffen zugrunde liegende Freiheit zu. Als Konsequenz solcher Deutungen gäbe es eine empirische Freiheit der empirischen Vernunft sowie eine transzendentale Freiheit der reinen praktischen Vernunft.

Darüber hinaus akzentuiert Kants Text vor der Tafel, dass es bei der „Ordnung“ einiger Freiheitskategorien um die „moralisch noch unbestimmten, und sinnlich-bedingten“ Begriffe geht. Dies hat offenbar zur Voraussetzung geführt, dass die Maximen in sich selbst empirische Begriffe sind, die den empirischen Willen unmittelbar bestimmen, um die Neigungen zu erfüllen. Gleichwohl verstößen solche Auffassungen gegen eine der wichtigsten Einsicht Kants in der *KpV*, dass „also [...] ein Wille, dem die bloße gesetzgebende Form der Maxime allein zum Gesetz dienen kann, ein freier Wille [ist]“⁶⁰². Wer negiert, dass der menschliche Wille nur frei sein kann, wenn er durch eine im moralischen Gesetz gebietende praktische Vernunft⁶⁰³ bestimmt wird, müsste dann auf einen anderen Begriff der Freiheit außerhalb des Systems einer Kritik der praktischen Vernunft zurückgreifen.

Ein Vergleich zwischen zwei Stellen aus der Analytik erlaubt, die oben erwähnte Auffassung der Kategorien „Maximen“ als eine empirische, aber freiseiende Kategorie infrage zu stellen. Betrachtet man diejenige Passage, in der betont wird, dass „das Gesetz des reinen Willens, der frei ist, [...] diesen in eine ganz andere Sphäre als die empirische [setzt]“⁶⁰⁴, und die Stelle, in der Kant vor der Freiheitskategorientafel sagt, dass praktische „Elementarbegriffe“ oder Kategorien „die Form eines reinen Willens in ihr, mithin dem Denkungsvermögen selbst, als gegeben zum Grunde liegen haben“⁶⁰⁵, ergibt sich daraus eine bemerkenswerte Konsequenz: Die Kategorie „Maximen“, insofern sie eine Kategorie der Freiheit ist, darf nicht als ein empirischer Begriff des empirischen Willens angesehen werden. Dass die Materie der Maximen etwas sein kann, das auf den Gefühlen der Lust oder Unlust passiv zurückgeht, impliziert keineswegs, dass die Kategorie „Maximen“ ein empirischer Begriff sei oder ihre kategoriale Tätigkeit mit dem Empirischen identisch sein könne.

Alle kategorialen Tätigkeiten der Freiheit stehen gerade heraus in den Diensten einer im moralischen Gesetz gebietenden praktischen Vernunft und gelten für die Begierden unter einem reinen Willen. Dies besagt auch unter anderem, dass die Materie einer Maxime, in der der Wille durch das Mannigfaltige der Begehrungen affiziert wird, der Einheit des Bewusstseins eines moralischen Gesetzes unterworfen werden muss. Diese Einheit führt zur Problematik der Prinzipien: „Sobald wir unsere Begehrungen zur Einheit des Bewusstseins bringen, wird uns bewusst, dass manche Maximen nicht in einem einheitlichen Bewusstsein widerspruchsfrei gewollt werden können“⁶⁰⁶. Wie schon gezeigt, kann das Mannigfaltige die Begehrungen variabler Handlungssituationen bezeichnen. Eine Maxime als allgemeiner Grundsatz beinhaltet sowohl verschiedene Handlungssituationen als auch verschiedene Regeln zum Geschehen der Inhalte dieser Handlungen. Das Mannigfaltige jeder Begehrung (z.B. „meine eigene Glückseligkeit“⁶⁰⁷) muss nach dem Gesetz zu einer rational-moralischen Begehrung (z.B. „anderer Glückseligkeit“⁶⁰⁸) werden, d. h. es muss in eine „Gesinnung“ verwandelt werden. In diesem Sinne besteht die

⁶⁰¹ Heiko Puls behauptet nicht explizit, dass die Maximen weder empirisch noch moralisch sein würden. Dieser Autor interpretiert die erste Quantitätskategorie „als Ausgangspunkt der kategorialen Generierung von Handlungsabsichten“ (Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 50).

⁶⁰² *KpV* 05:29.

⁶⁰³ Vgl. *KpV* 05:65.

⁶⁰⁴ *KpV* 05:34.

⁶⁰⁵ *KpV* 05:65 f.

⁶⁰⁶ Bojanowski, Jochen: *Kant über praktischen Gegenstandsbezug*, a.a.O., S. 111.

⁶⁰⁷ *KpV* 05:34.

⁶⁰⁸ *KpV* 05:34.

Tätigkeit der Kategorie „Maximen“ darin, in „eine moralische Gesinnung“ das Mannigfaltige der Begehrungen zu unifizieren.

Vor diesem Hintergrund kann das Verhältnis der Kategorie „Maximen“ zur „Willensgesinnung“ (gewisses Objekt der Freiheitskategorien) präzisiert werden⁶⁰⁹. Denn wenn eine praktische Kategorie als ein Begriff a priori zu begreifen ist, dann ist ihre Tätigkeit eine Unterwerfungstätigkeit mit zwei Anforderungen. Die erste bezieht sich auf einen Grund der Einheit des Bewusstseins einer praktischen Vernunft (sc. die Einheit des Bewusstseins, zu der die Tätigkeit der Kategorie tendiert), und die zweite reklamiert ein Objekt als Produkt dieser Tätigkeit. Wie analysiert wurde, sind dieser Grund und dieses Objekt die im moralischen Gesetz gebietende praktische Vernunft und die moralische Gesinnung. So gesehen, muss die Aktivität der Kategorie „Maximen“ im Zusammenhang mit der „moralische[n] Möglichkeit der Handlung“⁶¹⁰ stehen. Ein großer Teil der Auffassung von Mosayebi hinsichtlich des Maximenbegriffs befasst sich erheblich damit, zu akzentuieren, dass „Maximen [...] bei Kant eben primäre Prüfungskandidaten einer universalistischen, moralischen Dijudikation [sind]“⁶¹¹.

Es geht also stets um die Wirklichkeit der moralischen Gesinnung des Subjekts, deren Bestimmung auf die Begriffe des Guten und Bösen als Objekte der praktischen Vernunft und der Freiheit des Willens bezogen ist. Ausgehend von einer „Meinung“ kann das handelnde Subjekt eine moralische Möglichkeit seiner Handlung aus einer Gesinnung generieren. Mit anderen Worten hat Christel Friske die Beziehung zwischen der Maxime und der moralischen Möglichkeit einer Handlung durch die moralische Gesinnung gesehen, indem sie den wichtigen Status einer Maxime als Begriff in Bezug auf die Moralität hervorhob: „„Maximen“ – das ist ein Schlüsselbegriff der Kantischen Moralphilosophie. Die Gründe für diese Schlußfunktion sind offensichtlich: Die moralische Qualität einer Handlung hängt von der Qualität der ihr zugrunde liegenden Maxime ab – so die Kantische These. Es geht Kant zufolge bei der moralischen Bewertung einer Handlung nicht um deren tatsächliche Konsequenzen oder um die Handlung als ein beobachtbares Ereignis an einer bestimmten Raum-Zeit-Stelle, sondern um die Gesinnung, aus der heraus eine Person die Handlung ausgeführt hat“⁶¹².

Bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass die erste Quantitätskategorie der Freiheit keine empirische, den empirischen Willen durch empirische Vernunft bestimmende Kategorie sein kann. Das umfasst a fortiori das Verständnis derselben als einen praktischen Grundsatz, der den Willen unmittelbar bestimmen würde. Eine Maxime zu haben⁶¹³ (im Sinne von „sich zu machen“⁶¹⁴ oder sich zu „nehmen“), impliziert darum keineswegs, dass jemand durch sie unmittelbar handeln muss. Es geht hier um eine allgemeine Meinung bzw. Maxime, deren Materie oder Objekt auf die Neigungen bzw. Begierden (diese würden wegen der kontinuierlichen Erfahrung und der Zeit eines Menschen wechselhaft sein) gegründet ist. In ihrer kategorialen Tätigkeit konstituiert sie eine Gesinnung, um den Willen dann durch einen moralischen Bestimmungsgrund mitsamt einem moralischen Zweck (das Gute) zu bestimmen. Eine solche Meinung gilt für meinen Willen, nämlich für einen Willen und präsentiert nun die Möglichkeit, unter dem Bewusstsein des moralischen Gesetzes eine moralisch geltende Meinung zu sein. Daher können die Maximen, wie sie auch im § 1 der Analytik (nämlich als subjektive Grundsätze) definiert wurden, als Willensmeinungen des Individuums betrachtet werden, die eine kategoriale Tätigkeit in Bezug auf eine moralische Gesinnung und durch diese eine Verbindung mit der moralischen Möglichkeit der Handlung

⁶⁰⁹ Vgl. dazu auch Graband, Claudia: *Das Vermögen*, a.a.O., S. 54.

⁶¹⁰ KpV 05:58.

⁶¹¹ Mosayebi, Reza: *Das Minimum*, a.a.O., S. 152.

⁶¹² Friske, Christel: *Maximen*, a.a.O., S. 125. Vgl. GMS 04:399; Refl. 19:244; Refl. 19:526: „Maximen sind allgemeine Formeln der intention“.

⁶¹³ Über diese angeführte Unterscheidung siehe auch Bittner, Rüdiger: *Aus Gründen handeln*, a.a.O., S. 61, 79. Diese Unterscheidung steht weder in der Monografie Puls' noch in der Monografie Zimmermanns.

⁶¹⁴ Vgl. KpV 05:19; GMS 04:438; MS 06:225. Tobias Kronenbergs Auffassung wird von diesem Merkmal der doppelten Betrachtung einer Maxime stark geprägt (vgl. Kronenberg, T.: *Maximen*, a.a.O., S. 197 ff.). Timmermann versteht das Machen einer Maxime als ein „Actus“ der freien Willkür (vgl. Timmermann, J.: *Sittengesetz und Freiheit*, a.a.O., S. 155 f.).

besitzen. Kurz gesprochen: Die Willensmeinung des Individuums (Maxime) bezieht sich, wie Kant sie vor der Tafel hervorhob, auf eine moralische „Willensgesinnung“.

Je mehr dagegen das Verhältnis zwischen dem „Verstand“⁶¹⁵ – er kann die Erfahrung des handelnden Subjekts lesen und von ihr ableiten, was das Subjekt als Objekt (das Wollen einer Erfüllung der Gefühle von Lust oder Unlust) seines Handelns begehrte – und den Begierden bzw. Neigungen, die die Materie oder das Objekt der Maxime des „Begehrungsvermögens“ konstituieren, mit der Tätigkeit der praktischen Vernunft verwechselt wird, umso mehr bleibt die Tafel der Freiheit unverständlich⁶¹⁶. Denn man kann mit einem empirischen Begriff unter dieser Tafel der Freiheit nicht rechnen. Aber der Umstand dieser Auffassung verändert sich, wenn man zwischen ‚einem Objekt der Maxime zu haben‘ und ‚einer Maxime nach zu handeln wollen‘ unterscheidet. Ein Objekt der Maxime zu haben, bedeutet im Grunde genommen die Erkenntnis einer Sache, die dem unteren Begehrungsvermögen diktieren, der Lust oder Unlust bezüglich dieser Sache nachzugehen. Um ein Objekt der Maxime zu haben, legt der Verstand eine Regel fest, die die Handlung vorschreibt, um die dem Objekt zugrunde liegende Lust oder Unlust zu befriedigen. Das handelnde Subjekt hat jetzt eine auf Privatneigung(en) basierte Maxime.

Diese individuelle Maxime erweckt das unmittelbare Bewusstsein des moralischen Gesetzes (dieses Bewusstsein wird auch „die Form eines reinen Willens“⁶¹⁷ oder „Denkungsvermögen“⁶¹⁸ genannt) zu einer Moralprüfung dieser: „Also ist es das moralische Gesetz, dessen wir uns unmittelbar bewußt werden (so bald wir uns Maximen des Willens unterwerfen), welches sich uns zuerst darbietet“⁶¹⁹. Kant stellt in Bezug auf die Erkenntnis der Freiheit klipp und klar fest: „Daß dieses die wahre Unterordnung unserer Begriffe sei, und Sittlichkeit uns zuerst den Begriff der Freiheit entdecke, mithin praktische Vernunft zuerst der spekulativen das unauflösliche Problem mit diesem Begriffe aufstelle, um sie durch denselben in die größte Verlegenheit zu setzen, erhellt schon daraus (...)“⁶²⁰. Wenn die Maxime eine Kategorie der Freiheit sein kann, kann sie dies lediglich unter der Betrachtung der moralischen Möglichkeit der Handlung sein, da die Erkenntnis des Begriffs „Freiheit“ allein durch die „Sittlichkeit“ erlangt wird.

In diesem Sinne muss eine individuelle Maxime die Rolle eines Begriffs (sc. die Tätigkeit einer Kategorie) annehmen, der auf die moralische Möglichkeit der Handlung in der Gesinnung bezogen ist. Entsprechend des temporalen Gesichtspunkts geht eine Maxime dem Bewusstsein des moralischen Gesetzes voraus, da die Maxime eigentlich das Material der Moralprüfung des Gesetzes ist. Während man eine Maxime (sc. die gebildete Materie der Maxime oder eines begehrten Zwecks: Deswegen kann die Maxime als eine moralisch noch unbestimmte und sinnlichbedingte charakterisiert werden) hat, legt die praktische Vernunft durch das moralische Gesetz die moralische Möglichkeit, dass diese Handlung moralisch ist, in dieser Maxime⁶²¹. Die praktische, im moralischen Gesetz gebietende Vernunft unterwirft somit das Mannigfaltige der die Materie der Maxime generierenden Begehrungen dem Bewusstsein dieses Gesetzes (als Möglichkeit des Bestimmungsgrundes des Willens in dieser Maxime), um eine moralische Gesinnung in Ansehung des moralischen Guten und Bösen hervorzubringen⁶²².

⁶¹⁵ Vgl. KpV 05:55.

⁶¹⁶ So wird klar, was Bojanowski hervorheben wollte, wenn er affirmsiert: „Vermittels der Kategorien der Freiheit erkennen wir also nicht das, was wir bereits wollen“ (Bojanowski, Jochen: *Kant über praktischen Gegenstandsbezug*, a.a.O., S. 111).

⁶¹⁷ KpV 05:66.

⁶¹⁸ KpV 05:66.

⁶¹⁹ KpV 05:29. Vgl. KpV 05:33.

⁶²⁰ KpV 05:30.

⁶²¹ Wie schon gesehen, besteht eine freie Handlung in einer moralischen Maxime. Jens Timmermann meint dagegen, dass die Freiheit einer Handlung sich auf die „Wahl“ einer Maxime „vom Handelnden“ bezieht (vgl. Timmermann, Jens: *Maxime*, a.a.O., S. 1486). Das scheint gegen Kants Einsicht in der Beleuchtung der KpV zu sein. Denn das Beispiel eines Menschen, „der einen Diebstahl verübt“ (KpV 05:95), zeigt deutlich, dass Kant eine freie Handlung als eine moralische Handlung ansieht.

⁶²² Vgl. Bojanowski, Jochen: *Kant über praktischen Gegenstandsbezug*, a.a.O., S. 112; Kobusch, Theo: *Die praktischen Elementarbegriffe*, a.a.O., S. 53.

Es ist nicht zu leugnen, dass Kants Vergleich zwischen der „Form der Anschauung (Raum und Zeit)“⁶²³ und der „Form eines reinen Willens“⁶²⁴ eine wichtige Rolle spielt. Denn die Form eines reinen Willens (bzw. das Bewusstsein des Grundgesetzes der praktischen Vernunft), die den Maximen und den anderen Freiheitskategorien zugrunde liegt, bezieht sich auf die Wirklichkeit ihres Objekts, nämlich die Willensgesinnung. Mit dieser real-moralischen Gesinnung kann der Wille sich nun auf die Handlung erstrecken. Dies besagt nichts anderes als „praktische Erkenntnis“ eines Objekts der praktischen Vernunft. Aus diesem Grunde stehen das Gute und das Böse in Ansehung der Freiheitskategorien: Eine moralische Gesinnung repräsentiert eine gute (oder böse) Maxime⁶²⁵.

Der Prozess des Unterwerfens der Kategorie „Maximen“ wird gerade unter der „Form eines reinen Willens“ zu dem Zweck betrachtet, eine moralische Gesinnung zu produzieren. Es liegt auf der Hand, dass das Unterwerfen der Kategorie(n) nur durch das moralische Gesetz (als Form des reinen Willens) stattfinden kann. So lässt sich entdecken, dass, wenn der Prozess mit einer individuellen Maxime oder Meinung des Individuums angefangen hat, dieser Prozess auch etwas mit der „Verallgemeinerung“ der Maxime zu tun hat. In der *Analytik der Kritik der praktischen Vernunft* bietet Kant ein Beispiel dazu bezüglich der Permanenz oder des Mangels der Materie der Maxime in der Bildung des Bestimmungsgrundes des Willens an, das klärend wirkt⁶²⁶. Der Prozess der Universalisierung der Maximen bezieht sich direkterweise auf die moralischen Maximen und indirekterweise auf die moralische Möglichkeit der Handlung durch diese moralischen Maximen. Denn ohne moralische Maximen, deren moralische Gesinnung durch die Freiheitskategorien determiniert wird, können die moralischen Handlungen nicht auftreten. Damit wird auch vorausgesetzt, was Bittner über den Unterschied zwischen ‚einer Maximen zu haben‘ und ‚nach einer Maxime zu handeln‘ akzentuiert⁶²⁷.

Das Beispiel zeigt ferner, dass vor der Bedingungsbildung, für die die praktische Vernunft zum Willensbestimmungsgrund notwendig ist, das handelnde Subjekt bereits eine Maxime hat, deren Materie bestimmt wurde. Dies impliziert vor allem, dass die Materie, die das Subjekt hat, eine Bedingung oder ein Bestimmungsgrund sein könnte oder eben nicht. Nach einer Maxime zu handeln, setzt einen Prozess der Unifikation und Universalisierung des materialen Inhalts der habenden Maxime voraus. Vor der Bedingungsbildung der Bestimmung des Willens weiß man noch nicht, wie man handeln kann, obwohl man ein begehrtes Objekt als Materie seiner Maxime hat. Diese Unterscheidung spielt in der Freiheitskategorienkonzeption eine besondere Rolle, da das Kategorienunterwerfen nun der Einheit des Bewusstseins eines reinen Willens unter dem Bewusstsein des Grundgesetzes nur stattfindet, wenn die Begehrungen als Materie der Maximen bereits vorhanden sind.

In diesem Prozess unterwirft die praktische Vernunft das in der Materie beinhaltete Mannigfaltige der in variablen Handlungssituationen auftretenden Begehrungen, indem sie sich durch diese Maxime oder die Meinung des Individuums eines Gesetzes bewusst ist. Diese Unterwerfung hat zum Ziel, wie schon hingewiesen, die „Wirklichkeit der Willensgesinnung“ oder „eine moralisch gute (oder böse) Maxime der Handlung“ hervorzu bringen. Die freie Willkür würde dann eine Intention oder Gesinnung zur Bestimmung von sich selbst darstellen. Deswegen, sobald die reine Vernunft durch die „Form der Allgemeinheit“, zu der die Maxime als allgemeine Regel fähig sein müsste, die Materie der Maxime einschränkt, erlangt diese Maxime oder Meinung des Individuums die Form einer moralischen Maxime oder Gesinnung: Die Materie „meine eigene Glückseligkeit“ wird zur Materie „die Glückseligkeit anderer“. Die vereinheitlichte Materie durch die Form der Allgemeinheit beinhaltet nun eine moralische Gesinnung. Der Bestimmungsgrund

⁶²³ KpV 05:65.

⁶²⁴ KpV 05:66.

⁶²⁵ Vgl. KpV 05:56.

⁶²⁶ Vgl. KpV 05:34 f. In Bezug auf die Thematik der Freiheit verbunden mit einer durch das Gesetz bestimmten Maxime akzentuiert Trampota mit Recht, dass eine als Gesetz gültige Maxime aus der Freiheit eine „Verpflichtung“ wird (vgl. Trampota, Andreas: *Kants Konzeption der Tugend*, a.a.O., S. 31). Vgl. dazu auch Albrecht, Michael: *Kants Maximenethik*, a.a.O., S. 132.

⁶²⁷ Vgl. Bittner, Rüdiger: *Aus Gründen handeln*, a.a.O., S. 61.

ist diese Form, aber das Produkt derselben als Objekt besteht in einer moralisch guten (oder bösen) Maxime bzw. einer moralischen Gesinnung.

Durch den Bezug auf den Verallgemeinerungsprozess, der mit einer das Subjekt bereits habenden „Meinung“ angesichts des Handelns (obwohl es noch nicht bestätigt und weniger entschieden ist, ob das Subjekt mit dieser Meinung handeln wird oder nicht) beginnt, wird die Meinung, deren Objekt meine eigene Glückseligkeit ist, eingeschränkt, um ihr den Status eines Gesetzes zu verleihen. Daher sagt Kant zu Recht inklusive nach der Tafel der Freiheitskategorien, dass man von Maximen „in praktischen Erwägungen anfangen müsse“⁶²⁸. Heiko Puls spricht zutreffend von dem „Basischarakter“⁶²⁹ der Maxime.

Bei Kant bleibt die Materie entweder meine eigene Glückseligkeit oder die Glückseligkeit anderer, aber sowohl der Grund der Bestimmung als auch die Intention hat mit der praktischen Vernunft zu tun. In diesem Sinne macht die Vernunft nicht nur einen moralischen Bestimmungsgrund im Gesetz, sondern auch die Wirklichkeit einer Gesinnung bzw. einer moralischen Maxime aus: Wenn man unter der Maxime, deren Objekt jetzt in der „Glückseligkeit anderer“ besteht, handeln will, dann wird „die moralische Möglichkeit der Handlung“ dieser Maxime angenommen. Dass die Kategorie „Maximen“ diese Tätigkeit besitzt, die moralische Möglichkeit der Handlung durch die Gesinnung verbunden mit dem Guten oder Bösen zu etablieren, wurde schon sehr plausibel von Ina Goy in anderen Worten behauptet: „Die erste quantitative Kategorie der Freiheit (...) besagt, dass ein Subjekt eine Maxime als Bestimmungsgrund des guten und bösen Handelns vor Augen hat“⁶³⁰. Mit anderen Worten hat Heiko Puls diesen Punkt akzentuiert: „Zwar kann sie [Maxime] einen absolut praktischen Gehalt haben, der sich in der Möglichkeit ihrer vernünftigen Verallgemeinerbarkeit zeigt“⁶³¹.

Die praktische Vernunft soll die individuelle Maxime oder Meinung, deren Materie auf Neigungen (bzw. Begierden) beruht, an den moralischen Wert des Grundgesetzes angleichen; denn unter der Voraussetzung kann die reine Vernunft ihr praktisches Wesen garantieren: Die wichtige Frage der *Kritik der praktischen Vernunft* besteht darin, „wie Vernunft die Maxime des Willens bestimmen könne, ob es nur vermittels empirischer Vorstellung, als Bestimmungsgründe, geschehe, oder ob auch reine Vernunft praktisch und ein Gesetz einer möglichen, gar nicht empirisch erkennbaren, Naturordnung sein würde“⁶³². Kant liefert eine Antwort auf diese Frage in der Anmerkung I des § 3 der Kritik: „Die Vernunft bestimmt in einem praktischen Gesetze unmittelbar den Willen, nicht vermittels eines dazwischen kommenden Gefühls der Lust oder Unlust, selbst nicht an diesem Gesetze, und nur, daß sie als reine Vernunft praktisch sein kann, macht es ihr möglich, gesetzgebend zu sein“⁶³³. Eine Beteuerung dazu wird nochmals in der Folgerung des § 7 gegeben: „Reine Vernunft ist für sich allein praktisch, und gibt (dem Menschen) ein allgemeines Gesetz, welches wir das Sittengesetz nennen“⁶³⁴.

Diese oben genannte Anpassung bringt die Einheit des Mannigfaltigen der in der Materie der Maxime auftretenden Begehrungen mit sich. Um dies zu erreichen, bedarf sie die positive Tätigkeit der Kategorie „Maximen“, um eine sittliche Gesinnung hervorzu bringen. Die Glückseligkeit anderer beinhaltet jetzt eine solche Gesinnung, deren Wirklichkeit das unifizierte Resultat der Materie meiner auf Neigungen gegründeten Maxime „meine eigene Glückseligkeit“ war. Die Materie der Begehrungen erlangt gerade eine universelle Form, die als Einheitskriterium und als Grund der Bestimmung des Willens fungiert. Die Materie „Glückseligkeit anderer“ ist nicht nur für einen Willen, sondern auch für andere und alle gültig (im Zitat: „einer Maxime der Selbstliebe die objektive Gültigkeit eines Gesetzes zu geben“), d. h. sie wird jetzt als ein praktisches Gesetz betrachtet. Es geht nun um eine Meinung, die sich auf eine sittliche Gesinnung bezieht. So

⁶²⁸ KpV 05:67. Vgl. dazu auch Bubner, Rüdiger: *Handlung, Sprache und Vernunft*, a.a.O., S. 207.

⁶²⁹ Vgl. Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 50.

⁶³⁰ Goy, Ina: *Momente der Freiheit*, a.a.O., S. 160.

⁶³¹ Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 50.

⁶³² KpV 05:45. Vgl. KpV 05:03, 05:15, 05:19, 05:20, 05:24, 05:31, 05:32, 05:46.

⁶³³ KpV 05:25. Vgl. KpV 05:49, 05:55, 05:62, 05:65, 05:97.

⁶³⁴ KpV 05:31. Vgl. KpV 05:42.

gesehen, gibt es jetzt eine mögliche Auflösung des Problems, wie Maximen eine Kategorie der praktisch-moralischen Freiheit in Ansehung des Sittlich-Guten und Sittlich-Bösen sein können.

2. Die zweite Kategorie der Quantität

2.1. Zur Erklärung der Vorschriften als Kategorie

Im Gegensatz zu den subjektiven Grundsätzen (Maximen) oder den objektiven Grundsätzen (Gesetzen) nehmen die praktischen Vorschriften ausdrücklich keine Stellung in der Erläuterung des §1 der Analytik der zweiten *Kritik* ein. Trotz dieser klaren Abwesenheit finden sich in der Anmerkung zu diesem Paragrafen sowie an verschiedenen Stellen der Kritik – insbesondere in der Tafel der Freiheitskategorien unter der zweiten Quantitätskategorie, wie noch gezeigt wird – einige Hinweise auf mögliche allgemeine Definitionen des Begriffs „Vorschrift“. Zunächst sei erwähnt, dass der Begriff „Vorschrift“⁶³⁵ im gesamten System der Kritik offenbar keine eigenständige Erklärung erfährt. Darüber hinaus wird gezeigt, dass es sich hierbei um praktische Vorschriften handelt – wenngleich nicht ausschließlich theoretische⁶³⁶ –, die sowohl mit der Sinnlichkeit des Menschen als auch mit höheren theoretischen Prinzipien in Verbindung stehen.

Verbunden mit dem Ausdruck „Vorschrift“ lassen sich unterschiedliche Adjektivierungen und Genitive verifizieren, beispielsweise: „praktische Vorschriften“⁶³⁷, „der empirisch-bedingten Vorschrift der Glückseligkeit“⁶³⁸, „alle moralische Vorschrift des Evangelii“⁶³⁹, „heilige Vorschrift“⁶⁴⁰, „einer bloß möglichen praktischen Vorschrift“⁶⁴¹, „die christliche Vorschrift“⁶⁴², „bloße Vorschriften der Geschicklichkeit“⁶⁴³, „allen Vorschriften der reinen praktischen Vernunft“⁶⁴⁴, „bestimmte Vorschriften“⁶⁴⁵. All diese Ausdrücke finden sich in der zweiten *Kritik*, ohne die anderen Schriften Kants⁶⁴⁶ einzubeziehen. Darüber hinaus kann man den Begriff „Vorschrift“ nicht nur in Bezug auf seine Adjektivierung oder sein Genitivwerden, sondern auch auf die Repräsentation anderer Begriffe nachvollziehen, d.h. dieser kann eine Vorschrift aus einer Maxime⁶⁴⁷ sein oder zu einem Gesetz⁶⁴⁸ werden.

Man kann also sagen, dass man in eine Definition des Terminus „Vorschrift“ alle diese genannten Charakterisierungen eingliedern müsste, wenn man sie allgemein betrachten will. Aus diesem Grund sei hier eine Deutung des Begriffs „praktische Vorschrift“ vorgeschlagen, um danach die zweite Quantitätskategorie der Freiheit besser erläutern zu können. Denn es ist bislang nicht klar, wie diese Kategorie verstanden werden kann, wenn man alle Voraussetzungen der Tafel annimmt. Im Fortgang dieser Untersuchung wird sich jedoch zeigen, dass die Tätigkeit dieser Kategorie in einer notwendigen Verbindung mit der praktischen Freiheit und den Gegenständen der praktischen Vernunft steht.

Blickt man zurück auf die Anmerkung des §1 der Analytik im Zusammenhang mit der Suche nach einer Erklärung des Begriffs, so lässt sich andeuten, dass dasjenige, was dort unter „praktische

⁶³⁵ Vgl. KpV 05:11, 05:20, 05:26, 05:31, 05:33, 05:34, 05:37, 05:62, 05:66, 05:67, 05:77, 05:83, 05:85, 05:108, 05:115, 05:127, 05:128, 05:132.

⁶³⁶ Vgl. KrV B 170, A 216/B 263, B 365, A 654/B 682, A 660/B 688, A 803/B 831; Prol 04:374.

⁶³⁷ KpV 05:20, 26, 34, 62

⁶³⁸ KpV 05:36 f.

⁶³⁹ KpV 05:83.

⁶⁴⁰ KpV 05:85.

⁶⁴¹ KpV 05:11.

⁶⁴² KpV 05:127.

⁶⁴³ KpV 05:20.

⁶⁴⁴ KpV 05:66.

⁶⁴⁵ KpV 05:108.

⁶⁴⁶ Vgl. GSE 02:216; UD 02:275, 298; NEV 02:310, 02:312; TG 02:337, 02:372; RGV 06:06, 06:45, 06:59, 06:64, 06:88, 06:94, 06:102, 06:106; MS 06:217, 06:411; SF 07:18, 07:25, 07:101; Anth 07:148, 07:248; KU 05:173, 05:250, 05:273, 05:309, 05:447, 05:451, 05:460, 05:481; GMS 04:399, 04:405, 04:406, 04:408, 04:416, 04:419, 04:420, 04:424, 04:439.

⁶⁴⁷ Vgl. KpV 05:62.

⁶⁴⁸ Vgl. KpV 05:66.

Vorschrift“ gefasst wird, dem Begriff nur indirekt zugeschrieben wird, d. h. die Vorschrift wird durch die Form eines hypothetischen Imperativs⁶⁴⁹ definiert, woraus resultiert, dass die hypothetischen Imperative als „praktische Vorschriften“ anzusehen sind, nicht aber als „Gesetze“. Ferner unterscheiden die Maximen sich von den Imperativen. Vorschriften können demnach nicht als Maximen betrachtet werden. Was also ist unter einem hypothetischen Imperativ zu verstehen? Und was haben die Vorschriften mit den Maximen gemeinsam, im Vergleich zu den Gesetzen?

Kant unterscheidet deutlich zwischen hypothetischen und kategorischen Imperativen⁶⁵⁰. Letztere bezeichnen eindeutig „praktische Gesetze“ und haben eine bestimmte Formel ihres Gebots. Erstere scheinen aber keine Formel⁶⁵¹ zu besitzen und ein spezielles Produkt der als Verstandesfunktion wirkenden Vernunft zu sein. Zum einen impliziert diese Behauptung, wenn man den Unterschied zwischen Verstand und Vernunft im Praktischen entsprechend dem Abschnitt „Von dem Befugnis der reinen Vernunft [...]“⁶⁵² weiterführt, dass die hypothetischen Imperativen eigentlich mit einem auf das Begehrungsvermögen bezogenen Verstand verbunden sind, während die kategorischen Imperativen als Gesetze aus der praktischen Vernunft selbst entstehen. Eine Beobachtung und Analyse einiger Differenzierungen bezüglich der Definition der praktischen Vorschriften als hypothetische Imperativen in der Anmerkung des § 1 der Analytik⁶⁵³ kann Kants Standpunkt verdeutlichen.

Zunächst muss man in dieser Passage zur Kenntnis nehmen, dass es einen klaren Unterschied zwischen einer Maxime und den Imperativen (hypothetischen und kategorischen) gibt: Maximen sind, wie zweimal im Zitat gesagt, keine Imperative. Wenn man Kants Argument folgt, muss man annehmen, dass Maximen keine praktischen Vorschriften sein können, weil es hier eine Identifikation zwischen hypothetischen Imperativen und praktischen Vorschriften gibt. Ergo: Maximen können hier nicht als praktische Vorschriften gelten. Dies steht in deutlichem Kontrast zu einer anderen Passage in derselben Analytik, der zufolge doch auch die Maximen vernünftige praktische Vorschriften sein können:

„(...) Und diese Maximen können alsdenn niemals Gesetze, dennoch aber vernünftige, praktische Vorschriften heißen“⁶⁵⁴.

Es leuchtet ein, dass Kants angebotene Argumente an beiden Stellen sich gegensätzlich verhalten. Demzufolge ließe sich mutmaßen, dass eine praktische Vorschrift nicht immer mit einem Imperativ identifizierbar sein muss. Dies deutet auf eine gewisse Geschmeidigkeit und Anpassungsfähigkeit des Begriffs „praktische Vorschrift“ innerhalb des Systems der Kritik hin.

⁶⁴⁹ Vgl. Graband, Claudia: *Klugheit*, a.a.O., S. 26.

⁶⁵⁰ Vgl. KpV 05:20; GMS 04:415 f., 04:420, 04:428, 04:431 f. Vgl. dazu auch Trampota, Andreas: *Kants Konzeption der Tugend*, a.a.O., S. 42; Lee, Seung-Kee 2008: „Why are Kant's Hypothetical and Categorical Imperatives Analytic and Synthetic A Priori Practical Propositions?“, in: Rohden, Valerio; Terra, Ricardo; Guido A. de Almeida; Ruffing, Margit (Hg.): *Recht und Frieden in der Philosophie Kants. Akten des zehnten Internationalen Kant-Kongresses*. Berlin/New York 2008, S. 229-239.

⁶⁵¹ Schönecker und Wood interpretieren, dass es innerhalb der GMS II eine bestimmte Formel des hypothetischen Imperativs gibt: „Wenn man einen bestimmten Zweck will, soll man die dafür notwendigen Mittel (ergreifen) wollen“. Diese verkürzte Formel nennt Kant ‚hypothetischer Imperativ‘ (Schönecker, Dieter; Wood, A. W.: *Kants Grundlegung*, a.a.O., S. 114). Für Kalscheuer besteht die Formel einfach in der Verdingung „Wenn-So“ (vgl. Kalscheuer, Fiete: *Autonomie als Grund und Grenze des Rechts. Das Verhältnis zwischen dem kategorischen Imperativ und dem allgemeinen Rechtsgesetz Kants*, Berlin/Boston 2017, S. 14). Yoshitaka Toyama meint dagegen, dass es keine Formel gibt: „Aber er [Kant] hat über die hypothetischen Imperative keine Formel aufgestellt“ (Toyama, Yoshitaka: *Kants praktische Philosophie mit Rücksicht auf eine Theorie des Friedens*, Hamburg 1973, S. 34).

⁶⁵² KpV 05:50.

⁶⁵³ Vgl. KpV 05:20; GMS 04:414. Die Erklärung der Imperative überhaupt in der GMS koinzidiert zwar mit der KpV in einige Punkte, aber nicht in alle. Die hypothetische Imperative gelten in der KpV nicht mehr als objektive „Gesetze“ der Vernunft. Objektive Gesetze sind dort „unbedingte“ Gebote und nicht „bedingte“ wie die hypothetischen Imperative. Kant hat seine eigene Konzeption des Status der hypothetischen Imperative als Gesetze im Vergleich zur GMS in der KpV modifiziert. In der Kant-Forschung werden noch die hypothetischen Imperative als praktische Gesetze des Sollens aufgefasst (vgl. Schönecker, Dieter; Wood, A. W.: *Kants Grundlegung*, a.a.O., S. 112).

⁶⁵⁴ KpV 05:62.

Unter bestimmten Bedingungen kann eine Vorschrift entweder „Maxime“ oder „hypothetischer Imperativ“ bezeichnet werden. Diese Geschmeidigkeit und Anpassungsfähigkeit des Begriffs betreffen nicht nur eine Maxime oder einen hypothetischen Imperativ, sondern auch die praktischen Gesetze der reinen Vernunft: „(...) dadurch es denn geschieht, daß, es in allen Vorschriften der reinen praktischen Vernunft nur um die Willensbestimmung, nicht um die Naturbedingungen (des praktischen Vermögens) der Ausführung seiner Absicht zu tun ist, (...)“⁶⁵⁵. Bemerkenswert ist dieser Punkt, da diese Identifikation des Begriffs „Vorschrift“ mit den „Gesetzen“⁶⁵⁶ im Kontext der Tafel der Freiheitskategorien steht. Das Entscheidende ist, dass die Definition einer Vorschrift lediglich als hypothetischer Imperativ nicht mit Kants Gedanken dieses Begriffs übereinstimmt.

Die hypothetischen Imperativen sind, praktisch betrachtet, Regeln objektiver Nötigung⁶⁵⁷ der Handlung, wobei eine praktische Vorschrift auch eine objektive Regel exponiert. Diese Regel schreibt eine wirkliche oder mögliche Handlung als Mittel vor, um etwas Begehrtes als Zweck (bzw. Wirkung) zu verwirklichen⁶⁵⁸. Die Regel des hypothetischen Imperativs bestimmt somit, das Mittel zu wollen und zu wählen, das den Zweck ermöglicht; sobald der Zweck bereits als Bestimmungsgrund bzw. Bedingung vorgestellt wird, ist es als zweiter Schritt nötig, das gewollte Mittel zu bestimmen. Es leuchtet ein, dass die Regel des hypothetischen Imperativs gänzlich durch das Begehrte oder Gewollte als Zweck determiniert wird und auf das Mittel zur Erreichung der Wirkung bezogen ist.

Das handelnde Subjekt muss daher verschiedene mögliche oder reale Mittel einkalkulieren, d. h.: Was soll ich wollen, wenn ich die Wirkung schon begehre? Diese Konkretisierung des Mittels präsupponiert folgenden Satz: Wenn ich also den Zweck will, soll ich das Mittel wollen⁶⁵⁹. Deswegen spricht Kant von der Kausalität des vernünftigen Wesens als wirkender Ursache oder von der Kausalität des Willens. Was hier bestimmt wird, besteht nicht im Willen selbst, sondern in der „Kausalität desselben“⁶⁶⁰. Damit ist nicht gemeint, dass der hypothetische Imperativ den Willen nicht bestimme, sondern nur, dass er „den Willen schlechthin als Willen“ nicht bestimmt, nämlich als guten Willen. An diesem Punkt ist es daher hilfreich, zwischen dem Willen an sich selbst und der Kausalität des Willens in Bezug auf die Wirklichkeit einer Wirkung in der Erfahrung zu differenzieren. Nur so wird zumindest die Unterscheidung zwischen den zwei Arten von Imperativen klar.

Der Verstand und das Begehrungsvermögen funktionieren gemeinsam, um die Kausalität des Willens sowohl durch die erkannte und begehrte Wirkung (die Erkenntnis ist die Ausgabe von dem Verstand und das Begehrten ist die des Begehrungsvermögens) als auch durch das zu wollende und erkennende Mittel (dieselbe Leistung, aber umgekehrt) zu bestimmen. Es handelt sich somit nicht um eine freie Kausalität der reinen praktischen Vernunft selbst, die sich vollkommen auf den Willen bezieht, sondern um die wirkende Kausalität bzw. Ursache des Willens (sc. des Verstandes und des Begehrungsvermögens). In diesem Sinn wird die Kausalität des Willens durch eine Handlung als Mittel bestimmt, die zureichend zur Erreichung des vorhergehenden Grunds bzw. Zwecks ist.

⁶⁵⁵ KpV 05:66.

⁶⁵⁶ In der *TG*, *KrV* und *GMS* setzte Kant bereits eine Vorschrift mit dem moralischen Gesetz oder den moralischen Gesetzen gleich (vgl. *TG* 02:372; *KrV* A 803/B 831; *GMS* 04:408).

⁶⁵⁷ Placencia hebt schon den Unterschied zwischen „Nötigung“ und „Notwendigkeit“ hervor. Als Basis dieser Differenzierung betrachtet er jedoch nicht die *KpV*, sondern eine Vorlesung Kants (vgl. Placencia, L.: *Handlung*, a.a.O., S. 146; vgl. V-Mo/Mron II 29:611). Nach Steigleder ist die Nötigung auf die Notwendigkeit basiert. Daraus ergibt sich nach ihm, dass die hypothetischen und kategorischen Imperativen eine Basis ihrer Differenzierung haben können (vgl. Steigleder, Klaus: „Hypothetische Imperative als reflexive Urteile“, in: Volker, Gerhardt; Horstmann, Rolf-Peter; Schumacher, Ralph (Hg.): *Kant und die Berliner Aufklärung. Akten des neunten Kant-Kongresses*, Berlin/New York 2001, S. 25).

⁶⁵⁸ *GMS* 04:414. Vgl. dazu auch Schönecker, D.; Wood, A. W.: *Kants Grundlegung*, a.a.O., S. 112.

⁶⁵⁹ Vgl. *GMS* 04:414 ff. Engstrom bezeichnet diesen Satz als eine analytische Proposition zur Möglichkeit der hypothetischen Imperative (vgl. Engstrom, Stephen: *The Form of Practical Knowledge. A Study of the Categorical Imperative*, London 2009, S. 41).

⁶⁶⁰ KpV 05:21.

Aus der oben zitierten Passage geht vor allem hervor, dass der hypothetische Imperativ eine „bloße Vorschrift der Geschicklichkeit“ enthält. Unter „Vorschrift“ wird eine „Regel“ verstanden, die die Relation von Ursache und Wirkung bezüglich der Kausalität zur Produktion einer Handlung („als zur Sinnenwelt gehörig“⁶⁶¹) vorschreibt. Was trägt der Ausdruck „Geschicklichkeit“ zur Vorschrift bei? Die Geschicklichkeit unter der Voraussetzung eines analytischen Wollens impliziert eine kalkulierte Auffindung des Mittels zu Absichten⁶⁶² bzw. begehrten Wirkungen. So lässt sich entdecken, dass das kalkulierte Auffinden des Mittels die Wirkung (Zweck oder Absicht) als Grund oder Bedingung der Bestimmung⁶⁶³ voraussetzt, während das mögliche oder reale Mittel das Bedingte in der Bestimmung ist.

Wird der hypothetische Imperativ als Vorschrift der Geschicklichkeit und die Vorschrift als eine Regel betrachtet, die logisch eine Proposition des Verhältnisses zwischen einem gegebenen Zweck oder einer begehrten Wirkung als Grund und dem noch zu produzierenden Mittel als Konsequenz dieses Zwecks darstellt, so kann man vermuten, dass gefragt werden muss, „ob ich gar das zu einer begehrten Wirkung erforderliche Vermögen habe, oder was mir, um diese hervorzubringen, zu tun sei“⁶⁶⁴. Daraus ergibt sich nun, dass im hypothetischen Imperativ die drei folgenden Elemente interagieren: die begehrte Wirkung als Zweck der Handlung, das Auffinden des Mittels als Handlung selbst und das Vermögen zum Hervorbringen des Zwecks. Wenn man diese Elemente berücksichtigt, kann man klar nachvollziehen, warum Kant die hypothetischen Imperative – die Vorschriften oder Regeln der Geschicklichkeit – mit den theoretischen Prinzipien einerseits und mit dem Anwendungsbereich der Wissenschaften andererseits in Verbindung bringt⁶⁶⁵.

Alle Wissenschaften haben einen Anwendungsbereich abstrakter Prinzipien⁶⁶⁶. Nach Kants Vorstellung sind die Vorschriften oder Regeln der Geschicklichkeit praktische pragmatische und technische Anwendungsregeln⁶⁶⁷. In diesem Sinn gehören die hypothetischen Imperative zum praktischen Teil der Theorie jeder Wissenschaft. Kant negiert nicht, dass zwar die Vorschriften der Geschicklichkeit oder hypothetischen Imperative insgesamt praktisch seien, aber man darf hier die Bedeutung des Praktischen im engeren Sinne, die für die Tätigkeit der reinen Vernunft in der Moralität vorbehalten ist, nicht voraussetzen. Das Pragmatische und das Technische bezeichnen gemäß dem Kontext dieser Definition einer Vorschrift eine Relation von Wirkung und Mittel, die der „Notwendigkeit der Verknüpfung zwischen A als Ursache und B als Wirkung“ entsprechen muss, d. h. der Zweck (sc. begehrte Wirkung der Handlung) wäre also die Ursache und das Mittel nun die Wirkung (die Handlung zur Erreichung des Zwecks). Denn das Wollen eines Mittels im hypothetischen Imperativ wird unter einer notwendigen Verbindung betrachtet, ganz so, wie die Ursache mit der Wirkung in den theoretischen Propositionen verknüpft sind. Die praktische Vorschrift muss auf diese Weise als eine praktische Regel zur konkreten Anwendung der theoretischen Prinzipien⁶⁶⁸ behandelt werden.

Kants Beispiele veranschaulichen eine Art praktischer Vorschriften, deren Zwecke uns als Bestimmungsgründe der Kausalität des Willens zur Etablierung und Wahl der hinreichenden Mittel gegeben sind. Weizenbrot zu essen setzt notwendigerweise einen Prozess voraus, bei dem gefordert wird, die dazugehörigen Handlungen zur Erreichung des essbaren Brots zu wollen. „Im Alter nicht

⁶⁶¹ KpV 05:21.

⁶⁶² Vgl. KpV 05:25 f.

⁶⁶³ Vgl. in ähnlichem Sinne Placencia, L.: *Handlung*, a.a.O., S. 143.

⁶⁶⁴ KpV 05:20.

⁶⁶⁵ Vgl. 05:25. Vgl. KpV 05:26 Anm. 1: „Sätze, welche in der Mathematik oder Naturlehre praktisch genannt werden, sollten eigentlich technisch heißen“; Kant sagt hier nicht, dass die Vorschriften der Klugheit auch technisch heißen können, aber er hat den „Fehler“ aus der GMS in der ersten Einleitung der KU korrigiert (vgl. EEKU 20:200 Anm. 1). Vgl. dazu auch GMS 04:415.

⁶⁶⁶ Vgl. GMS 04:415.

⁶⁶⁷ Vgl. dazu auch GMS 04:416 f. Placencia betont, dass alle hypothetischen Regeln eine Art von „technischen“ Erkenntnisse sind (vgl. Placencia, L.: *Handlung*, a.a.O., S. 162).

⁶⁶⁸ Vgl. dazu auch EEKU 20:200; KU 05:172. Auch Yoshitaka Toyama hat diesen Punkt in Bezug auf die MS richtig betont (vgl. Toyama, Yoshitaka: *Kants praktische Philosophie*, a.a.O., S. 44).

zu darben“⁶⁶⁹ gebietet in gewisser Weise, sparen zu müssen als Handlung oder Mittel. So treten in allen Beispielen eines hypothetischen Imperativs sowohl die begehrte Wirkung als Grund der Bestimmung der Willenskausalität in der „Sinnenwelt“ als auch das Wollen der Mittel als hinreichende Handlung in Erscheinung. Diese Elemente samt dem Vermögen zur Hervorbringung des Zwecks implizieren, wie gesagt, nicht nur die Tatsache, dass „der Wille hier auf etwas Anderes verwiesen werde, wovon man voraussetzt, daß er es begehre“⁶⁷⁰, sondern auch die Tatsache, dass „dieses Begehren [...] man ihm, dem Täter selbst, überlassen [muß]“⁶⁷¹.

Es macht sich hier bezüglich dieses Begehrens bemerkbar, dass es als Bestimmungsgrund der Willens- oder Willkürkausalität fungiert und auf dem Gefühl der Lust oder Unlust beruht. Dies scheint eine beachtenswerte Differenz zu den Maximen zu verkörpern. Denn die Objekte der Maximen beruhen, bevor sie zum Bestimmungsgrund werden, auf den Gefühlen der Sinnlichkeit. Nach dieser Bildung als Objekte kann man fragen, ob sie Gründe der Bestimmung des Willens im Vergleich zur Möglichkeit eines Grundes der Vernunft selbst darstellen oder nicht. Dies liegt unter anderem daran, dass die Frage der Vernunft nach der Moralität auf Maximen als Propositionen mitsamt ihren Objekten zielt. Im Gegensatz dazu werden im hypothetischen Imperativ die Gefühle als Gründe bestimmt, ohne zu fragen, ob die Vorschrift der Geschicklichkeit da verallgemeinerbar sein, d. h. „ob der Zweck vernünftig und gut sei, davon ist gar nicht die Frage, sondern nur was man tun müsse, um ihn zu erreichen“⁶⁷².

Im Grunde genommen bestehen alle hypothetischen Imperative in der ursprünglichsten Frage, „nämlich ob und wie viel Vergnügen ich (...) zu erwarten habe“. Diese Frage äußert sich demnach als ein Bestimmungsgrund und als eine Konkretisierung der vagen Perzeption eines Zustandes der Glückseligkeit⁶⁷³, die sich in einer Begierde darstellen lässt. In diesem Sinne kann man darüber hinweggehen, dass die Begierde nach Glückseligkeit sich im hypothetischen Imperativ bereits als Grund der Bestimmung der Willenskausalität durch die begehrte Wirkung positioniert. In dieser Bedeutung einer praktischen Vorschrift spielt die bereits etablierte Bedingung der Kausalität eine wichtige Rolle. Diese Auffassung kann man aus den oben zitierten Passagen herauslesen und bestätigen. Kant sagt expressis verbis, dass es um die Bestimmung des Willens (bzw. seiner Kausalität) durch einen Grund der Sinnlichkeit geht. Wie bereits der hypothetische Imperativ den Willen mit einer begehrten Wirkung (Grund) bestimmt, indem „mir die Bedingung gegeben ist“⁶⁷⁴, so bleibt lediglich in Bezug auf diesen Grund zu wissen, „was man tun müsse, um ihn zu erreichen“⁶⁷⁵ und um die Handlung⁶⁷⁶ auszuführen. Es ergibt sich aus dieser Annahme jedoch die Frage, wie ein hypothetischer Imperativ auf dem Begriff der Freiheit des Willens beruhen würde, wenn dieser Imperativ schon eine bestimmte Aktivität als Bestimmungsgrund annähme, die auf die Gefühle der Lust oder Unlust, die Begierde nach der Glückseligkeit sowie Selbstliebe und Bedürfnis einwirkt.

Es scheint ein Widerspruch darin zu liegen, wenn man – einigen Argumenten der Autoren zufolge – zugesteht, dass eine praktische Vorschrift im Begriff der Freiheit des Willens bzw. der Autonomie (dem System der reinen praktischen Vernunft gemäß) ihren Ursprung hat, obwohl man sie als hypothetischen Imperativ auffasst. Denn, wie gesehen, akzentuiert Kant ausdrücklich, dass die hypothetischen Imperative, praktische Vorschriften der Geschicklichkeit oder Klugheit⁶⁷⁷, auf empirischen Bestimmungsgründen beruhen, deren Status sich auf das Gefühl von Lust oder Unlust gründet. Es ist bisher unstrittig, dass ein aus solchen Gefühlen hervorgehender Bestimmungsgrund

⁶⁶⁹ KpV 05:20.

⁶⁷⁰ KpV 05:20.

⁶⁷¹ KpV 05:20.

⁶⁷² GMS 04:415. Dies impliziert auch, dass ein guter Wille immer einen Zweck hat. Vgl. Müller, Christian: *Wille und Gegenstand. Die idealistische Kritik der kantischen Besitzlehre*, Berlin 2006, S. 48.

⁶⁷³ KpV 05:25. Der Begriff „Vagheit“ wird schon von Faizzada verwendet (vgl. Faizzada, Walid: *Autonome Praxis und intelligible Welt. Die transzental-praktische Freiheit in Kants Lehre vom höchsten Gut*, Leiden/Boston 2017, S. 192).

⁶⁷⁴ GMS 04:420.

⁶⁷⁵ GMS 04:415.

⁶⁷⁶ Vgl. dazu auch Graband, Claudia: *Klugheit*, a.a.O., S. 28.

⁶⁷⁷ GMS 04:415. Vgl. GMS 04:416; Engstrom, Stephen: *The Form*, a.a.O., S. 141.

einem durch das moralische Gesetz gebildeten Bestimmungsgrund entgegensteht⁶⁷⁸, da es sich nicht mehr um einen pathologisch-*affizierten* Willen⁶⁷⁹ (wie im Fall der Maximen⁶⁸⁰), sondern direkt um einen pathologisch-*bestimmten* Willen handelt. Diese Art von Vorschrift bestimmt bereits die Kausalität des Willens zur Hervorbringung des begehrten Objekts durch die Handlung. Kant distanziert sich hier ausdrücklich von jenen, die die Kausalität des Willens zur Wirklichkeit der Objekte (sc. im Fall dieser Art von praktischen Vorschriften) mit einem freien Willen verbinden⁶⁸¹.

Wie bereits angedeutet, bestimmt der hypothetische Imperativ bzw. die praktische Vorschrift durch den begehrten Zweck die Wirkung und durch die Mittel ihrerseits die Kausalität des Willens zur Wirklichkeit des Zweckes. Es gibt hinsichtlich dieser Art von Gründen keine Möglichkeit, sie unter der Moralität zu betrachten, d. h. der freie Wille hat mit diesen hypothetischen Imperativen nichts zu tun. Da die Bedingung bzw. der Grund bei dieser Art von Vorschriften bereits gegeben ist, konzentriert sich der hypothetische Imperativ auf die Mittel zur Ausführung des Zwecks. Dass der praktischen Vorschrift oder dem hypothetischen Imperativ die Ausführung der begehrten Wirkung zugrunde liegt, lässt den Verdacht auftreten, dies habe mit der praktischen Vernunft und mit der Freiheit des Willens zu tun.

Kann man infolgedessen annehmen, dass diese Definition einer „praktischen Vorschrift“ als hypothetischer Imperativ die einzige Erklärung der Freiheitskategorie „objektiver Prinzipien (Vorschriften)“ sei? Wird es möglich, den Begriff „hypothetischer Imperativ“ mit der Willensfreiheit in Einklang zu bringen? Die hypothetischen Imperative beziehen sich Kant zufolge nicht auf das moralisch Gute und Böse; daher stellt sich die Frage, worauf sich die Behauptung stützen würde, dass es bei der zweiten Quantitätskategorie der Freiheit um hypothetische Imperative geht, wenn man doch bereits weiß, dass die Tafel der Freiheit mit den Begriffen des Sittlich-Guten und Sittlich-Bösen in Zusammenhang steht. Wie kann man eigentlich einen hypothetischen Imperativ mit den Voraussetzungen der Tätigkeit der Freiheitskategorien in Einklang bringen, oder anders gefragt: Liegt diesem Imperativ „die Form eines reinen Willens“⁶⁸² zugrunde? Wie ist überhaupt die Tätigkeit der zweiten Quantitätskategorie der Freiheit zu verstehen?

2.2. Zur Tätigkeit der zweiten Quantitätskategorie

Die objektiven Prinzipien bzw. Vorschriften bilden die zweite Freiheitskategorie der Quantität in Ansehung der Begriffe des Guten und Bösen. Kant drückt sie nicht in der Art und Weise aus, wie er die zweite Kategorie der Quantität in der ersten *Kritik* kennzeichnet – nämlich unter einem einzigen Terminus –, sondern durch die Zusammensetzung mehrerer Ausdrücke: „Objektiv, nach Prinzipien (Vorschriften)“⁶⁸³. Was hier zunächst geklärt werden muss, besteht hauptsächlich in der „kategorialen Tätigkeit“ der Vorschriften, die in notwendigem Zusammenhang sowohl mit der Freiheit des Willens bzw. der Willkür als auch mit den sittlichen Begriffen des Guten und Bösen im System der *Kritik einer praktischen Vernunft* stehen. Wie bereits im Zusammenhang mit der ersten Quantitätskategorie der Freiheit gezeigt wurde, hat Kant ‚die Tätigkeit einer Kategorie‘, die auf die Bestimmung der freien Willkür⁶⁸⁴ oder des Willens gerichtet ist („in Beziehung auf das oberste Prinzip der Freiheit“⁶⁸⁵), im Blick. Zu dieser freien Willensbestimmung gehört die Tätigkeit eines Beziehens und Hervorbringung der Wirklichkeit der Willensgesinnung⁶⁸⁶.

Mit Blick auf ein eindeutiges Verständnis der genannten kategorialen Tätigkeit von den objektiven Prinzipien bzw. Vorschriften muss man sich an die wichtigste Präsupposition der

⁶⁷⁸ Vgl. KpV 05:33.

⁶⁷⁹ Vgl. Graband, Claudia: *Klugheit*, a.a.O., S. 26 f.

⁶⁸⁰ Vgl. KpV 05:19.

⁶⁸¹ Vgl. KpV 05:45 f.

⁶⁸² KpV 05:66.

⁶⁸³ KpV 05:66.

⁶⁸⁴ Vgl. KpV 05:66.

⁶⁸⁵ KpV 05:67.

⁶⁸⁶ Vgl. KpV 05:66.

vorliegenden Analyse im Hinblick auf den Begriff der Freiheit in der *KpV* zurückerinnern. Es handelt sich vor allem um die Auseinandersetzung mit dem Begriff der Freiheit: a) Es gibt keine praktische Freiheit des Willens ohne das Bewusstsein des moralischen Gesetzes; b) Wir (Menschen) können durch dieses Bewusstsein die praktische Freiheit des Willens erkennen. Die objektiv-praktische Realität der Freiheit als gegebenes Fundament erweist sich als Grundlegung der objektiven Realität der Kategorien der Freiheit. Damit ist angedeutet, dass auch die Vorschriften als zweite Quantitätskategorie durch diese praktische Freiheit bestimmt werden. Andernfalls wäre diese Kategorie kein Elementarbegriff der Freiheit.

Dass es nur einige Kategorien der Freiheit mit dieser Bedeutung gäbe, und andere jedoch nicht, würde bedeuten, einerseits das Gefüge der Tafel zu durchbrechen und andererseits den Begriff der Freiheit abweichend von Kants Argumentation zu fassen. In diesem Sinne muss die Kategorie „Vorschriften“, die wesentlich unter der Gültigkeit „für eine Gattung vernünftiger Wesen“⁶⁸⁷ betrachtet wird, einen notwendigen Zusammenhang mit der objektiv-praktischen Realität der Freiheit aufweisen, wenn sie überhaupt als Kategorie der Freiheit geltend gemacht werden soll. Wenn man die Vorschriften in der Tafel als hypothetische Imperative auffasst, wie einige Autoren dies tun, so ergeben sich hieraus erhebliche Probleme.

Folgt man Interpreten wie Zimmermann, Puls oder Graband, so müsste man den Begriff der praktischen Freiheit in der zweiten *Kritik* erheblich verzerren, um die zweite Quantitätskategorie als Ausdruck hypothetischer Imperative zu deuten. Heiko Puls schreibt etwa Folgendes: „Eine Vorschrift basiert auf der Struktur eines hypothetischen Imperativs. Sie legt fest, welche Mittel einzusetzen sind, damit ein Ziel erreicht kann“⁶⁸⁸. Aus dieser Prämisse ergibt sich die folgende Affirmation: „Obwohl der Bestimmungsgrund der Vorschrift in der sinnlich-pragmatischen Natur des Menschen liegt, muss das Subjekt in diesem Zusammenhang trotzdem als frei gedacht werden“⁶⁸⁹. Und nochmals: „Eine Vorschrift ist hypothetisch, d. h., sie enthält nur „die Bedingungen der Kausalität des vernünftigen Wesens, als wirkender Ursache, bloß in Ansehung der Wirkung und Zulänglichkeit derselben“ (*KpV*, V, 20). Obwohl diesen Handlungen nicht der Begriff der Freiheit als Autonomie zugrunde liegt, hat das vernünftige Wesen „Kausalität“, und die Handlung ist trotz des möglichen Einflusses der Sinnlichkeit transzendentale frei“⁶⁹⁰. Diese Deutung zeigt unter anderem nicht nur die Deformation des Freiheitsbegriffs, sondern auch Achtlosigkeit bzw. eine Vernachlässigung wichtiger Begriffen wie „Bestimmungsgrund“, „wirkende Ursache“, „Autonomie“ und „transzental frei“.

Die Legitimität einer solchen Auffassung ist unbestritten. Gleichwohl basiert sie auf einer unzutreffenden Prämisse. So hebt Kant mehrfach hervor, dass „Sittlichkeit uns zuerst den Begriff der Freiheit entdeckt“⁶⁹¹. Diese positive Konzeption der Freiheit verhindert eine freie Bestimmung der hypothetischen Imperative, da diese Art von Imperativen bereits als „Gründe“ der Bestimmung fungieren und „auf das Gefühl der Lust und Unlust, das niemals als allgemein auf dieselben Gegenstände gerichtet angenommen werden kann, gegründet“⁶⁹² sind. In der *KpV* wird eine freie Handlung entweder unter der Form der „Allgemeinheit“ gedacht – oder es handelt sich nicht um eine freie Handlung. Wie dort ausgeführt wird, besteht der Grund der Bestimmung im Fall der hypothetischen Imperative im Prinzip der Glückseligkeit. Dann kann ein solcher Bestimmungsgrund keineswegs frei sein, weil dieses Prinzip dem Prinzip der Sittlichkeit zuwiderläuft: „Das gerade Widerspiel des Prinzips der Sittlichkeit ist: wenn das der eigenen Glückseligkeit zum Bestimmungsgrunde des Willens gemacht wird“⁶⁹³.

Das bedeutet nichts anderes, als dass die zweite Quantitätskategorie der Freiheit nicht unter der Struktur eines hypothetischen Imperativs betrachtet werden darf, da ein solcher Imperativ bereits einen Grund der Willensbestimmung, nämlich Gefühle als Gründe, voraussetzt. Die

⁶⁸⁷ *KpV* 05:67.

⁶⁸⁸ Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 52.

⁶⁸⁹ Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 52.

⁶⁹⁰ Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 52.

⁶⁹¹ *KpV* 05:30.

⁶⁹² *KpV* 05:26.

⁶⁹³ *KpV* 05:35. Vgl. dazu auch Schönecker, D.; Wood, A. W.: *Kants Grundlegung*, a.a.O., S. 117.

objektiven Prinzipien oder Vorschriften, wie sie in der Tafel dargelegt sind, würden mit dem Begriff der Freiheit im Widerspruch stehen, sobald man versucht, von der zuvor analysierten Definition eines hypothetischen Imperativs auszugehen. Darüber hinaus ist diese Kategorie nicht als Begriff zur Formulierung eines hypothetischen Imperativs zu verstehen wie Zimmermann und Graband meinen. Vielmehr ist sie im Horizont der moralischen Möglichkeit einer Handlung zu denken – und dies muss im Folgenden noch gezeigt werden.

Worauf beruht das „Objektive“ der Prinzipien bzw. Vorschriften in der Tafel der Freiheitskategorien? In der Erörterung der Tafel bestimmt Kant die Tätigkeit der Kategorien sowie das Ergebnis der Tätigkeit, d. h.: a) Das Mannigfaltige der Begehrungen der Einheit des Bewusstseins einer im moralischen Gesetz gebietenden praktischen Vernunft zu unterwerfen; b) Die Wirklichkeit der Willensgesinnung hervorzubringen. Es liegt auf der Hand, dass sowohl die Tätigkeit als auch ihr Ergebnis mit dem praktischen Elementarbegriff *a priori* sowie mit dem Verständnis des Objektiven zusammenhängen müssen. Die Objektivität der Prinzipien bzw. Vorschriften als Kategorie liegt vor allem in dem Bereich ihrer Gültigkeit. Die Kategorie muss ein Mannigfaltige der Begehrungen unter dem Bewusstsein des moralischen Gesetzes unterwerfen. Darin besteht ihre negative Tätigkeit.

In diesem Sinne ermittelt die praktische Vernunft ein Übereinkommen zwischen gewissen Neigungen, dessen Gültigkeit die bloß subjektive Geltung einer individuellen Maxime überschreitet. Unabhängig davon, wie ein solches Übereinkommen zwischen Neigungen in den Subjekten zustande kommt, da dies Teil einer empirischen Seelenlehre aus Naturprinzipien und nicht Gegenstand einer metaphysischen Analyse im System der Kritik ist, muss betont werden, dass sich die Gültigkeit analog zur Geltung individueller Maximen auf mehrere Subjekte beziehen lässt. Nach diesem Unterwerfen geht es darum, Vorschriften für eine Gattung des vernünftigen Wesens moralisch gut oder böse zu etablieren. Die Quantität dieser Kategorie – d. h. ihr Status als objektives Prinzip – wird demnach durch eine interpersonale Gültigkeit bestimmt, insofern ein Übereinkommen bestimmter Neigungen zwischen Subjekten vorliegt.

Aus der Tatsache, dass wir (Menschen) über Neigungen als Objekte der Prinzipien oder Vorschriften verfügen, lässt sich nach Kants Auffassung die Kategorie als ein Begriff der Unterwerfung dieser Neigungen zur Hervorbringung einer moralischen Willensgesinnung ableiten. Da es aber im Fall der Objekte der Vorschriften nicht unmittelbar um Bestimmungsgründe (und erst recht nicht um empirische Gründe) geht, kann die im moralischen Gesetz gebietende praktische Vernunft diese Objekte unterwerfen, um ihnen eine moralische Wirklichkeit zuzuschreiben. Die Tätigkeit der Unterwerfung durch diese Kategorie setzt offensichtlich voraus, dass das Übereinkommen der Neigungen noch keine Bestimmungsgründe darstellt; denn anderenfalls würde es sich um eine andere Art von Vorschrift handeln. Nur so kann die praktische Vernunft an den sinnlich-affizierenden Objekten der objektiven Prinzipien arbeiten. Aus dieser operativen Voraussetzung ergibt sich die Frage, wie solche Objekte der Vorschriften bzw. gewisse konvenierende Neigungen unterworfen werden können. Hier tritt eine Kontinuität mit dem zutage, was Kant bereits für den Fall der ersten Kategorie gedacht hatte.

Die Objekte der Vorschriften bzw. objektiven Prinzipien differenzieren sich nicht in sich von den Objekten der Maximen, d. h. die Neigungen (bzw. Begierden) sind sowohl bei Maximen als auch bei Vorschriften als sinnlich den Willen affizierende Elemente zu betrachten. Der Unterschied liegt nun darin, dass das Objekt einer Vorschrift auch von anderen (und nicht nur von mir) begehrt wird. Kant selbst bietet uns zwei Beispiele unter dem Ausdruck „Harmonie“ in der Anmerkung zu § 4 (Lehrsatz III) der Analytik an⁶⁹⁴. Es liegt auf der Hand, dass ein Objekt – etwa die bestimmte Neigung, sich Mailands zu bemächtigen – von zwei Subjekten begehrt wird. Das Objekt („welches sich zwar zufälligerweise, auch mit anderer ihren Absichten, die sie gleichfalls auf sich selbst richten, vertragen kann“⁶⁹⁵) wird hier als Objekt einer Vorschrift angesehen – anders

⁶⁹⁴ KpV 05:28.

⁶⁹⁵ KpV 05:28.

gesagt: als ein Gegenstand, der den zwei individuellen Maximen des Willens von zwei Subjekten zugrunde liegt⁶⁹⁶.

Es geht somit um begehrte Objekte, die bei passender Gelegenheit bzw. zufälligerweise mit einzelnen oder mehreren Subjekten, Familien, Gruppen, Institutionen, Völker, Staaten, Kulturen oder Zivilisationen gekoppelt sind. Beispiele dafür lassen sich aus verschiedenen Perspektiven anführen. Einige Völker haben z. B. die Neigung, andere Kulturen und Völker durch Krieg einzunehmen. In diesem Sinne koinzidieren die Menschen jener Völker hinsichtlich gemeinsamer Objekten ihrer Prinzipien. Die Vorschrift beschreibt die Regel, unter der die Neigungen propositionell ausgedrückt werden: Die Grenze des Territoriums unseres Volkes durch eine Invasion zu expandieren. Das gemeine Objekt oder die gemeine Neigung einer territorialen Expansion wird durch diese Regel repräsentiert. So gesehen teilen die Objekte der Maximen mit den Objekten der Prinzipien dieselbe logische Komposition eines Satzes. Nichts spricht dagegen, dass die in einem gemeinsamen sinnlichen Objekt enthaltene Proposition als eine auf andere Willen übertragbare Maxime verstanden werden kann, ebenso wie nichts dagegen spricht, dass zwei Menschen (oder ein Volk) dieselbe Neigung zur Eroberung hegen.

Die unterwerfende Tätigkeit operiert über diese Objekte der Vorschriften. Das Bewusstsein des moralischen Gesetzes samt dem Bewusstsein der praktischen Freiheit unterwirft das Mannigfaltige jener Neigungen, um die Wirklichkeit einer moralischen Willensgesinnung in objektiven Prinzipien oder Vorschriften hervorzubringen. Dies führt zur moralischen Möglichkeit der Handlung. Die Subjekte evaluieren solche Objekte der Vorschriften unter dem Bewusstsein der Form der Allgemeinheit. Im Falle des oben genannten Beispiels wird das in der Regel implizierte Objekt dahingehend geprüft, ob es moralisch gut oder böse ist. Die unterwerfende Tätigkeit erlangende Einheit des Bewusstseins einer praktischen Vernunft produziert auf diese Weise eine sittliche Gesinnung, die sich in anderem Objekt ausdrucken lässt, da „nun [...] freilich unleugbar [ist], daß alles Wollen auch einen Gegenstand, mithin eine Materie haben müsse“⁶⁹⁷. Was die Wirklichkeit einer Willensgesinnung zur moralischen Möglichkeit der Handlung gedacht werden muss, heißt in der *KpV* „moralische Vorschriften“. Wenn die zweite Quantitätskategorie der Freiheit die gemeinen Begehrungen der Einheit des Bewusstseins des moralischen Gesetzes unterwirft, wird die Gesinnung in den moralisch-guten (oder bösen) Vorschriften hervorgebracht, da „die moralische Gesinnung [...] mit einem Bewusstsein der Bestimmung des Willens unmittelbar durchs Gesetz notwendig verbunden [ist]“⁶⁹⁸. Die Bezeichnung ‚moralische Vorschriften‘ wird z. B. in Bezug auf die Religion (nämlich, als Institution, Gemeinschaft oder einfach als gemeine Pflichten) verwendet:

„Jenes Gesetz aller Gesetze stellt also, wie alle moralische Vorschrift des Evangelii, die sittliche Gesinnung in ihrer ganzen Vollkommenheit dar, (...)“⁶⁹⁹.

Die objektiven Prinzipien oder Vorschriften als Kategorie der Freiheit sind – und dies kann einige noch auftretende Missverständnisse aufklären helfen – als ein Elementarbegriff *a priori* zu verstehen, der nach der Unterwerfung der gemeinen Begehrungen die Wirklichkeit der sittlichen Gesinnung in einer moralischen Vorschrift selbst hervorbringt. Durch die Freiheit des Willens erlangt die Kategorie als Elementarbegriff objektive Realität. Die praktische Vernunft produziert durch die Kategorie die Wirklichkeit einer Intention, verbunden mit dem moralischen Gesetz. Wenn man das Beispiel des Evangeliums⁷⁰⁰ betrachtet, kann man annehmen, dass der „göttliche

⁶⁹⁶ Wenn das Objekt der Vorschrift bzw. das der zwei individuellen Maximen zu einem Bestimmungsgrund des Willens wird, spricht Kant von vernünftig-praktischer Vorschrift (vgl. *KpV* 05:62). Diese Stelle macht auch klar, dass der Begriff „praktische Vorschrift“ nicht immer mit einem hypothetischen Imperativ identifiziert werden kann, da dem § 1 der Analytik eine Maxime kein Imperativ ist. Vgl. dazu auch *KpV* 05:66, 05:83.

⁶⁹⁷ *KpV* 05:34.

⁶⁹⁸ *KpV* 05:116.

⁶⁹⁹ *KpV* 05:83.

⁷⁰⁰ Hier kann man nicht nur von dem Evangelium, sondern auch von der „Bibel“ insgesamt als auch von anderen religiösen Texten (z. B.: der Koran, die Thora, der Tao Te Ching, usw.) sprechen. Das Entscheidende ist, dass diese

Mensch^{„701} desselben die Basis für eine Art von Religionsglauben ist, der mittels der gemeinen Gegenstände dieses Glaubens (speziell, unter der Institutionsform oder einer Gemeinde) variable moralische („christliche“⁷⁰²) Vorschriften generiert. In diesem Sinne sind die einige sittlichen Dilemmata darlegenden Geschichten des Religionsglaubens ein gutes Beispiel für gemeine Neigungen als Objekte der Vorschriften, denen in der durch praktische Vernunft vollzogenen Unterwerfung eine moralische Gesinnung zugeschrieben wird. Die moralische Gesinnung einer Vorschrift wird für die Möglichkeit der Handlungen geltend gemacht.

3. Die dritte Kategorie der Quantität

3.1. Zur Erläuterung der praktischen Gesetze als Kategorie

Entscheidend für das Verhältnis zwischen der reinen Vernunft und dem menschlichen Willen ist die Frage nach den praktischen Gesetzen. Kant definiert sie grundsätzlich in der Erklärung des § 1 der Analytik, nachdem er die subjektiven praktischen Grundsätze dargelegt hat. In diesem Sinne steht diese Definition nicht nur mit der Erläuterung der praktischen „Grundsätze“, sondern auch mit der Darstellung der Gültigkeit der Maximen in Verbindung. Es geht dabei nicht um eine bloß ausschließende Opposition von Maximen und Gesetzen, sondern um unterschiedliche praktische Gültigkeitsbereiche in Bezug auf die „Bedingung“, die ihrerseits den Willen zur Handlung bestimmen könnte. Die Unterteilung der Grundsätze setzt also voraus, dass die Bestimmung des Willens unter der Perspektive des handelnden Subjekts entweder allein für sein Handeln (im Fall gewisser Vorschriften koinzidiert das begehrte Objekt und die Regel meines Handelns mit einem anderen Willen bzw. mehreren Willen) oder strenggenommen für das Handeln aller rationalen Wesen gelten kann. Darin besteht im Wesentlichen nach jener Stelle die Differenz zwischen dem Subjektiven und dem Objektiven der Grundsätze. Aus Kants Sicht sind Grundsätze praktische Gesetze,

„wenn jene als objektiv, d.i. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig erkannt wird“⁷⁰³.

Kant trennt die praktischen Grundsätze nicht, weil es keinen Anknüpfungspunkt zwischen dem Subjektiven und dem Objektiven der Gültigkeit gibt, sondern weil

„in einem pathologisch-affizierten Willen eines vernünftigen Wesen [...] ein Widerstreit der Maximen, wider die von ihm selbst erkannte praktische Gesetze, angetroffen werden [kann]“⁷⁰⁴.

Der Möglichkeitscharakter des Widerstreits wirft die Frage nach dem Kriterium des Widerstreits auf, d. h. die Frage, wie ein solcher Konflikt möglich ist. Wichtig ist zunächst festzuhalten, dass zwar die Maximen für sich genommen keine Gesetze⁷⁰⁵ sind, aber sie Gesetze⁷⁰⁶ sein können. Daraus folgt, dass das Widerstreitkennzeichnen in dem „Gesetzwerden“ liegt. Gewisse Maximen können zugleich Gesetze nach der Universalisierungsprobe der reinen Vernunft werden, und gewisse nicht; präziser gesprochen: Gewisse Objekte der Maximen können allgemeingültige Objekte sein und gewisse nicht. Dies besagt nichts anderes als das, was Kant bereits in § 1 der Analytik als deutliche Distinktion zwischen moralischen und nicht-moralischen Maximen (sc. im Sinne einer Untauglichkeit zur Universalisierung) präsupponiert.

Texte verschiedene gemeine Objekte der Vorschriften haben, die dann als moralische Vorschriften interpretiert werden. Kants Position über das Verhältnis zwischen dem Christentum und den Vorschriften siehe SF 07:37, 07:50, 07:60.

⁷⁰¹ RGV 06:64.

⁷⁰² KpV 05:127.

⁷⁰³ KpV 05:19.

⁷⁰⁴ KpV 05:19.

⁷⁰⁵ Vgl. KpV 05:20.

⁷⁰⁶ Vgl. KpV 05:27.

Mit dieser Betonung des potenziellen Konflikts geht die Identität selbst der praktischen Gesetze einher. Das heißt: Wenn man auf die Frage antworten muss, wie wir uns (Menschen) dieses Widerstreits bewusst sein können, muss man vor allem annehmen, dass das Bewusstsein für das Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft ein solches Konfliktbewusstsein ermöglicht. Wie die praktischen Gesetze lediglich in der Maxime gedacht werden können (Kant drückt diesen Punkt deutlich aus: „(...) und doch zugleich einsehen, daß dieses kein praktisches Gesetz, sondern nur seine Maxime sei, dagegen, als Regel für den Willen eines jeden vernünftigen Wesens, in einer und derselben Maxime, mit sich selbst nicht zusammenstimmen könne“⁷⁰⁷; „welche Form in der Maxime sich zur allgemeinen Gesetzgebung schicke“⁷⁰⁸), muss man voraussetzen, dass das Bewusstsein des moralischen Gesetzes in der Maxime dasjenige sei, was sowohl das Bewusstsein und die Vorstellung des Konflikts als auch das Bewusstsein und die Vorstellung der praktischen Gesetze selbst hervorbringt. Ohne jenes Bewusstsein eines Grundgesetzes gibt es keine praktischen Gesetze in den Maximen. Mit der weitgehenden Nichtbeachtung der genannten Annahme verbindet sich eine Nichtklärung der praktischen Gesetze.

Eine radikale Differenz zwischen Maximen und Gesetzen annuliert die Möglichkeit der praktischen Gesetze selbst. In diesem Sinne soll die These angenommen werden, dass die Maximen nicht indifferent gegenüber der Moral sein können und dass sie immer im Kontrast mit dem moralischen Gesetz und unter der Perspektive eines moralischen Dilemmas zu betrachten sind. So gesehen lassen sich zwei Gesichtspunkte vorschlagen: 1) Eine nicht-moralische Maxime ist nicht identisch mit der Wendung ‚moralisch-indifferente Maxime‘; 2) Eine nicht-moralische Maxime ist identisch mit einer nicht-universellen Maxime. Dies führt uns somit zum engeren Zusammenhang zwischen Maximen und Gesetzen⁷⁰⁹, da, wenn man keinen absoluten Unterschied annimmt, die Maximen im Ursprung der praktischen Gesetze für uns Menschen eine maßgebende Rolle spielen.

Dieser Zusammenhang hat abermals mit der Beziehung zwischen den Maximen und dem moralischen Gesetz zu tun. Denn das Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft ist als uns bekannte Formel für ein vernünftiges, aber auch durch die Sinnlichkeit affiziertes Wesen unter der Form eines kategorischen Imperativs (sc. „das moralische Gesetz ist daher bei jenen [Menschen] ein Imperativ, der kategorisch gebietet, weil das Gesetz unbedingt ist“⁷¹⁰) anzusehen. Das Grundgesetz gebietet, dass die Objekte der Maximen ein praktisches Gesetz werden, und in einem reinen vernünftigen Willen (z.B. Gotteswille) kann kein Objekt der Maximen vorausgesetzt werden, da sie aus der Sinnlichkeit herkommen und Gott kein Affektionsvermögen präsupponieren könnte⁷¹¹. So gesehen wird das Grundgesetz hier für den menschlichen Willen bestimmt. Welche „Formel“ in dem Willen anderer vernünftigen Wesen als Menschen, die zu keiner Maxime fähig sein könnten, gedacht werden kann, beschäftigt sich die zweite *Kritik* nicht. Es kann außerdem davon gesprochen werden, dass die angenommene Auffassung zum Ausdruck bringt, dass der unterwerfende Charakter des Gesetzes und auch der praktischen Gesetze überhaupt allein im oben genannten Zusammenhang liegt, da das Grundgesetz in einem Willen ohne sinnlich-begehrte Objekte der Maximen und das Mannigfaltige derselben analytisch wäre.

Aus dem Vorhergehenden darf man also vermuten, dass der Ursprung praktischer Gesetze als objektiv-praktische Grundsätze im Bewusstsein des Grundgesetzes wurzelt⁷¹². Dieser Ursprung als Bewusstsein in einem menschlichen Willen muss aber immer in Verbindung mit der allgemeinen Form einer Maxime betrachtet werden, da die Verbindlichkeit, Nötigung, und Moralität bzw. Pflicht lediglich in der Regel der Maxime (oder der Vorschriften) stattfinden können und nicht ohne diese. Kant paraphrasierend ließe sich sagen: ‚Unterwerfende Grundsätze als praktische

⁷⁰⁷ KpV 05:19.

⁷⁰⁸ KpV 05:27.

⁷⁰⁹ Vgl. in ähnlicher Richtung Hoping, Helmut: *Freiheit im Widerspruch. Eine Untersuchung zur Erbsündenlehre im Ausgang von Immanuel Kant*, Innsbruck-Wien 1990, S. 134.

⁷¹⁰ KpV 05:32.

⁷¹¹ Vgl. KpV 05:32.

⁷¹² Vgl. dazu auch Hoping, Helmut: *Freiheit im Widerspruch*, a.a.O., S. 138.

Gesetze aus dem bloßen reinen Willen ohne Maximen wären unmöglich⁷¹³. Damit ist auch definitiv ausgeschlossen, dass es in Kants Theorie des Willens ein „Wollen“ ohne Objekte gäbe. Es kann um Maximen, Vorschriften oder praktische Gesetze gehen, muss aber immer ein Objekt geben, da „nun [...] freilich unleugbar [ist], daß alles Wollen auch einen Gegenstand, mithin eine Materie haben müsse“⁷¹⁴.

Kant expliziert auch den Begriff „praktische Gesetze“ dergestalt, dass sie eindeutig von Maximen unterschieden sind. Worauf stützt sich eine solche Unterscheidung? Zunächst soll gezeigt werden, unter welchen „Eigenschaften“ die praktischen Gesetze bestimmt werden, die sich in erster Instanz nicht mit dem Ursprung der Maximen (bzw. den „Objekten“ der Maxime) teilen lassen: (a) Apriori und Reinheit; (b) objektive Notwendigkeit; (c) Objektive Gültigkeit; (d) Verbindlichkeit; (e) absolute Bestimmung; (f) Freiheit. Diese Eigenschaften werden den praktischen Gesetzen unabhängig davon zugeschrieben, wie der Ursprung der Maximen bzw. Vorschriften sein mag. Im Folgenden wird dieser Punkt weiter ausgeführt.

(a) Apriori und Reinheit: Im Unterschied zu den Objekten der allgemeinen Regel der Handlung wie eine Maxime, deren Ursprung *a posteriori* ist, d. h. die Materie derselben stammt aus den Gefühlen in der Erfahrung des Subjekts, ist der Ursprung der Objekte der praktischen Gesetze völlig *a priori* (oder anders ausgedrückt: „folglich nicht aus der Erfahrung abgeleitet“⁷¹⁵). Eine solche Eigenschaft des Ursprungs derselben folgt unmittelbar aus dem apriorischen Charakter und der Form der Allgemeinheit. Bei Kant wird bspw. die „Glückseligkeit anderer Personen“ als Objekt eines eingeschränkten praktischen Gesetzes nicht aus der Erfahrung der Gefühle abgeleitet. Jene Form, die als ein Faktum ohne Erfahrung betrachtet wird, gebietet im Denken des Handelnden die Regel, durch die die Materie der Willensmaxime zur Allgemeinheit bestimmt wird. Nimmt man das Beispiel des Objekts einer Maxime „zu lügen kann Vorteile haben“, gebietet durch die Form der Allgemeinheit *a priori* eine neue allgemeine Regel „du sollst nicht lügen“.

Diese Erweiterung der Maxime zur Form eines Gesetzes im Menschen ist eine neue objektive Regel, „die bloß seinen Willen betrifft; die Absichten, die der Mensch haben mag, mögen durch denselben erreicht werden können, oder nicht; das bloße Wollen ist das, was durch jene Regel völlig *a priori* bestimmt werden soll“⁷¹⁶. Dementsprechend entsteht die neue, in der Maxime enthaltene Regel nicht aus Erfahrung, sondern aus der Form der Allgemeinheit. Im Zusammenhang damit steht die Reinheit, wenn man von der Materie abstrahiert: „Findet sich nun, daß diese Regel praktisch richtig sei, so ist sie ein Gesetz, weil sie ein kategorischer Imperativ ist. Also beziehen sich praktische Gesetze allein auf den Willen, unangesehen dessen, was durch die Kausalität desselben ausgerichtet wird, und man kann von der letzten (als zur Sinnenwelt gehörig) abstrahieren, um sie rein zu haben“⁷¹⁷. Die Reinheit erfordert somit notwendigerweise eine Abstraktion der Materie der Sinnlichkeit.

(b) Objektive Notwendigkeit: Dieses Charakteristikum der praktischen Gesetze ist, ebenso wie bei den theoretischen Gesetzen, vom Apriori der Regel abhängig, da eine wichtige Prämisse bei Kant darin besteht, dass die objektive Notwendigkeit „nur in Urteilen *a priori* stattfindet“⁷¹⁸. In diesem Fall geht aber es um eine praktische Erkenntnis *a priori*⁷¹⁹. Außerdem setzt diese Art von Notwendigkeit zwei weitere Gedanken Kants voraus: Auf der einen Seite kann man die folgende Stelle, die zur Erklärung der subjektiven Notwendigkeit der hypothetischen Imperative dient, positiv auch für die praktischen Gesetze anwenden: „Die Vernunft, aus der allein alle Regel, die Notwendigkeit enthalten soll, entspringen kann, legt in diese ihre Vorschrift zwar auch

⁷¹³ Im Original lautet der Satz: „Synthetische Grundsätze aus bloßen Begriffen ohne Anschauungen waren unmöglich“ (KpV 05:42).

⁷¹⁴ KpV 05:34.

⁷¹⁵ KpV 05:113.

⁷¹⁶ KpV 05:21.

⁷¹⁷ KpV 05:21.

⁷¹⁸ KpV 05:12.

⁷¹⁹ Vgl. KpV 05:21 f.

Notwendigkeit (denn ohne das wäre sie kein Imperativ), aber diese ist nur subjektiv bedingt, und man kann sie nicht in allen Subjekten in gleichem Grade voraussetzen“⁷²⁰.

Diesen Gedanken könnte man so paraphrasieren: „Die objektive Notwendigkeit kann man in allen Subjekten in gleichem Grad voraussetzen“. Zu prüfen, ob Kants Konzeption der praktisch objektiven Notwendigkeit Grade der Notwendigkeit in dem genannten Satz impliziert und ob dies logisch richtig für die praktische Philosophie ist, kann man hier darüber hinwegsehen, da das vor allem voraussetzen würde, zu analysieren, ob die theoretisch objektive Notwendigkeit auch Grade annimmt. Es liegt auf der Hand, dass das Leitbild der praktisch objektiven Notwendigkeit die theoretisch objektive Notwendigkeit sein muss, an der es keine „Beschränkung“ der Gültigkeit gibt und keine limitierenden Beispiele aus ihr herausfallen können. Die im Spiel sciende Notwendigkeit, so Kants Überlegung, impliziert sowohl die essenzielle Apriorität als auch die Nicht-Ausschließung der Gültigkeit für alle Fälle.

Der zweite Gedanke Kants in Bezug auf die objektive Notwendigkeit der praktischen Gesetze bzw. der kategorischen Imperative geht nun von zwei, sich in folgender Stelle entfaltenden Aspekten aus: „Zu ihrer Gesetzgebung aber wird erfordert, daß sie bloß sich selbst vorauszusetzen bedürfe, weil die Regel nur alsdenn objektiv und allgemein gültig ist, wenn sie ohne zufällige, subjektive Bedingungen gilt, die ein vernünftig Wesen von dem anderen unterscheiden“⁷²¹. Dieses Sichselbstvoraussetzen der neuen Regel (sc. die für allgemein gültige Maxime) und aller anderen kategorischen Imperative⁷²² besagt nun, dass ihnen keine andere Regel zu ihrer Beschaffenheit zugrunde liegt. Das Sichselbstvoraussetzen wird der Regel durch den Charakter der Objektivität und Universalität selbst zugeschrieben, wobei es die Objektivität der praktischen Gesetze beschreibt aber nicht erklärt.

Was aber ja für eine gewisse Erklärung der objektiven Notwendigkeit der praktischen Gesetze hilfreich ist, besteht in dem Satz, der sich auf die Zufälligkeit der subjektiven Bedingungen bezieht. Denn da geht Kant von einer Homogenität der Vernünftigkeit aus. Die zufälligen subjektiven Bedingungen (er meint hier Gefühle, Neigungen, Impulse, die bereits als Gründe der Willensbestimmung fungieren können, z. B.: Die hypothetischen Imperative) unterscheiden ein vernünftiges Wesen von anderen, aufgrund der Heterogenität der Elemente, woraufhin Kant zu Recht hervorhebt, dass eine Beimischung⁷²³ dieser Elemente die Reinheit und Objektivität schmälert.

(c) Objektive Gültigkeit: Zuvor ist zu betonen, dass es einen maßgebenden Unterschied zwischen den „bloße[n] Maximen“⁷²⁴ (dies gilt auch als Unterschied zwischen des Objektiven-Subjektiven nicht-hypothetischer praktischer Vorschriften⁷²⁵ und des Objektiven-Subjektiven der Gesetze⁷²⁶) und praktischen Gesetzen in Bezug auf die Art und Weise gibt, wie wir uns (Menschen) der Gültigkeit beider Grundsätze bewusst sind. Während das Bewusstsein der Gültigkeit der bloßen Maximen im § 1 der Analytik unter einem „Ansehen“ betrachtet wird, wird das Gültigkeitsbewusstsein der praktischen Gesetze dort auch durch ein „Erkennen“ charakterisiert: „(...) objektiv aber, oder praktische Gesetze, wenn jene als objektiv, d. i. für den Willen jedes

⁷²⁰ KpV 05:20.

⁷²¹ KpV 05:20 f.

⁷²² Zur Übersicht über das Problem davon, ob die Maximen als kategorische Imperative interpretiert werden können oder nicht siehe Greenberg, Robert: *The Bounds of Freedom: Kant's Causal Theory of Action*, Berlin/Boston 2016, S. 84.

⁷²³ Vgl. KpV 05:25.

⁷²⁴ KpV 05:19.

⁷²⁵ Anders behauptet Torralba, indem er die hypothetischen Imperativen als Gesetze auffasst: „Pragmatische Imperative sind auch objektive Vernunftgesetze, denn sie manchen bestimmte Handlungen notwendig“ (Torralba, J. M.: *Typik der reinen praktischen Urteilskraft*, a.a.O., S. 290 Anm. 43). Mit dieser Behauptung ignoriert Torralba die Stelle KpV 05:20: „(...) d.i. hypothetische Imperativen sind, sind zwar praktische Vorschriften, aber keine Gesetze“.

⁷²⁶ Darauf hat Jochen Bojanowski richtig aufmerksam gemacht, worum es diese Differenzierung geht: „Im Fall der Freiheitskategorien muss der Unterschied zwischen Vorschriften, die für einige Subjekte objektive Gültigkeit haben, und Gesetzen, die für alle Vernunftwesen objektiv gültig sind, so verstanden werden, dass die Gesetze moralisch notwendig, die Vorschriften hingegen moralisch möglich sind“ (Bojanowski, Jochen: *Kant über praktischen Gegenstandsbezug*, a.a.O., S. 122).

vernünftigen Wesens gültig erkannt wird“⁷²⁷. Ganz grundsätzlich fällt nun auf, dass die objektive Gültigkeit der praktischen Gesetze unmittelbar mit der praktischen Erkenntnis der reinen Vernunft verbunden ist, d. h. eine als Gesetz gültige Maxime (und nicht eine bloße Maxime, sei es im Moment der Formulierung oder eine, die nicht verallgemeinerbar sein könne) äußert sich als ein hinreichender Grund zur Willensbestimmung kraft der Form der Allgemeinheit. Anders formuliert: Wenn die praktische Erkenntnis „bloß mit Bestimmungsgründen des Willens zu tun hat“, so wird schon eine objektiv gültige Maxime als Bestimmungsgrund erkannt. Kant belegt das in der Anmerkung des § 1 durch folgende Affirmation: „Wenn man annimmt, daß reine Vernunft einen praktisch, d. i. zur Willensbestimmung hinreichenden Grund in sich enthalten könne, so gibt es praktische Gesetze“⁷²⁸. Die Erkenntnis der praktischen Gesetze ist direkt proportional zur objektiven Gültigkeit derselben, weil das Bewusstsein des moralischen Gesetzes als Prinzip der Deduktion zur Gültigkeit dieser Gesetze in der reinen Vernunft fungiert.

Daher ist es wenig überraschend, wenn die objektive Gültigkeit der praktischen Gesetze auf dem „Willen jedes vernünftigen Wesens“ fußt. Besteht doch dasjenige, was die Form der Allgemeinheit gewährleistet, genau darin, kein Vermögen des eigenen Kausalitätsbestimmens (bzw. darin, einen Willen zu haben) auszuklammern. Es wird also hilfreich sein, den Satz „für den Willen jedes vernünftigen Wesens“ nicht nur als „für den Willen jedes reinen vernünftigen Wesens“, sondern auch als „für den Willen jedes sinnlich-affizierten vernünftigen Wesens“ zu verstehen. Es wäre unlogisch, wenn Kant mit dem Terminus „vernünftigen Wesen“ lediglich jene Wesen ausgedrückt hätte, deren Wille ausschließlich rein vernünftig ist. Die praktischen Gesetze, wie gesagt, bestimmen beim Menschen Regel, deren Wollen in Maximen bestehen, nämlich in Regeln, deren Gültigkeit primär subjektiv ist. Das bedeutet nicht, dass die praktischen Gesetze auf Gefühlen beruhen, sondern dass ein handelndes Subjekt durch den reinen Wille bzw. die reine praktische Vernunft der subjektiven Gültigkeit einer Maxime jeweils die objektive Gültigkeit eines Gesetzes zuschreibt, d. h. unter dem Urbild des Gesetzes bzw. der Form der Allgemeinheit verleiht seine Maxime den Status eines Gesetzes.

(d) Verbindlichkeit: Versucht man den in der Anmerkung des § 7 stehenden Gedanken der Verbindlichkeit des kategorischen Imperativs mitsamt den praktischen Gesetzen in abstracto zu verstehen, dann zeigt sich, dass er den Rückgriff auf die Thematik des „unendlichen Wesens“ erfordert. Dort heißt es: „Es [das Prinzip der Sittlichkeit] schränkt sich also nicht bloß auf Menschen, sondern geht auf alle endlichen Wesen, die Vernunft und Willen haben, ja schließt sogar das unendliche Wesen, als oberste Intelligenz, mit ein. Im ersten Falle aber hat das Gesetz die Form eines Imperativs, weil man an jenem zwar, als vernünftigem Wesen, einen reinen, aber, als mit Bedürfnissen und sinnlichen Bewegursachen affizierten Wesen, keinen heiligen Willen, d. i. einen solchen, der keiner dem moralischen Gesetz widerstreitenden Maximen fähig wäre, voraussetzen kann“⁷²⁹.

Bevor die Stelle zitiert wird, in der Kant die Verbindlichkeit explizit bestimmt, soll die Problematik eines Rückgriffs auf eine mit Willen begabte Intelligenz kurz skizziert werden. Einige Zeilen später schreibt Kant: „In der allergenugsamsten Intelligenz wird die Willkür, als keiner Maxime fähig, die nicht zugleich objektiv Gesetz sein könnte, mit Recht vorgestellt, und der Begriff der Heiligkeit, der ihr um deswillen zukommt, setzt sie zwar nicht über alle praktische, aber doch über alle praktisch-einschränkende Gesetze, mithin Verbindlichkeit und Pflicht weg“⁷³⁰. Diese Passage bestätigt die eingangs formulierte These: Das Subjekte der Maximen darf nicht mit deren Ursprung in bloßen Gefühlen gleichgesetzt werden, wie es einige Autoren nahelegen. Wäre dem so, erscheine der Gedanke eines heiligen Willens nicht nur problematisch, sondern leer. Denn damit wäre impliziert, dass Maximen, aus Gefühlen hervorgehend, niemals objektiv und notwendig – mithin gesetzesfähig – sein könnten.

⁷²⁷ KpV 05:19.

⁷²⁸ KpV 05:19.

⁷²⁹ KpV 05:32.

⁷³⁰ KpV 05:32. Vgl. Refl. 19:290.

Zum anderen zeigt sich an dieser Stelle auch, dass es entweder einen Widerspruch in Kants Konzeption der Maximen bezüglich der Heiligkeit Gottes gibt, da es nach der kantischen Philosophie problematisch wäre, dem Gott Neigungen als Basis des Ursprungs der Objekte seiner Maximen zuzuschreiben. Oder es gibt ein anderes Verständnis der Maximen als Gesetze. Auf den ersten Blick scheint es unmöglich, zu behaupten, dass dem Gott eine Art von Maxime wie „mein Vermögen durch alle sichere Mittel zu vergrößern“⁷³¹ zugeschrieben werden könnte. Diese Problematik bleibt an dieser Stelle offen, da sie hier nicht ausgeführt werden kann und ferner eine Behandlung der Theorie der Handlung Gottes erfordern würde; freilich lässt sich jedoch darauf hinweisen, dass es nach Kant ein unmittelbares Bewusstsein der Maximen als Gesetze in einer reinen Intelligenz geben müsse.

Zur weiteren Klärung dieses letzten Gesichtspunkts lässt sich die Stelle derjenigen Definition der Verbindlichkeit aus der Anmerkung des § 7 anführen, an der deutlich wird, dass Kant im Ausdruck „Abhängigkeit“ ein unmittelbares Bewusstsein der Maximen als Gesetze veranschlagt, die bereits als Bestimmungsgründe des Willens vorgestellt worden sind:

„Das moralische Gesetz ist daher bei jenen [Menschen] eine Imperativ, der kategorisch gebietet, weil das Gesetz unbedingt ist; das Verhältnis eines solchen Willens zu diesem Gesetze ist Abhängigkeit, unter dem Namen der Verbindlichkeit, welche eine Nötigung, obzwar durch bloße Vernunft und deren objektives Gesetz, zu einer Handlung bedeutet, die darum Pflicht heißt, weil eine pathologisch affizierte (obgleich dadurch nicht bestimmte, mithin auch immer freie) Willkür, einen Wunsch bei sich führt, der aus subjektiven Ursachen entspringt, daher auch dem reinen objektiven Bestimmungsgrunde oft entgegen sein kann, und also eines Widerstandes der praktischen Vernunft, der ein innerer, aber intellektueller Zwang genannt werden kann, als moralischer Nötigung bedarf“⁷³².

Insgesamt lässt sich also an dieser Stelle sagen, dass die Termini „Abhängigkeit“, „moralische Nötigung“, „intellektueller Zwang“ und „Pflicht“⁷³³ nunmehr mit dem Ausdruck „Verbindlichkeit“ gleichgesetzt werden können. Jedoch muss man hier gewisse Vorsicht walten lassen, denn diese Abhängigkeit besteht weder in einer sinnlich-objektiven Nötigung (der hypothetischen Imperative) noch in einer subjektiven Nötigung (der bloßen Antriebe). Es handelt sich vor allem um eine „Anforderung der reinen Vernunft“ unter dem Kriterium ihres Interesses an der Allgemeinität. Es ist aber auch ein „Widerstand“ der reinen Vernunft gegenüber den Kräften der Neigungen. Zum Teil bleibt die Thematik der Nötigung im Bereich einer Analytik der Grundsätze, und zum anderen führt uns zum Thema der Triebfeder der reinen praktischen Vernunft. Das Wichtigste bezieht sich allerdings auf die Tatsache, dass in den praktischen Gesetzen durch das moralische Gesetz⁷³⁴ die Vernunft mit dem Willen des Menschen jene Regel verbindet, durch die er genau weiß, wie er handeln soll: In den Regeln (bzw. in den praktischen Gesetzen) ‚Du sollst nicht lügen‘, ‚Du sollst die Glückseligkeit anderer befördern‘ oder ‚Du sollst nicht stehlen‘ wird das Bewusstsein des Guten der Regel unmittelbar vorgestellt. Was die Vernunft erfordert, ist ein gutes Handeln unter diesen Regeln.

(f) Gesetze der Freiheit: Im Gegensatz zu einigen Interpretationen⁷³⁵ ist nun festzuhalten, dass die praktischen Gesetze mit den freien Handlungen unmittelbar in Verbindung stehen und nicht etwa mit den unfreien. Daher können sie als praktisch-moralische Gesetze der Freiheit⁷³⁶ bezeichnet werden. Im Ursprung der Objekte, auf die sich Maximen und Vorschriften beziehen,

⁷³¹ KpV 05:27.

⁷³² KpV 05:32. Vgl. GMS 04:439.

⁷³³ Vgl. GMS 04:434; KpV 05:80; MS 06:223, 06:379, 06:405, 06:438.

⁷³⁴ Vgl. KpV 05:33.

⁷³⁵ Heiko Puls, Claudia Graband und Stephan Zimmermann versuchen die praktischen Gesetze als abstrakte logische Urteile zu definieren. Für diese Interpreten handelt es sich bei den Gesetzen im Moment der Quantität nicht richtig um moralische Gesetze der Freiheit, weil sie meinen, dass das moralische Gesetz nur in der Rubrik der Modalität ins Spiel kommt.

⁷³⁶ Vgl. V-Mo/Mron II 29:599: „Die Moral, die rein a priori Gesetze der Freiheit erkennt, ist Metaphysic der Freyheit oder der Sitten“. Vgl. dazu auch MS 06:214; Kobusch, Theo: *Praktische Elementarbegriffe*, a.a.O., S. 20). Vgl. dazu auch MS 06:214.

lässt sich kein direkter Anschluss finden, weil diese Objekte auf Neigungen und Begierden zurückzuführen sind, weshalb sie zu Beginn des Prozesses der Willensbestimmung moralisch noch unbestimmte und sinnlich-bedingte Begriffe sind. In der berühmt gewordenen Unterscheidung zwischen Heteronomie und Autonomie des Willens im Hauptstück der Deduktion markiert Kant deutlich das, was jene Verbindung ausdrückt: „Der Unterschied also zwischen den Gesetzen einer Natur, welcher der Wille unterworfen ist, und einer Natur, die einem Willen (in Ansehung dessen, was Beziehung desselben auf seine freien Handlungen hat) unterworfen ist, beruht darauf, daß bei jener die Objekte Ursachen der Vorstellungen sein müssen, die den Willen bestimmen, bei dieser aber der Wille Ursache von den Objekten sein soll, (...)“⁷³⁷. Werner Euler macht darauf aufmerksam, dass die Autonomie reiner Vernunft im Praktischen das Prinzip aller praktischen Gesetze darstelle⁷³⁸. Wenn man nun den Aspekt des Genitivs (sic. Gesetze der Freiheit) betrachtet und nur die spezifische Ableitung aus der Freiheit beachtet, stoßt man erneut auf den Umstand, dass praktische Gesetze möglich seien, insofern Freiheit notwendig ist und umgekehrt⁷³⁹. In dieser Freiheitsnotwendigkeit drückt sich die Daseinsberechtigung praktischer Gesetze in Kants praktischer Philosophie aus.

3.2. Zur Tätigkeit der dritten Quantitätskategorie

Die praktischen Gesetze sind die dritte Freiheitskategorie der Quantität in Ansehung des moralischen Guten und Bösen. Wie bereits bei den beiden vorhergehenden Kategorien hervorgehoben wurde, formuliert Kant diese Kategorie nicht in der Art und Weise aus, wie er die dritte Kategorie der Quantität in der ersten *Kritik*, nämlich unter einem einzigen Terminus, charakterisiert, sondern durch die Zusammensetzung mehrerer Termini: „A priori objektive sowohl als subjektive Prinzipien der Freiheit (Gesetze)“⁷⁴⁰. Was in diesem Punkt zunächst berücksichtigt werden muss, bezieht sich vor allem auf die „kategoriale Tätigkeit“ der Gesetze, die in einem notwendigen Zusammenhang sowohl mit der Freiheit des Willens oder der Willkür als auch mit den sittlichen Begriffen des Guten und Bösen im System der Kritik einer praktischen Vernunft stehen. Es ist bemerkenswert, dass Kant hier bezüglich der praktischen Gesetze ‚die negative und positive Tätigkeit einer Kategorie‘ im Blick hat. Da Kant selbst davon ausgeht, dass die Freiheitskategorien insgesamt auf „die Wirklichkeit dessen, worauf sie sich beziehen (die Willensgesinnung) selbst hervorbringen“⁷⁴¹, sieht er ihnen ein Moment der Willensbestimmung durch die reine praktischen Vernunft – und nicht der Ausführung einer Absicht auf Grundlage eines empirischen Bestimmungsgrundes.

Theo Kobusch stellt eine präzise Diagnose des Problems der dritten Quantitätskategorie bereit, obwohl er die Kategorie so interpretiert, als sei sie „das Gesetz“ und nicht eine eingeschränkte Menge praktischer „Gesetze“⁷⁴²: „Was in der Forschungsliteratur zu erheblichen Irritationen geführt hat, ist die Tatsache, dass Kant unter den Quantitätskategorien auch das „Gesetz“ verzeichnet. Manche sind so weit gegangen, dass sie das für den deutlichsten Beleg ihrer These ansehen, Kant habe den Fortgang (...) in jeder einzelnen der vier Kategoriengruppen beschreiben wollen; andere haben sogar in ihrer Verzweiflung einen außermoralischen Sinn des Begriffs des Gesetzes angenommen“⁷⁴³. Die praktischen Gesetze als außermoralische Gesetze der Freiheit aufzufassen, stellt nach wie vor eine der zentralen Problemstellungen in der Kantforschung⁷⁴⁴ dar. Daher ist in diesem Zusammenhang besondere Vorsicht geboten.

⁷³⁷ KpV 05:44.

⁷³⁸ Vgl. Euler, Werner: *Verstand und Wille*, a.a.O., S. 194.

⁷³⁹ Vgl. KpV 05:46. Vgl. dazu auch Euler, Werner: *Verstand und Wille*, a.a.O., S. 209.

⁷⁴⁰ KpV 05:66.

⁷⁴¹ KpV 05:66.

⁷⁴² Manfred Baum betont auch diese Differenzierung (vgl. Baum, Manfred: *Praktische Erkenntnis a priori*, a.a.O., S. 104).

⁷⁴³ Kobusch, Theo: *Die praktischen Elementarbegriffe*, a.a.O., S. 54.

⁷⁴⁴ Jochen Bojanowski detektiert richtig eine der Wurzel dieser Konzeption der außer- oder nichtmoralischen Betrachtung der praktischen Gesetze im Problem des „Übergangs“ zwischen Kategorien: „Es ist problematisch, einen solchen Übergang bereits innerhalb der Quantitätskategorien zu lokalisieren. Aus diesem Grund versucht man, den

Die Konzeption der außer- oder nichtmoralischen Gesetze der Freiheit wird vor allem in der gegenwärtigen Literatur von verschiedenen Autoren vertreten. Exemplarisch sei hier die Auslegung von Heiko Puls angeführt. Ihm zufolge ist die dritte Kategorie der Quantität eine nichtmoralische Kategorie, und zwar aufgrund einer perspektivistischen Betrachtung ihrer quantitativen Bestimmung: „Trotz dieses Bezugs auf absolut praktische Aspekte der Willensbildung stellt auch die dritte Kategorie der Quantität noch keine genuin moralische Kategorie dar, da das moralische Gesetz hier nur perspektivisch hinsichtlich seines quantitativen Charakters, nämlich der Extension seiner Geltung, betrachtet wird, nicht jedoch in Bezug auf seinen nötigenden Charakters als kategorischer Imperativ“⁷⁴⁵. Puls könnte befragt werden, wie der Ausdruck „perspektivisch“ zu verstehen sei, da dieser Ausdruck eine Betrachtung der praktischen Gesetze als moralische Gesetze offenbar zu erschweren scheint. Dies scheint eine bloß willkürliche Strategie zu sein, die die vermutliche Problematik des Übergangs zwischen Kategorien aufzulösen versucht: Wie die letzte Kategorie der Modalität für Puls lediglich als moralisch betrachtet wird, so müssten die anderen Kategorien bestimmte gemischte Elemente enthalten, die sie nicht als vollständig moralisch bestimmte Kategorien auszeichnen können.

Gerade unter der Voraussetzung, dass die praktischen Gesetze objektive und subjektive Prinzipien der Freiheit ausmachen, ist somit die erste Hauptlinie dieser Analyse herauszustellen: Die Tafel der praktischen Elementarbegriffe muss als eine Tafel der Kategorien der praktisch-moralischen Freiheit verstanden werden, und das schließt die dritte Quantitätskategorie ein. Das heißt unter anderem: Wenn die Erkenntnis der praktischen Freiheit sich lediglich aus dem reinen Bewusstsein des moralischen Gesetzes gewinnen lässt, muss die Kategorie ‚praktische Gesetze‘ bzw. die subjektiven und objektiven Prinzipien der Freiheit einen notwendigen Zusammenhang mit dieser moralischen Freiheit besitzen; denn ansonsten wäre sie keine Kategorie der Freiheit. Darüber hinaus haben die Gesetze der Freiheit einen unmittelbaren Bezug zum Wesen der reinen Vernunft als praktischer Vernunft, und die These Kants kann keinesfalls ignoriert werden: „Wenn man annimmt, daß reine Vernunft einen praktisch, d. i. zur Willensbestimmung hinreichenden Grund in sich enthalten könne, so gibt es praktische Gesetze“⁷⁴⁶. Und es ist bekannt, dass die reine Vernunft nur durch das moralische Gesetz praktisch sein kann, wie die „Folgerung“ in § 7 der Analytik zeigt⁷⁴⁷.

Nach allem, was über die praktisch-objektive Realität der Freiheit⁷⁴⁸ und die ersten beiden Quantitätskategorien gesagt wurde, ist zu erwarten, dass nun die Tätigkeit der Kategorie „Gesetze“ mit der moralischen Möglichkeit der Handlung in Zusammenhang steht. Vergleicht man ferner diese Kategorie mit den anderen oben behandelten Kategorien, lässt sich eine Besonderheit in Bezug auf den Ursprung dieser herausstellen: Der Ursprung der Objekte der Maximen und Vorschriften ist sinnlich bedingt, d. h. sie bilden die Materie des Wollens aus den Neigungen. Die Objekte der Gesetze, z. B. die Glückseligkeit anderer, das Unterlassen von Lüge, von Diebstahl, haben dagegen einen doppelten Ursprung: die noch zu universalisierenden Maximen und das moralische Gesetz.

In der Tat liegen zahlreiche Belege für diesen doppelten Ursprung der praktischen Gesetze vor. Aus Kants Beispielen im Abschnitt der reinen praktischen Urteilskraft lassen sich allein drei praktische Gesetze identifizieren. Wenn er schreibt: „So sagt man: Wie, wenn ein jeder, wo er seinen Vorteil zu schaffen glaubt, sich erlaubte, zu betrügen, oder befugt hielte, sich das Leben

Gesetzesbegriff in einem weiten nichtmoralischen Sinne zu interpretieren“ (Bojanowski, Jochen: *Kant über praktischen Gegenstandsbezug*, a.a.O., S. 113).

⁷⁴⁵ Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 54. Vgl. dazu auch Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 224). Später hat Zimmermann in einem anderen Beitrag in Bezug auf die dritte Quantitätskategorie seine Meinung verändert: „Die ersten beiden Kategorien, die für Maximen und Vorschriften, sind Kategorien des empirischen, die letzte Kategorie aber, die für Gesetze, eine Kategorie des reinen Willens“ (Zimmermann, Stephan: *Die Kategorien*, a.a.O., S. 234). Vgl. dazu auch Bobzien, Susanne: *Die Kategorien der Freiheit*, a.a.O., S. 211 f.; Benton, Robert: „Kant’s Categories of Practical Reason as Such“, in: *Kant-Studien* 71 (1980), S. 187.

⁷⁴⁶ KpV 05:19.

⁷⁴⁷ Vgl. KpV 05:31.

⁷⁴⁸ Vgl. KpV 05:70.

abzukürzen, so bald ihn ein völliger Gleichgültigkeit ansähe, und du gehörst mit zu einer solche Ordnung der Dinge, würdest du darin wohl mit Einstimmung deines Willens sein?“⁷⁴⁹, so resultieren daraus folgende als Gesetze gültige Regeln: „Du sollst nicht betrügen“; „Du sollst dein Leben nicht abkürzen bzw. endigen“; „Du sollst anderer Not mit völliger Gleichgültigkeit nicht ansehen“. Es liegt auf der Hand, dass solche Gesetze kein Faktum der reinen Vernunft darstellen, da es nur ein solches Faktum gibt, und dieses basiert auf „Grundgesetz“. Alle anderen kategorischen Imperative ergeben sich aufgrund der vorausgesetzten Objekte der Maximen, da das Bewusstsein des Grundgesetzes im Nachdenken über Maximen wirksam wird, um diese nach der Prüfung ihrer Form der Allgemeingültigkeit in praktischen Gesetzen niederlegen zu können⁷⁵⁰. In diesem Sinne bestehen diese allgemeingültigen Maximen in den „Inhalten“ der Gesetze. So gesehen, scheint diese Tätigkeit hinsichtlich der Objekte der Maximen die allgemeine Tätigkeit dieser Kategorie auszumachen. Dadurch wird auch verständlich, wie es dazu kommt, dass die dritte Kategorie der Quantität ihre negative Tätigkeit ausübt, nämlich „das Mannigfaltige der Begehrungen, der Einheit des Bewußtseins einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft, oder eines reinen Willens a priori zu unterwerfen“⁷⁵¹.

Aus moralisch-praktischer Perspektive ist es wichtig, zu betonen, dass das Bewusstsein der praktischen Gesetze par excellence die linguistische Ausdrucksform der Freiheit repräsentiert. In dieser Form als Regel des menschlichen Verhaltens liegt die notwendige Verbindung a priori zwischen diesen Gesetzen und der Freiheit des Willens. Wenn man an den reinen und a priori gegebenen „Ursprung“ der praktischen Gesetze überhaupt denkt, kann man sagen, dass sie mittels der Freiheit des Willens sowohl im logischen als auch im moralischen Sinn möglich sind. Kant stellt das in einer Stelle der Deduktion fest:

„In diesem Geschäft kann sie also ohne Tadel und muß sie von reinen praktischen Gesetzen und deren Wirklichkeit anfangen. Statt der Anschauung aber legt sie denselben den Begriff ihres Daseins in der intelligiblen Welt, nämlich der Freiheit, zum Grunde. Denn dieser bedeutet nichts anders, und jene Gesetze sind nur in Beziehung auf Freiheit des Willens möglich, unter Voraussetzung derselben aber notwendig, oder umgekehrt, diese ist notwendig, weil jene Gesetze als praktische Postulate notwendig sind“⁷⁵².

Wie das Bewusstsein des moralischen Gesetzes als Freiheit des Willens realisiert wird, so müssen auch die praktischen Gesetze, die durch dieses Bewusstsein möglich geworden sind, als Gesetze der Freiheit bezeichnet werden. Es ist daher nicht verwunderlich, dass Kant die dritte Quantitätskategorie als „A priori objektive sowohl subjektive Prinzipien der Freiheit (Gesetze)“⁷⁵³ charakterisiert. Allerdings ist zu beachten, dass er zwischen dem „Gesetz der Freiheit“⁷⁵⁴ und den „Gesetzen der Freiheit“⁷⁵⁵ unterscheidet.

Man kann hier nicht fragen, warum das moralische Gesetz keine „Kategorie“ der Freiheit ist, da hervorgehoben wurde, dass die Erkenntnis der Freiheit lediglich durch dieses Bewusstsein real sein kann, wobei das Gesetz in einer logischen Betrachtung nicht dem Bewusstsein der Freiheit untergeordnet werden kann, das seinerseits durch dieses Gesetz realisiert wird. Bei Ina Goy ist ganz klar, dass das Subjekt das moralische Gesetz vor Augen hat (sc. die moralische Möglichkeit der Handlung als gut oder böse wird gestrichen) – und das unterstreicht auch, dass „diese dritte

⁷⁴⁹ KpV 05:69.

⁷⁵⁰ Vgl. KpV 05:27.

⁷⁵¹ KpV 05:65. Dieser Auslegung nach ist zu erwarten, dass nur eine auf die moralische Möglichkeit der Handlung gerichtete Konzeption der Freiheitskategorien das Problem lösen kann, wie in der Kategorie „Gesetze“ eine Unterwerfung der Begehrungen unter der praktischen Vernunft zu denken ist. Es ist daher auffallend, dass Autoren wie Jochen Bojanowski, Ina Goy und Theo Kobusch, um einige zu nennen, dieses Problem klargesehen haben und Autoren, die Monografien zu den Kategorien wie Heiko Puls und Stephan Zimmermann geschrieben haben, nicht in der Lage waren, zu klären, wie praktische Gesetze mit den Begehrungen zusammenhängen, solange sie als solche Kategorien angesehen werden.

⁷⁵² KpV 05:46.

⁷⁵³ KpV 05:66.

⁷⁵⁴ KpV 05:68.

⁷⁵⁵ Vgl. GMS 04:387.

quantitative Kategorie [...] nach der Version in der Tafel [besagt], dass die handelnden Subjekte subjektive Maximen und/oder objektive Prinzipien als Bestimmungsgründe ihrer guten oder bösen Handlungen vor Augen haben; oder, nach der wenige Zeilen später folgenden Erläuterung, dass alle Akteure ein Gesetz vor Augen haben, das unabhängig von den subjektiven Neigungen gilt“⁷⁵⁶. Wie angedeutet wurde, fungiert die Freiheit als eine logische Voraussetzung der Kausalität des Gesetzes, aber nicht als reale Voraussetzung desselben. Aus bestimmten Gründen ist der Fall bei den praktischen Gesetzen ein anderer als beim moralischen Gesetz.

Erstens ist erneut zu betonen, dass die praktischen Gesetze kein Faktum der reinen Vernunft in ihrer Eigenschaft als „Grundkraft“⁷⁵⁷ sind, da sie keinen weiteren Satz erfordern, um dieses Faktum rechtfertigen zu können. Gleichwohl greifen die praktischen Gesetze auf das Grundgesetz als höheres Prinzip ihrer Rechtfertigung zurück, da sie sich nicht selbst rechtfertigen können. Diese Gesetze werden in ihrer systematischen Einordnung als Postulate ausgedrückt⁷⁵⁸. Kant schreibt in der Dialektik über diese Postulate wie folgt: „Sie gehen alle vom Grundsatz der Moralität aus, der kein Postulat, sondern ein Gesetz ist, durch welches Vernunft unmittelbar den Willen bestimmt, (...)“⁷⁵⁹. In diesem Sinne liegen ihnen sowohl das Bewusstsein des Fakts des Grundgesetzes als auch das Bewusstsein der objektiven Realität der Freiheit des Willens zugrunde.

Zweitens sind die praktischen Gesetze als vernünftige „Produkte“ anzusehen (sc. sie stellen keine „angeborenen“ Prinzipien der Vernunft dar), die aus der Adaptierung bzw. Erweiterung der Maximen zum Gesetzesstatus hervorgehen. In dieser Hinsicht geben die Regeln Auskunft über Inhalte, die vorzugsweise von der Quantität der universalisierten Maximen abhängig sind. Das heißt unter anderem: Der Mensch muss Objekte der Maximen ausbilden, um sich dann des moralischen Gesetzes bewusst zu werden und praktische Gesetze formulieren zu können.

Bevor diese Analyse die spezielle Tätigkeit der Kategorie „Gesetze“ zur Geltung bringt, muss man auf die Problematik der Zirkularität hinweisen, die in dem Missverständnis des Plurals dieser Kategorien und der anderen begründet liegt. Der Plural der Kategorien hat einige Autoren so sehr verwirrt, dass sie zur Behauptung gelangt sind, dass die Kategorien „Maximen“, „Vorschriften“ und „Gesetze“ nicht wirklich „Maximen“, „Vorschriften“ und „Gesetze“ seien, sondern zur Bildung von „Maximen“, „Vorschriften“ und „Gesetze“⁷⁶⁰ dienen. Diese Verwirrung, die darauf abzielt, die vermutliche Richtigkeit einer metaphysischen und transzendentalen Deduktion der Freiheitskategorien zu rechtfertigen, enthält ein logisches Problem.

Dass die Kategorie „Gesetze“ einfach „Gesetze“ bilden müsse, hat beispielsweise Zimmermann zu beweisen versucht, obwohl Kant ausdrücklich sagt, dass alle Kategorien sich auf etwas Anderes beziehen als auf sich selbst, womit sie sich selbst nicht hervorbringen, sondern vielmehr dazu bestimmt sind, die „Wirklichkeit“ einer Willensgesinnung in Ansehung der Begriffe des Guten und Bösen hervorzubringen. Dies impliziert eine leichte Umkehrung und ohne den Beweis, dass diese Begriffe die Grundlage praktischer Grundsätze seien, denn Kant nirgends behauptet, dass die Kategorie „Gesetze“ ein Begriff der Bildung von „Gesetzen“ sei, als ob sie ihnen logisch vorausginge. Es ist ausreichend, auf die Rangordnung der Begriffe des Guten und Bösen im System zu schauen, um diesen Irrtum Zimmermanns zu korrigieren⁷⁶¹.

Dies führt uns zur spezifischen Tätigkeit der Kategorie „Gesetze“. Grundlegend hierfür ist die Unterscheidung zwischen Eigenschaften, die offenkundig zwei verschiedenen Mengen zugeordnet werden könnten. Die erste Menge betrifft diejenigen Eigenschaften, die ihrem Ursprung nach eindeutig aus dem moralischen Gesetz abgeleitet werden könnten: „Apriorität und

⁷⁵⁶ Goy, Ina: *Momente der Freiheit*, a.a.O., S. 160.

⁷⁵⁷ Vgl. KpV 05:46 f.

⁷⁵⁸ KpV 05:46.

⁷⁵⁹ KpV 05:132.

⁷⁶⁰ Vgl. Zimmermann, Stephan: *Zu den Freiheitskategorien*, a.a.O., S. 231: „Die Kategorien der Quantität selbst existieren so nur in der Einzahl“. Mit dieser Affirmation sagt Zimmermann: Die „Meinungen des Individuums“ (sc. die erste Quantitätskategorie) liegen nur in der Quantifikation eines (einheitlichen?) Intellekts. So gesehen wären die Meinungen mathematische Notionen. Nach ihm wäre die Maxime, „nach der ich ein Zeugnis abzulegen gesonnen bin“ (KpV 05:44), eine quantifizierte Erkenntnis durch die Einzahl.

⁷⁶¹ Vgl. KpV 05:16.

Reinheit‘, „objektive Notwendigkeit‘, „objektive Gültigkeit‘. Die zweite besteht aus jenen Eigenschaften, die hinsichtlich ihres Ursprungs mit den Objekten der Maximen verbunden sind: „Verbindlichkeit“ und „Gesetze der Freiheit“ (vor allem aufgrund der Freiheit von Neigungen). Da die praktischen Gesetze für alle vernünftige Wesen überhaupt gültig sind, können wir uns (Menschen) ihrer bewusst werden – aufgrund der Tatsache, dass wir imstande sind, Maximen unserer Handlungen zu bilden, die im Moment der Etablierung des Gegenstandes der Maxime eine moralische Prüfung verlangen. Unter diesen Voraussetzungen erhält die spezifische Tätigkeit der Kategorie „Gesetze“ ihren Sinn.

Wenn die praktischen Gesetze die Eigenschaft der Verbindlichkeit nicht erfüllen, dann gäbe es nichts, dem man sich unterwerfen könnte. Denn Kant setzt hier voraus, dass eine erfolgte Unterwerfung aus einem Begriff im Kontext der praktischen Erkenntnis einen Inhalt notwendigerweise enthalten muss⁷⁶². Dieser Inhalt hat folglich bei uns Menschen mit den die Objekte der Maxime ins Leben rufenden Neigungen bzw. Begierden zu tun. Die Verbindlichkeit macht im Bewusstsein der praktischen Gesetze unmittelbar deutlich, dass es Objekte des Wollens gibt, die notwendig modifiziert werden sollen. Diese Modifikation (bzw. Anpassung, Erweiterung oder Transformation) einer Maxime zu einem Gesetz, wie sie die reine Vernunft durch die Form der Allgemeinheit verlangt, impliziert ein in den begehrten Objekten des Wollen liegendes Mannigfaltiges.

In der Anmerkung des § 1 der Analytik wird ein anderes praktisches Gesetz gesichert. Eine Person formuliert die Regel und denkt sie für eine andere Person: „er solle niemals lügenhaft versprechen“⁷⁶³. Ein handelndes Subjekt, das etwas versprechen will, obwohl es sich dessen bewusst ist, dass es das Versprochene nicht halten kann, muss in einer Situation von einem Vorteil affiziert werden, den es erhalten würde, wenn sein Wollen bzw. Wille durch diese Art der Lust als Bestimmungsgrund bestimmt würde. Dieses Subjekt mag lügenhaft versprechen wollen, aber die praktische Vernunft gebietet mit dem moralischen Gesetz, dass der Vorteil (viele Situationen können als eine Weise der Mannigfaltigkeit vieler Vorteile als Begehrungen einbezogen werden) seinem eigenen Bewusstsein des Gesetzes unterworfen wird, da ein praktisches Gesetz, „lügenhaft zu versprechen“, das Versprechen selbst unmöglich machen würde. Denn es ist ein logischer Hinsicht deutlich, dass ihm niemand glauben würde, wenn er etwas versprechen würde, dessen Nicht-Einhaltung jedermann bekannt sei. Auf diese Weise unterwirft dieses Subjekt dem praktischen Gesetz „er solle niemals lügenhaft versprechen“ die Mannigfaltigkeit der Begehrungen, die in allen Vorteilen vorhanden sind, die es hätte erlangen können.

Aus den unterschiedlichen Handlungssituationen entsteht ein Mannigfaltiges von Begehrungen bzw. Neigungen, die sich auf „ich will etwas tun“ hinsichtlich anderer Menschen beziehen. Die dabei aufgeführten Objekte der Maximen oder Vorschriften werden durch die a priori objektiv-subjektiven Prinzipien oder die praktischen Gesetze unter „der Einheit des Bewusstseins einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft“⁷⁶⁴ unterworfen. Eines der praktischen Gesetze „du sollst nicht lügen“ (im oben aufgeführten Beispiel) schreibt den menschlichen Willen eine praktisch objektive und subjektive Regel der variablen und verschiedenen, in den Handlungssituationen anzutreffenden Vorstellungen vor, von denen auch unterschiedliche Objekte der Maximen als Absichten der Handlung herstammen.

Diese Regel kommt unter dem Bewusstsein des moralischen Gesetzes oder der Form der Allgemeinheit zustande, indem sie die in der Maxime enthaltene Regel auf die Probe stellt, um sie zu modifizieren und bspw. ein praktisches Gesetz „du sollst nicht lügen“ bzw. „du sollst niemals lügenhaft versprechen“ zu generieren. Dieses Hervorbringen einer universellen Regel geht mit der „Wirklichkeit der Willensgesinnung“ oder „eine moralische Gesinnung“ einher. Die dritte Kategorie der Quantität legt aufgrund dieser sittlichen Gesinnung „die moralische Möglichkeit der Handlung“ fest, sodass die praktische Urteilskraft wirksam werden kann. Das praktische, in der Maxime ausgedrückte Gesetz „er solle niemals lügenhaft versprechen“ wird als Konsequenz des

⁷⁶² Vgl. KrV A 106; KpV 05:103 f.

⁷⁶³ KpV 05:21. Vgl. GMS 04:402 ff.

⁷⁶⁴ KpV 05:65.

einzigsten moralischen Bestimmungsgrunds betrachtet und kann daher mit dem sittlich Guten verbunden werden.

§3. Die praktischen Kategorien der Qualität

1. Die erste Kategorie der Qualität

Dieser Kategorie „praktische Regeln des Begehens (praeceptivae)⁷⁶⁵“ liegt weder ein bejahendes logisches Urteil noch eine schematisierte Realitätskategorie des reinen Verstandes zugrunde. Das bedeutet jedoch nicht, dass einer Regel des Begehens bzw. dem Präskriptiven einer im moralischen Gesetz gebietenden praktischen Vernunft kein praktisches Urteil zugeschrieben werden dürfte oder dass kein praktisches Urteil daran beteiligt wäre (da an jedem Urteil, das die reine Vernunft durch das moralische Gesetz fällt, alle Kategorien beteiligt sind). Es handelt sich bei dieser praktischen Kategorie nicht um eine Ableitung jenes theoretischen Qualitätsurteils oder jener theoretischen Kategorie der Realität. Daher ist es notwendig, klar zwischen einem bejahenden Urteil und einer praktischen Regel des Begehens zu unterscheiden.

Ein bejahendes Urteil umfasst eine Reihe von Elementen, die explizit ausgedrückt werden müssen: Ein logisches Urteil setzt sich aus zwei Begriffen zusammen, nämlich dem Subjekt und dem Prädikat, die durch die Kopula verbunden sind. In einem bejahenden Urteil wird das Subjekt in den Bereich des Prädikats eingeschlossen: „Cajus ist sterblich“⁷⁶⁶, „alle Menschen sind sterblich“⁷⁶⁷, „alle Gelehrten sind sterblich“⁷⁶⁸. Auf dieser Ebene des Qualitätsurteils kann die sprachliche Struktur so ausgedrückt werden: „S ist P“⁷⁶⁹. Aufgrund der logisch-analytischen Urteilsform liegt das Subjekt im Bereich des Prädikats oder, anders formuliert: Wenn man die logische Form umkehrt, wird das Prädikat im Subjekt gedacht, wobei das Prädikat sich im Subjekt gedacht befindet und etwas vom Subjekt ausdrückt, Ein Beispiel: Die Qualität, sterblich zu sein, gehört zu Cajus. In diesem Sinne soll das erste qualitative Urteil zeigen, dass das Subjekt in den Bedeutungsradius des Prädikats einzubeziehen ist oder umgekehrt das Prädikat als Eigenschaft des Subjekts gedacht wird. Dieses Moment des qualitativen Urteils besteht somit darin, dass die Einbeziehung des Subjekts unter das Prädikat das Bejahende besagt.

Auf welche Weise und unter welchem kritischen Kriterium lässt sich ohne Weiteres annahmen, dass die erste Qualitätskategorie der Freiheit genau das enthält, was das erste bejahende Urteil enthält und daher aus diesem abgeleitet werden könne? Bildet das Bejahende tatsächlich den Kern der praktischen Kategorie, d. h. das Subjekt mittels der Kopula in den Bereich des Prädikats zu denken? Rückblickend scheint es kein analytisches Kriterium zu geben, das uns die Auslegung einer solchen Ableitung von Anfang an erlaubt. Denn das bejahende Urteil besitzt vor allem durch die Kopula eine Funktion des Verstandesvermögens, die in der praktischen Regel des Begehens nicht wiederzufinden ist, weil das Vernünftige dieser Regel nicht darin besteht, das Sein von etwas („S ist P“) zu affirmieren und zu denken. Im Fall der metaphysischen Deduktion der ersten Kategorie der Qualität des reinen Verstandes ist das bejahte Sein des Urteils dasselbe Sein der Kategorie der Realität, d. h.: Logisch betrachtet, sind die Kopulas identisch. Daraus lässt sich – und noch vor einer genaueren Explikation der betreffenden praktischen Kategorie – zumindest vorläufig ableiten, warum auch keine Ableitung aus der reinen Verstandeskategorie der Realität erfolgen kann.

⁷⁶⁵ KpV 05:66. Es mag erlaubt sein, den Begriff „Begehen“ mit dem Begriff „Thun“ zu identifizieren (vgl. KrV A 807/B 835, A 841/B 869; GMS 04:405 f., 04:455). Es mag auch später in der MS erlaubt sein, den Terminus „Begehen“ in Bezug auf die Tugend als „Begehungspflichten“ gleichzusetzen (vgl. MS 06:419; vgl. dazu auch Hutter, Axel: „Begebungspflichten“, in: *Kant-Lexikon*, a.a.O., S. 232). In der Stelle MS 06:223 findet sich eine enge Verbindung zwischen der „Begehung“ und der „Pflicht“ nach dem kategorischen Imperativ.

⁷⁶⁶ KrV A 322. Vgl. KrV B 378.

⁷⁶⁷ KrV A 303.

⁷⁶⁸ KrV A 304.

⁷⁶⁹ Vgl. Brandt, Reinhard: *Urteilstafel*, a.a.O., S. 59.

Es ist allgemein anerkannt, dass die Verstandeskategorie ohne Schema denselben Gehalt besitzt wie das logische Urteil. Geht es aber um die schematisierte Kategorie, so beinhaltet die „Realität“ sowohl eine „Empfindung“ als auch ein „Sein“ in der Zeit⁷⁷⁰. Dementsprechend muss eine Ableitung der praktischen Kategorie eine Empfindung als ein im Gegenstand der Erkenntnis zu exponierendes Element voraussetzen. Offensichtlich kann eine praktische Regel der Freiheit weder einer Empfindung entsprechen noch kann behauptet werden, dass sie ein Sein in der Zeit anzeigt. Außerdem muss man berücksichtigen, dass sich die praktische Realität wesentlich von der Realität unterscheidet, die einer Empfindung korrespondiert, ohne damit zu rechnen, dass Intuitionen, Wahrnehmungen und Empfindungen keine konstitutiven Elemente des Praktischen sind. Im Mittelpunkt steht die Ungleichheit der Aktivität zwischen den Kategorien. Die praktischen Kategorien erfüllen keine Funktion, wie sie die Verstandeskategorien in der Konstitution eines Objekts möglicher Erfahrung innehaben.

Ein erster Schritt zur systematischen Analyse des Begriffs ist die Darstellung seiner Position in der Tafel. Warum Kant führt diese Regel als Kategorie der Freiheit ein? Was ist tatsächlich mit dem Terminus „Begehen“ und mit dem in der Klammer stehenden Ausdruck „praeceptivae“ gemeint? Dabei ist der historische Hintergrund des Begriffs a priori insofern hilfreich, als er uns einen Überblick über den Bereich gibt, in dem dieser Begriff gedacht wurde, auch wenn dies nicht entscheidend sein kann, sofern man in der zweiten *Kritik* selbst eine Antwort auf jene Frage finden kann. In der kantischen Literatur wurde nun deutlich herausgestellt, dass das Verständnis dieser Kategorie einen historischen Hintergrund voraussetzt⁷⁷¹, der auf Kants Analysen der Moralphilosophie der scholastischen Traditionen zurückgeht. Vor diesem Hintergrund zeigen seine Affirmationen, dass das Konzept „Begehen“ mitsamt dem Begriff „Ausnahme“ in Bezug auf die kantische Konzeption der Gesetze hinsichtlich des Naturrechts mitgedacht wird. Die nachtkritische Schrift „Zum ewigen Frieden“⁷⁷² von 1795 hebt diesen Hintergrund bezüglich der gebietenden und verbietenden Gesetze noch einmal hervor. Wichtig ist, dass die geschichtliche Konzeption des „Begehens“ unter dem Gesichtspunkt einer sittlichen Weltanschauung menschlichen Handelns steht. In diesem Sinne kann die Position des Begriffs in der Tafel der Freiheit in Bezug auf die neue Vorstellung der moralischen Möglichkeit der Handlung durch reine Vernunft gedacht und bestimmt werden.

In praktischer Perspektive wäre es zumindest fragwürdig, dem Begriff a priori einer praktischen Regel des Begehens jede Verbindung mit dem Sittlichen zu entziehen. Infolgedessen muss gefragt werden, worin diese Regel eigentlich besteht. In der *Kritik der praktischen Vernunft* findet man keine ausführliche Erklärung Kants, was unter „Begehen“ bzw. „praeceptivae“ zu verstehen wäre, obwohl der Begriff aus einem anderen Begriff in der Tafel heraus gedeutet werden kann, der ihn als eine Art von Opposition begleitet, nämlich dem a priori Begriff des „Unterlassens“. Beim Unterlassen geht es darum, etwas nicht zu tun bzw. zu handeln, was das Sittengesetz als gesetzwidrig verwirft, oder anders formuliert, etwas nicht zu tun bzw. zu handeln, was das Sittengesetz verbietet.

Kant lässt dies in jener berühmten Frage im Abschnitt der *Kritischen Beleuchtung der Analytik der reinen praktischen Vernunft*, am Beispiel des Diebstahls, zum Ausdruck kommen: „Wie kann denn die Beurteilung nach dem moralischen Gesetze hierin eine Änderung machen, und voraussetzen, daß sich doch habe unterlassen werden können, weil das Gesetz sagt, sie hätte unterlassen werden sollen“⁷⁷³. Wird der Begriff „Unterlassen“ umgekehrt und eine Paraphrase formuliert, so ergibt sich in Bezug auf eine gute Handlung folgende Auffassung: „In der Beurteilung nach dem moralischen Gesetz kann die reine Vernunft voraussetzen, dass eine gute Handlung (bspw. jemandem zu helfen, der einen Unfall hat oder hatte) begangen werden könne, weil das Gesetz sagt, sie hätte begangen

⁷⁷⁰ Vgl. KrV B 182.

⁷⁷¹ „Hinter den „Praktische[n] Regeln des Begehens“ und „des Unterlassens“ (KpV, Ak. 5, S. 66) steckt historisch die im Naturrecht übliche Unterscheidung zwischen der lex praeceptiva, das heißt dem Gebot, das etwas zu tun verpflichtet, und der lex prohibitiva, das heißt dem Verbot, das dazu verpflichtet, etwas nicht zu tun“ (Kobusch, Theo: *Die praktischen Elementarbegriffe*, a.a.O., S. 55).

⁷⁷² Vgl. ZeF 08:347 Anm. und 08:348.

⁷⁷³ KpV 05:95.

werden sollen‘. So gesehen, kann der Terminus „Begehen“ unter der Form einer praktischen Regel einfach als sittliches „Tun“ verstanden werden, d. h. das zu tun, was das moralische Gesetz gebietet.

Die Interpretation von Ina Goy muss in diesem Punkt als zutreffend betrachtet werden. Sie schreibt: „Das erste qualitative Moment besagt, dass der Handelnde einer subjektiven Maxime, die Handelnden einem oder mehreren objektiven Prinzipien oder alle Handelnden subjektiven Maximen und objektive Prinzipien zustimmen, um (je nach Verallgemeinerbarkeit) das Gute und Böse hervorzubringen, das heißt eine gute oder böse Handlung zu begehen“⁷⁷⁴. Goy verwendet das Verb „zustimmen“, um die Charakterisierung der Kategorie zu verdeutlichen, die – sofern sie im Zusammenhang mit der Universalisierung von Maximen und der Hervorbringung von Guten und Bösen in Handlungen verstanden wird⁷⁷⁵ – als sinnverwandt mit „begehen“ gedeutet werden kann.

In Anlehnung an diese Opposition zwischen Begehen und Unterlassen kann angenommen werden, dass in der praktischen Regel des Begehens die Möglichkeit eines Gebots von „Einheit des Bewußtsein einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft“⁷⁷⁶ beinhaltet sein kann. Es sollte auch an den Sinn der praktischen Regel erinnert werden, d. h. es hat mit dem vorschreibenden Teil der vorhabenden oder ausgeführten Handlung dessen zu tun, was sowohl die Maximen, Vorschriften als auch Gesetze enthält. Die im Begehen vorausgesetzte Präskription einer intendierten Handlung kann eine Handlung sein, die imstande ist, dem handelnden Subjekt zu gebieten, dasjenige zu tun, was die reine Vernunft im Bewusstsein der Form der Allgemeinheit vorschlägt. So wie diese Form der Allgemeinheit in Maximen, Vorschriften und Gesetzen gedacht werden kann, so können praktische Regeln des Begehens mit Maximen⁷⁷⁷, Vorschriften und Gesetzen verbunden gedacht werden, d. h. diesen Quantitätskategorien kann die Qualität einer praktischen Regel des Begehens bzw. *praeceptivae* zugeschrieben werden. In diesem Sinne kann man sagen: Ich will dieser guten oder bösen Maxime folgen und das Entsprechende tun.

Auf die Frage, ob diese Kategorie eine negative oder positive „Beschreibung“ in Bezug auf das Sittengesetz haben könnte, kann man sagen, dass es sich beim Tun – was das Sittengesetz in der Regel vorschreibt – lediglich um Begriffe *a priori* handelt, die in Bezug auf dieses Gesetz positiv bestimmt werden. Dieses Moment der Qualität enthält keine direkten begehrten Objekte, d. h. nur im Zusammenhang mit den Quantitätskategorien (Maximen, Vorschriften und Gesetzen) könnte das Positive vor dem Gesetz beigemessen werden. Dies bedeutet freilich nicht, dass die Kategorie „praktische Regeln des Begehens“ keine negative Tätigkeitsform kennt, d. h., dass sie kein Verhältnis zu den Begierden oder Neigungen unterhält, da eine relevante These ist es zu zeigen, dass alle Kategorien „das Mannigfaltige der Begehrungen der Einheit des Bewußtseins einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft, oder eines reinen Willens *a priori*“⁷⁷⁸ unterwerfen.

Diese Kategorie unterwirft auch die Begehrungen: Soweit das handelnde Subjekt Maximen, Vorschriften oder Gesetze in Betracht zieht, die durch das Sittengesetz auf die Probe der Form der Allgemeinheit gestellt werden, muss geklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, das zu tun, was dieses Gesetz als Regel gebietet. Eine Regel des Gebots der praktischen Vernunft zwingt die Begehrungen, das zu tun, was das Gesetz gebietet. In diesem Gebot als Präskription der Vernunft manifestiert sich die positive Tätigkeit der Kategorie. Denn dasjenige, was durch das Gesetz begangen werden soll, bringt die Wirklichkeit der moralischen Willensgesinnung hervor, die in Richtung der Objekte der praktischen Vernunft – das Gute und Böse – gestellt ist. Die moralische, im Begehen gedachte Intention kann in guten oder bösen Handlungen getan bzw. begangen

⁷⁷⁴ Goy, Ina: *Momente der Freiheit*, a.a.O., S. 162.

⁷⁷⁵ Eine der Konsequenzen der falschen Hypothese einer metaphysischen Deduktion der Freiheitskategorien ist die Negation, dass die Kategorien der Qualität nichts mit den Begriffen des Guten und Bösen zu tun: „Die Kategorien der Qualität werden, wie zuvor schon die der Quantität, so meine ich, weder in Anbetracht der Begriffe des Guten und Bösen noch im Hinblick auf die Begriffe des Wohls und Übels entwickelt“ (Zimmerman, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 239). Dies steht im Gegensatz dazu Kants Bemerkung: „Tafel der Kategorien der Freiheit in Ansehung der Begriffe des Guten und Bösen“ (KpV 05:66).

⁷⁷⁶ KpV 05:66.

⁷⁷⁷ Vgl. Bojanowski, Jochen: *Kant über praktischen Gegenstandsbezug*, a.a.O., S. 113.

⁷⁷⁸ KpV 05:66.

werden. Daraus ergibt sich, dass diese Kategorie auch „in Ansehung der Begriffe des Guten und Bösen“⁷⁷⁹ steht.

Das bisher Gesagte liefert bereits Elemente zur Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage, ob diese Kategorie eine Ableitung des bejahenden Urteils des reinen Verstandes darstelle oder nicht. Denn das zu tun oder zu begehen, was das moralische Gesetz gebietet, hat nichts damit zu tun, die „Wahrheit“ bzw. „Falschheit“ der beurteilten Objekte (sc. Subjekt und Prädikat) zu bejahen. Mit den praktischen Regeln des Begehens oder *praeceptivae* ist nicht die Inklusion des Subjekts in der Sphäre des Prädikats gemeint. Es geht auch nicht um das „Sein“ des Subjekts, nämlich darum, was das Subjekt (weder ohne noch mit Wahrnehmungen in der Zeit) ist. Wenn diese Kategorie an einem Urteil beteiligt ist, dann nur durch das Sittengesetz, das es dem handelnden Subjekt ermöglicht, sich die Möglichkeit einer Tätigkeit in Bezug auf eine gute oder böse Handlung vorzustellen.

Mit Blick auf die Frage nach der Klärung des Sinnes des Begehens als Regel könnte man sagen, dass die Begehung in Form einer Regel mit dem präskriptiven Teil der Handlung in der Maximen, Vorschriften oder praktische Gesetze zu tun hat, d. h. das Konzept *a priori* als Regel gibt ansatzweise an, wie die mit einer moralischen guten Gesinnung gedachte Handlung geschehen soll (da die praktische Vernunft auch sagt, dass die eine gute Handlung nicht unterlassen bzw. verboten werden soll) und wie die mit einer moralischen bösen Gesinnung gedachte Handlung nicht geschehen soll. Denn die Regel schreibt in der Tat nicht nur vor, dass eine Handlung gesetzt werden soll, sondern auch, dass die Handlung auf eine bestimmte „Weise“ (das Wie) geschehen oder nicht geschehen soll. Aus diesem Wie ergibt sich die Qualifikation des Begehens im Verhältnis zu den Quantitätskategorien als drei Möglichkeiten der Gültigkeit der Regel durch das moralische Gesetz.

Die Einbeziehung dieser ersten Qualitätskategorie in die Tafel, oder die Frage nach ihrer Rechtfertigung, bezieht sich auf die Tatsache, dass ihr die moralisch-praktische Freiheit zugrunde liegt, da sie sonst nicht als ein Begriff *a priori* aufgenommen worden wäre, der seine objektive Realität durch diese Freiheit und das Gesetz dieser Freiheit besitzt. Allein, soweit es auf die moralische Freiheit bezogen ist, vermag es praktisches Wissen bzw. praktische Erkenntnis zu sein, d. h. es spielt bei der Willensbestimmung durch reine Vernunft eine Rolle. Als apriorischer Begriff der praktischen Vernunft ist diese Qualitätskategorie keine empirische Kategorie, und weder einer vermutlichen empirischen Vernunft noch eines durch Gefühle bestimmten Willens. Die praktischen Regeln des Begehens bzw. die *praeceptivae* wurden für die moralische Möglichkeit der Handlung gedacht.

2. Die zweite Kategorie der Qualität

Die Kategorie „praktische Regeln des Unterlassens (*prohibitivae*)“⁷⁸⁰ basiert weder auf einem negativen Urteil noch auf der schematisierten Verstandeskategorie der Negation. Wie im Fall der ersten Qualitätskategorie – und der anderen Freiheitskategorien – bedeutet das jedoch nicht, dass diese praktischen Regeln der Qualität in einem Urteil durch die praktische Vernunft nicht als tätig sein können, da alle Kategorien eine aktive Beteiligung an der Aufgabe haben, die sie mittels des Bewusstseins des moralischen Gesetzes ausführt. Es bedeutet aber ebenso wenig, wie einige Autoren⁷⁸¹ auffassen wollen, dass dieselbe das verneinende Urteil ausübende Funktion in der zweiten Qualitätskategorie der Freiheit vorhanden ist und daher eine angebliche Ableitung von den Urteilen zu den Kategorien als richtig interpretiert werden müsste. Die zweite Kategorie der

⁷⁷⁹ KpV 05:67.

⁷⁸⁰ KpV 05:66. Vgl. MS 06:223. Nach dieser Stelle ist es unleugbar, dass das Paar „Begehen/Begehung – Unterlassen/Unterlassung“ mit der Moralität der reinen Vernunft zu tun hat. Vgl. dazu auch Blöser, Claudia: „Unterlassung, Unterlassungspflichten“, in: *Kant-Lexikon*, a.a.O., S. 2410 f. Auch die Praktische Philosophie Powalski bestätigt diese Annahme (vgl. V-PP/Powalski 27:128 f.).

⁷⁸¹ Vgl. Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 56; Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 234; Reckl, Birgit: *Ästhetik der Sitten*, a.a.O., S. 231.

Qualität ist, wie auch die anderen zwei übrigen Qualitätskategorien, als Begriff a priori der Qualität der moralischen Kausalität der praktischen Vernunft zu betrachten.

Wenn man bei dieser Analyse etwas zugestehen kann, dann, dass sich die gesamte Tabelle der Freiheit im theoretischen Hintergrund der Vernunft als eine Ableitung des zweiten Relationsurteils oder der zweiten Relationskategorie des reinen Verstandes auffassen ließe, da der Begriff der Freiheit, wie Kant selbst nach der Tafel betont, „als eine Art von Kausalität“⁷⁸² angesehen werden muss. Gleichwohl zu behaupten: „Jedem Moment des Denkens überhaupt in Urteilen entspricht jede Kategorie der Freiheit“, ist nicht nur zweifelhaft und unwahrscheinlich, sondern auch vom Standpunkt der Funktionalität des praktischen Urteils in der *KpV* fehlerhaft. Das praktische Urteil wird nicht in derselben Weise ausgedrückt wie das theoretische Urteil des Denkens schlechthin.

Für eine genetische Konzeption des praktischen Urteils in der zweiten *Kritik* bietet es sich an, folgende Stelle in Betracht zu ziehen, die sicherlich im Rahmen einer Identifizierung der Begriffe nichts exakt mit allen Funktionen des Verstandes in Urteilens in der *KrV* übereinstimmt: „Er urteilt also, daß er etwas kann, darum weil er sich bewußt ist, daß er soll, und erkennt in sich die Freiheit, die ihm sonst ohne das moralische Gesetz unbekannt geblieben wäre“⁷⁸³; „Das vorher genannte Faktum ist unleugbar. Man darf nur das Urteil zergliedern, welches die Menschen über die Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen fällen“⁷⁸⁴; „(...) so ist das Urteil, ob etwas ein Gegenstand der reinen praktischen Vernunft sei oder nicht, von der Vergleichung mit unserem physischen Vermögen ganz unabhängig“⁷⁸⁵; „(...) sofort verläßt seine praktische Vernunft (im Urteil über das, was von ihm geschehen sollte)“⁷⁸⁶. Hier wird deutlich, dass das praktische Urteil immer mit dem, was moralisch geschehen soll, zu tun hat⁷⁸⁷. Daher muss ein theoretisches verneinendes Urteil klarerweise von einer praktischen Qualitätskategorie unterschieden werden.

Im Kontext der theoretischen Erkenntnis setzt sich die zweite Funktion der Qualität (in ihrer logisch atomischen Form, nämlich ohne Hinzufügung von Argumenten) aus zwei Begriffen zusammen, dem Subjekt und dem Prädikat, die durch die Kopula im negativen Sinne⁷⁸⁸ verbunden sind. Im verneinenden Urteil wird das Subjekt außerhalb der Sphäre des Prädikats gesetzt⁷⁸⁹; z. B.: „Seele ist nicht sterblich“⁷⁹⁰ (bzw.: „anima non est mortalis“⁷⁹¹). Unter diesem Moment des qualitativen Urteils kann das sprachlich-logische Gebilde so ausgedrückt werden: „S ist nicht P“. Da die Negation die Kopula betrifft, kann sowohl behauptet werden, dass das Subjekt außerhalb der Bedeutung (Sphäre) des Prädikats liegt, als auch, dass das Prädikat in der Bedeutung des Subjekts nicht gedacht wird. Das Prädikat drückt somit etwas vom Subjekt nicht aus. Beispielsweise wird die Qualität, sterblich zu sein, in der Seele nicht mitgedacht. Insofern zeigt dieses Urteil an, dass das Subjekt in den Bedeutungsradius des Prädikats nicht einzubeziehen ist oder aber, umgekehrt, das Prädikat als Eigenschaft des Subjekts nicht gedacht wird. So gesehen, drückt dieses Qualitätsurteil aus, dass die Einbeziehung des Subjekts unter das Prädikat das Verneinende impliziert.

Wie ließe sich nun rechtfertigen, dass die praktische Kategorie „praktische Regeln des Unterlassens“ eine Ableitung des theoretischen verneinenden Urteils sei oder dieselbe verneinende Funktion haben könnte? Es scheint kein objektives Kriterium zu geben, das uns die Interpretation einer solchen Ableitung erlaubt. Erstens spricht Kant (was ein gültiges Argument darstellt) nirgendwo in der *KpV* von einer solchen Ableitung. Zweitens müsste man die Grundlagen praktischer Kategorie (sc. die praktisch-moralische Freiheitslehre) ablehnen und sie, wie einige

⁷⁸² *KpV* 05:67.

⁷⁸³ *KpV* 05:30.

⁷⁸⁴ *KpV* 05:32.

⁷⁸⁵ *KpV* 05:57 f.

⁷⁸⁶ *KpV* 05:93.

⁷⁸⁷ Vgl. *GMS* 04:404; *KpV* 05:67 ff.

⁷⁸⁸ Was im Gegensatz zu dem bejahenden Urteil steht, ist die Affektation der Kopula (vgl. *Log.* 09:104).

⁷⁸⁹ Vgl. *Log.* 09:103.

⁷⁹⁰ Vgl. *KrV* B 97.

⁷⁹¹ Vgl. *Log.* 09:104. Vgl. dazu auch V-Met/Volckmann 28:397.

Interpreten eigentlich wünschen, als eine Kategorie des Verstandes oder des Intellekts bezeichnen (obwohl dieser Ausdruck nicht zum Technizismus kantischen Vokabulars gehört). Drittens gibt es keine Äquivalenz zwischen der logischen Form verneinenden Urteils und dem handelnden Subjekt mit seiner moralischen Willensgesinnung oder mit den Objekten der praktischen Vernunft. Zu sagen, das handelnde Subjekt (äquivalent zu logischem Subjekt „S“) befindet sich außerhalb der Sphäre (äquivalent zu der logischen Verneinung „ist nicht“) der Willensintention (äquivalent zu logischem Prädikat „P“), ergibt in Bezug auf das Gedachte in der ein Verbot „prohibitivae“ ausdrückenden Kategorie keinen Sinn. Die im Verneinen geäußerte Wahrheit oder Falschheit ist kein allgemeiner Begriff, von dem die Unterlassung abgeleitet wird.

Nach der Darstellung der essenziellen Merkmale des Schematismus reiner Verstandesbegriffe wird die „Negation“ als reine Kategorie durch die These markiert, dass sie sowohl eine Nicht-Empfindung als auch ein Nicht-Sein in der Zeit impliziert⁷⁹²; ein Mangel der Realität wird als „Negation = 0“⁷⁹³ vorgestellt. Obwohl dies bereits aus theoretischer Sicht problematisch ist, sollte die praktische Kategorie „praktische Regeln des Unterlassen (prohibitivae)“ eine Nicht-Empfindung als Element voraussetzen, das im Gegenstand der Erkenntnis nachgewiesen werden müsste. Diese Kategorie kann somit kein Nichtsein in der Zeit darstellen. In diesem Sinne kann sie nicht als „Mangel“ der Realität angesehen werden, weil sie weder im Sein bzw. Nichtsein noch in der Zeit gedacht werden kann. Jemand, der unter einer Unterlassung in praktischer Hinsicht handelt, wird von „etwas“ und nicht von einem Nichtsein in der Zeit verboten. Dieses Etwas besteht vor allem im Sittengesetz. Kurz gesagt: Die Kategorie „Unterlassen (prohibitivae)“ wird nicht aus der zweiten Qualitätskategorie des Verstandes abgeleitet⁷⁹⁴.

Was hat Kant dazu veranlasst, die praktische Unterlassenregeln als Freiheitskategorie zu setzen? Kants Motivation war die moralische Bestimmung des Handelns bezüglich des Sittlich-Guten und Sittlich-Bösen und damit die Rolle von Unterlassungen bzw. Prohibitionen in Bezug auf die Maximen, Vorschriften und praktische Gesetze. Darüber hinaus ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass der Begriff *a priori* „Unterlassen“ bzw. „prohibitivae“ (Verboten)⁷⁹⁵ einen hilfreichen und klarendgeschichtlichen Hintergrund hat, wenngleich er nur als Stütze dient, da mehrmals nachgewiesen wurde, dass Kant, wie jeder dynamische Denker, seine Gedanken im Verhältnis zu den Nuklearthemen seiner praktischen Moralphilosophie modifiziert hat. Denn er hatte den Begriff „Unterlassen“ mit der Bestimmung moralischer Gesetze verknüpft.

Wie es auch bei der Kantforschung klar geworden ist, würde das Verständnis des Begriffs Kants Analyse der metaphysischen Schule hinsichtlich des Naturrechts voraussetzen. Bei der Wendung „lex prohibitia“ spielte die „Verpflichtung“ eine besondere Rolle⁷⁹⁶. Wenn die Voraussetzungen der Beobachtungen der Analyse zutreffen, nehmen die praktischen Unterlassungsregeln einen Platz in der Tabelle zur Bestimmung der moralischen Möglichkeit des Willenshandelns in konkreten Alltagssituationen ein und würden insofern nur dadurch modifiziert, dass das Verbot nicht nur gesetzesfunktional im Bereich des Rechts sei, sondern auch für gute und böse Maximen oder gute und böse Vorschriften oder gute und böse beschränkende Gesetze; z. B. eine moralisch böse Maxime kann in der Handlung unterlassen oder verboten werden.

Kann die praktische Qualitätskategorie „praktische Regeln des Unterlassen (prohibitivae)“⁷⁹⁷ im Hinblick auf die moralische Möglichkeit der Handlung, d. h. auf eine moralische Gesinnung und die Objekte der praktischen Vernunft „das Gute und das Böse“

⁷⁹² Vgl. KrV B 182, B 209 f.

⁷⁹³ KrV B 209. Vgl. KrV B 217, A 242, B 347, B 349.

⁷⁹⁴ Heiko Puls etabliert seine Auslegung der zweiten Qualitätskategorie in der Hypothese der metaphysischen Deduktion (vgl. Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 56).

⁷⁹⁵ Bei Moral-Collins wird die Unterlassung in Bezug auf eine ethische Handlung im Unterschied zu der Unterlassung in der juristischen Handlung nicht bestimmt (vgl. V-Mo/Collins 27:290). Zeitlich betrachtet steht zwar diese Vorlesungen mit der GMS näher, aber in dieser letzten Schrift taucht diese Differenzierung nicht auf.

⁷⁹⁶ Vgl. MS 06:223.

⁷⁹⁷ KpV 05:66.

verstanden werden wie die anderen Kategorien der Freiheit?⁷⁹⁸ Zunächst sollte gesagt werden, dass diese Regeln nicht im Kontext sinnlicher Naturforschung gedacht sind, d. h. sie gelten nicht als Regeln der Geschicklichkeit, der Gefühle, der Klugheit und der Naturprinzipien überhaupt. Wie die erste Qualitätskategorie ist auch diese zweite Qualitätskategorie eng mit dem Sittengesetz und verbunden. Die *Kritik der praktischen Vernunft* selbst bietet uns in diesem Fall die Parameter des Verständnisses dieser Regeln des Unterlassens bzw. Regeln der Prohibitionen. Es gibt somit keine Trennung dieser von der moralischen Bestimmung durch reine Vernunft.

Wenn man die *KrV* und die *GMS* zurate gezogen hätte, wäre bereits bewiesen, dass die Unterlassung zusammen mit ihrem Paarbegrieff „Verbot“ laut Kant außerhalb des Kontexts der Moralphilosophie und die Grundlagen der Moralphilosophie schwer zu begründen ist. Jene berühmte Passage über die Lüge⁷⁹⁹ in der ersten *Kritik* oder jene der Grundlegung über das betrügerische Versprechen⁸⁰⁰ zeigen, dass es tatsächlich eine Verknüpfung zwischen dem, was das Sittengesetz in einer universalisierten Maxime gebietet, und der Möglichkeit der in dieser Maxime gedachten Handlung gibt. Die *KpV* ist von diesem Zusammenhang nicht unberührt. Wirft man noch einen Blick in die zweite *Kritik*, ist es in der Tat nicht schwierig, zu der Interpretation zu gelangen, dass der Sinn der zweiten Qualitätskategorie der Freiheit im Kern auf ein „Verbot“ gesetzwidriger Handlungen durch reine Vernunft gerichtet ist.⁸⁰¹

Diese Passagen, die als Hintergrund die philosophische Debatte über die objektive Realität der intelligiblen Kausalität haben, verdeutlichen, dass es beim Unterlassungsbegriff in der *KpV* darum geht, das nicht zu tun, was das Sittengesetz verbietet bzw. untersagt, anders ausgedrückt, was gesetzeswidrig ist. Das moralische Gesetz fungiert nun als Moralkriterium der Unterlassungen. Deswegen geht es hier nicht um beliebige Kriterien wie zum Beispiel⁸⁰²: Es ist verboten, das Auto mitten auf der Autobahn zu parken, weil die ‚Verkehrsregeln‘ vorschreiben, dass ein solches Verfahren verboten ist. Dies wäre eine rechtlich aus der verbotenen Regeln im Kontext des Verkehrsrechts abgeleitete Prohibition, deren Kriterium sich aus der Gefährdung der Verkehrsordnung für andere Verkehrsteilnehmer ergibt. Kant wäre nicht der Ansicht, dass ein solches Kriterium in der reinen Vernunft liegen müsste, um alle anderen Unterlassungen zu etablieren.

Die Form der Allgemeinheit kann allein einen Grund dafür liefern, warum Handlungen moralisch unterlassen werden sollen. Denn die Freiheit, die sich im Sittengesetz für ein von Begehrungen affiziertes Subjekt ausdrückt, das auch gegen das Gesetz handeln kann oder gehandelt hat, bietet die Möglichkeit, dass eine vollzogene bzw. anvisierte Handlung nicht geschehen sein sollte, d. h. sie hätte unterlassen werden können. Bemerkenswert ist vor allem, rückblickend gesehen, dass Kant am Ausdruck „unterlassen“ im Kontext der theoretischen Auflösung des Freiheitsproblems in der *KrV* festgehalten hat. Man darf nicht verwechseln, dass es sich bei den von Kant angeführten Beispielen um eine böse Maxime bzw. eine böse Handlung handelt, denn wenn das Sittengesetz in der Beurteilung des Subjekts die Maxime oder die Vorschrift oder das beschränkende Gesetz einer guten Handlung fordert, könnte diese auch vom Subjekt unterlassen werden, das unter einer bösen Maxime handeln will. Aber wenn diese Handlung ausgeführt wurde, bleibt nach Kant immer noch die moralische Möglichkeit einer anderen Handlung – dies zeigt sich vor allem in der moralischen, im Gewissen⁸⁰³ präsentierten Gesinnung –, d. h. das Subjekt hätte die böse Handlung unterlassen können.

Hinsichtlich der Klärung des Sinnes des Unterlassens als Regel könnte man sagen, dass die Unterlassungen bzw. Prohibitionen in Form einer Regel mit dem präskriptiven Teil der Handlung in den Maximen, Vorschriften oder praktischen Gesetzen zu tun haben, d. h. das Konzept a priori

⁷⁹⁸ Ina Goy hat richtig aufgezeigt, dass die zweite Qualitätskategorie im Zusammenhang mit den ersten Quantitätskategorien je nach der Verallgemeinerbarkeit in der Lage ist, das Gute bzw. Böse in Handlungen zu unterlassen (vgl. Goy, Ina: *Momente der Freiheit*, a.a.O., S. 162).

⁷⁹⁹ Vgl. KrV A 554/ B 582.

⁸⁰⁰ Vgl. GMS 04:419.

⁸⁰¹ Vgl. KpV 05:95, 05:98.

⁸⁰² Vgl. dazu auch Bojanowski, Jochen: *Kant über praktischen Gegenstandsbezug*, a.a.O., S. 114.

⁸⁰³ Vgl. KpV 05:98.

als Regel gibt ansatzweise an, wie die mit einer moralischen guten Gesinnung gedachte Handlung geschehen soll (da die praktische Vernunft auch sagt, dass die eine gute Handlung nicht unterlassen bzw. verboten werden soll) und wie die mit einer moralischen bösen Gesinnung gedachte Handlung gerade nicht geschehen soll. Denn die Regel schreibt in der Tat nicht nur vor, dass eine Handlung gesetzt werden soll, sondern auch, dass die Handlung auf eine bestimmte „Weise“ (das Wie) geschehen oder nicht geschehen soll. Aus diesem Wie ergibt sich die Qualifikation der Unterlassungen oder Prohibitionen zu den Quantitätskategorien als eine Menge dreier Möglichkeiten der Gültigkeit der Regeln durch das moralische Gesetz.

Wie im vorangegangenen Abschnitt argumentiert wurde, kann die Frage nach der positiven bzw. negativen Beschreibung des Begriffs vor dem Sittengesetz direkt beantwortet werden, d. h. man kann sagen, dass es positiv beschrieben ist, etwas nicht gegen das Gesetz zu tun, sc. etwas zu unterlassen oder etwas für sich selbst zu verbieten. Wenn das Moralgesetz das Objekt der praktischen Vernunft als Zweck der Handlung festlegt, sind die Unterlassung- oder Verbotsregeln Begriffe a priori, die durch das Gesetz vorgestellt werden. Was ihre negative Tätigkeit betrifft, so unterwirft diese Kategorie a priori auch „das Mannigfaltige der Begehrungen der Einheit des Bewußtseins einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft, oder eines reinen Willens“⁸⁰⁴.

Denn, während das Subjekt sich Maximen vorgibt, die Materie bzw. Objekte der Begehrungen und Neigungen enthalten und die auch geprüft und dieser Einheit des Bewusstseins unterworfen werden, wird nun die Möglichkeit vorgestellt, das Gesetzwidrige zu unterlassen bzw. zu verbieten. Zum Beispiel: Jemand hat sich die Maxime gemacht, anderen in Notfällen nicht helfen zu wollen, weil er nicht begehrte, auf seine Bequemlichkeiten verzichten zu müssen; dies geht gegen das moralische Gesetz, weil mir jeder seinen Bestand versagen würde, wenn sie ein allgemeines Gesetz wäre⁸⁰⁵. Angesichts dieser gesetzeswidrigen Maxime macht die praktische Vernunft dem durch die den Bequemlichkeiten zugrunde liegenden Begehrungen affizierten Subjekt bewusst, dass es eines reinen Willens unterworfen und unterlassen werden soll.

Im Lichte dieser Argumente kann nun beantwortet werden, warum diese Analyse nicht in Betracht zieht, dass die zweite Quantitätskategorie der Freiheit eine Ableitung aus der zweiten theoretischen Qualitätskategorie des Verstandes mit derselben Funktion der Einheit darstellt. Wenn man etwas unterlässt bzw. verbietet, hat dies eigentlich nichts mit der Eigenschaft von „Wahrheit“ oder „Falschheit“ zu tun, die in jedem Objekt unter der Verneinung beurteilt wird. Wenn man eine Maxime oder eine Vorschrift oder ein beschränktes Gesetz verneinen könnte, würde man sagen, „die Maxime sei nicht objektiv“ oder „die Vorschrift sei nicht subjektiv“ oder „ein praktisches beschränktes Gesetz sei nicht a posteriori“, und das würde keineswegs bedeuten, dass man eine Maxime, eine Vorschrift oder ein beschränktes Gesetz unterlässt bzw. verbietet.

Es wird nicht angenommen, dass das Subjekt außerhalb der Sphäre des Prädikats liegt, d. h. es geht nicht darum, zu affirmieren, dass das Subjekt etwas als Prädikat nicht ist oder im Subjekt das Nichts (im Fall der schematisierten Kategorie der Negation⁸⁰⁶) gedacht wird. In diesem Sinne bedeutet das Unterlassen bzw. Prohibition nicht, dass etwas vom Subjekt nicht prädiert, weil es sich nicht um das „Sein“ oder „Nichtsein“ des handelnden Subjekts handelt. Was also im Bereich des theoretischen Seins liegt, darf nicht mit dem Bereich des praktisch-moralischen Sollens verwechselt werden⁸⁰⁷. Die zweite Qualitätskategorie „Praktische Regeln des Unterlassens (prohibitiae)⁸⁰⁸“ erhält Sinn und Bedeutung durch die im moralischen Gesetz bewiesene Freiheit, die die Hervorbringung der Wirklichkeit einer moralischen Willensgesinnung in Ansehung des Guten und Bösen in den Handlungen ermöglicht.

⁸⁰⁴ KpV 05:66

⁸⁰⁵ Vgl. MS 06:453. Im § 30 der Tugendlehre formuliert Kant dieses Beispiel in Bezug auf die Pflicht der Wohltätigkeit. Bemerkenswert ist vor allem, dass ein deutsches Sprichwort „Jeder für sich, Gott für uns alle“ (in Kants Version: „Ein jeder für sich, Gott (das Schicksal) für uns alle“ (MS 06:452)) als Merkmal der Eigennützigkeit angesehen wird, die pflichtwidrig sein könnte.

⁸⁰⁶ Vgl. KrV B 182, A 291.

⁸⁰⁷ Vgl. KrV A 547/B 575 f.; KpV 05:91.

⁸⁰⁸ KpV 05:66.

Es fällt von selbst in die Augen, dass die Rechtfertigung des praktischen Begriffs a priori allein in der praktisch-moralischen Freiheit liegt. Andernfalls wäre dieser Begriff nicht als Kategorie der Freiheit zugelassen worden, dessen objektive Realität entsprechend ihr und der Produktion einer moralischen Willensgesinnung vorgestellt wird. Insofern die praktische Kategorie „auf das oberste Prinzip der Freiheit“⁸⁰⁹ bezogen ist, vermag sie eine praktische Erkenntnis zu sein und Bedeutung zu besitzen, d. h. sie spielt bei der Willensbestimmung durch reine Vernunft eine Rolle. Als praktischer Begriff a priori der reinen praktischen Vernunft ist diese zweite Kategorie der Qualität keine empirische Kategorie weder einer vermeintlichen empirischen Vernunft noch eines gefühlsbestimmten Willens.

3. Die dritte Kategorie der Qualität

In der theoretischen Philosophie im Bereich der Analytik der Begriffe erzeugt die Kombination⁸¹⁰ bzw. Verbindung der ersten beiden Kategorien ihrer Klasse die dritte Kategorie. Die Kombination beschäftigt sich mit dem formalen Inhalt des Urteils, damit die Vorstellung einer dritten reinen Kategorie hervorbringen könne, ohne dass die dritte Kategorie etwas sei, was nicht als ein ursprünglicher Begriff des Verstandes⁸¹¹ angesehen werden könnte. Da alle Kategorien der Freiheit von der „Kausalität“ in ihrer freien Bestimmung, nämlich als freie Kausalität der reinen Vernunft, abstammen, gibt es keine hinreichenden Gründe anzunehmen, dass die dritten Kategorien – das gilt auch für diese dritte Qualitätskategorie der Freiheit – ein Produkt der Verbindung der ersten zwei Kategorien seien. Wenn diese Analyse in den vorangegangenen Abschnitten zeigte, dass die erste und zweite Qualitätskategorie der Freiheit weder aus den transzendentalen logischen Qualitätsurteilen noch aus den theoretischen Qualitätskategorien eine Derivation bezüglich der logischen Einheitsfunktion sind, so folgt daraus, dass die dritte Qualitätskategorie der Freiheit „Praktische Regeln der Ausnahmen (praeceptivae)“⁸¹² nicht als eine aus diesen zwei theoretisch genannten Elementen deduzierte Kategorie angesehen werden muss.

Es ist somit davon auszugehen, dass es sich im Detail nicht nachzuweisen ist, wie das unendliche Urteil der transzendentalen Logik (z. B.: „Die Seele ist nichtsterblich“⁸¹³), in dessen sprachlichem Gebilde des Typs ‚S ist nicht-P‘ indirekt-formal etwas aussagt, hinsichtlich des Sinnes, des Inhaltes, der Tätigkeit und der Finalität mit der praktischen Kategorie nicht übereinstimmt, und zwar vor allem, weil das handelnde Subjekt (sc. die Person) nicht in eine unendliche Extension irgendeines Prädikats gestellt wird, wie dies in Bezug auf ein logisches Subjekt beim unendlichen Urteil der Fall wäre.

Beachtet man die Zersetzung praktischer Kategorie – da sie nicht aus einem einzigen Begriff bzw. einer einzigen Notion besteht, und insofern nur an den Terminus „Ausnahme“, dessen lateinischen Entsprechung in Klammern steht, um seinen Hintersinn nachzuvollziehen –, so findet man terminologisch ein aufschlussreiches, in verschiedenen Teilen der Philosophie verwendetes Konzept. Hierbei spielt dieser Ausdruck auch in der Transzentalphilosophie eine wichtige Rolle. Kant weist darauf hin, dass in der Beschaffenheit eines Erkenntnisurteils a priori zwei

⁸⁰⁹ KpV 05:66.

⁸¹⁰ Vgl. KrV B 110. Es gäbe keinen Grund, das Verfahren einer Kombination auch der Tafel der logischen Funktionen des Verstandes in Urteilen nicht zuzuschreiben. Zum Beispiel: In Bezug auf das unendliche Urteil betont Kant: „Jene [transzendentale Logik] aber betrachtet das Urteil auch nach dem Wert oder Inhalt dieser logischen Bejahung vermittelst eines bloß verneinenden Prädikats, und was diese in Ansehung des gesamten Erkenntnisses für einen Gewinn verschafft“ (KrV B 97. H.v.m.). In diesem Sinne verbindet sich die Verneinung im Prädikat mit der Bejahung im Subjekt, um ein unendliches Urteil denkbar zu machen.

⁸¹¹ Vgl. KrV B 110 ff.

⁸¹² KpV 05:66. Zur Übersicht über Kants Bestimmung des Ausdrucks „Ausnahme“ in anderen Schriften siehe KrV B 4, B 96, B 111; GMS 04:421, 04:424; MS 06:206, 06:320; KU 05:427; HN 18:127, 18:128; NTH 01:274, 01:279, 01:493; GSK 01:139, 01:72 ff., 01:65, 01:70, 01:108; VAMS 23:384, VRML 08:427, 08:430.

⁸¹³ KrV B 97. Vgl. dazu auch V-Met/Volkermann 28:397. Explizit drückt Heiko Puls die Position aus, dass die dritte Qualitätskategorie aus dem unendlichen Urteil stammt (vgl. Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 94). Ein Beispiel dazu bringt Puls folgenden Satz „die Seele ist nicht sterblich“ an. Diese Proposition ist falsch, weil dieser Satz zu dem verneinenden Urteil und nicht zu dem unendlichen gehört.

Elemente wesentlich seien: einerseits die „Notwendigkeit“ und andererseits die „Allgemeinheit“⁸¹⁴. Das Entscheidende ist, dass diese Allgemeinheit eines apriorischen Urteils über die rein theoretische Erkenntnis eines Objekts vor allem von der Art dessen abhängt, was in der „Ausnahme“ gedacht wird⁸¹⁵. Bei der Begründung eines mit Allgemeinheit gedachten Urteils a priori sollten etwa keine Ausnahmen, nicht einmal als mögliche, zugelassen werden. Mithin besitzt dieses Urteil mit strenger Allgemeinheit eine absolute a priori Gültigkeit.

Dass die Erfahrung einem Urteil keine ohne mögliche Ausnahmen gedachte Allgemeinheit, sondern nur eine komparative durch Induktion zugeschreiben kann, wird teilweise durch diese theoretische Unterscheidung von reiner und empirischer Erkenntnis deutlich. Denn die sich aus partikulären und generellen Regeln zusammensetzende und deren Kern in der Wahrnehmung liegende Erfahrungserkenntnis stellt auf komparative Weise dar, dass „sich von dieser oder jener Regel keine Ausnahme [findet]“⁸¹⁶. Jedoch wird zum Zeitpunkt der Induktion keine Ausnahme gefunden, bedeutet nicht, dass eine Ausnahme nicht möglich sei. Die „angenommene und komparative“⁸¹⁷, aus der Erfahrung kommende Allgemeinheit wird durch das generelle Prinzip der Mehrheit der Fälle bestimmt, das heißt, die mittels dieses Urteils erworbene Erkenntnis sei für eine bestimmte Anzahl von Fällen gültig, aber sie drückt nicht aus, dass sie für alle möglichen Fälle gilt. Dementsprechend markiert die Möglichkeit einer Ausnahme den Unterschied zwischen einem Urteil empirisch komparativer Allgemeinheit und einem Urteil strenger Allgemeinheit.

Ferner besteht diese Ausnahmemöglichkeit in dem Kriterium für die negative Definition einer Regel überhaupt und eines Gesetzes überhaupt. Ein allgemeines und notwendiges Urteil, also eines, das schlechterdings a priori gilt und die Möglichkeit einer Ausnahme unmöglich macht, ist nach Kant dem bloßen Verstand (bei theoretischer Erkenntnis) zuzurechnen und von denjenigen Urteilen zu unterscheiden, die als Gesetze empirisch betrachtet werden. Diesem Unterschied trägt vielleicht die Tatsache Rechnung, dass ein empirisches Gesetz ein anderes Verfahren und Verhältnis zu Ausnahmen innehaltet als das, was der Verstand zu seinen eigenen Gesetzen a priori besitzt. In seiner Methodologie muss der Verstand zwischen zwei Tatsachen distinguiieren: auf der einen Seite, dass von einer Regel bzw. einem Gesetz keine Ausnahme vorgestellt werden kann und auf der anderen Seite, dass von einer Regel bzw. einem Gesetz keine Möglichkeit einer Ausnahme (sic. in der Gesamtheit aller denkbaren Dinge) präsentiert werden kann. So gesehen folgt daraus, kurz formuliert, dass das Konzept „Ausnahme“ einen wesentlichen Teil der zumindest negativen Erläuterung dessen bildet, was allgemeine und notwendige Erkenntnis a priori besagt und von der empirischen Erkenntnis unterscheidet. Es besteht nun einen engen Zusammenhang zwischen der Kennzeichnung des Ausdrucks „Ausnahme“ in der theoretischen Philosophie und in der Moralphilosophie.

Richtet man nun den Blick auf die praktische Moralphilosophie, betrachtet man vorzüglich, dass die „Notwendigkeit“ und „Allgemeinheit“ der praktischen Gesetze bzw. Regeln unter dem Terminus „Ausnahme“ zumindest negativ verstanden wird; d. h. die Ausnahmen sind in gewisser Weise für das Verständnis der praktischen Gesetze funktional. Der historische Hintergrund des Begriffs lässt uns diesbezüglich nachvollziehen, wie die Ausnahmen zu dem technischen Vokabular der metaphysischen Schulen⁸¹⁸ dazugehören. Nach Kant handelte sich um „Erlaubnisgesetze“⁸¹⁹.

⁸¹⁴ Vgl. KrV B 4.

⁸¹⁵ Vgl. KrV B 4.

⁸¹⁶ KrV B 4.

⁸¹⁷ KrV B 3.

⁸¹⁸ Zu den historischen Aspekten der „Ausnahme“ bezüglich ihrer Verbindung mit den Gesetzen siehe Kobusch, Theo: *Die praktischen Elementarbegriffe*, a.a.O., S. 55. Vgl. dazu auch Baumgarten, Alexander G.: *Initia Philosophiae Practicae Primae*, Halle 1760, S. 47. Baumgarten vertritt die These, dass es möglich ist, eine Kollision der Gesetze zu bestimmen; und die kräftigen Gesetze müssen vor den schwächeren Gesetzen priorisiert werden. Im gewissen Sinne modifiziert Kant diese These.

⁸¹⁹ Vgl. ZeF 08:347 Anm. Vgl. dazu auch MS 06:23. Zur Übersicht über die Problematik der Erlaubnisgesetze siehe Brandt, Reinhard: „Das Problem der Erlaubnisgesetze im Spätwerk Kants“, in: Höffe, Otfried: *Immanuel, Kant, Zum ewigen Frieden*, Berlin/Boston 1995, S. 69-86; Graband, Claudia: „Neuere Beiträge zu den Kategorien der Freiheit in Kants Kritik der praktischen Vernunft“, in: *Philosophisches Jahrbuch*, Freiburg 122 (2015) 2, S. 455 f.; Graband, Claudia: *Klugheit bei Kant*, a.a.O., S. 272 ff.

Die zweite *Kritik* ist nicht reichlich von diesem zentralen Punkt des historischen Hintergrunds und von der oben negativ genannten Erläuterung der theoretischen Gesetzgründung entfernt. Zitieren wir anschließend einen kurzen Satz, der uns erlaubt, von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu verstehen, wie Ausnahmen in Bezug auf die Gesetze interpretiert werden können.

„(...) die Ausnahmen, welche ihre Maximen unaufhörlich einräumen mußten, und die sie zu Gesetzen untauglich machen, nicht einmal gerechnet“⁸²⁰.

Das erste, was auffällt, ist die Opposition zwischen den Ausnahmen und den Gesetzen. Paraphrasiert man – ohne Berücksichtigung der Kontextualisierung –, könnte dies lauten: Kommen in einer Maxime Ausnahmen vor, so können sie nicht zu einem praktischen Gesetz taugen. In diesem Sinne muss die Ausnahme in der Maxime vorhanden sein, um sie als Gesetz unmöglich zu machen. Wie im Gesetz eine „Allgemeinheit“ („wenn man der Maxime die Allgemeinheit eines Gesetzes geben wollte“⁸²¹) gedacht wird, fungiert die Ausnahme, als etwas, was diese Allgemeinheit in einer Maxime verhindert. Der Parameter für die Möglichkeit eines Gesetzes würde da in der Anwesenheit einer Ausnahme liegen.

Die folgende Reflexion basiert darauf, dass diese Bestimmung oder Erklärung der Ausnahmen ganz spezifisch sein muss, d. h., dass irgendetwas lässt die Maximen nicht zu Gesetzen werden lässt. Beachtenswert ist vor allem, dass Kant weder hinsichtlich der oben zitierten Passage noch nirgendwo im System der Kritik einer praktischen Vernunft behauptet, dass es Ausnahmen von den Gesetzen selbst gäbe. Es gäbe hierzu drei Gründe, warum ein Gesetz keine Ausnahme haben könnte: Erstens folgt Kant das Modell der „Allgemeinheit“ eines Gesetzes überhaupt; Zweitens beinhaltet die reine Vernunft lediglich ein Gesetz, falls es um das moralische Gesetz gehe; drittens könnte es widersprüchlich sein, zu affirmieren, dass etwas vorgestellt werden muss, was mit der Formulierung und Beschreibung der Gesetze inkompabil ist. Betrachtet man den Kontext, in dem die Unmöglichkeit von Maximen als Gesetz erklärt wird, so stellt man fest, dass weder das Böse noch irgendein anderes Gesetz die Maxime als Gesetz unmöglich macht, sondern die „Neigung“ dahintersteckt.

Zur Erklärung dieser Tatsache reicht die Konfrontation von Neigung und Allgemeinheit. In seiner Kritik an dem Empirismus überhaupt und an dem Epikureismus insbesondere verbindet Kant die sinnlichen Neigungen mit dem „Prinzip der eigenen Glückseligkeit“⁸²² samt der „Klugheit“, um dann zu behaupten, dass der Epikureer, wenn er das höchste Gut als Glückseligkeit ansieht, aufgrund der Neigungen keine Allgemeinheit in der Maxime erwarten kann, weil in den Neigungen die Besonderheit in Betracht gezogen werden muss, dass sie entsprechend den Umständen, den Sachverhalten und den Zeiträumen in jedem einzelnen Subjekt variabel sind.

Die Frage, wie etwas alle Menschen in allen Situationen bzw. Umständen (unter dem Aspekt eines sittlichen Dilemmas) mit „Allgemeinheit“ verpflichten soll, lässt sich nicht mit der Berufung auf ein auf irgendeiner Neigung oder auf die „Summe aller Neigungen“⁸²³ beruhendes Prinzip beantworten. Deswegen kann der Terminus „Ausnahme“ in der Unmöglichkeit der Maximen als Gesetz unter der Perspektive einer „Neigung“ verstanden werden, als ob man gemäß den Argumenten der *Analytik der praktischen Vernunft* sagen würde, diese Regel bzw. dieses Prinzip könne kein Gesetz sein, sondern nur ein bloßes Prinzip, dessen Neigung (ein begehrtes Objekt) in den Rang eines Bestimmungsgrundes des Willens erhoben wurde.

Wie aus dieser kurzen Skizze einer möglichen Auffassung des Ausdrucks „Ausnahme“ ersichtlich wird, insofern eine Neigung bzw. sinnliche Begierde als „Bestimmungsgrund“ des Willens fungiert, gibt es ein Hindernis, woran die Umwandlung einer Maxime in ein praktisches Gesetz scheitert. Diese Referenz der Ausnahme auf die Neigung findet man bereits in der *GMS*,

⁸²⁰ KpV 05:126. Vgl. KpV 05:28, 05:36.

⁸²¹ KpV 05:28.

⁸²² Vgl. KpV 05:24.

⁸²³ KU 05:434 Anm.

wenn die vollkommene Pflicht in negativer Weise erklärt wird⁸²⁴. Wird angenommen, dass die vollkommenen Pflichten als praktische Gesetze notwendig zu denken sind, dann setzt man die Ausnahme den äußeren und inneren vollkommenen Pflichten selbst entgegen. Als hilfreich erweist sich hier auch die Abhandlung „Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen“⁸²⁵, an der Kant auf diese Deutungsmöglichkeit anspiele, dass die auf einer Neigung unter dem Aspekt einer Gutmütigkeit beruhende Ausnahme gegen sowohl die Pflicht, die Regel des Gesetzes, als auch gegen den Rechtsvertrag selbst opponiert⁸²⁶.

Könnte man aus dem bisher Ausgeföhrten folgern, dass sich die Ausnahmen stets auf Neigungen bzw. Begierden beziehen? Sind das Verständnis und der Inhalt der dritten Qualitätskategorie der Freiheit als Neigungen zu verstehen? Es verdient Beachtung, dass der mit der Neigung verbundene Terminus der Ausnahme als Inhalt der Kategorie interpretiert wird. Man könnte so paraphrasieren: praktische Regeln der Neigungen. Zwar ist es eine mögliche Deutung, da dieser Ausdruck in der zweiten Kritik nur von dieser Perspektive isoliert auftaucht, aber einige offene Grundsatzfragen bleiben nun, deren Klärung heikel ist. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass die unter einer Ausnahme vorgestellte Neigung in der Maxime als Bestimmungsgrund bereits angesehen werden muss, anderenfalls hätte der Lügner (im Fall der Debatte) das Gesetz nicht aufheben können. Zum anderen wäre die Problematik zu lösen, dass jede Ausnahme als Neigung in der Maxime nach Kant einen „Konflikt“ und eine „Zerstörung“ der Maxime selbst voraussetzt, indem man sie zum Gesetz machen will: „Denn da sonst ein allgemeines Naturgesetzes alles einstimmig macht, so würde hier, wenn man der Maxime die Allgemeinheit eines Gesetzes geben wollte, grade das äußerste Widerspiel der Einstimmung, der ärgste Widerstreit und die gänzliche Vernichtung der Maxime selbst und ihrer Absicht erfolgen“⁸²⁷.

Obwohl damit einige Aspekte der Problematik dieser Auslegung lediglich in Bezug auf die negative Beschaffenheit der Gesetze dargestellt werden, treten weitere Probleme noch auf, wenn man darauf achtet, was eine „Kategorie“ der Freiheit in ihrer Form als Regel impliziert. An diesem Punkt ist es hilfreich, einige Vergleiche anzustellen. Bei der Kategorie handelt es sich per se um praktische Regeln der Ausnahme und bei der Auslegung von der Neigung als Ausnahme in sich um Ausnahme der Regeln (nämlich sowohl Maximen, Vorschriften als auch Gesetze). Deswegen sind beide Wendungen (i) Regeln der Ausnahme und (ii) Ausnahme der Regeln nicht zu identifizieren. In diesem Sinne muss mit zwei unterschiedlichen Perspektiven gerechnet werden: Im ersten muss der Ausnahme der Status einer Regel zugeschrieben werden, während im letzteren die Ausnahme die Beschaffenheit gewisser Regeln selbst verhindert.

Ferner harmoniert die negative Tätigkeit der Freiheitskategorien, nämlich die Unterwerfung des Mannigfaltigen der Begehrungen und Neigungen, nicht mit der Auffassung der dritten Qualitätskategorie. Denn das wäre so, als wollte man behaupten, dass die Neigung (als eine Regel) die Neigungen die Einheit des Bewusstseins einer im moralischen Gesetz gebietenden praktischen Vernunft oder eines reinen Willens unterwirft. Dies wäre freilich inkorrekt, weil die Vernunft in einer Neigung eine Ausnahme sehen kann, nicht aber, dass die Neigung in der Vernunft enthalten ist, um andere Neigungen zu unterwerfen; das System der Kritik sieht in den Neigungen immer noch ein Gegenelement zur Vernunft, das überhaupt unterworfen werden soll, um das Subjekt auf die „Würdigkeit der vernünftigen Wesen in der Welt, glücklich zu sein“⁸²⁸, einzustimmen. Wenn also diese Kategorie eine praktische Regel der Neigung wäre, müsste sie der Vernunft entgegengesetzt sein, und die Kategorie überhaupt ist ein Begriff a priori (dies ist auch eine wichtige Einschränkung) der Vernunft und keine Opposition, ergo: Die dritte Qualitätskategorie kann nicht als Neigungsregel garantiert werden. Worin bestehen also eigentlich die „praktische[n] Regeln der

⁸²⁴ Vgl. GMS 04:422.

⁸²⁵ VRML 08:423 ff.

⁸²⁶ Vgl. VRML 08:427, 08:430.

⁸²⁷ KpV 05:28.

⁸²⁸ KpV 05:144. Vgl. dazu auch KpV 05:110, 05:130; KrV A 806/B 834, A 808/B 836 ff., A 812/B 840 f., A 853/B 881; KU 05:450; RGBV 06:XIII, 06:52 Anm.

Ausnahmen (*exceptivae*)⁸²⁹, wenn sie nicht strikt mit den Neigungen als Ausnahmen identifiziert werden?

Aussichtreicher scheint eine Konzeption der Kategorie zu sein, welche den Status von Ausnahmen als Regeln berücksichtigt. Denn ebenso wie die Regeln des Begehens und Unterlassens müssen auch die Regeln der Ausnahmen die Wirklichkeit der moralischen Willensgesinnung nach Maßgabe der diesen Regeln zugrunde liegenden, moralischen Freiheit hervorbringen. Ausnahmen müssen also einen präskriptiven Sinn zu den guten und bösen Handlungen aufweisen und als Regeln fungieren, die sich gegen andere Regeln (sc. auch gedacht wie Maximen, Vorschriften oder praktische Gesetze) aufs Spiel setzen. Es handelt sich mithin bei diesen Regeln der Ausnahmen nicht nur darum, wie die mit einer moralischen guten bzw. bösen Gesinnung gedachte Handlung geschehen soll (nämlich, die moralische Möglichkeit der Handlung), sondern auch darum, wie diese mit moralischer Gesinnung vorgestellte Handlung in einer Regel mit der Handlung anderer Regeln kollidieren kann.

Theo Kobusch weist darauf hin, dass es auch in Bezug auf die dritte Qualitätskategorie der Freiheit eine entwicklungsgeschichtliche Einsicht Kants in die Ausnahmen gibt, die in der Rechtlehre als Kollisionen der Gesetze fungieren⁸³⁰. Aber ferner spielen die Ausnahmen bei der Tugendlehre eine besondere Rolle. Denn trotz der Tatsache, dass es keine Ausnahmen davon geben kann, was durch das Gesetz geboten oder prohibiert wird, weil Pflicht und Verbindlichkeit eine „objektive praktische Notwendigkeit gewisser Handlungen ausdrücken“⁸³¹, lässt sich ein Spielraum für Ausnahmen in dem Widerstreit der Pflichten⁸³² hinsichtlich der Gründe der Verbindlichkeit im Subjekt und seiner Regel⁸³³ denken. In diesem Sinne sieht Kobusch treffend den sittlichen Hintergrund der Kategorie⁸³⁴. Betrachtet man verschiedene Fälle von Kollision der Regel und Legislationen in der Rechtlehre (bspw.: „Ueber die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten“⁸³⁵ im Werk von Karl Georg von Wächter; die Kollision der Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts im Werk von Johan Nikolaus Hert⁸³⁶), die sich im Subjekt mit Hilfe von Maximen, Vorschriften und Gesetzen ereignen oder sich ereignet haben, so kann man sich sehr gut vorstellen, dass es Verpflichtungsgründe gibt, die mit anderen Verpflichtungsgründen kollidieren und somit annulliert werden können.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sich zu vergegenwärtigen, dass Kant sich eine Etablierung der Ausnahmen als Regel vor Auge führt. Deshalb ist es nach der positiven Positionierung der Regeln für das Gebot des moralischen Gesetzes (Begehen) oder für das Verbot des moralischen Gesetzes (Unterlassen) vernünftig zu fragen, was in denjenigen Fällen passiert, bei denen man zwei Regeln hat, die nach dem Inhalt und den Umständen ähnlich sind, aber

⁸²⁹ Vgl. dazu auch Goy, Ina: *Momente der Freiheit*, a.a.O., S. 162. Diese Auffassung dieser Autorin ist in Bezug auf die Verknüpfung zwischen den Regeln der Ausnahmen und den Quantitätskategorien bedeutsam.

⁸³⁰ Vgl. Kobusch, Theo: *Die praktischen Elementarbegriffe*, a.a.O., S. 56.

⁸³¹ MS 06:224.

⁸³² Vgl. MS 06:224.

⁸³³ Vgl. MS 06:224.

⁸³⁴ „Genauer gesagt steht beim Thema der Ausnahme die Vorstellung vom puctum morale im Hintergrund, das keine Ausnahme zulässt und das von der „Weite“ eines Gesetzes, die eine solche zulässt, unterschieden werden muss. (...). Vielmehr ergibt sich dieser Spielraum und damit auch das entsprechende Verständnis der Ausnahme allein dadurch, dass eine Pflichtmaxime möglicherweise durch eine andere eingeschränkt wird und somit das Wie und Wieviel der Zweckerfüllung einer Handlung nicht genau festgelegt werden kann“ (Kobusch, Theo: *Die praktischen Elementarbegriffe*, a.a.O., S. 56).

⁸³⁵ Im §1 dieser Schrift schreibt Karl Georg von Wächter: „Ueber die Frage, nach welchen Gesetzen bei der sogenannten Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten der Richter dem gemeinen Rechte zu Folge zu entscheiden habe, ist schon so viel geschrieben worden, daß eine ausführliche Erörterung derselben einer besonderen Rechtfertigung zu bedürfen scheint“ (Von Wächter, Karl Georg: *Ueber die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten*, Teil I: Archiv für die civilistische Praxis, 24. Band, 1841, S. 230). Bemerkenswert ist vor allem, dass über die Kollision der Gesetze „so viel geschrieben worden“ ist. Im 18. Jahrhundert war die Thematik der Kollision der Gesetze auch im Rechtlehre und nicht nur in der metaphysischen Schule behandelt worden (vgl. dazu auch Mittermaier, D.: *Ueber die Collision der Proceßgesetze*, Archiv für die civilistische Praxis, 13. Band, H. 2. 1830, S. 293–316).

⁸³⁶ Vgl. Hert, Johan Nikolaus: „Dissertatio de collisione legum“, in: Christian von Bar, Hans Jürgen Hilling (Hrsg.): *Deutsches Internationales Privatrecht im 16., und 17. Jahrhundert*, Bd. II, 2001, S. 588–685.

miteinander kollidieren. In diesem Fall muss somit das Subjekt den stärkeren Verpflichtungsgrund über die anderen annehmen, obwohl beide mit dem moralischen Gesetz und der praktisch-sittlichen Freiheit zusammenhängen. Denn darauf stützt sich die *exceptivae* der Kategorie⁸³⁷.

Es wird damit klar, dass die Rechtfertigung des praktischen Begriffs *a priori* allein in der praktisch-moralischen Freiheit liegt. Im andern Fall kann dieser Begriff nicht als Kategorie der Freiheit bewilligt werden, dessen objektive Realität gemäß dieser Freiheit und der Produktion einer moralischen Willensgesinnung repräsentiert wird. Soweit die praktische Kategorie „auf das oberste Prinzip der Freiheit“⁸³⁸ bezogen ist, vermag sie eine praktische Erkenntnis zu sein und Bedeutung zu haben, d. h. sie kommt bei der Willensbestimmung durch praktische Vernunft infrage. Diese zweite Kategorie der Qualität ist als praktischer Begriff *a priori* der praktischen Vernunft keine empirische Kategorie⁸³⁹ weder einer vermeintlichen empirischen Vernunft noch eines gefühlsbestimmten Willens. Sie steht wie die anderen im Zusammenhang mit der moralischen Möglichkeit der Handlung als gute bzw. böse Handlung.

§4. Die praktischen Kategorien der Relation

1. Der Begriff der Persönlichkeit

Ausgangspunkt der Überlegungen zur hier behandelten Thematik von Relationskategorien ist der Hinweis, dass die erste Erläuterung des Terminus „Persönlichkeit“ im Zusammenhang mit der Darstellung der Pflichtwürdigkeit erscheint. Nach einer quasi poetischen Beschreibung der Charakteristika der Pflicht fragt Kant, „welches [...] der deiner würdige Ursprung [ist], und wo [...] man die Wurzel deiner edlen Abkunft [findet], welche alle Verwandtschaft mit Neigungen stolz ausschlägt, und von welcher Wurzel abzustammen die unnachlässliche Bedingung desjenigen Werts ist, den sich Menschen allein selbst geben können?“⁸⁴⁰. Um dies zu beantworten, unterscheidet Kant zunächst deutlich zwei Seiten derselben Medaille, nämlich das, „was den Menschen über sich selbst (als einen Teil der Sinnenwelt) erhebt, was ihn an eine Ordnung der Dinge knüpft“⁸⁴¹. Schaut man genau hin, gewinnt man die Perspektive des erhabenen Menschen und die Perspektive des Menschen als sich selbst.

In letzterem ist die Beschreibung übersichtlich lokalisiert: Es ist ein Sich-Selbst, das heißt ein Teil des Sensibilitätsvermögens, dessen Existenz in der Zeit als empirisch-bestimbar angesehen werden muss⁸⁴². Bei der ersten, d. h. bei dem über sich selbst erhabenen Menschen, handelt es sich um ein Anknüpfen an die Ordnung des reinen Verstandes oder der reinen Vernunft in praktischer Hinsicht und an „das Ganze aller Zwecke (welches allein solchen unbedingten praktischen Gesetzen, als das moralische, angemessen ist)“⁸⁴³. In diesem Anknüpfen kommt der

⁸³⁷ Der Terminus „*exceptivae*“ besagt nicht „von einer Pflicht entbinden“, sondern „andere Pflicht zustimmen“ (vgl. Goy, Ina: *Momente der Freiheit*, a.a.O., S. 162), denn wenn es eine Kollision der Regeln gibt, muss der stärkeren Verpflichtungsgrund zurate gezogen werden, wie die Metaphysik der Sitten zeigt (vgl. dazu MS 06:224). Einige Autoren wollen diesen Ausdruck als „Einschränkung“ konzipieren, aber für Kant ist ganz klar: Eine Regel hat einen stärkeren Verpflichtungsgrund für eine Handlung, aber nicht einen Einschränkungsgrund für eine andere Regel. Über die Interpretation dieser Kategorie als „Einschränkung“ siehe Graband, Claudia: *Das Vermögen*, a.a.O., S. 57: „Ausnahme bedeutet in diesem Sinn die Einschränkung einer Regel durch eine andere“. Im gewissen Sinne will diese Autorin und wollen andere Autoren eine Kopie von der Verstandeskategorie „Limitation“ in der Freiheitskategorie schaffen.

⁸³⁸ KpV 05:66.

⁸³⁹ Vgl. Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 57. Hier und in anderen Stellen interpretiert dieser Autor, dass diese Kategorie der Qualität für die technisch-pragmatischen Handlungen gilt. In diesem Sinne vertritt er eine gemischte Konzeption der Freiheit: Manchmal ist die Freiheit technisch-pragmatisch, manchmal moralisch-praktisch. Zur Übersicht über die Argumente einer Ablehnung solcher hybriden Konzeptionen siehe Bojanowski, Jochen: *Kant über Gegenstandsbezug*, a.a.O., S. 116. Für eine Auslegung dieser Kategorie als empirische, nämlich funktional für das Gefühl der Lust oder Unlust, siehe Zimmermann, S.: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 239.

⁸⁴⁰ KpV 05:86.

⁸⁴¹ KpV 05:86.

⁸⁴² Vgl. KpV 05:86 f.

⁸⁴³ KpV 05:87.

„Persönlichkeit“ eine wichtige Rolle zu, weil durch sie der Zugang des Menschen als sich selbst zur Ordnung der Moral erfolgt. Kant sagt mit anderen Worten: Die Persönlichkeit sei die „würdige Ursprung“ der Pflicht, sie sei „die Wurzel“, durch die Menschen sich selbst „Wert“⁸⁴⁴ geben können. Von hier an beginnt die erste von Kant zum Begriff der Persönlichkeit angebotene Erklärung einen Sinn zu erlangen, da das, was den Menschen über sich selbst bzw. über sein empirisches bestimmbares Dasein erhebt, als Persönlichkeit definiert wird. In dieser Erhebung durch die Persönlichkeit verwirklicht sich nun der Charakter der Pflicht, der im Allgemeinen in einer notwendigen Handlung⁸⁴⁵ besteht. Dementsprechend stellen wir uns vor, der empirisch bestimmbare Mensch und die Pflicht werden verbunden durch die Persönlichkeit,

„d.i. die Freiheit und Unabhängigkeit von dem Mechanismus der ganzen Natur, doch zugleich als ein Vermögen eines Wesens betrachtet, dessen eigentümlichen, nämlich von seiner eigenen Vernunft gegebenen reinen praktischen Gesetzen die Person, also, als zur Sinnenwelt gehörig, [in] ihrer eigenen Persönlichkeit unterworfen ist, sofern sie zugleich zur intelligiblen Welt gehört“⁸⁴⁶.

Kant erklärt hier in der zweiten Kritik die „Persönlichkeit“ eindeutig durch den negativen und positiven Freiheitsbegriff. Stellen wir uns die Frage, warum er den Begriff so erläutert, sollten wir auf zwei Aspekte achten: Der erste hat damit zu tun, dass die Negativität der Freiheit, nämlich die Unabhängigkeit von etwas genau den Teil voraussetzt, von dem man befreit werden muss, in diesem Fall „von dem Mechanismus der ganzen Natur“ bzw. von dem „empirisch-bestimmbaren[n] Dasein des Menschen in der Zeit“⁸⁴⁷ oder von dem „Teil der Sinnenwelt“⁸⁴⁸. Zwar lässt sich weder die Freiheit noch der unabhängige Teil der Persönlichkeit nur negativ charakterisieren, aber es sei nicht unrichtig, dass es zu ihrer Definition all jener Elemente bedarf, die uns durch die (äußeren und inneren) Sinnen affizieren.

Die Unabhängigkeit setzt ein von Sinnlichkeit „als Gefühl“⁸⁴⁹ affiziertes Wesen voraus. Ohne sie würde der negative Teil der Persönlichkeit oder die negative Freiheit keinen Sinn ergeben, weil wir (Menschen) uns nicht von etwas befreien könnten, das nicht in uns existiert. Deshalb betont Kant „das empirisch-bestimmbare Dasein des Menschen in der Zeit“. Dieser negative Persönlichkeitsteil wird im Bewusstsein festgestellt, „indem sie uns zugleich den Mangel der Angemessenheit unseres Verhaltens in Ansehung derselben bemerken lässt“⁸⁵⁰. Diesem Mangel steht der positive Teil gegenüber.

Der zweite Aspekt des Persönlichkeitsbegriffs oder ihr positiver Teil, der aus einem „Vermögen eines Wesens“ entsprechend „reinen praktischen Gesetzen“ besteht⁸⁵¹, impliziert eine „Autonomie“ der reinen Vernunft⁸⁵². Charakteristisch dafür ist, dass es nun um ein „Vermögen“ geht, das nicht als etwas Individuelles, nämlich als etwas, was zu einem menschlichen Wesen

⁸⁴⁴ Vgl. Refl. 19:307: „Die Würde der Menschheit in seiner eignen Person ist die Persönlichkeit selbst, d. i. die Freiheit.“

⁸⁴⁵ Vgl. GMS 04:400.

⁸⁴⁶ KpV 05:87.

⁸⁴⁷ KpV 05:86 f.

⁸⁴⁸ KpV 05:86.

⁸⁴⁹ KpV 05:90.

⁸⁵⁰ KpV 05:87.

⁸⁵¹ Vgl. in ähnlicher Richtung Luo, Xi: *Aspekte des Selbstbewusstseins bei Kant. Identität, Einheit und Existenz*, Berlin 2019, S. 220: „Im praktischen Sinne betrifft die Persönlichkeit Freiheit und Zurechnung der Handlungen eines vernünftigen Wesens. Das heißt, dass die Persönlichkeit dafür entscheidend ist, dass ihre Handlungen nach moralischen Gesetzen beurteilt werden können und sie für ihre Handlungen verantwortlich ist.“

⁸⁵² Nicht ohne Grund sehen einige Autoren im kantischen Persönlichkeitsbegriff eine Schwierigkeit, wenn sie bei einem Kind oder bei einem psychischen Kranken darüber nachdenken wollen. Dies ist bspw. der Fall von Rager Günter, wenn er affirmsiert: „Stellen aber Persönlichkeit und menschliche Natur einen unlöslichen Zusammenhang dar, dann ist es konsequent, bei der Frage nach dem Umgang mit den noch nicht zum Gebrauch der Vernunft gekommenen Menschen wie Kant auch von „Kindern als Personen“ zu sprechen“ (Rager, Günter (Hg.): *Beginn, Personalität und Würde des Menschen*, Freiburg/München 1997, S. 199). Kant scheint dieses Problem in der *Metaphysik der Sitten* vorweggenommen zu haben, obwohl er nicht explizit „Persönlichkeit“, sondern „Personen“ sagt, sic. aus moralischer Sicht (vgl. MS 06:280).

gehört, sondern als etwas universelles betrachtet werden kann. Aber auch als Vermögen ist nun zu beachten, dass der Begriff „Persönlichkeit“ in Zusammenhang mit dem Sittengesetz nicht ohne den negativen Teil oder die Unabhängigkeit der menschlichen Affektion stattfinden kann: Deshalb verwendet Kant das Adverb „zugleich“, um genau zu markieren, dass die Autonomie (in der Persönlichkeit) mit der Unabhängigkeit (in der Persönlichkeit auch) von sinnlicher Affektion⁸⁵³ gedacht wird. Es gibt somit bei dem Begriff der Persönlichkeit auch um zwei Reflexionslinien, die für die auf dem Bewusstsein des Sittengesetzes gegründete praktische Freiheit markant ist. Angesichts der Relevanz, aber auch der gleichzeitig gegebenen Schwierigkeit der zwei Gesichtspunkte des Persönlichkeitsbegriffs, kann man ihn eine „Idee“ nennen, da sie als Ableitung des moralischen Gesetzes betrachtet wird; sie teilt das Wesentliche einer Idee der praktischen Vernunft⁸⁵⁴ und kann infolgedessen als eine ‚moralische Idee‘ bezeichnet werden. Kant bringt diesen Punkt in Bezug auf die Achtung einige Zeilen unter der oben ausgeführten Stelle zum Ausdruck.

„Diese Achtung erweckende Idee der Persönlichkeit, welche uns die Erhabenheit unserer Natur (ihrer Bestimmung nach) vor Augen stellt, indem sie uns zugleich den Mangel der Angemessenheit unseres Verhaltens in Ansehung derselben bemerken lässt, und dadurch den Eigendünkel niederschlägt, ist selbst der gemeinsten Menschenvernunft natürlich und leicht bemerklich“⁸⁵⁵.

Kant antizipiert den Gedanken, dass uns die Idee der moralischen Persönlichkeit in der *Kritik der praktischen Vernunft* als Auflösung des theoretischen Problems der „Erweiterung unserer Selbsterkenntnis durch reine Vernunft“⁸⁵⁶ erscheint und danach im Postulat der „Unsterblichkeit der Seele“⁸⁵⁷ und im System der Wissenschaft einer *Metaphysik der Sitten*⁸⁵⁸ eine wichtige Rolle spielt. Als metaphysische Idee, die durch die Freiheit objektive Realität erlangt⁸⁵⁹ und daher durch das moralische Gesetz verwirklicht wird, vereint die moralische Persönlichkeit zwei entscheidende Faktoren: Die Idee zeigt einerseits die Erhabenheit unserer (intelligiblen) Natur, die die Unerreichbarkeit einer vollkommenen Anpassung an die Heiligkeit des Sittengesetzes und die Anpassung an die Unendlichkeit misst, die das höchste Gut für uns Menschen besitzen muss⁸⁶⁰, und andererseits mitsamt mit dem Mangel der Angemessenheit unseres Verhaltens auch die Niederschlagung des Eigendünkels unserer pathologischen Selbstliebe, die das Bewusstsein des moralischen Gesetzes ignorieren kann. In dieser Hinsicht scheint Kant der Meinung zu sein, dass die Persönlichkeit, wenn sie das moralische Gesetz begleitet, als ein „Selbst“ konstituiert werden muss. Dies lässt sich in jener berühmten Stelle am Beschluss der zweiten *Kritik* nachvollziehen⁸⁶¹.

Das unsichtbare „Selbst“, auf das Kant sich in dem Zitat bezieht, kann nur ‚ein moralisches Selbst‘ sein, das als „Vermögen“ bleibt, indem die Bestimmung des Subjektwillens durch das moralische Gesetz erfolgt. Darüber hinaus kann das moralische Selbst auch in der Ebene der Möglichkeit bleiben, immer beständig an der Idee des höchsten Guts zu partizipieren, das in der Unendlichkeit verwirklicht werden soll, d. h. unter der Voraussetzung der Unsterblichkeit meiner Seele über dieses Leben hinaus. An dieser Stelle ist es sehr schwierig, die Auslegung anzunehmen, die behauptet, dass Gott eine Persönlichkeit⁸⁶² hat, weil dies bedeuten würde, dass der Begriff der

⁸⁵³ Vgl. Müller, Andreas: *Das Verhältnis von rechtlicher Freiheit und sittlicher Autonomie in Kants Metaphysik der Sitten*, Frankfurt am Main 1996, S. 19 f.

⁸⁵⁴ Ludwig Siep interpretiert den Begriff „Persönlichkeit“ als eine „praktische“ Idee, die nicht als metaphysische Entität angesehen werden muss (vgl. Siep, Ludwig: *Praktische Philosophie im Deutschen Idealismus*, Frankfurt am Main 1992, S. 94).

⁸⁵⁵ KpV 05:87.

⁸⁵⁶ KrV A 366.

⁸⁵⁷ KpV 05:122.

⁸⁵⁸ In der MS betont Kant, dass der Begriff der Persönlichkeit unter dem Charakter der Moral gedacht werden kann (vgl. MS 06:224).

⁸⁵⁹ Vgl. KpV 05:03 f. Vgl. dazu auch Refl. 19:315.

⁸⁶⁰ Vgl. KpV 05:122.

⁸⁶¹ Vgl. KpV 161 f.

⁸⁶² Dass Gott eine Persönlichkeit hat, ist unter anderem die These von Zimmermann: „So hat Gott Persönlichkeit, aber er ist keine Person“ (Zimmermann, S.: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 244). In welchem Sinne ist die Menschheit mit

Persönlichkeit selbst die Voraussetzung negativer Freiheit, nämlich die Unabhängigkeit vom Mechanismus der Natur, der uns durch die Sinne in den Vorstellungen der begehrten Objekte affiziert, nicht enthalten würde. Zu beweisen, dass Gott abhängig bzw. unabhängig von dieser menschlichen Affektion sein könnte, erweist sich aus verschiedenen Gründen als unmöglich, da Gott (menschliche) Sinnlichkeit zugeschrieben werden müsste. Wenn man annehmen will, dass Gott eine Persönlichkeit besitzt, muss man in gleicher Weise annehmen, dass er sinnliche Neigungen hat; nur dann, wenn Gott sinnliche Neigungen hat, ergibt es Sinn, davon zu sprechen, dass es ein Ziel für ihn sein kann, sich von diesen Neigungen zu befreien⁸⁶³.

Aus diesem Grund muss nur, wie gesagt, ein moralisches Selbst gedacht werden (oder, wenn man es vorzieht, einen anderen Ausdruck zu verwenden, um jenes Denken besser zu betonen, das sich ausschließlich auf die Kausalität in der moralischen Ordnung bezieht, ein ‚Ich denke moralisch‘ oder ein ‚Ich denke unter dem Bewusstsein des Sittengesetzes‘) als „Persönlichkeit“ dargestellt, dass man die Voraussetzung sinnlicher Rezeptivität durch die den Objekten der Begierde zugrunde liegende Gefühle nicht ausschließt.

Die Persönlichkeit könnte einen „Wert“ (bzw. eine Würde⁸⁶⁴) für das menschliche Wesen nicht darlegen, wenn sie ohne die Sinnlichkeit erklärt werden müsste, da sie bereits einen Wert (als negative und positive Freiheit gedacht) exponiert, indem das Mannigfaltige der Begehrungen der Einheit des Bewusstseins einer im moralischen Gesetz gebietenden praktischen Vernunft oder eines reinen Willens unterworfen wird. Genau hier liegt ein wichtiger Gesichtspunkt, den wir nicht außer Acht lassen wollen, nämlich dass der Wert der Intelligenz, also des homo noumenon, der der Welt des reinen Verstandes oder der reinen Vernunft angehört, bewusst wird gegenüber demjenigen, was Kant die „Tierheit“ als das Sensible der Appetite nennt. Deshalb wird der Wert des Menschen als sich selbst, nämlich als Teil der sinnlichen Welt, soweit er durch seine Persönlichkeit erhöht wird, durch jenes moralische Selbst repräsentiert, das auch als ‚moralische Intelligenz‘ verstanden werden kann:

„Der zweite erhebt dagegen meinen Wert, als einer Intelligenz, unendlich, durch meine Persönlichkeit, in welcher das moralische Gesetz mir ein von der Tierheit und selbst von der ganzen Sinnenwelt unabhängiges Leben offenbart, wenigstens so viel sich aus der zweckmäßigen Bestimmung meines Daseins durch dieses Gesetz, welche nicht auf Bedingungen und Grenzen dieses Lebens eingeschränkt ist, sondern ins Unendliche geht, abnehmen lässt“⁸⁶⁵.

Mit diesem Zitat wird festgestellt, dass nicht nur der Wert der Intelligenz im Menschen durch die Persönlichkeit gegeben ist, sondern auch die enge Verbindung zwischen dem Sittengesetz als oberstem Prinzip des reinen vernünftigen Wesens, das sich in der Heiligkeit des Gesetzes („das moralische Gesetz ist heilig (unverletzlich)“⁸⁶⁶) zum Ausdruck bringen lässt, und dem Sittengesetz als Bewusstsein, das bei der Willensbestimmung jedes individuellen Menschen gemäß einem Zweck „das Gute“ zum Tragen kommt. Dies sollte nicht mit der Tatsache verwechselt werden, dass zwischen dem Sittengesetz und der Persönlichkeit (negative und positive Freiheit) keine Verbindung besteht, ganz als ob sie heterogene Elemente wären⁸⁶⁷. Es geht hier nämlich nicht um eine Heterogenität. Für Kant muss meine eigene übersinnliche Existenz in gewisser Weise

der Göttlichkeit zu identifizieren? Welche Kriterien sollten argumentiert werden, um zu glauben, dass die göttliche Essenz die Menschheit ist? Ist es dasselbe zu behaupten, dass Gott der Archetyp der Menschheit sei (zum Beispiel in der menschlichen Gestalt Christi), als zu sagen, dass Gott die Idee der Menschheit selbst hat? Vgl. dazu auch HN 22:48: „(...) aber Persönlichkeit kann der Gottheit nicht begelegt werden“.

⁸⁶³ Vgl. GMS 04:429, 04:436; Anth. 07:87; RGV 06:26.

⁸⁶⁴ Über hervorragenden Überlegungen zum Verhältnis zwischen Person und Würde bei Kant siehe Sturma, Dieter: *Philosophie der Person. Die Selbstverhältnisse von Subjektivität und Moralität*, Paderborn 1997, S. 45.

⁸⁶⁵ KpV 05:162.

⁸⁶⁶ KpV 05:87.

⁸⁶⁷ Claudia Graband und Heiko Puls stellen deutlich dar, dass es bei dem Begriff „Persönlichkeit“ um einen moralischen Charakter der Person geht, aber sie versuchen diesen Begriff dann im Laufe ihrer Auffassungen in Bezug auf die Tafel der Kategorien als einen nicht-moralischen Begriff anzusehen (vgl. Graband, Claudia: *Das Vermögen*, a.a.O., S. 58 f.; Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 58 f.).

vorhanden sein können, sofern ich mich zum Handeln bestimmen will. Das Gedachte in der Persönlichkeit besteht somit darin, dem handelnden Subjekt durch einen Akt der Reflexion diese Art des übersinnlichen Daseins aufzuzeigen. So wird das handelnde Subjekt, indem dieses sich des moralischen Gesetzes bewusst ist, zum moralischen Selbst oder zur intelligiblen Existenz oder Persönlichkeit⁸⁶⁸.

Diese Entwicklung des Begriffs in der *Kritik der praktischen Vernunft* mag darauf aufmerksam machen, dass die *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* nicht den Begriff „Persönlichkeit“, sondern nur den Begriff „Person“ erwähnt. Bedeuten „Persönlichkeit“ und „Person“ dasselbe, wenn man sie von dieser Kritik her betrachtet? Wie werden sie identifiziert und, wenn sie nicht identisch sind, worauf stützt sich den Grund dieser Unterscheidung? Im Folgenden wird auf die Analyse des Personbegriffs im Zusammenhang mit dem über die Persönlichkeit Gesagten eingegangen.

2. Der Begriff der Person

Mit der Entwicklung des Begriffs „Persönlichkeit“ in der zweiten *Kritik* stellt sich die Frage, welchen Platz der Begriff „Person“ einnimmt, der in der *GMS* eine entscheidende Rolle bei der moralischen Bestimmungen gespielt hatte. Wie erwähnt, setzt Kant in der „Kritik des dritten Paralogismus der Persönlichkeit“⁸⁶⁹ die Begriffe „Person“⁸⁷⁰ und „Persönlichkeit“ gleich, da es bei beiden um das Bewusstsein der „Einheit des Subjekts, das uns übrigens unbekannt ist“⁸⁷¹ und als leere Vorstellung⁸⁷² betrachtet werden muss, geht. Insofern gibt es aus transzendentaler Hinsicht keinen Trennungspunkt zwischen den beiden Begriffen. Würf man einen kurzen Blick auf die „Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten (*Philosophia practica universalis*)“⁸⁷³, (denn, wie bereits gesagt wurde, der Personalitätsbegriff taucht in der *GMS* nicht auf), lässt sich daraus ableiten, dass es zwei deutlich identifizierbare Definitionen gibt, einerseits das Personkonzept: „Person ist dasjenige Subjekt, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind“⁸⁷⁴, andererseits das Persönlichkeitskonzept: „Die moralische Persönlichkeit ist also nichts anderes, als die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen (die psychologische aber bloß das Vermögen, sich der Identität seiner selbst in den verschiedenen Zuständen seines Daseins bewußt zu werden)“⁸⁷⁵.

Beide Erklärungen, nämlich der Person wie auch der moralischen Persönlichkeit, schließt Kant wie folgt ab: „woraus dann folgt, daß eine Person keinen anderen Gesetzen, als denen, die sie (entweder allein oder wenigstens zugleich mit anderen) sich selbst gibt, unterworfen ist“⁸⁷⁶. In dieser Schrift scheint klar zu sein, dass von beiden Definitionen nur der Begriff der psychologischen Persönlichkeit auf einen anderen Erkenntnisbereich als den moralischen, ethischen oder rechtlichen anzuspielen scheint. Ein ähnlicher Fall tritt in der Schrift der *Anthropologie* auf, wo nur der Begriff „Person“ erklärt wird, dessen Erklärungsgründe Kants Argumentation in zwei verschiedenen Richtungen und hinein in verschiedene Erkenntnisgebiete zu führen scheinen.

⁸⁶⁸ Claudia Blöser hat etwas Bedeutsames bemerkt, indem sie den Begriff der Persönlichkeit mit dem Vernunftvermögen in Verbindung bringt (vgl. Blöser, Claudia: *Zurechnung bei Kant*, a.a.O., S. 94 Anm. 101).

⁸⁶⁹ KrV A 361 ff. Zu einer bemerkenswerten Auffassung des dritten Paralogismus siehe Zobrist, Marc: *Subjekt und Subjektivität in Kants theoretischer Philosophie. Eine Untersuchung zu den transzentalphilosophischen Problemen des Selbstbewusstseins und Daseinsbewusstseins*, Berlin/Boston 2011, 63 ff.

⁸⁷⁰ Michael Quante resümiert diese komplexe Thematik bezüglich der Bedeutung des Begriffs Person für die moderne Gesellschaft und markiert zwei Charakterisierungen, auf die diese vorliegende Analyse Gewicht legt, nämlich das Selbstbewusstsein und Rationalität (vgl. Quante, Michael: *Person*, Berlin/Boston 2012, S. 1).

⁸⁷¹ KrV A 365.

⁸⁷² Vgl. B 404.

⁸⁷³ MS 06:221 ff.

⁸⁷⁴ MS 06:223.

⁸⁷⁵ MS 06:223.

⁸⁷⁶ MS 06:223.

Unter Berücksichtigung dieser kurzen Skizze der Konzepte in einer Periode ständiger Evolution in Kants Denken⁸⁷⁷, und wenn man sich jetzt der *KpV* zuwendet, ist das Panorama nicht anders und stellt den Interpreten vor eine Herausforderung. Zum einen rechnet man mit Passagen, in denen Persönlichkeit und Person identisch zu sein scheinen, wohingegen dies in anderen Passagen nicht der Fall ist. Die Gesamtheit von Kants Werken in verschiedenen Perioden seines Denkens in Stellung bringend, haben die Autoren Schlussfolgerungen darüber gezogen, wie die Begriffe „Person“ und „Persönlichkeit“ zu verstehen sind. Dass wir in diesen Auslegungen sehr deutliche Abweichungen finden, wird aus dem Folgenden klar.

In der Kantforschung stimmen die Autoren mit der Angleichung des Begriffs „Persönlichkeit“ an den Begriff „Person“ nicht überein. In diesem Sinne kristallisieren sich zwei klar identifizierbare Positionen heraus: Einige vertreten die These, dass beide Begriffe als identisch angesehen werden müssen, und andere beziehen allerdings mit einer konträren These zu dieser Identität Stellung. Claudia Graband und Heiko Puls separieren die Bedeutung der Persönlichkeit von der Bedeutung der Person: „Wie durch eine Betrachtung der zweiten Kategorie später noch deutlich gemacht werden kann, muss der Begriff der Persönlichkeit von dem der „Person“ abgrenzt werden“⁸⁷⁸; „Person und Persönlichkeit, obwohl eng miteinander verknüpft, müssen insofern unterschieden werden“⁸⁷⁹. Stephan Zimmermann vertritt allerdings eine andere Position dazu: „Die Begriffe Persönlichkeit und Person haben, wie gesehen, für Kant einen durch und durch moralischen Gehalt“⁸⁸⁰. Unabhängig davon, wie diese Interpreten die Bedeutungen von Persönlichkeit und Person thematisieren, gilt hier entweder eine Gleichstellung beider Begriffe oder eine Differenzierung derselben.

Es ist logisch und evident, dass die Autoren unterschiedliche Perspektiven auf diese mögliche Gleichsetzung von Person und Persönlichkeit einnehmen, nicht zuletzt aufgrund von Kants Verwendung dieser Begriffe in ganz unterschiedlichen Kontexten⁸⁸¹ und mit verschiedenen Bedeutungsnuancen. Die in der hervorragenden Analyse von Claudia Blöser darstellenden Begründungen zeigen vor allem einen Unterschied von beiden Konzepten unter verschiedenen Aspekten, die im folgenden Satz koinzidieren: „Der Begriff der Person verhält sich zum Begriff der Persönlichkeit wie Mensch zu Menschheit: „Person“ ist das ganze Wesen, zu dem auch seine Sinnlichkeit gehört, während „Persönlichkeit“ den rein vernünftigen Aspekt bezeichnet“⁸⁸². Im Kern der Argumentation Kants scheint sich diese von Blöser ausgedrückte Spannung zu zeigen, an der sich die Person als eine Vernünftigkeit mit Sinnlichkeit verbindende Totalität des Menschen konstituieren lässt. Bevor die Analyse eine mögliche Auffassung diesbezüglich anbietet, wäre es unumgänglich, kurz das Personsthematik in der *KpV* umzureißen, da dies uns eine bessere Sicht zur Klärung der auftretenden Schwierigkeiten ermöglichen würde und eine gute Grundlage für das Verständnis der Relationskategorien der Freiheit darstellen wird.

Mit dem Personenbegriff in der zweiten *Kritik* bewegt man sich auf Treibsand. Denn Kant distinguiert deutlich zwischen einem Begriff der Person, der einen moralischen „Wert“⁸⁸³ besitzt bzw. Träger des sittlichen Wertes der reinen Vernunft im praktischen Sinn⁸⁸⁴ ist, und einem Begriff der Person, der es zwar möglich sein lässt, dass eine Person diesen moralischen Wert erlangt, der sich aber besonders auf die sinnlichen Elemente bezieht, über die das handelnde Subjekt verfügt. In der ersten Begriffsklärung scheint es sich um einen metaphysisch-moralischen Standpunkt zu handeln, der mit den Eigenschaften des Menschen im Allgemeinen zu tun hat. In der zweiten

⁸⁷⁷ „Mit Kant tritt die moralphilosophische Ausdeutung des Begriffs der Person ein neues ethisches und politisches Stadium ein, das vor allem durch die ausdrückliche Formulierung der Menschenrechte gekennzeichnet ist“ (Sturma, Dieter: *Philosophie der Person*, a.a.O., S. 55).

⁸⁷⁸ Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 58 f. Dieser Autor negiert eine moralische Betrachtung dieser Kategorie.

⁸⁷⁹ Graband, Claudia: *Das Vermögen*, a.a.O., S. 58 f.

⁸⁸⁰ Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 244. Vgl. ebd. S. 44.

⁸⁸¹ Vgl. Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 58.

⁸⁸² Blöser, Claudia: *Zurechnung bei Kant*, a.a.O., S. 215.

⁸⁸³ Für eine bemerkenswerte Interpretation des moralischen Wertes siehe Sturma, Dieter: *Philosophie der Person*, a.a.O., S. 208.

⁸⁸⁴ Vgl. Kern, Iso: *Was ist Vernunft?* Schweiz 2022, S. 168.

scheint es eine moralische Aufgabe (einige Autoren nennen das der Normativaspekt⁸⁸⁵ der Person) zu sein, die dem konkreten Menschen zugewiesen wird, der seinen Willen durch das moralische Gesetz bestimmen will. Im Folgenden werden einige Stellen zur Erläuterung des Personenbegriffs analysiert, in denen auch deutlich gezeigt wird, dass eine Zugehörigkeit der Person zur Welt der Sinne behauptet wird.

(a) Im Hinblick auf den Personenbegriff aus der Perspektive der sinnlichen Welt können einige Details betrachtet werden: In der Stelle (a.1.)⁸⁸⁶ kann man sagen, dass die Person als Beschreibung des menschlichen Wesens zur Sinneswelt gehört. Man kann an eine Persönlichkeit denken, muss dies aber auch nicht. Die Persönlichkeit würde da als das Intelligible-Moral innerhalb des Sinnlichen fungieren, d. h. eine Person ist ein Wesen, das Persönlichkeit hat und haben kann. Das Neuartige an diesem Zitat besteht darin, dass es nicht ganz klar ist oder es zumindest offen bleibt, ob der Personsbegegnung mit dem des Menschen identifiziert wird, sodass man mit dem Ausdruck „Person“ die Zugehörigkeit dieses Menschen zu zwei Welten denken müsste.

In der Passage (a.2.)⁸⁸⁷ ist es die Befolgung des Sittengesetzes, die der Person einen unmittelbaren Wert verleiht, ohne diese Befolgung nicht gesagt werden könnte, dass die Person in sich aus intelligibler Sicht beobachtet werden muss; dies wird auch durch jenes Bild der Reflexion „in ihren eigenen Augen“ bestätigt, mit dem der Mensch kein an sich moralisch bestimmter Mensch ist. Die Freiheit und das Sittengesetz derselben mindern die „Schätzung der Person“ (a.3.)⁸⁸⁸, woraufhin sie selbst nicht den Status der Zugehörigkeit zur moralischen Kondition hat.

Denn wenn die Person selbst schätzt (nämlich, hier im Sinne von Selbstliebe zur Befriedigung ihrer Neigungen) und das moralische Gesetz der Freiheit diese Schätzung reduziert, dann besitzt die Person dieses Gesetz nicht als etwas, das mit der Person immer auch gedacht werden muss, sondern dann wird das Gesetz sie imponiert. In der Stelle (a.4.)⁸⁸⁹ wird nämlich fast die gleiche Perspektive wie in der Passage (a.1.) dargestellt, mit der Differenz, dass das Verhältnis zwischen Begriffen und Prinzipien ermöglicht, dass zu der Person der moralische Wert und die „Zuversicht auf sich selbst“ hinzugefügt wird, die entscheidenden Elemente der moralischen Gesinnung und des moralischen Charakters sind.

Ergebnis [a]: Aus diesen Passagen folgt, dass der Begriff der Person in der zweiten *Kritik* jenen Teil des menschlichen Wesens enthält, der der Sensibilität zugehörig ist, aus der die Begierden bzw. Neigungen hervorgehen. Er könnte mit der Moral der reinen Vernunft zusammenhängen, die ihm von anderem Ort des Gemüts gegeben werden müsste. In diesem Sinne ist die Auffassung, die der Personsbegegnung ausschließlich mit einem moralischen Begriff identifiziert, unzutreffend. Kant

⁸⁸⁵ Vgl. Blöser, Claudia: Zurechnung bei Kant, a.a.O., S. 219. Für einige Autoren bringt dieser normative Aspekt, wie sie es nennen, Probleme wie das „Exklusionspotential“ mit sich. Zu diesem Problem siehe bspw. Gutmann, Thomas: „Probleme des Kantischen Personsbegegnung“, in: Quante, Michael; Goto, Hiroshi; Rojek, Tim; Segawa, Shingo (Hrsg.): *Der Begriff der Person in systematischer wie historischer Perspektive. Ein deutsch-japanischer Dialog*, Paderborn 2020, S. 11; Wood, A. W.: *Kant's Ethical Thought*, Cambridge 1999, S. 147. Zu Beginn dieser Analyse werden einige Hinweise zur Lösung dieses Exklusionspotentialproblems gegeben, z. B. zum Unterschied zwischen Person-Sein und Sich-als-Person-Bewusst-Werden. An diesem Punkt wird auch die Zugehörigkeit der Person zur empfindungsfähigen Welt thematisiert, was kein Wesen unserer Spezies ausschließt.

⁸⁸⁶ (a.1.): „(…), d.i. die Freiheit und Unabhängigkeit von dem Mechanismus der ganzen Natur, doch zugleich als ein Vermögen eines Wesens betrachtet, dessen eigentümlichen, nämlich von seiner eigenen Vernunft gegebenen reinen praktischen Gesetzen die Person also, als zur Sinneswelt gehörig, [in] ihrer eigenen Persönlichkeit unterworfen ist, sofern sie zugleich zur intelligiblen Welt gehört; (...)“ (KpV 05:87).

⁸⁸⁷ (a.2.): „Nun muß man doch die Wichtigkeit dessen, was wir Pflicht nennen, das Ansehen des moralischen Gesetzes und den unmittelbaren Wert, den die Befolgung desselben der Person in ihren eigenen Augen gibt, vorher schätzen, um jene Zufriedenheit in dem Bewußtsein seiner Angemessenheit zu demselben, und den bitteren Verweis, wenn man sich dessen Übertretung vorwerfen kann, zu fühlen“ (KpV 05:38).

⁸⁸⁸ (a.3.): „Freiheit, deren Kausalität bloß durchs Gesetz bestimbar ist, besteht aber eben darin, daß sie alle Neigungen, mithin die Schätzung der Person selbst auf die Bedingung der Befolgung ihres reinen Gesetzes einschränkt“ (KpV 05:78).

⁸⁸⁹ (a.4.): „Grundsätze müssen auf Begriffe errichtet werden, auf alle andere Grundlage können nur Anwendungen zu Stande kommen, die der Person keinen moralischen Wert, ja nicht einmal eine Zuversicht auf sich selbst verschaffen können, ohne die das Bewußtsein seiner moralischen Gesinnung und eines solchen Charakters, das höchste Gut im Menschen, gar nicht stattfinden kann“ (KpV 05:157).

suggeriert vor allem hier den Begriff „Person“ als einen, der moralisch bestimmbar sein kann, aber für sich genommen enthält er keinen moralischen Wert, bis das Gesetz der Freiheit ihm diesen Wert verleiht. Dementsprechend wird ausgedrückt: Das Intelligible (sc. die Persönlichkeit, die Freiheit, das Sittengesetz) muss in der menschlichen Person gedacht werden können. Im Folgenden wird eine andere Perspektive des Personenbegriffs betrachtet, in der der intelligible Charakter dieses Begriffs hervorgehoben wird.

(b) In Anbetracht des Persons begriff aus der Perspektive der intelligiblen Welt können folgende Gesichtspunkte betrachtet werden: In der Stelle (b.1.)⁸⁹⁰ scheint eine Art der Gleichsetzung des Begriffs „Person“ mit dem Begriff „Persönlichkeit“ vorzuliegen. Denn da affirmsiert Kant, dass das Wesen, das sich des moralischen Gesetzes bewusst ist, nämlich die Person, dasjenige ist, was als Teil der intelligiblen Welt und als in dieser Welt tätig erkannt ist. Von der Person als Glied der sinnlichen Welt ist da keine Rede, aber der intelligible Status des Begriffs wird eigens betont. Die Passage (b.2.)⁸⁹¹ ist bemerkenswert, weil Kant hier erstmals in der *KpV* die Person mit einer Pflicht bzw. einem praktischen einschränkenden Gesetz, nämlich der Pflicht der „Wahrhaftigkeit“ zusammendenkt.

Damit ist wohl gemeint, dass „ein ehrlicher Mann“ bzw. ein Mensch vor dem Gesetz im Gedanken (sc. im Urteil der praktischen Vernunft) „Achtung für seine eigene Person“ haben soll. Nur wenn diese Achtung⁸⁹² vorhanden ist, kann ein Mensch die Person anerkennen, die respektiert wird. Insofern offenbart die Wahrhaftigkeit einem Menschen seine eigene Person. Dies wäre, als ob Kant sagen würde: Soweit ein Mensch wahrhaftig sein soll, ist er eine Achtung für sich selbst innehabende Person. Hier kommt der sittliche Charakter der Person und seine Verknüpfung mit der Ordnung der Willensbestimmung aus Pflicht ins Spiel. Konsequenterweise hat die Person nichts mit dem die Gefühle der Lust oder Unlust erweckenden „Vorteil“ zu tun. Das Zitat (b.3.)⁸⁹³ zeigt eine enge Verbindung zwischen dem „moralischen Wert“ und dem Begriff „Person“. Das vernünftige Wesen (Geschöpf und nicht Schöpfer) ist durch das Gesetz dem sittlichen, in seiner Person liegenden Wert angepasst.

Ergebnis [b]: Kant stellt in diesen Stellen fest, dass der Begriff „Person“ sich in der *KpV* auch auf jene Elemente erstreckt, die dem Begriff „Persönlichkeit“ im dritten Hauptstück zugedacht sind. Diese Elemente manifestieren sich hauptsächlich in der Achtung, dem moralischen Wert, der sittlichen Gesinnung und der Pflicht. Durch die Beziehung zu diesen Elementen wird der Zusammenhang des Persons begriffs mit der Willensbestimmung und mit dem intelligiblen Charakter der reinen Vernunft akzentuiert. In diesem Sinne thematisiert der Begriff den Menschen mit dem, was er tun und wie er handeln soll. Die folgende Analyse einiger Passagen macht dagegen einen anderen Standpunkt stark.

(c) Ferner ist so auch der Begriff „Person“⁸⁹⁴ in der Perspektive zweier Welten gemeint, nämlich die sinnliche mit der intelligiblen Welt zugleich: In der Stelle (c.1.)⁸⁹⁵ meint Kant vor allem,

⁸⁹⁰ (b.1.): „Denn es ist unsere Vernunft selber, die sich durchs höchste und unbedingte praktische Gesetz und das Wesen, das sich dieses Gesetzes bewußt ist (unsere eigene Person), als zur reinen Verstandeswelt gehörig, und zwar sogar mit Bestimmung der Art, wie es als ein solches tätig sein könnte, erkennt“ (*KpV* 05:105 f.).

⁸⁹¹ (b.2.): „(...) sofort verläßt seine praktische Vernunft (im Urteil über das, was von ihm geschehen sollte) den Vorteil, vereinigt sich mit dem, was ihm die Achtung für seine eigene Person erhält (der Wahrhaftigkeit), und der Vorteil wird nun von jedermann, nachdem er von allem Anhängsel der Vernunft (welche nun gänzlich auf der Seite der Pflicht ist) abgesondert und gewachsen worden, gewogen (...)“ (*KpV* 05:92 f.).

⁸⁹² Vgl. *KpV* 05:76. Vgl. Teichert, Dieter: *Personen und Identitäten*, Berlin-New York 2000, S. 202.

⁸⁹³ (b.3.): „(...); so kann wahrhafte sittliche, dem Gesetze unmittelbar geweihte Gesinnung stattfinden und das vernünftige Geschöpf des Anteils am höchsten Gute würdig werden, das dem moralischen Werte seiner Person und nicht bloß seinen Handlungen angemessen ist“ (*KpV* 05:147 f.).

⁸⁹⁴ Für eine bemerkenswerte Zusammenfassung des Begriffs „Person“ in verschiedener kultureller Perspektive siehe Rage, Günter: *Die Person. Wege zu ihrem Verständnis*, Schweiz 2006, S. 165.

⁸⁹⁵ (c.1.): „(...) da ein und dasselbe handelnde Wesen, als Erscheinung (selbst vor seinem eignen inneren Sinne), eine Kausalität in der Sinnenwelt hat, die jederzeit dem Naturmechanismus gemäß ist, in Ansehung derselben Begebenheit aber, so fern sich die handelnde Person zugleich als Noumenon betrachtet (als reine Intelligenz, in seinem nicht der Zeit nach bestimmmbaren Dasein), einen Bestimmungsgrund jener Kausalität nach Naturgesetzen, der selbst von allem Naturgesetzen frei ist, enthalten könne“ (*KpV* 05:114).

dass die handelnde Person unter einer sinnlichen Kausalität und als Noumenon betrachtet werden kann. Da spiegelt sich der Begriff ebenso wie der Begriff des Menschen, der einerseits frei und andererseits an Naturnotwendigkeit gebunden ist. Damit ist auch angedeutet, dass die Intelligenz der Person das Sensible der Person bestimmen könnte. Die Passage (c.2.)⁸⁹⁶ bestätigt diesen Gesichtspunkt. Denn, wenn man die sinnliche Welt und die intelligible als Glückseligkeit und Tugend ansieht, wird diesbezüglich hervorgehoben, dass sie das höchste Gut „in einer Person“ dergestalt ausmacht, dass sie nicht von der Person trennbar sein kann. Da würde der Wert der Person überhaupt besagen: Moralität als „Würdigkeit der vernünftigen Wesen in der Welt, glücklich zu sein“⁸⁹⁷, nämlich auch die in Proportion zur Moralität verteilte Glückseligkeit.

Ergebnis [c]: Aus den (c.1.) und (c.2.) folgt nun, dass es ein Versehen der das System der *Kritik einer praktischen Vernunft* nicht vor Auge führenden Autoren ist, den Personausdruck aus einer einzigen Sichtweise anzunehmen (sic. entweder die Person als ein moralisches Wesen oder die als ein sinnliches). Beide Perspektiven sind nach den letzten zitierten Stellen im Begriff „Person“ zu denken: Dieser Ausdruck lässt sich aus dem Übersinnlichen (z.B. der Tugend) und dem Sinnlichen (z.B. der Glückseligkeit) darlegen. Infolgedessen kann er teils als moralische Persönlichkeit und teils als sinnliches Wesen angesehen werden. Vor dem Hintergrund der kantischen Lehre des Terminus „Person“ in der zweiten *Kritik* gilt es hier tatsächlich keine Exklusion der sinnlichen und der übersinnlichen Natur des Menschen bzw. des menschlichen Wesens. Dies ist nicht der Fall beim Ausdruck „Persönlichkeit“, der in dieser Schrift exklusiv auf die Moralität verweist. Persönlichkeit und Menschheit identifizieren sich dahingehend, dass man von der „Menschheit in der Person“⁸⁹⁸ sprechen kann und diese Wendung auch „Persönlichkeit“ in der Person besagt.

Mit all dem Gesagten soll nicht nahegelegt werden, dass die aktuellen philosophischen Fragenstellungen über den Begriff oder die Konzeption der Person nicht aus der Sicht Kants Philosophie diskutiert werden dürfen. Kants Personenkonzept kann eine Debatte auslösen in Bezug auf Fragen wie beispielsweise: „Sind alle Menschen Personen?“⁸⁹⁹, „Sind alle Personen Menschen?“⁹⁰⁰, „Sind menschliche Embryonen Personen?“⁹⁰¹, „Wie sind die „Humanexperimente an nichteinwilligungsfähigen Menschen“⁹⁰² moralisch zu betrachten?“, „Verletzt das assistierte Sterben am Lebensende die Menschenwürde“⁹⁰³ der Personen?“, „Können die Institutionen oder soziale Systeme Personen genannt werden?“⁹⁰⁵, „Welche Bedingungen soll Gott erfüllen, damit er als Person angesehen werden könne?“, „Können die Krankheiten des Kopfes wie eine bipolare

⁸⁹⁶ (c.2.): „So fern nun Tugend und Glückseligkeit zusammen den Besitz des höchsten Guts in einer Person, hierbei aber auch Glückseligkeit, ganz genau in Proportion der Sittlichkeit (als Wert der Person und deren Würdigkeit, glücklich zu sein) ausgeteilt, das höchste Gut einer möglichen Welt ausmachen: so bedeutet dieses das Ganze, das vollendete Gute, (...)“ (KpV 05:109).

⁸⁹⁷ KpV 05:144.

⁸⁹⁸ KpV 05:87. Vgl. KpV 05:88; V-MS/Vigil 27:579.

⁸⁹⁹ Blöser, Claudia: *Zurechnung bei Kant*, a.a.O., S. 217 ff.

⁹⁰⁰ Blöser, Claudia: *Zurechnung bei Kant*, a.a.O., S. 219 ff.

⁹⁰¹ Vgl. Segawa, Shingo: *Der Begriff der Person in der biomedizinischen Ethik*, Paderborn 2020, S. 23. So akzentuiert Segawa Kants Einfluss in den aktuellen bioethischen Reflexionen: „Der kantische Begriff der Person spielt eine ausschlaggebende Rolle für die Diskussion über die moralische Schutzwürdigkeit menschlicher Wesen am Lebensanfang, wie etwa Embryonen, vor allem im Kontext der Abtreibungsfrage“ (ebd. S. 23, vgl. dazu auch S. 32). Die Arbeit dieses Autors stellt deutlich die Problematik der Ethik Kants in Bezug auf die Konzeption der Person im Lebensanfang und Lebensende eines Menschen und die eventuellen bioethischen Probleme dar, die als Folge der Betrachtung der Person als ein Wesen mit Dignität und Verantwortung auftauchen. Vgl. dazu auch Quante, Michael: *Person*, a.a.O., S. 2. Es gibt Positionen gegen die Betrachtung des Embryos als Person (vgl. Cottier, Georges: „Das Ich und die Person“, in: François-Xavier Putallaz / Bernard N. Schumacher (Hrsg.): *Der Mensch und die Person*, Darmstadt 2008, S. 168).

⁹⁰² Segawa, Shingo: *Der Begriff der Person*, a.a.O., S. 23.

⁹⁰³ Vgl. Matulla, Daniel: *Menschenwürde als politisches Problem. Der Universalitätsanspruch in der Philosophie Immanuel Kants im Kontext von Pluralismus und Migration*, München 2021, S. 48; Baranke, Heike: „Menschenwürde zwischen Pflicht und Recht“, in: Debus, Tessa (Hrsg.): *Zeitschrift für Menschenrechte*, Band 2010, H. 1, Nürnberg/Schwalbach S. 10-24; Bacin, Stefano: „Kant's Idea of Human Dignity: Between Tradition and Originality“, in: *Kant-Studien* 106 1 (2015), S. 97-106.

⁹⁰⁴ Vgl. Segawa, Shingo: *Der Begriff der Person*, a.a.O., S. 24.

⁹⁰⁵ Vgl. GSE 02:242; MS 06:297, 06:316; Kobusch, Theo: *Die praktischen Elementarbegriffe*, a.a.O. S. 57.

Störung die Identität der Person verändern oder annullieren?“, „Sind das Bewusstsein oder Selbstbewusstsein die notwendige Bedingungen, ein Wesen als Person zu betrachten?“, „Ist körperliche Identität eine notwendige Bedingung des Personseins?“⁹⁰⁶, „Können die Menschen irgendwann in ihrer Existenz de facto oder de jure aufhören, Personen zu sein?“⁹⁰⁷.

Man kann sagen, dass solche Ansätze eine detaillierte Analyse in Bezug auf Kants Schriften verdienen; was uns jedoch diese Analyse anbelangt, war es hilfreich und nützlich, den Persons begriff als etwas univokes im System der Kritik zu entmystifizieren und gleichzeitig zu zeigen, dass der Begriff auch mit dem Moralgesetz der Freiheit in Verbindung steht. Setzt man den Begriff der Person mit dem des Menschen gleich, so fällt es leichter zu denken, dass ihm sowohl das Intelligible als auch das Sinnliche zugeschrieben werden muss. Nun können wir bezüglich der oben gestellten Frage, ob die Konzepte „Person“ und „Persönlichkeit“ innerhalb des Systems der Kritik identisch sind oder nicht, furchtlos vor Irrtum behaupten, dass es ja nach Kants Argumentation eine Identität und eine Heterogenität von beiden gibt.

3. Die erste Kategorie der Relation

Die folgenden Ausführungen beleuchten – nach der oben aufgeführten Erläuterung – den im Anschluss an die Tafel der Freiheitskategorien bezeichneten Begriff der „Persönlichkeit“. Wenn man nun über dieses Konzept als eines a priori, nämlich als Kategorie der Freiheit, reflektieren muss, so muss sich die Reflexion auf die Voraussetzungen aller Kategorien beschränken. Kant nennt sie „Auf die Persönlichkeit“⁹⁰⁸. In diesem Sinne ist folgender Aspekte in Betracht zu ziehen: Das Erste, was man erwähnen sollte, ist die negative und positive Tätigkeit des Begriffs a priori in Bezug auf die „Willensbestimmung“. Das zweite, was gezeigt werden muss, ist das Verhältnis von dem Begriffsgehalt und seiner Beschreibung gegenüber dem Gesetz der Freiheit, wodurch sowohl diese erste Kategorie als auch alle anderen praktischen objektiven Realität erhalten. Im Folgenden wird die obige Analyse der Persönlichkeit als Kategorie a priori entlarvt.

Bei der ersten Freiheitskategorie der Relation – und überhaupt bei den drei Kategorien – übt die praktische Vernunft ihre Tätigkeit anders aus als bei den beiden ersten anderen vorangegangen Rubriken. Da es um eine „Relation“ von etwas „auf“⁹⁰⁹ etwas geht, muss im ersten Fall etwas „auf die Persönlichkeit“ gesetzt werden. Es stellt sich mithin die Frage, wie diese Kategorie „das Mannigfaltige der Begehrungen, der Einheit des Bewußtseins einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft, oder eines reinen Willens a priori“⁹¹⁰ unterwirft. Werden bei der Willensbestimmung die begehrten Objekte (entsprechend der Maximen, objektive Prinzipien oder praktische einschränkenden Gesetze) nicht zu Bestimmungsgründen, so wird sich die Person bzw. der handelnde Mensch seiner „Unabhängigkeit“ von ihnen bewusst.

Es stellt somit die negative Relation dieser Mannigfaltigkeit der Begehrungen mit der „Persönlichkeit“ auf, die durch dieses Unabhängigsein gekennzeichnet ist. Man könnte daher sagen, es gebe nach dem Bewusstsein des Sittengesetzes als Grund der Willensbestimmung ein Bewusstsein der Persönlichkeit oder des moralischen Selbst, das in der Möglichkeit der Handlung

⁹⁰⁶ Vgl. Sturma, Dieter: *Philosophie der Person*, a.a.O., S. 181 ff.

⁹⁰⁷ Jacques Ricot behauptet über dieses Thema, dass ein Mensch immer Person im ontologischen Sinne ist (vgl. Ricot, Jacques: „Menschenwürde und Ende des Lebens“, in: François-Xavier Putallaz / Bernard N. Schumacher (Hrsg.): *Der Mensch und die Person*, Darmstadt 2008, S. 32). Vgl. dazu auch Kobusch, Theo: „Person und Subjektivität. Die Metaphysik der Freiheit und der moderne Subjektivitätsgedanke“, in: Fetz, Reto; Hagenbüchle, Roland; Schulz, Peter (Hrsg.): *Geschichte und Vorgeschichte der modernen Subjektivität*, Bd. 2, Berlin/New York 1998, S. 743-761; Kobusch, Theo: Die Entdeckung der Person, Darmstadt 1997, S. 23-66; Kobusch, Theo: „Nachdenken über die Menschenwürde“, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie*, 2006 (31), S. 207-227.

⁹⁰⁸ KpV 05:66. Nach Heiko Puls handelt es sich bei dieser Kategorie um eine „mögliche Bestimmung eines relationalen Moments“ (Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 60 H.v.m.). Dies besagt unter anderem, dass er die Kategorie als einen nicht durch das moralische Gesetz gedachten Begriff und für die Moral auffasst.

⁹⁰⁹ Stephan Zimmermann detektiert richtig das relationale Merkmal der Präposition „auf“, obwohl seine Auffassung der ersten und der zweiten Freiheitskategorie als irrtümlich betrachtet werden muss, da er diese Kategorie als ein kategorisches Urteil konzipiert (vgl. Zimmermann, S.: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 260 f.).

⁹¹⁰ KpV 05:65.

unabhängig agiert, womit die negative Freiheit der Person zum Ausdruck kommt. Mit demselben Bewusstsein des moralischen Gesetzes erlangt die Person bzw. der handelnde Mensch, der Objekte der täglichen Erfahrung begeht, das positive Bewusstsein der Persönlichkeit („Vermögen“), das als Autonomie und als Zweck an sich selbst fungiert.

Insofern dieses positive Bewusstsein (eines Vermögens) in der Willensbestimmung tätig wird, bringt das moralische Selbst bzw. die Persönlichkeit die Wirklichkeit der moralischen Gesinnung hervor, die einerseits der moralischen Möglichkeit der Handlung zugrunde liegt und andererseits den handelnden Menschen vor die Objekte der praktischen Vernunft setzt, nämlich dem Sittlich-Guten und dem Sittlich-Bösen. Der sittliche Wert der Person (seine Menschheit) in der Persönlichkeit lässt sich in der moralischen Gesinnung des Willens als Produkt sowohl von der Kategorien überhaupt als auch von diesem spezifischen Vermögen des Menschenseins exponieren („Der Wert einer dem moralischen Gesetze völlig angemessenen Gesinnung ist unendlich“⁹¹¹). Bevor einige Verwendungen der Ergebnisse des oben angeführten Ordnungsproblems dargestellt werden, werfen wir nun kurz einen Seitenblick auf verschiedene Verständnisweisen der ersten Kategorie der Relation.

Unter der Voraussetzung, dass die erste Relationskategorie der Freiheit ein kategorisches Urteil – abgesehen von dem Ausdruck „kategorischer Imperativ“⁹¹² oder „kategorisch praktischer Satz“⁹¹³ oder „kategorischen Imperativen, d.i. praktischen Gesetzen“⁹¹⁴ gibt es nirgendwo weder in der *KpV* noch in der *GMS* (auch nicht in der *MS*) die Wendung „kategorisch praktisches Urteil“ als eine solche – wäre, führt den Autoren wie Stephan Zimmermann dazu, die Kategorie „Auf die Persönlichkeit“ so zu interpretieren, dass das Kategorische derselben ein Kratzen mit dem rechten Hand zu denken ermöglicht: „Die erste Relationskategorie ist die Funktion eines kategorischen praktischen Urteils. In einem solchen Urteil wird der Inhalt des Willens durch ein Subjekt/Prädikat-Verhältnis gedacht. (...) betrifft die Kategorizität, um die es hier geht, ausschließlich das, was begehrte wird. Dieses ist, so muss man korrekt sagen, an sich etwas Kategorisches. Was ich will, um ein einfaches Beispiel zu nehmen, ist etwa, mich mit der rechten Hand irgendwo kratzen“⁹¹⁵.

Unabhängig von diesem trivialen Beispiel Zimmermanns, das nur seine Hypothese über das kategorisch praktische Urteil zu illustrieren versucht und gar nichts mit der praktischen Philosophie Kants im System der Kritik und der Wissenschaft zu schaffen hat, muss hier daran erinnert werden, dass eine als etwas „Kategorisches“ vorgestellte Regel⁹¹⁶ bei Kant lediglich im Zusammenhang mit dem moralischen Gesetz als Imperativ⁹¹⁷ und den daraus resultierten Imperativen bzw. Gesetzen steht⁹¹⁸. Das Kategorische der Regel bedeutet das Unbedingte des Gesetzes: „Das moralische

⁹¹¹ *KpV* 05:128.

⁹¹² *KpV* 05:21.

⁹¹³ *KpV* 05:31.

⁹¹⁴ *KpV* 05:41.

⁹¹⁵ Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 264 f. Eine ähnliche Interpretation vertreten Claudia Graband (obwohl sie den Ausdruck „Urteil“ nicht benutzt, sondern „Funktion“ (vgl. Graband, Claudia: *Das Vermögen*, a.a.O., S. 51) und Heiko Puls: „Das erste Moment der Relation in der Urteilstafel besteht in einem kategorischen Urteil der Form „S ist P“. (...) Diese logische Grundstruktur liegt dem ersten Moment der praktischen Relationskategorien („Auf die Persönlichkeit“) in der Form zugrunde, dass hier die Relation zwischen dem Handlungssubjekt und dem es bestimmenden Handlungsgesetz als eine kategorische gedacht wird“ (Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 95 f.). Obwohl Puls das Unbedingte des Kategorischen treffender als Zimmermanns Konzeption erfasst, hat Puls seine Auffassung von dem „Potential des Menschen“ im Begriff der Persönlichkeit ohne Erklärung gelassen. Was soll es heißen, dass die Idee der Persönlichkeit als Begriff a priori das Potential des Menschen sei? Gibt es hier im Hintergrund eine versteckte Auffassung der kantischen Persönlichkeit mit Blick auf die aristotelische Unterscheidung zwischen Potenz und Akt? Wenn dies richtig wäre, ergäbe die Auffassung Zimmermanns, wonach Gott Persönlichkeit hat, keinen Sinn, weil es zu affirmeren wäre, dass er Persönlichkeit möglicherweise aber womöglich eben auch nicht hat. Außerdem: Wie kann Persönlichkeit von dem Verhältnis „des Prädikats zum Subjekt“ (KrV B 98) abgeleitet werden? Dies haben diese Autoren nicht begründet.

⁹¹⁶ Vgl. *KpV* 05:21.

⁹¹⁷ Vgl. *KpV* 05:20, 05:21, 05:31, 05:41, 05:134; *GMS* 04:414, 04:416, 04:420, 04:421, 04:424, 04:425, 04:428, 04:431, 04:432, 04:436, 04:437, 04:438, 04:439, 04:440, 04:447, 04:449, 04:453, 04:454, 04:461, 04:463.

⁹¹⁸ Vgl. *KpV* 05:41.

Gesetz ist daher bei jenen [Maximen] ein Imperativ, der kategorisch gebietet, weil das Gesetz unbedingt ist“⁹¹⁹. Darüber hinaus, wie bereits gewusst, steht das Kategorische einer Regel im Gesetz zu dem Hypothetischen einer Regel und existiert in der praktischen Philosophie Kants nicht die Trias ‚kategorische Imperative‘, ‚hypothetische Imperative‘ und ‚disjunktive Imperative‘, die nach diesem Autor mit den drei Urteilsformen der Relation korrespondieren sollen würden.

Im Hinblick auf das Ordnungsproblem positionieren sich die Kategorien der Freiheit vor dem Sittengesetz, wie gezeigt wurde, je nach Beschreibung und Inhalt negativ oder positiv. Damit wird gesagt, dass es Begriffe *a priori* als Kategorien gibt, die dem Gesetz der Freiheit einen noch nicht moralisch bestimmten Gegenstand der Begierde präsentieren und kategoriale Begriffe *a priori*, die bereits durch dieses Gesetz moralisch bestimmt sind. So gesehen, enthält die erste Kategorie der Relation eine Beschreibung und Inhalt nicht nach begehrten Objekten des Wollens, die dem Gesetz vorgelegt werden können.

Es lässt sich im Sinne Kants sagen, dass die erste Kategorie der Relation sich vor dem Gesetz positiv plaziert: Nimmt man die Willensbestimmung ins Visier, kann man annehmen, dass das moralisch handelnde Subjekt sich – ausgehend von dem Bewusstsein des moralischen Gesetzes – nun seiner ‚Persönlichkeit‘ bewusst wird; und so erstrecken sich die Maximen⁹²⁰ als individuelle Basis der anderen Regeln „auf die Persönlichkeit“, die nichts anderes sein kann als eine ‚moralische Persönlichkeit‘. Auf diese Weise kann das sittlich handelnde Subjekt die „Hoffnung“ hegen, dass, sofern eine Übereinstimmung mit dem Grundgesetz der praktischen Vernunft (sc. die moralische Identität als Persönlichkeit) stattfindet, ein Fortschritt zur moralischen Perfektion auch möglich ist: „Einem vernünftigen, aber endlichen Wesen ist nur der Progressus ins Unendliche, von niederen zu den höheren Stufen der moralischen Vollkommenheit, möglich“⁹²¹).

4. Die zweite Kategorie der Relation

Von besonderem Interesse für die Zwecke der Analyse ist zunächst die Tatsache, dass die zweite Freiheitskategorie der Relation „Auf den Zustand der Person“⁹²² der Voraussetzungen entsprechen muss, die de facto für die übrigen Kategorien gedacht worden sind, nämlich dass sie aus der objektiven Realität der moralisch-praktischen Freiheit hervorgehen und sich auf die Wirklichkeit der moralischen Willensgesinnung beziehen, die im Zusammenhang mit den Begriffen des Sittlich-Guten und Sittlich-Bösen stehen. Obwohl von der Hypothese ausgegangen wird, dass diese Kategorie alle diese Voraussetzungen erfüllt, erweckt sie nun den Eindruck, dass sie für einen speziellen Kontext der Moralphilosophie Kants bestimmt ist, in dem eine Reflexion des handelnden Subjekts über sich selbst unter der Leitung des moralischen Gesetzes vonstatten geht und die bisher nicht berücksichtigt wurde.

Es handelt sich bezeichnenderweise um die Tätigkeit der praktischen Vernunft mit seinen allgemeinen Regeln in Bezug „auf den Zustand der Person“. Wenn man davon ausgeht, dass die Präposition „auf“ zwei Elementen in Beziehung setzt, kann man jetzt analysieren, woraus der Ausdruck „Zustand“ besteht, der die Beschreibung der zweiten Kategorie der Relation formiert. Wie und was hängt mit dem Zustand der Person zusammen, sodass man von einer ‚Reflexion‘ sprechen kann, wenngleich diese an sich auch bereits eine Relation anzeigt?

Um die hier gesuchte sachgemäße Betrachtung der Problematik bewerkstelligen zu können, bedarf es keiner Neuauslegung des Personsbegriffs. Diesbezüglich wurde oben gezeigt, dass das

⁹¹⁹ KpV 05:32.

⁹²⁰ Vgl. Graband, Claudia: *Das Vermögen*, a.a.O., S. 59.

⁹²¹ KpV 05:123.

⁹²² KpV 05:66. Die Interpretation von Stephan Zimmermann über einen taxativen und scharfen Unterschied zwischen dem moralischen Wert der Person und dem Zustand der Person ist nach der KpV lückenhaft. So schreibt er in einem Beitrag: „In der Kritik der praktischen Vernunft stellt er den moralischen Wert einer Person dem Wert ihres Zustandes gegenüber“ (Zimmermann, Stephan: „Wert und moralischer Wert bei Kant“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Band 75 (2021) 3, S. 421). Es stimmt zwar, dass Kant den moralischen Wert der Person dem Zustand der Annehmlichkeit entgegenstellt, aber das bedeutet nicht, dass jeder „Zustand“ der Person seinem moralischen Wert entgegengesetzt ist. Dafür spricht z. B. die Stelle KpV 05:84.

Verständnis dieses Begriffs eine Bezugnahme auf den Menschen als Glied der sinnlichen und intelligiblen Welt impliziert. Beim Ausdruck „Zustand“ muss man jedoch Vorkehrungen treffen, da es sich um keine univokate Vorstellung in der kantischen Terminologie zu handeln scheint. Da herrscht eine facettenreiche Vorstellung, von der Kant keine weiteren Hinweise gegeben hat. In diesem Sinne sollten mehrere Linien konvergieren: Denn es kommt auf den Argumentationskontext, die Art der Philosophie, nämlich theoretische oder praktische, die Studienrichtung, die Thematik an, damit die Bedeutung des Terminus „Zustand“ variieren könne.

Ludwig Siep analysiert die Kategorie „Auf Zustand der Person“ verbunden mit der Verstandeskategorie der „Kausalität“, die ihrerseits eine Reaktion auf ihre eigene Persönlichkeit enthalten soll⁹²³. Bemerkenswert ist bei dieser Auslegung, dass die erste Kategorie der Persönlichkeit sich eigentlich auf die in der zweiten Kategorie implizierte Person auswirkt: „Kants Personbegriff ist »anspruchsvoller« als der Lockes. Kant löst nicht nur den Personbegriff von dem einer immateriellen Seelensubstanz, er schafft ihm in der praktischen Philosophie gewissermaßen Ersatz: die Idee einer überzeitlichen Persönlichkeit, die auf die Person bzw. in ihr wirkt“⁹²⁴.

Dadurch, dass Siep eine Auswirkung dieser Idee auf die Person beobachtet, kann er die Problematik der Relation zwischen der Idee und einer biologischen Konzeption des Menschen, die im Begriff „Person“ impliziert werden müsste, nicht lösen: „Weder wissen wir, welche Handlungsergebnisse mit Sicherheit einer Person (mit einer Persönlichkeit) zuzurechnen sind, noch welche Wesen eindeutig Personen sind. Kant stellt daher zwischen der »intelligiblen« Persönlichkeit und dem Individuum der biologischen Gattung Mensch eine Verbindung her, die von seinem Personbegriff her kaum zu begründen ist“⁹²⁵. Worauf stützt sich eigentlich die Behauptung, dass die Persönlichkeit auf die zweite Kategorie der Relation wirkt? Welche biologischen Komponenten sind damit zu rechnen, um darüber zu sprechen, dass die zweite Kategorie ein Individuum der biologischen Gattung Mensch inkludieren sollte? Warum müsste die zweite Kategorie explizieren, welche „Handlungsergebnisse“ einer Person unter der Zurechnung gezahlt werden können und welche nicht? Sind diese Ereignisse als „Gefühle“ anzusehen oder nicht? Bei Siep scheint nicht deutlich zu sein, wie Persönlichkeit und die Kausalität „Auf Zustand der Person“ eine Verbindung mit dem „Menschen als Erscheinung“⁹²⁶ stattfinden kann.

Angesichts dieser Sachlage springt als erstes das Problem ins Auge, dass der die zweite Relationskategorie bildende Begriff des Zustandes sich nicht auf die Gefühle der Lust oder Unlust (wenn diese überhaupt auch als Erscheinungen betrachtet werden müssen) beziehen kann, da alle Kategorien durch die moralisch-praktische Freiheit auf die Wirklichkeit der moralischen Willensgesinnung bezogen sind, und diese Kategorie kann dabei keine Ausnahme bilden. In diesem Sinne irren sich die Autoren⁹²⁷, deren Konzept eines Zustandes in der Kategorie als etwas empirisches angesehen wird, das der Sinnlichkeit des Menschen entspringt.

Vor diesem Hintergrund muss geprüft werden, was unter dem Zustand der Person verstanden wird. Diese Untersuchung begreift den Zustandsbegriff auf andere Weise. Das Lust- und Unlustgefühl, auf das sich die sinnliche Begierde bzw. Neigung eines Objekts bezieht und zu befriedigen sucht, hat seinen Ursprung in der Sensibilität. Da erweckt eine Erfahrung, eine Sache, ein Mensch, ein Tier, ein Ereignis, ein Traum, kurz gesagt, irgendetwas, das auf die Sinne einwirkt, in der Vorstellung eine Begierde auf die Existenz dessen, was ich mir durch diese Gegenstände vorstelle, und ich stellt sie mir als angenehm oder sonst als unangenehm vor. So werden solche Gefühle im Subjekt, wie Kant im § 2 der Analytik und in Bezug auf die Unterscheidung zwischen moralisch gut und angenehm im Hauptstück 2 hervorhebt, „als eine dem inneren Sinne angehörige Rezeptivität“ identifiziert.

⁹²³ Vgl. Siep, Ludwig: *Praktische Philosophie*, a.a.O., S. 95.

⁹²⁴ Siep, Ludwig: *Praktische Philosophie*, a.a.O., S. 96.

⁹²⁵ Siep, Ludwig: *Praktische Philosophie*, a.a.O., S. 96.

⁹²⁶ Siep, Ludwig: *Praktische Philosophie*, a.a.O., S. 97.

⁹²⁷ Vgl. Beck, Lewis: *A Commentary*, a.a.O., S. 148; Graband, Claudia: *Das Vermögen*, a.a.O., S. 59; Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 61; Zimmermann, Stephan: *Zu den Freiheitskategorien*, a.a.O., S. 243.

Ein wesentlich differenziertere Annäherung an die Komplexität des Zustandsbegriffs der Person stellt die Tatsache dar, dass die praktische Vernunft in ihrer Kategorie nicht „passiv“ sein muss. Wenn das Subjekt in dem Gefühl der Lust oder Unlust rezeptiv bzw. passiv ist, um danach seine Begierde und seinen Willen zu bestimmen, bedeutet dies, dass das Subjekt nicht zugleich und unter den gleichen Bedingungen „aktiv“ sein kann. Dementsprechend kann ein Zustand, der den Gefühlen von Lust oder Unlust entspringt, welche wiederum die grundlegende Basis des Glückseligkeitsprinzips verkörpern, nicht zur essenziell aktiven Vernunft gehören. Es scheint daher verkehrt, zu behaupten, dass der Gefühlszustand von Lust oder Unlust – kurz gesagt, was als physischer Zustand charakterisiert werden könnte – ein Begriff *a priori* der Vernunft oder Kategorie der Freiheit sei. Dies ist nicht richtig, wenn man genau hinschaut, weil ein Lustgefühl von einem Begriff der Vernunft unterschieden wird, und auch weil der Lustzustand (nämlich die Annehmlichkeit als etwas Pathologisches) nicht als etwas „intellektuell“ aktives konstituiert werden kann oder als Vernunftstätigkeit.

Nun ist es unschwer, zu sehen, dass in der Kategorie notwendigerweise etwas Aktives gedacht werden, das grundsätzlich mit der Bestimmung der Freiheit einhergeht; anderenfalls wäre es einerseits der Begriff einer nicht vernunftgegebenen Repräsentation und andererseits widersprüche es der Tätigkeit der Unterwerfung des Begriffs (bezüglich des Mannigfaltigen der Begehrungen) und der Tätigkeit der Hervorbringung der Wirklichkeit der moralischen Willensgesinnung. Daraus folgt, dass dieses etwas, das durch die in der Kategorie enthaltene Präposition „auf“ bezogen wird, kein Subjekt (es wäre so, als würde man sagen, die Person ist mit der Person verbunden) bedeuten kann, das sich auf den Lust- oder Unlustzustand bezieht, der, wie gesagt, allein der Sinnlichkeit entspringt. Wenn man außerdem berücksichtigt, was oben angedeutet worden ist, muss das Lustgefühl vor allem der praktischen Vernunft vorangehen und in einen Bestimmungsgrund umschlagen, was nicht mit der Kategorie übereinstimmt, wenn sie als Zustand aus Lust oder Unlust gedacht werden sollte. Um diese erwähnte Tätigkeit der reinen Vernunft in praktischer Hinsicht in der Kategorie deutlicher zu beobachten und nachzuvollziehen, was in dieser Relation vorgestellt wird, müssen vier Passagen⁹²⁸ der *KpV* besonders berücksichtigt werden.

Der Kontext der Stelle [A] ist Kants Kritik an der Illusion, die einem „gewissen moralischen besondern Sinn“⁹²⁹ in Bezug auf die „Tugend“ und das „Laster“ zugrunde liegt. Der zentrale Gesichtspunkt der Argumentation bezieht sich also auf das Vorhergehen des Begriffs „der Moralität und Pflicht“, wenn ein „Zufriedenheit oder Seelenunruhe“ (auch: „Gemütsunruhe“⁹³⁰) vorgestellt wird. Es zeigt sich einerseits, dass Zufriedenheit und Seelenunruhe zum „Fühlen“ der „Person“ gehören und andererseits, dass dieses Fühlen mit dem Bewusstsein der „Angemessenheit“ bzw. Unangemessenheit der Handlung der Person zu dem moralischen Gesetz und dem unmittelbaren Wert desselben verbunden ist. In diesem Sinne kann dieses Fühlen nicht „der Erkenntnis der Verbindlichkeit“ vorausgehen.

Dabei ist bemerkenswert, dass Zufriedenheit und Gemütsunruhe als Arten von Fühlen auch als „Empfindungen“ charakterisiert werden, die allein stattfinden, wenn in der Freiheit der Wille gesetz- und pflichtmäßig bestimmt ist. Zweifellos weist Kant hier darauf hin, dass, wenn die Übereinstimmung mit dem Gesetz gegeben ist, das „Gefühl der Zufriedenheit mit sich selbst“ als etwas gewirkt „das moralische Gefühl“ der Person ist. Kants Argument ist hier sehr wichtig, weil es uns zu der Annahme führt, dass es einen „Zustand“ von Empfindungen und Gefühlen gibt, die die Person fühlt, wenn ihr Willen durch das Gesetz bestimmt wird, oder anderenfalls, wenn sie gegen das Gesetz handelt⁹³¹.

Die Passage [B] ist spezifisch für Kants Kritik der Begriffe des Guten und des Bösen. Was nun für diesen Untersuchungspunkt relevant ist, betrifft zwei Argumente. Das erste hat mit einer wichtigen Differenzierung zu tun. Das Gute und das Böse, die auf Handlungen bezogen sind,

⁹²⁸ Die vier Passagen, die hier zu interpretieren sind, sind die folgenden: [A]: *KpV* 05:38; [B]: *KpV* 05:60; [C]: *KpV* 05:84; [D]: *KpV* 05:118.

⁹²⁹ *KpV* 05:38.

⁹³⁰ *KpV* 05:38.

⁹³¹ Vgl. dazu auch V-MS/Vigil 27:643.

werden mit der „Handlungsart“, der „Maxime des Willens“, mit der „handelnde[n] Person selbst“ in Beziehung gesetzt, aber nicht mit dem „Empfindungszustand der Person“ und nicht mit einer „Sache“ (Zustand der Empfindung und Sache weisen Ähnlichkeit auf: Sie können keine Freiheit darstellen). Wenn man den Untertitel der Kategorientabelle der Freiheit und Kants Ausführungen zum Guten und Bösen vor und nach dieser Tabelle berücksichtigt, so lässt sich daraus schließen, dass ein Empfindungszustand der Person, als ein von den „Sinnen“ kommendes Gefühl nicht mit dem in der zweiten Kategorie der Relation gedachten Zustand der Person identifiziert werden muss.

Die Kategorie kann nicht mit einem aus Sinnlichkeit entspringenden Gefühl weder gleichgesetzt noch appliziert werden – und all dies, ohne auch nur damit zu rechnen, dass Kant zufolge das, was man sinnlich als Empfindungszustand wahrnimmt, selbst nicht frei sein kann. Kurz ausgedrückt: Die Nichtidentifizierung des Empfindungszustands mit der Kategorie „Auf den Zustand der Person“ ergibt sich sowohl aus der Analyse des Begriffs des Guten selbst (oder des Bösen) als auch der (theoretischen und praktischen) „Unfähigkeit“ dieses Zustands, frei zu sein.

Im zweiten Argument distinguiert Kant zwischen dem „Wert der Person“ und dem des „Zustandes“. Der durch eine Krankheit (im Beispiel Kants: „Gicht“) verursachte Schmerz bezieht sich auf den Wert des Zustands und wird mit dem Empfindungszustand der Person gleichgesetzt. Die Person bzw. der Mensch nimmt diesen Schmerz wahr, da es zu seinem Wesen dazugehört, die Wahrnehmungen seines Körpers zu empfangen, und diese beeinflussen direkt seinen ‚physischen Zustand‘. Dieser Schmerz wirkt sich jedoch nicht auf die Person selbst und den Wert aus, den diese Person vor sich selbst hat. Bei dieser letzten Bedeutung der Person liegt der Akzent auf dem Gemüt bzw. der Seele. Dies ist bereits ein Hinweis darauf, dass der Zustandsgedanke in der zweiten Freiheitskategorien der Relation ihrer rationalen Bedeutung, nämlich von der Person selbst und nicht von der Person als Besitzer eines Körpers oder von Sinnen, abstammt.

In diesem Sinne, indem Kant betont, eine Lüge – eine böse, von einer bösen Maxime abgeleitete Handlung – könne den Mut der Person niederschlagen (im Sinne von ‚deprimieren‘ oder ‚entmutigen‘), ist von einem Zustand des Gemüts oder der Seele die Rede, der durch die Bestimmung des moralischen Gesetzes erzeugt wird. Es zeigt sich denn schnell, dass der „Wert der Person“ durch die Lüge beeinträchtigt werden und eine „Empfindung“ hervorrufen, die die Form eines ‚Zustands‘ annimmt. Die spezifische Deutung, die Kant mit diesem Gedanken gibt, besteht nun darin, dass es einen Zustand der Person selbst gibt, der einerseits nicht mit physischen Empfindungszuständen des Schmerzens identifizierbar ist und andererseits auf der moralischen Bestimmung der Vernunft zurückgeht.

Die Passage [C] ist aufschlussreich, wenn man nun in Betracht zieht, dass der Kontext nochmals die Analyse von „Tugend“, „Pflicht“ und „moralischer Gesinnung“ ist. Also Kant verbindet zwei wichtige Elemente des moralischen Lebens der Person: Zum einen verfügt der Mensch dank seiner Vernunft über eine „sittliche Stufe“, die darin besteht, Achtung fürs moralische Gesetz zu haben, was nicht dasselbe ist, wie alle moralischen Gesetze stets fehlerfrei zu befolgen, wozu ein Mensch nicht fähig ist. Zum anderen führt diese Unmöglichkeit perfekter Befolgung dieser Gesetze (in Bezug auf die Gesinnungen derselben) und die „Aufopferung“⁹³² in der „Überwindung“ einer Begierde dazu, den moralischen Zustand der Person als „Tugend“ bzw. „moralische Gesinnung im Kampfe“ zu begreifen. Der sittliche Zustand nimmt hier seine definitorische Form an, insofern das Sittengesetz den Willen bestimmt und wo in der Person de facto und konstant in ihrem Leben die Möglichkeit liegt, das Gesetz zu ignorieren bzw. zu negieren. Resümierend: Der Mensch kann über den moralischen Zustand seiner Person nachdenken, soweit er sich der Tugend bewusst ist, in der sich die „Bestrebung“ vor den als Materie in den Maximen fungierenden Neigungen ausdrückt.

Der Hauptkontext, in dem die Passage [D] zu finden ist, bezieht sich auf die Auflösung bzw. Kritische Aufhebung der Antinomie der praktischen Vernunft, deren Thematik „Tugend“ und „Glückseligkeit“ in den Mittelpunkt stellt, und es ist auch bedeutsam für das Verständnis des

⁹³² Vgl. KpV 05:83.

Zustandes der Person als Beschreibung und Inhalt der Kategorie der Freiheit. Kant stellt sich da die Frage, ob „[...] man aber nicht ein Wort [hat], welches nicht einen Genuss, wie das der Glückseligkeit, bezeichnete, aber doch ein Wohlgefallen an seiner Existenz, ein Analogon der Glückseligkeit, welche das Bewußtsein der Tugend notwendig begleiten muß, anzeigen [...]“⁹³³. In der „Selbstzufriedenheit“ besteht dieses Wohlgefallen und es wird diesbezüglich auch betont, dass die in die Tugend gedachte Moralität von dieser intellektuellen Zufriedenheit begleitet sein muss, die dem Genuss bzw. Vergnügen der Glückseligkeit analog sein kann. Das Charakteristische des Bewusstseins, das Selbstzufriedenheit genannt wird, ist nun dasjenige, das es um „ein negatives Wohlgefallen“⁹³⁴ geht, das die Person mit seinem Zustand und an ihrer „Existenz“ hat, „in welchem man nichts zu bedürfen sich bewußt ist“⁹³⁵. Das Wesentliche, das hier aufs Spiel gesetzt wird, besteht vor allem darin, dass ‚etwas‘ mit dem Zustand der Person, der sich als Selbstzufriedenheit darstellen lässt, verbunden wird. In Kants Argumentation wird klar, dass dieses etwas, das sich auf den Zustand als (Selbst) Zufriedenheit erstreckt, als „moralische Maximen“ betrachtet wird:

„Freiheit und das Bewußtsein derselben, als eines Vermögens, mit überwiegender Gesinnung das moralische Gesetz zu befolgen, ist Unabhängigkeit von Neigungen, wenigstens als bestimmenden (wenn gleich nicht als affizierenden) Bewegursachen unseres Begehrens, und, so fern, als ich mir derselben in der Befolgung meiner moralischen Maximen bewußt bin, der einzige Quell einer notwendig damit verbundenen, auf keinem besonderen Gefühle beruhenden, unveränderlichen Zufriedenheit, und diese kann intellektuell heißen.“⁹³⁶.

Von besonderer Bedeutung sind die von Kant hinsichtlich der Zufriedenheit aufgezeichneten Zusammenhänge. An erster Stelle steht die Freiheit mit der moralischen Gesinnung, die vor allem als Unabhängigkeit angesehen werden. Es wird zwischen Bestimmung und Affektion unterschieden, um die moralischen Maximen an die Seite der Unabhängigkeit der Bestimmung zu stellen. Die Freiheit des Willens bedeutet hier die Befolgung meiner moralischen Maximen und diese Maximen stehen mit dem Zustand der Person als „Zufriedenheit“ in Verbindung. Auffallend und wichtig zugleich ist hier, dass dieser Zustand ein solcher ist, der sich nicht verändert. Im Gegensatz dazu stehen die Neigungen, die „wechseln, wachsen mit Begünstigung, die man ihnen widerfahren lässt, und lassen immer ein noch größeres Leeres übrig, als man auszufüllen gedacht hat“⁹³⁷. Hier lässt sich eine metaphysisch-moralische Unterscheidung zwischen (Selbst-) Zufriedenheit als Zustand und Neigung als Zustand markieren.

Mit der Kategorie „Auf den Zustand der Person“ wird grundsätzlich an einen Begriff a priori gedacht, der jenen unveränderlichen (Selbst-) Zufriedenheitszustand der Person exponiert. Die Analyse von den vier oben zitierten Passagen zeigt uns per se, dass die Kategorie nicht als empirischer Zustand der Person, sondern als Wohlgefallen der praktischen Vernunft in der Person selbst, nämlich in einem moralischen Zustand, betrachtet werden muss. Theo Kobusch markiert mit Recht diesen Punkt und interpretiert richtig, dass es sich bei dieser zweiten praktischen Kategorie der Relation um einen moralischen Zustand handelt: „Der Begriff des Zustandes ist bei Kant wie in der mittelalterlichen Tradition, die bis zur Wolffschule reicht, durchaus mehrdeutig. Er kann die Bestimmtheit eines Dinges, einer Substanz, bezeichnen, aber auch die Befindlichkeit der Seele im irdischen Leben oder nach dem Tode. Was hier, in der Tafel der Kategorien gemeint ist, ist der (im mittelalterlichen Sinne verstandene) moralische Zustand, das heißt der Zustand eines Willens beziehungsweise einer Person, das Wort durchaus im doppelten Sinne verstanden als die mit einem Willen ausgestattete und durch Freiheit geadelte Einzelperson wie auch als die persona

⁹³³ KpV 05:118.

⁹³⁴ KpV 05:117.

⁹³⁵ KpV 05:117.

⁹³⁶ KpV 05:117.

⁹³⁷ KpV 05:118.

moralis composita, das heißt die zusammengesetzte Person des Staates, (...). Der Zustand der Person ist also der moralische Zustand“⁹³⁸.

In diesem Sinne werden die in den Maximen als Materie enthaltenen Neigungen als eine gewisse Art des Mannigfaltigen der Begehrungen durch die Kategorie „der Einheit des Bewußtseins einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft“⁹³⁹ unterworfen. Die moralischen Maximen stehen somit in Zusammenhang mit dem Zufriedenheitszustand der Person, der die Wirklichkeit der moralischen Gesinnung hervorbringt. Wie gezeigt, ist diese Wirklichkeit auf die Begriffe des Guten und Bösen als Objekte der praktischen Vernunft bezogen. So gesehen positioniert sich diese Kategorie vor dem moralischen Gesetz positiv wie die erste Relationskategorie.

5. Die dritte Kategorie der Relation

Bei der dritten Kategorie der Relation „Wechselseitig einer Person auf den Zustand der anderen“⁹⁴⁰ ist es erforderlich, den Unterschied zwischen dieser und den beiden anderen oben analysierten Relationskategorien zu präzisieren. Aber zunächst werden einige allgemeine Bemerkungen gemacht werden. Da es sich um eine Kategorie praktisch-moralischer Freiheit handelt, schließt diese Analyse die Auffassung aus, dass sie als ein Begriff der Erfahrung oder der Synthesis der Objekte des sinnlichen Begehrens angesehen werden muss. Wie gezeigt, muss eine solche Perspektive als willkürlich und irrtümlich betrachtet werden, weil diese Kategorien der Freiheit keine Funktion der Einheit der Erkenntnis der Gegenstände sind, die uns aus der Erfahrung weder der Gefühle noch der Anschauungen gegeben werden können.

Es geht nicht um die Möglichkeit der Erfahrung bzw. der Gegenstände der Erfahrung, sondern um die moralische Möglichkeit der Handlung, die nicht nach Funktionen, sondern nach Prinzipien der praktischen Vernunft begründet ist. Die Strategie, die dritte Kategorie der Freiheit als ein disjunktives Urteil zu betrachten, um dann sie als Begriff einer Funktion für Gefühle der Lust oder Unlust zu gebrauchen, führt einigen Autoren⁹⁴¹ zur Negation des moralischen Charakters der Freiheit wie auch desjenigen der praktischen Vernunft und hat eine vollständige Beimischung der natürlichen Elemente mit intelligiblen Elementen zur Folge.

Die handlungssituierter Regel ‚wir sollen die Schweigepflicht beachten‘ ist keine Funktion der Einheit in einem Urteil (wie bspw. „die Welt ist entweder durch einen blinden Zufall da oder durch innere Notwendigkeit oder durch eine äußere Ursache“⁹⁴²), um ein Objekt der Erkenntnis der Erfahrung bzw. eine Objekt der sinnlichen Begierde nach dem Glückseligkeitsideal auszumachen. In diesem Sinne synthetisiert diese Kategorie keine auf die raumzeitliche Form zurückgehenden Vorstellung der Gefühle der Lust oder Unlust. Diese Kategorie wie die anderen unterwirft ein Mannigfaltiges der Begehrungen vor allem der Einheit des Bewusstseins einer im moralischen Gesetz gebietenden und praktischen Vernunft oder eines reinen Willens, um die Wirklichkeit einer moralischen Willensgesinnung hervorzubringen. Die oben erwähnte und willkürliche Strategie der Interpreten einer metaphysischen und transzendentalen Deduktion der Freiheitskategorien kann

⁹³⁸ Kobusch, Theo: *Die praktischen Elementarbegriffe*, a.a.O., S. 58. Vgl. Meier, Georg: Allgemeine praktische Weltweisheit (1764), in: Wolff, Christian: *Gesammelte Werke*, III, Abt.: Materialien und Dokumente, Bd. 107, Hildesheim/Zürich/New York 2006, S. 529.

⁹³⁹ KpV 05:66.

⁹⁴⁰ KpV 05:66.

⁹⁴¹ Die Fälle dieser Auslegung sind bspw. H. Puls und S. Zimmermann. Im Unterschied zu diesem letzten Autor hat Puls sich bei einer expliziten Erklärung (Zimmermann hat lediglich Vermutungen aufgrund seiner allgemeinen Prämissen einer metaphysischen Deduktion) Mühe gegeben, was er unter einer Derivation der dritten praktischen Kategorie der Relation aus dem disjunktiven Urteil versteht: „Das dritte Moment der Relation in der Urteilstafel besteht in einer disjunktiven Urteil, d. h. einem Urteil der Form „S ist entweder P oder nicht P“ (Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 97). Nach einer Erläuterung des Urteils setzt Puls fort: „Ein analoger Sachverhalt liegt nun in der praktischen Reflexion anhand der dritten praktischen Relationskategorie vor. (...) Die Bestimmung einer Handlungsabsicht durch Selbstliebe und ein Handeln, das dem Sittengesetz folgt, stehen so als ein Aggregat zusammen, wie die Prädikation „S ist P“ und „S ist nicht P““ (ebd. S. 99).

⁹⁴² KrV B 99.

nicht durch das System einer Kritik der praktischen Vernunft bewiesen werden, weil diese Strategie Argumente präsentiert, die weder mit diesem System noch mit der Theorie der durch das Faktum der Vernunft demonstrierenden Freiheit vereinbar sind. Ein Hinweis auf die kategoriale Synthesis sinnlicher aus der Erfahrung des handelnden Menschen stammenden Elemente ist in der *KpV* nicht nachweisbar.

Eine der wichtigsten Problematik dieser Strategie⁹⁴³ besteht darin, dass sie voraussetzt, die praktische Kategorie wäre bereits als Natur bestimmt, ohne vorher zu fragen, wie sie dazu kommen könnte, die Objekte der sinnlichen Natur der Begierden zu bilden, um zu vollständiger und wahrer Erkenntnis zu gelangen. Anders formuliert: Die Autoren dieser Deutung der praktischen Relationskategorie als mit dem disjunktiven Urteil identisch setzen bereits ohne Belege (da weder Kant das in seinen Bemerkungen belegt hat noch die Autoren können ausgehend dieser Bemerkungen der Tafel solcher Identität mit dem disjunktiven Urteil nachweisen) voraus, dass in der Kategorie die natürliche Natur gedacht werden muss, um ein auf Selbstliebe beruhendes Handeln zu bilden. Diese willkürliche, auf die theoretische Abstraktion des Formalen eines disjunktiven Urteils zurückgehende Voraussetzung nicht als eine Voraussetzung, die einen Begriff *a priori* der moralischen Freiheit der reinen Vernunft bestimmt, zugelassen werden kann.

Bei näherer Betrachtung findet man innerhalb dieser dritten Kategoriengruppe der Freiheit zwei Arten von „Relation“, die sich zwar ergänzen, aber dennoch getrennt nachvollzogen werden müssen. In den ersten beiden Kategorien war festgelegt worden, dass die moralischen Maximen (es könnte auch moralische Vorschriften und praktische Gesetze sein) die Materie der reinen Vernunft im praktischen Sinne sind, die sich „auf die Persönlichkeit“ und „auf den Zustand der Person“ bezieht. So gesehen ist in der ersten Kategorie eine Relation solcher Maximen mit dem Bewusstsein der Persönlichkeit der Person und in der zweiten dieselbe Relation aber mit dem Zustand der Person in der moralischen Bestimmung. Bei der dritten Kategorie scheinen sich zwei parallele Relationen gleichzeitig zu etablieren: einerseits das Verhältnis, das sie in sich selbst mit dem Äußeren zu sich selbst herstellt, und andererseits das Verhältnis innerhalb der Kategorie selbst, d. h. die ‚Wechselseitigkeit der Person auf den Zustand anderer Person‘. Davon ausgehend muss man ihre Elemente feststellen und genau spezifizieren, worin jeder von ihnen besteht. Im Hinweis auf das Innerliche der Kategorie gibt es drei unterschiedliche Elemente: a) das Wechselseitige, b) eine Person und c) der Zustand anderer Person(en).

a) Wechselseitigkeit isoliert genommen kann „aufeinander bezogen“ bedeuten. Dementsprechend enthalten teils das logische Urteil und die Verstandeskategorie, teils die Kategorie der Freiheit diesen Sinn der Wechselseitigkeit. Wenn es etwas gibt, das alle Formen der Reziprozität auszeichnet, dann ist es der gegenseitige Bezug der Dinge. Es erhebt sich nun die Frage, ob aufgrund dieses Merkmals das in der Kategorie enthaltene Wechselseitige letztlich eine „Ableitung“ des disjunktiven logischen Urteils oder der Verstandeskategorie (durch Konkordanz⁹⁴⁴ und Identität der Funktion) sein könnte. Die letzte Option scheint verworfen zu werden, weil die in der Gemeinschaft von Substanzen gedachte Gleichzeitigkeit zwangsläufig eine Bestimmung der „Zeit“ mit sich bringt, die der Bestimmung der „Freiheit“ entgegensteht. Wenn man aber das disjunktive Urteil genau prüfte, scheint es eine Übereinstimmung zu geben; jedoch gibt es in Bezug auf das Entscheidende dieses Urteils keine. Kant weist darauf hin, dass sich in dieser Art von Urteil die Erkenntnisse gegenseitig ausschließen, obwohl sie in einer Gemeinschaft als Ganze der wahren Erkenntnisse koordinieren können. Insofern muss eine logische Opposition der Teile der Erkenntnisse durch „Ausschluss“ gedacht werden.

Wie aber vermag man nun die Funktion des disjunktiven Urteils zu erkennen? Der Kern dieses Urteils, bei dem es eine Aufteilung der zu denen jeder Satz gehörigen Sphären⁹⁴⁵ gibt, liegt in dem „Ausschluss“ eines Teiles gegenüber einem anderen Teil, obwohl die Teile zusammen das

⁹⁴³ Die Auslegung von Claudia Graband macht keine Ausnahme dieser Strategie aus: „Auch die Maxime einer handelnden Person, die auf den Zustand der anderen gerichtet ist, kann sich auf den physischen, moralischen oder den Zustand des Glücks oder Unglücks dieser anderen Personen richten“ (Graband, Claudia: *Das Vermögen*, a.a.O., S. 60).

⁹⁴⁴ Vgl. KrV B 111 f.

⁹⁴⁵ Vgl. Log. 09:106.

Ganze bilden, was charakteristisch für die Gemeinschaft und die Wechselwirkung zwischen dem Handelnden und Leidenden ist. In diesem Sinne bildet sich die Relation des Ganzen aus dem Ausschluss seiner getrennten Teile. Diese ausgeschlossenen Teile sind logisch entgegenseztes Erkenntnisse. Ein disjunktives Urteil hat die Form kopulativer Konjunktion ‚entweder/oder‘, bspw.: Ein Subjekt ist entweder krank oder nicht krank. Hier schließt das Urteil ‚krank zu sein‘ den Teil ‚nicht krank zu sein‘ aus. Wenn die Opposition gesetzt wird, liegt Ausschluss vor, es gibt zwei oder mehr Sätze, die bejaht und verneint werden, und in diesem Sinne sind sie begrenzt, da sie auch problematische Urteile⁹⁴⁶ sind. Darin liegt ihre Zuordnung und nicht ihre Unterordnung, indem alle Teile zusammen ein Ganzes bilden, da sie einander ausschließen. Aus der Opposition formiert hier eine gewisse Gemeinschaft (was in der dritten Verstandeskategorie der Relation gemeint ist).

In der dritten Freiheitskategorie der Relation wird kein Ausschluss und keine Opposition der einen Sphäre gegenüber der anderen konzipiert. Es ist zwar nicht zu leugnen, dass es zwar eine „Analogie“ zwischen jener dritten Verstandeskategorie und der dritten relationalen Kategorie der Freiheit gibt, was jedoch nicht zur Folge hat, dass diese Kategorie vollständig mit dem disjunktiven Urteil vereinbar ist, um daraus dann zu schließen, dass es eine Ableitung aus metaphysischer Deduktion geben kann. Manche Autoren verwechseln die Termini „Analogie“ mit „Ableitung“ bzw. „Deduktion“, und sie beweisen nicht, wie der Begriff *a priori* „Wechselseitig einer Person auf den Zustand anderer Person“ von dem Urteil „Disjunktive“ oder von der Kategorie „der Gemeinschaft (Wechselwirkung zwischen dem Handelnden und Liedenden)“ abgeleitet wird. Im disjunktiven Urteil sind Ausschluss, Begrenzung und Koordination der Teile grundlegend.

Man kann nicht sagen, eine Gemeinschaft werde ohne Integration von Gegensätzen gedacht. Gleichwohl treffen in der dritten Relationskategorie der Freiheit diese Gegensätze nicht aufeinander, weil die Zustände der Personen unter moralischer Bestimmung dieselben sind und sich nicht unterscheiden. Deshalb ist die kantische Moral dadurch gekennzeichnet, dass sie universell ist und es weder bei moralischen Zuständen noch bei Personen partikulare Differenzierungen gibt, die sich gegenseitig ausschließen. Der Zustand moralischer Zufriedenheit einer Person exkludiert ihren anderen Zufriedenheitszustand nicht; die dritte Kategorie der Relation inkludiert den Zustand moralischer Zufriedenheit anderer Personen als Wirklichkeit einer moralischen Intention. Insofern gibt es in dieser Kategorie der Freiheit keine die Ausschlüsse begünstigende Opposition. Im Reich der Zwecke an sich selbst kann kein Ausschluss, weder der Personen noch der moralischen Zustände gedacht werden.

Vor dem Hintergrund dieser Bemerkungen kann deutlich akzentuiert werden, dass in dieser Kategorie eine „Analogie“ mit der Kategorie des Verstandes „Gemeinschaft“ gedacht werden kann, die in gewissem Sinne eine „Wechselseitigkeit“ beinhaltet. Die Reziprozität spiegelt sich also in einer Gruppe der moralisch handelnden Personen wider, in einer Welt als moralischer Welt oder auch in einem Reich als Reich der moralischen Zwecke bzw. einer Gemeinschaft moralischer Zustände zwischen Personen. Dies liegt daran, dass uns das Konzept „wechselseitig“ dazu bringt, an zwei oder mehr Elemente zu denken, die miteinander verwandt sind. Kant macht auf diese Weise deutlich, dass es sich um eine Person handelt, die „auf den Zustand anderer Personen“ bezogen ist. So gesehen schließt eine Person ihren eigenen Zustand nicht aus, um sie mit dem Zustand anderer in Beziehung zu treten. Beide Zustände sind durch ein einziges moralisches Fundament bestimmt.

Somit wird die Auffassung vertreten, dass der Kategorie eine empirische Bestimmung zuzuschreiben ist; denn der Interpret Stephan Zimmermann meint, dass eine Ableitung von dieser Kategorie aus dem disjunktiven Urteil zu rechtfertigen wäre. Für die Willensbestimmung sei nach ihm dieser Umstand gleichgültig⁹⁴⁷. Im Gegensatz dazu gibt es keinen Grund anzunehmen, dass die Kategorie des Verstandes und die Kategorie der Freiheit sich auf dieselben Objekte als Objekte der Erfahrung beziehen, wenn man meint, dass dieses disjunktive Urteil nun der Verstandes- und Freiheitskategorie zugrunde liegen würde. Nicht nur, weil es für Kant unlogisch wäre, zwei

⁹⁴⁶ Vgl. Log. 09:107.

⁹⁴⁷ Vgl. Zimmermann, S.: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 255 ff.; Zimmermann, S.: *Zu den Freiheitskategorien*, a.a.O., S. 240 ff.

Tabellen für denselben Zweck aufzustellen, sondern auch, weil Gefühle als Zustände notwendigerweise „Zeit“ implizieren. Zeit ist kein Element, das Kant in der Tafel der Freiheit in Betracht zieht. Die kontinuierlichen Zeitformen der Neigungszustände oder des Mannigfaltigen der Begehrungen dem moralischen Gesetz zu unterwerfen, ist nicht gleichbedeutend damit, dieses Mannigfaltige als Phänomen in einem Begriff zu synthetisieren.

b) Der in der dritten Relationskategorie der Freiheit gedachte Personbegriff ist nichts anderes als der Begriff der Person der zweiten Relationskategorie. Kant sagt zwar nicht ‚Wechselseitig eines Zustandes der Person auf den Zustand anderer‘, aber der Personbegriff impliziert die Verbindung des sinnlichen und vernünftigen Teils des Menschen als handelndem Wesen und mit ihm auch seinen Zustand. Es gibt jedoch ein Detail, das nicht unbemerkt bleiben kann und das ist die numerische Charakterisierung, mit der die Person erwähnt wird. Kant spricht von „einer“ Person. Wie könnte das verstanden werden? Offensichtlich spielt der Ausdruck auf eine generische Bedeutung an, d. h. es geht nicht um eine bestimmte, sondern um eine jede Person; aber die Tatsache der einheitlichen Quantifizierung zeigt auch, dass der Ausgangspunkt der kategorialen inneren Beziehung bei einem Individuum liegt, das sich auf andere Zustände bezieht, wie wenn wir sagen würden, bei der individuellen Bestimmung meines Willens durch das moralische Gesetz verbinde ich mich mit den Zuständen anderer Personen, die auch ihre je eigenen moralischen Zustände fühlen. Damit scheint sich der Gemeinschaftscharakter von Zuständen zu akzentuieren, die sich nicht gegeneinanderstellen, sondern vielmehr zu einer Reziprozität zusammenschließen, die verschiedene Varianten haben kann (Gruppe, Gemeinschaft, Welt, Reich). Der Imperativ der Zwecke an sich selbst ist ein bemerkenswertes Beispiel dafür, wie Kant die Beziehung einer „Person“ mit anderen – vermittelst des Begriffs der Person a priori – denkt.

c) Die Beziehung einer Person „auf den Zustand der anderen“ spezifiziert die wechselseitige Bestimmtheit, welche die Moral bei Kant unter Personen aufgrund der strengen Unpersönlichkeit des Sittengesetzes (sc. als Form der „Allgemeinheit“) besitzt. Denn der Personbegriff ist dadurch gekennzeichnet, dass er sowohl den intelligiblen Teil des Menschen – teils dank des sittlichen Persönlichkeitsbegriffs, teils durch sich selbst – als auch den sinnlichen Teil beschreibt. Aufgrund dieses sensiblen Teils ist der Begriff der Person nicht ein Begriff, der unmittelbar mit der Persönlichkeit als einem intelligiblen Akt des sittlichen Gesetzes identifiziert wird. Das heißt: Die Person ist nicht ausgehend von der *KpV* ein Konzept, in dem die Universalität als Ganzes gedacht wird. Es ist erforderlich, an die sittliche Persönlichkeit der Person zu denken, damit wir vor einem allgemeinen Konzept stehen. Also, diese Allgemeinheit, zu der alle rationalen Wesen und damit die Menschen gehören, ist, wie Manfred Baum behauptet, eine unpersönliche Universalität⁹⁴⁸. Es ist unpersönlich, denn es geht nicht um die Moral einer bestimmten oder einzelnen Person; vielmehr werden alle Menschen in die Gesetzformulierung miteinbezogen. Mehr noch, sie inkludiert über die Menschen selbst hinaus auch alle anderen Wesen, die Vernunft und Wille⁹⁴⁹ innehaben. Diese Unpersönlichkeit des Gesetzes und seiner Freiheit konkretisiert sich nun auch in der Bezugnahme auf die Zustände der anderen Personen.

Mit diesem Standpunkt will Kant negativ meinen, dass die Moral nicht nur eine individuelle Resolution im Menschen sein kann, sondern sich die Moral auch in Beziehung zu anderen moralischen Zuständen anderer Personen bringen lässt. Dementsprechend kann man das Gute (und das Böse) nicht nur als rationales Konzept an sich, sondern auch als Zustand einer moralischen Zufriedenheit oder Gemütsunruhe auffassen. Eine andere Person könnte das Gute oder das Böse in diesen Zuständen erkennen und verstehen. Denn es ist für Kant zumindest in der zweiten *Kritik* eine Voraussetzung, dass der Zustand der Selbstzufriedenheit im Gegensatz zu den direkt von der Sensibilität ausgehenden Gefühlen nicht verändert werden kann. Wenn man eine Gemütsunruhe über eine böse Handlung, sei es meine oder die von jemand anderem, zum Ausdruck bringt, wie z.B. die ungerechte Bestrafung einer unschuldigen Person, wird eine andere Person mit ihrem moralischen Zustand verstehen können, was als böse formuliert ist, weil das

⁹⁴⁸ Vgl. Baum, Manfred: „Subjekt und Person bei Kant (2001)“, in: Hüning, Dieter: Kleine Schriften: *Arbeiten zu Kants praktischer Philosophie*, Band 2, Berlin 2020, S. 29.

⁹⁴⁹ Vgl. *KpV* 05:32.

moralisch Gute und moralisch Böse Begriffe von Objekten sein sollen, die auf alle Menschen anwendbar sein müssen.

§5. Die praktischen Kategorien der Modalität

1. Die Modalkategorien in der Vorrede der zweiten *Kritik*

Kant vergleicht die ersten beiden Modalitätskategorien im Kontext der Auseinandersetzung zwischen einer neuen Sprache in der Philosophie und der „Popularität“ von Begriffen und Ausdrücken. Interessant an diesem Vergleich zu zeigen ist, dass der Unterschied zwischen dem „Erlaubten – Unerlaubten“⁹⁵⁰ und der „Pflicht“ – der „Pflichtwidrigen“ als Begriffe⁹⁵¹ fungieren, die nach Kants Absicht der Popularität nahestehen und, obwohl sie einer expliziten Unterscheidung bedürfen, „dieser Unterschied der Bedeutung ist auch dem gemeinen Sprachgebrauche [deutsche Sprache] nicht ganz fremd, wenn gleich etwas ungewöhnlich“⁹⁵². Im Hintergrund des Popularitätsproblems steht zweifellos die Problematik des „Verständnisses“ der philosophischen Sprache Kants, das im Zusammenhang mit der ersten *Kritik* kritisiert wurde. In diesem Sinne zeige es ihm zufolge Bedürftigkeit an, die „Bedeutung“ und den „Sinn“ jener Begriffe zu erklären, auf die sich die „Ausdrücke“ des Erlaubten und der Pflicht mit ihren jeweiligen Negationen beziehen.

„So hat in der Tafel der Kategorien der praktischen Vernunft, in dem Titel der Modalität, das Erlaubte und Unerlaubte (praktisch-objektiv Mögliche und Unmögliche) mit der nächstfolgenden Kategorie der Pflicht und des Pflichtwidrigen im gemeinen Sprachgebrauche beinahe einerlei Sinn; hier aber soll das erstere dasjenige bedeuten, was mit einer bloß möglichen praktischen Vorschrift in Einstimmung oder Widerstreit ist (wie etwa die Auflösung aller Probleme der Geometrie und Mechanik), das zweite, was in solcher Beziehung auf ein in der Vernunft überhaupt wirklich liegendes Gesetz steht; und dieser Unterschied der Bedeutung ist auch dem gemeinen Sprachgebrauche nicht ganz fremd, wenn gleich etwas ungewöhnlich. So ist es z.B. einem Redner, als solchem, unerlaubt, neue Worte oder Wortfügungen zu schmieden; dem Dichter ist es in gewissem Maße erlaubt; in keinem von beiden wird hier an Pflicht gedacht. Denn wer sich um den Ruf eines Redners bringen will, dem kann es niemand wehren. Es ist hier nur um den Unterschied der Imperativen unter problematischem, assertorischem und apodiktischem Bestimmungsgrunde zu tun“⁹⁵³.

Was zunächst in diesem Zitat auffällt, ist die Beschreibung der Kategorie des Erlaubten – Unerlaubten, mithin das praktisch-objektiv Mögliche – Unmögliche. Darüber werden zwei klare und deutliche Dinge gesagt: Diese Kategorie wird mit der ersten Verstandeskategorie der Modalität „Möglichkeit – Unmöglichkeit“⁹⁵⁴ gleichgestellt und es handelt sich bei ihnen um das Mögliche – Unmögliche im Bereich des Praktischen und Objektiven. So wird präzisiert: Es gibt zwar eine Gleichsetzung, aber es hat nichts mit dem „Theoretischen“ zu tun. Von hier aus nehmen die Probleme ihren Lauf. Denn innerhalb der Autoren gibt es weiterhin die Spaltung zwischen den

⁹⁵⁰ Das erste Problem, das als das erste philosophisch historische Problem der Tafeldeutung der praktischen Kategorien betrachtet werden kann, besteht nach Rehberg in der Undeutlichkeit der Modalitätskategorien insgesamt. Rehberg schlägt jedoch eine Modifizierung der modalen Kategorien dadurch vor, und zwar derart, dass er den Begriffen des Erlaubten und des Unerlaubten eine Verbindung mit dem Pflichtbegriff hinzufüge und neue Begriffe in die zweiten und dritten Kategorien einschiebe: „1) Das Erlaubte (was mit der Pflicht bestehen kann) und das Unerlaubte, 2) Das Pflichtmäßige oder Tugendhafte (das durch die Pflicht wirklich bestimmte) und dessen Gegentheil: und endlich das Heilige (welches in durchaus nothwendiger Uebereinstimmung mit dem moralischen Gesetze steht, weil es nichts als reiner Ausdruck desselben ist) und das Unheilige“ (Rehberg, August Wilhelm: *Sämtliche Werke*, 3 Bands, Hannover 1828-1831, S. 65). Schließlich betont Rehberg die Zuordnung der dritten Kategorie „vollkommene und unvollkommene Pflicht“ zu den Quantitätskategorien, da sie als subjektive und objektive Bestimmungen bewertet werden müssten.

⁹⁵¹ Zur Übersicht über die „Realoppositionsverhältnisse“ von den Begriffen der Modalität siehe Fulda, Hans Friedrich: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 250 ff.

⁹⁵² KpV 05:11 Anm.

⁹⁵³ KpV 05:11 Anm.

⁹⁵⁴ KrV B 106.

Lagern derjenigen, die behaupten, dass das praktisch-objektive Mögliche des Erlaubten nichts mit der Moral zu tun hat oder es für das moralische Handeln irrelevant ist, und derjenigen, die affirmieren, dass all diese Begriffe moralische sind. Bisher kann aber nur gesagt werden, dass es in der Diskussion darum geht, wie das praktisch-objektiv Mögliche und Unmögliche interpretiert werden könnte.

Nachdem Kant klargestellt, dass „im gemeinen Sprachgebrauche“ das Erlaubte oder praktisch-objektiv Mögliche von der Pflicht unterschieden wird, bekräftigt er dass, „das erstere dasjenige bedeuten [soll], was mit einer bloß möglichen praktischen Vorschrift in Einstimmung oder Widerstreit ist“, und führt zwei kuriose Beispiele an: die Auflösung der Probleme der „Geometrie“ und der „Mechanik“. Hier zeigt sich eines der Hauptmerkmale des Erlaubten in der Vorrede. Eine bloß mögliche „Vorschrift“ kann zweierlei bedeuten: Auf der einen Seite ‚ein hypothetischer Imperativ‘ und auf der anderen Seite ‚eine von zwei oder mehreren Personen geteilte Maxime‘. Dem Beispiel in Klammern folgend, scheint es sich um einen hypothetischen Imperativ zu handeln – da eine Maxime als ein subjektives Prinzip betrachtet wird, das ein moralisches Dilemma darstellt –, d. h. es wird benötigt, um ein mathematisches Problem zu lösen, wie es in Geometrie und Mechanik auftritt. Wenn jemand ein geometrisches Problem lösen will, muss er einen „Zweck“ und die notwendigen, mit diesem Zweck verbundenen „Mittel“ ausführen wollen. Dasselbe bei der Mechanik. Daraus folgt nun, dass Kant behaupten würde, dass das praktisch-objektive Mögliche als einen hypothetischen Imperativ angesehen werden könnte. Also wird das praktisch-objektive Mögliche mit dem „Erlaubten“ identifiziert, so ist das Erlaubte das, was einem hypothetischen Imperativ entspricht.

Die finale Konsequenz dieser Aussage verblüfft. Kant betont: Was erlaubt ist, bedeutet eine mögliche praktische Vorschrift als Satz zur Auflösung der Probleme der Geometrie und Mechanik, und dabei stehen wir vor einem hypothetischen Imperativ bzw. „Vorschriften der Geschicklichkeit“⁹⁵⁵. Es handelt sich hier um einen geometrischen bzw. mechanischen Satz zur Auflösung der Probleme dieser Wissenschaften. Allein diese Position dessen, was erlaubt ist, wirft mindestens zwei wichtige Probleme für das System der Kritik auf. Geometrie, wenn darin eine Mathematik des Raumes gemeint ist, hat nichts mit der Bestimmung des Willens zu tun⁹⁵⁶, im Gegensatz zu den Geschicklichkeitsregeln⁹⁵⁷, die es mit der Bestimmung des Willens in Bezug auf eine begehrte Wirkung und die Mittel zu ihrer Erreichung zu tun haben.

Unabhängig von dieser Problematik wird damit hervorgehoben, dass die „Regeln der Geschicklichkeit“ theoretische Prinzipien sind. Dies führt zu dem zweiten Problem, das mit dem von Kant selbst festgestellten Unterschied zwischen Theoretischem und Praktischem zu tun hat. Also, wie hinsichtlich der zweiten Kategorie der Quantität⁹⁵⁸ gezeigt wurde, müssen alle Sätze der Geometrie und Mechanik in der Naturwissenschaft angesiedelt sein. Wenn das Erlaubte als praktisch-mögliche Vorschrift im Sinne eines hypothetischen Imperativs der Geschicklichkeit interpretiert werden soll, dann ist es kein strikt praktischer Satz, sondern ein theoretischer und würde nicht zur Ordnung der Begriffe gehören, die von der „praktischen Freiheit“ ausgehen, sondern würde er für die Anschauungen in der Welt der Natur bestimmt sein.

Die Bedeutung und der Sinn von dem Erlaubten und Unerlaubten wird in Bezug auf die Pflicht und ihre Negation durch ein anderes Beispiel verdeutlicht: Kant vergleicht die Aktivität eines Redners und eines Dichters, als ob er ein Handbuch der Rhetorik kritisieren würde. Die Neuheit des Beispiels liegt nicht nur darin, dass er eine solche Unterscheidung ausführt, sondern auch darin, dass die Thematik „Neue Worte zu künsteln“ als Beispiel für den gesamten Kontext präsentiert wird, in dem diese Unterscheidung auch erscheint: Ein Redner und ein Dichter (und die Philosophen sind davon nicht ausgeschlossen) werden mit der Frage konfrontiert, neue Wörter

⁹⁵⁵ KpV 05:20. Vgl. GMS 04:415.

⁹⁵⁶ Vgl. 05:26 Anm.

⁹⁵⁷ Vgl. KpV 05:20.

⁹⁵⁸ Es wäre sehr seltsam, wenn Kant, wie bspw. Heiko Puls sehen will, den Begriff „Vorschrift“ wiederholte, das heißt, dass es sich bei beiden Kategorien (objektive Vorschriften und das Erlaubte) um „Vorschriften“ handeln würde. Entweder sind sie verschiedenen oder gibt es eine Wiederholung im System der Tafel (vgl. Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 64 und f.).

zu künsteln oder nicht, um einen Gedanken besser zu kommunizieren, der von einem bestimmten Publikum verstanden werden soll. Damit dieses einen Sprecher verstehen kann, muss er in der Lage sein, seine „Ausdrücke“ möglichst populär zu machen. Die Popularität fungiert somit als Ziel der Distinktion von Erlaubtem und Pflicht. Kant selbst betont daher im selben Absatz, wo die Fußnote inkorporiert steht, dass „die Erkenntnisart sich hier von selbst der Popularität nähert“⁹⁵⁹, weil er verstanden werden will („denn ich will nur verstanden sein“⁹⁶⁰). Dass dem Redner neue Wörter zu künsteln unerlaubt sind, hat mit dem Ziel zu tun, populär zu sein. Diese Sorge Kants um die Popularität war bereits ein etabliertes Thema der Grundlegung, in der das Spannungsfeld zwischen der Verwendung populärer Konzepte und dem Erbringen philosophischer Beiträge in der reinen Moral dargestellt wird⁹⁶¹.

Es mag weiterhin manchen überraschen, wenn auf der Grundlage des Gesagten festgestellt wird, dass es sich in der Vorrede der zweiten Kritik bei dem Erlaubten um einen hypothetischen Imperativ handelt: Wenn man sich als Redner nicht ruinieren will, dann künstelt man keine neuen Worte. Dem Dichter hingegen würde aufgrund der Natur seiner Kunst sein Imperativ der Geschicklichkeit sagen: Wenn man etwas ausdrücken will, für das man keinen adäquaten Ausdruck findet, der dem Begriff entspricht, auf den es sich bezieht, dann künstelt neue Worte, denn das könnte besser ausdrücken, was gegebene Begriffe nicht ausdrücken können. In beiden Fällen will man einen Zweck erreichen und nach den Mitteln suchen: Was erlaubt – unerlaubt ist, findet sich da je nach Mittel für den begehrten Zweck.

Dies stimmt mit dem Beispiel von Geometrie und Mechanik als praktisch-mögliche Vorschriften überein sowie mit der Behauptung, dass das Erlaubte mit einem problematischen Imperativ⁹⁶² zu tun hat. Es ist wahrscheinlich, dass das Verständnis des Erlaubten und diese philosophische Unterscheidung zwischen Erlaubtem und Pflicht vor den Grundlegungsjahren ausgearbeitet worden ist, da es nicht frei von technischen Inkonsistenzen ist. Denn in dieser Schrift wird das Erlaubte und Unerlaubte auch in Bezug auf die Autonomie des Willens als „Moralität“⁹⁶³ verstanden.

Es gibt einige Gesichtspunkte in der Exposition des Erlaubten und Unerlaubten, die mit den Bemerkungen vor und nach der Tafel im zweiten Hauptstück der zweiten *Kritik* in Konflikt stehen. Erstens: Kant stellt da fest, dass die „Freiheit“ der Kategorien „als eine Art von Kausalität, die aber empirischen Bestimmungsgründen nicht unterworfen ist“⁹⁶⁴, angesehen werden muss. Die hypothetischen Imperative enthalten empirische Bestimmungsgründe. Ergo: Die Kategorie dessen, was in der Bemerkung der Tabelle erlaubt ist, widerspricht den Beispielen und Beschreibungen, die derselben Kategorie in der Fußnote der Vorrede dargestellt werden. Zweitens: Wenn „die Kategorien der Modalität den Übergang von praktischen Prinzipien überhaupt zu denen der Sittlichkeit“⁹⁶⁵ einleiten bzw. vollziehen, sollten die drei Modalitätskategorien mindestens einen Zusammenhang mit der Moralität und Autonomie haben, damit jene Modalitätskategorien solche Prinzipien mit der Sittlichkeit verbinden können.

Dahingegen kann ein hypothetischer Imperativ der Geschicklichkeit, nämlich angewandt auf die Geometrie und Mechanik sowie auf die Kunst des Redners, keinen moralischen Inhalt besitzen. Hier stehen wir vor einer Abweichung im Text. Drittens: Liegen allen Kategorien der Freiheit „die Form eines reinen Willens“ zum Grunde und sind sie mit der „Willensbestimmung“ (hier im Sinne eines freien Willens, nämlich „den Willen schlechthin als Willen“⁹⁶⁶ zu bestimmen) und nicht mit „Ausführung“ der Absichten (denn die Suche nach den Mitteln, einen Zweck zu erreichen, ist eine Art der Ausführung der Absicht), steht das im Konflikt mit dem Hinweis der Vorrede, an der das Erlaubte – Unerlaubte in einem hypothetischen Imperativ der Geschicklichkeit unter einer

⁹⁵⁹ KpV 05:10.

⁹⁶⁰ KpV 05:10.

⁹⁶¹ Vgl. GMS 04:409, 04:410.

⁹⁶² Vgl. GMS 04:414.

⁹⁶³ Vgl. GMS 04:439, 04:422.

⁹⁶⁴ KpV 05:67.

⁹⁶⁵ KpV 05:67.

⁹⁶⁶ KpV 05:20.

problematischen Bedingung besteht. Betrachten wir kurz, wie oben angekündigt, was die Kant-Forschung an dieser Stelle über die Modalbegriffe in der Vorrede zu sagen hat.

Im Anschluss an die Auslegung Lewis Becks⁹⁶⁷ hat Heiko Puls ganz richtig bemerkt, dass ein Vergleich zwischen der Fußnote der Vorrede und der Tafel „nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten“⁹⁶⁸ herstellt. Diese Schwierigkeiten führen Puls zufolge zu einer bestimmten Deutung der ersten Kategorienpaare nach der Vorrede: „Das Erlaubte und Unerlaubte sind keine moralischen Bestimmungen, sondern nur das, was „mit einer bloß praktischen Vorschrift in Einstimmung oder Widerstreit ist“. Dass es einem Redner nicht erlaubt ist, neue Worte zu bilden, stellt lediglich eine Vorschrift dar, die individuell für diesen Berufstand gilt“⁹⁶⁹. Auch die zweite Modalitätskategorie bekommt für Puls nach der Vorrede eine bestimmte Bedeutung: „Folgt man Kants in der bereits zitierten Fußnote getroffenen Differenzierung in problematische, assertorische und apodiktische Imperative, so hätte man es bei der zweiten Kategorie der Modalität mit einem Moment zu tun, das eine assertorischen Bestimmungsgrund enthält. Im Gegensatz zum problematischen Imperativ, bei dem die in dieser enthaltenen Absicht bloß möglich ist, ist sie bei einem assertorischen Imperativ wirklich“⁹⁷⁰.

Als letztes Wort interpretiert Puls die zweite Modalitätskategorie (samt der ersten) als vormoralisches Konzept: „Der Begriff der Pflicht ist dabei, wie schon angesprochen, nicht auf die Rechtspflichten beschränkt, sondern kann in allen Wirklichkeitsbereichen in Anschlag gebracht werden, in denen Menschen spezifisch und quasi prämoralisch unter einem begründbaren Sollen stehen“⁹⁷¹. Nach einer knappen Erwähnung der Fußnote in der Vorrede affirmsiert Stephan Zimmermann, dass die ersten zwei Kategorien der Modalität in der Tat Kategorien der Moralität sind: „Die Modalkategorien, wie Kant sie präsentiert, sind allesamt von denselben Sorte. Unter ihnen ist keine, die unser sinnlich bedingtes Begehrten betrifft oder überhaupt moralisch unbestimmt bleibt. Ohne Ausnahme sind sie, so meine ich, Kategorien des sinnlich unbedingten Willens“⁹⁷². Beide Auslegungen müssen als konträr betrachtet werden.

Angesichts dieser Konstellation in der Forschung und der oben angeführten Bemerkungen dürfte deutlich geworden sein, dass mit der Kategorie „das Erlaubte und Unerlaubte“ als interpretative Abweichung dargestellt wird. Es geht bei dieser Kategorie einerseits in der Vorrede um einen hypothetischen Imperativ und andererseits in der Tafelbemerkung im zweiten Hauptstück um einen Begriff *a priori* im Zusammenhang mit der Sittlichkeit. Bei den Ausdrücken „Pflicht“ und „Pflichtwidrige“, die die zweite Kategorie der Modalität beschreiben, scheint es teilweise ähnlich zu sein. Kant betont sowohl, dass diese in der Vorrede das, „was in solcher Beziehung auf ein in der Vernunft überhaupt wirklich liegendes Gesetz steht“, besagt, als auch, dass es sich bei ihr um einen „assertorischen“ Imperativ handelt. In diesem Sinne enthält die Pflicht – das Pflichtwidrige einen assertorischen Bestimmungsgrund des Willens (bei Erlaubtem war ein problematischer Grund und bei der vollkommenen Pflicht ein „apodiktischer“ Grund der Bestimmung).

Mit der Bedeutung und dem Sinn dieser Kategorie in der Fußnote, also mit dem, was sich auf ein Gesetz bezieht, das „wirklich“ in der praktischen Vernunft überhaupt liegt, scheint es keinen Konflikt weder mit anderen Stellen des Systems der Kritik noch mit anderen Schriften Kants zu geben, an denen er „Pflicht“ definiert. Es geht vor allem um einen Begriff, dessen „Wirklichkeit“ in Bezug auf das moralische Gesetz gedacht werden muss. Das Problem taucht bei der Einordnung auf. Wenn der Pflichtbegriff als Kategorie der praktischen Vernunft unter dem Begriff eines assertorischen Imperativs zu verstehen sei, bestehe bei den Pflichtdefinitionen keinen

⁹⁶⁷ Vgl. Beck, *Lewis White: A Commentary*, a.a.O., S. 149 f.

⁹⁶⁸ Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 63.

⁹⁶⁹ Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 63 f.

⁹⁷⁰ Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 64 f.

⁹⁷¹ Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 66. Vgl. dazu auch Graband, Claudia: *Das Vermögen*, a.a.O., S. 63.

⁹⁷² Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 269; vgl. ebd. S. 300.

Zweifel, dass dieser Gesichtspunkt im ganzen Werk mit den Pflichtbetrachtungen nicht übereinstimmt⁹⁷³. Wie lässt sich ein solcher assertorischer Imperativ begreifen?

Eine kurze Vorbemerkung zu einem Aspekt der Bedeutung der Pflicht in der Vorrede ist hilfreich: Kant spricht nicht von einem ‚assertorischen Urteil‘, sondern von einem ‚Imperativ‘, dessen Bestimmungsgrund ein assertorischer ist. Denn mit diesem Unterschied hebt diese Untersuchung bereits die Position einiger Interpreten auf, die zweite Modalkategorie als ein assertorisches Urteil zu betrachten. Der assertorische Imperativ ist ein hypothetischer Imperativ, weil er die Notwendigkeit der Handlung als Mittel zum als Glückseligkeit angesehen Zweck vorstellt⁹⁷⁴. Hier spielt wie alle anderen hypothetischen Imperative die Mittel eine wichtige Rolle. Deswegen herrscht in einem assertorischen Imperativ die „Wahl der Mittel“⁹⁷⁵ als grundlegendes Element, um die eigene Glückseligkeit zu erreichen⁹⁷⁶.

Insofern enthält dieser Imperativ eine Regel bzw. Ratschläge der Klugheit und er muss auch als einen „pragmatischen“ Imperativ⁹⁷⁷ betrachtet werden. Auf dieser Grundlage ist es seltsam, wenn nicht kontradiktiorisch zu Kants praktischer Philosophie, die Pflicht und das Pflichtwidrige als einen hypothetisch-assertorisch-pragmatischen Imperativ zu definieren, um die Beförderung der Glückseligkeit darzulegen. Damit scheint Kant auch zum Ausdruck zu bringen: Es handelt sich bei der Pflicht und ihrer Opposition nicht um eine notwendige Handlung der Moralität des Grundgesetzes der praktischen Vernunft und eine Maxime für die Achtung dieses Gesetzes: „Die Handlung, die nach diesem Gesetze, mit Ausschließung aller Bestimmungsgründe aus Neigung, objektiv praktisch ist, heißt Pflicht“⁹⁷⁸.

Die Angleichung der Pflicht an einen assertorisch-hypothetischen Imperativ muss, wenn man davon ausgeht, dass sich die Erwähnung der drei Arten von Imperativen auf die drei Kategorien der Modalität bezieht, als konfliktiv mit dem System der Kritik angesehen werden. Ein Ausweg bestünde darin, dass Kant in seinem Streben nach systematischer Ordnung den Unterschied zwischen dem praktischen Möglichen und dem praktischen Wirklichen zeigen wollte, ohne die Notwendigkeit der Mittel zur Erreichung des Zweckes als wichtigste zu berücksichtigen. Daraus wäre abzuleiten, dass das Erlaubte und die Pflicht in Analogie zu den Kategorien des Verstandes in ihrer Bedeutung einen Bezug auf das Mögliche und Wirkliche a priori umfassen. Andernfalls kann man Kants Behauptungen in der Vorrede und in dem zweiten Hauptstück einer Kontradiktion nicht entgehen⁹⁷⁹. Dass sich die ersten beiden Modalitätskategorien aus der Fußnote des Prologs als hypothetischen Imperativen auffassen lassen, ist nicht einfach ein Irrtum der Interpreten⁹⁸⁰, sondern Kant selbst lässt diese Problematik offen. Im Folgenden wird eine Deutung der Modalbegriffe a priori gemäß der Tafel der Freiheit ausgeführt.

2. Die erste Kategorie der Modalität

Mit der ersten Modalitätskategorie „Das Erlaubte und Unerlaubte“⁹⁸¹ wird die Bestimmung des Willens und die Wirklichkeit der moralischen Gesinnung als ‚moralisch möglich bzw. unmöglich‘ dargestellt. Möglich oder unmöglich bedeutet hier nicht das logische Mögliche gemäß einem Urteil

⁹⁷³ José M. Torralba akzeptiert ohne Analysis, dass es bei dem Begriff „Pflicht und Pflichtwidrige“ nach der Fußnote der Vorrede um einen Imperativ der „Klugheit“ geht (vgl. Torralba, José M.: *Typik der praktischen Urteilskraft*, a.a.O., S. 287). Vgl. dazu auch Graband, Claudia: *Das Vermögen*, a.a.O., S. 63.

⁹⁷⁴ Vgl. GMS 04:415.

⁹⁷⁵ Vgl. GMS 04:416.

⁹⁷⁶ Vgl. GMS 04:416.

⁹⁷⁷ Vgl. GMS 04:416; V-MS/Vigil 27:491.

⁹⁷⁸ KpV 05:80. Vgl. dazu auch KpV 05:32, 36; GMS 04:400.

⁹⁷⁹ Theo Kobusch markiert deutlich nach einer präzisen Erläuterung der Texte Kants in Bezug auf das Erlaubte und Unerlaubte, dass Kant mit zwei Bedeutungen der Ausdrücke „Erlaubte und Unerlaubte“ hantiert (vgl. Kobusch, Theo: *Die praktischen Elementarbegriffe*, a.a.O., S. 62). Über einen historischen Hintergrund der Begriffe des Erlaubten und Unerlaubten in der spanischen Scholastik siehe ebd. S. 65.

⁹⁸⁰ Ina Goy hat auch wie Theo Kobusch hervorgehoben, dass es im Text Kants eine Ambivalenz der Verwendung der Begriffe des Erlaubten und Unerlaubten gibt (vgl. Goy, Ina: *Momente der Freiheit*, a.a.O., S. 164).

⁹⁸¹ KpV 05:66.

als Einheit der Vorstellungen zur Erkenntnis eines Objekts überhaupt; es ist auch kein Begriff der Synthesis, der auf die Erkenntnis der Erscheinungen der Natur (sc. der Anschauungen oder der Gefühle der Lust oder Unlust) angewandt wird. Dies besagt auch, dass es weder aus dem theoretischen Urteil noch aus der modalen Verstandeskategorie eine Ableitung gibt. Moralisch möglich bzw. unmöglich zeigt die Weise, in der vor allem bestimmte Handlungen moralisch begangen oder unterlassen werden können. Um besser nachvollziehen zu können, in welchem Sinne die Kategorie das moralische Mögliche bzw. Unmögliche ausdrückt, sind einige Vergleiche hilfreich, da der Begriff des Erlaubten und Unerlaubten innerhalb der Philosophie Kants, nämlich sowohl theoretisch als auch praktisch, einige klar identifizierbare Charakterisierungen aufweist.

Zurückblickend auf die Grundlegung stellt es den Begriff des Erlaubten und Unerlaubten, wie erwähnt wurde, in Bezug auf die Willensautonomie und damit auf die Moralität. Die als „erlaubt“ dargestellte Seinsweise der Handlung ist eine moralisch gute Handlung, die in ihrer Maxime mit der möglichen allgemeinen Gesetzgebung übereinstimmt:

„Moralität ist also das Verhältnis der Handlungen zur Autonomie des Willens, das ist, zur möglichen allgemeinen Gesetzgebung durch die Maximen desselben. Die Handlung, die mit der Autonomie des Willens zusammen bestehen kann, ist erlaubt; die nicht damit stimmt, ist unerlaubt“⁹⁸².

Grundsätzlich fällt nun auf, dass es sich um einen Begriff handelt, der in einer „Handlung“ und aufgrund seiner Beziehung zur Moral in einer „Handlungsmaxime“ gedacht ist. Was erlaubt ist, setzt also voraus, dass eine Übereinstimmung zwischen der Handlung und der möglichen allgemeinen Gesetzgebung besteht. Das Unerlaubte hingegen entsteht, wenn diese Übereinstimmung nicht stattfindet, aber nicht, weil die Handlung nichts mit dem Gesetz der Autonomie zu tun hat, sondern weil sie im Vergleich mit dem Gesetz nicht als allgemein gelten kann. Diese Unfähigkeit des Unerlaubten, allgemeingeltend zu werden, präsupponiert die allgemeine Gesetzgebung oder Autonomie; dasselbe betrifft das Erlaubte. Dies scheint ein wichtiger Gesichtspunkt zu sein, da, wie wir noch sehen werden, das Erlaubte und seine Negation nur unter der Voraussetzung einer universellen Gesetzgebung oder einer bestimmten Gesetzgebung, sei es eine Recht- oder eine Ethikgesetzgebung, möglich ist.

Es sind bei näherer Betrachtung bereits innerhalb der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* die Begriffe „das Erlaubte“ und „die Pflicht“ zu unterscheiden. Dies ist von Belang, da das wichtige Merkmal der Pflicht dargelegt wird, deren Kennzeichnung dem Erlaubten zugeschrieben werden kann. Die Pflicht enthält da „die objektive Notwendigkeit einer Handlung aus Verbindlichkeit“⁹⁸³. Dabei markieren sowohl diese Notwendigkeit als auch diese Obligation den Unterschied mit dem Erlaubten und Unerlaubten. In der Pflicht ist die Person notwendigerweise durch das Gesetz der Autonomie verpflichtet, auf eine bestimmte Weise zu handeln. Beim Erlaubten hingegen scheint es nicht zwangsläufig gezwungen zu sein, sondern die Handlung kann einfach gesetzlich (allgemein oder spezifisch) sein. Was erlaubt ist, bezieht sich hier auf die Gesetzgebung, ohne daraus die Verbindlichkeit herauszunehmen. Im gegensätzlichen Fall hätte es gemäß dem Text keinen Sinn, das Erlaubte mit der Autonomie des Willens zu verbinden, die vor allem impliziert, die Maxime als allgemeines Gesetz zu wollen⁹⁸⁴. Bemerkenswert ist bei dieser Betrachtung, dass im Zusammenhang zwischen Erlaubtem und Autonomie des Willens der Ausdruck „Verbindlichkeit“ nicht genannt wird, sondern lediglich auf die mögliche allgemeine Gesetzgebung angespielt wird.

In der *Metaphysik der Sitten* wird das Erlaubte und Unerlaubte auf ähnliche Weise mit einigen Ergänzungen dargestellt. Eine dieser Komplementen thematisiert das Erlaubte in Bezug auf die „positive Freiheit“ und „den kategorischen Imperativ“ als „Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten“⁹⁸⁵ und damit als Begriffe sowohl der Rechts- als auch der Ethiklehre. Die kantische Literatur über diese Thematik präsentiert üblicherweise das Konzept dessen, was bei der *MS* erlaubt und

⁹⁸² GMS 04:439.

⁹⁸³ GMS 04:439.

⁹⁸⁴ Vgl. GMS 04:440, 04:441.

⁹⁸⁵ MS 06:221. Vgl. dazu auch MS 06:419.

unerlaubt ist, ohne den Kontext und die unterschiedlichen Arten zu beachten, in denen sie für beide Doktrinen relevant sein können. Dieser Kontext besteht demzufolge in der Darstellung des Begriffs, der sich nicht von der Erläuterung der zweiten *Kritik* unterscheidenden Freiheit⁹⁸⁶.

Man kann sagen, dass der Kontext des Verständnisses vom Erlaubten und Unerlaubten in der *MS* im Zusammenhang mit der durch das moralische Gesetz bewiesenen Freiheit und mit den essenziellen Charakteristiken des kategorischen Imperativs ins Gewicht fällt. Aus der ersten Passage sind für uns vor allem zwei Gesichtspunkte relevant: Erstens soll die Aufmerksamkeit auf die Definition gelenkt werden und zweitens die Art und Weise, wie das, was erlaubt und unerlaubt ist, definiert wird. Die Definition setzt ohne Umschweife voraus, dass es sich von neuem – wie in der *GMS* – um eine gewisse „Handlung“ handelt, deren Seinsweise aufgrund ihres Verhältnisses zur positiven Freiheit „erlaubt“ ist. In Hinsicht auf die Art und Weise der Definition fällt nun auf, dass sowohl das Erlaubte als auch das Unerlaubte in Abhängigkeit von moralischen Gesetzen und Imperativen stehen.

Diese Begriffe können als Vorstellungen in uns nur stattfinden, wenn sie imstande sein können, ein moralisches Dilemma vorzuzeigen. Dass sie „moralisch-möglich“ und „moralisch-unmöglich“ sein können, präsupponiert indirekt eine Verbindung mit den moralischen Gesetzen bzw. Imperativen, die dem Recht und der Ethik als System der Wissenschaft zugrunde liegen. Kant sieht hier einen Unterschied zwischen einer legalen Handlung als erlaubt und derselben als aus Pflicht. In diesem Sinne ist es hier nicht richtig, wie einige Interpreten wollen, das Erlaubte und Unerlaubte als eine Handlung zu definieren, die der Moral und moralischen Maximen absolut indifferent sei. Z.B.: Die Frage nach der Abtreibung impliziert auch, ob eine solche Handlung in diesem oder jenem Land erlaubt oder unerlaubt (sc. rechtlich-moralisch-erlaubt bzw. rechtlich-moralisch-unerlaubt) sein kann; wenn diese gewisse Handlung erlaubt sei, konfrontiert sich das Bewusstsein des Subjekts mit dem Gesetz, das für den Recht und für die Ethik als Basis gilt.

Anzumerken bleibt noch, dass beide Bedeutungen, nämlich moralisch-möglich und moralisch-unmöglich, mit den beiden nachfolgenden, die *MS* bietenden Erklärungen verknüpft sind. Das Erlaubte ist eine nicht in Opposition zu der Verbindlichkeit stehende Handlung⁹⁸⁷. Damit wird auch gesagt: Wenn die Handlung der Verpflichtung nicht entgegensteht, so ist es nun deshalb so, weil sie keinen empirischen Grund der Bestimmung enthält. Das bedeutet nicht, dass die Maxime dieser Handlung durch eine Neigung oder irgendein anderes Gefühl affiziert war, sondern, dass das Empirische als Grund explizit der Verbindlichkeit und dem Gesetz entgegensteht. Ein Gefühl als Grund kann niemanden zu einer Handlung zwingen; jedoch könnte es sich dem Gesetz widersetzen.

Für Kant ist die einfache Tatsache, dass es eine Neigung gibt, die sich dem Gesetz der Verpflichtung widersetzt, eine hinreichende logische Bedingung, um sie als etwas zu betrachten, das der Moral direkt widerspricht, wenn sie noch nicht zu einem Grund der Bestimmung wird. Deshalb sollen die Neigungen vor allem der Vernunft und dem Gesetz derselben unterworfen werden, bevor sie als Bestimmungsgründe aufgestellt werden. In diesem Sinne steht das Erlaubte und Unerlaubte auch in Bezug auf die Moralität. Dies besagt auch nicht, dass das Erlaubte eine Verpflichtung enthält. Ebenso wie eine andere Stelle⁹⁸⁸ zeigt, enthält diese Verpflichtung zwei Elemente, die erlaubten und unerlaubten Handlungen an sich fehlen: Die praktisch-moralische Notwendigkeit und Nötigung.

Wie das Gesetz mit dem Bewusstsein beider Elemente einhergeht und beide als die Grundlage des Verbots und Gebots angesehen werden müssen, weist Kant darauf hin, dass das Erlaubnisgesetz sehr schwierig vorstellbar sein kann⁹⁸⁹, denn dieses müsste Handlungen zu Pflichten machen. Zum einen markiert er noch einmal den Unterschied zwischen Erlaubtem und

⁹⁸⁶ Vgl. MS 06:221.

⁹⁸⁷ Vgl. MS 06:222: „Erlaubt (licitum) ist eine Handlung, die der Verbindlichkeit nicht entgegen ist; und diese Freiheit, die durch keinen entgegengesetzten Imperativ eingeschränkt wird, heißt die Befugnis (facultas moralis). Hieraus versteht sich von selbst, was unerlaubt (illicitum) sei.“

⁹⁸⁸ Vgl. MS 06:222 f..

⁹⁸⁹ Vgl. MS 06:222 f.

Pflicht. Zum anderen wird eine Kritik an den Naturrechtsphilosophen vorgebracht, die das Erlaubte unter den Status eines Erlaubnisgesetzes⁹⁹⁰ stellen. Insofern wurde die Einteilung der Naturrechtsphilosophen in den Kategorien der Qualität modifiziert, wo er die „Ausnahmen“ anstelle des Erlaubnisgesetzes setzt⁹⁹¹. Dabei gilt es zu beachten, dass die erlaubte bzw. unerlaubte Handlung eine „sittlich-gleichgültige“⁹⁹² ist. Das sittlich Gleichgültige muss „das moralisch Mögliche“ bzw. „der Verpflichtung nicht entgegenstehend“ bedeuten können.

In diesem Sinne kann sich keine Handlung in der Erfahrung geben, als ob sie eine so umfassende Möglichkeit wäre, dass sie die Gesamtheit der Handlungen umspannt, die nichts mit der Moral zu tun haben, z. B. spazieren gehen, jeden Tag zu derselben Zeit aufzuwachen, eine mathematische Aufgabe zu lösen; und unendlich viele Beispiele mehr, als mit Handlungsmaximen verwechselt werden. Eine erlaubte Handlung ist eine, die an sich weder verboten noch geboten ist, aber sie ist sittlich möglich, nämlich sie kann dann als moralisch betrachtet werden. Denn so lassen sich die Gleichgültigkeit und die Möglichkeit als Merkmale des Erlaubten verstehen.

Wenn man über erlaubtes Handeln im Recht nachdenkt, wird es deutlich, dass die Moral der Bezugspunkt ist, um zu beurteilen, welche Handlungen erlaubt sind und welche nicht und welche dann zu Pflichten werden. Wird insofern das praktische Urteil nach Kant in Fragestellungen formuliert und ist das Erlaubte Teil des praktischen Urteils, dann könnten folgende Beispiele für Fragen nach erlaubten Handlungen angeführt werden, die sittlich-möglich sind: Ist es erlaubt, zum Essen zu stehlen, da man irgendwie überleben muss? Kann es erlaubt sein, in Notwehr zu töten, da man leben will? Ist es erlaubt, jemanden zu täuschen, wenn man einen Witz machen will?

Damit ist gewiss noch nicht das abschließende Wort über die Bedeutungen des Erlaubten bei der *GMS* und *MS* gesprochen. Es soll nur auf den wesentlichen Zusammenhang zwischen dem Erlaubten und dem Gesetz der Freiheit in diesen Schriften aufmerksam gemacht werden. Gleichwohl vermittelt die *KpV* zwischen diesen Schriften mit der ersten Modalkategorie. Wenn diese Kategorie als hypothetisch-problematischer Imperativ verstanden werden will, wie bspw. die Probleme der Geometrie und Mechanik oder das Hindernis des Sprechens, neue Worte zu künsteln, resultiert daraus, wie gezeigt, sehr schwierig, sie vor allem mit der Passage der *GMS* (an der das Erlaubte in direktem Zusammenhang mit der Autonomie) und mit Kants eigenen Äußerungen vor und nach der Tafel der Freiheitskategorien in Einklang zu bringen. Die Tatsache, dass alle modalen Kategorien (nach dieser Anmerkung Kants nach der Tafel) den Übergang von Prinzipien überhaupt zu denen der Sittlichkeit vollziehen, suggeriert uns bereits, dass es eine Beziehung zwischen dem Erlaubten und dem Moralischen gibt, obwohl da nicht notwendigerweise die Obligation gedacht werden muss wie bei der Pflicht.

Im Rahmen dieser Spezifität der Modalitätskategorien, die darin besteht, die Maximen und Vorschriften (erste und zweite Kategorien der Quantität) in den Status der allgemeinen gültigen Prinzipien der Sittlichkeit zu heben, sollte auch die Kategorie „das Erlaubte und Unerlaubte“ gedacht werden. Unter Berücksichtigung des Ganzen der Modalkategorien hätte Kant nicht meinen können, diese Kategorien vollziehen den Übergang, und dabei nur an die letzten beiden Kategorien oder die letzte Kategorie der Modalität gedacht. Kann das Erlaubte in einer moralisch möglichen Handlung gedacht werden, dann ist der Inhalt der Maxime erlaubt, um die Wirklichkeit der moralischen Intention zu begründen. Damit ist klar festgestellt, dass die erste Modalitätskategorie die Wirklichkeit dieser Willensgesinnung, auf die sich alle Kategorien beziehen, nicht ausschließen kann. Auf diese Weise wird die moralische Möglichkeit der Handlung (in Begriffen des Guten und Bösen) auch aus der moralisch möglichen Handlung bestimmt, die dennoch den Vergleichs- und Nicht-Oppositionscharakter mit der allgemeinen Gesetzgebung behält.

3. Die zweite Kategorie der Modalität

⁹⁹⁰ Kant bezweifelt in der MS, dass die erlaubten Handlungen aus einem „Erlaubnisgesetz“ abgeleitet werden müssen, wie die Beispiele der Gebot- und Verbotsgesetze sind (vgl. MS 06:222).

⁹⁹¹ Vgl. Kobusch, Theo: *Die praktischen Elementarbegriffe*, a.a.O., S. 55.

⁹⁹² Vgl. MS 06:222.

In einem ersten Zugriff für die nähere Untersuchung der Kategorie „Die Pflicht und das Pflichtwidrige“⁹⁹³ soll hervorgehoben werden, dass das handelnde Subjekt durch sie das Bewusstsein einer praktischen „Notwendigkeit“ erlangt, die auf der Vorstellung des moralischen Gesetzes und der durch dieses Gesetz demonstrierte Freiheit zurückgehen. Um diese Freiheitskategorie der Modalität besser zu verstehen, müssen wir zunächst den Begriff „Pflicht“ und folglich sein Gegenteil analysieren, der eine der wichtigsten Rollen in Kants Moralphilosophie spielt. Dies wird es uns auch ermöglichen, einige durch Kants Forschungen aufgeworfene Unbekannte aufzuklären und bestimmte logische Listen aufzuzeigen, die einige Interpreten anwenden, um vor allem den moralischen Charakter dieses Konzepts und seine Opposition innerhalb der kantischen Philosophie zu leugnen. Zunächst muss festgestellt werden, dass es sich weder um ein assertorisches Urteil noch um eine Kategorie des Daseins oder Nichtseins des Verstandes handelt.

Die Problematik mit dem assertorischen Urteil besteht darin, dass der Unterschied zwischen dem assertorischen und dem apodiktischen Urteil uns nicht ermöglicht, Pflicht als etwas Notwendiges zu verstehen, da in einem assertorischen Urteil etwas „Wirkliches“ von etwas „Notwendigem“ unterschieden wird, da dem apodiktischen Urteil entspricht. Wenn die Pflicht assertorisch wäre, gäbe es keine Möglichkeit, ihre objektive Notwendigkeit auszudrücken, was dem Apodiktischen entspricht, und damit müsste die unnötige Frage aufgeworfen werden, ob die Pflicht eine notwendige Handlung sei oder nicht. Nicht nur die zweite Kritik, sondern auch bereits die Grundlegung zeigen, dass Pflicht ein Begriff ist, über den man eine objektive Notwendigkeit denkt. Darüber hinaus kann es auch nicht um einen assertorischen „Imperativ“ gehen, da ein solcher Imperativ nicht nur keine praktisch-moralische Notwendigkeit begründen kann, sondern auch nicht auf dem Sittengesetz und der durch dieses Gesetz bewiesenen Freiheit beruht.

Die definitiv auf der Fußnote der Vorrede basierte Auffassung von Heiko Puls ist in aller Hinsicht verblüffend, da er die These verteidigt, dass die zweite modale Freiheitskategorie kein Begriff sei, der sich aus dem Sittengesetz ableitet oder eine Beziehung zur Moral innehalt, sondern sie als „prämorally“ angesehen werden muss: „Die ersten beiden praktischen Modalitätskategorien reflektieren eine Willensabsicht unter dem Gesichtspunkt einer möglichen und einer wirklichen geltenden normativen Verpflichtung, die das Subjekt quasi prämorally unter einen Sollensanspruch stellt, der noch keine genuin moralische Verpflichtung darstellt“⁹⁹⁴. Die vorliegende Analyse stimmt mit dieser Interpretation nicht überein, da der Begriff a priori „Pflicht“ sich vor dem Sittengesetz positiv positioniert, so dass es wenig plausibel ist, ihn als prämorally zu betrachten. In der praktischen Philosophie der Kategorien der Freiheit kann das, was Kant selbst abgelehnt hat, nämlich ein mit moralisch-rationalen Elementen vermischter Empirismus⁹⁹⁵, nicht zugelassen werden.

Im Gegensatz zu anderen Begriffen der kantischen Moralphilosophie legt uns das Konzept „Pflicht“ einen Vorteil nahe, den andere Begriffe nicht direkt aufweisen. In der Vorrede der zweiten *Kritik* weist Kant darauf hin, dass „es [...] zwar die Grundlegung zur Metaphysik der Sitten voraus, aber nur in so fern, als diese mit dem Prinzip der Pflicht vorläufige Bekanntschaft macht und eine bestimmte Formel derselben angibt und rechtfertigt; sonst besteht es durch sich selbst“⁹⁹⁶. Auf diese Weise werden zwei eindeutige und identifizierbare Elemente unterschieden, sc. das „Prinzip der Pflicht“ und „eine bestimmte Formel derselben“. In Hinblick auf den Ausdruck „Prinzip“ soll infolgedessen betont werden, dass es nun nicht um „Menschenpflichten“⁹⁹⁷ geht, sondern um das allen jenen Pflichten zugrunde liegende Pflichtbewusstsein (als „Pflicht überhaupt“⁹⁹⁸) aus einem Gesetz als Prinzip der Allgemeinheit. Was die „Formel“ betrifft, so ist es

⁹⁹³ KpV 05:66.

⁹⁹⁴ Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 102, vgl. ebd. S. 66, 123.

⁹⁹⁵ Vgl. KpV 05:70 f.

⁹⁹⁶ KpV 05:08.

⁹⁹⁷ KpV 05:08.

⁹⁹⁸ KpV 05:08.

die Art und Weise, wie das Bewusstsein des moralischen Gesetzes in dem Grundsatz „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne“⁹⁹⁹ beschrieben wird.

Kant verteidigt sich gegen einen Rezensenten wie Gottlob August Tittel¹⁰⁰⁰, indem er darauf anspielt, dass in dem Satz – ein evidentes Gesetz – eine Formalisierung, aber keine Neuerfindung liegt, da das Pflichtbewusstsein nicht erfunden werden wird, sondern haben das die Menschen in sich¹⁰⁰¹. Der vorläufige Status der Kenntnis des Pflichtprinzips und seiner Formel aus der GMS modifiziert jedoch den Status der Pflicht als kategorischen Imperativ und damit die kantische Akzeptanz der Betrachtung des Menschen als sinnlich-vergnüftigen Wesen. Man kann somit die Erklärung, die die zweite *Kritik* in Bezug auf den Begriff „Pflicht“ präsentiert, in zwei wesentliche Definitionen¹⁰⁰² unterteilen.

Dabei gilt es erneut zu unterstreichen: Was Kant in der *Kritik der praktischen Vernunft* unter „Pflicht“ versteht – diese unterscheidet sich wesentlich nicht von der Erklärung der GMS –, findet sich im Kontext der Konsequenz, die aus Paragraphen sieben gezogen wird, an dem das Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft als moralisches Gesetz dargestellt wird¹⁰⁰³. In diesem Sinne versucht das, was wir (Menschen) „Pflicht“ nennen, die Frage zu beantworten, in welcher Weise wir uns dem Sittengesetz bewusst sind. Es geht nicht darum, wie das Sittengesetz „möglich“ ist, sondern um den fundamentalen Indikator des Bewusstseins dieses Gesetzes in uns. Dieser Indikator ist der Pflichtbegriff, der dem Bewusstsein als „Gedanke“¹⁰⁰⁴, als „Handlung“¹⁰⁰⁵, als „Prinzip“¹⁰⁰⁶, als „Bewusstsein“¹⁰⁰⁷ selbst und als „Vorstellung“¹⁰⁰⁸ präsentiert wird. Diese Frage „auf welche Weise“ impliziert wiederum eine Reihe von Voraussetzungen, bei deren Erfüllung die Pflicht in uns „notwendig“ erfolgt. Sieht man genauer hin, muss man mit der Unterscheidung von drei Arten von „Willen“, scil. zwischen einem „heiligen Willen“ und einem „reinen Willen“ und einem „affizierten Willen“, rechnen:

Heiliger Wille: Die erste Art von Willen gehört ausschließlich zu dem heiligen Wesen und fungiert als praktische „Idee“ oder Modell eines Willens, der negativ ‚nicht in der Lage ist‘, dem Sittengesetz an sich zu widersprechen und positiv ‚immer im Einklang mit diesem Gesetz‘ handelt. Da der Begriff des „Willens“ selbst notwendigerweise den Begriff der Kausalität mit sich bringt und die Kausalität immer ein Gesetz voraussetzt, weil die Zufälligkeit für Kant nicht möglich ist, so würde das Grundgesetz als Gesetz der Kausalität des heiligen Willens keinen Widerspruch finden und in diesem Sinne stets als ein absolut guter Wille gedacht werden. Diese Unmöglichkeit des Widerspruchs ist nicht nur eine logische Unmöglichkeit, sondern schließt auch die Unmöglichkeit ein, nicht auf der Grundlage böser Maximen zu handeln.

Reiner Wille: Die zweite Art von Willen gehört sowohl dem Göttlichen als auch dem Menschlichen an, denn in der negativen Auffassung dieses Willens liegt die „Unabhängigkeit“ oder „Absonderung aller empirischen Bedingungen“¹⁰⁰⁹ und darin ihre „Reinheit“. Besteht diese Reinheit aus originären Elementen, die noch nicht vermischt sind, dann handelt es sich um ein sittliches Gesetz, das als Kausalitätsgesetz eines Willens keine empirischen Elemente enthält, die seine „homogene Originalität“ diluieren. Und wenn wir uns fragen, was von einem sittlichen Gesetz ein reines Gesetz ausmacht, so bezeichnet lediglich die „Notwendigkeit“ a priori die Reinheit im Vergleich zur „Kontingenz“ der empirischen Bedingungen. Dies bedeutet vor allem, dass diese Art von Willen das Kausalitätsmodell ist, das nur das moralische Gesetz als „Vorstellung“ in uns enthält

⁹⁹⁹ KpV 05:30.

¹⁰⁰⁰ Vgl. Tittel, Gottlob August: *Ueber Herrn Kant's Moralrefom*, Frankfurt und Leipzig 1786, S. 35.

¹⁰⁰¹ Vgl. KpV 05:08 Anm. 1.

¹⁰⁰² [Definition 1]: KpV 05:32; [Definition 2]: KpV 05:80. Vgl. GMS 04:439.

¹⁰⁰³ Vgl. KpV 05:82.

¹⁰⁰⁴ KpV 05:82. Vgl. KpV 05:86.

¹⁰⁰⁵ KpV 05:80.

¹⁰⁰⁶ KpV 05:08.

¹⁰⁰⁷ KpV 05:81.

¹⁰⁰⁸ KpV 05:129.

¹⁰⁰⁹ KpV 05:30.

und als allen Kategorien als Begriffe „a priori“ zugrunde liegt. Als Vorbild kann sie im Menschen als Bewusstsein (auch: der Einheit einer im moralischen Gesetz gebietenden praktischen Vernunft¹⁰¹⁰) des Handelns nach dieser Vorstellung gedacht werden. In diesem Willen ist für den Menschen als ein intelligibles und zugleich sinnliches Wesen der Reflex dessen enthalten, was er objektiv-notwendig tun soll.

Affizierter Wille: Die dritte Art von Willen als Kausalität umfasst Affektionen von „Bedürfnissen“, „Begierden“, „Neigungen“, kurz gesprochen: „sinnliche Bewegursachen“. Das Wesentliche liegt hier vor allem darin, dass diese Art von Kausalität gegen das Modell der intelligiblen Kausalität oder des reinen Willens handeln kann. Jene Aufnahme der dem allgemeinen Gesetz widersprechenden Bewegungsfähigkeit, die zu jenen Materien empfindsamer Affektion gehört, findet sich in den „Gegenständen“ der Maximen und Vorschriften, denn diese Gegenstände können dem universellen Gesetz des reinen Willens widersprechen. In dieser Widerspruchsfähigkeit der Gegenstände kann eines der wichtigsten Kriterien der Tatsache gesehen werden, nämlich, dass das Sittengesetz selbst für uns ein Bewusstsein des Sittengesetzes als kategorischer Imperativ ist, der zu universellem Handeln gebietet. Menschen als sinnliche Wesen sind sich des Sittengesetzes nicht so bewusst, wie es an sich und ursprünglich für alle vernünftigen Wesen ist, das den Willen Gottes oder heiligen Willen einschließt, sondern als Vorstellung eines Gebots und Verbots eines kategorischen Imperativs.

Ergänzend sei hinzugefügt, dass diese drei Willensarten als metaphysisch-praktische Voraussetzungen dessen figurieren, was die „Pflicht“ in der Person sei. Ohne diese dreifache Konzeption des Willensbegriffs als Kausalität wäre nicht notwendig, an die „Verpflichtung“ zu denken, die die in der Beziehung zwischen dem sinnlichen affizierten Willen und dem moralischen Gesetz des reinen Willens herstellende Abhängigkeit besagt. Der heilige Wille spielt gegenüber dem allgemeinen Pflichtverständnis nur eine negative Rolle, nämlich als Ideal einer ‚Nicht-Zuwiderhandlung‘ der Allgemeinheit. Allein das Verhältnis zwischen dem reinen Willen und dem affizierten Willen, das in Kants Moralphilosophie und vor allem im Begriff der Pflicht einen zentralen Platz einnimmt, ist zu berücksichtigen. Dieses Verhältnis wird als Verpflichtung bzw. Zwang betrachtet, weil der affizierte Wille den Gegenstand umändern soll, da keine Affektion an sich allgemein angenommen werden kann. Das Angenehme der Gegenstände eines affizierten Willens kann nach Kant nicht als Sittlich-Gute angesehen werden.

Die Verpflichtung zu einer Handlung wird „Pflicht“ genannt. In diesem Sinne ist die Verpflichtung bzw. der Zwang die Vermittlung zwischen dem reinen Gesetz und der Pflicht, die dem affizierten Willen einer Person zu einer bestimmten Handlung auferlegt wird. Wenn die Verpflichtung und Nötigung notwendig sind, damit eine Handlung Pflicht sein kann, stellt sich die Frage, warum die reine Vernunft im Sittengesetz zwingt bzw. gebietet. Damit fragen wir uns nicht nach der „Möglichkeit“ oder „objektiven Realität“ des Sittengesetzes, d. h. zu versuchen also, wie der kategorische Imperativ möglich ist, zu beantworten, da diese Frage in der KpV mit der Theorie des Fakultums der Vernunft (sc. das Bewusstsein eines Grundgesetzes, das „unleugbar“¹⁰¹¹ ist und „für sich selbst“¹⁰¹² feststeht) beantwortet ist; mit anderen Worten: Das Gesetz kann aus keiner anderen Quelle als aus sich selbst abgeleitet werden¹⁰¹³. In der Hinsicht auf die vermittelnde Verpflichtung, die für uns bestimmte Handlungen Pflichten macht, dürfen wir jedoch untersuchen, warum das Sittengesetz verpflichtet. Kant weist in der Anmerkung zur Folgerung des § 7 der Analytik darauf hin, dass die reine Vernunft im Menschen diejenige ist, die die Verpflichtung und den Zwang erhält:

¹⁰¹⁰ Vgl. KpV 05:65.

¹⁰¹¹ KpV 05:32.

¹⁰¹² KpV 05:47.

¹⁰¹³ Dieter Schönecker hat einige Gründe vorgeschlagen, um zu validieren, dass Kant mit der Erkenntnis des moralischen Gesetzes ein „Intuitionist“ war, da die Erkenntnis der Geltung dieses Gesetzes durch „Gefühle“ stattfindet: „Kant ist vielmehr, so meine These, ethischer Intuitionist“ (Schönecker, Dieter: „Das gefühlte Faktum der Vernunft. Skizze einer Interpretation und Verteidigung“, in: Römer, Inga (Hrsg.): *Affektivität und Ethik bei Kant und in der Phänomenologie*, Berlin/Boston 2014, S. 56).

„Das vorher genannte Faktum ist unleugbar. Man darf nur das Urteil zergliedern, welches die Menschen über die Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen fällen: so wird man jederzeit finden, daß, was auch die Neigung dazwischen sprechen mag, ihre Vernunft dennoch, unbestechlich und durch sich selbst gezwungen, die Maxime des Willens bei einer Handlung jederzeit an den reinen Willen halte, d.i. an sich selbst, indem sie sich als a priori praktisch betrachtet“¹⁰¹⁴.

Wie bereits dargelegt, fungiert die Neigung bei der Bestimmung der Pflicht als negative Erfordernis mitsamt dem affizierten Willen. Es gäbe also keine Pflicht ohne Affektion, obgleich diese keinen Grund bzw. keine Ursache der Pflicht ausmacht. Deswegen kann dieses negative Erfordernis nicht den Kern des Arguments und der Beschaffenheit der Pflicht ausmachen und damit die Bedingung der Frage, warum die Vernunft obligiert und bei bestimmten Handlungen den Begriff der Pflicht hervorbringt. Es würde diese Frage unvollständig bleiben, wenn man meinen will, dass das Sittengesetz in der Pflicht gebietet, weil wir Begierden und Neigungen besitzen. Dass die Vernunft der sinnlichen Begierde bzw. Neigung entgegengesetzt ist, bedeutet nicht, dass der Hauptgrund, durch den die Vernunft zwingt, in ihr zu finden ist.

Denn dies hätte besagt, die Sinnlichkeit und das Lustgefühl in den Mittelpunkt der Argumentation zu stellen; ein Verfahren, das Kant nicht anwendet. Bei nochmaliger Betrachtung des Zitates fällt aus, dass die Neigung vorausgesetzt wird; wenn aber die Übereinstimmung der Handlung mit dem Sittengesetz stattfindet, stellt sich uns die Vernunft anders dar: Kant selbst behauptet, die Vernunft sei „unbestechlich“ und „durch sich selbst gezwungen“. Zwei Punkte fallen nun auf: Zum einen die doppelte Konzeption der Vernunft in der Wendung „durch sich selbst gezwungen“, d. h. es handelt sich um eine Vernunft, die zwingt und eine Vernunft, die gezwungen wird. Zum anderen stellt sich in Bezug auf diese doppelte Betrachtung der Vernunft die Frage, warum die Vernunft gezwungen werden müsste, wenn sie „unbestechlich“ ist, denn derjenige, der die Fähigkeit in Besitz hat, „bestechlich zu werden“, eine Verbindlichkeit bedürfte, um das nicht zu werden.

Behauptet Kant, die Vernunft sei „durch sich selbst gezwungen“, dann will er meinen, es würde sich entweder um dieselbe Vernunft oder um zwei Vermögen der Vernunft handeln. Es wäre nicht verwunderlich, wenn er an zwei Vermögen denken würde, da er an verschiedenen Stellen der zweiten *Kritik* deutlich festgelegt, dass die theoretische und praktische Vernunft in einer gewissen Argumentationsart lediglich als reine Vernunft verstanden werden kann; der Gebrauch und das Anwendungsgebiet markieren bei ihnen die Differenz. Da Kant sich auf den praktischen Gebrauch bezieht, scheint die Betrachtung zu einer reinen Vernunft als praktische Vernunft stattzufinden. Diese Vernunft ist durch sich selbst gezwungen. Warum? Wenn man auf den Text verweist, wird das Pronomen „ihre“ als Begleitung der Vernunft verwendet, womit es die Vernunft von jemandem ist.

Grammatikalisch ist verständlich, dass es die Vernunft der Menschen im Gegensatz zu beispielsweise Gott oder anderen vernünftigen Wesen ist. Diese Vernunft ist diejenige, die durch das Gesetz der Vernunft „gezwungen“ wird. Bezieht man die Vorstellung vom Menschen als sinnliches und vernünftiges Wesen ein, sollte man daraus schließen, dass seine Vernunft gezwungen wird, weil er einen sinnlichen Teil besitzt, der nicht an den vernünftigen Teil anpasst. Dies ist jedoch kein anderes Argument als die oben erwähnte Neigungsvoraussetzung. Dieses Argument gibt uns noch keine Antwort auf die Frage, warum die Vernunft sich selbst zwingt.

Es gibt allerdings eine weitere Dimension der Auffassung. Kombiniert man die erstgenannte Frage mit der zweiten, erweitert sich die Perspektive. Eine „unbestechliche“ Vernunft bräuchte keine Verpflichtung, weil sie bereits tut, was der Inhalt ihrer Unbestechlichkeit ihr zeigt. Wenn man jetzt sagt, die reine Vernunft sei unbestechlich und die Vernunft des Menschen – trotz aller sinnlichen, ihn affizierenden Elemente – ist nicht ausreichend unbestechlich, dann ist es erforderlich, dass das Bewusstsein der reinen Vernunft im Menschen dieselbe Vernunft obligiert, unbestechlich zu bleiben. Warum aber will die reine Vernunft in ihrer Unbestechlichkeit im Menschen bleiben? Wenn sie nicht korrumpt werden will (durch Neigungen und sinnliche Natur

¹⁰¹⁴ KpV 05:32.

überhaupt), dann deshalb, weil sie irgendwie etwas schützen will, d. h. sie will etwas in Bezug auf sich selbst schützen. Es gibt ihrerseits ein „Interesse“, etwas zu protegieren. Besagt das Korrumpern, die „Form“ von etwas zu verändern, will die reine Vernunft ihre Form im Menschen schützen. Worin besteht diese Form? Wenn man unter „Form“ das Wesen der reinen Vernunft versteht, als ob man sagen würde, die reine Vernunft begehrte ihr eigenes Wesen zu schützen, dann führt uns das zu einer Stelle, an der Kant vom Wesen der Vernunft spricht:

„Mit diesem Vermögen [praktischem Vermögen] steht auch die transzendentale Freiheit nunmehr fest, und zwar in derjenigen absoluten Bedeutung genommen, worin die spekulative Vernunft beim Gebrauche des Begriffs der Kausalität sie bedurfte, um sich wider die Antinomie zu retten, darin sie unvermeidlich sich das Unbedingte denken will, welchen Begriff sie aber nur problematisch, als nicht unmöglich zu denken, aufstellen konnte, ohne ihm seine objektive Realität zu sichern, sondern allein, um nicht durch vorgebliche Unmöglichkeit dessen, was sie doch wenigstens als denkbar gelten lassen muß, in ihrem Wesen angefochten und in einen Abgrund des Skeptizismus gestützt zu werden“¹⁰¹⁵.

Zur Verdeutlichung des positiven Aspekts der Obligation und der Pflicht scheint es hilfreich, sich darauf, was angefochten wird, zu konzentrieren, nämlich das Wesen der reinen Vernunft. Was diese Vernunft zu schützen begehrte, weil sie es durch das Sittengesetz für unabstechlich hält, ist die Freiheit in ihrer absoluten, der praktisch-moralisch anhaftenden Bedeutung. Der Begriff der Freiheit ist das Wesen der reinen Vernunft. Diese Freiheit begehrte die Vernunft in der durch Verpflichtung vorstellenden Pflicht zu protegieren, weil sie nicht nur „den Schlußstein von dem ganzen Gebäude eines Systems“¹⁰¹⁶ der reinen Vernunft und ihrer Verteidigung gegen den „Abgrund des Skeptizismus“ darstellt, sondern auch das Essentielle (im Sinne von „ratio essendi“) des moralischen Gesetzes konstituiert, das sich in der Vernunft des Menschen als „Pflicht“ ausdrücken lässt. Man könnte auch sagen, die reine Vernunft wird nicht nur theoretisch durch den Skeptizismus bedroht und muss imstande sein, ihre Idee der Freiheit im Denken möglich zu machen, sondern sie muss auch auf praktischer Ebene ihre eigene Essenz schützen, die darin besteht, eine freie Vernunft zu sein; an dieser Ebene wird sie auch durch einen pragmatischen und technischen Skeptizismus, der eine andere Form eines ausgeklügelten Empirismus wäre, durch Bestechlichkeit bedroht, sc. die Umwandlung von Freiheitsbegriffen in Naturbegriffe.

Der hier zugrunde liegenden Auffassung gemäß kann man hervorheben, dass deshalb „[...] ein Wille, dem die bloße gesetzgebende Form der Maxime allein zum Gesetze dienen kann, ein freier Wille [ist]“¹⁰¹⁷, der seinerseits als Abglanz des Wesens der Vernunft betrachtet werden kann. Der reine Wille ist in der Person unbedingt frei. Dies scheint der Ursprung aller Attribute zu sein, die dem Moralgesetz in seiner menschlichen Form verliehen werden, d. h. die Verpflichtung, die zur Pflicht anstiftet und Widerstand¹⁰¹⁸ gegen die mächtige Gegenkraft in den Neigungen schafft. Daraus ergibt sich sein positiver Sinn: Die reine Vernunft gebietet und zwingt in der Pflicht, das eigene Wesen zu schützen, d. h. sein freies Wesen zu schützen.

Der Begriff der Pflicht nimmt nicht nur einen wichtigen Platz innerhalb der Freiheitstafel und des Systems der Kritik ein, sondern steht auch in engem Zusammenhang mit der Freiheit, die das Sittengesetz in seiner objektiven Realität als Basis der Pflicht- und Zwangsbewusstsein der Vernunft darstellt. Damit bekräftigt man auch den prominenten Sitz, den die sinnlichen Neigungen und das ganze Mannigfaltige der Begehrungen innerhalb der Pflichtvorstellung okkupieren, auch wenn diese kantische Auffassung von der menschlichen Sinnlichkeit weder im Mittelpunkt der Pflichttheorie noch der reinen Vernunftbestimmtheit steht. Darin unterscheidet sich Kants praktische Philosophie von anderen philosophischen Strömungen, in denen der Begriff „Wesen“ als bleibendes Attribut gilt. Seine Konzeption vom Menschen als Person impliziert kein dauerhaftes rationales Wesen, was zur Folge hat, dass wir uns der Freiheit in uns möglicherweise nicht bewusst sein können. Das moralische, der Pflicht zugrunde liegende Gesetz ermöglicht das: „Und nun

¹⁰¹⁵ KpV 05:03.

¹⁰¹⁶ KpV 05:03 f.

¹⁰¹⁷ KpV 05:29. Vgl. Refl. 19:290.

¹⁰¹⁸ Vgl. KpV 05:80, 05:92.

findet das Gesetz der Pflicht, durch den positiven Wert, den uns die Befolgung desselben empfinden lässt, leichteren Eingang durch die Achtung für uns selbst im Bewußtsein unserer Freiheit“¹⁰¹⁹. Der Begriff der Pflicht aktualisiert die „Anstrengung“¹⁰²⁰ bzw. „Mühe“¹⁰²¹ der reinen Vernunft, ihre Essenz im Menschen zu erhalten und zu bewahren. Es gibt daher die Möglichkeit, dass Neigungen im Bewusstsein so viel Kraft erzeugen, dass die Vernunft da nicht vorhanden ist, indem die Person sich selbst oder sich anderen Personen gegenüber verhält. Diese Mühe wird nicht mit Vergnügen oder zum größten Teil mit Abneigung durchgeführt. Kant ist nicht so weit gegangen, zu behaupten, dass dem Schutz des freien Wesens der Vernunft in der Pflicht und der Tendenz zur Befriedigung der Gefühle der Lust oder Unlust unter dem Ideal der Glückseligkeit eine ‚Übung von Kräften‘ zugrunde liegt, die um die Herrschaft des Systems kämpfen, das man menschliche Person nennt.

Unter Berücksichtigung der Handlungen der moralischen Maximen stellt sich die Pflicht mit „praktisch-objektiver Notwendigkeit“¹⁰²². Dies führt uns zu der Annahme, dass der Unterschied zwischen dem Erlaubten und der Pflicht nicht ausschließlich eine Differenz zwischen dem moralisch Möglichen und dem moralisch Wirklichen ist, sondern zwischen dem moralisch Möglichen und dem moralisch „Notwendigen“. Beide sind auf das Sittengesetz bezogen, aber die Pflicht drückt die objektive Notwendigkeit des Handelns aus. Daher eignen sich die moralischen Maximen, die moralischen Vorschriften und die praktisch-eigenschränkten Gesetze, nämlich die in den Kategorien der Quantität gedachten Regeln, um diese Forderung der objektiven Notwendigkeit zu erfüllen. Darüber hinaus drücken die die „Pflicht überhaupt“¹⁰²³ zum Vorbild habende Pflichten die Gebote, Verbote und Ausnahmen (die von den apriorischen Qualitätsbegriffen gedacht werden könnten) aus, d. h. als Pflichten einer Persönlichkeit und auch im Zustand einer Person bzw. in der Wechselseitigkeit des Zustandes einer Person mit anderen Personen.

Auf dieser Grundlage sei festgehalten, dass wir in der Herausbildung der Wirklichkeit einer moralischen Willenssinnung durch den Übergang von einer Maxime als allgemeinem Grundsatz zu einer sittlichen Maxime als moralischem Prinzip die Tätigkeit der Kategorie „die Pflicht und das Pflichtwidrige“ finden. An dem oben zitierten Beispiel der Analytik bezüglich der Maximen ist dieser Übergang vom allgemeinen Grundsatz zum moralischen Prinzip bzw. eigenschränkungs-praktischer Gesetz markant zu beobachten, da Kant dort behauptet, dass in der Einschränkung des sinnlichen Gegenstandes der Maxime, auf Neigung gegründet, „der Begriff der Verbindlichkeit, die Maxime meiner Selbstliebe auch auf die Glückseligkeit anderer zu erweitern, allein entspringen konnte“¹⁰²⁴. Wenn wir aus dem Verpflichtungsbegriff „Pflicht“ und Zwang erkennen und die reine Vernunft mit dem Gesetz die Maxime als allgemeiner Grundsatz zur Maxime als moralisches Prinzip erweitern wollen, dann ist der Übergang von einem Prinzip zum anderen durch den Begriff der Pflicht gedacht.

4. Die dritte Kategorie der Modalität

Die Kategorie „vollkommene und unvollkommene Pflicht“¹⁰²⁵ ist die letzte in der Tafel der Freiheit und genießt unter den Interpreten Einmütigkeit¹⁰²⁶ dahingehend, dass sie als eine rein moralische Kategorie betrachtet wird. Wie oben gezeigt wurde, handelt es sich bei den beiden

¹⁰¹⁹ KpV 05:161.

¹⁰²⁰ Vgl. KpV 05:157.

¹⁰²¹ Vgl. KpV 05:158.

¹⁰²² Vgl. GMS 04:389, 04:414, 04:420, 04:433, 04:439, 04:463, 04:435; KpV 05:81, 05:125.

¹⁰²³ KpV 05:08.

¹⁰²⁴ KpV 05:34.

¹⁰²⁵ KpV 05:66.

¹⁰²⁶ Vgl. Graband, Claudia: *Das Vermögen*, a.a.O., S. 63; Zimmermann, Stephan: *Kants Kategorien*, a.a.O., S. 300; Puls, Heiko: *Funktionen*, a.a.O., S. 68; Kobusch, Theo: *Die praktischen Elementarbegriffe*, a.a.O., S. 69; Bojanowski, Jochen: *Kant über den Gegenstandsbezug*, a.a.O., S. 123; Goy, Ina: *Momente der Freiheit*, a.a.O., S. 165; Fulda, Friedrich Hans: *Kants Kategorien der Freiheit*, a.a.O., S. 250; Torralba, José M.: *Typik der reinen praktischen Vernunft*, a.a.O., S. 290.

vorangegangenen Kategorien, also „das Erlaubte und Unerlaubte“ und „die Pflicht und das Pflichtwidrige“ um Begriffe a priori, die sich positiv gegenüber dem Sittengesetz positionieren, und wir dürfen affirmieren, dass beide, ebenso wie diese dritte Kategorie, durch dieses Gesetz bestimmte Begriffe sind. Der Unterschied zwischen den beiden ersten bestand darin, dass bei der ersten die Bestimmung des Willens als „moralisch-möglich“ und bei der zweiten eine „objektive Notwendigkeit“ mit „Verpflichtung“ zu denken ist. Bei der zweiten Kategorienart der Modalität scheint die Willensbestimmung zu ihrem Höhepunkt zu kommen, denn jenseits der Pflicht und im Gegenteil zur Pflicht „das Pflichtwidrige“ scheint keine andere Möglichkeit zu bestehen. Kant gipfelt allerdings die Tabelle mit einem der Konzepte, die angeblich den Plan der Moralphilosophie¹⁰²⁷ aus historischer, philosophischer und kritisch-systematischer Sicht festigen. Betrachten wir zunächst den historischen Standpunkt.

Kants Konzeption von „vollkommenen und unvollkommenen Pflichten“ hat, wie andere Konzepte, eine gewisse Weiterentwicklung erfahren, wenn man den Zeitraum von der *GMS* bis die *MS* berücksichtigt. In dieser letzten Schrift befindet sich eine Ausarbeitung der Pflichten nach der Rechts- und Tugendlehre, die in ihren ursprünglichen Aspekten eine allgemeine Konfrontation mit der Philosophie von Pufendorf, Grotius, Ulpianus, Thomasius und der Cicero¹⁰²⁸ von Garve enthält. Generell betrachtet, entwickelt Kant die Tugendpflichten als unvollkommene Pflichten und die Rechtspflichten als vollkommene Pflichten, da in diesen die der „Zwang“ auch extern und in jenen internen ist, womit die Bereiche der Gesetzgebung und der Gegenstand der Gesetzgebung, nämlich in Handlungen und in Maximen, unterschieden werden.

Für die vorliegende Untersuchung ist es hilfreich, die *GMS*-Darstellung dieser Pflichten genauer zu betrachten, da sie im zeitlichen Zusammenhang mit der *KpV* steht. Wenn man die These über den Einfluss der Übersetzung und Kommentare Garves¹⁰²⁹ auf das Werk von Marco Tulio Cicero über die Pflichten („*De officiis*“¹⁰³⁰) in der *GMS* und später in der *KpV* akzeptiert, kann man die Systematisierung des Unterschieds zwischen der Pflicht und den vollkommenen und unvollkommenen Pflichten ausgehend von der Prüfung der Differenzierung zwischen vollkommenen und gemeinen Pflichten¹⁰³¹ nachvollziehen. Für diesen römischen Denker führt die Erfüllung vollkommener Pflichten zu Handlungen, die „völlig gut“¹⁰³² sind, während es sich bei den gemeinen Pflichten lediglich um „vernünftige Gründe“ handelt: „Die vollkommene Pflicht bestehe in Handlungen, die durchaus gut sind; die gemeine Pflicht aber in solchen, die durch vernünftige Gründe gerechtfertigt werden können“¹⁰³³.

Mit der Unterscheidung von „Pflicht“ und „vollkommener Pflicht“ will Kant das Werk Ciceros nicht korrigieren, sondern anders denken, denn das gute Verhalten, wenn es extramoralischen Interessen dient, im pflichtgemäßen Handeln als „gemeinsame Pflichten“ von der *De officiis* gedacht werden könnte, aber nicht im kantischen Pflichtbegriff. Außerdem gibt es eine weitere

¹⁰²⁷ Vgl. *KpV* 05:67.

¹⁰²⁸ Vgl. *MS* 06:206, 239; *Log* 09:47; *SF* 07:107.

¹⁰²⁹ Vgl. Mardomingo, José: *Estudio Preliminar*, a.a.O., S. 7-86. Vgl. dazu auch Laberge, P.: „Du Passage de la Philosophie Morale Populaire à la Métaphysique des Moeurs“, in: *Kant-Studien* 71 (1980), S. 418-444; Warda, Arthur: *Immanuel Kant's Bücher*, Berlin 1922, S. 21; *MS* 06:239.

¹⁰³⁰ Cicero, Tullius Marcus: *Abhandlung über die menschlichen Pflichten in drei Büchern aus dem Lateinischen des Marcus Tullius Cicero übersetzt von Christian Garve*, Zweyte Auflage, Breslau 1784; vgl. auch: Garve, Christian: *Philosophische Anmerkungen und Abhandlungen zu Cicero's Büchern von den Pflichten von Christian Garve*, Zweyte Auflage, Breslau 1784 (3vv.); Cicero, Marcus Tullius: *De officiis*, original und übersetzt von Miller, Walter, London/New York MCMXIII.

¹⁰³¹ Vgl. Cicero, Marco Tullius: *De officiis*, a.a.O., S. 4: „Atque etiam alia diviso est officii. Nam et medium quoddam officium dicitur et perfectum. Perfectum officium rectum, opinor, vocemus, quoniam Graeci (...), hoc autem commune officium (...) vocant. Atque es sic definiunt, ut rectum quod sit, id officium perfectum esse definiant; medium autem officium id esse dicunt, quod cur factum sit, ratio probabilis redid possit“. In der Übersetzung von Garve: „Die gesammte Lehre von den Pflichten, zerfällt in zwey Haupttheile. Der erste ist theoretisch, und enthält die Untersuchung vom höchsten Gute, und was damit zusammenhängt; der andere ist practisch, und enthält Vorschriften für die menschlichen Handlungen, nach den verschiedenen Umständen und Bedürfnissen des menschlichen Lebens. Zu dem ersten Theile gehören folgende Fragen: Sind alle pflichtmäßige Handlungen, vollkommen gute Handlungen? Ist eine Pflicht größer als die andere?“ (Cicero, M. T.: *Abhandlungen*, a.a.O., S. 7).

¹⁰³² Cicero, M. T.: *Abhandlungen*, a.a.O., S. 7.

¹⁰³³ Cicero, M. T.: *Abhandlungen*, a.a.O., S. 7 f.

wichtige Modifikation von Kant zum Konzept der perfekten Pflichten. Bei Cicero können diese Pflichten nur von den „Weisen“ erfüllt werden. Bei Kant können sie von jedem Menschen in der *GMS* und *KpV* erkannt und es kann auch nach ihnen gehandelt werden, solange sich der jeweilige Mensch des Sittengesetzes bewusst ist. Dieser Ausgangspunkt führt uns zu der philosophischen Perspektive auf vollkommene und unvollkommene Pflicht.

Im zweiten Abschnitt der *GMS* legt Kant eine Definition der vollkommenen Pflicht vor, die zwar im Zusammenhang mit seiner Absicht im Jahr 1785 steht, eine zukünftige Metaphysik der Sitten zu formulieren, in der diese Pflichten in Bezug auf die Geschichte der Philosophie des Naturrechts und die klassische Ethik weiterentwickelt werden. Kant betont in jener Schrift, dass er unter vollkommener Pflicht diejenige versteht, „die keine Ausnahme zum Vorteil der Neigung verstattet“¹⁰³⁴. Aus dieser Definition leitet sich dann eine Differenzierung ab, die mit den philosophischen Schulen des Naturrechts disputiert: „und da habe ich nicht bloß äußere, sondern auch innere vollkommenen Pflichten, welches dem in Schulen angenommenen Wortgebrauch zuwiderläuft, ich habe hier nicht zu verantworten gemeint bin, weil es zu meiner Absicht einerlei ist, ob man es mir einräumt, oder nicht“¹⁰³⁵.

Die Definition enthält als Bedingung die Tatsache, dass die Nicht-Verstattung einer „Ausnahme zum Vorteil der Neigung“¹⁰³⁶ eine Pflicht in vollkommener Pflicht exponiert. Was die Aufmerksamkeit auf sich zieht, ist genau die Bedingung der Ausnahme („zum Vorteil der Neigung“). Das bedeutet, dass eine notwendige Pflicht als mögliche oder wirkliche Handlung keine Ausnahme zugestehen muss. Dieser Punkt ist entscheidend, da Kant nicht sagt, dass bei der vollkommenen Pflicht keine Ausnahme möglich ist, sondern dass es nicht möglich ist, eine vollkommene Pflicht mit Ausnahmen zu denken, die „Neigung“ beinhalten. Denn Ausnahmen zugunsten der Neigungen sind nicht die einzige Art von Ausnahmen. Wenn man die vier Beispiele ansieht, die Kant zur Verdeutlichung von Pflicht anbietet, wird festgestellt, dass es sich nicht nur um Beispiele¹⁰³⁷ aus der klassischen Pflichtlehre handelt, sondern auch, dass das, was er da „Pflicht“ nennt, generell als eine vollkommene Pflicht zu interpretieren ist, da es keine Ausnahme zugunsten der Neigung gibt. Wenn es eine Neigung gibt, die das Subjekt begünstigt, während die Maxime als universales Prinzip gedacht werden soll, so liegt ein logischer Widerspruch¹⁰³⁸ zum kategorischen Imperativ vor, und deshalb kann diese Maxime keine Handlung enthalten, die als Pflicht anzusehen ist. Am Ende der Erläuterung der Beispiele wird die Erklärung angebracht, warum diese Handlungen nicht als Pflicht zu konstituieren sind¹⁰³⁹.

Die Grundlage zentriert die Beurteilung der Pflicht auf die Maxime. Dies ist nicht weniger wichtig, denn wenn die vollkommene Pflicht jene sein kann, die keine Ausnahme zum Vorteil der Neigung verstattet, dann liegt die Fähigkeit eines Satzes, eine Pflicht unter dem einzigen kategorischen Imperativ zu werden, in der Bewertung der Maxime. Eine Maxime darf keine Neigung enthalten, wenn sie eine objektiv notwendige Handlung in der Willensbestimmung umfassen soll. Bei Kant besteht das Problem darin, die Neigung als Bestimmungsgrund anzunehmen. Die Exklusion dieser Annahme scheint mit sich zu bringen, dass eine Ausnahme nicht gestattet wird, denn eine Maxime ohne Objekte der Neigungen am Anfang eines moralischen Dilemmas erscheint der kantischen Philosophie gemäß als nicht vorstellbar. Dies führt zu der Behauptung, dass in der perfekten Pflicht der Übergang von einer auf Neigung und Begierde gegründeten Maxime zu einer moralischen Maxime, die keine Ausnahme zum Vorteil der Neigung gestattet, gelingt.

Aus systematisch-kritischer Sicht der zweiten *Kritik* stimmt diese Beobachtung der philosophischen Erklärung der vollkommenen Pflicht gut mit der Tafel der Freiheit überein: Erstens wäre es nicht verwunderlich, wenn Kant seine Auffassung von vollkommenen und

¹⁰³⁴ GMS 04:422.

¹⁰³⁵ GMS 04:422.

¹⁰³⁶ Vgl. dazu auch GMS 04:424.

¹⁰³⁷ Vgl. GMS 04:397 ff.

¹⁰³⁸ Vgl. GMS 04:430, 04:435.

¹⁰³⁹ Vgl. GMS 04:423 f.

unvollkommenen Pflichten bis zum Erreichen der *MS* nicht modifizierte; in dieser Schrift findet sich eine wirkliche Erweiterung und Aufgabenteilung der Pflichten unter der These der weiten und strengen oder engeren Verpflichtung und externem und internem Zwang. Zweitens, wenn die vollkommenen Pflichten keine Ausnahme zum Vorteil der Neigung erlauben, kongruiert das mit der dritten Kategorie der Qualität vollwertig und kann durchaus kombiniert werden, wo die Regeln der Ausnahmen (*exceptivae*) für die moralischen Regeln bspw. Maximen, Vorschriften und Gesetze gedacht werden.

Diese Regeln der Ausnahmen inkludieren keine Neigung in sich (die Neigungen müssen der Einheit des Bewusstseins einer im moralischen Gesetz gebietenden und praktischen Vernunft oder eines reinen Willens unterworfen werden, um die Wirklichkeit der moralischen Willensgesinnung hervorzubringen), sondern werden sie die Kollision der moralischen Regeln¹⁰⁴⁰ vorstellbar und denkbar. Diese Qualitätskategorie wurde von Kant nicht konzipiert, um die Neigungen in ihren begrifflichen Inhalt einzuschließen (denn er betont: „Nun ist freilich unleugbar, daß alles Wollen auch einen Gegenstand, mithin eine Materie haben müsse; aber diese ist darum nicht eben der Bestimmungsgrund und Bedingung der Maxime“¹⁰⁴¹), und so Regeln zu denken, die fähig waren, das Streben nach Glückseligkeit in der Befriedigung der Gefühle von Lust oder Unlust zu exponieren.

Worin aber unterscheidet sich diese dritte Modalitätskategorie der Freiheit von den beiden anderen vorhergehenden Kategorien? Um dies zu beantworten, müssen zunächst zwei Perspektiven betrachtet werden: Nimmt man die Aussage, dass „die Kategorien der Modalität den Übergang von praktischen Prinzipien überhaupt“¹⁰⁴² (nämlich Maximen und Vorschriften) „zu denen der Sittlichkeit“¹⁰⁴³ (sc. moralischen Maximen bzw. moralischen Vorschriften: Praktische Gesetze) nur „problematisch“ einleiten, bis das Moralgesetz sie „dogmatisch“ darstellt, so muss man meinen, dass es tatsächlich um eine moralisch konstituierte Maxime (Dogmatismus der Bestimmung) gehen kann. Andererseits, wenn man die beiden Stellen nach der Tabelle ansieht, in denen Kant von einer „nach Prinzipien abgefaßte Einteilung“¹⁰⁴⁴ spricht und damit der ganze Plan¹⁰⁴⁵ der praktischen Philosophie gemeint wird, dann würde das Dogmatische die Darlegung des Moralischen in der praktischen Wissenschaft (sic. Recht und Ethik als Wissenschaftslehren) durch moralische Prinzipien (Dogmatismus des Wissenschaftssystems) implizieren.

Im Bewusstsein der moralischen Maximen als „Bestimmungsgrund“ setzt der Dogmatismus der Bestimmung die vollkommene und unvollkommene Pflicht als die in der Maxime vorgestellte Pflicht voraus, die die Begünstigung der Neigung völlig ausschließt. Was diese Deutung der vollkommenen bzw. unvollkommenen Pflichten wiederum reflektiert – weil es hier noch kein materielles Unterscheidungskriterium zwischen der Vollkommenheit und Unvollkommenheit der Pflichten gibt –, besteht darin, dass bei der Exklusion aller Neigungen in der Maxime zuerst Neigungen vorhanden sein mussten, da das sittliche Gesetz die Neigung ausschließt, die als Möglichkeit eines Bestimmungsgrundes vorhanden war. Dies harmoniert also exakt mit der oben analysierten Passage¹⁰⁴⁶ über die Verwandlung einer Maxime in eine moralische Maxime: Die moralische Maxime ‚ich begehre die Glückseligkeit anderer‘ hatte die auf ein Objekt der Neigung gegründete Maxime ‚ich begehre meine eigene Glückseligkeit‘ präsupponiert. Deshalb, indem diese partikulare Neigung des Subjekts im Objekt als Materie ausgeschlossen wurde, hat die Pflicht als Verpflichtung in der Maxime dem Gesetz die Neigung unterworfen und die Maxime von dieser und anderer partikularen Neigungen freigelassen.

Die dogmatische Konzeption des Wissenschaftssystems hat insbesondere mit zwei eindeutigen Voraussetzungen in der Wissenschaft der metaphysischen Lehre (sei es das Recht oder die Ethik) zu tun. Die erste Voraussetzung ist die Spezifizierung *a priori* der Mitglieder der

¹⁰⁴⁰ Vgl. MS 06:224.

¹⁰⁴¹ KpV 05:34.

¹⁰⁴² KpV 05:67.

¹⁰⁴³ KpV 05:67.

¹⁰⁴⁴ KpV 05:67.

¹⁰⁴⁵ Vgl. KpV 05:67.

¹⁰⁴⁶ Vgl. KpV 05:34.

Abteilung (mit Vollständigkeit und Präzisierung). Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass eine empirische Abteilung der Wissenschaft nicht alle Mitglieder umfassen kann, die in dieser Wissenschaft eingeteilt werden müssen, d. h. es kann nicht festgestellt werden, welche Mitglieder aufgrund der Kontingenz der Erfahrung fehlen. In diesem Sinne legt ein dogmatisches System *a priori* die Teile dar, aus denen das System besteht. Die zweite, von der ersten ausgehenden Voraussetzung ist die Realisierung der Teilung nach einem Prinzip *a priori*. Der moralische, den vollkommenen und unvollkommenen Pflichten zugrunde liegende Gesetzgedanke fungiert nun als Prinzip *a priori*, aus dem ein Dogmatismus der Prinzipien der Wissenschaft *a priori* gedacht werden kann. Die Teilung der Pflichten geht von einer apriorischen Einheit (sc. der kategorische Imperativ) aus, die das gesamte System des Rechts und der Tugend artikuliert und die moralischen Maximen ihre „Ordnung“ und Präzisierung entsprechend der Materie dieser Wissenschaften finden können.

Erkennt man diese oben angeführten Gesichtspunkte an, nämlich den Dogmatismus der Bestimmung und den des Wissenschaftssystems, so ist es möglich, die bestimmenden Elemente der Pflicht und der perfekten und unperfekten Pflichten zu integrieren. In beiden denkt man zwar an eine objektive Notwendigkeit, aber bei diesen Pflichten spielt die Konstitution der Maxime und die Tätigkeit derselben in den Systemen eine entscheidende Rolle. Die Pflicht und das Pflichtwidrige beziehen sich auf die Wirklichkeit der moralischen Gesinnung des Willens in ihrer objektiven Notwendigkeit durch Verpflichtung, während die vollkommenen und unvollkommenen Pflichten diese moralische Intention mit der Organisation eines Systems metaphysischer Wissenschaft von Recht und Ethik modal (sic. wie die Pflichten werden von dem Menschen bewusst) verbindet. Damit wird nicht gesagt, dass die zweite Kategorie der Modalität Begierden und Neigungen beinhalten müsste, sondern dass in dem Prozess der Hervorbringung der moralischen Maximen (z.B. die Glückseligkeit anderer) noch mit dem Sinnlichen gerechnet werden muss, damit durch die Verpflichtung des kategorischen Imperativs die Pflicht (Gebot oder Verbot) entstehen kann¹⁰⁴⁷.

¹⁰⁴⁷ Wenn die obigen Argumente, dass Kant zwischen Pflicht als Kategorie und vollkommener Pflicht als einer anderen Kategorie unterscheidet, akzeptiert werden, dann ist es nicht überzeugend, diese Unterscheidung auf den Unterschied zwischen Modalitätsurteilen oder auf die klassische Einteilung in Möglichkeit und Unmöglichkeit zu stützen.

Schlussbetrachtung

Die vorliegende Analyse hat sich bemüht, jene Fragen zu beantworten, die sich als relevant für das Verständnis dessen erwiesen haben, was Kant darlegen möchte, wenn er die Kategorien der Freiheit innerhalb des Systems der *Kritik der praktischen Vernunft* festlegt. Diese elementaren, a priori gegebenen Begriffe, die als Kategorien etabliert sind, entfalten ihre rationale Wirksamkeit ausschließlich in einem sehr spezifischen Kontext des menschlichen Bewusstseins, den Kant als „Willensbestimmung“ bezeichnet. Im Verlauf der Untersuchung konnte gezeigt werden, dass die Kategorien ihre Tätigkeit lediglich in einer der beiden Arten ausüben, durch die der Wille bestimmt werden kann – nämlich in der moralischen Bestimmung des Willens.

In diesem Sinne stehen diese Kategorien in keinem Zusammenhang mit der Bestimmung des Willens, die von einem sinnlichen Grund oder einem Gegenstand der begehrten Sinnlichkeit bzw. der Empfänglichkeit des Subjekts ausgeht, dessen Konsequenz jedoch nicht mit einer begleitenden moralischen Gesinnung verbunden ist, die sich in den intendierten guten oder bösen Handlungen manifestiert. Die begehrte Wirklichkeit eines sinnlichen Objekts impliziert eine Absicht, die nicht durch die Freiheitskategorien hervorgerufen wird und die sich wesentlich von der moralischen Gesinnung bzw. dem moralischen Charakter unterscheidet. Die Gefühle der Lust oder Unlust begründen diese Absicht bereits in der Realität der Handlung als bloße Selbstbefriedigung. Das handelnde Subjekt bedarf keiner Gesinnung, wenn Lust oder Unlust den Bestimmungsgrund seines Willens darstellen.

Um die positive und negative Tätigkeit der Kategorien zu klären, war eine eingehende Analyse verschiedener Argumente erforderlich. Im ersten Kapitel wurde dargelegt, dass Kants Begriff des freien Menschen untrennbar mit dem der Person verknüpft ist. In der Metapher der Marionette erweist sich die Kraft seiner Freiheit als entscheidender Faktor für die Bestimmung seines Handelns. So gewinnt der Mensch seine moralische Gesinnung und erwirbt seinen Charakter. Er ist aufgefordert, seine Handlungen durch Vernunft zu leiten, was ihm den Status eines freien Menschen verleiht. Einer bloß vermeintlichen empirischen Freiheit kommt in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu. Damit wurde der Grundstein für die begriffliche Erfassung und präzise Klärung der Freiheitskategorien gelegt – verstanden als Bestimmungen der moralischen Möglichkeit menschlichen Handelns. Nur solche Begriffe, die sich auf diese moralische Möglichkeit richten, vermögen eine moralische Gesinnung hervorbringen, die das Handeln sinnvoll begleitet.

Der erste Paragraf dieses Kapitels zeigte zudem, dass die genannte positive und negative Aktivität der Kategorien nicht in einer synthetischen Funktion sinnlicher Vorstellungen besteht. Da sich synthetische Funktionen aus logischen ableiten, fehlt es den Kategorien der Freiheit an den grundlegenden Bedingungen, um einen Übergang von der einen zur anderen Funktion zu ermöglichen. Ihre Tätigkeit besteht vielmehr darin, die Neigungen dem moralischen Bewusstsein zu unterwerfen. Die Abhängigkeit der Kategorien von der praktischen Freiheit ihrem Wesen nach widerlegt bereits die Hypothese einer metaphysischen und transzendentalen Deduktion derselben. Damit erübrig sich auch das Problem der Heterogenität der Kategorien, insofern sie sich sämtlich auf ein und dasselbe Prinzip zurückführen lassen, das ihnen einen klar bestimmten Zweck zuweist: den Willen in moralischer Hinsicht zum Handeln zu bestimmen.

Ausgehend von diesen Prämissen entwickelt das zweite Kapitel – bestehend aus vier Paragrafen – die Argumentation, dass die jede einzelne Kategorie im Hinblick auf die Aufgabe der praktischen Vernunft ein und denselben Zweck verfolgt. Der Konflikt über den Begriff der Maxime und der Vorschrift wurde dadurch gelöst, dass gezeigt werden konnte, dass sie von Neigungen beeinflusst werden, die der Vernunft unterworfen werden müssen. Im vierten Paragraf zeigen auch die Begriffe der Persönlichkeit und der Person, dass sie dazu beitragen, im Menschen die Entfaltung eines moralischen Charakters zu ermöglichen. Schließlich erweist sich – im fünften Paragraf –, dass die Kategorien der Modalität nicht als moral-indifferent gelten können, insofern sie in der Handlung die Weise offenbaren, in der sie durch die reine praktische Vernunft bestimmt wird.

Die Thematik der Freiheitskategorien ist in den besonderen Kontext von Kants Denken eingebettet – genauer gesagt: in das neue Bild des Menschen bzw. in seine Bestimmung innerhalb der ihn umgebenden physischen Welt, welcher Kant eine herausragende Stellung zuweist. Diese Bestimmung ist bei Kant keineswegs mechanisch zu verstehen, sondern ergibt sich aus Handlungen, deren moralische Gesinnung den Menschen entweder zum Guten oder zum Bösen führen kann. Der Mensch ist keine göttlich gelenkte Marionette, sondern ein freies Wesen, das über bestimmte apriorische Begriffe verfügt, mittels derer er aus dem moralischen Gesetz eine Gesinnung formen kann, die ihm vor Augen führt, dass er nicht bloß Natur, sondern ein Wesen der Freiheit ist.

Literaturverzeichnis

a) Primärtexte

- Kant, Immanuel: *Gesammelte Schriften* Hrsg.: Bd. 1-22 Preußische Akademie der Wissenschaften, Bd. 23 Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, ab 24 Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin 1900 ff.
- Kant, Immanuel: *Vorlesungen zur Moralphilosophie*, in: Stark, Werner (Hrsg.), Berlin 2004.
- Kant, Immanuel: *Werke*, 6 Bde., Weischedel, Wilhelm (Hg.), Darmstadt 1956.
- Kant, Immanuel: *Kritik der praktischen Vernunft*, Brandt, Horst; Klemme, Heiner (Hrsg.), Hamburg 2003.

b) Lexika

- Eisler, Rudolf: *Kant-Lexikon*, Berlin 1930.
- Stolzenberg, Jürgen; Mohr, Georg; Stefano, Bacin; Willaschek, Markus (Hrsg.): *Kant-Lexikon*, 3 Bands, Berlin 2015.
- Ratke, Heinrich: *Systematisches Handlexikon zu Kants Kritik der reinen Vernunft*, Hamburg 1991.
- Korff, Wilhelm; Beck, Lutwin; Mikat, Paul (Hrsg.): *Lexikon der Bioethik*, 3 Bands, Gütersloh 1998.

c) Sekundärliteratur

- Adickes, E.: *Kant und das Ding an sich*, Berlin 1924.
- Akimoto, Yasukata: *Das Lügenproblem bei Kant. Eine praktische Anwendung der Kantischen Ethik auf die Frage nach der moralischen Bedeutung von Falschaussagen*, Frankfurt am Main 2017.
- Albrecht, Michael: *Kants Antinomie der praktischen Vernunft*, Hildesheim-New York 1978.
- Albrecht, Michael: „Kants Maximenethik und ihre Begründung“, in: *Kant-Studien* 85 2 (1994), S. 129-146.
- Alain Séguy-Duclot, Alain: *Kant, le premier cercle. La déduction transcendentale des catégories (1781 et 1787)*, Paris 2021.
- Allison, Henry: *Kant's Transcendental Idealism: An Interpretation and Defense*, New Haven/Londres 1983.
- Allison, Henry: *Kant's Transcendental Deduction. An Analytical-Historical Commentary*, New York 2015.
- Allison, Henry: *Kant's Theory of Freedom*, Cambridge Univ. Press 1990.
- Allison, Henry: *Kant's Groundwork for the Metaphysics of Morals*, Oxford/New York 2011.
- Altmann, Amandus: *Freiheit im Spiegel des rationalen Gesetzes bei Kant*, Berlin 1982.
- Altmann, Silvia: „Geometrie und objektive Realität der Idee der Sittlichkeit in der Kritik der praktischen Vernunft“, in: Hüning, Dieter; Klinger, Stefan; Olk, Carsten (Hrsg.): *Das Leben der Vernunft. Beiträge zur Philosophie Kants*, Berlin/Boston 2013, S. 354-363.
- Ameriks, Karl: *Kant's Theory of Mind. An Analysis of The Paralogisms of Pure Reason*, Oxford 1982.
- Ameriks, Karl: „Kant's Deduction of Freedom and Morality“, in: *Interpreting Kant's Critique*, Oxford 2003.
- Apertone, Anselmo: *Gestalten der transzendentalen Einheit. Bedingungen der Synthesis bei Kant*, Berlin/New York 2009.
- Arendt, Hannah: *Macht und Gewalt*, München 1970.
- Bacin, Stefano: „Kant's Idea of Human Dignity: Between Tradition and Originality“, in: *Kant-Studien* 106 1 (2015), S. 97-106.
- Bader, Ralf M.: „Kant and the Categories of Freedom“, in: *British Journal for the History of Philosophy*, 17 4 (2009), S. 799-820.
- Bae, Jeong-Ho: *Kants transzendentale Deduktion der Kategorien als Begründung der Metaphysik der Natur*, Hamburg 2007.
- Bambauer, Christoph: *Deontologie und Teleologie in der Kantischen Ethik*, Freiburg im Breisgau 2011.
- Baranke, Heike: „Menschenwürde zwischen Pflicht und Recht“, in: Debus, Tessa (Hrsg.): *Zeitschrift für Menschenrechte*, Band 2010, H. 1, Nürnberg/Schwalbach, S. 10-24.
- Bartuschat, Wolfgang: „Der eine „Gegenstand der reinen praktischen Vernunft“ und die vielen „Kategorien der Freiheit“, in: Zimmermann, Stephan (Hg.): *Die „Kategorien der Freiheit“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge*, Berlin/Boston 2016, S. 295-308.
- Bauer, Sabrina Maren: *Der Wahrheitsbegriff in Kants Transzentalphilosophie. Eine Untersuchung zur Kritik der reinen Vernunft*, Berlin/Boston 2021.

- Baum, Manfred: „Sittengesetz und Freiheit. Kant 1785 und 1788“, in: Puls, Heiko (Hrsg.): *Kants Rechtfertigung des Sittengesetzes in Grundlegung III. Deduktion oder Faktum?*, Berlin/München/Boston 2014, S. 209-226.
- Baum, Manfred: „Metaphysik“, in: Stefano, Bacin; Mohr, Georg; Stolzenberg, Jürgen; Willaschek Marcus (Hrsg.): *Kant-Lexikon*, Band 2, Berlin/Boston 2015, S. 1530-1540.
- Baum, Manfred: „Praktische Erkenntnis a priori in Kants Kritik der praktischen Vernunft“, in: Zimmermann, Stephan (Hg.): „*Kategorien der Freiheit*“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge, Berlin/Boston 2016, S. 91-106.
- Baum, Manfred: *Deduktion und Beweis in Kants Transzentalphilosophie. Untersuchungen zur Kritik der reinen Vernunft*, Königstein/Ts. 1986.
- Baum, Manfred: *Die transzendentale Deduktion ins Kants Kritiken. Interpretationen zur kritischen Philosophie*, Köln 1975.
- Baum, Manfred: „Subjekt und Person bei Kant (2001)“, in: Hüning, Dieter: *Kleine Schriften: Arbeiten zu Kants praktischer Philosophie*, Band 2, Berlin 2020, S. 17-30.
- Baumgarten, Alexandri Gottlieb: *Initia Philosophiae Practicae Primae*, Halle 1760.
- Baumgarten, Alexandri Gottlieb: *Metaphysica*, Halle 1750.
- Basaglia, B.: *Libertá e Male morale nella Critica della ragion pratica di Immanuel Kant*, Roma 2009.
- Bendavid, Lazarus: *Vorlesung über die Critik der praktischen Vernunft*, Wien 1796.
- Beck, Lewis White: *A Commentary on Kant's Critique of Practical Reason*, Chicago/London 1960.
- Beck, Lewis White: „Das Faktum der Vernunft“, in: *Kant-Studien* 52 (1960/61), S. 271-282.
- Beck, Lewis White: *Kants „Kritik der praktischen Vernunft“: ein Kommentar*“ (übersetzung Fink), München 1995.
- Beck, Henrich: „Allgemeine Normenethik, Situationsethik oder Seinsethik?“, in: *Salzburger Jahrbuch für Philosophie* 7 (1963), S. 138-144.
- Bendavid, Lazarus: *Vorlesung über die Critik der praktischen Vernunft*, Wien 1796.
- Benton, R. J.: *Kant's Second Critique and the Problem of Transcendental Arguments*, Den Haag 1977.
- Benton, R. J.: „Kant's Categories of Practical Reason as Such“, in: *Kant-Studien* 71 (1980), S. 181-201.
- Berger, Larissa: „Der ‚Zirkel‘ im dritten Abschnitt der Grundlegung. Eine neue Interpretation und ein Literaturbericht“, in: Schönecker, Dieter (Hrsg.): *Kants Begründung von Freiheit und Moral in ‚Grundlegung‘ III*, Münster 2015, S. 9-82.
- Bernecker, Sven: „Kant zur moralischen Selbsterkenntnis“, in: *Kant-Studien* 97 (2006), S. 163-183.
- Biedermann, Karl: *Die deutsche Philosophie von Kant bis auf unsre Zeit, ihre wissenschaftliche Entwicklung und ihre Stellung zu den politischen und wissenschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart*, Leipzig 1842.
- Birrer, Mathias: *Kant und die Heterogenität der Erkenntnisquellen*, Berlin/Boston 2017.
- Bittner, Rüdiger; Cramer, Konrad (Hrsg.): *Materialen zu Kants Kritik der praktischen Vernunft*, Frankfurt am Main 1975.
- Bittner, Rüdiger: „Maximen“, in: Funke, Gerhard (Hg.): *Akten des 4. Internationalen Kant-Kongress, Teil II. 2: Sektionen*, Berlin/New York 1974, S. 485-498.
- Bittner, Rüdiger: *Aus Gründen handeln*, Berlin/New York 2005.
- Bittner, Rüdiger: „Hypothetische Imperative“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 34 (1980), S. 210-226.
- Blöser, Claudia: *Zurechnung bei Kant. Zum Zusammenhang von Person und Handlung in Kants praktischer Philosophie*, Berlin/Boston 2014.
- Bobzien, Susanne: „Die Kategorien der Freiheit bei Kant“, in: Oberer, Hariolf; Seel, Gerhard (Hrsg.): *Kant: Analysen – Probleme – Kritik*, Bd. 1, Würzburg 1988, S. 193-219.
- Bobzien, Susanne: „Kants Kategorien der praktischen Vernunft. Eine Anmerkung zu Bruno Haas“, in: Oberer, Hariolf (Hg.): *Kant. Analysen – Probleme – Kritik*, Bd. III, Würzburg 1997, S. 77-80.
- Bojanowski, Jochen: *Kants Theorie der Freiheit: Rekonstruktion und Rehabilitierung*, Berlin/Boston 2006.
- Bojanowski, Jochen: „Die Deduktion des kategorischen Imperativs“, in: Schönecker, Dieter (Hrsg.): *Kants Begründung von Freiheit und Moral in ‚Grundlegung‘ III*, Münster 2015, S. 83-108.
- Bojanowski, Jochen: „Kant on the Justification of Moral Principles“, in: *Kant-Studien* 2017, 108 (1), S. 55-88.
- Bojanowski, Jochen: „Kant über praktischen Gegenstandbezug“, in: Zimmermann, Stephan (Hg.): „*Kategorien der Freiheit*“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge, Berlin/Boston 2016, S. 107-128.
- Bondeli, M.: „Zu Kants Behauptung der Unentbehrlichkeit der Vernunftideen“, in: *Kant-Studien* 87 (1996), S. 166-183.
- Brandt, Reinhard: „Das Problem der Erlaubnisgesetze im Spätwerk Kants“, in: Höffe, Otfried: *Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden*, Berlin/Boston 1995, S. 69-86.
- Brandt, Reinhard: „Der Zirkel im dritten Abschnitt von Kants Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“, in: Oberer, Hariolf / Seel, Gerhard (Hg.): *Kant. Analysen – Probleme – Kritik*, Würzburg 1988.

- Brandt, Reinhart: „Kritische Beleuchtung der Analytik der reinen praktischen Vernunft“, in: Höffe, Otfried (Hg.): *Immanuel Kant. Kritik der praktischen Vernunft*, Berlin 2002, S. 153-172.
- Brandt, Reinhart: *Die Urteilstafel. Kritik der reinen Vernunft A 67-76; B 92-101*, Hamburg 1991.
- Brandt, Reinhart: *Die Bestimmung des Menschen bei Kant*, Hamburg 2007.
- Brewer, T.: “Maxims and virtues”, in: *The philosophical review* 111 (2002), S. 539-572.
- Brinkmann, Walter: *Praktische Notwendigkeit. Eine Formalisierung von Kants Kategorischem Imperativ*, Paderborn 2003.
- Buchheim, Thomas: „Autonomie der Vernunft und praktischen Erkenntnis“, in: Noller, Jörg; Josifovic, Sasa (Hrsg.): *Freiheit nach Kant. Tradition, Rezeption, Transformation, Aktualität*, Leiden/Boston 2019, S. 297-315.
- Bubner, Rüdiger: *Handlung, Sprache und Vernunft. Grundbegriffe praktischer Philosophie*, Frankfurt am Main 1976.
- Bubner, Rüdiger: „Noch einmal Maximen“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 46 4 (1998), S. 551-561.
- Bubner, Rüdiger: „Una vez más, las máximas“, in: *Areté Revista de Filosofía* XI 1-2 (1999), S. 351-366.
- Bubner, Rüdiger: „Another Look at Maxims“, in: *Kant's Legacy: Essays in Honor of Lewis White Beck*, Rochester (2001), S. 245-259.
- Bunte, Martin: *Erkenntnis und Funktion zur Vollständigkeit der Urteilstafel und Einheit des kantischen Systems*, Berlin/Boston 2016.
- Caimi, Mario: „Einige Bemerkungen über die Metaphysische Deduktion in der Kritik der reinen Vernunft“, in: *Kant-Studien* 91 3 (2000), S. 257-282.
- Carl, Wolfgang: *Die Transzendentale Deduktion der Kategorien in der ersten Auflage der Kritik der reinen Vernunft*. Ein Kommentar, Frankfurt am Main 1992.
- Cassirer, Ernst: *Kants Leben und Lehre*, Berlin 1921.
- Caswell, Matthew: „Kant's Conception of the Highest Good, the Gesinnung, and the Theory of Radical Evil“, in: *Kant-Studien*, 97 2 (2006), S. 184-209.
- Cicero, Tullius Marcus: *Abhandlung über die menschlichen Pflichten in drey Büchern aus dem Lateinischen des Marcus Tullius Cicero übersetzt von Christian Garve*, Zweyte Auflage, Breslau 1784.
- Cicero, Marcus Tullius: *De officiis*, original und übersetzt von Miller, Walter, London/New York MCMXIII.
- Collegium Biblicum München e.V. (Hg.): *Münchener Neues Testament*. Studienübersetzung, Düsseldorf 1988.
- Cottier, Georges: „Das Ich und die Person“, in: François-Xavier Putallaz / Bernard N. Schumacher (Hrsg.): *Der Mensch und die Person*, Darmstadt 2008, S. 157-170.
- Cramer, Konrad: „Hypothetische Imperative?“, in: Riedel, Manfred (Hrsg.): *Rehabilitation der praktischen Philosophie* (2 Bde.), Freiburg 1974, Bd. 1, S. 159-212.
- Crusius, Christian August: Entwurf der notwendigen Vernunftwahrheiten (Ent), in: *Die philosophischen Hauptwerke*, Band II, Hildesheim 1964.
- Dahlstrom, Daniel: „System“, in: Stefano, Bacin; Mohr, Georg; Stolzenberg, Jürgen; Willaschek Marcus (Hrsg.): *Kant-Lexikon*, Band 3, Berlin/Boston 2015, S. 2238-2242.
- Dalbosco, C. A.: *Ding an sich selbst und Erscheinung: Perspektiven der transzendentalen Idealismus bei Kant*, Würzburg 2002.
- Descartes: *Traité de l'homme*, dt. *Über den Menschen* (1632, Hg. K. E. Rothschuh, Heidelberg 1969).
- Dieringer, Volker: „Was erkennt die praktische Vernunft? Zu Kants Begriff des Guten in der Kritik der praktischen Vernunft“, in: *Kant-Studien* 93 (2002), S. 137-157.
- Dierksmeier, Claus: *Das Noumenon Religion. Eine Untersuchung zur Stellung der Religion im System der praktischen Philosophie Kants*, Berlin 1998.
- Dimpker, H. / Kraft, B. / Schönecker, D.: „Torsionen der dritten Antinomie. Zum Widerstreit ihrer Beweise und Anmerkungen“, in: Oberer, H. (Hrsg.): *Kant. Analysen – Probleme – Kritik*, Band II, Würzburg 1996, S. 175-236.
- Dörflinger, Bernd: *Studien zur Religionsphilosophie Immanuel Kants*, Hüning, Dieter; Klinger, Stefan (Hrsg.), Berlin/Boston 2023.
- Dörflinger, Bernd: *Das Leben theoretischer Vernunft*, Berlin/New York 2000.
- Drakoulidis, Charalampos: *Kant über Spontaneität und Selbstbestimmung im Denken*, Frankfurt am Main 2021.
- Duncan, Alistair Robert: *Practical Reason and Morality. A Study of Kant's Foundations for the Metaphysics of Morals*, London 1957.
- Eidam, Heinz: *Dasein und Bestimmung: Kants Grund-Problem*, Berlin/New York 2000.
- Engstrom, Stephen: *The Form of Practical Knowledge. A Study of the Categorical Imperative*, London 2009.
- Ertl, Wolfgang: *Kants Auflösung der „dritten Antinomie“. Zur Bedeutung des Schöpfungskonzepts für die Freiheitslehre*, Freiburg/München 1996.

- Esser, Marlen, Andrea: „Die Bedeutung von Gefühlen in Kants Moralphilosophie und die Möglichkeit ihrer phänomenologischen Erweiterung“, in: Römer, Inga (Hrsg.): *Affektivität und Ethik bei Kant und in der Phänomenologie*, Berlin/Boston 2014, S. 145-172.
- Euler, Werner: „Verstand und Wille. Die Kausalitätskategorie als Schlüssel zum Verständnis der „Kategorien der Freiheit“ in Kants Kritik der praktischen Vernunft“, in: Zimmermann, Stephan (Hg.): *Die „Kategorien der Freiheit“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge*, Berlin/Boston 2016, S. 175-216.
- Euler, Werner Ludwig: „Stephan Zimmermann: Kants „Kategorien der Freiheit““, in: *Kant-Studien* 106 (2015) 2, S. 326-335.
- Ewertowski, Ruth: *Das Außermoralische. Friedrich Nietzsche, Simone Weil, Henrich von Kleist, Franz Kafka*, Heidelberg 1994.
- Faizzada, Walid: *Autonome Praxis und intelligible Welt. Die transzental-praktische Freiheit in Kants Lehre vom höchsten Gut*, Leiden/Boston 2017.
- Fink-Eitel, Hinrich: „Kants transzendentale Deduktion der Kategorien als Theorie des Selbstbewußtseins“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 32 (2) 1978, S. 211-238.
- Fischer, John Martin: *Freiheit, Verantwortlichkeit und das Ende des Lebens*, Münster 2015.
- Fischer, Norbert: „Zum Sinn von Kants Grundfrage: „Was ist der Mensch?“ Das Verhältnis von Kants Denken zu antiker Metaphysik, Ethik und Religionslehre im Blick auf Platon, Aristoteles und Augustinus. Mit einem Nachtrag zur Metaphysikkritik Heideggers“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Band 70 (2016) 4, S. 493-526.
- Fischer, Norbert: „Zur Aufgabe der transzentalen Analytik der >Kritik der reinen Vernunft. Mit einem Blick auf die >metaphysischen und die >transzentale Deduktion der Kategorien“, in: Fischer, Norbert (Hrsg.): *Kants Grundlegung einer kritischen Metaphysik. Einführung in die >Kritik der reinen Vernunft*, Hamburg 2010, S. 121-138.
- Fleig, Anne: „Automaten mit Köpfchen. Lebendige Maschinen und künstliche Menschen im 18. Jahrhundert“, in: Annette Barkhaus, Anne Fleig (Hrsg.): *Grenzverläufe. Der Körper als Schnitt-Stelle*, München 2002, S. 117-130.
- Fleischer, Margot: „Das Problem der Begründung des kategorischen Imperativs bei Kant“, in: Engelhardt, Paulus (Hrsg.): *Sein und Ethos. Untersuchungen zur Grundlegung der Ethik*, Mainz 1963, S. 387-404.
- Forschner, Maximilian: *Gesetz und Freiheit. Zum Problem der Autonomie bei I. Kant*, München/Salzburg 1974.
- Fraisse, Jean-Claude: „Les catégories de la Liberté selon Kant“, in: *Revue Philosophique de la France et de l'Étranger*, Nr. 1033 (1974) 2, S. 161-166.
- Freuler, L.: „Les antinomies cosmologiques de Kant“, in: *Revue de Théologie et de Philosophie* 124 (1992), 19-39.
- Fricke, Christel: „Maximen“, in: *Recht und Frieden in der Philosophie Kants. Akten des zehnten Internationalen Kant-Kongresses*, Rohden, Valerio; Terra, Ricardo; A.de Almeida, Guido (Hrsg.), Berlin/New York (2008), S. 125-135.
- Fulda, Hans Friedrich: „Kants „Kategorien der Freiheit“ in rein praktischer, pragmatischer und technisch-praktischer Funktion“, in: Zimmermann, Stephan (Hg.): *Die „Kategorien der Freiheit“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge*, Berlin/Boston 2016, S. 247-268.
- Garcia, Casales Roberto: „La “maxima” como base de la acción en la filosofía práctica de Kant“, in: *Universitas Philosophica* 61 30 (2013), S. 237-258.
- Garve, Christian: *Philosophische Anmerkungen und Abhandlungen zu Cicero's Büchern von den Pflichten*, Zweyte Auflage, Breslau 1784.
- Geismann, Georg: „Kant und das vermeinte Recht des Embryos“, in: *Kant-Studien* 95 (2004) 4, S. 443-469.
- Geismann, Georg: *Kant und kein Ende. Band 2 Studien zur Rechtsphilosophie*, Würzburg 2010.
- Gellner, Ernest: „Maxims“, in: *Mind* 60 (1951), S. 383-393.
- Gerhardt, Volker: „Zur Naturgeschichte der Freiheit“, in: D'Angelo, Diego; Gourdain, Sylvaine; Keiling, Tobias; Mirkovic, Nikola (Hg.): *Frei sein, frei handeln. Freiheit zwischen theoretischer und praktischer Philosophie*, Freiburg/München 2013, S. 203-223.
- Gerlach, Stefan: *Wie ist Freiheit möglich? Eine Untersuchung über das Lösungspotential zum Determinismusproblem in Kants Kritik der reinen Vernunft*, Tübingen 2010.
- Gesang, Bernward (Hrsg.): *Kants vergessener Rezensent. Die Kritik der theoretischen und praktischen Philosophie Kants in fünf frühen Rezensionen von Hermann Andreas Pistorius*, Hamburg 2007.
- Gotz, Gerhard: „Die Rolle des Mundus Intelligibilis in der Systematik Kants“, in: Klein (Hg.): *Wiener Jahrbuch für Philosophie*, Band 36 (2004), S. 7-25.

- Goy, Ina: „Die Deduktion des Sittengesetzes in den Jahren 1785, 1788 und 1788-90 und der Wandel in Kants Naturbegriff“, in: Puls, Heiko (Hrsg.): *Kants Rechtfertigung des Sittengesetzes in Grundlegung III. Deduktion oder Faktum?*, Berlin/München/Boston 2014, S. 167-188.
- Goy, Ina: „Momente der Freiheit“, in: Zimmermann, Stephan (Hg.): „Kategorien der Freiheit“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge, Berlin/Boston 2016, S. 149-174.
- Graband, Claudia: „Das Vermögen der Freiheit. Kants Kategorien der praktischen Vernunft“, in: *Kant-Studien* 96 (2005), S. 41-65.
- Graband, Claudia: *Klugheit bei Kant*, Berlin/Boston 2015.
- Graband, Claudia: „Neuere Beiträge zu den Kategorien der Freiheit in Kants Kritik der praktischen Vernunft“, in: *Philosophisches Jahrbuch*, Freiburg 122 (2015) 2, 439-457.
- Greenwood, J. D.: “Kant’s Third Antinomy: Agency and Causal Explanation”, in: *International Philosophical Quarterly* 30 (1990), S. 43-57.
- Greenberg, Robert: *The Bounds of Freedom: Kant’s Causal Theory of Action*, Berlin/Boston 2016.
- Gressis, Robert: „Recent Work on Kantian Maxims I: Established Approaches“, in: *Philosophy Compass* 5/3 (2010), S. 216-227.
- Gressis, Robert: „Recent Work on Kantian Maxims II: New Approaches“, in: *Philosophy Compass* 5/3 (2010), S. 228-239.
- Gunkel, Andreas: *Spontaneität und moralische Autonomie. Kants Philosophie der Freiheit*, Bern/Stuttgart 1989.
- Gutmann, Thomas: „Probleme des Kantischen Persons begriffs“, in: Quante, Michael; Goto, Hiroshi; Rojek, Tim; Segawa, Shingo (Hrsg.): *Der Begriff der Person in systematischer wie historischer Perspektive. Ein deutsch-japanischer Dialog*, Paderborn 2020, S. 11-30.
- Gutiérrez-Xivillé, C. Ana: *Kants ethischer Autonomiebegriff: Eine genetische Rekonstruktion von 1762 bis 1785*, Berlin/Boston 2019.
- Grünewald, Bernward: „Praktische Vernunft, Modalität und transzendentale Einheit. Das Problem einer transzentalen Deduktion des Sittengesetzes“, in: Oberer, Hariolf / Seel, Gerhard (Hrsg.): *Kant. Analysen – Probleme – Kritik*, Würzburg 1988, S. 127-167.
- Günter, Altner: *Leben in der Hand des Menschen. Die Brisanz des biotechnischen Fortschritts*, Darmstadt 1998.
- Haas, Bruno: „Die Kategorien der Freiheit“, in: Oberer, Hariolf (Hg.): *Kant. Analysen – Probleme – Kritik*, Bd. III, Würzburg 1997, S. 41-80.
- Haas, Bruno: „Les catégories de la liberté selon Kant“, in: Kervégan, Jean-Francois; Lafaye, Caroline Guibert (Hrsg.): *Raison pratique et normativité chez Kant*, Lyon 2010, S. 58-87.
- Haas, Bruno: „Zur Interpretation der Kantischen „Kategorien der Freiheit“, in: *Philosophische Rundschau* 66 (2019), S. 359-372.
- Haardt, Alexander: „Die Stellung des Personalitätsprinzips in der »Grundlegung zur Metaphysik der Sitten« und in der »Kritik der praktischen Vernunft«“, in: *Kant-Studien* 73 (1982), S. 157-168.
- Haeffner Gerd: „Aufgrund wovon kommt einem Menschen die Würde einer Person zu?“, in: Ehlen, Peter (Hrsg.): *Der Mensch und seine Frage nach dem Absoluten*, München 1994, S. 79-107.
- Heepe, Moritz: „Die unsichtbare Hand Gottes. Kants Antinomie der praktischen Vernunft und ihre Auflösung“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Band 68 (2014) 3, S. 328-353.
- Heidegger, Martin: *Kant und das Problem der Metaphysik*, Frankfurt am Main 1951.
- Heimsoeth, H.: *Transzendentale Dialektik. Ein Kommentar zu Kants Kritik der reinen Vernunft*, Bände I-IV, Berlin/New York 1966-1969.
- Henrich, Dieter: „Der Begriff der sittlichen Einsicht und Kants Lehre vom Faktum der Vernunft“, in: Prauss, Gerold (Hrsg.): *Kant. Zur Deutung seiner Theorie von Erkennen und Handeln*, Köln 1973, S. 223-254.
- Henrich, Dieter: „Die Deduktion des Sittengesetzes. Über die Gründe der Dunkelheit des letzten Abschnittes von Kants »Grundlegung zur Metaphysik der Sitten«“, in: Schwan, Alexander (Hrsg.): *Denken im Schatten des Nihilismus. Festschrift für Wilhelm Weischedel zum 70. Geburtstag*, Darmstadt (1975), S. 55-112.
- Henrich, Dieter: „Die Beweisstruktur der transzentalen Deduktion“, in: Prauss, Gerold (Hg.): *Kant. Zur Deutung seiner Theorie von Erkennen und Handeln*, Köln 1973, S. 90-104.
- Henrich, Dieter: *Identität und Objektivität. Eine Untersuchung über Kants transzendentale Deduktion*, Heidelberg 1976.
- Hert, Johan Nikolaus: „Dissertatio de collisione legum“, in: Christian von Bar, Hans Jürgen Hilling (Hrsg.): *Deutsches Internationales Privatrecht im 16., und 17. Jahrhundert*, Bd. II, 2001, S. 588-685.
- Hill, Thomas: „The Hypothetical Imperative“, in: *Philosophical Review* 82 (1973), S. 429-450.
- Hill, Thomas E.: *Dignity and Practical Reason in Kant’s Moral Theory*, Ithaca 1992.

- Hills, Allison: "Gesinnung: responsibility, moral worth, and character", in: Michalson, Gordon (Hg.): *Kant's Religion within the Boundaries of Mere Reason. A Critical Guide*, Cambridge University Press 2014, S. 79-97.
- Hilttscher, Reinhard: „a priori/a posteriori“, in: *Kant-Lexikon*, Stolzenberg, Jürgen; Mohr, Georg; Willaschek (Hrsg.), 3 Bands, Berlin 2015, S. 1.
- Himmelmann, Beatrix: „Factum der (reinen praktischen) Vernunft“, in: Stefano, Bacin; Mohr, Georg; Stolzenberg, Jürgen; Willaschek Marcus (Hrsg.): *Kant-Lexikon*, Band 1, Berlin/Boston 2015, S. 596-597.
- Hinske, N.: „Kants Begriff der Antinomie und die Etappen seiner Ausarbeitung“, in: *Kant-Studien* 56 (1966), S. 485-496.
- Hoennen, Maarten: „Kategorie“, in: Sandkühler, Hans Jörg (Hg.): *Enzyklopädie Philosophie*, Hamburg 2010, Band 2, S. 1215 ff.
- Hoepner, Till: *Urteil und Anschauung. Kants metaphysische Deduktion*, Berlin/Boston 2021.
- Hoepner, Till: „Kants Begriff der Funktion und die Vollständigkeit der Urteils- und Kategorientafel“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Band 65 2 (2011), S. 193-217.
- Honnefelder, L.: „Die Frage nach dem moralischen Status des menschlichen Embryos“, in: O. Höffe; L. Honnefelder; J. Isensee; P. Kirchhof. (Hrsg.): *Gentechnik und Menschenwürde. An der Grenzen von Ethik und Recht*, Köln 2002, S. 79-110.
- Hoping, Helmut: *Freiheit im Widerspruch. Eine Untersuchung zur Erbsündenlehre im Ausgang von Immanuel Kant*, Innsbruck-Wien 1990.
- Horn, Christoph: „Die menschliche Gattungsnatur: Anlagen zum Guten und Hang zum Bösen“, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): *Immanuel Kant: Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft*, Berlin 2011, S. 39-62.
- Horn, Christoph: „Wille, Willensbestimmung, Begehrungsvermögen (§§ 1-3, 19-26)“, in: Höffe, Otfried (Hg.): *Immanuel Kant. Kritik der praktischen Vernunft*, Berlin 2002, S. 43-62.
- Horstmann, Rolf Peter: „Die metaphysische Deduktion in Kants „Kritik der reinen Vernunft“, in: Tuschling, Burdhard (Hrsg.): *Probleme der „Kritik der reinen Vernunft“: Kant-Tagung Marburg 1981*, New York 1984, S. 15-34.
- Höffe, Otfried: *Kants Kritik der praktischen Vernunft. Eine Philosophie der Freiheit*, München 2012.
- Höffe, Otfried: *Immanuel Kant*, München 2014⁸.
- Höffe, Otfried: *Ethik und Politik. Grundmodelle und Probleme der praktischen Philosophie*, Frankfurt 1979.
- Höffe, Otfried (Hg.): *Immanuel Kant. Kritik der praktischen Vernunft*, Berlin 2002.
- Höffe, Otfried: „Die Form der Maximen als Bestimmungsgrund (§§ 4-6, 27-30)“, in: Höffe, Otfried (Hg.): *Immanuel Kant. Kritik der praktischen Vernunft*, Berlin 2002, S. 63-80.
- Hutter, Axel: „Die Spannung zwischen theoretischer und praktischer Vernunft. Schellings späte Anknüpfung an Kant“, in: *Kant-Studien* 86 (1995), S. 431-445.
- Hutter, Axel: *Geschichtliche Vernunft. Die Weiterführung der Kantischen Vernunftkritik in der Spätphilosophie Schellings*, Frankfurt am Main 1996.
- Hutter, Axel: „Das Interesse der Vernunft. Kants vermögenstheoretische Begründung der Transzentalphilosophie“, in: Iber, Christian; Pocai, Romano (Hrsg.): *Selbstbesinnung der philosophischen Moderne. Beiträge zur kritischen Hermeneutik ihrer Grundbegriffe*, Cuxhaven 1998, S. 11-33.
- Hutter, Axel: „Transzendentale Wahrheit. Das metaphysische Vernunftinteresse bei Kant“, in: Sats-Nordic *Journal of Philosophy* 3 (2002), S. 5-36.
- Hutter, Axel: *Das Interesse der Vernunft: Kants ursprüngliche Einsicht und ihre Entfaltung in den transzentalphilosophischen Hauptwerken*, Hamburg 2003.
- Hutter, Alex: „Kants Frage nach dem Ding an sich selbst“, in: Schmidt, Kirsten; Steigleder, Klaus; Mojsisch, Burkhard (Hrsg.): *Die Aktualität der Philosophie Kants*. Bochumer Ringvorlesung Sommersemester 2004, Amsterdam/Philadelphia 2005, S. 79-87.
- Hutter, Axel: „Zum Begriff der Öffentlichkeit bei Kant“, in: Städler, Michael (Hg.): *Kants »Ethisches Gemeinwesen«. Die Religionsschrift zwischen Vernunftkritik und praktischer Philosophie*, Berlin 2005, S. 135-145.
- Hutter, Axel: „Methodischer Negativismus. Das Programm einer Revolution der Denkart bei Kant, Hegel und Kierkegaard“, in: Hutter, Axel; Rasmussen, Anders Moe (Hrsg.): *Kierkegaard im Kontext des deutschen Idealismus*, Berlin/Boston 2014, S. 5-28.
- Imbusch, Peter: „Der Gewaltbegriff“, in: Heitmeyer, Wilhelm; Hagan, John (Hrsg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden 2002, S. 26-57.

- Imhof, Silvan; Noller, Jörg (Hrsg.): *Kants Freiheitsbegriff (1786-1800). Dokumentation einer Debatte*, Hamburg 2021.
- Ilting, Karl-Heinz: „Der naturalistische Fehlschluß bei Kant“, in: Riedel, Manfred (Hrsg.): *Rehabilitierung des praktischen Philosophie*, Bd. 1: Geschichte, Probleme, Aufgaben, Freiburg 1972, S. 113-130.
- Janich, Peter; Weingarten, Michael: *Wissenschaftstheorie der Biologie. Methodische Wissenschaftstheorie und die Begründung der Wissenschaften*, München 1999.
- Jeng, Jyh-Jong: *Natur und Freiheit. Eine Untersuchung zu Kants Theorie der Urteilskraft*, Amsterdam-New York 2004.
- Josifovic, Sasa: *Willensstruktur und Handlungsorganisation in Kants Theorie der praktischen Freiheit*, Leiden/Boston 2014.
- Josifovic, Sasa: „Das Kanon-Problem in Kants Kritik der reinen Vernunft“, in: *Kant-Studien* 106 (2015), S. 487-506.
- Josifovic, Sasa: „Kants Theorie des freien Handelns“, in: Noller, Jörg; Josifovic, Sasa (Hrsg.): *Freiheit nach Kant. Tradition, Rezeption, Transformation, Aktualität*, Leiden/Boston 2019, S. 316-330.
- Kalckreuth, von Moritz: *Philosophie der Personalität*, Hamburg 2021.
- Kalscheuer, Fiete: *Autonomie als Grund und Grenze des Rechts. Das Verhältnis zwischen dem kategorischen Imperativ und dem allgemeinen Rechtsgesetz Kants*, Berlin/Boston 2017.
- Kang, Young Ji: *Die allgemeine Glückseligkeit. Zur systematischen Stellung und Funktionen der Glückseligkeit bei Kant*, Berlin/Boston 2015.
- Karampatou, Marialena: *Der Streit um das Ding an sich. Systematische Analysen zur Rezeption des kantischen Idealismus 1781-1794*, Berlin/Boston 2023.
- Kaulbach, Friedrich: *Immanuel Kant*, Berlin 1969.
- Kaulbach, Friedrich: *Immanuel Kant >Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Interpretation und Kommentar*, Darmstadt 1988.
- Kaulbach, Friedrich: *Das Prinzip Handlung in der Philosophie Kants*, Berlin 1978.
- Kaulbach, Friedrich: „Weltorientierung, Weltkenntnis und pragmatische Vernunft bei Kant“, in: Kaulbach, F. und Ritter, J. (Hrsg.): *Kritik und Metaphysik (Heinz Heimsoeth zum achtzigsten Geburtstag)*, Berlin 1966, S. 60-75.
- Kaye, Lawrence: *Kant's Transcendental Deduction of the Categories. Unity, Representation, and Apperception*, London 2015.
- Kawamura, Katsutoshi: *Spontaneität und Willkür. Der Freiheitsbegriff in Kants Antinomienlehre und seine historischen Wurzeln*, Stuttgart 1996.
- Kern, Iso: *Was ist Vernunft?*, Schweiz 2022.
- Kettner, Mathias: „Kant als Gesinnungsethiker“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Berlin 5 1 (1992), S. 526-542.
- Ki An, Yoon: *Transzentale und empirische Subjektivität im Verhältnis. Das reziproke Seinsverhältnis der beiden Subjektivitäten in Kants Transzendentalphilosophie*, Würzburg 2013.
- Kirihara, Takahiro: *Verbindung freier Personen. Zum Begriff der Gemeinschaft bei Kant und Scheler*, Würzburg 2009.
- Kitscher, Patricia: „What is a Maxim?“, in: *Philosophical Topics* 31 1-2 (2003), S. 215-243.
- Klein, Patrick: *Gibt es ein Moralgesetz, das für alle Menschen gültig ist? Eine Untersuchung zum Faktum der Vernunft bei Immanuel Kant*, Würzburg 2008.
- Kleingeld, Pauline: Moral Consciousness and the „fact of reason“, in: Reath, Andrews and Timmermann, Jeans (Hrsg.): *Kant's Critique of Practical Reason: A Critical Guide*, Cambridge 2010, S. 11-30.
- Klemme, Heiner: *Kants Philosophie des Subjekts. Systematische und entwicklungsgeschichtliche Untersuchungen zum Verhältnis von Selbstbewusstsein und Selbsterkenntnis*, Hamburg 1996.
- Klemme, Heiner: „Einleitung“, in: Brandt, Horst D.; Klemme, Heiner (Hg.): *Immanuel Kant: Kritik der praktischen Vernunft*, Hamburg 2003, S. IX-LXIII.
- Klemme, Heiner: „Freiheit oder Fatalismus? Kants positive und negative Deduktion der Idee der Freiheit in der Grundlegung (und seine Kritik an Christian Garves Antithetik von Freiheit und Notwendigkeit)“, in: Puls, Heiko (Hrsg.): *Kants Rechtfertigung des Sittengesetzes in Grundlegung III. Deduktion oder Faktum?*, Berlin/München/Boston 2014, S. 59-102.
- Klemme, Heiner: *Die Selbsterhaltung der Vernunft. Kant und die Modernität seines Denkens*, Frankfurt am Main 2023.
- Klinge, Hendrik: *Die moralische Stufenleiter. Kant über Teufel, Menschen, Engel und Gott*, Berlin/Boston 2018.
- Kobusch, Theo: „Die Kategorien der Freiheit. Stationen einer historischen Entwicklung: Pufendorf, Kant, Chalybäus“, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 15 (1990), S. 13-37.

- Kobusch, Theo: „Die praktischen Elementarbegriffe als Modi der Willensbestimmung. Zu Kants Lehre von den „Kategorien der Freiheit“, in: Zimmermann, Stephan (Hg.): *Die „Kategorien der Freiheit“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge*, Berlin/Boston 2016, S. 17-76.
- Kobusch, Theo: „Person und Subjektivität. Die Metaphysik der Freiheit und der moderne Subjektivitätsgedanke“, in: Fetz, Reto; Hagenbüchle, Roland; Schulz, Peter (Hrsg.): *Geschichte und Vorgeschichte der modernen Subjektivität*, Bd. 2, Berlin/New York 1998, S. 743-761.
- Kobusch, Theo: *Die Entdeckung der Person*, Darmstadt 1997.
- Kobusch, Theo: „Nachdenken über die Menschenwürde“, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie*, 2006 (31), S. 207-227.
- Koch, Friedrich Anton: *Subjekt und Natur. Zur Rolle des »Ich denke« bei Descartes und Kant*, Paderborn 2004.
- Konhardt, Klaus: „Faktum der Vernunft? Zu Kants Frage nach dem »eigentlichen Selbst« des Menschen“, in: Prauss, Gerold (Hrsg.): *Handlungstheorie und Transzendentalphilosophie*, Frankfurt am Main 1986, S. 160-184.
- Kontos, Pavlos: “Kant’s Categories of Freedom as Rules of Moral Salience”, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Band 65 (2011) 2, S. 218-240.
- Koppers, Rita: *Zum Begriff des Bösen bei Kant*, Bamberg 1986.
- Korsgaard, Christine M.: „Skepticism about Practical Reason“, in: *Journal of Philosophy* 83 (1986), S. 5-25.
- Korsgaard, Christine M.: „Kant“, in: Cavalier, Robert J.; Gouinlock, James; Sterba, James P. (Hrsg.): *Ethics in the History of Western Philosophy*, New York 1989, S. 201-243.
- Köhler, Harald: *Kants Gesinnungsethik*, Berlin/New York 1990.
- König, Peter: *Autonomie und Autokratie. Über Kants Metaphysik der Sitten*, Berlin/New York 1994.
- König, Siegfried: *Zur Begründung der Menschenrechte: Hobbes – Locke – Kant*, Freiburg/München 1994.
- Krämer, Hans: „Kategorialität und Praktische Philosophie“, in: Koch, Dietmar/Bort, Klaus (Hg.): *Kategorien und Kategorialität. Historisch-systematische Untersuchungen zum Begriff der Kategorie im philosophischen Denken. Festschrift für Klaus Hartmann zum 65. Geburtstag*, Würzburg 1990, S. 359-380.
- Krenberger, Verena: *Anthropologie der Menschenrechte. Hermeneutische Untersuchungen rechtlicher Quellen*, Würzburg 2008.
- Krijnen, Christian: „Kants „Kategorien der Freiheit“ und das Problem der Einheit der Vernunft“, in: Zimmermann, Stephan (Hg.): *Die „Kategorien der Freiheit“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge*, Berlin/Boston 2016, S. 309-332.
- Kronenberg, Tobias: *Maximen in Kants praktischer Philosophie. Über das verknüpfende Element der Kantischen Theorie des Handelns, der Freiheit des Willens und der Moralität*, Karlsruhe 2016.
- Krouglov, Alexei N.: „Tetens und die Deduktion der Kategorien bei Kant“, in: *Kant-Studien* 2013. 104 (4) 466-489.
- Kuhle, Bernd: *Freiheit und Determinismus bei Kant: die Unvereinbarkeit zweier philosophischer Konzepte*, Würzburg 2015.
- Kuhne, Frank: *Selbstbewusstsein und Erfahrung bei Kant und Fichte. Über Möglichkeiten und Grenzen der Transzendentalphilosophie*, Hamburg 2007.
- Kühnlein, Michael (Hrsg.): *Religionphilosophie nach Kant. Im Angesicht des Bösen*, Berlin 2023.
- Kummer, Christian: „Leben“, in: Korff, Wilhelm; Beck, Lutwin; Mikat, Paul (Hrsg.): *Lexikon der Bioethik*, Band 2, Gütersloh 1998, S. 525-537.
- La Mettrie, J. O.: *L’Homme machine*, Leyde 1948.
- La Rocca, Claudio: “Conciencia moral y Gesinnung”, in: *Ideas y valores*, Bogota 62 1 (2013), S. 133-152.
- Laberge, P.: „Du Passage de la Philosophie Morale Populaire à la Métaphysique des Moeurs“, in: *Kant-Studien* 71 (1980), S. 418-444.
- Lai, Xianzong: *Gesinnung und Normenbegründung. Kants Gesinnungsethik in der modernen Diskussion*, Neuried 1998.
- Lange, Friedrich: *Gesichte des Materialismus*, Leipzig 1866.
- Lawrence, Nolan: *The Cambridge Descartes Lexicon*, Cambridge 2016.
- Lee, Seung-Kee 2008: “Why are Kant’s Hypothetical and Categorical Imperatives Analytic and Synthetic A Priori Practical Propositions?”, in: Rohden, Valerio; Terra, Ricardo; Guido A. de Almeida; Ruffing, Margit (Hg.): *Recht und Frieden in der Philosophie Kants. Akten des zehnten Internationalen Kant-Kongresses*. Berlin/New York 2008, S. 229-239.
- Leiber, Theodor: *Vom mechanistischen Weltbild zur Selbstorganisation des Lebens: Helmholtz’ und Boltzmanns Forschungsprogramme und ihre Bedeutung für Physik, Chemie, Biologie und Philosophie*, Freiburg/München 2000.
- Leibniz, Wilhelm Gottfried: „Principes de la Nature et de la Grace, fondés en raison“, in: *Die philosophischen Schriften von G. W. Leibniz*, (GP) hrsg. v. C. I. Gerhardt, Bd. I-VII, Berlin 1875-90, Hildesheim 1978.

- Leibniz, Wilhelm Gottfried: *Die Theodizee*, übersetz. von Artur Buchenau, Hamburg 1968.
- Leite Cabrera Pereira da Rosa, Daniel: *Kants Philosophie der Maximen. Eine Untersuchung über das Subjektivitätsmoment des Maximenbegriffs und das Verhältnis von Maximen zu praktischen Gesetzen*, Dissertation Universität Siegen 2021. Link: <http://dx.doi.org/10.25819/ubsi/10152>.
- Lichtenberger, H. P.: „Über die Unerforschlichkeit des Bösen bei Kant“, in: H. Holzhey / J. P. Leyvray (Hrsg.): *Die Philosophie und das Böse/La philosophie et le mal, Studia Philosophica* 52, Bern u.a. 1993, S. 117-131.
- Liddell, Brendan: *Kant on the Foundation of Morality. A Modern Version of the Grundlegung*, Bloomington/London 1970.
- Liedtke, Simone: *Freiheit als Marionette Gottes: Der Gottesbegriff im Werk des Sprachphilosophen Bruno Liebrückes*, Berlin/Boston 2013.
- Lorenz, Helena Gisela: *Das Problem der Erklärung der Kategorien. Eine Untersuchung der formalen Strukturelemente in der „Kritik der reinen Vernunft“*, Berlin/New York 1986.
- Lyssy, Ansgar: *Kausalität und Teleologie bei G.W. Leibniz*, Stuttgart 2016.
- Ludwig, Bernd: „Die Kritik der reinen Vernunft hat die Wirklichkeit der Freiheit nicht bewiesen, ja nicht einmal deren Möglichkeit: Über die folgenreiche Fehlinterpretation eines Absatzes in der Kritik der reinen Vernunft“, in: *Kant-Studien* 106 (2015), S. 398-417.
- Ludwig, Bernd: „Die „consequente Denkungsart der speculativen Kritik“. Kants radikale Umgestaltung seiner Freiheitslehre im Jahre 1786 und die Folgen für die Kritische Philosophie als Ganze“, in: *DZPhil.*, Akademie Verlag, 58 (2010) 4, S. 595-628.
- Ludwig, Bernd: „Hypothetische Imperative“, in: Klemme, Heiner (Hg.): *Aufklärung und Interpretation. Studien zu Kants Philosophie und ihrem Umkreis*, Würzburg 1999, 105-124.
- Ludwig, Bernd: „Was wird in Kants Grundlegung eigentlich deduziert? Über einen Grund der vermeintlichen Dunkelheit des ‚dritten Abschnitts‘“, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik* 16 (2008), S. 431-463.
- Ludwig, Bernd: *Aufklärung über die Sittlichkeit: Zu Kants Grundlegung einer Metaphysik der Sitten*, Frankfurt am Main 2020.
- Ludwig, Bernd: „Über drei Deduktionen in Kants Moralphilosophie – und über eine vierte, die man dort vergeblich sucht. Zur Rehabilitierung von Grundlegung III“, in: *Kant-Studien* 2018, 109 (1), S. 47-71.
- Ludwig, Bernd: „Ich hätte anders handeln können! Ohne Wenn und Aber? Transzentalphilosophie als Lehre der Vereinbarkeit von Handlungs- Zuschreibung und Zurechnung“, in: Langthaler, Rudolf; Hofer, Michael (Hg.): *Transzentalphilosophie. Möglichkeit und Grenzen*, Wiener Jahrbuch für Philosophie, Band XLIV/2012. S. 64-82.
- Luków, Paweł: The Fact of Reason. Kant's Passage to Ordinary Moral Knowledge”, in: *Kant-Studien* 84 (1993), S. 204-221.
- Luo, Xi: *Aspekte des Selbstbewusstseins bei Kant. Identität, Einheit und Existenz*, Berlin 2019.
- Malzkorn, Wolfgang: *Kants Kosmologie-Kritik. Eine formale Analyse der Antinomienlehre*, Berlin/New York 1999.
- Mardomingo, José: „Estudio Preliminar“, in: *Immanuel, Kant: Fundamentación de la metafísica de las costumbres*, übersetzt von Mardomingo, José, Barcelona 1996, S. 7-86.
- Marthaler, Ingo: *Bewusstes Leben. Moral und Glück bei Immanuel Kant*, Berlin/Boston 2014.
- Marwede, Florian: *Das höchste Gut in Kants deontologischer Ethik*, Berlin/Boston 2018.
- Matulla, Daniel: *Menschenwürde als politisches Problem. Der Universalitätsanspruch in der Philosophie Immanuel Kants im Kontext von Pluralismus und Migration*, München 2021.
- McCarthy, Michael H.: „The Objection of Circularity in Groundwork III“, in: *Kant-Studien* 76 (1985), S. 28-42.
- McCarty, Richard: *Kant's theory of action*, Oxford 2009.
- McCarty, Richard: “The Maxims Problem”, in: *The Journal of Philosophy*, 99 1 (2002), S. 29-44.
- McCarty, Richard: “Maxims in Kant’s Practical Philosophy”, in: *Journal of the History of Philosophy*, 44 1 (2006), S. 65-83.
- Mellin, Georg S. A.: *Encyclopädisches Wörterbuch der Kritischen Philosophie oder Versuch einer fasslichen und vollständigen Erklärung der in Kants kritischen und dogmatischen Schriften enthaltenen Begriffe und Sätze*, 6 Bands, Jena/Leipzig 1797-1804.
- Meer, Rudolf: *Der transzendentale Grundsatz der Vernunft. Funktion und Struktur des Anhangs zur Transzentalen Dialektik der Kritik der reinen Vernunft*, Berlin/Boston 2019.
- Meier, Georg: Allgemeine practische Weltweisheit (1764), in: Wolff, Christian: *Gesammelte Werke*, III, Abt.: Materialien und Dokumente, Bd. 107, Hildesheim/Zürich/New York 2006.
- Meyer, Herbert: *Kants transzendentale Freiheitslehre*, Freiburg/München 1996.

- Michaelis, Christian F.: *Ueber die sittliche Natur und Bestimmung des Menschen. Ein Versuch zur Erläuterung über I. Kants Kritik der praktischen Vernunft*, 2 Bde., Leipzig 1796/97.
- Milz, Bernhard: „Kants Deduktion des kategorischen Imperativs in entwicklungsgeschichtlicher Perspektive“, in: Heiko, Puls (Hrsg.): *Kants Rechtfertigung des Sittengesetzes in ‚Grundlegung‘ III. Deduktion oder Faktum?*, Berlin/München/Boston 2014, S. 133-166.
- Milz, Bernhard: „Moral und Gefühl – Konstellationen von Rationalität und Emotionalität in Kants Moralphilosophie“, in: Egger, Mario (Hg.): *Philosophie nach Kant. Neue Wege zum Verständnis von Kants Transzental- und Moralphilosophie*, Berlin/Boston 2014, S. 223-250.
- Mittermaier, D.: *Ueber die Collision der Proceßgesetze*, Archiv für die civilistische Praxis, 13. Band, H. 2. 1830, S. 293-316.
- Mizzoni, J. M.: „Freedom in Kant’s 3rd Antinomy“, in: *Kinesis* 21 (1994), S. 24-32.
- Moritz, Manfred: *Kants Einteilung der Imperative*, Lund/Kopenhagen 1960.
- Morrison, Iain: “On Kantian Maxims: A Reconciliation of the Incorporation Thesis and Weakness of the Will”, in: *History of Philosophy Quarterly*, 22 1 (2005), S. 73-89.
- Mosayebi, Reza: *Das Minimum der reinen praktischen Vernunft. Vom kategorischen Imperativ zum allgemeinen Rechtsprinzip bei Kant*, Berlin/Boston 2013.
- Mösenbacher, Rudolf: „Immanuel Kant: Die Einheit des Bewusst-seins. Die „Deduktion der Kategorien“ und die „Paralogismen der reinen Vernunft““, in: *Kant-Studien* 106 (3) 2015, S. 523-527.
- Moskopp, Werner: *Struktur und Dynamik in Kants Kritiken. Vollzug ihrer transzental-kritischen Einheit*, Berlin/New York 2009.
- Mugerauer, Roland: *Immanuel Kants transzentaler Kritizismus und die Frage nach Gott. Eine orientierende Skizze*, Baden-Baden 2021.
- Müller, Jörn: „Der Mensch als Marionette: Psychologie und Handlungstheorie“, in: Horn, Christoph (Hrsg.): *Platon. Gesetze – Nomoi*, Berlin 2013, S. 45-66.
- Müller, Christian: *Wille und Gegenstand. Die idealistische Kritik der kantischen Besitzlehre*, Berlin 2006.
- Müller, Andreas: *Das Verhältnis von rechtlicher Freiheit und sittlicher Autonomie in Kants Metaphysik der Sitten*, Frankfurt am Main 1996.
- Nakhnikian, George: „Kant’s Theory of Hypothetical Imperatives“, in: *Kant-Studien* 83 (1992), S. 21-49.
- Naticchia, C.: „Kant on the Third Antinomy. Is Freedom Possible in a World of Natural Necessity?“, in: *History of Philosophy* 11 (1994), S. 393-403.
- Noller, Jörg: *Die Bestimmung des Willens. Zum Problem individueller Freiheit im Ausgang von Kant*, Freiburg/München 2015.
- Noller, Jörg: „Logik des Scheins. Kant über theoretische und praktische Selbstdäuschung“, in: *Kant-Studien* 2021 112 (1), S. 23-50.
- Noller, Jörg: „Mensch oder Person? Jenseits von Animalismus und Konstitutionalismus“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Band 76 (2022) 3, S. 325-357.
- Noordraven, Andreas: *Kants moralische Ontologie. Historischer Ursprung und systematische Bedeutung*, Würzburg 2009.
- Nowotny, Viktor: „Die Struktur der Deduktion bei Kant“, in: *Kant-Studien* 72 (1981), S. 270-279.
- Oelmüller, Willi: „Kants Beitrag zur Grundlegung einer praktischen Philosophie der Moderne“, in: Riedel, Manfred (Hg.): *Rehabilitierung der praktischen Philosophie, Band II: Rezeption, Argumentation, Diskussion*, Freiburg 1974, S. 521-562.
- Olivera, Herrero Laura: „La posibilidad de la unidad de la razón o el abismo infranqueable a través de las categorías de la libertad“, in: *Con-Textos Kantianos. International Journal of Philosophy*, N° 6 (2017), S. 404-409.
- O’Neil, Onora: „Autonomy and the Fact of Reason in the Kritik der praktischen Vernunft (§§ 7-8, 30-41)“, in: Höffe, Otfried (Hg.): *Immanuel Kant. Kritik der praktischen Vernunft*, Berlin 2002, S. 81-97.
- Ortwein, B.: *Kants problematische Freiheitslehre*, Bonn 1983.
- Palmquist, Stephen R.: „What is Kantian Gesinnung? On the Priority of Volition over Metaphysics and Psychology in Religion within the Bounds of Bare Reason“, in: *Kantian review*, Cambridge 20 2 (2015), S. 235-264.
- Paton, H. J.: *Der kategorische Imperativ. Eine Untersuchung über Kants Moralphilosophie*, Berlin 1962.
- Pauer-Studer, Herlinde: „Maximen, Identität und praktische Deliberation“, in: *Philosophische Rundschau* 56 (1965/66), S. 237-252.
- Pereboom, Derk: “Kant on Transcendental Freedom”, in: *Philosophy and Phenomenological Research* 73 (2006) S. 537-567.
- Peters, Julia: „Kant’s Gesinnung“, in: *Journal of the history of philosophy*, Baltimore 53 3 (2018), S. 497-518.

- Pissis, Jannis: *Kants transzendentale Dialektik. Zu ihrer systematischen Bedeutung*, Berlin/Boston 2012.
- Pieper, Annemarie: *Einführung in die Ethik*, Tübingen 2017.
- Pieper, Annemarie: *Sprachanalytische Ethik und praktische Freiheit. Das Problem der Ethik als autonomer Wissenschaft*, Stuttgart 1973.
- Pieper, Annemarie: „Zweites Hauptstück (57-71)“, in: Höffe, Otfried (Hg.): *Immanuel Kant. Kritik der praktischen Vernunft*, Berlin 2002, S. 115-134.
- Placencia, Luis: „Die Subjektivität der Maximen bei Kant“, in: Bacin, Ferrarin, et alii (Hrsg.), (2013), S. 535-546.
- Placencia, Luis: *Handlung und praktisches Urteil bei Kant. Eine historische und systematische Untersuchung zu Kants Konzeption des absichtlichen Handelns und ihren urteilstheoretischen Voraussetzungen*, Freiburg/München 2019.
- Platon: Gesetze, Buch I-XII, übersetzt: Klaus Schöpsdau, Darmstadt 1977.
- Porcheddu, Rocco: „Das Verhältnis von theoretischer und praktischer Freiheit in der Deduktion des kategorischen Imperativs“, in: Rusch, Fred / Stolzenberg, Jürgen (Hrsg.): *Internationales Jahrbuch des Deutschen Idealismus/International Yearbook of German Idealism* 9 (2013), S. 79-99.
- Potter, Nelson: „Maxims in Kant's Moral Philosophy“, in: *Philosophia* 23 1-4 (1994), S. 59-90.
- Prauss, G.: *Kant und das Problem der Dinge an sich*, Bonn 1989³.
- Puls, Heiko: *Sittliches Bewusstsein und kategorischer Imperativ in Kants Grundlegung: Ein Kommentar zum dritten Abschnitt*, Deutschland 2016.
- Puls, Heiko: „Freiheit als Unabhängigkeit von bloß subjektiv bestimmenden Ursachen – Kant Auflösung des Zirkelverdachts im dritten Abschnitt der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Band 65 4 (2011), S. 534-562.
- Puls, Heiko: „Quo errat demonstrator – warum es in der Grundlegung eine Faktum-These gibt. Drei Argumente gegen Dieter Schöneckers Interpretation“, in: Puls, Heiko (Hrsg.): *Kants Rechtfertigung des Sittengesetzes in Grundlegung III. Deduktion oder Faktum?*, Berlin/München/Boston 2014, S. 15-34.
- Puls, Heiko: „Quare errat disceptator? Eine Erwiderung auf Dieter Schöneckers Replik“, in: Puls, Heiko (Hrsg.): *Kants Rechtfertigung des Sittengesetzes in Grundlegung III. Deduktion oder Faktum?*, Berlin/München/Boston 2014, S. 45-58.
- Puls, Heiko: *Funktionen der Freiheit: Die Kategorien der Freiheit in Kants „Kritik der praktischen Vernunft“*, Berlin/Boston 2013.
- Puls, Heiko: „Was versteht Kant unter einem „übersinnlichen Gebrauche der Kategorien“? Eine Interpretation von KpV, Ak. 5, S. 5.24-6.1“, in: Zimmermann, Stephan (Hg.): „Kategorien der Freiheit“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge, Berlin/Boston 2016, S. 77-90.
- Quante, Michael: *Person*, Berlin/Boston 2012.
- Quarfood, Marcel: „The Circle and the Two Standpoints (GMS III, 3)“, in: Horn, Christoph; Schönecker, Dieter (Hrsg.): *Groundwork for the Metaphysics of Morals*, Berlin-New York 2006, S. 285-300.
- Raedler, Sebastian: *Kant and the Interests of Reason*, New York/Berlin 2015.
- Rager, Günter (Hg.): *Beginn, Personalität und Würde des Menschen*, Freiburg/München 1997.
- Rage, Günter: *Die Person. Wege zu ihrem Verständnis*, Schweiz 2006.
- Ratke, Heinrich: *Systematisches Handlexikon zu Kants Kritik der reinen Vernunft*, Hamburg, 1991.
- Recki, Birgit: „Deduktion oder Faktum? Kants Freiheitstheorie im dritten Abschnitt der Grundlegung“, in: Puls, Heiko (Hrsg.): *Kants Rechtfertigung des Sittengesetzes in Grundlegung III. Deduktion oder Faktum?*, Berlin/München/Boston 2014, S. VII-XIV.
- Recki, Birgit: *Ästhetik der Sitten: die Affinität von ästhetischen Gefühl und praktischer Vernunft bei Kant*, Frankfurt am Main 2001.
- Rehberger, August Wilhelm: „Rezension der «Kritik der praktischen Vernunft»“, in: Bittner, Rüdiger; Cramer, Konrad (Hrsg.): *Materialien zu Kants „Kritik der praktischen Vernunft“*, Frankfurt am Main 1975, S. 179-198.
- Rehberg, August Wilhelm: „Rezension der Critik der practischen Vernunft“, in: *Allgemeine Literatur-Zeitung* 188 (August 6, 1788), S. 345-362.
- Rehberg, August Wilhelm: *Sämtliche Werke*, 3 Bands, Hannover 1828-1831.
- Reich, Klaus: *Die Vollständigkeit der Kantischen Urteilstafel*, Hamburg 1986.
- Ricot, Jacques: „Menschenwürde und Ende des Lebens“, in: François-Xavier Putallaz / Bernard N. Schumacher (Hrsg.): *Der Mensch und die Person*, Darmstadt 2008, S. 27-38.
- Richter, Philipp: *Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“. Ein systematischer Kommentar*, Darmstadt 2013.
- Rometsch, Jens: „Kants „Kategorien der Freiheit“: Freiheit als empirischer und transzentaler Bratenwender“, in: Zimmermann, Stephan (Hg.): „Kategorien der Freiheit“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge, Berlin/Boston 2016, S. 129-148.

- Röd, Wolfgang: *Die Philosophie der Neuzeit 3. Teil I: Kritische Philosophie von Kant bis Schopenhauer*, München 2006.
- Röttges, H.: „Kants Auflösung der Freiheitsantinomie“, in: *Kant-Studien* 65 (1974), S. 33-49.
- Rosales, Alberto: *Sein und Subjektivität bei Kant: zum subjektiven Ursprung der Kategorien*, Berlin 2000.
- Rosales, Alberto: „Zur teleologischen Grundlage der transzendentalen Deduktion der Kategorien“, in: *Kant-Studien* 80 (4) 1989, S. 377-404.
- Ross, Sir David: *Kant's Ethical Theory. A Commentary on the Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Oxford 1954.
- Sala, Giovanni B.: *Kants Kritik der praktischen Vernunft: ein Kommentar*, Darmstadt 2004.
- Sala, Giovanni B.: *Kant und die Frage nach Gott. Gottesbeweise und Gottesbeweiskritik in den Schriften Kants*, Berlin/New York 1990.
- Sandermann, Edmund: *Die Moral der Vernunft. Transzendentale Handlungs- und Legitimationstheorie in der Philosophie Kants*, Freiburg/München 1989.
- Sänger, Monika: *Die kategoriale Systematik in den „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre. Ein Beitrag zur Methodenlehre Kants“*, Berlin/New York 1982.
- Seel, Gerhard: „Sind hypothetische Imperative analytische praktische Sätze?“, in: Höffe, Otfried (Hg.): *Immanuel Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ein kooperativer Kommentar*, München 1989, S. 148-171.
- Seifert, J.: „Das Antinomienproblem als ein Grundproblem aller Metaphysik: Kritik der „Kritik der reinen Vernunft““, in: *Prima Philosophia* 2 (1989), S. 143-168.
- Setton, Dirk: *Autonomie und Willkür. Kant und die Zweideutigkeit der Freiheit*, Berlin/Boston 2021.
- Seeberg, Ulrich: *Ursprung, Umfang und Grenzen der Erkenntnis: Eine Untersuchung zu Kants transzentaler Deduktion der Kategorien*, Berlin 2006.
- Scarano, Nico: „Moralisches Handeln. Zum dritten Hauptstück von Kants Kritik der praktischen Vernunft (71-89)“, in: Höffe, Otfried (Hg.): *Immanuel Kant. Kritik der praktischen Vernunft*, Berlin 2002, S. 135-152.
- Schlegel, Friedrich: *Philosophie des Lebens*, in: Behler, E. (Hg.): Kritische Friedrich-Schlegel-Ausgabe, Bd. 10, München, Paderborn, Wien und Zürich 1969.
- Schmalenbach, Herman: *Leibniz*, München 1921.
- Schmucker, Josef: *Das Weltproblem in Kants Kritik der reinen Vernunft*, Bonn 1990.
- Schmucker, Josef: *Die Ursprünge der Ethik Kants in seinen vorkritischen Schriften und Reflexionen*, Meisenheim a.Gl. 1961.
- Schmucker, Josef: „Der Formalismus und die materialen Zweckprinzipien in der Ethik Kants“, in: Lotz, Johannes (Hrsg.): *Kant und die Scholastik heute*, Pullach 1955.
- Schneider, Birgit: „Kleider für Automaten. Münster und Karten in der Lochkartenweberei des 18. Jahrhunderts unter spezieller Berücksichtigung des Webstuhls von Vaucanson“, in: *Technikgeschichte*, Bd. 70 3 (2003), S. 185-206.
- Schnell, Alexander: *Zeit, Einbildung, Ich: Phänomenologische Interpretation von Kants „Transzentaler Kategorien-Deduktion“*, Frankfurt am Main 2022.
- Schnoor, Christian: *Kants Kategorischer Imperativ als Kriterium der Richtigkeit des Handelns*, Tübingen 1989.
- Schönecker, Dieter: *Kants Begriff transzentaler und praktischer Freiheit. Eine entwicklungsgeschichtliche Studie*, Berlin-Boston 2005.
- Schönecker, Dieter: *Kants Grundlegung III: die Deduktion des kategorischen Imperativs*, Deutschland 1999.
- Schönecker, Dieter: „Die ‚Art von Zirkel‘ im dritten Abschnitt von Kants Grundlegung“, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 22 (1997), S. 189-202.
- Schönecker, Dieter / Wood, Allen W.: *Kants ‚Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‘. Ein einführender Kommentar*, Paderborn 2011⁴.
- Schönecker, Dieter: „Warum es in der Grundlegung keine Faktum-These gibt. Drei Argumente“, in: Puls, Heiko (Hrsg.): *Kants Rechtfertigung des Sittengesetzes in Grundlegung III. Deduktion oder Faktum?*, Berlin/München/Boston 2014, S. 1-14.
- Schönecker, Dieter: „Quare errat disceptator. Eine Erwiderung auf Heiko Puls“, in: Puls, Heiko (Hrsg.): *Kants Rechtfertigung des Sittengesetzes in Grundlegung III. Deduktion oder Faktum?*, Berlin/München/Boston 2014, S. 35-44.
- Schönecker, Dieter: „Kant's Moral Intuitionism: The Fact of Reason and Moral Predispositions“, in: *Kant Studies Online*, 2013, S. 1-38.
- Schönecker, Dieter: „Das gefühlte Faktum der Vernunft. Skizze einer Interpretation und Verteidigung“, in: Römer, Inga (Hrsg.): *Affektivität und Ethik bei Kant und in der Phänomenologie*, Berlin/Boston 2014, S. 55-78.

- Schönrich, Gerhard: „Die Kategorien der Freiheit als handlungstheoretische Elementarbegriffe“, in: Prauss, Gerold (Hg.): *Handlungstheorie und Transzentalphilosophie*, Frankfurt a.M. 1986, S. 246-270.
- Schreiber, Gerhard: *Im Dunkel der Sexualität. Sexualität und Gewalt aus sexualethischer Perspektive*, Berlin/Boston 2022.
- Schulthess, Peter: *Relation und Funktion. Eine systematische und entwicklungsgeschichtliche Untersuchung zur theoretischen Philosophie Kants*, Berlin/New York 1981.
- Schulting, Dennis: *Kant's Deduction from Apperception. An Essay on the Transcendental Deduction of the Categories*, Berlin/Boston 2018.
- Scott, J. W.: *Kant on the Moral Life. An Exposition of Kant's »Grundlegung«*, London 1924.
- Segawa, Shingo: *Der Begriff der Person in der biomedizinischen Ethik*, Paderborn 2020.
- Siep, Ludwig: *Moral und Gottesbild. Aufsätze zur konkreten Ethik 1996-2012*, Münster 2013.
- Siep, Ludwig: *Praktische Philosophie im Deutschen Idealismus*, Frankfurt am Main 1992.
- Simon, Josef: *Kant. Die fremde Vernunft und die Sprache der Philosophie*, Berlin/New York 2003.
- Simon, Josef: „Kategorien der Freiheit und der Natur. Zum Primat des Praktischen bei Kant“, in: Koch, Dietmar/Bort, Klaus (Hg.): *Kategorien und Kategorialität. Historisch-systematische Untersuchungen zum Begriff der Kategorie im philosophischen Denken. Festschrift für Klaus Hartmann zum 65. Geburstag*, Würzburg 1990, S. 107-130.
- Sirovátky, Jakub: *Ethik und Religion bei Immanuel Kant. Versuch einer Verhältnisbestimmung*, Freiburg/München 2019.
- Sirovátka, Jakub: *Das Sollen und das Böse in der Philosophie Immanuel Kants. Zum Zusammenhang zwischen kategorischem Imperativ und dem Hang zum Bösen*, Felix Meiner Verlag, Hamburg 2015.
- Schnepf, Robert: „Transzendentale Argumente und die Probleme der kantischen Urteilstafel“, in: Enskat, Rainer (Hrsg.): *Kants Theorie der Erfahrung*, Berlin/Boston 2015, S. 71-127.
- Speyer, Wolfgang: „Was verstand die Antike unter Freiheit? Begriff und Realität der Freiheit in der griechischen und römischen Antike“, in: Thurner, Martin (Hg.): *Freiheit. Begründung und Entfaltung in Philosophie, Religion und Kultur*, Göttingen 2017, S. 49-90.
- Staege, Roswitha: „Hypothetische Imperative“, in: *Kant-Studien* 93 (2002), S. 42-56.
- Stange, Carl: „Der Begriff der „hypothetischen Imperative“ in der Ethik Kants“, in: *Kant-Studien* 4 (1990), S. 232-247.
- Steigleder, Klaus: „Hypothetische Imperative als reflexive Urteile“, in: Volker, Gerhardt; Horstmann, Rolf-Peter; Schumacher, Ralph (Hg.): *Kant und die Berliner Aufklärung. Akten des neunten Kant-Kongresses*, Berlin/New York 2001, S. 113-121.
- Steigleder, Klaus: *Kants Moralphilosophie. Die Selbstbezüglichkeit reiner praktischer Vernunft*, Stuttgart 2002.
- Sturma, Dieter: *Philosophie der Person. Die Selbstverhältnisse von Subjektivität und Moralität*, Paderborn 1997.
- Stolzenberg, Jürgen: „Subjektivität und Freiheit. Zu Kants Theorie praktischer Selbstbestimmung“, in: Chotas, Jiří; Karásek, Jindrich; Stolzenberg, Jürgen (Hrsg.): *Metaphysik und Kritik. Interpretationen zur „Transzentalen Dialektik“ der Kritik der reinen Vernunft*, Würzburg 2010, S. 251-268.
- Stolzenberg, Jürgen: „The Pure I will Must Be Able to Accompany All of My Desires. The Problem of a Deduction of the Categories of Freedom in Kant's Critique of Practical Reason“, in: Valerio Rhoden (Hg.): *Akten des X. Internationalen Kant-Kongresses*, Bd. 3, Berlin 2008, S. 415-425.
- Sturma, Dieter: *Philosophie der Person: die Selbstverhältnisse von Subjektivität und Moralität*, Paderborn 2008.
- Schwartz, Maria: *Der Begriff der Maxime bei Kant. Eine Untersuchung des Maximenbegriffs in Kants praktischer Philosophie*, Berlin 2006.
- Teale, A. E.: *Kantian Ethics*, London 1951.
- Teichert, Dieter: *Personen und Identitäten*, Berlin-New York 2000.
- Theuer, Gabriele: *Gott und Gewalt. Die theologische Herausforderung der Exodus- und Landnahmetexte und ihre religionspädagogische Relevanz*, Stuttgart 2020.
- Thurnherr, Urs: *Die Ästhetik der Existenz. Über den Begriff der Maxime und die Bildung von Maximen bei Kant*, Tübingen 1994.
- Timmermann, Jens: *Sittengesetz und Freiheit: Untersuchungen zu Immanuel Kants Theorie des freien Willens*, Berlin/New York 2003.
- Timmermann, Jens: „Maxime“, in: Stolzenberg, Jürgen; Mohr, Georg; Stefano, Bacin; Willaschek, Markus (Hrsg.): *Kant-Lexikon*, 3 Bands, Berlin 2015, S.1476-1478.
- Timmermann, Jens: *Kant's Groundwork of the Metaphysics of Moral*, Cambrigde 2007.
- Timmermann, Jens: „Das Creditiv des moralischen Gesetzes“, in: *Studi Kantiani* 20 (2008), S. 111-115.
- Tittel, Gottlob August: *Ueber Herrn Kant's Moralreform*, Frankfurt und Leipzig 1786.
- Toyama, Yoshitaka: *Kants praktische Philosophie mit Rücksicht auf eine Theorie des Friedens*, Hamburg 1973.

- Torralba, José María: *Libertad, objeto práctico y acción. La facultad del juicio en la filosofía moral de Kant. Appendix: The Three-fold Function of the Faculty of Judgement in Kant's Ethics: Typik, Moral Judgement and Conscience*, Hildesheim 2009.
- Torralba, J. M.: „Zur Rolle der „Typik der reinen praktischen Urtheilskraft“ und der „Kategorien der Freiheit“ in der Konstitution des Gegenstandes der reinen praktischen Vernunft“, in: Zimmermann, Stephan (Hrsg.): *Die „Kategorien der Freiheit“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge*, Berlin/Boston 2016, S. 269-294.
- Trampota, Andreas: *Kants Konzeption der Tugend als Habitus der Freiheit*, Baden-Baden 2021.
- Vetö Miklos: *De Kant à Schelling. Les deux voies de l'idéalisme allemand*, Grenoble 1998.
- Voeller, Carol W.: *The Metaphysics of the Moral Law: Kant's Deduction of Freedom*, New York/London 2001.
- Von Wächter, Karl Georg: *Ueber die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten*, Teil I: Archiv für die civilistische Praxis, 24. Band, 1841.
- Wagner, H.: „Die kosmologische Antithetik und ihre Auflösung in Kants Kr.d.r.V.“, in: Oberer, H. (Hrsg.): *Kant. Analysen – Probleme – Kritik*, Band II, Würzburg 1996, S. 239-259.
- Wagner, Hans: „Der Argumentationsgang in Kants Deduktion der Kategorien“, in: *Kant-Studien* 71 (1980), S. 352-366.
- Wagner, Tim: „Kategorien“, in: Rapp, Christof; Corcilius, Klaus (Hg.): *Aristoteles-Handbuch. Leben-Werk-Wirkung*, Berlin 2021, S. 276 ff.
- Wahrig, Gerhard; Krämer, Hildegard; Zimmermann, Harald (Hrsg.): *Brockhaus Wahrig Deutsches Wörterbuch*, Dritter Band, Stuttgart 1981.
- Warda, Arthur: *Immanuel Kant's Bücher*, Berlin 1922.
- Ware, Owen: *Kant on Freedom. Elements in the Philosophy of Immanuel Kant*, Cambridge 2023.
- Wass, Bernd: *Immanuel Kant. Kritik der reinen Vernunft – Grundriss eines philosophischen Meisterwerks –*, Wien 2018.
- Wehofsits, Anna: *Anthropologie und Moral: Affekte, Leidenschaften und Mitgefühl in Kants Ethik*, Berlin/Boston 2016.
- Weinberger, Ota: *Moral und Vernunft. Beiträge zur Ethik, Gerechtigkeit und Normenlogik*, Wien, Köln, Weimar 1992.
- White, F. C.: *Kant's first Critique and the transcendental deduction*, Vermont 1999.
- Wike, V. S.: *Kant's Antinomies of Reason. Their Origin and their Resolution*, Washington 1982.
- Wimmer, Reiner: *Universalisierung in der Ethik. Analyse, Kritik und Rekonstruktion ethischer Rationalitätsansprüche*, Frankfurt 1980.
- Willaschek, Markus: *Praktische Vernunft. Handlungstheorie und Moralbegründung bei Kant*, Stuttgart 1992.
- Willaschek, Marcus: Die Tat der Vernunft. Zur Bedeutung der Kantischen These vom „Faktum der Vernunft“, in: Funke, Gerhard (Hrsg.): *Akten des Siebten Internationalen Kant-Kongress*, Bonn 1991, S. 455-466.
- Wisser, Richard: *Kein Mensch ist einerlei. Spektrum und Aspekte »kritisch-kritischer Anthropologie«*, Würzburg 1997.
- Wood, A. W.: *Kant's Ethical Thought*, Cambridge 1999.
- Wood, A. W.: „Preface and Introduction (3-16)“, in: Höffe, Otfried (Hg.): *Immanuel Kant. Kritik der praktischen Vernunft*, Berlin 2002, S. 25-42.
- Wolff, Michael: „Warum der kategorische Imperativ nach Kants Ansicht gültig ist. Eine Beschreibung der Argumentationsstruktur im Dritten Abschnitt seiner Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“, in: Schönecker, Dieter (Hrsg.): *Kants Begründung von Freiheit und Moral in ‚Grundlegung‘ III*, Münster 2015, S. 257-330.
- Wolff, Michael: „Warum das Faktum der Vernunft ein Faktum ist. Auflösung einiger Verständnisschwierigkeiten in Kants Grundlegung der Moral“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 57 (2009), S. 511-549.
- Wolff, Michael: *Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel. Mit einem Essay über Freges Begriffsschrift*, Frankfurt am Main 1995.
- Wolff, Christian: *Gesammelte Werke*, École, J; Arndt, H. W. (Hrsg.), Hildesheim 1962.
- Wyrwich, Thomas: *Moralische Selbst- und Welterkenntnis. Die Deduktion des kategorischen Imperativs in der Kantischen Philosophie*, Würzburg 2011.
- Zedler, H. J.: *Grosses Vollständiges Universal-Lexikon Aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 20, Halle u. Leipzig 1739.
- Zumbach, C.: „Das Thesenargument der dritten Antinomie – eine Anmerkung“, in: *Ratio* 23 (1981), S. 115-123.

- Zwermann, Eduard: „Die transzendentale Deduktion der Kategorien in Kants „Kritik der reinen Vernunft“, in: *Kant-Studien* 5 (1) 1901, S. 444-470.
- Zimmermann, Stephan: *Kants „Kategorien der Freiheit“*, Berlin/Boston 2011.
- Zimmermann, Stephan: „Zu den Freiheitskategorien der Quantität, Qualität und Relation. Eine Selbstkorrektur“, in: Zimmermann, Stephan (Hg.): *Die „Kategorien der Freiheit“ in Kants praktischer Philosophie. Historisch-systematische Beiträge*, Berlin/Boston 2016, S. 217-246.
- Zimmermann, Stephan: „Faktum statt Deduktion. Kants Lehre von der praktischen Selbstrechtfertigung des Sittengesetzes“, in: Puls, Heiko (Hg.): *Kants Rechtfertigung des Sittengesetzes in Grundlegung III. Deduktion der Faktum?*, Berlin/München/Boston 2014, 103-131.
- Zimmermann, Stephan: „Was versteht Kant unter „Kategorien der Freiheit“?“, in: *XXII. Deutscher Kongress für Philosophie, Ludwig-Maximilians-Universität, 11.-15. September 2011*, DOI: 10.5282/ubm epub.12423, S. 1-16.
- Zimmermann, Stephan: „Kant über die Vollständigkeit der „Tafel der Kategorien der Freiheit““, in: *Archiv für Geschichte der Philosophie*, vol. 102 (2020) 3, S. 426-452.
- Zimmermann, Stephan: „Wert und moralischer Wert bei Kant“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Band 75 (2021) 3, S. 406-432.
- Zimmermann, Stephan: „Was versteht Kant unter einer „Ausnahme“? Zur Unterscheidung vollkommener und unvollkommener Pflichten in der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“, in: *Kant-Studien* 114 (2023) 4, S. 710-727.
- Zocher, Rudolf: „Kants transzendentale Deduktion der Kategorien“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Band 8 (1954) 2, S. 161-194.
- Zobrist, Marc: *Subjekt und Subjektivität in Kants theoretischer Philosophie. Eine Untersuchung zu den transzentalphilosophischen Problemen des Selbstbewusstseins und Daseinsbewusstseins*, Berlin/Boston 2011.